~~1047~~ Bibl. Mont. 1047
1315

<36625097400018

<36625097400018

Bayer. Staatsbibliothek

D. Anton Friedrichs Büſchings
Erdbeſchreibung

Dreizehnter Theil,

welcher

A m e r i k a

begreift.

Die vereinten Staaten von Nordamerika.

F ü n f t e r B a n d.

Ausgearbeitet

von

Chriſtoph Daniel Ebeling,

Profeſſor der Geſchichte am Hamburgiſchen Gymnaſium, und Bibliothekar.

Hamburg, bei Carl Ernſt Bohn. 1799.

Chriſtoph Daniel Ebelings,

Profeſſors der Geſchichte am Hamburgiſchen Gymnaſium,

und Bibliothekars

Erdbeſchreibung

und

Geſchichte von Amerika.

Die vereinten Staaten von Nordamerika.

Fünfter Band.

Hamburg, bei Carl Ernſt Bohn. 1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

D. Anton Friedrichs Büſchings
Erdbeſchreibung

Siebenter Theil,

welcher

Amerika

begreift.

Die vereinten Staaten von Nordamerika.

Fünfter Band.

Ausgearbeitet

von

Chriſtoph Daniel Ebeling,

Profeſſor der Geſchichte am Hamburgiſchen Gymnaſium, und Bibliothekar.

Hamburg, bei Carl Ernſt Bohn. 1799.

Der Staat

Delaware.

Quellen:

Manche der bei Pennſylvania gebrauchten Quellen und Hülfsmittel, geben auch, jedoch meiſtentheils nur hiſtoriſche Nachrichten, den Staat Delaware betreffend.

1. Th. Campanius Beſkrifning om Provincien Nya Swerige uti America. Stockholm 1702. 4.

2. J. Wahlſtedt Iter in Americam. Upſalae 1725. 8.

3. Iſr. Acrelius Beſkrifning om de ſwenſka Förſamlingars forna og närwarende Tilſtond uti det ſo kallede Nya Swerige ꝛc. Stockholm 1759. 4.

4. American Encyclopaedia. Philadelphia 1792. 4. Vol. 5. p. 717—720. (e) im Artikel Delaware.

5. The Delaware and Eaſtern-ſhore Advertiſer. Wilmington 1795—1797. unvollſtändig.

Delaware Gazette. Ebendaſelbſt 1797. unvollſtändig.

Landkarten:

Auſſer denen von Maryland, beſonders der von Dennis Griffith 1794 in 4 Bl. und D. F. Sotzmann 1798, giebt es nur folgende beſondre von dieſem Staate:

1. A Map of that Part of America, where a Degree of Latitude was meaſured for the Royal Society, by Cha. Maſon and Jere. Dixon. 4. in den Philoſophical Tranſactions for the Year 1768. V. 58. p. 325. Nur in Rückſicht auf jene Meſſung brauchbar.

2, Map of the Peninſula between Delaware and Cheſopeak-Bays, by John Churchman. (New Emiſſion, improved. Baltim. 1788.)

3. Delaware from the beſt Authorities. W. Baker ſc. Philad. in Carey's vermehrter Ausgabe von Guthrie's Geography. Philad. 1795. 4. V. 2. und in ſeinem American Atlas.

4. Delaware (by Joſeph Scott. Phil. 1795) 4. in ſeinem Gazetteer, und im Pocket Atlas of the U. St. Philad. 1796.

§. 1.

Grenzen und Größe.

Der Staat Delaware (l. Délla-hwâr) führte ehedem den Namen der Delaware-Kolonie, oder der niedern Grafſchaften am Delaware (Lower Countries on D.). Er iſt, nächſt Rhode-Island, der kleinſte von allen vereinten Staaten, und vielleicht der einzige, der dem Auge des Beobachters keine hervorſtechende Züge darſtelt. Die Größe, die Lage, die Naturbeſchaffenheit, alles beſtimt ihn, nur eine untergeordnete Rolle unter den Bundesſtaaten zu ſpielen, ohne daß ſeine Einwohner deswegen minder frei und unabhängig wären.

Selbſt den wichtigen Handelsvortheilen, die ſeine Lage an der Delaware Bai und am atlantiſchen Meere, welche ihn in Oſten begrenzen, ihm verſchaffen könten, muß er entſagen, weil Pennſylvania und Maryland mit ihren großen Handelsſtädten ſeine nächſten Nachbaren ſind. Jenes begrenzt nehmlich dieſen Staat in Norden, wo ein Abſchnit eines Zirkels die Scheidungslinie macht. Derſelbe hat das Städtchen Newcaſtle zum Mittelpunkt, und wird in einer Entfernung von 12 eng-

liſchen Meilen (2° deutſchen) vom Delaware-ſtrom, wo der Naamanns-Creek ſich bei Marcus-Hook in denſelben ergießt, weſtwärts bis zur maryländiſchen Grenze, etwas unterhalb der Stelle, wo der Chriſtiana-Creek ſie durchſchneidet, gezogen. So wurde dieſe Grenzlinie in König Karls des Zweiten am 4ten März 1681 William Penn ertheilten Freiheitsbriefe über Pennſylvania beſtimt, welchem zufolge der Abſchnit des Zirkels unter dem 40° N. Breite aufhören ſolte, weil dieſer Grad die von König Karln dem Erbeigenthümer von Maryland vorgeſchriebne nordlichſte Ausdehnung ſeiner Provinz war. In dem Lehnbriefe, worin der Herzog von York im J. 1682 W. Penn dieſen unleugbar zu Maryland gehörigen Landſtrich verlieh, wurde dieſelbe Grenze beſtätigt. Die Geſchichte des darüber mit Lord Baltimore ſehr früh entſtandenen Streits wird unten erzählt werden. Während deſſelben beſtimte Jakob des II. Entſcheidung im Jahre 1685 die weſtliche und ſüdliche Grenzlinie, wodurch Delaware von Maryland abgeſondert werden ſolte. Die weſtliche nehmlich ſolte eine von der Breite des Vorgebirges Hinlopen bis zum 40° N. Br. mitten durch die Halbinſel zwiſchen der Cheſapeak- und Delaware-Bai gezogene Mittagslinie machen. Der Streit war aber dadurch noch nicht geſchlichtet, denn noch immer konte man wegen der ungewiſſen Lage jenes Vorgebirges, und wegen nicht beachteter Abweichung der Magnetnadel nicht einig werden, bis im J. 1732 beide Parteien ſich ver-

gli-

glichen, welches aber erſt im J. 1750 durch den Kanzler Hardwick im engliſchen Kanzleigerichte beſtätigt wurde. [R. Veſey's Caſes in Chancery in Lord Hardwickes Time. Lond. 1771 f. V. 1. p. 144 ſq.] Nachmals wurden zufolge der im J. 1764 bis 1766 von den beiden Aſtronomen der königlichen Geſelſchaft in London, Ch. Maſon und Jer. Dixen, hieſelbſt gemachten Meſſungen und aſtronomiſchen Beobachtungen die ſüdliche und weſtliche Grenzlinie aufs genaueſte beſtimt. Jene fängt unter dem 38° 27′ 34″ Norderbreite an, (etwas unterhalb des Falſe Cape, oder des unächten Vorgebirges Hinlopen) und geht gerade weſtwärts, bis zum 1° 20′ O.L. von Waſhington (oder 75° 48′ 45″ W.L. von Greenwich), wo ſie eine Linie durchſchneidet, welche in Norden des Staats obgedachten Zwölf Meilen-Zirkel berührt; daher man ſie auch die Tangente nent. Dieſe Linie macht die weſtliche Grenzſcheidung zwiſchen Maryland und Delaware, und geht bis zum 39° 43′ 20″ N. Br. hinauf, wo ſich der Abſchnit des nordlichen Grenzkreiſes endigt. Sie iſt keine Mittagslinie, ſondern weicht ein wenig nach Weſten ab. Die beſten Karten geben dieſe Abweichung verſchieden, zu 3 bis 4° des Zirkels an.

Bei Gelegenheit dieſer Grenzbeſtimmungen wurde von den beiden engliſchen Sternkundigen innerhalb dieſes Staats die Länge eines Grades der Breite gemeſſen, und auf demſelben ein acht bis neun Yard breiter Durchſchnit durch die Wälder gemacht, welches ohne Zweifel der läng-

ſte

ſte Baumgang auf Erden war; den aber der ſtärkere Anbau des Landes vermuthlich ſchon unterbrochen hat. Man fand die Länge des Grades $363,^{771}$ engliſche Fuß oder $68,^{896}$ engliſche (14^{9491} geographiſche) Meilen, welches 56,888 pariſer Toiſen nach dem Maaßſtabe ausmachte, der bei der Meſſung der Grade einer Mittagslinie beim Aequator in Peru oder vielmehr Neu-Granada gebraucht ward *). [Obſervations for determining the Length of a Degree of Lat. in the provinces of Maryland and Pennſylvania, by Meſſ. Ch. Maſon and J. Dixon in den londoner Philoſophical Transactions 1768. V. 58. p. 274 — 328.]

Die größte Breire des Staats fält in die ſüdliche Grenzlinie, und beträgt 7^{55} ge. Meilen, dagegen die größte Länge in der Mitte des Landes 1° 21′ 30″ oder 20^{3} ge. Meilen ausmacht; der ganze Flächeninhalt aber iſt 95 ge. □ Meilen. Demnach iſt dieſer Staat noch nicht halb ſo groß, als das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin **).

§. 2.

*) Dieſe Meſſung beträgt demnach 135 Toiſen mehr, als der von Condamine und Bouguer unter der Linie gemeſſene Grad, und komt dem am nächſten, welchen Liesganig in Ungarn unterm 45° 57 N. Br. maß, und 56881 Toiſen lang befand. Die mittlere Breite des delawariſchen iſt 39° 12′ N. Br. Die Meſſung der engliſchen Sternkundigen wurde nordwärts bis zur Gabel des Brandywine oder 10⁵″ ſüdlich vom ſüdlichſten Punkte der City Philadelphia, d. i. bis zum 39° 56′ 19″ N. Br. fortgeſezt.

**) Morſe giebt 1,200,000 Acres an, d. i. 88 ge. □ Meilen.

§. 2.

Klima.

Die Beſchaffenheit des Klima hängt in dieſem Staate weit mehr, als in den meiſten übrigen von der des Landes ab; daher alle Verſchiedenheiten des Klima der mitlern Staaten und ihre Krankheiten in dieſem kleinen Raume vereinigt ſind. Die niedrige flache Lage des öſtlichen und ſüdlichen Theils, die an vielen Stellen Sümpfe und ſtehende Waſſer enthalten, hat natürlicher Weiſe einen ganz andern Einfluß auf die Einwohner und deren Geſundheit, als die nördlichen höhern und troknern Gegenden. Dieſe ſind der Geſundheit ihrer Bewohner ſehr viel zuträglicher als jene; daher auch Wilmington, die vornehmſte Stadt in Delaware, eine der geſundeſten in dem ganzen Staatenbunde iſt, und ſelbſt die neue City Waſhington, welche in dieſer Rükſicht ſo vorzüglich gelegen iſt, ihr hierin weichen muß. In dem ſüdlichern Theile, vom Apoquiniminck-Creek an, ſind die ſumpfigen Ausdünſtungen, ſonderlich in den heißen Monaten, eine alzureiche Quelle von Krankheiten und Schwäche. Die Gegend um das Kap Hinlopen, welche gleichſam eine Inſel iſt, und die ganze Küſte an der Bai und am Meere hat jedoch den Vortheil, daß ihre Luft, wenn auch das Land noch ſo ſumpfig iſt, durch Seewinde oft gereinigt wird. Der mitlere Landſtrich hat die nachtheiligſte Lage von allen, weil hier die Wälder am meiſten ausgehauen ſind;

daher

daher die Luft in den heißen Jahrszeiten ſehr von den Ausdünſtungen der Marſchen und Sümpfe leidet. In dem ſüdlichen Theile macht aber die Gegend an der Bai, wo Lewistown liegt, eine merkwürdige Ausnahme, denn ſie iſt gerade eine der geſundeſten im ganzen Lande, daher auch viele Kränkelnde und Geneſende aus dem Innern, und aus den benachbarten Städten ſie gern zum Aufenthalt wählen, und bald wieder hergeſtelt werden; beſonders diejenigen, welche an Nervenſchwäche und Verſtopfungen des Unterleibes leiden. An dieſem Orte findet man die älteſten Einwohner im Staate, und die zahlreichſten Geburten.

Die ſchnellen Abwechſelungen der Witterung, welche Delaware mit Pennſylvania gemein hat, ſind eine reiche Quelle von Krankheiten. Dieſe Veränderungen hängen ganz vom Winde ab. Der zwiſchen Norden und Oſten wehende iſt gewöhnlich kalt und feucht, ausgenommen vom Junius bis September, wo er faſt immer trocken zu ſeyn pflegt. Der heilſame Seewind komt hier aus Oſten und Südoſten. Die Winde von Süden bis Weſten ſind allemahl heiß und die ſchädlichſten; die von Weſten nach Norden hingegen ſind in allen Jahreszeiten kalt, trocken im Winter, und im Sommer ſtürmiſch. Die Herbſtkrankheiten werden durch anhaltende Südweſtwinde merklich vermehrt und ſchlimmer, ſo wie Oſtwinde oder die vom Nordweſtwinde hergetriebenen Regenſchauer ſie ſehr vermindern. Die Südweſtwinde ſchaden im Winter auch durch das plözliche

Thau=

Thauwetter, welches ſie veranlaſſen, ſo wie im Sommer durch ihre brennende Hitze.

Die geſundeſte Jahreszeit iſt vom Mai bis zum Anfange des Auguſts, weil alsdann nicht nur die Luft elaſtiſcher und reiner, ſondern auch das Wetter beſtändiger iſt. Der ſchnelle Fortgang des Pflanzenwuchſes ſcheint nicht geringen Einfluß darauf zu haben, dieſe geſundere Luft zu erzeugen. Unmittelbar nach der Ernte fängt die Zeit der herſchenden Krankheiten an, welche gewöhnlich im Auguſt immer zunehmen, und im September ihre ſtärkſte Ausbreitung erhalten. Gallichte, und andre Fieber ſind dann häufig. Ruhren herſchen im Herbſte nicht ſtärker, als in den übrigen Staaten, und betreffen alsdann mehr die nordlichen höhern Gegenden, als das ſüdlichere Flachland. Gallenruhren (Cholera) ſind eine in den heiſſen Monaten nicht ſeltene Krankheit, welche neuerlich auch unter Kindern, in der Geſtalt, wie Dr. Ruſh ſie beſchrieben hat, tödtlich gewüthet hat. Wenn die remittirenden Fieber vernachläßigt werden, ſo arten ſie hier oftmals in Faulfieber aus. Mit dem Anfange des Froſtes im Oktober vermindert ſich die Menge der Herbſtkrankheiten, welche jedoch nicht ſelten noch vier oder ſechs Wochen fortdauern. Im Winter leiden diejenigen, welche von den Herbſtfiebern befallen waren, am meiſten von Faul- und Nervenfiebern (Typhus), welche ſehr anſteckend ſind, und vornehmlich in Negernfamilien, die minder reinlich ſind, und enger zuſammen wohnen, viele wegraffen. Bloße Entzündungsfieber ſind jezt

aber

aber ſelten. Heftiges gallichtes Erbrechen iſt in neuern Zeiten zu den Winterkrankheiten hinzugekommen. In den beiden ſüdlichen Grafſchaften, die in Lewistown ausgenommen, halten ſich die Einwohner für glüklich, wenn ſie ein oder zwei Jahre hindurch von Krankheit frei bleiben, und in einigen Gegenden kränkeln dieſelben jeden Herbſt; dagegen in der nordlichen anſteckende Krankheiten eine ungewöhnliche Erſcheinung ſind. Dieſer gegenwärtige Zuſtand der hieſigen Krankheiten iſt erſt in neuern Zeiten mit der merklichen Veränderung, welche die Witterung erlitten hat, eingetreten; ehemals waren regelmäßig-remittirende Fieber im Sommer und Herbſt, bloße hitzige Fieber aber im Winter, die herſchenden Krankheiten. Die Fieberart, welche jezt im Winter am meiſten um ſich greift, iſt die von Dr. Cullen unter dem Namen Synochus beſchriebene. Ausländer, welche ſich in dem Innern des ſüdlichſten Landes niederlaſſen, genießen, ehe ſie ſich an das Klima gewöhnt haben, ſelten einer feſten Geſundheit. [Dr. Tilton's Account of the Climate and Diſeaſes of the State of D. im Aſylum 1792. p. 302 ſq. und im Currie. American. Encyclopaedia.] An gutem Quelwaſſer fehlt es auch in den mitlern und untern Gegenden, wo man ſich mit Brunnenwaſſer behilft, welches jedoch wenigſtens von den Einwohnern für geſunder gehalten wird, als das kalkige Waſſer in Pennſylvania.

Man hat keine Wetterbeobachtungen bekant gemacht, die man mit den pennſylvaniſchen und mary-

marylándiſchen vergleichen kónte; die einzigen ausgenommen, welche bei Gelegenheit der Gradmeſſung gemacht wurden. Doch weis man, daß im Ganzen die Witterung hier mit der im ſüdöſtlichen Pennſylvania übereinſtimt. Aus gedachten Beobachtungen aber erhellet, daß die Kälte hier zuweilen einen weit ſtärkern Grad erreicht, als dort; denn am 2ten Jänner 1767 war ſie hieſelbſt, 65 ge. Meilen ſüdweſtlich von Philadelphia, ſehr viel ſtrenger, als die, welche man in dieſer Stadt ſeit dreißig Jahren bemerkt hatte. Damals fiel das fahrenheitiſche Thermometer bis 22° unter dem Gefrierpunkte, da es den Tag vorher ſchon auf 20° ſtand, und am lezten Dezember 1766 erſt 7° unter Nul erreicht hatte. [Maſon in den Philoſ. Tranſ. of the Royal Soc. V. 58. l. c. Ruſh's Inquiries V. 1. p. 78.]

Die gewöhnlichſte Kälte im Winter iſt jedoch 5° über dem Gefrierpunkt, und die Sommerhitze 96°, ſo daß man die herſchende Temperatur der Luft als gemäßigt annehmen kan, obgleich nicht ohne häufige und ſchnelle Veränderungen derſelben. Die Dauer des Winters erſtrekt ſich ſelten über drei Monate, und die Flüſſe gefrieren gewöhnlich um Weihnachten. Die Blüthenzeit fängt ſchon vor dem April an. Im Mai hat man zuweilen ſchon Gewitter.

Man hat bemerkt, daß die Ungeſundheit des Landes in einigen Gegenden zunimt, wo man die Wälder umhauet, ſo wie ſie in andern, wo man die Sümpfe ableitet und austroknet, um das Land zu bauen, ſich verringert. Vielleicht wird

alſo

alſo Delaware einſt bei zunehmendem Ackerbau, wozu das Land in einigen Gegenden einladet, den Ruf eines zum Theil der Geſundheit wenig zuträglichen Staats verlieren.

§. 3.

Beſchaffenheit des Bodens.

Das Land dieſes Staats theilt ſich natürlich in zwei merklich verſchiedne Abſchnitte.

Der größte Theil von Delaware gehört zu der niedrigen Sandfläche, oder dem Küſtenlande in Nordamerika. Die Beſchaffenheit dieſes Vorlandes iſt meiſtentheils wie die in Pennſylvania. In Norden aber liegt das Land auf einem Felſengrunde, oder in der Granitreihe. Die hier am Brandywinefluſſe zu Tage ausſtehende Felsart beſteht aus einer feinkörnigen Miſchung von Quarz und Hornblende. [Schöpf Beitr. S. 58.] Dieſe Gegenden an der pennſylvaniſchen Grenze allein bis zum Chriſtiana-Creek ſind hochliegendes, unebenes und rauhes Land, jedoch findet man keine eigentliche Berge in demſelben, denn die beträchtlichſten Anhöhen ſollen nur 500 Fuß über der Fluth erhaben ſeyn. [Scott.] Die Landeshöhe, welche in dem flachen Theile die verſchiedene Richtung der kleinen Flüſſe nach Weſten oder Oſten beſtimt, geht nicht weit von der Weſtgrenze von Norden hinab, wendet ſich aber in Süden mehr oſtwärts. Ihr Abhang iſt am ſtärkſten nach der Seite der Delaware-Bai. Sie zeichnet ſich durch eine Reihe von Sümpfen aus, welche

den in die Cheſapeak Bai weſtwärts, und den in die Delaware Bai oſtwärts laufenden Gewäſſern ihren Urſprung geben. Die Höhe dieſes Landſt..hs geht 18 bis 26 Fuß über das Waſſer oben in den Flüſſen; das Fluthwaſſer aber iſt hier 66 Fuß niedriger, als die höchſte Fläche des Landrückens. [Enc. Philad. Transactions V. 1.] Daß die Fläche der ganzen Halbinſel, worauf Delaware liegt, welche die Maryländer das öſtliche Ufer (Eaſtern ſhore) nennen, dem Meere entriſſenes Land ſei, leidet keinen Zweifel. Sie beſteht eigentlich aus weißem Sande, auf einem Lager von Muſcheln und Meerſchlam, und würde an ſich ganz unfruchtbar ſeyn, wenn nicht der Delaware aus dem Oberlande fruchtbares Erdreich herabgeſchwemt hätte. Der Boden längs dieſem Fluſſe bis etwa 2 ge. Meilen landeinwärts iſt daher der vorzüglichſte, und beſteht aus einer fetten und fruchtbaren Thonerde. Von da aber bis zu gedachten Sümpfen iſt er meiſtentheils leichter Sand, und minder zum Ackerbau geſchikt. Die Niederungen am Delaware und den dahinein flieſſenden kleinen Flüſſen haben die ſchönſten Wieſengründe; die Höhen des nordlichen Theils hingegen einen ſchweren Thonboden und ſehr fruchtbares Weizenland. Der ſüdlichere Theil iſt an der Küſte voller Salzmarſchen. In den mitlern Gegenden iſt ſchon viel Sand untermiſcht, welcher in dem ſüdlichen Theile ganz die Oberhand hat.

Unter den ſumpfigen Wäldern iſt der Zipreſſen Bruch (Cypreſs - Swamp), auf der Grenze von Maryland, in welchen Staat er ſich ziemlich

ziemlich weit hinein erſtrekt, der gröſste und merkwürdigſte. Er enthält an 50,000 Acres, und liegt auf der Höhe des Landes zwiſchen der See und der Cheſapeakbai. Eine genauere Nachricht deſſelben wird unten in der Beſchreibung der Grafſchaft Suſſex vorkommen. Er hat dies mit den übrigen Waldſümpfen gemein, daß eine torfichte auf dem Sande liegende Unterlage, ſein Waſſer vor dem Verſinken bewahrt, indem zugleich die dicke Waldung den Sonnenſtrahlen den Zugang verwehrt; weswegen dieſe Gegenden der Geſundheit der Einwohner minder ſchädlich ſind, ob ſie gleich immer ſumpfig bleiben.

§. 4.

Gewäſſer.

Eine Menge kleiner Flüſſe und Bäche wäſſern dieſen Staat reichlich, und fließen großentheils der Delaware Bai zu. Alle, etwa drei ausgenommen, entſpringen hieſelbſt, und haben folglich einen kurzen Lauf. Viele entſtehen auch unweit der Weſtgrenze, und nehmen ihren Lauf nach Maryland, wo ſie in die Cheſapeak Bai ſich ergießen. Die Delaware Bai iſt nächſt dieſer die gröſste von allen der Vereinten Staaten, denn ihre Gewäſſer bedecken nach Hutchins Berechnung eine Oberfläche von 26^{4} ge. □ Meilen, oder 360,000 Acres. Ihre Länze iſt 8^{75} ge. Meilen. An ihrer Mündung iſt ſie 3^{7} ge. Meilen weit, dehnt ſich aber 3 ge. Meilen höher hinauf bis zu einer Breite von 6^{5} ge. Meilen aus. An ihrem

ihrem nordlichen Ende bei Bombay-Hook iſt ſie 1^5 oder nach andern 2^1 ge. Meilen breit. Sie iſt, ſonderlich in dem mitlern Theile, voller Sandbänke, welche ſich der Länge nach weit hin erſtrecken; die ſüdlichſten darunter heiſſen the Brandywine, Brown Bank, welche nur 12 Fuß tieſes Waſſer hat, und Boyd's ſhoal, unweit der Küſte dieſes Staats. Höher hinauf ſind nahe bei der Seite von New-Jerſey die Egg-Islands-Flatts von 4 bis 16 Fuß Waſſertiefe, die breiteſte Sandbank von allen, und ihr in Weſten die Great-Ledge; ferner die Outer und Inner Fork of the Shears und die Long weſtern Flatts. Es giebt vier zwiſchen dieſen Bänken hingehende Fahrwaſſer. Das vornehmſte für die größten Schiffe (Ship-Channel) geht in der Mitte der Bai auf der Weſtſeite der Brandywine Bank und des Great ledge hindurch, welches oben und in der Mitte eine Tiefe von 6 Faden bei der Ebbe hat; dagegen weiter nach dem Ozean zu ſeine Tiefe von 7 bis zu 16 Faden wächſt. Nicht weit weſtlich von dieſer Fahrt geht der Weſt-Channel hinauf, welcher ſich nur zwiſchen den Sandbänken von der vorigen trent. An der Seite von New-Jerſey zieht ſich, obwohl in ziemlicher Entfernung vom Ufer, der New-England-Channel hin, welcher von kleinern Schiffen befahren wird, oben zwiſchen Eagle-Eiland und den Egg-Island-Flatts hindurch geht, und 3 bis 8 Faden Waſſertiefe hat, ausgenommen etwas unterhalb des genanten Eilandes, wo nur 16 Fuß Waſſer über einer Sandbank ſind. Auf der Küſte des

des Staats Delaware können keine große Schiffe durch die Bai ſegeln, ſondern die Fahrt iſt daſelbſt nur für Schalupen offen, die nicht über 7 Fuß Tiefe erfordern, weil ein langer Strich dieſes Fahrwaſſers nur zwiſchen 7 und 10 Fuß Tiefe hat, obgleich oben eine von 5 bis 7 Faden angetroffen wird. Die ganze delawariſche Küſte an der Bai iſt ſehr flach und niedrig, ſo daß ſie ſich meiſtentheils in Sandbänken verliert, welche die Mündungen faſt aller kleinen Küſtenflüſſe verſtopfen. Bisher haben ſie nur erſt eine einzige Inſel, die aber in dem Delaware-Strom liegt, welcher 8⅕ ge. Meilen lang dieſen Staat berührt, gebildet. Die beiden Landſpitzen, welche den Eingang der Bai einſchließen, ſind, das Kap May, auf der Küſte von New-Jerſey (S. 3 B. S. 537) und das Kap Hinlopen unter dem 38° 47′ 8″, oder nach neuern amerikaniſchen Karten, unter dem 38° 56′ N. Breite, und 75° 5′ 13″ weſtlicher Länge von Greenwich. [Tranſactions of the Society at Philad. V. 1. Chart of Delaware-Bay (Philad. 1783).] Wm Penn veränderte zwar bei ſeiner erſten Ankunft den holländiſchen Namen dieſes Kaps in Cape James, allein der ältere iſt allein üblich geblieben. Südlicher liegt am Weltmeer eine andre Landſpitze, welche zuweilen irrig Kap Hinlopen, richtiger aber Falſe Cape (l. Fahls Kähp) genant wird. Sie iſt die ſüdliche Spitze des Landes am Ausfluſſe des Indiana-Creeks unter dem 38° 35′ N. Br. Man wil bemerkt haben, daß die Küſte hier abnehme, und das Meer nebſt der Delaware Bai ſich

hier

hier etwas erweitern. [Churchman's Magnetic. Atlas p. 45.]

Die Schiffahrt in der Bai iſt, Stürme, Windſtöße und Eisgänge ausgenommen, zwar leicht und ſicher genug, doch erfordert ſie, ſonderlich bei der Mündung, vorſichtige Schiffer, um die Sandbänke zu vermeiden, unter welchen (auſſer der vor dem Kap May belegenen, oder the Overfalls S. B. 3. S. 537) die beiden ſüdlichſten, durch welche das Hauptfahrwaſſer geht, nehmlich die braune und die Brandywine Bank die gefährlichſten ſind. Der herſchende Wind in dieſer Bai iſt der aus Nordweſten. [Amer. Enc.]

Das ganze Land wird von einer Menge kleiner Küſtenflüſſe oder Creeks durchſchnitten, in welche die Fluth, wegen des geringen Abhanges des Landes ziemlich weit hinauf geht. Nur ein einziger, ein wenig beträchtlicher Fluß, der Chriſtiana, komt aus Pennſylvania, wo er in der Grafſchaft Cheſter aus drei verſchiedenen Armen entſteht. Dieſe ſind der Brandywine, der Red-Clay-Creek, und der in denſelben fließende White-Clay-Creek. Der Brandywine (B. 4. S. 670) nimt vor dem Zuſammenfluſſe ſeiner beiden Entſtehungsarme auf der Grenze dieſes Staats durch denſelben ſeinen geſchlungenen Lauf von etwa 2 ge. Meilen in einer Felſenſchlucht zum Chriſtiana-Creek. Oberhalb der Vereinigung mit demſelben hat er eine Stromſchnelle, und ſein Lauf iſt überhaupt ziemlich reiſſend. Er treibt weit hinauf viele Mühlen, dergleichen auch an den Armen deſſelben manche angelegt ſind. So weit die Fluth

hinau

hinauf geht, bis zu den Mühlen iſt er für Schiffe, die 11 Fuß tief gehen, ſchifbar. Der Chriſtiana-Creek trägt Jagden und andre Schiffe von 11 bis 15 Fuß Waſſertiefe bis Wilmington, und noch 1⁷ ge. Meilen weiter hinauf bis Chriſtiana-Bridge kleinere, welche 6 Fuß Waſſer erfordern. An der Mündung iſt er 400 Yard breit. Auch dieſes Fluſſes Arme treiben verſchiedne Mühlen, ſonderlich die beiden Clay-Creeks. [Schöpf. Scott. Morſe.] Des Kanals, welchen man auf der linken Seite des Brandywine von Pennſylvania an bis zur Fluthgrenze ziehen wil, um eine Schiffahrt bis an den von Lancaſter in Pennſylvania aus durch die Grafſchaft Cheſter gehenden neuen Damweg möglich zu machen, iſt ſchon im 4ten B. S. 422 gedacht worden. Bisher iſt derſelbe jedoch, was dieſen Staat anbetrift, nur noch ein Projekt geblieben, deſſen Ausführung ihm aber ſehr vortheilhaft ſeyn würde.

Die übrigen Creeks ſind gröſstentheils nicht weiter ſchifbar, als die Fluth in dieſelben hinauf ſteigt, weil viele Untiefen den Schiffen im Wege ſind. Doch macht der ganze Abhang des Landes, welches ſie durchfließen, daß die Fluth ziemlich weit aus der Bai und dem Meere in dieſelben hinein trit. Einige derſelben ſind daher 4 bis 6 ge. Meilen weit für Fahrzeuge von 50 bis 60 Tonnen fahrbar. Sie fließen in niedrigen Ufern durch Marſchen und Wieſengründe. Die vornehmſten ſind von Norden an:

1. S. George's-Creek, fließt in den Delawareſtrom, hat aber eine etwas verſandete Mündung.

2. Apoquinimy oder Appoquinnimink-Creek, welcher mit dem Drawyer's-Creek vereint in den Strom fält. Er iſt anderthalb ge. Meilen bis Cantwell's-Brücke fahrbar.

3. Duck-Creek (auch wohl Thoro'fare-Cr.) hat zwei Mündungen, welche ſich in die Bai ergießen, und die Inſel Bombay-Hook bilden. Er nimt ſüdwärts den Little-Duck-Creek auf.

4. Jones's-Creek, fließt, gleich allen folgenden, in die Bai, und nimt den Mill-Branch und Tidbury-Branch auf.

5. Mother-Kill (urſprünglich Murderkill) wrid durch den Fulling-Mill-Branch und den Spring-Branch verſtärkt.

6. Miſpilian-Creek (verderbt Moſpihon).

7. Cedar-Creek. Die Mündungen der lezten fünf Flüſſe ſind alle wegen der vorliegenden Sandbänke von beſchwerlichem Einlauf.

8. Broad-Kill, von den Holländern Hoere-Kill genant, iſt bei der Mündung einer der anſehnlichern, obgleich nur von kurzem Laufe.

9. Indian, oder Indiana-Fluß, der einzige dieſes Staats, der ſeinen Ausfluß in das Weltmeer hat, welches hier eine doppelte Bucht, Rehoboth-Bay genant, macht.

Folgende hier entſpringende Creeks fließen der Cheſapeak-Bai zu:

1. Der Cypreß= und Andover=Arm des maryländiſchen Cheſterfluſſes, welche aber nicht ſchifbar ſind.

2. Ein kleiner Arm des erſt in Maryland ſchifbaren Choptank=Fluſſes.

3. Der Nanticoke. Dieſer durch Maryland in die Cheſapeak Bai ſich ergießende Fluß iſt 4³ ge. Meilen bis in dieſen Staat hinauf ſchifbar für Schalupen. Er entſteht aus vielen weit verſpreiteten Armen, unter welchen der Marſhy=Hope=Creek, der Gravelly=Branch, der Deep=Creek und der Broad=Creek die vornehmſten ſind.

4. Der Pokomoke hat hier ſeine Quellen in dem Zipreſſen=Bruche, welche aber nur etwa ſechs kleine Bäche bilden, die erſt 4³ ge. Meilen ſüdlicher in Maryland zu einem fahrbaren Fluſſe werden.

Die Verbindungswege zu Lande zwiſchen allen dieſen Gewäſſern, ſo weit ſie fahrbar ſind, betragen nur wenige Meilen. Man hat daher vorlängſt den Vorſchlag gethan, ſie vermittelſt kleiner Kanäle zu vereinigen. Es wurden deswegen ſchon im J. 1769 Meſſungen vorgenommen, und die Koſten berechnet; allein es kam zu keiner Ausführung. [Tranſact. of the Philad. Soc. V. 1. p. 357. ſq. Pownall's Top. 2 Ed. p. 36.] Seit der Revoluzion iſt die Sache in neuern Jahren wieder rege geworden. Man hielt eine Zeitlang den Durchſchnit von George's Creek bis zum Broad Creek, der in den Elkfluß fält, für den bequemſten, und obgleich die Geſezgebungen

gen

gen von Maryland und Pennſylvania dieſe Plane von Waſſerverbindungen begünſtigten, ſo wolte doch die delawariſche ihnen nicht die Hände bieten, weil die Einwohner ihre Landfracht und die Ausfuhr der maryländiſchen Erzeugniſſe zu verliehren fürchteten, wenn eine Durchfahrt vermittelſt eines Kanals eröfnet würde; ein Verluſt, welcher durch weit mehrere und größere Vortheile erſezt werden würde. [Amer. Muſeum V. XI. p. 30—33.] Ganz neuerlich iſt nun von der Regierung ein Plan gebilligt worden, den Bohemia Creek in Maryland, welcher dort in den Elkfluß trit, und ſo zur Cheſapeak Bai führt, mit dem Apoquininy zu verbinden. Zwiſchen dieſen beiden Flüſſen war bisher der am ſtärkſten benuzte Trageplaz, welcher etwa 1⁷ ge. Meilen betrug. Da beide für kleine Schalupen oder flächere Fahrzeuge ſchifbar ſind, ſo bedarf es nur eines Durchſchnits von etwas mehr als einer einzigen Meile, und einiger Vertiefung jener Creeks, um die Fahrt aus der einen Bai in die andre zu eröfnen, welches ein wichtiger Gewin ſowohl für dieſen Staat, als für einen Theil von Maryland und Pennſylvania ſeyn würde. Das Unternehmen iſt ſchon angefangen, allein der Erfolg noch ungewiß.

An gutem Quelwaſſer fehlt es dieſem Lande ſehr, und man muß ſich an den meiſten Orten mit Brunnenwaſſer behelfen, welches die Einwohner für geſund halten, wie doch vielleicht in den Marſchen und nahe an den ſalzigen Gewäſſern nicht allerdings der Fal ſeyn mag.

Es

Es fehlt dem Staate an Häfen für große Schiffe. Die Rehoboth-Bai iſt zwar geräumig, aber nicht tief genug, und hat einen unſichern Eingang. Oberhalb des Kap Hinlopen iſt aber eine gute Rhede von 3 bis 4 Faden Tiefe, welche Whore-Kill-Road genant wird. Sie iſt ſehr geräumig, und wird von einer vorliegenden Sandbank, Shears End, geſchüzt. Eine andre Rhede iſt am nordlichen Anfange der Bai vor Bombay-Hook, wo 4 bis 6 Faden Waſſertiefe mit gutem Ankergrunde angetroffen werden. Die vor der Inſel liegenden Sandbänke aber haben nur 12 Fuß Waſſer. Nordwärts iſt, 4³ geMeilen höher hinauf, im Strome das Ready-Eiland, unter welchem ein guter Ankerplaz bei einer Tiefe von 4 Faden iſt, deſſen ſich am Ende des Herbſtes und im Anfange des Frühlings die Schiffe, welche auf guten Wind warten, um auswärts zu ſegeln, als eines Sammelplatzes zu bedienen pflegen.

§. 5.

Landeserzeugniſſe;

a) des Mineralreichs.

Die vorhin beſchriebene Beſchaffenheit des Landes läßt in dieſem Staate keinen Reichthum an Mineralien und Metallen erwarten; er hat vielmehr Mangel an den meiſten und unentbehrlichſten. Der nordliche Theil hat allein Bruchſteine und Thon, wovon aber wenig Gebrauch gemacht wird. Den ſüdlichern Gegenden

fehlt

fehlt es ſelbſt an grobem Kiesſande. Schiefer und Kalkſteine finden ſich gar nicht, und man iſt entweder genöthigt, aus Muſcheln Kalk zu brennen, welches jedoch nicht häufig geſchieht, oder aus Pennſylvania mit großen Koſten Steinkalk kommen zu laſſen, oder auch, wie oft der Fal iſt, beides zu entbehren. Bloß die Verbeſſerung der inländiſchen Schiffahrt wird dieſem Mangel abhelfen können. Eiſenſand, imgleichen Oker, wird in der Gegend des Indianfluſſes gefunden. Sumpferz giebt es ebendaſelbſt, und man gräbt deſſen eine ziemliche Menge zwiſchen den Urſprungsarmen des Nantikoke. Vor der Revoluzion wurde davon vieles zu Gute gemacht; es iſt aber nur zu Gußwaaren brauchbar. Gegenwärtig ſind zwar noch ein Hochofen, ein Hammerwerk und ein Renfeuer vorhanden, allein der erſte iſt in Verfal, und das lezte liefert nur wenig Eiſen. Bloß auf dem Hammerwerke wird noch Eiſen, ſowohl zu Stangen, als zu Gänzen und Gußwaaren bearbeitet. [Columb. Mag. 1788. V. I. p. 297. Scot. Griffiths Karte.] Alles dieſes reicht aber nicht hin, die nöthigſten Bedürfniſſe der Einwohner zu befriedigen.

Torf würde man wahrſcheinlich in den Sümpfen entdecken, vor andern in dem ſüdlichen Zipreſſen-Bruche, allein man bedarf deſſelben noch nicht.

§. 6

b) Erzeugniſſe des Pflanzenreichs.

Alle Theile dieſes Staats haben Ueberfluß an Waldungen von hohen ſchöngewachſenen

Bäu-

Bäumen; denn es giebt hier keine holzleere, nakte Berge, oder weitläuftige von Bäumen entblößte Ebenen. Die Baumarten, welche das Land bedecken, ſind nach deſſen Beſchaffenheit verſchieden, und meiſtens die nehmlichen, wie in dem Vorlande und auf der zweiten Landesſtufe von Pennſylvania und New-Jerſey. Der unebene nordliche Theil enthält das ſchönſte Laubholz, unter welchen man ſelten rothe Zedern, das einzige Nadelholz dieſer höhern Gegenden, findet. Von Eichen giebt es hier die weiße, welche vornehmlich zum Schifbau und zu Pipenſtäben benuzt wird; zu jenem nimt man ſonderlich die in den Thälern wachſenden; ferner die ſchwarze zu Stabholz dienliche; die rothe Waſſereiche oder ſpaniſche, die weidenblätterichte Sumpfeiche, von den Einwohnern *Water-Oak, pitch leaved* oder *Life O.* genant; die Kaſtanieneiche, welche hier ſehr häufig wächſt, dagegen die rothe virginiſche Eiche (Q. coccinea Wangenh.) ſchon ſeltener iſt. Nordlich am Delawareſtrom ſind dicke Wälder von Eichen und Hickory-Bäumen, welche lezte das beſte Brenholz geben. Schwarze Walnußbäume ſind auch häufig, Bitternußbäume aber gar nicht. Ferner findet man den Kaſtanienbaum, den Tulpenbaum, welchen man hier *Poplar* nent, Eſchen, den Tupelobaum, auch den Waſſertupelo, der hier an 40 Fuß hoch wächſt, den Saſſafrasbaum ꝛc. In den feuchten Gründen wächſt der rothe Ahorn mit gelblichen Blumen häufig. Auch gehören zu den hieſigen Baumarten der nordamerikaniſche Hartriegel, der Heuſchreckenbaum, vom

39

39 Grad an; die nordamerikaniſche Eller, welche aber in den ſumpfigen Gegenden hieſelbſt nur zum Buſch aufwächſt, der Sommerlorbeerſtrauch, die ſchwarze Zuckerbirke ꝛc. Die virginiſche blühende Heinbuche komt nur in dem fetten Boden an den Flüſſen fort, gedeiht aber daſelbſt zu einer anſehnlichen Höhe von 50 bis 60 Fuß; die Hopfenheinbuche hingegen iſt kleiner, als in nordlichern Staaten. Die Waſſerbuche oder der abendländiſche Platanus, der Storaxbaum, deſſen Saft aber hier zu keinem Ambra wird; die zähe Birke und die nordamerikaniſche weiße, welche beide hier einen weit niedrigern Wuchs haben, als in den nordlichern Staaten; die Stechweide, der Kopfbaum oder Buſch, der nordamerikaniſche Wachsſtrauch ſowohl, als der caroliniſche, (am meiſten in den dürren Gegenden an der Seeküſte) und viele andre Waldbäume und Sträuche gehören zu den minder herſchenden Gewächſen. Von Stauden giebt es hieſelbſt auſſerdem noch einige andre Arten, und zwar dieſelben, welche in Marylands öſtlichen Gegenden und im ſüdlichen New-Jerſey vorkommen.

Unter den wilden Fruchtbäumen zeichnet man den Perſimon aus, welcher an vielen Orten häufig wächſt; ferner hat man hier den virginiſchen wilden Kirſchenbaum, den nordamerikaniſchen wilden Pflaumenbaum, den rothen Maulbeerbaum, den nordamerikaniſchen Miſpelbaum (Pyrus arbutifolia L.) u. a. m. Auch an fruchtbringenden Stauden fehlt es nicht, wohin verſchiedne Arten von Brombeer- und Himbeerenſtauden, ꝛc. gehören,

hören. Die wilde amerikaniſche Weinrebe ſchlingt ſich gleichfals häufig an den Waldbäumen hinauf.

In dem ſüdlichern flachen Lande ſind vor allen große Waldungen von mancherlei Nadelholze. Die weiße Zeder (Cupreſſus thyoides L.) iſt darunter die vornehmſte, und hier gleichſam in ihrem Geburtslande; denn man findet ſie in allen Wälder als die herſchende Baumart in größter Menge und von ſchönem Wuchſe. Sie erreicht gewöhnlich eine Höhe von 60, ja manchmal 100 Fuß, und wächſt zu einem 3 bis 4 Fuß im Durchmeſſer dicken Baume. Die großen Zedernbrücher (Cedar-Swamps) ſind die von der Natur beſtimten Orte, wo dieſe Baumart vorzüglich gedeihet. Sie entſtehen mehrentheils durch das Stocken eines Bachs, oder den gehemten Abfluß von Quellen. Auf den kleinen Höhen dieſer Brücher wächſt die weiße Zeder in den dichteſten Haufen, und treibt ihre Wurzeln dicht unter der Oberfläche hin in das ſtehende Waſſer. Die Klage, daß dieſe ſo wichtige Baumart alzuverſchwenderiſch benuzt und vertilgt wird, iſt ſchon vor vielen Jahren, aber vergeblich, geführt worden. Die virginiſche Zipreſſe (C. diſticha L. *Bald Cypreſs*) trift man ſchon nicht ſo häufig an. Sie ſteht hier allemal in Gründen und niedrigen Landſtrichen auf leichtem mit Sand gemiſchtem ſumpfigem Boden. Jenſeits des 39ſten Grades erſcheint ſie ſelten. Sie erreicht eine Höhe von 80 Fuß und darüber, und iſt zum Schifbau ſowohl als zu Stäben, Schindeln, zu Planken, und anderm Bauholz ungemein nüzlich. Die rothe

Zeder

Zeder oder der virginiſche Wacholder wachſen auch in dieſem Landſtriche; imgleichen auf den Höhen eine Art hoher Fichten oder Kiefer (*Pines*), welche zu Planken und zu Ständern vortreflich ſeyn ſollen, deren eigentlicher Name aber nicht genauer angegeben wird. [Answers to Queries on the preſent State of Husbandry in the Delaware-State im Columb. Mag. 1789. V. 1. p. 219. Kalm. Acrelius. Wangenheim. Schröpf.]

Von nuzbaren Kräutern und andern Pflanzen, an welchen dieſes waldreiche Land gewiß keinen Mangel haben wird, findet man keine Verzeichniſſe. Die einzige Bemerkung in der amerikaniſchen Encyklopädie, daß viele in den hieſigen Sümpfen wachſende Büſche und Kräuter denen gleich wären, die auf den höchſten Bergen wachſen, und daß die Pflanzen vornehmlich harzig, gewürzhaft oder bitter wären, kan wohl keinem Wißbegierigen genügen; allein eben daſelbſt fügt man hinzu, daß dieſer minder beſuchte Staat noch von keinem Botaniker durchreiſet und überhaupt von keinem Naturkundigen näher betrachtet ſei. [Enc. l. c. p. 720. c.]

§ 7.

Landbau.

Delaware und New-Jerſey ſind die beiden einzigen Seeſtaaten des Bundes, welche ſich faſt ganz dem Ackerbau gewidmet haben, und deren Einwohner vorzüglich der Landwirtſchaft ihren Unterhalt verdanken. Nicht nur ſind hier der

Boden

Boden und das Klima den verſchiedenen Gegenſtänden des Landbaues ungemein günſtig, ſondern auch die Lage der Landgüter und Meierhöfe, welche faſt alle an einem ſchifbaren Gewäſſer liegen, erleichtert und ſichert die Ausfuhr und den Abſaz auf den nahen großen Marktplätzen.

Der Ackerbau wird daher hier ſchon etwas beſſer und verſtändiger getrieben, als in manchen Gegenden der benachbarten Staaten.

Weizen iſt die Getreideart, welche hier vornehmlich gebaut wird. Er wächſt auf der ganzen Halbinſel ſo volkommen, daß nicht nur die Kaufmansmühlen denſelben vor andern ſuchen, ſondern daß er auch auf fremden Märkten vorgezogen wird. Er giebt das allerfeinſte weißeſte Mehl; in welchem Stücke der harte Weizen der höhern Gegenden in Pennſylvania und New-York dem hieſigen weit nachſteht. Man baut ſowohl die Art mit weißen als mit röthligen Aehren, ſo wie die glatte und die mit Grannen; die Müller aber ziehen die weiße und glatte Art den übrigen vor. Doch glauben viele Landwirte, daß die mit Grannen den Winter, vornehmlich in niedrigen Gegenden, beſſer aushalte, und bauen ſie daher lieber. Die weiße Art ſol der ächten beſten, die in einigen Grafſchaften des öſtlichen Marylands gewonnen wird, wenig nachgeben. [Scott.] In den ſüdlichen Sandgegenden wird wenig oder gar kein Weizen gebaut. Die heſſiſche Fliege war auch hier einige Zeit lang dem Weizen ſehr ſchädlich, wurde aber durch den harten Winter im J. 1779—80 gänzlich zerſtört, ſo daß man ſie ſeit-

dem

dem viele Jahre hindurch wenig oder gar nicht bemerkte. Allein im J. 1791 und 1792 erſchien ſie von neuem und richtete große Verwüſtungen an. [Columb. Mag. 1792. p. 339 ſq.] Daß ſie hier auch den Hafer angreiffe, wie man hat behaupten wollen, iſt vermuthlich ein Irthum. Die hieſigen Landwirte verwahrten ſich gegen die Zerſtörungen dieſes Inſekts hauptſächlich dadurch, daß ſie den Weizen unmittelbar nach der Ernte dreſchen und mahlen ließen, ehe daſſelbe ſich ausbreitete, oder daß man das friſch ausgedroſchene Korn mit der Spreu zuſammen in großen Haufen liegen ließ, und dadurch vor der Luft ſicherte, welches die Ausbrütung des Inſekts hinderte. Getreidedarren hat man zwar vorgeſchlagen, aber nie ausgeführt.

Mais wird allenthalben, ſonderlich aber in dem ſüdlichſten Theile in Menge gebaut. Der Gerſtenbau iſt nächſt dieſem der ſtärkſte, und man hat ſowohl Sommer- als Wintergerſte.

Rocken und Hafer baut man gleichfals, doch weit weniger als die vorhin erwähnten Getreidearten. Buchweizen aber bauen nur wenige Landwirte als eine Seltenheit nebenher auf kleinen Aeckern oder einem Stücke des Maisfeldes.

Obgleich die hieſige Art des Landbaues in einigen Stücken Vorzüge vor der in vielen andern nordamerikaniſchen Gegenden hat, ſo fehlt ihr doch noch immer ſehr viel zur Volkommenheit. In den Gegenden nordwärts vom Chriſtiana-Creek findet man zum Beiſpiel mehr lebendige

gut

gut unterhaltene Hecken, als ſonſt gewöhnlich iſt; dennoch wird auch hier ungemein viel Holz zu Befriedigungen verſchwendet. Man hat noch keine feſte, auf Erfahrung gegründete Ordnung und Abwechſelung der Saaten. Das gewöhnlichſte iſt, daß man das Land durch Mais zum Weizen- und Rockenbau vorbereite. Manche ſäen ſchon zwiſchen den Mais, ehe er geerntet wird; doch hält man für beſſer, das Feld erſt ein Jahr brach liegen zu laſſen, damit es deſto reichlicher Weizen trage. Auch läßt man wohl Gerſte vor dem Weizen vorhergehen. Hafer und Flachs werden gewöhnlich im Frühjahre auf Aecker geſäet, welche man im Nachjahre für Weizen brach liegen läßt. Ueberhaupt läßt man das Land viele Jahre tragen, ehe man an die Brache denkt. Bisher aber hat man ſich noch immer zu ſehr auf die Fruchtbarkeit des Landes und auf den Vorrath von wildem Boden verlaſſen. Doch fühlt man jezt ſchon mehr die Nothwendigkeit des Düngens. Alle gute Landwirte halten daher ſchon ihr Rindvieh und Schafe während des Sommers und Herbſtes in Hürden auf den Feldern, und laſſen den Miſt der Ställe auf die Aecker fahren. Mit Mergel wird nicht gedüngt, noch mit Seepflanzen, deren doch eine große Menge aus der Bai und dem Meere an die Küſte geworfen wird. Einige wenige bedienen ſich der Holzaſche als eines vortheilhaften Düngers; beſonders werden die Maishaufen damit beſtreut. Gipsdüngung iſt erſt in neuern Zeiten hie und da aufgekommen. Die übrige Bearbeitung der Aecker iſt gleich-

gleichfals noch ſehr unvolkommen. Die durch Mais zum Weizenbau vorbereiteten pflügt man mit dem gemeinen, leichten und einfachen Pfluge (denn andre kent man hier nicht) nach der Maisernte, worauf die Saat untergeegget wird. Dies geſchieht mit dreieckichten ſchweren Eggen. Wenn man Weizen auf die Brache oder neues Land ſäen wil, ſo läßt man das Feld im Winter oder im Anfange des Frühlings aufreiſſen, und im Sommer noch einmal wenden, ehe die Saat untergepflügt oder eingeegget wird. Das neue Land wird durchgängig mit dem Pfluge aufgebrochen, und man bedient ſich des Karſtes bloß bei den Stubben der Bäume, die den Pflug nicht zulaſſen. Gegraben wird der Acker nie. Das Weizenland pflügt man gewöhnlich vier bis ſechs Zol tief, jedoch fängt man ſchon an einzuſehen, daß tiefes Pflügen das vortheilhafteſte iſt. Man braucht kein anderes, als im Lande gewachſenes Saatkorn, welches die Landleute zuweilen einer mit dem andern vertauſchen. Die Ausſaat auf einen Acker beträgt gewöhnlich einen halben, bis zu einem ganzen Buſhel Weizen, und einen bis anderthalb Buſhel Gerſte. Die beſte Zeit, dieſe Getreidearten, wie auch Rocken, zu ſäen, iſt im September; Haſer aber am Ende des Märzes oder im Anfang des Aprilmonats. Es wird durchgehends breit geſäet. Mais wird im Mai gepflanzt, und das Land, worauf er wächſt, muß beinahe bis zur Ernte ſorgfältig aufgelockert ꝛc. werden, anſtat daß man das übrige Getreide, wenn es unter die Erde gebracht iſt, ohne weitere Bear-

beitung liegen läßt; denn die Walze und das Jäten kent man dabei gar nicht. Gerſte, Rocken, Weizen, Hafer und Flachs werden in der Ordnung, wie ſie hier genant ſind, im Junius reif, und man ernet ſie von der Mitte dieſes Monats bis zur Mitte des Julius. Die Winterfrüchte gedeihen bei gleichförmig kalter Witterung und dem vom Schnee bedekten Boden ſehr gut, allein die vielen Abwechſelungen von Thauwetter und Froſt, welche hier gewöhnlich ſind, hindern öfter ihren Wachsthum. Die Sommerfrüchte aber leiden oftmals durch Dürre, ſelten durch ſpäte Nachtfröſte. Weizen und Rocken ſchießen drei bis ſechs Fuß hoch auf, Gerſte und Hafer zwei bis drei, Mais hingegen ſieben bis vierzehn Fuß hoch. Dieſe lezte Getreideart giebt hier 15 bis 50 Buſhel vom Acre; Weizen 6 bis 20 Buſhel, Gerſte und Rocken 10 bis 35, Hafer und Buchweizen aber 15 bis dreißig Buſhel, je nachdem der Boden vorzüglich iſt und die Ernten gut ausfallen. Der Weizen wird gewöhnlich mit Sicheln geſchnitten, Gerſte, Hafer und Rocken aber werden gemähet. Die am ſtärkſten gebauten Kornarten, Weizen und Gerſte, werden durch Pferde oder Ochſen ausgetreten, die erſte unmittelbar nach der Ernte. Die minder beträchtlichen Ernten aber, nehmlich Rocken, Hafer und Buchweizen driſcht man mit Flegeln aus. Das eingefahrne Getreide wird gewöhnlich in runden, oben ſpiz zugehenden, Feimen unter freiem Himmel aufgelegt; wer ſtarke Ernten hat, läßt aber manchmal längere aufhäufen; Hafer wird doch gewöhnlich in Scheuern bewahrt.

Das Weizenmehl, welches in dieſem Staate in ſo großer Menge und von beſondere Weiße und Feinheit gemahlen wird, iſt nicht bloß von dem Weizen ſeiner eigenen Ländereien, ſondern zum Theil von dem aus Pennſylvania und Maryland, ja einiger wird ſogar aus New = York und Virginia zu Waſſer nach den hieſigen vortreflichen Mühlen gebracht. Der harte pennſylvaniſche und newyorkiſche Weizen kan ohne Vermiſchung mit der hieſigen feuchten und feinen Art nicht zu dem allerfeinſten Mehl verarbeitet werden. Drei Buſhel des Delaware = Weizens geben hundert Pfund feinen Mehls, auſſer dem abfallenden Schifsmehl, Schrot und Kleien. Von der ſehr beträchtlichen Mehlausfuhr dieſes Staats, dem Hauptzweige ſeines Handels, wird unten mehr Nachricht gegeben werden.

Kartoffeln werden ziemlich ſtark gebaut, und geben reichlich; eine irländiſche Art hundert bis dreihundert Buſhel vom Acre. Man hat hier nehmlich zweierlei Arten, die eine rund, knotig, klein und mehlicht; die andre aber größer, ſaftiger und röthlich. Auch baut man maryländiſche Kartoffeln, oder ſüße Pataten.

Hülſenfrüchte hingegen ſcheint man im offenen Felde noch wenig oder gar nicht zu ziehen. Der Rübenbau iſt auch noch außerſt geringe.

Unter den Handelskräutern, welche hier gewonnen werden, iſt der Flachs das vornehmſte. Er komt nicht nur ſehr gut fort, ſo daß viel Leinſaat ausgeführt werden kan,

ſondern er iſt auch von ungemeiner Güte und Feinheit. Tobak wird faſt bei jedem Meierhöfe gepflanzt, allein bloß zum eigenen Verbrauche. Wenn er nicht zur Saat gezogen wird, wächſt er ſelten über 3 Fuß hoch.

Den Hanfbau vernachläßigt man gänzlich, und doch würde er, wie Kenner urtheilen, in einigen Gegenden ſehr gut fortkommen. Auch Baumwolle würde, wie man glaubt, mit Erfolg gebaut werden können. [Enc.]

Die wilden Weintrauben, welche hier in Menge auch auf den Reben wachſen, die ſich an den einzeln auf den Aeckern ſtehenden Bäumen hinanwinden, wurden ehedem von den Schweden und Holländern zum Weinkeltern benuzt; auch manche Einwohner engliſcher Abkunft preßten noch zu Kalms Zeiten einen guten Wein aus einer kleinern Art wilder Weinbeeren, ja kurz vor der lezten Revoluzion machte ein gewiſſer Peterſon glükliche Verſuche mit dem Weinbau, und zog einen ſehr guten Wein aus ſeinen Beeren. Man hat aber nicht gehört, daß die Verſuche ſeit dem Frieden erneuert wären. [Kalm B. 2. S. 295. New-York Mag. 1790. p. 540.]

Künſtliche Wieſen giebt es in den beiden nordlichen Grafſchaften viele, ſonderlich in Newcaſtle, welche eine große Mannigfaltigkeit von Gräſern haben. Man ſäet ſonderlich Timotheusgras und rothen Klee. Dieſer wird zum erſtenmal im Anfange des Junius und nachher noch zwei oder dreimal gemähet. Die Graswieſen ſind aber nur einſchürig. Die Ausſaat vom Klee

iſt 6 bis 10 Pfund auf den Acre, welcher 2 bis 3 Tonnen wieder giebt, und 2 Pfund Saamen vom Timotheusgraſe, wofür man 1 bis 2 Tonnen troknes Heu wieder erhält. Man legt das Heu im Freien in hohen oben ſpiz zugehenden Schobern ohne alle Bedachung auf; doch laſſen diejenigen, welche beträchtlich viel davon ernten, es lieber in langen Feimen aufhäufen; denn eingebracht wird es ſelten. Den Klee hingegen bringt man immer zu Scheuern. Natürliche Anger mit dem ſchönſten Graſe findet man in Suſſex, Weideplätze aber in allen Wäldern. Weitläuftige Salzmarſchen, welche nur grobes Heu, aber in Menge geben, enthalten die eingedeichten Gegenden an der Delaware-Bai. Der Wieſenbau ward vormals äußerſt nachläßig betrieben, weil noch ſo viel junges Land zum Ackerbau übrig war. Das hochliegende Wieſenland iſt aber ohne Anbau und Wäſſerung von geringem Nutzen. Dies lezte geſchieht doch an manchen Orten durch Verdämmen der Bäche ꝛc. Die wichtigſten Wieſen ſind in dem Marſchlande längs des Delawareſtroms, welches man etwa ſeit 50 Jahren eingedeicht hat, wodurch der Werth dieſer Länder auſſerordentlich ſtieg; doch haben der koſtbare Deich- und Schleuſenbau, und verſchiedne Deichbrüche den Preis dieſes Wieſenlandes wieder verringert.

Der Gartenbau, welchen alle Landwirte und Bauern, ſo wie die Einwohner der kleinen Städte treiben, liefert eine gute Mannigfaltigkeit von Küchenkräutern, vornehmlich Möhren, Paſtinaken, Zwiebeln und Lauch, Kohl, Peterſilien, Radiſe,

diſe, Erbſen, türkiſche und groſse Bohnen, ſpaniſchen Pfeffer, verſchiedne Salatkräuter, Pfefferkraut oder Saturei, Löffelkraut ꝛc. Auſſerdem werden verſchiedne zu Hausarzneien gebräuchliche Kräuter, als Weinraute, Salbei, Meliſſen, Wermuth, Kümmel ꝛc. gezogen. Obſtgärten giebt es auf allen Meierhöfen, worin ſonderlich Aepfel- und Pfirſichbäume in groſser Menge gezogen werden; jene auch zum Zidermachen. Die beſte Art Aepfel nent man hier van der Weer, nach dem Namen des Holländers, der ſie einführte. Die Aepfelgärten ſind zum Theil ſehr groſs, ja manche enthalten bis 5 Acres. Birnen ſind ſelten. Kirſchbäume werden hie und da bei den Häuſern und an den Wegen gepflanzt, theils von der gemeinen Art, theils, obgleich ſeltener, von der beſſern und ſchmakhaftern; Pflaumen und Quitten gerathen hier ſehr gut. [Queries and Anſwers reſpecting the preſent State of husbandry and agriculture in the State of Delaware im Amer. Muſeum V. 5. p. 375—382. Columb. Magazine 1789. p. 87. p. 156—160. 217—220. Acrelius. S. 162—169.]

Die Landgüter ſind von ziemlich weitem Umfange, daher ein beträchtlicher Theil noch nicht urbar gemacht, ſondern mit Waldung bewachſen iſt. Die Aecker liegen alle nahe bei dem Meierhofe; Felder, die zwei engliſche Meilen weit von des Landwirts Wohnung entfernt lägen, kent man hier gar nicht. Manche Landbauer ſind nur Pächter der Beſitzer gröſserer Landgüter. Die meiſten bezahlen ihre Pachtung in baarem Gelde,

Gelde, doch wurden dafür während der Revoluzionszeit und ſo lange der Werth des Papiergeldes ſo ſchwankend oder niedrig war, vielmehr Landeserzeugniſſe angenommen. Der Viehbeſtand gehört dabei gewöhnlich den Pächtern; iſt er aber das Eigenthum des Gutsbeſitzers, und dem Pächter gegen Geldzins verliehen, ſo wird der ganze Zuwachs nicht mit dem Gutshern getheilt, ſondern bleibt dem Pachtbauer.

Das Abtreiben der Waldungen und das Urbarmachen der Neubrüche geſchieht hier auf eben die nachläßige und holzverſchwenderiſche Art, wie in Pennſylvania.

Auf den Weideplätzen, ſonderlich auf den magern, wächſt im Frühlinge der Kohlknoblauch (Allium oleraceum L. *Wild garlick*) ſehr häufig, welches der Milch und dem Käſe einen widrigen Geſchmak giebt. Noch ſchädlicher iſt dies Unkraut auf den Weizenfeldern, wo es oft Ueberhand nimt und nicht leicht ausgerottet werden kan, weil der Saamen deſſelben, der zugleich mit dem Getreide reift und ſchwerlich davon abgeſondert wird, das Mehl verdirbt. Die Rockentreſpe und anderes Unkraut (Cokle, Cheat, etc.), woran es hier nicht fehlt, ſind minder nachtheilig, weil guter Landbau dem Uebel abhilft. Das Winterkorn iſt ſehr oft auch dem Roſt ausgeſetzt, beſonders der Weizen. Eine andre Krankheit des Getreides iſt hieſelbſt das Taubkorn (*the Scab*), wobei die Körner des Mehls beraubt ſind. Doch iſt dieſe Krankheit, welche von anhaltendem Regen in der Ernte entſteht, ſelten, weil der

der Junius gewöhnlich heiteres Wetter hat; noch ſeltner iſt der Brand (*black blaſt*), welcher ſich noch nie weit verbreitete.

§. 8.

c) Das Thierreich.

Wilde Thiere, ſäugende und Vögel.

Die Waldungen dieſes Staats enthalten alle die Arten wilder Thiere, welche in den öſtlichen Gegenden Pennſylvaniens angetroffen werden; ja man findet hier noch Bären, Wölfe, Füchſe und wilde Katzen in den dichtern ſüdlichern Wäldern. Eichhörnchen giebt es noch immer die Menge. Von esbarem Wildpret iſt der amerikaniſche Haaſe hier am häufigſten; auch giebt es virginiſche Damhirſche, oder nordamerikaniſche Rehe.

Die Muskusratze findet ſich häufig an der Küſte, wo ſie manchmal die Deiche untergräbt. Die Fiſchotter und der Mink ſind gleichfals nicht ſelten.

Der Landvögel, welche einen beſtändigen Aufenthalt in dieſen Gegenden haben, giebt es nicht vielerlei. Man nent darunter die Kalkuten, die pennſylvaniſchen Faſanen (Tetrao Cupido L.), dieſe ſind jezt aber vermuthlich höchſt ſelten; das maryländiſche Rebhuhn ſowohl, als das virginiſche, u. a. m. Von Zugvögeln ſieht man hieſelbſt die Menge; dahin gehören: die Rieſenlerche (auch hier irrig Wachtel oder Quail genant), die Schneelerche, der rothbrüſtige Krammetsvogel

vogel, der Maisdieb, die Wandertaube, nebſt vielen andern.

Die Waſſer- und Sumpfvögel, deren man hier, ſonderlich an der Küſte, viele hat, ſind von der nehmlichen Art, wie in den übrigen Staaten am Delaware und deſſen Bai. S. B. 3. S. 420. B. 4. S. 174 f. Ein gleiches gilt von den Raubvögeln, deren viele beſonders in dem großen Bruche an der Südgrenze ſich aufhalten.

§. 9.

Viehzucht.

Die Rindviehzucht iſt hier ſehr beträchtlich. Man hat aber hauptſächlich nur eine kleinere Art, wovon die Ochſen gewöhnlich nur 14 Hand hoch ſind, die Hand zu 4 engliſchen Zollen gerechnet. Nur einige wenige Landwirte haben größeres engliſches Hornvieh. Woher das hieſige zuerſt ſtamt, weiß man nicht gewiß anzugeben. Man zieht es in ſehr großer Anzahl in den Marſchen und Wäldern der beiden ſüdlichern Grafſchaften, aus welchen es in zahlreichen Triften nach den ſchönen künſtlichen Wieſen der nordlichen Grafſchaft Newcaſtle getrieben wird. Daſelbſt werden die Ochſen durch Graſung und Stalfütterung für die Märkte zu Wilmington und Philadelphia gemäſtet. Die Stalfütterung findet aber nur im Winter Stat, und geſchieht mit fettem Heu. In den warmen Jahreszeiten läßt man das Vieh auf den Wieſen und Angern frei herum

um graſen, und iſt nur darauf etwas aufmerkſam, daß es die Weideplätze gehörig wechſele. Zum Ackerbau gebraucht man ſowohl Ochſen als Pferde. Wenn das Milchvieh gute Weide hat, ſo giebt eine Kuh täglich zu zweienmalen zwei Kannen Milch. Man nimt die zum Schlachten beſtimten Kälber nicht eher, als wenn ſie vier Wochen alt ſind, von den Kühen; ſonſt werden ſie nur zwei bis drei Wochen geſäugt.

Die hier fallenden Pferde ſind gleichfals nur von kleiner Zucht, und gewöhnlich 13 bis 16 Hand hoch. Man zieht ſie bloß zum Reiten (denn die meiſten Reiſen macht man hier zu Pferde), zum Fahren und zum Ackerbau. Für Wetrennen, wie in den ſüdlichern Staaten, hatte man hier ſonſt keinen Sin, und die Geſetze verboten ſie; jezt aber ſcheint die Neigung dazu aufzuwachen. Wenigſtens preiſt man ſchon vorzüglich Beſchäler und andre Pferde, die ſich durch ſchnellen Lauf auszeichnen; ja es werden ſelbſt zuweilen aus England ſolche eingeführt. Wer ein gutes Reitpferd hat, braucht es auch niemals zum Ziehen. Daher komt es auch, daß die Reitpferde hieſelbſt ſo gute Läufer ſind, und mehr als anderthalb deutſche Meilen in einer Stunde zurüklegen können. Vor zehn Jahren kaufte man die hieſigen Pferde zu 15 bis höchſtens zu 40 L. nach ihrer verſchiedenen Güte, gegenwärtig ſind die Preiſe geſtiegen. Die Mauleſelzucht iſt hier von jeher äußerſt unbeträchtlich geweſen.

Die Schafzucht iſt ziemlich beträchtlich. Man hat zweierlei Schafe; die eine Art wird ein-

eingeführt, und beſteht aus großen engliſchen, die andre hingegen, welche am häufigſten angetroffen wird, iſt die jezt einheimiſch geworđne kleinere, welche etwa drittehalb Fuß hoch iſt. Geſchlachtet wiegt das Viertel eines Hammels von dieſer Art etwa 20 Pfund. Man ſcheret die Schafe hier nur einmal des Jahrs, nehmlich am Ende des Aprils, nachdem man ſie kurz zuvor geſchwemt hat. Ihre Wolle iſt gut, und man zieht ſie zum Strumpfweben der engliſchen vor. Vor zehn Jahren war der Preis nur 2 sh. für das Pfund, ein Vließ aber giebt hier 3 bis 9 Pfund Wolle. Man verkaufte damals ein Schaf zu 1 bis 2 Dollarn. Das Hammelfleiſch dieſes Landes iſt von vorzüglicher Güte, wiewohl Ausländer es zum Theil von zu hohem Geſchmacke finden. [M. N.] Man läßt das Vieh Tag und Nacht auf der Weide und in den Hürden, und nur im Winter wird es in Ställen gefüttert; einige Landwirte an der Küſte und den Creeks laſſen jedoch das Gras der Salzmarſchen auf Stangen etwa vier Fuß hoch von der Erde aufhäufen und die Schafe unter dieſes Obdach, das ihnen zugleich Futterung gewährt, treiben, welches man für beſſer hält, als wenn ſie eingeſtallet würden. [Acrelius. Queries l. c. Nr. 42.]

Die Schweinezucht wird gut betrieben, ſo daß dieſelbe nicht nur zu der gewöhnlichen Winter- und Frühlingskoſt der Einwohner, welche in gepöckeltem Schweinefleiſch und Spek beſteht, reichlichen Vorrath giebt, ſondern daß auch ziemlich viel Schinken, Speck, Schmalz und Pöckelfleiſch

fleiſch nach andern Staaten ausgeführt werden. Doch hat das hieſige Schweinefleiſch nicht ſo guten Preis auf dem philadelphiſchen Markte, als das aus New-Jerſey und Pennſylvania. Man mäſtet durchgehends mit Mais.

Federvieh hat man hinlänglich zum Bedürfniß der Einwohner, deren Tiſch im Sommer oft damit verſehen wird.

Waldbienen ſind ſonderlich in dem großen Zipreſſenbruche häufig.

§. 10.

Fiſche, Inſekten und Gewürme.

Zur Fiſcherei iſt dieſer Staat ungemein gut gelegen, und die Küſtenbewohner treiben dieſelbe, jedoch nur zu ihrer eigenen unmittelbaren Nahrung, ziemlich eifrig, allein nie im Großen, noch in einiger Entfernung vom Lande. Der Reichthum des Delawareſtroms an Fiſchen iſt ſchon im 4ten Bande S. 184 gerühmt worden. Seine Bai und das Meer geben deren viele von verſchiedenen Arten. An jener ſind auch gute Auſterbänke. Die inländiſchen kleinern Flüſſe und Bäche ſind nicht minder fiſchreich; allein es fehlt an beſondern Nachrichten über die Fiſcharten, welche den Einwohnern dieſes Staats zur Nahrung dienen*).

Von

*) Campanius nent Störe, Kabeljaue, Heringe, Makrelen, Rochen, Aalraupen, Rothfloſſer (ſchwediſch Mörter), Lächſe, Forellen, Hechte, Braſſen, viererlei Arten Barſche, Aale, Neunaugen, wie auch Hummer, Krebſe, Taſchenkrebſe, Muſcheln u. ſ. w. Er iſt aber unzuverläſſig und kein Naturkundiger.

Von den Inſekten und Gewürmen dieſes Landes läßt ſich aus gleicher Urſache wenig ſagen. Schlangen ſind nicht gemein, ſelbſt in dem großen Bruche nicht, und Klapperſchlangen ſollen denſelben ganz verlaſſen haben. Unter den ſchädlichen Inſekten hat man hier auſſer der heſſiſchen Fliege auch den Erbſenwurm gefunden, der die Landwirte nöthigte, den Bau dieſer Hülſenfrucht auf das Gemüſe, was grün verſpeiſet wird, einzuſchränken. (Acrelius.)

§. 11.

Einwohner.

Obgleich dieſer Staat viel früher von Europäern bevölkert wurde, als Pennſylvania, ſo hat man doch keine zuverläſſige Nachrichten von ſeiner Einwohnerzahl in ältern Zeiten, welches daher komt, daß die Kolonie ſo früh mit Pennſylvania vereint ward, und bis zum Zeitpunkte ihrer Unabhängigkeit von demſelben immer gewiſſermaßen abhängig blieb. Daher ward ſeine Volkszahl ehemals immer unter den Angaben von der pennſylvaniſchen begriffen. Man kan folglich nur Muthmaßungen über ihren ältern Fortgang wagen.

W. Penn fand bei ſeiner Ankunft in dieſem Lande im J. 1682 überhaupt 3000, meiſtentheils aus Schweden und Holland herſtammende Einwohner vor, wovon man nur ſehr wenige Pflanzer abziehen kan, die innerhalb der Grenzen des jetzigen Pennſylvaniens wohnten. An der Zunahme

nahme der Volksmenge, die eben derſelbe im J. 1683 auf 4000 angab, hatte Delaware wohl wenigen Antheil. Funſzehn Jahre ſpäter ſcheint man ſeine Volksmenge auf 6000 gerechnet zu haben, wenn anders Thomas die algemeine Summe beider Provinzen richtig auf 20,000 anſchlug, wovon 14000 gewiß zu Pennſylvania gehörten. S. B. 4. S. 192 ff.

Im J. 1752 konte man die Zahl der Einwohner der drei niedern Grafſchaften oder des jetzigen Staats auf 25000 oder höchſtens 30,000 annehmen. Alles dieſes beruhet aber auf keinen Zählungen, ſondern nur auf muthmaßlichen Schätzungen.

Etwas genauer werden die Angaben ſeit der Unabhängigkeitserklärung; wenigſtens erhellet aus den Truppenſtellungen, welche dieſem Staate in den erſten Jahren des Krieges aufgelegt wurden, daß man ſeine Volksmenge ungefähr zu einem Zehntheil der pennſylvaniſchen anſchlug.

Eine Kongreßangabe ſezte die Einwohnerzahl im J. 1783 auf 35,000. [Liſte im Engliſh Review 1783. Aug. p. 159.]

Vier Jahr ſpäter, im J. 1787 wurde ſie im Kongreſſe nach einer ziemlich genauen Berechnung aus der Zahl der Schazbaren, zu 37000 angegeben. [Amer. Muſ. V. 3. p, 453.]

Die erſte eigentliche Zählung im J. 1790 gab folgende Summen:

freie

freie weiße Mansperſonen von 16 Jahren und darüber	11,783	23,926 weiße Mansperſ.
freie weiße Mansperſonen unter 16 Jahren	12,143	
freie Weiße weiblichen Geſchlechts		22,384
Ueberhaupt weiße Einwohner		46,310
Freinegern u. a. Freigelaſſene		3899
Negernſklaven		8887
Summe aller Einwohner		59,096.

Dem zufolge war Delaware nicht ſo volkreich als das kleinere Rhode-Island, und die ſo viel jüngern, erſt während der Revoluzion eigentlich bevölkerten Staaten, Vermont und Kentucky, ja ſelbſt der noch jezt immer abhängige Diſtrikt Maine, konten ſich damals ſchon einer größern Volksmenge rühmen, als dieſe andert-halb Jahrhundert alte Kolonie.

Auf jede ge. Quadratmeile ſind dennoch 617,⁸⁵ Einwohner zu rechnen, oder wenn man die Angabe von 1,200,000 Acres für den Flächeninhalt dieſes Staats gelten ließe, 671⁵. Aus jener Zahl erhellet, daß Delaware an innerer Stärke der Bevölkerung nicht nur Rhode-Island, und Connecticut, ſondern ſelbſt dem weſtlichen Maſſachuſetts nachſtehe, alle übrige Staaten hingegen übertreffe.

Das Verhältniß des mänlichen Geſchlechts zum weiblichen iſt in dieſem Staate wie 17 zu 16.

Es

Es iſt ſchwer, die Fortſchritte der Bevölkerung in Delaware zu berechnen, und daraus Folgerungen für die Zukunft zu ziehen. Zwar kommen dabei die Einwanderungen nicht in Betracht, weil dieſelben ſehr unbedeutend ſind, da bloß in ganz neuern Zeiten einige wenige Franzoſen ſich in den Städten niedergelaſſen haben, allein der Staat verliert durch Auswanderungen manche Einwohner; denn ſchon während des Revoluzionskrieges zogen viele Familien nach dem Innern von Pennſylvania. [Coxe's View p. 482.] Wenn auch damals mehr die Sicherheit vor den Feinden, als der Mangel an Wohnorten und Nahrung ſie dazu bewog, ſo iſt gegenwärtig doch die Uebervölkerung oder richtiger die längſt vollendete Beſitzung alles nuzbaren Landes eine fortwährende Urſache von Auswanderungen, wenn auch dieſe nicht beträchtlich ſind. Es iſt aber bekant, daß man in den Vereinten Staaten nuzbares Land nicht in europäiſchem Sinne nimt, ſondern daß es hier ſolches Land bedeutet, welches ohne Mühe mit Vortheil gebaut werden kan. Was alle Berechnungen der Volkszunahme noch mehr erſchwert, iſt der gänzliche Mangel an Geburts- und Todtenliſten, die ſelbſt angeſehene Staatsbürger ſich nicht zu verſchaffen wuſten. [Dr. Tilton beim Currie p. 223.]

Delaware iſt der nordlichſte Staat unter denen, in welchen die ungerechte Sklaverei ſehr ausgebreitet iſt, obgleich alle ſüdlichere dieſes Verbrechen gegen die Menſchheit viel weiter treiben. Hier iſt noch immer der ſechſte Theil

der

der Einwohner ſeiner Freiheit beraubt. Man hat zwar ſchon ſeit einiger Zeit ſich bemühet, dieſem Unglük abzuhelfen, und es ſind ſchon durch Betrieb der Quäker zwei Geſelſchaften, die Abſchaffung der Sklaverei zu befördern, entſtanden *), allein die Geſezgebung hat noch keine wirkſame Schritte gethan, deren edle Zwecke zu befördern. Ein rühmlicher Verſuch des Senats, welches im J. 1797 ein Geſez zur almäligen Abſchaffung der Sklaverei vorſchlug, mißlang, weil das Haus der Repräſentanten beſchloß, die Bill bis zur nächſten Sizung aufzuſchieben, wobei ſie jedoch verordnete, daß ſie inzwiſchen gedrukt werden ſolte. [Hardie's Tablet of Memory. p. 191. Delaw. Gaz. 1797. Br.]

Indier giebt es ſchon längſt gar keine mehr in Delaware.

Ihrer Abkunft nach ſind die meiſten Einwohner Britten, welche an Menge die Nachkommen der viel ältern Anſiedler, die aus Schweden und Holland hieher kamen, übertreffen. Einige

*) Der Stifter der einen Geſelſchaft war Warner Mifflin, ein reicher Quäker, welcher in der Grafſchaft Kent anſäßig iſt. Er hatte ſeinen Negern ſchon vorhin die Freiheit gegeben, und drang beim Kongreß ſehr eifrig auf ein Geſez zu ihrem Beſten. Seinem Beiſpiel folgten andre Quäker, ſo daß die Zahl der freigelaſſenen Negern ziemlich beträchtlich ward. S. von dieſem edlen Manne einige wahre, obgleich verſchönert erzählte Geſchichten in St. John's Lettres d'un Cultivateur V. 2. p. 187. ſqq. *Briſſot* V. 1. Lettre XI. p. 278. V. 2. L. 23. p. 24. 28.

nige ſtammen von Auswanderern aus Wales her, wozu in neuern Zeiten noch Irländer, Schotten und Neu-Engländer gekommen ſind. Viel geringer iſt die Anzahl der franzöſiſchen Flüchtlinge, welche ſich vor kurzem hier niedergelaſſen haben.

Bei weitem der größte Theil der Einwohner treibt Landwirtſchaft; denn Kaufleute, Handwerker und Manufakturiſten ſind nur in den Hauptörtern und zwar wenige; unter den Küſtenbewohnern leben viele hauptſächlich von der Fiſcherei.

In Anſehung des Karakters gleichen die Einwohner denen in den ältern Theilen Pennſylvaniens, die von Presbyterianern und andern engliſchen Urſprungs bewohnt ſind. Ihre Lebensweiſe iſt ziemlich einfach. Die Wohlhabendern eſſen nur Weizenbrod, die übrigen backen es gewöhnlich von Maismehl. Fleiſch wird ſehr viel gegeſſen; auch beim Tee oder Kaffee zum Frühſtük fehlt es ſelten, noch weniger aber bei der Mittagsmahlzeit, wo ſelbſt die geringſten Sklaven es nicht entbehren. Butter wird viel gegeſſen, beſonders beim Frühſtük, Käſe aber wenig. Im Winter und Frühjahre ſind gekochtes Schweinefleiſch und Spek die gemeine Speiſe; hingegen werden Hammel- und andre Braten, nebſt Geflügel im Sommer häufiger gegeſſen, auch wohl Fiſche; jedoch macht man gar nichts aus getrokneten oder geſalzenen. Gemüſe wird reichlich aufgetragen, allein Suppen ſind nicht gewöhnlich. Tee wird des Nachmittags bei feinen Leuten viel getrunken; wie denn überhaupt der Verbrauch von Tee und Kaffee übermäßig ſtark iſt. Auch Schockolade wird

wird beſonders zum Veſperbrod viel genoſſen. Das Abendeſſen iſt mäßig und leicht. Daß auf den Tiſchen der bemittelten Leute in den Hauptörtern oder bei den vermögernden Landgüterbeſitzern etwas mehr Abwechſelung und Fülle der Gerichte herſche, bedarf nicht angemerkt zu werden; doch wird auch dies nicht übertrieben. Ihr gewöhnlicher Tiſchwein iſt Madeira. Der gemeine Man trinkt Grog, Kornbrantwein oder Zider (der aber alzufriſch genoſſen wird), und in der Erntezeit Rum. Punſch wird von den Vornehmern, und zwar gewöhnlich kalt, bei der Mittagsmahlzeit, getrunken; im Winter ſelbſt pflegt man ihn mit einer Scheibe warmen Brotes oder mit einem glühenden Eiſen etwas lau zu machen. Ueberhaupt iſt man ſelbſt in den Städten noch vom Luxus ziemlich entfernt. In Anſehung der Kleidertracht herſcht kein anderer Unterſchied unter den Stadt- und Landleuten, als daß jener Kleidungsſtoffe aus europäiſchen Manufak*turen* kommen, dieſe aber ſich ihr gröberes Wollen- und Leinenzeug ſelber weben. Seidenzeug wird noch ſelbſt in den Städten nicht häufig getragen, denn das andere Geſchlecht kleidet ſich vornehmlich in Zitze und Kattune. Den meiſten Aufwand macht man in feiner Leinwand, die keiner, der ſie irgend bezahlen kan, gern entbehrt. So war es wenigſtens im Ganzen mit dem Kleideraufwande vor und gleich nach der Revoluzion beſchaffen. Wie weit die Ueppigkeit neuerer Zeiten auch die Einwohner dieſes etwas abgelegenen Landes ergriffen habe, müſſen die Berichte neuerer

Reiſenden, welche bis hieher kommen, entſcheiden, woran es aber bisher noch gänzlich fehlt. [Acrelius. S. 176 ff. 180 ff. Queries l. c. Nr. 44. M. N.]

Vom Körperbau ſind die meiſten Einwohner lang und muſkelhaft. Ihre nordlichen Nachbaren rühmen ſie als thätig und unternehmend.

Die herſchende und faſt algemeine Sprache iſt die engliſche, an welche ſich ſelbſt die aus Schweden und Holland herſtammenden ſchon gewöhnt haben.

§. 12.

Regierung.

Als Freiſtaat wird Delaware ſchon nach ſeiner zweiten Konſtituzion, die am 12ten Junius 1792 vom Volke beſtätigt wurde, regiert. Die erſte war vom 20ſten September 1776. Beide fangen mit einer Erklärung der Menſchen- und Bürgerrechte an, welche mit der in der neuen pennſylvaniſchen Konſtituzion vom J. 1789 gröſstentheils übereinſtimt.

Die Geſezgebung komt den beiden Zweigen der Generalverſamlung (General-Aſſembly of Delaware) zu. Der eine dieſer Zweige wird das Haus der Repräſentanten oder the Houſe of Aſſembly genant, und beſteht aus ein und zwanzig Mitgliedern; der andre iſt der Senat, welchen neun Mitglieder ausmachen. Alle werden von dem Volke gewählt, das iſt von jedem auch nicht begüterten oder mit liegenden Gründen

an-

anſäßigen Einwohner, der das ein und zwanzigſte Jahr zurükgelegt hat, ſeit zwei Jahren in dem Staate wohnhaft iſt, Abgaben bezahlt, und wenigſtens ſechs Monate vor der Wahlzeit in dieſer Abſicht geſchäzt worden iſt. Die Geiſtlichen aber haben kein Stimrecht, und ſind überhaupt von der Generalverſamlung, wie von allen bürgerlichen Aemtern ausgeſchloſſen. Die Wahlen geſchehen gewöhnlich am erſten Dienſtage im Oktober. Während derſelben ſind die Wähler von allem Arreſt frei, auſſer wegen peinlicher Verbrechen. Die Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten werden jährlich, die des Senats aber auf drei Jahre durch jede Mehrheit der Stimmen gewählt. Jener ſind 7 für jede Grafſchaft, welche alle Freihalter, ſeit drei Jahren Staatsbürger, ſeit einem Jahre in der Grafſchaft, von welcher ſie gewählt werden, anſäßig, und vier und zwanzig Jahr alt ſeyn müſſen. Eine Abweſenheit in öffentlichen Geſchäften des Staats oder des Bundes thut der erforderlichen Zeit des Aufenthalts keinen Abbruch. Ein Senator hingegen, deren jede Grafſchaft drei wählt, muß das ſieben und zwanzigſte Jahr zurükgelegt haben, ein Freigut in ſeiner Grafſchaft von 200 Acres oder ein perſönliches und ſächliches Vermögen von wenigſtens 1000 L. an Werth beſitzen, und gleichfals ſeit 3 Jahren im Staate anſäßig geweſen ſeyn. Die Mitglieder des Senats werden in drei Klaſſen abgetheilt, worunter diejenigen, welche durch die wenigſten Stimmen gewählt wurden, die erſte, diejenigen, denen die meiſten zufielen, die lezte

Klaſſe ausmachen. Jenes Drittel geht am Ende des erſten Jahres ab, und wird durch Neugewählte erſezt; die zweite Klaſſe trit nach zwei Jahren aus dem Rathe, worauf ſie auf gleiche Weiſe erſezt wird; eben ſo die dritte, wenn drei Jahre verfloſſen ſind. Auf dieſe Weiſe bleibt jezt jedes Mitglied drei Jahr im Senate, von welchem ein Drittel jährlich erneuert wird, ſo daß in jeder Grafſchaft jährlich einer für den Abgehenden hinzugewählt werden muß. Die Generalverſamlung hat das Recht, die Zahl der durch die Konſtituzion verordneten Mitglieder beider Häuſer zu vermehren, wenn zwei Drittel jedes Hauſes es für nüzlich halten; doch iſt dabei die Einſchränkung, daß die Zahl der Senatoren nie größer als die Hälfte, und nie kleiner, als ein Drittel der Repräſentanten ſeyn darf.

Die Sitzungen der Generalverſamlung nehmen jährlich am erſten Dienſtage des Januars ihren Anfang.

Jedes Haus wählt ſeinen eignen Sprecher, beſtelt ſeine Bedienten, und entſcheidet nicht nur über ſtreitige Wahlen ſeiner Mitglieder, ſondern ſchreibt auch Wahlverſamlungen aus, um die in den Zwiſchenzeiten erledigten Stellen zu beſetzen. Die Ordnung, nach welcher die Geſchäfte vorgenommen werden, und was dabei zu beobachten iſt, ſchreibt ſich jedes Haus ſelbſt vor, welches gewöhnlich beim Anfange der Sitzungen geſchieht.

Jedes Haus kan auch ſeine Mitglieder, welche eines Vergehens gegen daſſelbe überwieſen werden,

den, ausſtoßen; jedoch darf kein ſolches Mitglied, wenn es zu derſelben Sitzung wieder gewählt wird, wegen des vorigen Verfahrens zum zweitenmal ausgeſtoßen werden. Sobald über die Hälfte der Mitglieder in einem Hauſe beiſammen iſt, kan es ſeine Geſchäfte anfangen; ſind ihrer aber weniger, ſo können ſie die Sitzung von einem Tage zum andern verſchieben (adjourn), und die abweſenden Mitglieder nöthigen, in der Verſamlung zu erſcheinen. Sie erhalten ihre Tagegelder aus dem öffentlichen Schatze. Alle ſind während der Sitzungen und auch auf den Reiſen zu oder von denſelben von Verhaftungen befreit, es ſei dann wegen Hochverraths, oder wegen peinlicher Verbrechen (felony), oder eines Friedensbruchs. Für alles, was bei den Debatten geſagt wird, ſind ſie nur ihrem Hauſe der Geſezgebung verantwortlich.

Es werden Tagebücher oder Protokolle in jedem Hauſe geführt, und am Ende der Sitzungen gedrukt. Den ruhigen Bürgern iſt es erlaubt, dieſen Sitzungen beizuwohnen, auſſer bei Geſchäften, die geheim gehalten werden müſſen.

Geldbills können nur in dem Hauſe der Repräſentanten eingebracht werden, doch hat der Senat das Recht, Aenderungen darin vorzuſchlagen. Alle Staatsanklagen kommen nur dieſem Hauſe zu, doch müſſen zwei Drittel der Repräſentanten darein willigen. Eben ſo viel Stimmen ſind im Senat erforderlich, wenn er die vor ſeinem Gericht angeklagten Staatsverbrecher verurtheilt.

Die Generalverſamlung hält ihre Sitzungen zu Dover. Ihre Geſetze und Beſchlüſſe werden gedrukt, aber nur wenige Exemplare, daher ſie ſelbſt im Lande ſelten ſind. Die Formel der Geſezgebung iſt: Be it enacted by the Senate and Houſe of Repreſentatives of the State of Delaware in general Aſſembly met.

Die volziehende Gewalt iſt dem Guvernör beigelegt. Er wird vom Volke alle drei Jahr an dem algemeinen Wahltage gewählt, und iſt nicht eher als nach Verlauf dreier Jahre wieder wählbar. Keiner, der nicht das dreißigſte Jahr erreicht hat, zwölf Jahr Bürger in den Vereinten Staaten und ſieben Jahr in Delaware geweſen iſt, kan dieſe Würde bekleiden. Ihm iſt kein Rath zur Seite geſezt, ſondern er darf vor ſich die Generalverſamlung in auſſerordentlichen Fällen berufen, und ihre Sitzungen auf jede Zeit, nur nicht über drei Monate lang, ausſetzen, im Fal ſie nicht ſelbſt über dieſe Zeit einig werden kan; allein er darf ſie nie aufheben. Seine Pflicht iſt, ſie über die Lage des Staats zu unterrichten, und ihr ſolche Maaßregeln zu empfelen, als ihm zum gemeinen Beſten nöthig ſcheinen. Bei ihren Geſetzen hat er keine verneinende Stimme, ſondern iſt nur der Volzieher derſelben. Ihm komt das Recht zu, Geldſtrafen und Verwirkung der Güter zu erlaſſen, Aufſchub der Strafen zu ertheilen, und zu begnadigen, ausgenommen bei Staatsanklagen.

Der Guvernör darf kein anderes Amt bekleiden, iſt aber zugleich höchſter Befehlshaber der

Kriegs-

Kriegsmacht. Er beſtelt alle Richter und Friedensrichter, und beſezt die meiſten andern Staatsämter, ausgenommen die Stelle des Schazmeiſters, welche die Generalverſamlung jährlich durch gemeinſchaftliche Stimmen vergiebt, und die Sheriffs und Coroners, welche jede Grafſchaft jährlich für ſich wählt. Das große Siegel des Staats, womit alle Geſetze und Beſtallungen unterſiegelt werden, iſt dem Guvernör zur Verwahrung anvertraut. Derſelbe ſowohl als andre Staatsbeamte können von dem Hauſe der Repräſentanten, wenn ſie ſich der Mißverwaltung ſchuldig machen, bei dem Senat angeklagt werden.

Der Gehalt des Guvernörs iſt gegenwärtig 1000 L. [Br.] *)

Es giebt keinen beſondern Stelvertreter des Guvernörs oder Lieutenant-Governor in Delaware, ſondern die Sprecher des Senats, oder in deſſen Abweſenheit der Sprecher des Hauſes der Repräſentanten verwalten ſein Amt, im Fal es erledigt wird, bis zur neuen Wahl; ſo auch im Fal einer Krankheit des Guvernörs u. d. gl.

Der Sekretär wird auf eben ſo lange Zeit als der Guvernör ernant; doch kan er wegen Mißverhaltens früher abgeſezt werden. Sein Gehalt iſt 300 Dollar.

Die

*) Beide Ausgaben des United-States-Regiſter von 1795 und 1796 geben ihn zu 1333⅓ Dollar an. Das neueſte von 1798, welches eben erſchienen iſt, konte hier noch nicht nachgeſehen werden.

Die richtende Gewalt iſt einem Kanzleigerichte, einem Oberappellazionsgerichte, einem Obergerichte und einem Gerichte der gemeinen Klagen anvertraut, wozu noch die Friedensrichter der Grafſchaften kommen. Alle zu beſagten Gerichten gehörige Perſonen werden vom Guvernör ernant, und zwar für die Zeit ihres Wohlverhaltens, die Friedensrichter aber auf ſieben Jahr, doch nur, wenn ſie ſo lange ihre Pflicht erfüllen (bene ſe gerentibus). Jeder Richter kan von dem Stathalter abgeſezt werden, wenn zwei Drittel beider Häuſer der Generalverſamlung es verlangen. Staatsanklagen gegen ſie finden gleichfals nur dann Stat, wenn zwei Drittel des Hauſes der Repräſentanten darin übereinſtimmen. Der Gehalt kan keinem der Richter, ſo lange ſie im Amte bleiben, verweigert werden.

1) Das Oberappellazionsgericht (High Court of Errors and Appeals) beſteht aus dem Kanzler und den Richtern des Obergerichts und des Gerichts der gemeinen Klagen. Je vier von ihnen machen die zur Vornehmung der Geſchäfte erforderliche Zahl. Das Gericht hält ſeine Sitzungen zu Dover den erſten Dienſtag im Auguſt.

2. Das Kanzleigericht. Dies Gericht hat Delaware vor Pennſylvania voraus. Es iſt von der Art, wie die engliſchen. Der einzige Richter deſſelben iſt der Kanzler, welchen der Guvernör unter den angeführten Bedingungen ernent. Sein Gehalt iſt 800 Dollar. Die Protonotarien in jeder Grafſchaft ſind zugleich Regiſtratoren in

dieſem Gerichte. Es wird in jeder Grafſchaft jedesmal den nächſten Dienſtag nach den Sitzungen des Gerichts der gemeinen Klagen gehalten.

3. **Das Obergericht.** Es beſteht aus dem Oberrichter (Chief-Juſtice), welcher einen Gehalt von 1000 Dollar bekomt, und zwei Unterrichtern (Puisne Juſtices), deren jeder 500 D. Gehalt hat, und dem Generalanwald.

4. **Das Gericht der gemeinen Klagen,** deſſen Gerichtsbarkeit ſich über den ganzen Staat erſtrekt. Es hat ſeinen beſondern Oberrichter oder Chief-Juſtice, deſſen Gehalt gleichfals 1000 D. beträgt, und zwei andre Richter, die jeder mit 400 D. beſoldet werden.

5. **Die Quartal-Friedensgerichte** für jede Grafſchaft.

Die Zeit der Sitzung der beiden lezten Gerichte werden unten bei jeder Grafſchaft, wo ſie gehalten werden, angegeben.

Jede Grafſchaft hat ihren eigenen Schreiber für das Obergericht, ihren Protonotarius, und Schreiber der Qartalſitzungen.

Alle Mitglieder der Geſezgebung, die Richter des Obergerichts und die der gemeinen Klagen nebſt den Generalanwald ſind als ſolche, ſo lange ſie ihr Amt verwalten, Friedensbewahrer (Conſervators of peace) im ganzen Staate; der Schazmeiſter aber nebſt dem Sekretär, dem Schreiber des Obergerichts, den Protonotarien, den Teſtamentsregiſtratoren, den Sheriffs und

den

den Coroners in jeder Grafſchaft, in welcher ſie wohnen.

Die Verfaſſung der Grafſchaften iſt gröſstentheils wie in Pennſylvania. Jede hat ihren Sheriff und zwei Coroners, die das Volk jährlich wählt, nebſt ihrem Teſtaments- und Vertragregiſtrator (Regiſter of wills and Recorder of deeds). In jeder iſt auch ein Waiſengericht, nebſt deſſen Schreiber, ein Armenkollegium (Board of Truſtees of the poor), welches den Arzt, den Einnehmer (Treaſurer), den Sekretär, die Armenaufſeher und die Kankenpflegerin (Matron) ernennet, nebſt einigen Kommiſſarien des Hebungsamtes (Levy court), welche vom Volke jährlich gewählt werden.

Der Staat Delaware iſt nicht in Ortſchaften, ſondern in Hunderte (Hundreds) abgetheilt, von welchen auch die Wahlen durch ihre Abgeordneten vorbereitet werden. Sie wählen ihre Unterbedienten ſelbſt.

Aus der neuen Konſtituzion ſind noch folgende Grundgeſetze zu bemerken, die ſchon in der vom J. 1776 als ſolche angenommen waren:

Kein aus Afrika ſeit jenem Jahre eingebrachter Neger darf mehr als Sklave gehalten werden; auch iſt es gänzlich verboten, Negernſklaven, woher es auch ſei, zum Verkauf in dieſen Staat einzuführen.

Es iſt keine herſchende Religion oder Sekte in dieſem Staate, welche vor den andern irgend einen Vorzug hätte, und kein Geiſtlicher darf, ſo lange er ſein Predigeramt verwaltet, irgend ein

bürger-

bürgerliches Amt im Staate bekleiden, und eben ſo wenig zum Mitgliede der Geſezgebung ewählt werden.

Keiner, der an irgend einem Kontrakte für das Heer oder die Seemacht Antheil oder irgend ein Amt hat, (das des Generalanwalds, die von den Gerichten gewöhnlich ernanten Bedienten, die Advokaten, und die Milizoffiziere ausgenommen) kan zum Senator oder Repräſentanten gewählt werden, eben ſo wenig als einer, der ein Amt der Vereinten Staaten, das mit Beſoldung verknüpft iſt, verwaltet. So bald ein Mitglied der Generalverſamlung dergleichen Amt annimt, iſt ſeine Stelle in der Generalverſamlung erledigt, und es muß zu einer neuen Wahl geſchritten werden.

Alle, die Theil an der Geſezgebung nehmen, müſſen, nebſt jedem Staatsbeamten, der Republik den Eid der Treue und der Unterwürfigkeit unter ihre Konſtituzion und Geſetze ſchwören, und angeloben, nichts gegen ihre Freiheit zu unternehmen. Wer Eide für unerlaubt hält, muß jenes Verſprechen doch feierlich bekräftigen. Die Unterſchrift eines Glaubensbekentniſſes an die Dreieinigkeit und an die Eingebung der heiligen Schrift, welche der 22ſten Artikel der erſten Konſtituzion noch vorſchrieb, iſt in der neuen mit Recht ausgelaſſen worden.

Die Generalverſamlung, nebſt dem Guvernör haben unter gewiſſen Einſchränkungen, wenn nehmlich der gröſte Theil beider Häuſer es verlangen, das Recht, Aenderungen in dieſer Regie-

gierungsverfaſſung zu machen. Auch kan, wenn die Mehrheit des Volks drauf dringt, zu eben dem Zwecke ein beſondrer Konvent zuſammen berufen werden.

[Conſtitution of the State of Delaware. Wilmington. 1792. W. Smith's Comparative View of the Conſtitutions of the ſeveral States. Philad. 1796. 4.]

Die algemeinen Geſetze dieſes Staats ſind großentheils denen von Pennſylvania gleich, und es herſcht gleicher ſanfter Geiſt in denſelben, wie überhaupt die Regierung des Staats und ſeine Einwohner ſich durch treue Anhänglichkeit an den Bund der Vereinten Staaten und deſſen neue Konſtituzion, welche ſie zuerſt von allen Staaten annahmen, von jeher ausgezeichnet haben. Die demokratiſche Partei hat daher oft den Vorwand genommen, die Delawarer des Ariſtokratismus zu beſchuldigen.

Zum Kongreſſe ſendet dieſer Staat nur einen Abgeordneten, welcher von beiden Häuſern der Geſezgebung durch vereinte Stimmen jährlich gewählt wird.

Die Bundesgerichte werden abwechſelnd zu Newcaſtle und Dover gehalten, und zwar das Landgericht am zweiten Montage des Julius in dem erſtgenanten Orte, und in dem lezten am 27ſten Oktober. Der Sitzungen der Diſtriktgerichte ſind jährlich vier, nehmlich am vierten Dienſtage im Mai und November zu Newcaſtle, und an eben den Tagen im Februar und Auguſt zu Dover.

Die geltende Rechte ſind hier groſʒentheils die engliſchen, nehmlich das gemeine Recht und ſelbſt manches von dem Statutenrechte, in ſo fern es vor der Revoluzion hier durch die gerichtliche Ausübung angenommen, und nicht durch beſondere Verordnungen der Geſezgebung abgeſchaft war. Daher komt es auch, daß bisher das engliſche Kriminalrecht in dieſem Staate groſʒentheils noch gilt, und nur in einigen Stücken gemildert iſt. Das Recht, durch Geſchworne gerichtet zu werden, iſt auch in allen peinlichen Fällen auf Negernſklaven, wie auf Freigelaſſene ausgedehnt worden, und der Mord oder Todſchlag an einem Schwarzen verübt, wird wie jeder andre beſtraft. Dem Vorgange der pennſylvaniſchen Geſezgebung, ſo geneigt man ſonſt auch war, deren Verordnungen auf dieſen Staat anzuwenden, hat man in dieſem wichtigen Stücke noch nicht folgen wollen. [Enc. Br.]

So neu die lezte Konſtituzion auch iſt, ſo wolte man dieſelbe oder vielmehr das ganze Weſen der Republik doch vor kurzem völlig vernichten; denn am 18ten Januar 1797 geſchah im Senat der Vorſchlag, bei der algemeinen Wahl im Oktober deſſelben Jahres das Volk ſtimmen zu laſſen, ob es in eine Auflöſung dieſes Staats, der nach mancher Urtheil zu klein ſei und zu wenig Hülfsquellen beſitze, um ſeine eigene Regierung ohne drückende Auflagen zu unterhalten, willige oder nicht. Dieſem Vorſchlage wurde auch im Senate nur mit einer einzigen Stimme widerſprochen, ſo daß er am 21ſten Januar zum

Beſchluß

Beſchluß ward, den aber das Haus der Repräſentanten mit großer Mehrheit verwarf. Eine Partei wünſchte nehmlich, entweder Maryland oder Pennſylvanien einverleibt zu werden, fals man nicht etwa Maryland und Virginia bewegen könte, ihren Antheil an der Halbinſel, worauf der Staat liegt, demſelben abzutreten. Beides könte zwar, der Bundesverfaſſung zufolge, mit Einwilligung des Kongreſſes geſchehen, wenn die Staaten, welche bei der Sache intereſſirt ſind, darein willigten; allein dieſe Einwilligung iſt in keinem Falle wahrſcheinlich, und würde einzig und allein Delaware zum Vortheil gereichen. Die Einverleibung eines kleinen und armen Staats werden ſeine zum Theil wohlhabendern Nachbarn eben ſo wenig ſuchen, als ſie geneigt ſeyn werden, ihn durch Abtretung beträchtlicher Landſtriche zu vergrößern. Auch würde das Gleichgewicht des Bundes durch die Auflöſung dieſes kleinen Staats geſtört werden, weil dadurch zwei Senatoren dem Kongreſſe entzogen würden, wodurch die großen Staaten ein merkliches Uebergewicht erhalten könten. Sonach würde auch der Kongreß ſich wahrſcheinlich dieſem erſten Beiſpiele, daß ein Theil des Bundes ſeine Unabhängigkeit aufgäbe, widerſetzen. [Delaw. Gaz. 1797. Nr. 699. Un. St. Gaz. Nr. 1371. Phil. Gaz. Nr. 2579. Br.]

Die Konſtituzion vom J. 1776 war in manchen wichtigen Stücken, deren Nachtheile ſich zulezt merklich äußerten, von der jetzigen verſchieden. Selbſt in der Erklärung der Bürgerrechte wurden dieſe nur denen eingeräumt, welche ſich zu der chriſtlichen Religion bekanten, und

und der 22ſte Artikel der Konſtituzion forderte von jedem, der eine Stelle in der Geſezgebung oder ſonſt irgend ein Amt bekleidete, die Erklärung, daß er die Dreieinigkeit und die götliche Eingebung des alten und neuen Teſtaments glaube. Die Geſezgebung, wovon der eine Theil das Council hieß, ward zwar eben ſo gewählt, abgewechſelt und ergänzt wie jezt, und beſtand aus gleicher Zahl von Mitgliedern, allein der Rath hatte größern Einfluß, indem er die Geldbills, ob ſie gleich nur in dem Hauſe der Repräſentanten entſtehen konten, verändern und verwerfen durfte. Hingegen war die ausübende Macht des Präſidenten (ſo nante man ehemals den Guvernör, welchen beide Häuſer gemeinſchaftlich wählten) ſehr eingeſchränkt, indem man ihm einen geheimen Rath (Privy Council) zugab, der aus vier Mitgliedern beſtand, von welchen jedes Haus der Geſezgebung zwei wählte. Dieſen Rath muſte er bei jeder irgend wichtigen Sache befragen, und die Gutheiſſung oder den Widerſpruch der Räthe ins Protokol eintragen laſſen. Die Hälfte dieſes geheimen Raths wurde jährlich durch Austretung zweier Mitglieder und die Wahl anderer erneuert. Der Präſident wählte gemeinſchaftlich mit der Generalverſamlung (the houſe of aſſembly) die ſämtlichen Richter in den Gerichtshöfen, mit ſeinem geheimen Rathe aber den Sekretär, den Generalanwald, die Gerichtsſchreiber u. a. m. Die Friedensrichter beſtelte er allein, indem er aus vier und zwanzig Bürgern jeder Grafſchaft, welche die Generalverſamlung ihm vorſchlug, die Hälfte wählte. Alle Kriegsbediente ernante die Geſezgebung. Weder ein Richter oder Gerichtsſchreiber (Friedensrichter ausgenommen) noch ein Mitglied des geheimen Raths, noch der Sekretär, oder wer für die Kriegsmacht Lieferungskontrakte eingegangen war, konte zum Mitgliede der Geſezgebung erwählt werden, ſo lange er in jenem öffentlichen Verhältniſſe ſtand. Sowohl gegen den Präſidenten ſobald er auſſer Amte war, als gegen jeden andern Staatsbeamten konte wegen Vergehen und Verbrechen wider die Republik und wegen Misverwaltung eine Staatsklage

von

von der Generalverſamlung angebracht werden; jedoch mußte dieſes innerhalb achtzehn Monaten nach dem begangenen Verbrechen geſchehen. Das Urtheil zu ſprechen, kam in dieſem Falle dem geſezgebenden Rathe zu. Das gemeine engliſche Recht, in ſo fern es den Verordnungen der Geſezgebung und der Konſtituzion nicht widerſprach, ward in ſeiner verbindlichen Kraft beſtätigt. Bei den Wahlen durfte keiner bewafnet erſcheinen, auch durften an den Wahltagen keine Muſterungen der Miliz gehalten werden. In Anſehung der Eigenſchaften, die zur Stimfähigkeit berechtigten oder zu den vornehmſten Staatsämtern und zur Geſezgebung wahlfähig machten, ließ es die Konſtituzion bei der einmal durch die alten Geſetze beſtimten Einrichtung.

Ferner verordnete dieſelbe, daß keine herſchende Kirche im Staate ſeyn ſolle; aber auch zugleich, daß kein Geiſtlicher zu irgend einer Staatsbedienung oder zur Geſezgebung gewählt werden könne.

Sie machte die Erklärung der Bürgerrechte, die Artikel, welche die zwei Häuſer der Geſezgebung, die Freiheit der von nun an eingebrachten Negern und das Verbot des Sklavenhandels im Staate betrafen, und das eben angeführte Religionsgeſez zu unveränderlichen Grundgeſetzen der Republik, und verordnete, daß die übrigen Artikel der Konſtituzion nicht anders verändert oder aufgehoben werden könten, als wenn fünf Siebtel des Hauſes der Repräſentanten und ſieben Mitglieder des geſezgebenden Raths darein willigten.

[S. dieſe Konſtituzion in allen bei den vorigen Staaten ſchon angeführten Samlungen.]

Vor der Revoluzion war die Regierungsform der Kolonie ganz nach der von Pennſylvania, mit welchem ſie einen Erbeigenthümer und denſelben Stathalter gemeinſchaftlich hatte, gemodelt. Eine Zeit lang, nehmlich vom J. 1682 bis 1701, machten die drei Grafſchaften

ſchaften am Delaware ſogar einen der Kolonie Pennſylvania völlig einverleibten Theil unter dem Nahmen the Territories aus. Dies war in dem Vertrage (Act of Settlement), welcher zu Cheſter im J. 1682 zwiſchen der Provinz und dem Erbeigenthümer geſchloſſen wurde, ſo wie in der eben daſelbſt gleich darauf bekant gemachten Vereinigungs-Akte feſtgeſezt, und in der Regierungsform vom J. 1683 ſowohl, als in dem Freiheitsbriefe, welchen W. Penn im J. 1701 der Kolonie gab, beſtätigt worden. Allein eben dieſer Freiheitsbrief veranlaßte die gänzliche Abſonderung der Delaware Grafſchaften von Pennſylvania, weil das Volk ſich weigerte, denſelben anzunehmen, ob er ſie gleich darin begünſtigte, daß er ihnen das Recht zu einer von der pennſylvaniſchen abgeſonderten Geſezgebung verſtattete. Dieſes Recht der Unabhängigkeit von einer andern Kolonie, welches die drei Grafſchaften ſchon unter dem Herzoge von York genoſſen hatten, übten ſie auch ſeitdem bis zur Trennung von Großbritannien ohne Widerſpruch aus, jedoch ſo daß der Guvernör von Pennſylvania auch der ihrige war, und jährlich im Oktober nach Newcaſtle zu den Sitzungen ihrer Geſezgebung kam. Derſelbe hatte in den Delaware-Grafſchaften gleiche Vorrechte wie in Pennſylvania, daher die Geſetze der Provinz auch von ihm ihre Beſtätigung erhielten. Die Regierungsverfaſſung war faſt in allen übrigen Stücken der pennſylvaniſchen gleich, ſo wie die Gerichte. Nur wegen des Eigenthumsrechts der Familie Penn entſtand früh eine Mishelligkeit, weil der Lehnbrief des Herzogs Jakob von York über dies Land weder von Karl II., noch von ihm ſelbſt als König war beſtätigt worden. Da nun auch der Streit über die Grenzen mit dem Erbeigenthümer von Maryland ſo lange unentſchieden blieb, ſo wurden von den Einwohnern die Grundzinſen der Familie Penn verweigert, und ſind ſeit 1715 weder gefordert noch bezahlt worden. Das Grundeigenthum der Landgüterbeſitzer in dieſen Grafſchaften beruhte theils auf Lehnbriefen, welche der Herzog von York ihnen verliehen hatte, theils

auf andern, die vom Lord Baltimore herrührten, viele hatten dergleichen von Penn erhalten, manche auch von beiden. Alles dieſes machte nicht nur den Beſitzſtand ungewiß, ſondern veranlaßte auch viele Prozeſſe zwiſchen den Einwohnern ſelbſt, wegen ihrer Ländereien. [Acrelius S. 133 ff. und daraus Schlözers Briefwechſel B. 2. S. 109 f.]

§. 13.

Finanzweſen.

Die Einkünfte des Staats können bei ſeinem geringen Umfange und bei der nicht ſehr beträchtlichen Volkszahl nicht anſehnlich ſeyn, beſonders da er keine Hülfsquellen, als die Beſchatzung hat, welche ſich die Einwohner auflegen. Das Staatsvermögen iſt alſo äußerſt geringe, und die Regierung muß es für ein Glük halten, daß der Staat ſchuldenfrei iſt, und daß die Auflagen von einem Jahre zum andern hinreichen, die öffentlichen Bedürfniſſe zu beſtreiten. Eine einzige Staatsſchuld, nehmlich die Schuldforderung des Bundes, würde den Staat jedoch, wenn ſie bezahlt werden müſte, ungemein niederdrücken, ſo wie er das Gewicht der neuen Bundestaxen jezt ſchwer fühlt. Er iſt nehmlich nach der im J. 1793 durch die Bundeskommiſſarien gemachten Ausgleichung unter den Schuldner-Staaten der erſte, denn die Union hat an denſelben von den Zeiten der Revoluzion her mit den Zinſen ſeit dem Jahre 1789 die Summe von 612,428 Dollarn zu fordern, welches weit mehr iſt, als die Summe, welche einer der übrigen 8 Staaten,

New-

New-York ausgenommen, dem Bunde ſchuldig waren, obgleich alle an Größe und Hülfsmitteln Delaware weit übertreffen. Es iſt daher ſelbſt im Kongreſſe öffentlich von vielen anerkant worden, daß man vor allen dieſem Staate vieles nachlaſſen müſſe; denn er würde über zehn Dollar von jedem Einwohner heben müſſen, um die Summe dieſer Schuldforderung aufzubringen. Eine ſolche Auflage würde aber, wenn gleich die innern Taxen des Staats nicht hoch ſind, ſehr drückend ſeyn, zumal da gegenwärtig die Bundeskoſten ſehr ſteigen.

Von der ehemaligen Staatsſchuld übernahm die Union im J. 1791 und fundirte 55,529 D. 58 C., welches der ganze Belauf der vom Staate im Kriege gemachten Schuld war. Zu der Anleihe für jene fundirte Schuld hatten die Staatsbürger ſelbſt 53,305 D. 84 C. bis zum 30ſten September 1791 unterſchrieben. [Secretary Hamilton's Report 4 Jan. 23. 1792. Report of the Commiſſioners etc. June 29. 1793.]

Der Antheil an den Bundestaxen betrug für Delaware im J. 1782 = 28000 D. von der algemeinen Summe von 2 Millionen; im J. 1786 32,475 D. von der algemeinen Summe von 2,170000 D.; und im J. 1788 = 25,238 D. von 1,686541 D. Im J. 1797 wurde in dem Plan einer direkten Taxe, welcher dem Kongreſſe vorgelegt wurde, um 1,484000 D. zu heben, Delaware aufs niedrigſte, und nur zu 14000 D. angeſchlagen, welches nicht mehr als die Hälfte von

dem iſt, was Rhode Island, Georgia, Vermont, und Kentucky aufzubringen hätten.

Die jährlichen Staatsabgaben nebſt den Grafſchaftstaxen, den Wegebeſſerungsgeldern und den Armentaxen rechnete man im J. 1797 auf etwa 14000 Dollar. Dieſe alle werden nach einer algemeinen Schäzung aufgebracht, welche die Aſſeſſors, die jedes Hundert jährlich für ſich wählt, von dem der Auflage unterworfenen Vermögen jedes ſchazbaren Einwohners, das iſt aller mänlichen freien Weiſſen, welche über 21 Jahr alt, und durch die Geſetze nicht ausgenommen ſind *), nach ihrem Gewiſſen und Einſichten machen, und den Kommiſſarien (Commiſſioners of the Tax) jeder Grafſchaft anzeigen müſſen. Dieſes Vermögen wird erſt zu ſeinem jetzigen Geldeswerthe angeſchlagen, alsdann aber ein gewiſſes Verhältniß der Schätzung angenommen, welchem zufolge von allen liegenden Gründen, es mögen nun Häuſer und Bauſtellen, Meierhöfe oder Land ſeyn, wie auch von Sklaven, und Silbergeſchir eine verhältnißmäßige beſtimte Abgabe

*) Ausgenommen aber ſind: das Eigenthum des Bundes und einzelner Staaten, der kirchlichen Gemeinden, Schulanſtalten, Armengeſelſchaften; ferner Lebensmittel zum Unterhalt, Handwerkszeug, Hausgeräthe, wenn es im Lande verarbeitet iſt, (Silberzeug ungerechnet) Kleidungszeuge, Geld und Verſchreibungen. Doch werden die Vorräthe der Kaufleute, Kramer, Manufakturiſten und Handwerker angegeben, um darnach eine ihrem Gewin gemäße Schätzung zu machen.

gabe bezahlt wird. Die Schätzung iſt nicht hoch *), auch nicht ſo willkührlich als vormahls. Die jährlich von der Generalverſamlung bewilligte Summe, ſo

*) Liegende Gründe und die Einkünfte davon werden folgendermaßen geſchäzt:
1) Grundzins . . . . . zu 100 L. für jede 8 L. Grundzins.
2) Ländereien die Grundzins tragen, nach dem jetzigen Werthe, nach Abzug von 100 L. für jedes 8 L. Grundzins.
3) Renten von Häuſern und Bauſtellen (lots) in Städten und Dörfern . . . . . . zu 100 L. von jeden 2 L. vorbehaltener Rente.
4) Die Häuſer und Bauſtellen ſelbſt . . . . zu ihrem jetzigen Werthe nach Abzug von 100 L. für jede 12 L. der ausbedungenen Rente.
Vom perſönlichen Vermögen ſind folgende Anſchläge gemacht:
1) Mänliche und weibliche Sklaven vom 8 — 14 Jahre . . . . zu 10 bis 40 L.
2) Mänl. Sklav. vom 14—45 Jahre zu 20 bis 70 L. Sklavinnen vom 14 —36 J. . . . zu 15 bis 35 L.
Alle jüngern und ältern Sklaven ꝛc. . . . im Verhältniß zu obigem.
Mänliche Sklaven, die Handwerker ſind . . . nach dem Werthe ihrer Arbeiten.
2) Silbergeſchir . . . zu 8 sh. 4 d. die Unze.
3) Alle übrigen Artikel des perſönlichen Vermögens, welche nicht ausdrüklich ausgenommen ſind, werden nach ihrem Werthe und nach Gutbefinden des Aſſeſſors taxirt.
Auſſerdem wird jeder Freiman von 21 Jahren zu 50 L. bis höchſtens zu 200 L. geſchäzt, welches aber das Levy-Court und Court of Appeals ganz oder zum Theil nach Gutbefinden erlaſſen kan.

ſo wie die auſſerordentlichen Taxen, werden aber nach einem feſtgeſezten Verhältniß erſt unter die Grafſchaften vertheilt, und in dieſen wieder nach dem algemeinen Anſchlage von jedem Schazbaren gehoben *). Das Verhältniß der Grafſchaften iſt gewöhnlich folgendes: Newcaſtle = 3⁸, Kent = 3³, Suſſex = 2⁸. [Acts for the Valuation of perſonal and real eſtate 1795. 1796. Secretary Wolcott's Letter accompanying a Plan for laying direct Taxes. 1796. p. 37 ſq.] So niedrig die bisherigen Auflagen auch waren, ſo fängt man doch ſeit kurzem an zu klagen, oder vielmehr zu fürchten, theils weil bei der Schätzung noch immer viel wilkührliches übrig blieb, theils weil man berechnete, daß zu den Bundesausgaben und den neuen ſchweren Bundestaxen, noch 36,000 bis 40,000 Dollar Zinſen für die geforderte Unionsſchuld hinzukommen könten, und daß die Abgaben noch höher ſteigen müſten, wenn auch der ehmalige Erbeigenthümer ſeine ſehr beträchtlichen Forderungen an den Staat geltend machte. Dieſes alles würde, wie man glaubte, um ſo mehr eine unerträgliche Laſt ſeyn, da der Werth der Ländereien dieſes Staats im Fallen ſei, indem in den benachbarten Pennſylvania Land von gleicher Güte theurer verkauft werde, als hier. [Delaw. Gaz. 1797. Br.]

Daß

*) Dieſe Schätzung wird gleich anfangs, ſo wie ſie die Aſſeſſors zuerſt angeſezt haben, in jedem Hundert bekant gemacht.

Daß auch dieſer kleine Staat ſogar ſeine Zuflucht zu Lotterien nimt, ſelbſt wenn ſo kleine Summen als 1000 L. aufzubringen ſind (wie im J. 179 der Fal war) iſt ſeiner Finanzverwaltung ſo wenig rühmlich, als der Vaterlandsliebe ſeiner Einwohner.

Gegen die übertriebenen Schätzungen und zur Aufſicht über die Aſſeſſors oder Schätzer iſt eine Kommiſſion in jeder Grafſchaft angeſtelt. Dieſe beſteht aus ſechs Mitgliedern, welche der Guvernör ernent, und von welchen ein Drittel jährlich erneuert wird. Von ihnen kan an ein eigenes Gericht in jeder Grafſchaft appellirt werden, welches das Levy Court heißt. Die Kommiſſarien deſſelben werden in den jährlichen Wahlen vom Volke ernant, und ein Drittel davon wird jährlich durch neue Wahlen erſezt.

Der Staat hat ſeinen eignen Schazmeiſter nebſt einem Rechnungsunterſucher (Auditor of Accounts).

Die ordentlichen Einkünfte, welche der Union aus dieſem Staate zufließen, ſind von keinem Belange. Dahin gehört die Abgabe von Brantweinbrennereien (der Hauptzweig der Akziſe), wovon der reine Ertrag vom 1ſten Julius 1794 bis dahin 1795 auf dem Lande nur 1192 D. 4 C. war, welche 890 D. Hebungskoſten erforderten. Die Abgabe von Schnupftobaksfabriken betrug 840 D.; die von Reiſe- und Luſtfuhrwerk 2067½ D.; die von Wein- und Brantweinſchenken 1203 D. 45 D.; folglich alle innerlichen Einkünfte der Vereinten Staaten in Delaware nur 5302 D. 99 C.

99 C., wovon die Hebungskoſten oder 1069 D. 86½ C. abgezogen, nur an reinem Ueberſchuſſe 4233 D. 12½ C. übrig blieben. [Report March 1796 f.]

Das Tonnengeld betrug vom Oktober 1790 bis dahin 1791 überhaupt 1,385 D. 95½ C., und von da bis zu Ende des lezten Jahres, 176 D. 8 C.; welches weniger iſt, als in andern Seeſtaaten, das einzige New-Jerſey ausgenommen.

Im J. 1792	=	1558 D.	59 C.
1793	=	740 D.	99 C.
1794	=	541 D.	36 C.
1795	=	448 D.	33 C.

Die Zölle beliefen ſich

vom Auguſt 1789 bis zum 31ſten Dezember 1791

auf die rohe Summe von	40,.99 D. 22 C.
im J. 1792 auf	20,2 3 D. 81½ —
1793	60,276 D. 61 —
1794	28,367 D. 14 —
1795	32,088 D. 91 —

Der reine Ertrag von den Tonnengeldern und Zöllen aber betrug

im J. 1790 und 1791	=	40,925 D. 76 C.
im J. 1792	=	19,077 D. 28 C.
im J. 1793	=	57,468 D. —
im J. 1794	=	24,590 D. 41 C.
im J. 1795	=	24,502 D. 85 C.

[Reports of the Secr. of the Treaſury 1791 to 1795. Phil. Fol.]

Dem lezten Jahre zufolge betrug dies nur den 279ſten Theil der ganzen Summe aller Staaten.

De=

Delaware macht nur einen Zoldiſtrikt aus, nehmlich den von Wilmington. In Anſehung der Akziſe iſt dieſer Staat gleichfals nur ein einziger Diſtrikt, deſſen Supervisor einen Gehalt von 400 Dollarn hat und 1 Prozent von der Einnahme erhält. Eben ſo bekomt der Zoleinnehmer auſſer den ihm beſtimten Gefällen von den Schiffen ꝛc. 1 Prozent von der Einnahme. [Acts of Congreſs 1791.]

§. 14.

Kriegsweſen.

Die Miliz des Staats macht eine beſondre Diviſion aus, welche drei Brigaden enthält, nehmlich für jede Grafſchaft eine. Jede Brigade beſteht aus drei Regimentern. Der Oberbefehlshaber nächſt dem Guvernör iſt ein Generalmajor, welcher drei Brigadiere unter ſich hat. Alle dieſe Stellen werden vom Guvernör vergeben. [Konſtituzion.]

Feſtungen werden von dem Staate nicht unterhalten, deſſen Lage auch keine Verteidigung gegen einen irgend bedeutenden auswärtigen Feind zuläßt.

Zu den im J. 1794 aufgebotenen 80,000 Man aus der Miliz in den Vereinten Staaten, war Delaware nur 1256 Man, alſo weniger als irgend einer der Bundesſtaaten, zu ſtellen verpflichtet.

§. 15.

Kirchlicher und wiſſenſchaftlicher Zuſtand. Schulanſtalten.

Schon der erſten Konſtituzion zufolge, wurde hier eine völlige Religionsfreiheit und Gleichheit aller Bekenntniſſe feſtgeſezt, welches in der zweiten noch mehr beſtätigt wurde. Keiner iſt daher verbunden, zum Unterhalt irgend eines Gottesdienſtes oder der Prediger einer Kirche etwas beizutragen, zu welcher er ſich nicht hält. Die Presbyterianer machen aber die zahlreichſte Religionsgemeinſchaft aus, denn ſie haben 24 Kirchen im Lande, deren Gemeinen in zwei Presbyterien, nehmlich das zu Newcaſtle und das zu Lewes eingetheilt werden. Nächſt dieſen ſind die biſchöflichen, welche 12 Kirchen haben, die zahlreichſten. Die Baptiſten beſitzen 7 Kirchen. Der Methodiſten ſind gleichfals ziemlich viele, vornehmlich in den beiden ſüdlichern Grafſchaften. Quäkergemeinen ſind in verſchiednen Orten, und in Wilmington, ſowohl als in Duck-Creek werden jährliche Verſamlungen derſelben gehalten. Die Mitglieder der Gemeinen gehören zu den reichſten Einwohnern des Staats; daher ihr Einfluß nicht unbedeutend iſt. Im J. 1792 waren dieſer Gemeinen ſechs. [Aitken's Alm. Enc. Morſe. Scott.]

Die ſchwediſchen Lutheraner haben ſeit der erſten Gründung der Kolonie hieſelbſt eine Gemeine gehabt, welche gegenwärtig in Wilmington ihre Kirche mit einem Prediger unterhält. S. B. 4. S. 325.

Für die Wiſſenſchaften iſt bisher in dieſem Staate wenig mit Erfolg gethan worden. Zwar hatte man ſchon vor der Revoluzion eine Akademie angelegt, welcher die Regierung ein gewiſſes Kapital ausgeſezt hatte. Die Anſtalt war auch ſchon in gutem Gange, und hatte ein eignes anſehnliches Gebäude von Stein in Wilmington. Man lehrte darin die alten Sprachen, nebſt der engliſchen, Rechnen, Schreiben und Mathematik, ſowohl theoretiſch als praktiſch. Sie ſtand unter 15 Vorſtehern, deren 8 in Philadelphia wohnten, und wurde von 40 bis 50 Schülern beſucht; allein der Krieg zerſtörte dieſe Schule, da das Gebäude eine Zeit lang den Kriegsvölkern der Vereinten Staaten eingeräumt werden muſte, und durch den Fal des Papiergeldes gingen die meiſten Einkünfte verloren, ſo daß die ganze Anſtalt aufhörte.

Eine noch beträchtlichere Lehranſtalt war in New-Ark, welche gleichfals den Namen einer Akademie führte, und aus philoſophiſchen Klaſſen nebſt einer lateiniſchen Schule beſtand, in welchen ein Profeſſor der Theologie und Philoſophie, ein Rektor und Profeſſor der alten Sprachen, zwei Aufſeher (Tutors) und ein Lehrer des Engliſchen Unterricht gaben. Der Vorſteher waren 17, (welche gleichfals zum Theil angeſehene Bürger von Philadelphia waren) die der Erbeigenthümer von Pennſylvania durch einen Freiheitsbrief im J. 1769 einverleibt hatte. Die philoſophiſchen Klaſſen wurden ſchon von 80 bis 90 Schülern, und die übrigen, worin engliſch und praktiſche Mathematik gelehrt ward, von 40 bis

50

50 andern beſucht. Allein auch dieſe Anſtalt ging bei dem feindlichen Einfal im September 1777 zu Grunde, da alle Schüler ſich zerſtreuten. Sie iſt zwar ſeit einiger Zeit wieder hergeſtelt worden, allein wie es ſcheint, minder blühend, als vormals. Im J. 1790 beſtand ſie nur unter einem Rektor, verſchiednen Vorſtehern, und hatte ihren eigenen Einnehmer. [Aitken's Alm. 1774. Enc. Br. Delaw. Zeit.]

Um auch die wilmingtoniſche Akademie herzuſtellen, und ſie wegen ihres Verluſtes (ſo viel davon die Bundestruppen verurſacht hatten) ſchadlos zu halten, bewilligte der Kongreß im J. 1792 die Summe von 2553 D. Dennoch war ſie im J. 1796 noch nicht wieder eröfnet, vielmehr hatte man damals ihr Gebäude dem Unternehmer einer Manufakturanſtalt verkauft. [Acts of II Congr. Account of Expenditures 1792. Scott.] Dagegen hat die Regierung im J. 1796 beſchloſſen, einen Fond zur Anlegung der nöthigen Schulen im Staate zu errichten, welchem zufolge man ſchon für denjenigen, der eine lateiniſche Schule mit gutem Erfolg in der Hauptſtadt anlegen würde, einen jährlichen Gehalt von 400 D. ausgeboten hat. [Act to create a fund ſufficient to eſtabliſh Schools etc. 1796.]

Seit zwei Jahren hat man auch einen glüklichen Verſuch mit einer Privatakademie in Wilmington gemacht, nachdem verſchiedne andre mislungen waren. Eben daſelbſt wurde auch im J. 1797 eine franzöſiſche Sprachſchule, ingleichen eine Mädchenſchule eröfnet, in welcher lezten

man

man auch Zeichnen, Blumenmalen und weibliche Handarbeiten lehrt. Zu Milford hat ein Prediger gleichfals vor kurzem eine Schule angefangen, worin die alten Sprachen, nebſt der engliſchen, ingleichen Rechnen, gelehrt werden. Verſuche, die wenigſtens beweiſen, daß man die Nothwendigkeit des öffentlichen Unterrichts einſehen lernt.

Eine mediziniſche Geſelſchaft hält zu Dover und Wilmington ihre halbjährlichen Verſamlungen, worin Abhandlungen vorgeleſen werden. Sie hat jezt ſelbſt in Europa einige korreſpondirende Mitglieder. Schon im J. 1792 bot ſie einen Preis von 300 Dollar auf die beſte Abhandlung über die Entſtehung der Marſchfieber in heiſſen Gegenden aus. [Delaw. Gaz. Br.]

Bekante Schriftſteller und Gelehrten hat dieſer Staat noch wenig oder gar nicht aufzuweiſen, denn John Dickinſon, der berühmte Verfaſſer der Letters from a Farmer in Pennſylvania. Philad. 1767. 8. und anderer politiſchen Schriften lebt, zwar gegenwärtig in Delaware, und iſt Mitglied der Regierung, allein er iſt von Geburt ein Pennſylvanier. S. B. 4. S. 360. Dr. James Tilton hat einige kleine, die Arzneikunde betreffende Aufſätze bekant gemacht.

§. 16

Handwerke und Manufakturen.

Es iſt ſchon vorhin bemerkt worden, daß die Landleute ſich die zur täglichen Kleidung nöthigen Zeuge von Wolle und Leinwand aus Garn von eigenem Geſpinſte ſelbſt verfertigen; leben dies

thun

thun ſie zum Theil in Anſehung anderer Bedürfniſſe, der Ackerwerkzeuge u. a., welche ſonſt von Handwerkern geliefert werden. In den Städten fehlt es aber an dieſen nicht, wenigſtens nicht an den unentbehrlichſten. In Wilmington ſind deren vielerlei, worunter ſich auch Seilwinder, Pumpenmacher, Hobeltiſchler, Uhrmacher, ja ſelbſt Kutſchenmacher ꝛc. befinden.

Das wichtigſte für den Staat aber ſind die Mühlenwerke, deren es hier von vielen Arten, ſonderlich am Brandywinefluſſe, mehr, als in irgend einer Gegend der Vereinten Staaten giebt. Sie zeichnen ſich aber nicht nur durch die Zahl, ſondern auch durch den ſinreichen Mechanismus ihrer Vorrichtungen und ihres Baues vor andern aus.

Beſonders gilt dies von den Kornmühlen, welchen die pennſylvaniſchen Mühlenbauer Evans und Ellicot die zwekmäßigſten und vortheilhafteſten Einrichtungen zu geben gewuſt haben. S. B. 4. S. 366. 385. Es iſt ſchon ein kleiner Ort unweit Wilmington aus verſchiedenen ſolcher Mühlen, welche für den auswärtigen Handel arbeiten, entſtanden; viele andre liegen aber im Lande zerſtreut, und man rechnet überhaupt an 60 Kornmühlen. [Enc.] Am Brandywine, der auch in Pennſylvania ſchon viele Mühlen treibt, findet man deren in gedachten Orten zwölf bei einander, worunter fünf ſehr beträchtlich ſind, vier bis ſechs Gänge haben, und mit nüzlichen von den Mühlrädern getriebenen Maſchinen verſehen ſind, wodurch das Korn beinahe ohne Mit-

hülfe

Hülfe von Menſchenhänden, aus den Fahrzeugen bis in die obern Gänge der Mühlen gehoben, aus dem Kaſten auf den Kühlboden gebracht, daſelbſt ausgebreitet, dann wieder in den Beuteltrichter hinabgeführt, auf den Rumpf geſchüttet, und nachdem wenige Leute es als Mehl in Fäſſer gepakt haben, zulezt wieder zu Schiffe befördert wird. Dieſe Maſchinen nent man the Elevator, the Grain-conveyor, the Hopper-boy, the Drill und the Deſcender. Evans hat für dieſe Erfindungen die Belohnung vom Kongreſſe erhalten, daß er ausſchließend 14 Jahre dergleichen Anlagen machen darf. [Evan's Mill-wright l. c. Queries l. c. Nr. 34. New-York Mag. 1790. p. 671.] Einige davon beabſichten hauptſächlich die Gewinnung des feinſten Weizenmehls, welches die delawariſchen Mühlen von vorzüglicher Güte und in großer Menge liefern. Die angeführten zwölf Mühlen allein vermahlen jährlich, ob ſie gleich im Winter einige Monate ſtille ſtehen, an 300,000 Buſhel Weizen und Mais. Man bedient ſich in den meiſten dieſer Mühlen des ſeidenen Beuteltuchs, welches theils aus Holland eingeführt, theils im Lande ſelbſt (jezt zu Lancaſter) verfertigt wird. Der hier vermahlene Weizen wird nicht nur aus Maryland und Virginia, ſondern auch aus Pennſylvania und New-York von den Mühlenbeſitzern, welche eigene Jagden zu ihrem Handel halten, geholt. Das feinſte Mehl giebt der oſt-maryländiſche und der hieſige Weizen. Die einzeln liegenden kleinern, aber ſehr verbeſſerten Kornmühlen, ſonderlich in den ſüdlichern

chern Grafſchaften, mahlen mehr für den inländiſchen Verbrauch des Staats. Im Ganzen ſteht Delaware, was die Mehlmanufaktur anbetrift, an Beträchtlichkeit derſelben, nur Pennſylvanien nach. [Coxe.]

2. Ferner giebt es verſchiedene **Walkmühlen**, **Sägemühlen** und **Oelmühlen**, Leinöl zu ſchlagen.

3. **Papiermühlen.** Deren ſind vier bis ſechs in gutem Gange. Einige davon liefern allerlei Arten Papier von dem feinſten glatten Briefpapiere bis zum Zeitungspapiere. John Carnes erfand hier im J. 1793 eine beſſere Art Formen für die Papiermühlen. [Scott. Hardie's Tablet of Memory.]

4. Eine **Baumwollenzeug-Manufaktur** mit einer arkwrightiſchen Spinmühle verbunden, hatte Jakob Broom im J. 1795 eine ge. Meile oberhalb Wilmington am Brandywine angelegt, wozu anfangs das Haus der Akademie in der Stadt ſelbſt gekauft wurde. Sie war ſchon in ſehr gutem Zuſtande, und wurde von engliſchen Arbeitern aufs beſte betrieben, als ſie im Februar 1797 abbrante. Der Beſitzer fing aber ſogleich an ſie wieder herzuſtellen. [Young's Annals V. 26. p. 186. Delaw. Gaz.]

5. Eine **Kattundruckerei** iſt unweit Wilmington neuerlich angelegt und liefert gute Waaren. Die weiſſen Kattune erhält ſie über Philadelphia aus Oſtindien. Sie beſchäftigt jezt ſchon über 20 Arbeiter.

6.

6. Eine Manufaktur von ſeidnem Beuteltuche legte um das Jahr 1792 ein Irländer, Rob. Dawſon, an, und erhielt darüber ein ausſchließendes Privilegium vom Kongreſſe. Sie verarbeitet inländiſche Seide (ohne Zweifel aus Georgia) und liefert nach den öffentlichen Zeugniſſen der Müller, ſo gute als wohlfeile Waare, daher der Abſaz ſehr beträchtlich iſt. Im Jahre 1797 ſol er aber dieſe Manufaktur nach Lancaſter in Pennſylvania verlegt haben. [Enc. Delaware Advertiſer 1796. Philad. Zeitungen.]

7. Schnupftobaksmühlen. Deren ſind 2 am Brandywine. Eine andre Tobaksmanufaktur iſt zu Wilmington.

8. Die Hutmacherei ward in der Grafſchaft Newcaſtle ſchon im J. 1789 ziemlich ſtark getrieben; doch fehlte es an hinlänglicher Wolle zu guten Hüten. [Columb. Mag. p. 504.]

9. Seeſalz, Glauberſalz und Magneſia. Davon hat man neuerlich eine Manufaktur bei Lewis angelegt. [Scott.]

10. Der Eiſenwerke iſt ſchon oben S. 23 gedacht worden. Sie liefern beinahe nur Gußwaaren. Eine Schneidemühle ſteht in gutem Umtriebe, auſſer welcher noch zwei Walzwerke ſeit kurzem im Gange ſind. [Enc. Scott.]

11. Der Schifbau wird nicht ganz vernachläßigt. Man bauet aber nur kleinere Fahrzeuge, und Boote, beſonders in Suſſex, wo jedoch auch zuweilen Brigantinen vom Stapel laufen.

Der Fortgang aller dieſer Manufakturen, welche im Grunde noch wenig mannigfaltig ſind,

kan auch ſchwerlich gleich glüklich ſeyn, und manche werden vielleicht nicht weit über die erſten Verſuche hinausgehen, beſonders wegen der Lage des hieſigen von Philadelphia abhängenden Handels. Allein diejenigen, welche hauptſächlich auf mechaniſchen Kräften beruhen, haben ziemlich gute Ausſichten eines feſten Beſtandes, und von dieſer Art ſind gerade die meiſten der oben angeführten, von welchen auſſer den Kornmühlen, die unter Nr. 3. 4. 5. 6 und 10 ihre Waaren ſchon ſtark nach Philadelphia abſetzen.

§. 17.

Handel.

Es iſt ſchon bei der Beſchreibung des pennſylvaniſchen Handels bemerkt worden, daß Delaware in Anſehung ſeines Handels großentheils von Philadelphia abhängig iſt, und alſo wenig eigene Ausfuhr nach fremden Ländern hat, ſo wie die unmittelbare Einfuhr ausländiſcher Waaren gleichfals von geringer Bedeutung iſt. Dennoch fehlt es ihm nicht an ziemlich lebhaftem innerem Gewerbe, und an gutem Handel mit ſeinen Nachbarn; ſelbſt die Durchfuhr aus Maryland nach Philadelphia iſt nicht unbeträchtlich.

Die im Lande zur Beförderung dieſes Gewerbes errichteten öffentlichen Anſtalten werden ſeit einiger Zeit ein wenig ſtärker betrieben; es fehlt aber noch viel, daß ſie volkommen dem Zwek entſprächen. Es ſind zwar in jeder Grafſchaft Aufſeher über die Heerſtraßen, Wege und Brücken angeſtelt,

angeſtelt, und die Geſezgebung verordnete noch vor kurzem ſorgfältige Wegebeſſerung, allein dieſe ſind dem ungeachtet an den meiſten Orten in ſchlechtem Zuſtande, ſelbſt in den ſüdlichen Gegenden, ſo daß man neuerlich Anklagen und Warnungen der Grand-Jury darüber in den öffentlichen Zeitungen las. Hie und da findet man jedoch gute ſteinerne Brücken. Im J. 1796 wurde eine Geſellſchaft privilegirt, welche von Wilmington über Newport durch die pennſylvaniſche Grafſchaft Cheſter einen Dammweg (Turnpike-road), anlegen wolte; d[e]s gleichen aber vornehmlich auch die Landſtraßen, welche von der Cheſapeak-Bai nach Chriſtianabridge führen, ſeyn ſolten, weil auf denſelben eine beträchtliche Landfracht aus Maryland nach dem Anfange der Schiffahrt geht, wo viel Güter für Philadelphia oder die daher kommen, umgeladen werden.

Die große Poſtſtraße aus Norden nach Süden, von Philadelphia ſowohl nach Baltimore ſüdweſtwärts, als ſüdwärts nach Virginia geht durch dieſen Staat. Alle werden zugleich von Landkutſchen befahren, jedoch die ſüdliche Straße nur bis Frederica. Es geht nehmlich gegenwärtig dreimal wöchentlich, Montags, Mitwochs und Freitags, die Briefpoſt (mail ſtages) von Philadelphia aus über Wilmington und Newcaſtle nach Cheſtertown in Maryland. Ein Reiſender bezahlt, wenn er ſich dieſer Poſt bedienen kan, 5 Dollar für den ganzen Weg. Eine andre Briefpoſt geht wöchentlich einmal von Wilmington ſüdwärts über die Hauptſtadt nach Broadhill und

alle vierzehn Tage von da weiter bis nach Dagsbury an der ſüdlichen Grenze. Wilmington iſt ſonach der Mittelpunkt aller Poſten in dieſem Staate. Zwei Landkutſchen kommen daſelbſt täglich aus Philadelphia an, und kehren dahin zurük. Jede nimt nur 6 Reiſende auf; die Perſon bezahlt 1¼ Dollar. Eine andre Landkutſche geht dreimal die Woche von Philadelphia über Wilmington und Midletown nach Warwick und Chestertown in Maryland und komt eben ſo oft daher zurük. Zwiſchen Wilmington, Newcaſtle und Frenchtown in Maryland iſt eine Landkutſche im Gange. Auch vom Landungsorte am Apoquinimy-Creek geht eine Landkutſche nach dem am Bohemia-Creek. Alles dieſes ſind Unternehmungen einiger Privatperſonen, welche die Verbindung zwiſchen den beiden Haupthandelsſtädten der mitlern Staaten, Philadelphia und Maryland ſtets unterhalten. Die Frachtfahrt von der Cheſapeak-Bai und ſonderlich von Elktown nach den Gewäſſern, die in den Delawareſtrom fließen, iſt ein ziemlich einträglicher Nahrungszweig mancher Einwohner dieſes Staats. Der Winter aber unterbricht dieſen Weg durch das Zufrieren des Stroms einige Monate lang.

Von den Packetbooten oder Jagden, welche zwiſchen Newcaſtle und Philadelphia, imgleichen zwiſchen dieſer Stadt und dem Apoquinimy-Creek gehen, iſt ſchon im 4ten B. S. 427 f. Meldung gethan, ſo wie oben S. 21 von den vorgeſchlagenen Kanälen, deren Ausführung aber die Furcht ſowohl, daß die Einwohner des Staats

die

die einträgliche Landfracht gänzlich verliehren möchten, als der Mangel an den nöthigen Geldern, bisher noch gehindert hat.

Eine Bank iſt im J. 1795 zu Wilmington angelegt worden, deren Kapital ſich auf 200,000 Dollar beläuft, welche in 1000 Akzien vertheilt ſind. Sie ſteht unter einem Präſidenten und verſchiedenen Direktoren, und gab im J. 1796 zuerſt fünf, dann ſechs Dollar halbjährige Dividende von jeder Akzie, d. i. 11 Prozent. [Delaw. Gaz.]

Man rechnet in Delaware gänzlich wie in Pennſylvania, nach Kurantpfunden u. ſ. w. Den Dollar zu 7 sh. 6 d. Ueber den Geldumlauf in dieſem Staate findet man keine Nachrichten, auſſer daß Coxe bemerkt, die Einwohner hätten viel Geld in virginiſchen Ländereien und Mühlen angelegt. [View p. 308.]

Zur Sicherheit der Schiffahrt in der Delaware-Bai wurde ſchon vor vielen Jahren ein Leuchthurm unweit Lewistown bei dem Kap Hinlopen angelegt, welcher aber im Jahr 1777 von der brittiſchen Flotte niedergebrant ward. Zwar ward er ſeit dem Frieden wieder hergeſtelt, iſt aber noch nicht den Vereinten Staaten überlaſſen worden. Die Erhaltung deſſelben koſtet Pennſylvania jährlich 650 L.; eine Summe, welche es zum Vortheil der philadelphiſchen Schiffahrt darauf verwendet.

Lootſen für die Schiffahrt in der Delaware-Bai, wohnen unweit des Leuchtthurms in einem beſondern Orte.

Der

Der vornehmſte Landhandel wird aus Maryland hieher getrieben, und beſteht in der Einfuhr von Weizen und Mais, welche ſonderlich von dem großen Kornmarkte Elktown in Menge nach den hieſigen Mühlen gebracht werden. Auch aus Pennſylvania komt von Lancaſter ꝛc. nicht wenig Getreide hieher. Aus beiden Staaten wird aber auch vieles zu Lande nur eingeführt, um hier auf dem Chriſtiana-Creek für Philadelphia an Bord gebracht zu werden. Ein gleiches geſchieht auch mit dem von Baltimore durchgeführten Mehl und Tabak. Die Durchfuhr von vielerlei andern Waaren, womit die beiden genanten Handelsſtädte ſich einander aushelfen, iſt nicht unbeträchtlich. Da übrigens der benachbarte Theil von Maryland gänzlich einerlei Erzeugniſſe mit Delaware hat, ſo kan der inländiſche Verkehr zwiſchen den Einwohnern wohl nicht von Belange ſeyn; doch ziehen die ſüdweſtlich in dieſem Staate wohnendenden manche ihrer auswärtigen Bedürfniſſe aus Baltimore.

Der eigne Seehandel des Staats geht gar nicht ins Große, und wird ganz von Philadelphia verſchlungen, welches beinahe alle Erzeugniſſe von Delaware an ſich zieht, und durch ſeine Schiffahrt ins Ausland bringt.

Dieſe Erzeugniſſe und Stapelwaaren ſind:

1. **Weizenmehl.** Dies iſt bei weitem der beträchtlichſte Ausfuhrartikel, welcher ſowohl in Anſehung der Menge der in den Handel gelieferten Waare, als in Anſehung des Preiſes in neuern

Jahren

Jahren ungewöhnlich zugenommen hat. Die hieſigen Mühlen liefern viererlei Arten, die man ſuperfine, common, middling und ſhipſtuff nennt. Das feinſte Mehl wird am meiſten geliefert, und nur ſehr wenig von den übrigen Arten. Man kan den Betrag der Ausfuhr nicht genau beſtimmen. Er muß aber ſehr beträchtlich ſeyn, da einzelne von den oben beſchriebenen Mühlen am Brandywine über 90,000 Buſhel Weizen bloß zu feinem Mehl vermahlen ſollen. Im Herbſt 1789 und im Frühjahre 1790 lieferten die ſämtlichen Mühlen am Brandywine

des feinſten Mehls	50,000	Barrel
des gemeinen	1,354	—
der Mittelſorte	400	—
Schifsmehl	400	—

Das dazu gebrauchte Getreide belief ſich auf 308,000 Buſhel. [Morſe.]

Der Mehlhandel dieſes Staats könte ungemein gewinnen, wenn die gewünſchte Waſſerverbindung zwiſchen der Cheſapeak-Bai zu Stande käme, ſo daß die Chriſtiana mit dem Elkfluſſe durch einen Kanal vereinigt, und die Zufuhr des nöthigen Korns aus Oſt-Maryland erleichtert und wohlfeiler gemacht würde. Jezt ſteht der Erweiterung dieſes wichtigen Nahrungszweiges die neue Mitwerbung der baltimoriſchen Mühlen und Mehlverſendungen etwas im Wege.

2. **Maismehl.** Deſſen lieferten die Brandywinemühlen in dem angeführten Jahre 2000 Barrel.

3. Rockenmehl. Ein unbeträchtlicher Artikel, ſo wie

4. Schifsbrod und Schifszwiebak.

5. Hafer, Kartoffeln, Erbſen und Bohnen. Heu.

6. Pökelfleiſch ſowohl von Schweinen als Ochſen. Dieſes iſt, nebſt

7. Schinken und Spek ein vorzüglicher wichtiger Artikel für den Markt zu Philadelphia, wohin die Ausfuhr davon ſehr anſehnlich iſt.

9. Butter und Schmalz.

10. lebendiges Maſtvieh, wird ziemlich viel nach Philadelphia getrieben.

11. Kieferbretter und Dielen.

12. Stabholz und Faßböden.

13. Schindeln, ſonderlich werden die vom Indian-River geſucht, welche aus Zedernholz gemacht ſind.

Alle dieſe Holzwaaren, ſo wie überhaupt viel Nuzholz (Lumber) gehen in Menge aus dem Lande.

14. Teer und Terpentin.

15. Zider.

16. Branteweine, vornehmlich von Pfirſichen.

17. Schnupftobak.

Von den lezten Artikeln komt nur wenig in den Handel.

18. Papier.

19. Kattune.

20. Eiſengußwaaren. Stangeneiſen. Roheiſen.

Der Handel mit Philadelphia wird hauptſächlich von Wilmington, Chriſtiana Bridge und Newcaſtle aus

aus in kleinen Fahrzeugen, Jagden, Schalupen und Booten getrieben; höchſt ſelten in größern Schiffen oder Schoonern. Viele dieſer Schiffe gehören den Philadelphiern, viele aber auch den Einwohnern dieſes Staats, welche dieſe Küſtenfahrt innerhalb der Bai und auf dem Strome ſich ziemlich angelegen ſeyn laſſen; auch halten die Eigner der Mühlen zu ihrem Mehlhandel ſelbſt einige zweimaſtige Jagden, die bis 2000 Buſhel laden können. Im Winter, wenn der Strom zugefroren iſt, wird manches auf Schlitten nach Philadelphia geführt.

Daß Philadelphia dagegen dieſen Staat mit allen nöthigen ausländiſchen Waaren reichlich verſieht, iſt ſchon im 4ten B. S. 499 bemerkt worden. Auf New-York geht einige Schiffahrt, welche hieher Weizen bringt, dagegen Mehl zurükgeliefert wird. Nach den übrigen Staaten gehn zuweilen einzelne Schiffe, oder kommen daher, welches aber nicht oft geſchieht. Z. B. nach Waſhington in Nordcarolina, nach Charleſton, Boſton ꝛc.

Der unmittelbare Handel nach Europa iſt äußerſt unbeträchtlich; doch haben in den lezten beiden Jahren Kaufleute aus Wilmington unmittelbar einzelne Schiffe nach London, Briſtol, Liverpool, Dublin, Belfaſt, Glasgow, Havre de Grace und einigen andern Orten befrachtet.

Nach den weſtindiſchen Inſeln geht auch eins und das andre Schif mit Lebensmitteln.

Vom 30ſten September 1791 bis zum 1ſten Oktober 1792 betrug die unmittelbare Ausfuhr aus dieſem Staate

Weizenmehl,	Barrel	24,188.
Rockenmehl,	—	329;
Maismehl,	—	1,110.
Brod,	—	551.
Schifszwiebak,	Kegs	497.
Erbſen und Bohnen,	Buſhel	179.
Mais,	—	5,537.
*Reis,	Tierces	3.
Kartoffeln,	Buſhel	198.
Zwiebeln,	—	14.
*Tobak,	Oxhoft	5.
Kiefern-Bretter und Planken,	Fuß	13,385.
Stabholz und Faßböden,	Stük	37,250.
Schindeln,	—	228,000
Schweinefleiſch,	Barrel	80.
Rindfleiſch,	—	50.
Schinken und Spek,	Pfund	3961.
Schmalz,	—	3360.
Butter,	Tonnen (firkins)	68.
Bier, Porter, Zider,	Gallons	420.
Einheimiſche Brantweine	—	400.
Schnupftobak,	Pfund	4650.
Teer,	Barrel	29.
Terpentin,	—	17.
Windſorſtühle,	Stük	780.

Der Werth der Ausfuhr betrug
vom 1ſten Oktober

1790	bis dahin	1791	=	119,878 D.	93 C.
1791	—	1792	=	133,972 D.	— C.
1792	—	1793	=	93,559 D.	45 C.
1793	—	1794	=	207,985 D.	33 C.
1794	—	1795	=	158,046 D.	24 C.

1795 — 1796 = 201,142 D. 12 C.
[Coxe. Reports. Gedrukte Liſten. Vergl. amerik. Magazin 1 B. 1 St. S. 126. 3 St. S. 176. 4 St. S. 169.] *)

Vom 1ſten Oktober 1789 bis dahin 1790 beſchäftigte die Seeſchiffahrt

Schiffe der Vereinten Staaten	$4141\frac{3}{4}$	Tonnen.
engliſche	$1782\frac{3}{4}$	—
Ueberhaupt	$5924\frac{43}{95}$	Tonnen.

In dem Zoljahre 1791 betrug die Tonnenzahl der in die Häfen von Delaware eingelaufenen Schiffe:

Schiffe der V. St.	$4710\frac{23}{95}$	Tonnen.
brittiſche	$1913\frac{24}{95}$	—
holländiſche	193	—

[Coxe's View p. 423 ſq.]

Von den übrigen europäiſchen Nazionen wurden die Häfen dieſes Staats gar nicht befahren, welches auch noch jezt der Fal iſt. Aus dem verringerten Ertrage der Tonnengelder (S. 72) läßt ſich die Zunahme der Schiffahrt dieſes Staats in den neueſten Jahren mit Recht bezweifeln.

Delaware macht nur einen Zoldiſtrikt aus, deſſen Zolhafen Wilmington iſt, wozu der Hafen von Newcaſtle und Port Penn als Landungshafen ſowohl für fremde, als nordamerikaniſche Schiffe

*) Morſens Angabe der Ausfuhr von 265,000 Barrel Mehl, 300,000 Buſhel Weizen und 170,000 Buſhel Mais ꝛc. muß nothwendig die Durchfuhr von Elktown, Lancaſter ꝛc. mit begreifen.

Schiffe gehören. Schiffe, die aus Gegenden jenſeits des Vorgebirges der guten Hofnung kommen, dürfen nur zu Wilmington ausladen. Der Zoleinnehmer erhält auſſer den für gewiſſe Geſchäfte beſtimten Sporteln 1 Prozent von der Einnahme, und muß 10,000 D. Bürgſchaft ſtellen. Die Bürgſchaft des Schifsamtsbedienten beträgt nur 2000 Dollar und des Schifinſpektors tauſend. [Akte 1790.]

In Wilmington iſt ein **Aſſekuranzkomtor**, welches aber vermuthlich nur für Rechnung philadelphiſcher Kompanien zeichnet.

Die philadelphiſche Schiffahrt giebt den Einwohnern einiger Häfen dieſes Staats gute Nahrung, indem nicht nur die aus dem Strom ſegelnden Schiffe ſich zu Newcaſtle und zu Port Penn mit friſchen Lebensmitteln, Geflügel und dergleichen zu verſehen pflegen, ſondern auch, weil im Winter oftmals die einkommenden Schiffe wegen des zugefrornen Delawareſtroms oder des Treibeiſes ſich genöthigt ſehen, in jenen Häfen ihre Zuflucht zu ſuchen. Der Staat iſt daher neuerlich darauf bedacht geweſen, zu Newcaſtle Seedämme und Kaien anzulegen, dergleichen auch ſchon vorlängſt auf Reedy-Eiland, welches den Hafen Penn bildet, angelegt worden ſind. Dieſer Zufluchtshafen iſt ſicher, daher ſich viele Schiffe ſeiner im Nothfal bedienen; auch pflegen ſich daſelbſt am Ende des Herbſtes oder im Anfange des Frühlings die ausgehenden, guten Wind erwartenden Schiffe zu verſamlen.

§. 18.

§. 18.

Ortbeſchreibung.

Der Staat Delaware wird in drei Grafſchaften eingetheilt.

1. Die Grafſchaft Newcaſtle (l. Nju-käſtl).
2. — Kent.
3. — Suſſex.

Dieſe Eintheilung rührt noch aus den erſten Zeiten Wilhelm Penns her, und man hat ſeitdem keine Urſache gefunden, die Zahl der Grafſchaften zu vermehren.

In dieſen drei Grafſchaften findet man einen Flecken (Borough), und beinahe ein Dutzend Oerter, welche man hier Towns nent, deren keiner aber mehr als 900 Einwohner enthält. In allen dieſen, den Flecken mit eingeſchloſſen, wohnen gegenwärtig nicht viel über 9000, höchſtens 10,000 Einwohner. Der zuſammenhängenden Dörfer ſind noch nur wenige, und die Zahl der Hunderte findet man nirgends volſtändig angegeben. Einzelne der Towns haben auch die Vorrechte der Hunderte, oder ihre beſondere, dieſen gleiche Regierung.

1. Die Grafſchaft Newcaſtle.

Dies iſt die nordlichſte und kleinſte der Grafſchaften dieſes Staats, allein auch die fruchtbarſte, nahrhafteſte und volkreichſte. Sie grenzt in Norden an die pennſylvaniſchen Grafſchaften Delaware und Cheſter; in Weſten an die maryländiſchen, Cecil und Kent; in Oſten trennen der

Dela-

Delawareſtrom nebſt der Bai ſie von New-Jerſey, und in Süden der Great Duck-Creek von der Grafſchaft Kent dieſes Staats ſelbſt. Ihr Flächeninhalt beträgt etwa 23 ge. □ Meilen, wovon nicht über die Hälfte unter Anbau ſteht. Doch iſt das Land fruchtbar und ſehr gut gewäſſert, ſonderlich in Norden, wo der Chriſtiana-Creek mit ſeinen Armen den Brandywyne aufnimt. Auſſer dieſen findet man hier die etwas ſchifbaren kleinen Flüſſe, Apoquinimy und Duck-Creek. Der Boden iſt, wie ſchon oben S. 12 bemerkt wurde, hügelicht und großentheils felſicht. Die Steinart beſteht aus einem derben grauen Quarz mit ſchwarzer Hornblende, ohne Glimmer. Man findet auch Sandſtein, und hie und da Eiſenſtein. [Schöpf B. S. 58. Br.] Südlich vom Chriſtiania Creek an ſenkt ſich das Land immer mehr bis zum Apoquinimy, wo die völlige Ebene anfängt. Das ganze Land bis zu dieſem Fluſſe iſt vol ſchöner abwechſelnder Gegenden. Das Klima iſt wegen der rauhen Gegend hier viel geſunder, als in den übrigen Theilen des Staats. Doch machen die Marſchen am Delaware und den ſüdlichern Creeks hiervon eine Ausnahme. Daſelbſt ſind aber vortrefliche Wieſengründe, wovon der Acre jährlich in zwei Ernten eben ſo viel Tonnen Heu giebt, daher ſie ſehr hoch im Preiſe ſtehen. Das Land auf und zwiſchen den Hügeln iſt fetter Thon, mit etwas Kies oder Sand vermiſcht, und zum Weizenbau ſehr gut. Die Waldungen enthalten meiſtentheils Laubbäume,

beſonders vielerlei Eichen und Nußbäume, daher die Maſt für die Schweine, welche man in Menge zieht, hier vorzüglich iſt. Die Rindviehzucht gedeihet hier gleichfals ungemein gut, und die Maſtochſen ſind auſſerordentlich groß und fet. Man hat deren geſchlachtet, die über 1500 Pfund wogen, und 240 Pf. Talg gaben. [Delaw. Zeit.] Das Haupterzeugniß des Landbaues iſt Weizen. Es giebt einzelne verſtändige, thätige und ſorgfältige Landwirte, daher man auch manche lebendige, gut unterhaltene Hecken um die Felder findet; im Ganzen aber iſt der Ackerbau nur höchſt mittelmäßig, ja gewöhnlich ſchlecht. Der ungedüngte Acre giebt jedoch nicht ſelten ſechszehnfältig und darüber. Man bauet auch Flachs, ferner etwas Hopfen in Gärten, und allerlei Küchenkräuter. An Obſt iſt gar kein Mangel, beſonders giebt es Aepfel in Menge.

Die Zahl der Einwohner betrug im J. 1790 überhaupt 19,688: nehmlich

freie weiße Mansperſ. über 16 J.	3973	8720
unter 16 J.	4747	
freie weiße Frauensperſonen		7767
Zahl der Weißen		16,487
Freigelaſſene		639
Sklaven		2562

Auf die ge. □ Meile wären dem zufolge 856 Seelen zu rechnen. Dieſe leben theils in einem Borough, etwa vier kleinen Flecken und eben ſo viel Dörfern, theils zerſtreut auf Meierhöfen. Der meiſte

meiſte Handel des Staats, ſo wie faſt alle Manufakturen deſſelben, ſind in den Hauptörtern dieſer Grafſchaft vereint. Man zählt überhaupt an 60 Kornmühlen, 2 Schnupftobaksmühlen, eine Eiſenſchneidemühle, 4 zum Papiermachen und verſchiedne zum Walken und Bretterſägen. Solten einige von den Kanalprojekten zu Stande kommen, ſo würden ſie hier müſſen gegraben werden, worunter der Chriſtiana Kanal und der Bohemia Kanal die wichtigſten und nüzlichſten ſeyn würden.

Newcaſtle trägt etwas mehr als den dritten Theil zu den Staatsausgaben bei. Das Obergericht wird hier am zweiten Dienſtag im April und Oktober gehalten; die Quartalgerichte den 3ten Montag im Februar, Mai, Auguſt und November; die Gerichte der gemeinen Klagen den darauf folgenden Mitwochen; das Kanzleigericht aber jeden erſten Dienſtag nach Anfang des Gerichts der gemeinen Klagen. [Almanacs.]

Die Hauptſtadt, in welcher alle dieſe Gerichte ihre Sitzungen halten, iſt

Newcaſtle.

Dieſes Städtchen liegt unter dem 39° 38′ N. Br. auf dem hohen Ufer des Delawareſtroms, im Mittelpunkte des Zirkelbogens, welcher den Staat von Pennſylvania trennet, 7′ ge. Meilen ſüdweſtlich von Philadelphia, und 21° N. W. vom Kap Hinlopen. Die Gegend umher beſteht aus eingedeichtem Marſchlande, welches großentheils zu Wieſen und zum Maisbau benuzt wird.

wird. Der Ort iſt weder groß noch ſchön, und beſteht nur aus zwei breiten Straßen, mit höchſtens 70 theils von Fachwerk, theils von Ziegeln erbauten Häuſern. Wenn aber Nachrichten beim Acrelius, Schöpf, Burnaby und und Caſtiglioni ꝛc. richtig ſind, welche dem Orte 240, 200 oder doch über 100 Häuſer geben, ſo müſte die verfallene Nahrung deſſelben merklich zu ſeinem Nachtheil gewirkt haben. Die öffentlichen Gebäude, welche eben ſo wenig ſchön ſind, als die Wohnhäuſer, beſtehen in einem Gerichtshauſe, einem Gefängniſſe, einem Markthauſe, einer presbyterianiſchen und einer biſchöflichen Kirche. Auch haben die Quäker ein Verſamlungshaus. Die Einwohnerzahl wird auf 500 gerechnet. Ehemals hatten dieſelben einigen Handel und der Ort war nahrhaft; allein die Nähe von Philadelphia hat ihnen immer mehr entriſſen. Es iſt auch kein andres Verkehr übrig, als was in kleinen Fahrzeugen aus dieſer Handelsſtadt hieher getrieben wird; jedoch hat Newcaſtle gute Vortheile von der zunehmenden ausländiſchen Schiffahrt jener Stadt, indem es die auswärts gehenden Schiffe mit friſchen Lebensmitteln zu verſehen pflegt. Wenn die Kaien und Landungsplätze vollendet ſeyn werden, welche die Regierung hieſelbſt in den Fluß bauen läßt, ſo wird die Nahrung dieſes Orts noch mehr gewinnen, weil alsdann die Philadelphiafahrer hier nöthigenfals überwintern können. Der zwiſchen Philadelphia und Newcaſtle fahrenden Packet-

Bayerische Staatsbibliothek München

boote oder Poſtjagden iſt ſchon oben S. 84 gedacht worden.

Seit etwa 1793 iſt hier eine patriotiſche Geſelſchaft.

Am 14ten Mai wird in dieſem Orte ein Jahrmarkt gehalten. [Schöpf. Scott. Delaw. Gaz.]

Newcaſtle war vormahls auch die Hauptſtadt des ganzen Staats; hat aber dieſe Ehre ſeit der neuen Konſtituzion Dover überlaſſen müſſen.

Die erſte Anlage der Stadt, welche der älteſte eigentliche Ort im Lande iſt, machten die Holländer im J. 1651, indem ſie hier an einer Stelle, welche die Schweden Sandhuken nanten, das Fort Caſimir erbauten. Zwar nahmen die Schweden ihnen dieſes im J. 1654, weil ſie mit Recht behaupteten, es liege auf ihrem Grunde und Boden; allein ſie muſten im folgenden Jahre der Uebermacht der Holländer weichen, welche gleich darauf hier einen Ort anlegten, den ſie Nieuw-Amſtel nanten. Als die Engländer ſich des Landes bemeiſterten, gaben ſie der Stadt ihren jetzigen Namen. Im J. 1672 wurde ſie vom Stathalter von New-York einverleibt, und eine Zeit lang von einem Bailif und 6 Aſſiſtenten regiert. Sie kam durch Wilmingtons Aufnahme ſehr in Verfal, fängt aber aber jezt an, ſich etwas zu erhohlen. [Campanius. Acrelius. Smith's Hiſt. of Nova Caeſarea.]

Wilmington.

Die einzige Stadt von einiger Bedeutung im ganzen Staate liegt zwiſchen den beiden nahe vorbei-

Bayerische Staatsbibliothek München

vorbeifließenden kleinen Flüſſen Brandywine und Chriſtiana, welche hier ungefähr eine engliſche Meile von einander entfernt ſind, und ſich gleich unterhalb der Stadt vereinigen. Die Erdzunge, welche dadurch entſteht, hat einen Felſengrund, auf welchem ſich ein Hügel erhebt, der 109 Fuß über das Fluthwaſſer hoch iſt. An deſſen ſanftem, ſüdweſtlichem Abhange liegt die Stadt, welche, vom Strome betrachtet, einen ſchönen Anblik gewährt, und ſelbſt herliche Ausſichten hat. Ihre Lage iſt, durch genaue Meſſung beſtimt, 23′ 38⁸″ weſtlich und 12′ 52⁶″ ſüdlich vom ehemaligen Obſervatorium auf dem Staatshauſe zu Philadelphia entfernt; folglich unter dem 75° 32′ 31″ weſtlicher Länge von Greenwich, und dem 39° 44′ 17″ N. Br. [Tranſ. of Philad. Soc. V. 1. p. 126.] Die Entfernung von Philadelphia beträgt 6 ge. Meilen gegen Südweſten, die von Newcaſtle 1 geographiſche, und die vom Delawareſtrom nur zwei engliſche Meilen. Das Land hier herum iſt zwar hügelicht, aber größtentheils fruchtbar, ziemlich gut angebaut, und giebt reichlich Weizen. Die Lage der Stadt ſelbſt, nebſt der ganzen Gegend in Nordweſten, iſt der Geſundheit ſehr zuträglich, und die Einwohner erreichen oft ein hohes Alter. Im J. 1794 fand man mehr als 160, die das ſechzigſte Jahr erlebt hatten; 125, die 61 bis 79 Jahr alt waren, und 19 von 80 bis 101 Jahren. Der Plan der zuerſt im J. 1735 angefangenen Stadt iſt regelmäßig, mit breiten, parallelen Hauptſtraßen, welche von den Nebengaſſen rechtwinklicht durchſchnitten werden.

Die Marktplätze ſind geräumig. Doch iſt dieſer Plan noch nicht ganz ausgeführt, und es befinden ſich an einigen Stellen noch Aecker in der Stadt, welche ihre Straßen unterbrechen. Gegenwärtig enthält dieſelbe über 600 Häuſer, da man im J. 1750 nur 260, im J. 1786 nur 400, und vor ſechs Jahren nur 500 zählte. Dieſe Häuſer ſind faſt alle von Ziegeln und niedlich gebaut, gewöhnlich zwei auch wohl drei Stokwerke hoch. Die öffentlichen Gebäude beſtehen aus ſieben Kirchen und gottesdienſtlichen Verſammlungshäuſern, nehmlich einer biſchöflichen, oder ſchwediſchen, die ſchon vorlängſt hier von Bruchſteinen ziemlich anſehnlich erbaut war, zweien der Presbyterianer, 2 der Quäker, einem der Methodiſten und einem der Baptiſten. Ferner gehören dahin zwei Markthäuſer, das Armenhaus für die ganze Grafſchaft, eines der anſehnlichſten Gebäude des Orts, welches 120 Fuß lang, 44 breit, drei Stokwerke hoch, und von Steinen gebaut iſt. Von gleicher Bauart, obgleich nicht ſo groß, iſt das Akademiegebäude unweit der einen presbyterianiſchen Kirche in der Stadt. An dem Chriſtianafluſſe ſind zwei Landungsdämme oder Kaien angelegt, wo dreimaſtige Schiffe und Brigantinen, die nicht über 11 Fuß tief gehen, laden und ausladen können. Einer derſelben iſt an der Mündung des Fluſſes, und geht 160 Fuß weit in den Delawareſtrom hinein.

Die Zahl der Einwohner ſteigt gegenwärtig auf 4800. Im Jahre 1786 ſchäzte man ſie nur

auf

auf 2800, und vor 5 Jahren auf 3000. Im J. 1790 wurden hier 2335 Einwohner gezählt, worunter die weißen Manſperſonen 1058, und die weißen weiblichen Geſchlechts 1060 ausmachten, 135 aber Freinegern und 82 Sklaven waren. Alle dieſe wohnten in 618 Häuſern. Sie beſtehen theils aus den hieher gezogenen Nachkommen der Schweden, welche noch in ihrer Sprache Gottesdienſt halten, theils (und das ſind die meiſten) aus Leuten von urſprünglich engliſcher Herkunft. Manche von dieſen, und zwar die reichſten, ſind Quäker, deren Verſamlung um das J. 1794 an 580 Mitglieder ausmachte, wozu aber einige aus der Nachbarſchaft gehörten.

Wilmington erhielt einige Jahre nach ſeiner erſten Gründung die Rechte eines Borough. Dieſen zufolge wird es jezt von zwei Bürgermeiſtern und 6 Aſſiſtenten regiert, welche 2 Konſtabel, einen Schazeinnehmer und ein Stadtſchreiber unter ſich haben. Alle werden jährlich von den ſtimfähigen Einwohnern aus ihrem Mittel gewählt.

Von der hieſigen öffentlichen Akademie ſowohl, als der neuen Privatanſtalt, ſo wie von einer ganz neuerlich eröfneten franzöſiſchen Schule und einer Zeichenſchule für Mädchen iſt ſchon oben S. 75 das Nöthige geſagt worden. Auſſer dieſem ſind hieſelbſt noch andre gemeine Schulen, worin an 300 Kinder unterrichtet werden. An jenem Orte iſt auch der mediziniſchen Geſelſchaft erwähnt worden. Ferner iſt hier eine vor wenig Jahren entſtanden, welche über politiſche und moraliſche Gegenſtände

Rede-

Redeübungen für und wider hält. Zwei Buchdruckereien liefern wöchentlich zweimal Zeitungen. Man hat neuerlich auch eine Bibliothekgeſelſchaft geſtiftet.

Wilmington hat die nöthigen Handwerker, und ſelbſt einige wenige für den Luxus arbeitende Künſtler (S. §. 16.); aber es fehlt ihm an Manufakturen, denn, auſſer einer Brauerei, iſt nur noch eine Branteweinbrennerei und Tobaksmanufaktur hieſelbſt. Die ſtark aufblühende Manufaktur von ſeidenem Beuteltuche, welche hier angelegt war, iſt ſeit kurzem in Lancaſter. Am Chriſtiana werden einige Schiffe ſowohl zum eignen Handel, als auf den Verkauf für Philadelphia gebaut. Auſſerhalb der Stadt aber ſind die hieſigen Einwohnern gehörige Kattunmanufaktur, die Kattundruckerei und verſchiedne Papiermühlen, nebſt den Brandywine Mühlen, deren Beſchreibung ſchon oben S. 78 mitgetheilt worden.

Es werden hieſelbſt zwei Wochenmärkte, imgleichen zwei Jahrmärkte, gehalten, welche das Land mit allen nöthigen ausländiſchen Waaren verſorgen. Die Jahrmärkte ſind am 9ten Mai und Oktober.

Daß der Handel der Stadt ſehr beträchtlich ſei, ungeachtet er nur mit einer geringen unmittelbaren Schiffahrt ins Ausland verbunden iſt, erhellet aus den oben im 17 §. mitgetheilten Nachrichten. Doch hat in neuern Jahren nicht nur der Handel mit Philadelphia, welches von hier einen beträchtlichen Theil ſeiner Staapelwaaren,

ren, beſonders Weizen, Mehl, allerlei Holz und Leinſaat erhält, ſondern auch der Antheil hieſiger Rheder an der ausländiſchen Schiffahrt merklich zugenommen. Selbſt eine Menge Weizen und Weizenmehl, Erzeugniſſe der pennſylvaniſchen Grafſchaften Cheſter, Lancaſter, York, Dauphin und Cumberland wird über Wilmington zu Waſſer nach jener Handelsſtadt ausgeführt. Einige hieſige Schiffe, deren die Stadt überhaupt etwa ein Dutzend hat, fahren auch für philadelphiſche Kaufleute nach Weſtindien, oder bringen für Rechnung der hieſigen Weizen und Maismehl, Pöckelfleiſch und andre Lebensmittel dahin. Zuweilen ſendet man auch kleine Schifsladungen nach New-York, New-England, oder nach den ſüdlichen Staaten, aber ſelten. [Smyth. Schöpf. Briſſot. Carey. Scott. Delaw. Gaz. Br.]

Die Ausfuhr vom 1ſten Januar 1788 bis dahin 1789 beſtand in folgenden Artikeln.

Vom feinſten Mehl	21,783	Barrel.
Vom gemeinen	457	—
Mittelſorte	256	—
Schifsmehl	346	—
Schifsbrod	1363	—
Maismehl	238	—
Zwieback	41	Kegs
Mais	5958	Buſhel.
Kartoffeln	459	halbe Barrel
Aepfel	323	—
Zwiebeln	2	—
Leinſaat	775	Oxhöfte.
Schweinefleiſch	205	Barrel
Rindfleiſch	3	—
Schinken	11	Oxhöfte und 156 Stük.

Butter

Butter	12 Tonnen (Firkins)
Föhrenbretter und Ständer	46,663 Fuß
Nußbaumene Bretter	1,327 —
Stabholz	130,550 St.
Orhöftreifen	1040 —
Schindeln	10,300 —
Nuzholz zu Rädern	3,789 —
Potaſche	11 halbe Barrel
Schnupftoback	10 —
Windſorſtühle	1000 Stük
Eiſengußwaaren	40 Zentner
Stangeneiſen	50 —
* Reis	60½ Tierces
* Indigo	4 halbe Barrel.

Die Einfuhr beſtand aus folgenden Gütern:

Kaffee	60,934 Säcke
Zucker	506 Orhöfte 86 Barrel.
Rum	516 Puncheons
Melaſſen	201 Orhöfte
Wacholderbrantwein	119 Kiſten (caſes)
Wein	106 Orhöfte
Baumwolle	14 Ballen
Limonien	6 Barrel
Salz	5700 Buſhel
Leinwand	5 Kiſten (trunks).

[Amer. Muſeum V. 6. p. 108.]

Das Gebiet der Stadt (the Liberties) erſtrekt ſich ziemlich weit auſſerhalb derſelben.

Es iſt ein Irthum, wenn einige Schriftſteller behaupten, Wilmington habe ehemals Chriſtina geheiſſen. Das war eine etwas unterhalb der Vereinigung des Brandywine und Chriſtiana-Creeks im J. 1638 von den Schweden angelegte Schanze, bei welcher dieſelben bald darauf eine kleine

kleine regelmäßige Stadt, welche ſie Chriſtinä-Hamn nennen wolten, abgeſtekt hatten, als die Holländer die Schanze im J. 1655 eroberten und ſie zerſtörten. Sie gaben dem entſtehenden Orte jedoch den Namen Altona. Im J. 1698 erbauten die unter holländiſcher Herſchaft zurükgebliebenen Schweden eine Kirche. Die Schanze lag zerſtört bis zum J. 1745, als die Einwohner ſie, um den ſpaniſchen Kapern das Landen zu verwehren, einigermaßen herſtelten; ſeit dem Aachner Frieden hat man ſie aber gänzlich verfallen laſſen. Wilmington wurde erſt im J. 1735, aber weiter hinauf zu bauen angefangen. Die erſten Unternehmer waren größtentheils Quäker, welche den Boden, worauf die Stadt liegt, zum Theil von dem Eigenthümer, Thomas Willing, kauften, das übrige aber, welches der ſchwediſchen Chriſtina-Gemeine zugehörte, auf Grundzins von derſelben nahmen.

Brandywine Mills, oder Milhaven. Dieſe oben beſchriebene merkwürdige Mühlengruppe liegt an der nordöſtlichen Seite des Hügels, und auf beiden Seiten des Fluſſes, der ihr den Namen giebt, über welchen hier eine ſteinerne Brücke geſchlagen iſt. Sie beſteht aus 12 Kornmühlen und einer Sägemühle, bei welchen ſchon an 40 ſchöne Wohnhäuſer angelegt ſind, die man als eine Vorſtadt von Wilmington anſehen kan, von welchem ſie keine halbe engliſche Meile entfernt ſind. Der Brandywine hat hier, indem er ſich durch einige Felſenſchluchten drängt, eine reiſſende Stromſchnelle; welches alles mit den untern

Wald-

Waldbergen eine der ſchönſten Landſchaften ausmacht. Die Kornmühlen beſchäftigen an 200 Perſonen, nehmlich bei den Mühlen ſelbſt nur 40, hingegen 50 bis 70 Bötcher, welche die Mehlfäſſer verfertigen, die übrigen bei den 12 Jagden, welche den Weizen herzubringen und das Mehl ausfahren ꝛc. Die Ausladung der Fahrzeuge geſchieht vermittelſt der ſchon erwähnten Maſchinen ſo ſchnel, daß zuweilen 1000 Buſhel Korn ins vierte Stokwerk innerhalb vier Stunden gebracht werden. Es ſind etwa 40 Jahr, ſeitdem die erſte dieſer Mühlen angelegt wurde. Sie arbeiten alle für den großen Mehlhandel ihrer Eigenthümer, deren Abſaz beinahe ganz auf Philadelphia geht. [Carey. Scott. Evans's Millwright's Guide.]

Chriſtiana oder Chriſtiana-Bridge, ein kleiner Ort auf beiden Ufern des Fluſſes gleiches Namens, vornehmlich aber am Abhange eines Hügels auf der rechten Seite deſſelben. Er beſteht aus etwa 50 Häuſern, meiſtentheils von Bakſteinen erbaut, und hat eine presbyterianiſche Kirche. Die Lage des Orts ſcheint ihn zum Mittelpunkt des Handels und der Landverbindung zwiſchen dem Delaware und der Cheſapeak-Bai, welche ſich hier bis auf 5 ge. Meilen einander nähern, zu machen. Da er von Elktown am nordlichen Ende derſelben nur 2^{1}, von Wilmington aber nur 1^{7} ge. Meilen entfernt iſt. Von Philadelphia beträgt die Entfernung, der Poſtſtraße nach, welche von daher durch Chriſtiana nach Elktown geht, 8 ge. Meilen. Von hier aus

wird

wird ein guter Handel mit Mehl und Getreide nach Philadelphia getrieben. Beides wird zur Achſe hieher gebracht, und auf kleine Fahrzeuge verladen, deren der Fluß bis zu dieſem Orte trägt, wenn ſie nicht über 6 Fuß tief gehen. Die Einwohnerzahl beträgt jezt beinahe drittehalb hundert. Man findet hier in der Gegend um Chriſtiana viel verſteinertes Holz. [Br.]

Bei dieſem Orte ſchlug der engliſche General Cornwallis am 3ten September 1777 ein kleines Kor Amerikaner in die Flucht.

Folgende Oerter ſind unbeträchtlich:

Newport, an der Nordſeite des Chriſtiana-Creeks. Ein kleines Dorf von etwa 30 Häuſern und etwa 200 Einwohnern. Es treibt einen guten Handel mit Mehl nach Philadelphia, wogegen es ausländiſche Waaren zum Landesgebrauche zurük bringt.

New-Ark, wo die obgedachte Akademie angelegt war; beſteht aus wenigen Häuſern.

St. George's, ein Dorf unweit des Kreeks gleiches Namens, an der ſüdlichen Poſtſtraße. Hier iſt eine presbyterianiſche Gemeine.

Port Penn, ein Hafen am Delaware, 2[1] ge. Meilen ſüdlich von Newcaſtle. Der Hafen wird von dem Reedy-Eiland gemacht, und an den auf des Staats Koſten angelegten, in den Strom hineintretenden Dämmen haben die Schiffe einen ſichern Ankerplaz bei 3 Faden Waſſertiefe. Der Ort beſteht aus einigen Häuſern, deren Einwohner nur ſehr geringe Handlung treiben. Neben denſelben iſt eine verfallene Schanze, **Fort Penn** genant. **Reedy Eiland** iſt ein ſchmaler aus einer Sandbank entſtandener Werder, nahe an der Küſte, ungefähr eine halbe ge. M. lang und unbewohnt.

Middleton, ein kleines Dorf von etwa 120 Einwohnern, liegt ein wenig nordlich an einem Arm des Apoqui-

poquinimy=Creeks, der hier verſchiedne Mühlen treibt. Daſelbſt iſt ein Poſtamt. Die Einwohner machen eine presbyterianiſche Gemeine aus. **Apoquinimy**, oder **Appoquiniminck**, ein kleiner etwas Handel treibender Ort, anderthalb ge. Meilen vom Delawareſtrom, am Creek gleiches Namens, welcher bis an die hier über denſelben gebaute Cantwellsbrücke ſchifbar iſt. Die Einwohner, deren etwa 240 in 40 Häuſern ſind, nähren ſich gut von Korn= und Mehlausfuhr nach Philadelphia und vom Verkauf ausländiſcher Waaren in der Nachbarſchaft. Dieſer Ort hat eine presbyterianiſche Gemeine, auch bauten die Biſchöflichen im J. 1705 daſelbſt eine Kirche. Er würde in ungemeine Aufnahme kommen, wenn die Vereinigung des Bohemia=Creeks mit dem ſeinigen durch einen Kanal zu Stande gebracht würde. **Noxonton**, ein Dorf an der Poſtſtraße, ſüdlich von Middleton.

Salisbury, oder **Duck=Creek=Croß=Roads**, oder auch **Duck=Creek** ſchlechthin, ein kleiner aufblühender Ort am Duck=Creek auf der Grenze von Kent. Er liegt 2⁶ ge. Meilen nordweſtlich von Dover an der Poſtſtraße, und beſteht aus einer Straße, in welcher etwa 90 Häuſer meiſt von Bakſteinen erbaut ſind. Der Handel mit Philadelphia iſt ziemlich lebhaft, und der hieſige Weizenmarkt einer der beſten im Staate. Der Fluß trägt nur flache Fahrzeuge *).

Unter den Hundreds dieſer Grafſchaft werden folgende angegeben:

Chriſtiana=Hundred. Es liegt längs dem Fluſſe dieſes Namens, und iſt großentheils von Leuten ſchwediſcher Herkunft bewohnt. Dieſer Bezirk iſt faſt 3 ge. Meilen lang und anderthalb breit. Die Schweden bauten ſich hier früh eine Kirche, auch iſt daſelbſt eine presbyterianiſche, zu welcher eine Gemeine am White=Clay=Creek gehörte. **Brandywine=Hundred**, mit einer Baptiſten=Gemeine und einer presbyterianiſchen am Nie=

*) Einige rechnen dieſen Ort zu der Grafſchaft Kent.

Nieder-Brandywine. Pencader H. mit einer presbyterianiſchen Gemeine. White-Clay-Creek H. Newcaſtle H., worin die Stadt gleiches Namens liegt. In derſelben findet man bis Wilmington gute Landhäuſer. Red-Lion H. an einem Bache gleiches Namens, der hier in den Delaware fält. Das Land dieſer beiden Bezirke iſt hier flach, und nicht ſtark bewaldet, hat aber ziemlich fruchtbare Mais und Weizenfelder, und wohlgebaute Wieſen. Mill-Creek-H. S. Georges-Creek-H. geht bis zum Drawyers-Creek hinab. Hier iſt eine presbyterianiſche Gemeine. Apoquinimy-H., mit einer Gemeine eben deſſelben Bekentniſſes.

2. Die Grafſchaft Kent.

Sie grenzt in Norden an Newcaſtle, und in Süden an Suſſex, weſtlich aber an die maryländiſchen Grafſchaften Queen und Caroline, und öſtlich an die Delaware-Bai. Anfänglich wurde ſie Jones's County benant, verlohr dieſen Namen aber bald. Ihre Länge beträgt von Norden nach Süden 8⁶, und die Breite 5⁶ ge. Meilen, der Flächeninhalt aber an 26 ge. □ Meilen. Ob man gleich das Land dieſer Grafſchaft für das fetteſte im Staate hält, ſo iſt ſie doch wegen der vielen Sümpfe auf dem niedrigen Landrücken gegen die weſtliche Grenze zu, und wegen der Marſchen an der Küſte und an den vielen kleinen Creeks, welche ſie durchfließen, die ungeſundeſte von allen, ſonderlich in den heiſſen Jahreszeiten. Dies iſt Schuld daran, daß nicht die Hälfte des Landes unter Anbau ſteht. [Dr. Tilton am a. O. und beim Currie p. 212.]

Der Landbau liefert viel Getreide, beſonders ſchönen Weizen, wovon viel ausgeführt wird.

So

So geben auch die großen Waldungen, worunter S. Jones's Forreſt als vorzüglich genant wird, reichlich ſchönes Holz für den Handel. Kent hat keine Berge, und nur niedrige Hügel und Anhöhen; beſonders ſenkt das Land ſich ſtark nach der Küſte hinab. Alle ſeine kleinen Flüſſe entſpringen innerhalb ſeines Umfangs. Dahin gehören die beiden Grenzflüſſe in Norden und Süden, nehmlich der Great= und Little=Duck=Creek und der Miſpilian oder nach der gemeinen Ausſprache der Moſpihon. Zwiſchen denſelben fließen, wie dieſe, alle Creeks der Bai zu, nehmlich der Jones's=Creek (auch wohl Dover's=Creek, von den Schweden Warge=Kihlen genant) mit ſeinen beiden kleinen Nebenflüſſen, und der aus drei Armen entſtehende Mother=Kill, welcher bei den Schweden Mordare Kihlen hieß. Alle ſind von kurzem Laufe und nur für flache leichte Fahrzeuge nicht weit hinauf ſchifbar.

Die Einwohnerzahl ſtieg, der Zählung im J. 1790 zufolge, auf

weiße freie Mansperſonen		
unter 16 Jahren	3467	7172
von 16 Jahren und darüber	3705	
weiße Einwohnerinnen		6878
Freigelaſſene und Mulatten		2570
Negernſklaven		2300
Summe aller Einwohner		18,920.

Dem=

Demnach wären auf jede ge. □ Meile nur 726,[6] Einwohner zu rechnen; eine für ein ſo ungeſundes Land immer noch merkwürdige Bevölkerung, wozu vielleicht dies etwas beiträgt, daß es hier nur drei und zwar ſehr kleine Städtchen giebt, die höchſtens von 1600 Menſchen bewohnt werden, folglich die übrigen alle auf ihren Meierhöfen zerſtreut leben. Der Herkunft nach ſind die Einwohner alle brittiſch und irländiſch; ſie bekennen ſich theils zu der biſchöflichen Kirche, theils halten ſie ſich zur Gemeinſchaft der Quäker und der Methodiſten.

Von dem Gewerbe der Einwohner läßt ſich nichts ſagen, als daß es in Landwirtſchaft und der Ausfuhr ihrer Erzeugniſſe nach Philadelphia beſteht. Es giebt einige aber nicht viele Korn- und Walkmühlen in dieſer Grafſchaft.

Die Gerichte derſelben werden in der Hauptſtadt, welche zugleich die des Staats iſt, an den *unten* genanten Tagen gehalten. Dieſe Hauptſtadt iſt

Dover.

Ihre Lage iſt unter dem 39° 11′ N. Br. und 26′ weſtlich von Philadelphia, am linken Ufer des Jones's Creeks, 1 ge. Meile von deſſen Ausfluß in die Delaware-Bai. Von Wilmington iſt ſie 10[4] ge. Meilen nach Süden entlegen, und von Philadelphia 16[4] gen S. S. W. Die Anlage der Stadt iſt völlig regelmäßig, und beſteht aus vier breiten und geraden Straßen, welche, ſich durchkreuzend, in der Mitte auf einen anſehnlichen

vier

viereckichten Marktplatze zuſammen ſtoßen. Auf der Oſtſeite dieſes Marktes ſteht das ſchöne neue Staatshaus von Bakſteinen erbaut, welches dem Orte ſehr zur Zierde gereicht. Der übrigen, gleichfals größtentheils von Ziegeln aufgebauten Häuſer zählt man jezt an 120, nebſt einer ſchon im Anfange dieſes Jahrhunderts angelegten biſchöflichen Kirche, und einem Verſamlungshauſe der Presbyterianer.

Auſſer den jährlichen Sitzungen der Generalverſamlung geben die der Gerichte, welche hier gehalten werden, dem Orte gute Nahrung. Dieſe ſind nehmlich ſowohl das Landgericht des Bundes, welches hier am 27ſten Oktober eröfnet wird, und die Diſtriktgerichte deſſelben, deren Sitzungen auf den vierten Dienſtag im Februar und Auguſt fallen, als auch die Gerichte des Staats und der Grafſchaft. Das Oberappellazionsgericht ſizt jährlich nur einmal, nehmlich am erſten Dienſtage im April. Das Obergericht wird am dritten Dienſtag des Aprils und Oktobers eröfnet, das Gericht der gemeinen Klagen aber im Februar, Mai, Auguſt und November am Mitwochen nach dem zweiten Montage, als an welchem Tage die Quartalgerichte gehalten werden.

Die Zahl der Einwohner ſol nicht viel über 720 betragen. Sie treiben einen lebhaften Handel, beſonders mit Weizen nach Philadelphia in größern Fahrzeugen, deren Landungshafen aber 1 ge. Meile unterhalb Dover, und nicht weit von der Mündung des kleinen Jones's-Creeks iſt.

Von

Von da an trägt derſelbe flache Boote bis zur Stadt. Hier werden jährlich zwei Märkte gehalten, nehmlich am 12ten Oktober und 21ſten April.

Die höchſt ungeſunde Lage des Orts wird ſelbſt von ſeinen eignen Aerzten nicht geleugnet, welche bemerken, daß faſt jeder Einwohner im Herbſte an ſeiner Geſundheit leide und eine blaße kränkliche Geſichtsfarbe bekomme; manche werden alsdann von epidemiſchen Fiebern befallen. Da der Ort vom Meere entfernt und von hochſtämmigen Waldungen umgeben iſt, die ihn von aller Verbindung mit den aus der Bai wehenden Winden ausſchließen, ſo geräth die Luft in den heißen Jahrszeiten in eine äußerſt ſchädliche Stockung. [Dr. Tilton beim Currie p. 217.]

Dover liegt an der Poſtſtraße und hat ein Poſtamt.

Der Ort ward ſchon am Ende des vorigen Jahrhunderts angelegt, blieb aber ohne ſonderlichen Fortgang, denn um 1706 enthielt er nur etwa 40 Familien, um 1750 aber höchſtens 100. Seitdem war ſeine Zunahme alſo äußerſt geringe, obgleich der Siz der Regierung im J. 1792 hieher verlegt wurde.

M i l f o r d. Ein ſchön gelegenes neues Städtchen am Miſpilian-Creek auf der Grenze von Suſſex, ungefähr 2^6 ge. Meilen von deſſen Mündung und 4^1 ge. M. ſüdlich von Dover. Der Ort enthält ſchon beinahe 100 Häuſer, welche alle bis auf eins erſt ſeit dem Revoluzionskriege erbaut wurden. Die Einwohner ſind Methodiſten,

Biſchöfliche und Quäker. Im J. 1796 wurde hieſelbſt eine Sprachſchule eröfnet, welches aber ein Privatunternehmen eines Predigers iſt. Hier iſt ein Briefpoſtamt.

Die beiden übrigen Orte ſind:

Frederica, ein Flecken von etwa 30 bis 40 Häuſern zwiſchen den beiden hier zuſammenfließenden Armen des Mother-Kills, 2⁶ ge. Meilen ſüdlich von Dover. Bis hieher gehen Reiſekutſchen von Wilmington aus.

Cambden, ein Dorf am Tidbury-Arme des Jones's Creeks.

Die Hundreds ſind:

Duck-Creek-H., woſelbſt die Quäker eine jährliche algemeine Verſamlung am vierten Sonabend im April halten, und die Presbyterianer eine Gemeine haben. Die Inſel Bombay-Hook, gemeiniglich Bambo-Hook, urſprünglich aber von den Holländern Bomtics-Hoek genant, gehört zu dieſem Bezirke. Die beiden Ausflüſſe des Duck-Creeks trennen ſie von feſtem Lande. Die Länge der Inſel beträgt nicht viel über 1 ge. Meile, und ihre Breite kaum eine Viertelmeile. Ob ſie gleich ganz von Marſchen umgeben iſt, ſo genießen dennoch die Einwohner einer vorzüglich guten Geſundheit, welches wahrſcheinlich den von der Bai her durchſtreichenden Winden zuzuſchreiben iſt. [Dr. Tilton beim Currie p. 218.]

S. Jones's Hundred. Mother Kill H. Miſpilian H. jedes an dem Creek, welcher deſſen Namen führt. Im Mother-Kill-Hundred iſt eine presbyterianiſche Gemeine.

3. Die Grafſchaft Suſſex.

Dieſe Grafſchaft iſt zwar die größte im Staate, denn ſie begreift eine Oberfläche von 46 ge. Meilen, allein ſie iſt auch die unfruchtbarſte und we-

weniger angebaut und bewohnt, als die übrigen. Sie grenzt in Oſten an den Ozean und die Delaware-Bai; in Süden und Weſten an die maryländiſchen Grafſchaften Worceſter, Somerſet, Dorcheſter und Caroline; und in Norden an Kent. Der Boden iſt ſehr ſandig, und das ganze Land eben, obgleich gegen die Mitte ſich ein Landrücken unmerklich erhebt, welcher nach der Bai in einer Fläche, aus welcher kaum hie und da einige Hügel entſtehen, ſanft hinabſinkt. Die faſt durchgängig ſumpfige Küſte iſt daher meiſtentheils ſehr niedrig, und wird vom Meere überſchwemt, welches daſelbſt Salzmarſchen hervorbringt. In Weſten und Süden geht die Abdachung nach Maryland zu. Der größte Theil des Landes iſt noch Waldung, denn man hat hier verhältnißmäßig weniger davon abgetrieben, als ſelbſt in Kent. Dies hat aber auf die Geſundheit der Einwohner, welcher dieſe Grafſchaft in vielen Gegenden ſonſt nicht günſtig iſt, bis jezt eine vortheilhafte Wirkung, weil die vielen Sümpfe in den Wäldern der Wirkung der Sonnenſtrahlen noch nicht ausgeſezt ſind. Dazu komt, daß die Seewinde von mehrern Seiten in die Küſtengegenden dringen und die Luft friſch erhalten. Die Gegend um das Kap James und die daſelbſt liegende Stadt Lewes iſt ſogar als eine der geſundeſten im ganzen Staate bekant, und wird von Geneſenden und kränklichen Perſonen nicht nur aus Delaware ſondern auch aus den benachbarten Staaten häufig beſucht, um ſich daſelbſt völlig zu erhohlen. Daſelbſt findet man die längſt-

lebenden Einwohner, die älteſten Leute und die am meiſten mit Kindern geſegneten Familien im Staate. Kränkliche gelangen hier leicht wieder zu den verlohrnen Kräften, ſonderlich Nervenſchwache, und die an Verſtopfungen im Unterleibe leiden, nicht aber hektiſche. [Dr. Currie p. 212.]

In einigen Gegenden, ſonderlich an den Flüſſen, iſt gutes fruchtbares Land, vorzüglich am Indian-River. Unter den häufigen Sümpfen iſt der große Zipreſſenbruch an der Grenze beſonders merkwürdig, wie aus der unten vorkommenden Beſchreibung erhellen wird. Die Waldungen beſtehen großentheils aus Nadelholz, und zwar vornehmlich aus Zedern. Man hat daher ſchon einen beträchtlichen Abſaz von Holz nach Philadelphia, welches aber auch Verwüſtungen der Wälder veranlaßt, deren Nachtheile man freilich jezt noch nicht fühlt. Die abgetriebenen Forſtgegenden geben fruchtbares Ackerland, welches man aber nur zum Maisbau benuzt. Aepfelgärten findet man hie und da ziemlich häufig, daher auch viel Zider gewonnen wird. Im Ganzen iſt jedoch gewiß nicht der vierte Theil der Grafſchaft unter Anbau. In dem ſüdweſtlichen Theile gräbt man viel Eiſenerzt in den ſumpfigen Wäldern, daher ein Hochofen und zwei Eiſenhammer in einigem Betriebe ſind. (S. oben S. 23.) Die Küſtengegenden haben noch den Nachtheil, daß ſie im Sommer ungemein von Muskiten und Sandfliegen geplagt ſind.

Dieſe Grafſchaft iſt gut gewäſſert, ſowohl von kleinen Waldbächen, welche der Bai zulaufen, als

von

von hier entſtehenden Flüſſen, die durch Maryland, wo ſie eine beträchtlichere Größe gewinnen, in verſchiedenen Richtungen ihren Lauf nach der Cheſapeakbai nehmen. Dieſe ſind vornehmlich der Nanticoke und der Pokomoke (S. 20). Unter den Küſtenflüſſen iſt der Indian-River der beträchtlichſte.

Die übrigen Creeks ſind der Miſpilian, welcher die Scheidung von Kent macht, der Cedar-Creek, der Prime-Hook, welchen die Schweden Paradis-Udden nanten, der Broad-Kill, der Cool-Spring, und der Lewis-Creek. Zur Cheſapeak-Bai fließen zwei hier entſpringende Flüſſe, der Nantikoke und der Pokomoke, von welchen aber nur der erſte innerhalb dieſer Grafſchaft ſchifbar für flache Fahrzeuge wird. (S. 22.)

Es fehlt dieſer Grafſchaft an einem guten Hafen. Jedoch iſt die Whore-Kill-Rhede für große Schiffe brauchbar und ſicher. Die beiden Buchten, welche unterhalb des Kaps Hinlopen bei dem Falſe-Cape unter dem 38° 35′ liegen, können nur kleinern Schiffen Zuflucht gewähren, denn der gemeinſchaftliche Eingang von beiden iſt untief. Die nordliche heißt die Rehoboth-Bai. Sie geht über eine ge. Meile ins Land hinein nach Norden zu, und iſt etwa eine halbe ge. Meilen breit; die andere aber, welche faſt eben ſo groß iſt, nimt den Indian-River auf, und erſtrekt ſich von Oſten nach Weſten. (S. 22.)

Die Einwohnerzahl betrug im J. 1790

Freie

Freie weiße Mansperſonen unter 16 Jahren	3,929	Weiße Mansperſ.
Dergl. von 16 J. und darüber	4,105	8034.
Weiße weiblichen Geſchlechts		7739.
Freigelaſſene		690.
Sklaven		4025.
Summe aller Einwohner		20,488.

Die ſchwarzen Sklaven machen hier den fünften Theil der Einwohner aus, anſtat daß ſie in der Grafſchaft Kent nur der achte und in Newcaſtle nicht mehr als der ſiebte Theil derſelben ſind. Auf die ge. □ Meile können in Suſſex nicht mehr als 445 Seelen gerechnet werden. Es giebt aber daſelbſt noch ſehr viele gänzlich unangebaute Landſtriche, denn es wird ſchwerlich ein Viertel der Grafſchaft bewohnt und angebaut ſeyn. Sie enthält nicht mehr als drei Oerter, nebſt einem Dorfe, in welchen überhaupt nur etwa 1400 Einwohner ſich befinden. Alle übrige wohnen zerſtreut auf ihren Meierhöfen. Die meiſten Einwohner ſind von dem Bekenntniſſe der Presbyterianer, einige auch Methodiſten. Sie leben vornehmlich vom Landbau, einige treiben Fiſcherei an der Küſte. Andre ſind bei den Eiſenwerken beſchäftigt, deren dieſe Grafſchaft noch drei hat; noch andre bei dem kleinen Schifbau, der zu Lewistown betrieben wird.

Die Gerichte werden in der Hauptſtadt, George-Town, gehalten, und zwar das Obergericht den vierten Dienſtag im April und Oktober, die

Quar-

Quartalgerichte am 1ſten Montag im Februar, Mai, Auguſt und November; die Gerichte der gemeinen Klagen aber jeden Mittewochen nach den vierteljährlichen Friedensgerichten.

Der Hauptort dieſer Grafſchaft iſt ſeit dem J. 1795

Georgetown (l. Dgorgetaun).

Er liegt mitten in Suſſex, ganz von Waldungen umgeben, 4 ge. Meilen W. S. W. vom Kap Hinlopen und 5^{8} ſüdlich von Dover. Man zählt noch nicht mehr als etwa 30 Häuſer und 200 Einwohner.

Lewistown oder Lewis (l. Lúis), vormals Hauptſtadt der Grafſchaft, und noch jezt der beträchtlichſte und volkreichſte Ort derſelben. Seine Lage iſt nach aſtronomiſchen Beobachtungen, welche im J. 1769 auf einem hieſelbſt errichteten Obſervatorium gemacht wurden, unter dem 38° 46′ 38″ N. Br. und dem 75° 8′ 30″ weſtlicher Länge. [Tranſ. of the Philad. Soc. V. 1. p, 88. 91.] Die Entfernung von Philadelphia beträgt 24^{5} ge. Meilen gegen Süden, die vom Kap Hinlopen aber nur ¾ ge. Meilen ſüdweſtlich. Wie ungemein zuträglich die natürliche Lage dieſer Stadt für die Geſundheit der Einwohner ſei, iſt ſchon S. 8 angeführt worden. Sie verdankt dieſen Vorzug der Nähe des Ozeans, welcher nur 3 engliſche Meilen entfernt iſt, und der angenehmen Lage auf einer ſanft ſich erhebenden Anhöhe. Dagegen wird der Aufenthalt in dieſer Stadt, und in in den mannigfaltig-ſchönen inländiſchen Gegenden ih-

ihrer Nachbarſchaft im Sommer durch unzählige Schwärme von Moskiten aller Art jedem Fremden unerträglich gemacht. Der Lewis-Creek, welcher am Fuß derſelben vorbeifließt, iſt nicht tief, und trägt nur Fahrzeuge, die nicht über 6 Fuß tief gehen bis zur Stadt. Die Häuſerzahl betrug nach einigen Angaben ſchon im J. 1789 an 150, dagegen Scott ſechs Jahr ſpäter nur 100 rechnet. Die meiſten ſind von Holz gebaut, manche jezt ſchlecht genug beſchaffen, und machen eine lange Straße aus, welche ſich faſt drei engliſche Meilen den Creek hinab erſtrekt. Der nördliche Theil der Stadt wird von den Einwohnern zuweilen Pilots-Town genant, weil dort viele Lootſen wohnen; allein er iſt durch nichts als den Namen von der übrigen Stadt verſchieden, und hängt jezt mit ihr dicht zuſammen. Das ehemalige Gerichtshaus und das Gefängniß der Grafſchaft geben dem Orte ein gutes Anſehn. Er hat auch zwei Kirchen, nehmlich eine der Presbyterianer und eine der Methodiſten. Von dem Presbyterium jener Sekte ſind die Gemeinen in Kent und Suſſex, wie auch einige von Maryland abhängig. Ehemals war ein Fort am Nordende der Stadt, es iſt aber ſchon längſt gänzlich verfallen.

Die Nahrung der Einwohner, welche in allen höchſtens 900 Seelen ausmachen, beſteht hauptſächlich in der vortheilhaften Ausfuhr der Erzeugniſſe, welche die Landwirtſchaft des Orts und ſeiner Nachbarſchaft liefert, und die von hier nach Philadelphia geſandt werden, woher man alle

Arten

Arten ausländiſcher Bedürfniſſe zurükbringt, und hier ſowohl, als im Lande abſezt. Die Landeserzeugniſſe aber beſtehen ſonderlich in Mais und in Zucker, welcher hier häufig gemacht wird. Eine Beſchreibung der Stadt im Columbia Magazine vom J. 1788 fügt auch noch hinzu, daß hier herum beträchtlich viel Baumwolle gewonnen würde, allein es ſcheint dieſe Nachricht ungegründet, da auch nicht eine einzige neuere Schrift oder Nachricht dieſes merkwürdigen Baues erwähnt. Nicht weit von hier ſind an der Seeküſte bei dem Leuchtthurm Seeſalzwerke angelegt, die in warmen Sommern täglich an 20 Buſhel ſchönen Salzes geben. Es wird vermittelſt einer ſehr einfachen Vorrichtung aus einer Salzquelle gewonnen, welche aber in den andern Jahreszeiten, ſonderlich im Winter, durch die Ueberſchwemmungen des Meeres unbrauchbar gemacht wird, deren Sole aber ſo ſchwerlöthig iſt, daß ſie faſt um zwei Drittel ſalziger ſeyn ſol, als das Seewaſſer. Der in chemiſchen Kentniſſen erfahrne Unternehmer verfertigt auch Glauberſalz und Magneſia. [Columb. Mag. 1788. p. 108. Scott Art. Delaware.] Es wird bei Lewistown auch einiger Schifbau getrieben, zuweilen ſelbſt von größern Schiffen, z. B. von eichenen Brigantinen.

Aus dem vorhin geſagten erhellet, daß es dieſem Orte an einem guten Hafen fehle. Man glaubt aber, daß es leicht ſeyn werde, von hier aus einen Kanal nach der nahen Rehoboth-Bai

zu ziehen, welcher beinahe ganz durch Marſchen gehen würde.

Drei engliſche Meilen nordweſtlich von der Stadt liegt auf einem baumleeren, wenig erhabenen Sandhügel am Strande der Leuchtthurm des Kaps Hinlopen. Er wurde zuerſt im J. 1763 bis 1767 erbaut, nachdem der Erbeigenthümer von Pennſylvania dem Kollegium der Hafenaufſeher in Philadelphia dazu einen Landſtrich von 200 Acres verliehen hatte. Im J. 1777 wurde er von der brittiſchen Flotte faſt gänzlich niedergebrant, allein im J. 1783 von den Hafenaufſehern wieder hergeſtelt. Der Bau dieſes Leuchtthurms, welcher von Steinen, acht Stokwerk hoch iſt, und die Geſtalt einer ſechseckichten Spizſäule hat, koſtete 7674 L. Kurant. Die pennſylvaniſche Regierung hat zur Unterhaltung deſſelben, wie auch der Tonnen ꝛc. in der Bai eine hinlängliche Summe ausgeſezt. Die Erleuchtung mit dem Gehalte des Aufſehers koſtete anfangs jährlich 623 L., gegenwärtig etwas mehr. [S. oben S. 85. Columb. Mag. 1788. p. 108 ſq. 134 ſq. Morſe. Scott.] Nach dieſem Leuchtthurm wurde gerade vor dem Ausbruche des Revoluzionskrieges ein Steindam von Lewistown aus über den Creek und die Marſchen, welche den Ort von den Dünen des Kaps trennen, angelegt; allein man zerſtörte ihn bei Annäherung der brittiſchen Flotte im J. 1777. Um 1791 hat man einen ganz neuen Brückendam etwa eine engliſche Viertelmeile lang von der Stadt aus nach dem Seeſtrande zu ausgeführt. Alles dieſes iſt

aber

aber nicht hinlänglich geweſen, den Handel dieſes Orts zu beleben, ſo gut übrigens auch ſeine Lage am Eingange einer Bai, deren Fluß oft den ganzen Winter hindurch unfahrbar wird, dazu wäre.

Lewistown iſt einer der älteren Orte in dieſem Staate. Eine frühe Niederlaſſung der Holländer, welche ſie Hoere Kill nanten, war vermuthlich da, wo jezt die Stadt liegt, allein dieſe wurde von den Wilden zerſtört. Eine ſpätere Niederlaſſung der Holländer daſelbſt wurde von ihnen 1662 aufgegeben. Man findet aber, daß im J. 1669 ſchon wieder ein neuer Ort mit einer Schanze angelegt war, der einigen Handel trieb. Er hies anfangs unter engliſcher Herſchaft noch Hoarkill, welchen Namen er aber bald mit ſeinem jetzigen vertauſchte. William Penn nent ihn im J. 1683 ſchon Lewistown.

Die beiden übrigen Orte dieſer Grafſchaft ſind:

Dagsbury, ein Ort von etwa 240 Einwohnern. liegt am Pepers-Creek, welcher nicht weit von hier in die Bucht des Indian-River fließt. Von Lewistown iſt er etwa 2 ge. Meilen nach Südweſten entfernt. Hier iſt ein Poſtamt. Man findet zwiſchen dem Leuchtthurm und dieſem Orte verſchiedene kleine Seen mit ungemein fruchtbarem Lande um dieſelben, welches jedoch nur vorzüglich zum Maisbau und zu Aepfelgärten benuzt wird. Eiſenerz iſt daherum häufig, wie auch Oker, und viel Eiſenſtein liegt an den Ufern jener Seen. [Columb. Mag. 1788. p. 297.]

S. Johns Town, ein Dorf, nicht weit vom Urſprunge eines Arms des Nanticoke, eine halbe ge. Meile von der Grenze von Kent.

Light-

Lightfoot's Furnace, oder Hochofen, und Douglas's-Forge oder Eiſenhammer am Deep-Creek; imgleichen Shanklands Eiſenhammer am Gravelly-Creek, ſind die oben S. 23 ſchon angeführten Eiſenwerke.

Presbyterianiſche Gemeinen findet man am Cedar-Creek, am Blak-Water und am Broad-Creek; vor mehrern Jahren hatten aber die meiſten keine Prediger.

Auf der ſüdlichen Grenze dieſer Grafſchaft liegt, 2⁶ ge. Meilen vom Meere der große Zipreſſen-Bruch, welcher auch wohl der Diſmal-Swamp, oder der ſchrekliche Sumpf genant wird, und ſich noch einige Meilen weit nach Maryland hinein erſtrekt. Eine in neuern Zeiten verfertigte Beſchreibung deſſelben findet daher mit Recht hier eine Stelle. Die Ausdehnung deſſelben beträgt von Oſten nach Weſten etwa eine ge. Meile, und von Norden nach Süden zwei bis drittehalb Meilen. Einige rechnen ſeinen Flächeninhalt auf 200,000, andre auf 50,000 Acres. Jene Angabe ſtimt aber mit dem Maße, der Länge und Breite am wenigſten überein, und da auch die beſten Karten die Breite bis auf zwei ge. M. erweitern, ſo ſcheint die lezte Flächenmeſſung die wahrſcheinlichſte. Die ganze Strecke dieſes weitläuftigen Waldbruches liegt in der vollkommenſten Ebene und iſt durchgängig ſehr feucht. Etwa der zwanzigſte Theil iſt mit ſchönen Zipreſſen oder vielmehr weißen Zedern (Cupr. thyoides L.) bewachſen. Dieſe Zedern wachſen hauptſächlich im Innern des Bruches, und ſind mit Ahorn und Storarſträuchen (Liquidambar ſtyraciflua L.) umgeben. Es ſcheint, als wolte die Natur ſie mit dieſer Schuzwehr vor den heftigen Winden ſichern, welchen dieſe Gegenden unterworfen ſind. Das Waſſer in dieſem Bruche iſt der Fäulniß nicht unterworfen, ob es gleich beſtändig ſtil ſteht. Es iſt aber dik, von beſonderem, nicht unangenehmen, etwas ſäuerlichem Geſchmacke und ein wenig leuchtend. Die Bewohner der Gegend, welche es trinken, ſind zwar mager, allein ſie erreichen ein hohes Alter, wozu aber die von balſamiſchen Dünſten erfülte Luft auch das ihrige beiträgt. Die Ausdünſtungen des

Sumpfs

Sumpfwaſſers ſol man wenigſtens nie der Geſundheit nachtheilig befunden haben. Sind die Heilkräfte, die man dem Waſſer zuſchreibt, wirklich demſelben eigen, ſo müſte es dieſelbe den balſamiſchen Säften jener Bäume zu danken haben. Den ganzen Winter hindurch iſt dieſer Bruch mit Waſſer bedekt, ſelbſt an den höchſten Stellen. In den naſſeſten Stellen findet man auch die virginiſche Zipreſſe (Bald-Cypreſs), obgleich in geringerer Anzahl. Ferner Saſſafrasbäume, die ſchönſten Tulpenbäume, Eichen, Eſchen, Ulmen, ſchöne Maſtenfichten u. a. Das Erdreich enthält eine mehrere Fuß dicke Gartenerde, ſchwarz und locker, wie eine Art Torf. Es giebt eine große Menge Eichhörnchen in dieſen Sumpfwäldern. Auch finden ſich Bären daſelbſt ein, welche dem Waldhonig der unzähligen Bienenſchwärme, welche dieſen Bruch zu ihrem Aufenthalte wählen, nachgehen.

Die ſchädlichen Feuerbrände, welche hier von Zeit zu Zeit ausgebrochen ſind, und beſonders der fürchterliche Brand im J. 1782 haben die Waldungen ſehr mitgenommen. Dieſer entſtand bei langer Dürre im Sommer, man weiß nicht wodurch *), im Innern des Bruches, und brante mehrere Wochen hinter einander, ehe man etwas davon erfuhr. Am 13ten Auguſt aber erhob ſich ein heftiger Windſtoß aus Süden, und verbreitete die Flamme, welche bisher nur langſame Fortſchritte gemacht hatte, ſo ſchnel und ſo algemein, daß innerhalb zwölf Stunden an 4000 Acres dieſer anſehnlichen Zipreſſen ein Raub derſelben wurden. Augenzeugen können das Schrekliche dieſes Brandes nicht ſtark genug beſchreiben. Der dicke Dampf, die Aſchenwolken, die er weit umher verbreitete, die Flammen und Blitze, die er durch dieſelben ſprühete, und die an hundert Fuß hoch empor ſtiegen, die Kohlen, welche glühend einige Meilen weit umherflogen, das Brauſen

*) Einige ſchreiben dieſe Feuersbrünſte dem Blitze zu, andre aber der vielen entzündbaren Luft, welche ſich aus dem großen Sumpfe entwickelt habe.

Brauſen der Flammen, das Getöſe der zuſammenſtürzenden gewaltigen Bäume, der Widerſchein des Feuers, welcher dem Horizont über 90 ge. Meilen weit im Umkreis erleuchtete — alles gab einen großen furchtbaren Anblik. Trauriger noch war der, welchen die Trümmer von ein Paar Millionen Bäumen und die Brandſtellen von den fünf: bis ſechsmalhunderttauſenden, die gänzlich zu Aſche geworden waren, dem Auge darboten. Wenige Jahre darauf war der Verluſt ſchon durch die Hofnungen, die der junge Anflug von Zedern und andern Waldbäumen gab, welche dicht wie eine Baumſchule aufſchoſſen, zum Theil wieder erſezt. Daß in dieſem Waldbruche keine Niederlaſſungen angelegt ſeyn können, erhellet aus dem geſagten. Doch ſind in der Nachbarſchaft deſſelben verſchiedne Meierhöfe. Er iſt die Quelle der vielen kleinen Arme des Pokomokefluſſes. Die Beſitzer dieſes Waldes ſind in Neu-England anſäßig. Sie ſchicken jährlich Leute herüber, um hier Holz zu fällen, und Schiffe, um daſſelbe zu verfahren. Sonderlich wird der philadelphiſche Markt von hieraus mit Holz ſtark verſehen. [*Coxe's* View p. 369. Extrait d'un Mémoire Mſt. ſur le Marais de l'Amérique ſeptentrionale, appellé *Diſmal Swamp* par J. *Jones*, Habitant du Pays. Trad. par *Teſſier*. im Journ. des Sçavans 1785. T. XI. p. 1836—58. Deutſch in **Lichtenbergs** Magazin für die Phyſik. B. 3. St. 4. S. 56—65. und in **Roſenthalers** neuer Antipandora Th. 1. S. 272 ff.]

§. 19.

Geſchichte.

So ſtreitig es iſt, wem die erſte Entdeckung des Landes, welches jezt dieſen Staat ausmacht, zuzuſchreiben ſei, ſo ausgemacht iſt es, daß die Ehre, hier die erſte Niederlaſſung angelegt zu haben, den **Schweden** gebühre. Engliſche Schriftſteller behaupten zwar, Sebaſtian Cabotta habe

ſchon

ſchon 1497 dieſes Land entdekt; allein dies folgern ſie bloß daraus, daß er auf ſeiner Rükreiſe an der amerikaniſchen Küſte bis zum 38° N. Br. hinabfuhr, worin aber nur eine Wahrſcheinlichkeit liegt, daß er die delawariſche geſehen habe. Seine Entdeckungskarte, die König Wilhelm III, noch beſaß, könte darüber entſcheiden, allein das ſchäzbare Denkmal ging in einer Feuersbrunſt, welche die königliche Gallerie in Whitehall zerſtörte, verloren. [Rich. Hakluyt's Voyages V. 3. p. 9. Entick's Gener. Hiſtory of the late war. Lond. 1764. V. 1. p. 168 ſq.] König Jakob I. begrif dieſes Land ſchon in dem neuen Freiheitsbriefe mit, welchen er im J. 1606 einer Geſelſchaft über Virginien ertheilte, das er vom 34° bis zum 45° N. Br. ausdehnte. Allein erſt im J. 1610 ſol Lord Delaware dieſe Bai und ihre Küſte auf ſeiner Fahrt nach Virginia geſehn, und ihr den Namen gegeben haben, welcher aber erſt lange nachher üblich wurde und den man noch weit ſpäter, nehmlich bei der Trennung der engliſchen Pflanzſtäte vom Mutterlande erſt dem neuen Staate beilegte. [B. 3. S. 6. 559.] Die Anſprüche der Holländer auf das Land wurden gleichfals aus ihren frühen Schiffahrten nach der Delaware-Bai hergeleitet. Allein die am beſten unterrichteten von ihren eigenen Schriftſtellern geſtehen, daß man zu ihrer Zeit von der Bai in dem Fluſſe, obgleich einige Schiffahrten dahin geſchehen wären, noch gar keine Kentniß hatte. [De Laet Novus Orbis Lugd. B. 1633 f. p. 76.] So viel iſt gewiß, daß die älteſten Namen

men der Vorgebirge, nehmlich Kap Cornelius, welcher zuerſt dem unter dem 38° 47′ N. Br. beigelegt wurde, und der des Kaps Hinloopen oder des jezigen Falſe Cape von den Holländern herkommen, welche auch die Delaware-Bai zuerſt Niew-Port-May, dann Godyns-Baey nanten. Man behauptet, die Entdeckung ſowohl als Benennung rühre von eben den Schiffen her, die den Hudſonsfluß entdekt hätten, welche ſonach dem Kapitän Hudſon ſelbſt zugeſchrieben, und ums Jahr 1609 geſezt werden müßte, wie auch Donck ausdrüklich angiebt. Aus Hudſons Tagebuche erhellet, daß er in die Bai, welche er am 28ſten Auguſt 1609 erblikte, und welches wahrſcheinlich die Delaware-Bai war, ſich nicht hineinwagte. [Beſchryvinghe van Niew-Nederl. 1651. 4. p. 23 ſqq. Adr. van der Donck Beſchryvinge etc. 1656. p. 3 ſq. Purchas's Pilgrimes V. 3. p. 590.] Von einer holländiſchen Niederlaſſung auf der Weſtſeite der Bai iſt auch keine einzige gewiſſe Nachricht aus dieſen Zeiten vorhanden. Zwar ſagen holländiſche Schriftſteller, daß am Hoere-Kill wirklich eine Pflanzung von ihren Landsleuten angelegt und das Wapen der Vereinten Niederlande aufgeſtelt worden, daß aber die Eingebohrnen die Anſiedler überfallen und ermordet hätten. Ihre Auſſage erhält durch das Zeugniß des Generaldirektors der nachmaligen ſchwediſchen Kolonie in Delaware, Johan Riſings, einiges Gewicht, allein die Zeit der Niederlaſſung und ihrer Vernichtung findet man nirgends angegeben. [Beſchryvinge p. 38. Campanius S. 62.]

Vor dem Jahre 1627 muß alles dieſes aber vorgefallen ſeyn, denn in dieſem begannen die Schweden, eine Nazion, welche bis dahin in der amerikaniſchen Niederlaſſungsgeſchichte noch unbekant war, ihre Unternehmungen an den Küſten der Delaware-Bai, von welchen in der Geſchichte von New-Jerſey ſchon einige vorläufige Nachrichten mitgetheilt worden ſind. B. 3. S. 56. Die erſte Veranlaſſung zu dem Gedanken, ſchwediſche Pflanzſtäte in dieſem Erdtheile anzulegen, gab ein Kaufman aus Antwerpen, Wilhelm Uſſelinx, oder, wie die Schweden ihn nennen, Ußling, welcher ſchon viel zur Errichtung der holländiſchen weſtindiſchen Kompanie beigetragen hatte, und im J. 1624 dem Könige Guſtav Adolf eine allgemeine Handelsgeſellſchaft für Aſia, Afrika, Amerika und Magellanika vorſchlug, worauf er, als der König ſeinen Plan begünſtigte, eine ſolche, theils aus Schweden, theils aus Fremden beſtehende Geſelſchaft zuſammenbrachte. Sie wurde am 14ten Junius 1626 auf zwölf Jahre unter dem Namen der Südkompanie (denn auf den ſüdlichen Erdtheil hatte ſie hauptſächlich ihr Augenmerk gerichtet) vom Könige privilegirt. Ihre Regierung beſtand aus ſo vielen Direktoren, als Theilnehmer waren, die über 100,000 Thaler unterzeichnet hatten. Keiner konte aber Direktor werden, der nicht ſelbſt einen Antheil von 1000 Thalern in der Geſelſchaft beſaß. Zu den Theilnehmern gehörte auch der König für die Summe von 400,000 Thaler Silbermünze; auch unterzeichneten andre von der könig-

lichen Familie und dem Hofe, nebſt einer Menge ſeiner Unterthanen im ganzen Reiche, und zwar dieſe oft zu ganz geringen Summen. Götheborg war der Geſelſchaft zum Handelshafen angewieſen, und ihr das Recht ertheilt, in Ländern, welche von keiner europäiſchen Nazion beſezt waren, in des Königs Namen Pflanzſtäte anzulegen, wogegen ſie vier vom Hundert von allen aus und eingehenden Waaren, und den fünften Theil des reinen Ertrags aller von ihr bearbeiteten Bergwerke dem Könige bezahlen ſolte. Uſſelinx ſelbſt blieb in Schweden, und war an der Spitze der Unternehmung, von deren Gewin ihm der tauſendſte Theil zugeſichert war. Schon hatten die Reichsſtände im J. 1627 dies Unternehmen beſtätigt, und ſchon waren zur Ausführung deſſelben ein Admiral, Kaufleute und Unterkaufleute ꝛc. ernant, und einiges Kriegsvolk bewilligt, um Neu-Schweden (Nya-Swerige), wie man die anzulegende Kolonie nante, im Beſiz zu nehmen, als der deutſche Krieg und der Tod des Königs alles unterbrach. Die Südkompanie machte zwar im J. 1627 ihre erſte Ausrüſtung nach Neu-Schweden, allein ihre Sachen hatten keinen glüklichen Erfolg, ob man ſie gleich, um ihr aufzuhelfen, im J. 1630 mit einer Schifsbaugeſelſchaft in Stokholm vereinigte. Sie ging daher ſchon vor Verlauf ihres Privilegiums zu Grunde, ohne irgend eine dauernde Niederlaſſung zu Stande gebracht zu haben *).

[S.

*) Daß jedoch ſchon damals ſchwediſche Niederlaſſungen angefangen worden, muß ſelbſt Donck S. 7 geſtehen.

[S. die B. 3 S. 561 angeführte ſtiernmanniſche Samlung B. 1. 2; und die Argonautica Guſtaviana, in welcher, auſſer der Oktroi auch Uſſelinx Beſchreibung von den Delawareländern ſich befindet.] *)

Die Holländer, welche ihre Anſprüche auf den Südfluß oder Delaware immer fortſezten, verſuchten unter Anführung David Pieterſz de Vries um das Jahr 1630 eine Niederlaſſung und Schanze an der Mündung des Hoere-Kills in einer Gegend, die er Swanendal nante. Andre Umſtände von dieſer Niederlaſſung und von ihrem, ohne Zweifel nicht günſtigem Schikſale findet man nicht angegeben. Solte man vielleicht obige Erzählung (S. 128) von einer frühern Niederlaſſung

ſtehen. Vermuthlich waren ſie beim Kap Hinlopen, wo die Schweden im J. 1627 zuerſt gelandet ſeyn ſollen, und wo ſie eine Gegend (vielleicht nicht ohne Ausſicht auf die herbeizulockenden Anſiedler) das Paradies nanten. Sam. Smith erzählt, ſie hätten bald darauf von einigen Indiern den Landſtrich vom Kap Hinlopen bis zum Waſſerfal im Delaware gekauft. Dies iſt aber wahrſcheinlich der zehn Jahr ſpäter erſt geſchloſſene Kauf. (S. unten S. 133) Die von Modeer angeführte Beſchuldigung, daß Uſſelinx Schuld an dem Untergange der Kompanie geweſen, und daß er bloß zum Gewin der Ausländer alles geleitet habe, iſt vielleicht der Nazionaleiferſucht gegen einen Fremden zuzuſchreiben.

*) Der Freiheitsbrief ſteht auch hinter des Grafen Biſaccione Commentario delle Guerre in Allemagna di Guſtavo Adolfo. Venez. 1633. 4. Modeer Hiſtoria om Swea Rikets Handel im 1ſten St. der Swenska patriotiska Sällskapets Handlingar. Stockh. 1770. 8. p. 88 ſq. Campanius S. 55 ff. Acrelius S. 5 f.]

ſung, um die Anſprüche auf dies Land zu verſtärken, aus dieſer gemacht haben? *)

Der mislungene Verſuch ſchrekte die ſchwediſche Regierung, ſelbſt bei fortwährendem deutſchem Kriege nicht ab, von neuem ernſtlich auf die Gründung einer Pflanzſtat am Delaware bedacht zu ſeyn. Sie begünſtigte daher willig die Unternehmung, wozu Peter Menewe **), ein anderer Holländer, welcher ſeit kurzem aus den Dienſten der weſtindiſchen Handelsgeſelſchaft ſeines Vaterlandes entlaſſen und nach Schweden gezogen war, ihr Vorſchläge that: Guſtav Adolphs Plan fortzuſetzen und die Südkompanie wieder herzuſtellen. Zu dem Ende ſtiftete der Reichskanzler Oxenſtierna eine weſtindiſche Handelsgeſelſchaft im J. 1635, nachdem er es durch Unterhandlungen in England dahin gebracht hatte, daß König Karl I. allen Anſprüchen auf dies Land entſagte. (B. 3. S. 562. Modeer S. 89.)

Der Anfang der Kolonie wurde in einem der nächſten Jahre gemacht, und Menewe wegen ſeiner genauen Kentniß dieſer Gegenden an die Spitze der Unternehmung geſtelt. Unter ſeiner Anführung ging eine Anzahl Pflanzer, mit allem Nöthigen zum Anbau des Landes und zum Handel mit

*) S. Sam. Smith's Hiſt. of N. Jerſ. p. 22. Short Account of the firſt Settlement of the Provinces of Virginia etc. Lond. 1735. 4. p. 14. Kort Verhaal van Nieuwe Nederlants Gelegenheet &c. (Amſterdam) 1662. 4. p. 11. Die lezte Schrift beruft ſich auf 't Vertoogh der Gemeende van N. Nederlant. 1650. 4. p. 11—14. und auf de Vries ſelbſt in ſeinen Reiſen, die unter dem Titel korte hiſtoriael ende journals aentekeninge van verſcheyden Voyagiens (1618—1644) zu Alkmaer oder nach andern zu Hoorn 1655. 4. gedrukt ſind. Beider konte ich nicht habhaft werden. De Vries würde vermuthlich die Streitfrage entſcheiden.

**) Bei den holländiſchen Schriftſtellern heißt er bald Minnewits oder Minuict, bald Menuet.

mit den Eingebohrnen verſehen, in zwei Kriegsſchiffen von Götheborg nach Neu-Schweden. Sie landeten glüklich am Paradiesvorgebirge (Paradies Udden), welchen Namen die Schweden einer Landſpitze entweder am Ausfluſſe des Broad-Kills oder des Miſpilians gegeben hatten. Das erſte Geſchäft, welches ſich Menewe angelegen ſeyn ließ, war, mit den Indiern einen Kaufvertrag über das Land, welches man beſetzen wolte, zu ſchließen. Sie ſollen ihm den Landſtrich vom Kap Hinlopen bis zum Santickan-Fal*) und ſo weit landeinwärts, als die Schweden wünſchten, abgetreten haben. Man verfertigte einen förmlichen Kaufbrief, aber in holländiſcher Sprache darüber, ließ eine Landkarte aufnehmen, und ſandte beides nach Schweden; die Grenzen ſelbſt wurden durch Pfähle beſtimt, welche noch 60 Jahre hernach zu ſehen waren. Die Indier, mit welchen dieſer Vertrag geſchloſſen ward, werden nicht nahmhaft gemacht. Man weiß nur ſo viel, daß damals in einem Umkreiſe von 18 ſchwediſchen Meilen zehn bis elf Stämme derſelben in dieſen Gegenden lebten, unter welchen die Minqueſſer (Mynkuſſer, Maniquas) die zahlreichſten und ſtreitbarſten waren, welche 12 Meilen landeinwärts wohnten, und mit den Schweden freundſchaftlichen Handel trieben. Sie hatten die andern kleinern Stämme, wovon einige wenigſtens eine von der ihrigen ganz verſchiedne Sprache redeten, ſich unterwürfig gemacht. [Campanius S. 180 ff. und deſſen Sprachproben.]

Der

*) Jezt Trenton-Fal.

Der erſte Wohnplaz der Schweden ward im J. 1638 an einem Orte angelegt, den die Indier Hopokehacking nanten, und der nicht weit von der Mündung des Maniquas-Fluſſes entfernt war. Daſelbſt erbaute Menewe eine Schanze, welche ſeiner Königin zu Ehren Chriſtina genant ward; ein Name, der ſich bald auf den Fluß, an welchem ſie ſtand, erſtrekte. Mit den Holländern glaubten die Schweden hier in keinen Verſtoß zu kommen, da jene die weſtliche Küſte an der Delaware-Bai längſt verlaſſen hatten *); allein kaum erfuhr der Stathalter Kieft zu New-Amſterdam die Ankunft der Schweden, als er am 6ten Mai 1638 einen förmlichen Proteſt bei Menewe gegen dieſen „Eingrif in die Beſitzungen der holländiſchen weſtindiſchen Kompanie einlegte." Er berief ſich darin auf Menewes ſelbſt, der als Bedienter der Kompanie in Neu-Niederland Zeuge geweſen, daß die Holländer auf jener Küſte Feſtungswerke erbaut, und ihre Anſprüche auf das Land mit ihrem Blute beſiegelt hätten. [Acrelius S. 11 ff. W. Smith's Hiſtory of New-York p. 4.]

Me-

*) Der Verfaſſer der Beſchryvinghe van Nieuw-Nederland ſagt jedoch, daß Menewe bei ſeiner erſten Ankunft den Holländern, welche von wegen der weſtindiſchen Kompanie und des Hern van der Nederherſt am Delawareſtrom wohnten (auf welcher Seite bemerkt er aber nicht) geſagt habe, daß er auf einer Reiſe nach Weſtindien begriffen ſei, und hier nur Waſſer und Holz einnehmen wolle; nachmals hätte er die an ihn Abgeſandten mit andern Ausflüchten abgefertigt, bis ſie zulezt ihn bei dem Bau der Schanze betroffen hätten. [S. 38 f.]

Menewe überlebte die Gründung der ſchwediſchen Pflanzſtat nicht lange, denn er ſtarb nach drei Jahren zu Chriſtina. Ihm folgte Peter Holländare, ein geborner Schwede, als Befehlshaber, welcher aber nur anderthalb Jahre lang dieſe Stelle bekleidete, worauf er in ſein Vaterland zurük reiſte.

Die zweite Kolonie, welche aus Schweden nach dieſem Lande geſandt wurde, führte der Oberſtleutnant Johan Prinz dahin, der im J. 1642 zum Stathalter war ernant worden. Er wurde vornehmlich angewieſen, den Pelzwerkhandel zu beleben, Rindvieh- und Schafzucht in Gang zu bringen, den Walfiſchfang und die Fiſcherei in der Bai zu befördern, Seeſalzwerke anzulegen, den Weinbau zu verſuchen, vor allen aber den Tobaksbau eifrigſt zu betreiben, weswegen auch der Südkompanie das Recht des Alleinhandels mit dieſer Waare, welches man ihr im J. 1641 verliehen hatte, im J. 1645 nochmals beſtätigt wurde. Prinz langte mit ſeinen in zwei Kriegsſchiffen vertheilten Pflanzern nach einer ſechsmonatlichen Fahrt glüklich im Februar 1643 in der Delaware-Bai an; denn damals nahm man noch auf den Reiſen nach Nord-Amerika einen großen Umweg ſüdwärts bis zu den weſtindiſchen Inſeln. Dieſe Pflanzer waren theils in Dienſten der weſtindiſchen Kompanie, theils ſogenante Freimänner, welche die Reiſe und die Anſiedelung auf ihre eigne Gefahr unternahmen. Bei der erſten Sendung hatte man auch Miſſethäter mit eingeſchift, welche als Sklaven in

Ketten

Ketten zur Anlegung der Feſtungswerke gebraucht wurden; Prinz aber, dem man dergleichen Leute nachſandte, erlaubte ihnen nicht zu landen, ſondern befahl ihnen, ungeſäumt nach Schweden zurükzukehren, worauf auch die Regierung ſelbſt verbot, Verbrecher nach Neu-Schweden zu verweiſen. Prinz verlegte den Siz der Regierung dieſer Kolonie weiter nordwärts nach Nya-Götheborg, einer Schanze, welche er am Delawarefluſſe auf der Inſel Tinicum im jetzigen Pennſylvania in der Abſicht erbaute, um den Holländern, die ſeit kurzem das Fort Naſſau auf der Oſtſeite dieſes Stroms wieder hergeſtelt hatten, im Nothfal deſto beſſer die Schiffahrt auf dem Fluſſe erſchweren zu können. Er glaubte ſich um ſo mehr zu ſolcher Vorſicht berechtigt, da dieſe Nazion keine Gelegenheit vorbei ließ, ihre Anſprüche auf das Land, welches er inne hatte, unvermerkt geltend zu machen, und da man in dem zwiſchen Schweden und Holland im Sept. 1640 geſchloſſenen Vertrage den Streit abſichtlich von beiden Seiten gar nicht berührt hatte. Da auch die Holländer ſich in den ſchwediſchen Handel mit den Wilden einzudrängen ſuchten, ſo war es nothwendig, ihnen ſich ernſtlich entgegen zu ſetzen. Jezt zeigte ſich die Eiferſucht zwiſchen den Regierungen beider Kolonien ſchon deutlicher, als der Pelzwerkhandel der Schweden etwas lebhafter zu werden anfing, und Prinz ſehr thätig war, die Länder auf beiden Seiten am Norder-Delaware durch Kauf von den Indiern an ſich zu bringen, wodurch er ſich in den Stand zu ſetzen hofte, jährlich

lich mehr als dreißigtauſend Biberfelle nach dem Mutterlande zu ſenden. Nachdem die Holländer verſucht hatten, auf der Oſtſeite einen Strich Landes unter der Hand an ſich zu kaufen, wogegen aber der ſchwediſche Stathalter ernſtlich proteſtirte, ſo wagten ſie es mit beſſerem Erfolge auf der Weſtſeite, und kauften im Julius 1651, man weis nicht von welchen Indiern den Landſtrich zwiſchen Maniquas- oder Chriſtina-Kill und Bambo-Hook, welches vormals Kanaroſſe hies. Da dies Land in dem Bezirke lag, welche die Minqueſſer ſchon lange vorher zu Menewes Zeit den Schweden abgetreten hatten, ſo muſte Prinz ſich dagegen aufs bündigſte verwahren; mehr aber konte er nicht thun, und muſte ſehr wider ſeinen Willen ruhig zuſehen, daß die Holländer das Fort Caſimir daſelbſt erbauten. Dies Fort lag an der Stelle des jetzigen Newcaſtle, und ſo unbeträchtlich es an ſich auch war, ſo leiſtete es den Holländern doch dieſelben Dienſte, welche die Schweden von Nya-Götheborg erhielten: es beherſchte die Schiffahrt ihrer Mitwerber auf dem Delaware, weswegen Prinz ſich genöthigt ſah, unterhalb des Forts Caſimir auf der Oſtſeite ein anderes, Elfsborg, anzulegen. Er machte ſich dadurch zum Hern der Schiffahrt auf dem Fluſſe, und zwang die Holländer, vor dieſem Forte, ſo oft ſie vorbei fuhren, die Segel zu ſtreichen, und dadurch das Recht der Schweden an dieſem Lande anzuerkennen. [Beſchryvinghe p. 38.] Die Umſtände der holländiſch-weſtindiſchen Kompanie erlaubten ihr noch nicht, ihre beſchwerlichen Neben-

buhler

buhler aus dem neuen Forte zu vertreiben, allein was ihre Schwäche nicht vermochte, das thaten die Moskiten und die ungeſunde Lage des Orts, wodurch die Schweden bald genöthigt wurden, Elfsborg wieder aufzugeben, und den Holländern im Fort Caſimir die Herſchaft über den Fluß einzuräumen. Bei allen dem kam es nie zu Gewaltthätigkeiten zwiſchen beiden Mitwerbern. Jeder Theil wartete auf eine günſtige Gelegenheit, wo einer den andern übermeiſtern könte, welche ſich auch den Schweden zuerſt darbot, aber zugleich den gänzlichen Untergang ihrer Herſchaft beſchleunigte. Inzwiſchen ſuchten ſie ſich immer mehr in Norden von Chriſtina feſtzuſetzen, wo ſie einige Schanzen und nicht weit von dem Forte verſchiedne Pflanzorte anlegten, worunter Finland und Neamans-Kill waren, von welchen jener (von lauter Finnen bewohnt) in der Landesſprache zuvor Chamaſſungh hieß; auch entſtand eine Niederlaſſung auf einer kleinen Inſel unterhalb Chriſtina, welche Manathaan hieß, und von ihnen Kyperö genant wurde, weil ſich daſelbſt einige Küper und Bootbauer (zum Theil Holländer) geſezt hatten.

Im J. 1646 ließ Prinz das holländiſche Wapen, welches die Befehlshaber dieſer Nazion auf ſchwediſchem Gebiete errichtet hatten, allenthalben niederreiſſen, ja ein ſchwediſcher Leutnant wagte es, dies ſelbſt zu Santickan in Gegenwart der Holländer zu thun, und gab ihnen auf die Frage, was ihn dazu berechtige? die kühne Antwort: wenn die Standarte der Generalſtaaten ſelbſt hier

ſtände,

ſtände, würde ich daſſelbe thun. [Beſchryvinghe p. 40.]

So ſehr auch durch ſolche Vorfälle die Erbitterung beider Parteien zunahm, ſo hinderte es ſie doch nicht, ſich zu vereinigen, wenn ihnen eine gemeinſchaftliche Gefahr drohete. Dieſe Beſorgniß erregten in ihnen die Neu-Engländer, welche ſchon im J. 1640 von New-Haven aus an beiden Seiten der Delaware-Bai Handelsniederlaſſungen anlegten, ja ſelbſt von den Indiern zu dieſem Behufe Land kauften. Gegen dieſe friedſamen unbewafneten Leute verbanden ſich Holländer und Schweden, zerſtörten die Wohnungen ihrer gemeinſchaftlichen Mitwerber, und verjagten ſie aus dem Lande. [B. 3. S. 562 ff. Hazard an den daſelbſt angeführten Orten und V. 2. p. 171. Acrelius S. 50 ff.]

Obgleich jezt die Schweden noch die Oberhand über die Holländer in dieſen Gegenden hatten, und ſelbſt im Handel mit den Indiern ſie ſehr übertrafen, ſo ſah doch Prinz mit vieler Beſorgniß in der Aufnahme von Neu-Amſterdam eine nicht ferne Gefahr für Neu-Schweden. Die große Zerrüttung der Finanzen des Mutterlandes in den lezten Zeiten der Königin Chriſtina ließ ihn auch wenig gutes für ſeine Kolonie erwarten. Schon blieben die Unterſtüzungen an Manſchaft und Waaren aus, deren er ſowohl, um ſich gegen die Holländer zu behaupten, als um das gute Vernehmen mit den Indiern zu erhalten, äußerſt bedurfte. Dieſe waren, ſo lange die Schweden ihren Handel mit ihnen lebhaft unterhielten, und

durch

durch Geſchenke von Zeit zu Zeit bekräftigen konten, ihre warme Freunde; allein jezt fing die Freundſchaft gegen ſie an zu erkalten, ja man hörte ſchon die Stimme der Unzufriedenheit. Der Stathalter hatte einige der ältern Pflanzer nach Schweden geſchikt, um der Regierung und der weſtindiſchen Kompanie Vorſtellungen über die Lage der Kolonie und das Eindringen der Holländer zu thun, allein die erwünſchte Hülfe blieb aus, und Prinz war zu ungeduldig, ſie zu erwarten. Er begab ſich daher im J. 1652 auf die Rükreiſe nach Schweden, nachdem er ſeinen Eidam Johan Papegoja zu ſeinem Stelvertreter in der Stathalterſchaft ernant hatte. Muthvol war Prinz überhaupt nicht, das hatte er ſchon im dreißigjährigen Kriege durch die ſchändliche Uebergabe von Chemniz im J. 1640 und durch ſeine Entfernung vom Heere bewieſen, weswegen er auch ſeiner Oberſtleutnantsſtelle verluſtig erklärt wurde. Jezt hatte die Verlaſſung ſeines Poſtens nicht ſo ſchlimme Folgen für ihm, denn er wurde zum Oberſten und in der Folge zum Landhauptman befördert, in welchem Amte er 1663 ſtarb. Er hatte der Stathalterſchaft von Neu-Schweden zehn Jahre lang vorgeſtanden.

Sein Nachfolger in derſelben, Johan Claudii Riſing, zeigte deſto mehr, aber auch unzeitigen Muth. Er war vorher Sekretär beim königlichen Handelskollegium geweſen, und wurde im J. 1654 mit einer beträchtlichen Anzahl neuer Pflanzer als Aſſiſtenzrath des Stathalters nach Neu-Schweden geſchikt. Die Begierde, nach dieſer Pflanzſtat aus-

auszuwandern, war damals in Schweden ſo ſtark, daß beim Abgange des Schiffes über hundert Familien, die nach Götheborg gekommen waren, um ſich mit einzuſchiffen, aus Mangel an Raum zurükgeſandt werden muſten. [Campanius S. 67.] Die Regierung hatte dieſe Begierde ſelbſt erregt, indem ſie denen, die ſich nach dem neuen Lande begeben wolten, ſteuerfreien Beſiz ihrer Ländereien für ſich und ihre Erben verſprach, ihnen den uneingeſchränkten Handel mit den Wilden erlaubte, allen Einfuhrzol in Schweden erließ, und nur zwei Prozent Ausfuhrzol von den aus Schweden nach der Kolonie geführten Waaren ſich vorbehielt. Zugleich verlieh ſie der weſtindiſchen Kompanie von neuem den das Jahr zuvor aufgehobenen Alleinhandel mit Tobak. [Stiernmans Samling. Deel 2. S. 768. 783.]

Riſing kam glüklich im Anfange des Junius 1694 mit ſeiner Verſtärkung in der Bai an, er ging gleich im Angeſicht des Forts Caſimir vor Anker, begrüßte es feierlich, und ließ 30 Man ans Land ſteigen, welche der holländiſche Befehlshaber als Freunde aufnahm. Allein es waren Kundſchafter, die Riſing ausgeſandt hatte, um die Macht der Holländer in dem Forte zu erforſchen. Sie fanden ſie, wie er muthmaßte, ſehr ſchwach. Daher wagte er es ſogleich, den Befehlshaber aufzufordern, daß er die auf ſchwediſchem Boden angelegte Schanze übergeben ſolte; und da derſelbe mit der Antwort zögerte, landete er einige Manſchaft, welche die Feſtung ohne Schwertſchlag einnahm. Er war jedoch ſo gerecht, zu

er=

erlauben, daß alles Eigenthum, es mochte nun der weſtindiſchen Handelsgeſelſchaft oder Privatperſonen gehören, weggeführt werden durfte; auch konte jeder, der nicht willig war, der ſchwediſchen Krone zu huldigen, ungehindert abreiſen. Da die Uebergabe der Schanze am Dreifaltigkeitsfeſte geſchehen war, ſo nante er ſie Trefaldighets-Fort, und ließ ſie durch einen Kriegsbaumeiſter, den er mitgebracht hatte, ganz neu befeſtigen. Riſing, welchem Papegoja, da er gleichfals dies Land verließ und heimreiſte, die Regierung der Kolonie übertrug, nahm den Titel eines Generaldirektors über Neu-Schweden an, und ließ es ſich gleich anfangs ernſtlich angelegen ſeyn, das alte gute Vernehmen mit den Indiern zu befeſtigen. Er hielt deswegen mit ihnen am 17ten Junius 1654 eine feierliche Verſamlung, worin die alten Kaufbriefe beſtätigt wurden [Acrelius S. 58 ff. Sam. Smith p. 29.]. Darauf ließ er die Landesbeſchaffenheit näher unterſuchen, worüber er und ſein Kriesbaumeiſter, welcher zuerſt eine große Landkarte dieſer Gegenden verfertigte, äußerſt übertriebene günſtige Beſchreibungen an die ſchwediſche Regierung ſandten.

Es zeigte ſich bald, wie empfindlich die holländiſch-weſtindiſchen Kompanie der Verluſt des Forts Caſimir ſchmerzte; ſie war aber noch zu ſchwach, ſich dafür zu rächen. Eine Gelegenheit, geringe Rache zu üben, zeigte ſich ihr, als im Oktober dieſes Jahres ein ſchwediſches Schif nach dem Raritanfluſſe verſchlagen ward, welches ſie für eine gute Beute erklärte. Es kam darüber

zu einem Schriftwechſel mit dem Stathalter Stuyveſant, welcher aber nichts bewirkte, als daß man die Vorwürfe wegen der Wegnahme des Forts erneuerte. Doch wurde der Zwiſt dem Anſchein nach diesmal noch beigelegt, allein Stuyveſant erwartete nur die Hülfe, welche die dürftige weſtindiſche Geſelſchaft ſich von der reichen Stadt Amſterdam ausgebeten hatte. Als er dieſe im folgenden Jahr erhielt, ſegelte er mit einem Geſchwader von 7 kleinen und großen Schiffen, welche 600 bis 700 Man führten, aus New-Amſterdam nach dem Delaware, wo er am 19ten September vor dem Fort Trefaltighet friedlich vorbeiſegelte, allein gleich oberhalb deſſelben ſeine Manſchaft landete, und das Fort berante. Der Befehlshaber Swen Schute ſuchte der drohenden Aufforderung durch Gegenvorſtellungen auszuweichen, und Zeit zu gewinnen, daß ihm Hülfe von Chriſtina geſandt würde, allein Stuyveſant ſchnit ihm alle Verbindung mit dem Stathalter ab, und zwang ihn, ohne daß er dieſen auch nur befragen durfte, ſich auf Gnade zu ergeben. Sobald Riſing die widrige Begebenheit erfuhr, ſandte er eine Botſchaft an den feindlichen Befehlshaber, um ihn wenigſtens zu bewegen, es bei der Wegnahme dieſes Forts beruhen zu laſſen. Allein die Holländer wolten eine ſo günſtige Gelegenheit, ſich ganz von den verhaßten Nachbarn zu befreien, nicht verſäumen. Stuyveſant rükte alſo nach Chriſtina vor, und Riſing ergab ſich nach einigen Unterhandlungen am 25ſten September, ohne daß auch nur ein Schuß gefallen wäre,

auf

auf die Bedingung, daß der Stathalter mit allen Soldaten, Bedienten und den ſchwediſchen Pflanzern, die ihm folgen wolten, auf einem Schiffe der Südkompanie nach Neu-Amſterdam und von da auf holländiſche Koſten nach Schweden zurük geſandt werden ſolten. Die Zurükbleibenden wurden verpflichtet, entweder in Jahres Friſt ihre Ländereien zu verkaufen, und das Land zu verlaſſen, oder als Unterthanen mit völliger Religionsfreiheit den Generalſtaaten zu huldigen. Jedem, er mochte nun abreiſen oder bleiben, wurde ſein Eigenthum ungekränkt gelaſſen. In einem geheimen Artikel ward noch verabredet, daß der Stathalter und der Faktor der Südkompanie in England oder Frankreich ans Land geſezt werden ſolten.

Riſing, ein Man von edlem Muthe, hatte nicht nur den Schmerz, alle Hofnungen, welche ſein Vaterland ſich von Neu-Schweden machte, auf eine wenig rühmliche Art vernichtet zu ſehen, ſondern er muſte ſelbſt den ganzen Kriegsvorrath der Krone für 300 Pfund flämiſch, die ihm Stuyveſant zu ſeinen Reiſekoſten lieh, zum Unterpfande laſſen, welches verfallen ſeyn ſolte, fals es nicht in ſechs Monaten eingelöſt würde. Vielleicht ſah man vorher, daß dies nicht geſchehen konte, und wolte ſich nur das Anſehen geben, die Ehre der Krone gerettet zu haben. — Dies war das traurige Ende von Neu-Schweden, welches nur ein ſchwaches Daſeyn von 12 Jahren gehabt hatte. Die weſtindiſche Kompanie überlebte ihre Kolonie noch bis zum J. 1671, da ſie mit einem Verluſte

von

von 262,246 Reichsthalern (die Zinſen einge-ſchloſſen) aufgehoben wurde. [Modeer S. 90.] Wie beträchtlich die Volksmenge und der Anbau der Kolonie in der kurzen Zeit geworden ſei, und wie weit ſich ihr Handel gehoben habe, darüber fehlt es gänzlich an beſtimten Nachrichten. Was man darüber findet, verräth den ſchwachen Zuſtand der ganzen Unternehmung, um welche ſich die Krone wenig bekümmern konte, obgleich das in Beſiz genommene Land ihr, und nicht der Südkompanie zugehörte. Schweden war in Landkriege verwickelt, und hatte keine Seemacht, eine ſo ferne Kolonie zu unterſtüzen, daher auch die Spanier als Polens Bundesgenoſſen manche nach Neu-Schweden ſegelnde Kauffahrer wegnahmen. Die Verwaltung der Kolonie war auch vielleicht Schuld an ihrem ſchlechten Fortgange, wenigſtens war Prinz bei den Pflanzern gar nicht beliebt. Wahrſcheinlich wäre jedoch ihre Dauer nicht ſo kurz geweſen, wenn Riſings raſche Schritte die Holländer nicht ſo gereizt hätten. Nur wenige Anſiedler verließen mit ihm das Land, denn die meiſten, in allem jedoch nur 130 Familien, unterwarfen ſich der holländiſchen Regierung, obgleich anfangs nur 19 von ihnen den Huldigungseid leiſteten. Sonderbar war es, daß die Schweden ihren Unterjochern kurze Zeit nach der Uebergabe noch einige neue Pflanzer zuführen muſten. Es kam nehmlich im März 1656 ein Schif im Delaware an, welches einen Prediger und viele andre Perſonen, die ſich daſelbſt niederlaſſen wolten, am Bord hatte. Allein es

war unerwartet, daß die neuen Herſcher, die ſie nicht kanten, ihnen zu landen verboten. Doch die Indier, deren Zuneigung gegen die Schweden noch bei deren Unglücke unveränderlich blieb, begaben ſich an Bord des Schifs, und führten es im Angeſicht des Forts Caſimir den Fluß hinauf nach Chriſtina. Jezt muſten die Holländer ſich bequemen, das Schif frei zu laſſen, worauf es mit dem Prediger und denen von ſeinen Gefährten, welchen die neue Herſchaft nicht gefiel, nach Schweden zurükſegelte. Verſchiedene neue Pflanzer wurden jedoch durch dieſen Vorfal der Kolonie gewonnen. Karl Guſtav ließ alles dies, ſo kriegeriſch er war, geſchehen, und ſcheint nicht einmal Beſchwerden über Stuyveſants Eroberung angebracht zu haben. Vergebens ſuchte Riſing, der ſeinem ſiegreichen Könige nach Polen gefolgt war, ihn durch eine Beſchreibung von Neu-Schweden, welche er im J. 1656 zu Elbingen verfertigte, zur Wiedereroberung des Landes zu bewegen: Schweden entſagte weislich einer Unternehmung, die bei ſeiner Lage nie gedeihen konte. Im Haager Vertrage mit den Vereinigten Niederlanden 1667 wurde zwar der Anſprüche, welche die beiderſeitigen weſtindiſchen Kompanien auf einander machten, erwähnt, allein man verſchob die Ausgleichung auf beſondere Unterhandlungen. [§. 6 des Vertrags in Du Mont Corps Dipl. T. VII. P. . p. 40.] Seitdem hat alles ſchwediſche Verkehr mit Nord-Amerika gänzlich aufgehört; doch blieben die daſelbſt anſäßigen Schweden, ſo wohl unter holländiſcher als engliſcher Herſchaft,

bis in die neueſten Zeiten in einer kirchlichen Verbindung mit ihrem Mutterlande, aus welchem ihnen immer ihr Probſt und übrige Prediger zugeſandt wurden, welche auch von deſſen Regierung ſelbſt einige Unterſtützungen erhielten, und vom Könige beſtätigt wurden *).

* * *

Die holländiſche Regierung über das weſtliche Land am Nieder-Delaware dauerte nicht einmal ſo lange als die ſchwediſche; doch glükte es ihr ſchon etwas mehr, die Kolonie, obgleich nicht ſehr merklich, in Aufnahme zu bringen. Die Pflanzſtäte an beiden Seiten der Delaware-Bai und des Stroms wurden nun ein Theil von Neu-Niederland. So wie das Land auf der weſtlichen Seite das auf der öſtlichen an Fruchtbarkeit weit übertraf, ſo wurde es auch bald ſtärker angebaut als dieſes. Der Theil des Landes ſüdlich am Chriſtina-Kill, bis Bambo-Huk, nebſt dem Fort Chriſtina ſelbſt wurde der holländiſch-weſtindiſchen Handlungsgeſelſchaft verliehen, und hieß die Kompanie-Kolonie. Alles in Norden von beſagtem Fluſſe gelegene Land bis nach Nieuw-Amſterdam hinauf, hieß die Stadt-Kolonie, weil es der Stadt Amſterdam gehörte, deren Bürgermeiſter und Rath es durch den Generaldirektor von Neu-Niederland regieren ließen. In

*) Dies geſchah noch im J. 1783. S. Upföſtrings Sällſkapets Tidningar p. 144.

der Kompanie-Kolonie wurde ein Flecken am Chriſtina, welcher jezt angelegt ward, und den Namen Altona erhielt, der Hauptort; für die Stadt-Kolonie hingegen wurde Nieuw-Amſtel bei dem Fort Caſimir zu bauen angefangen, wie ſchon bei der erſten Gründung des Forts die Abſicht geweſen war. Stuyveſant beſtelte bei ſeiner Abreiſe nach der Eroberung einſtweilen einen Befehlshaber über den Delawarefluß, ſandte aber im November 1655 Johan Paul Jaquet als ſeinen Unterſtathalter, welcher ſeine Wohnung im Fort Caſimir aufſchlug, und dem einige Räthe zugegeben waren. Ihnen lag ob, gemeinſchaftlich die Aufſicht über den Handel zu haben, und die Rechte der Pflanzſtat zu erhalten. Alles übrige, und namentlich die Länderverleihungen, hingen vom Generaldirektor ſelbſt ab. Er gab darüber im Jahre 1656 bis zu Ende Auguſts in allem 75 Lehnbriefe, meiſtentheils nur über kleine Antheile, und zwar vornehmlich in Nieuw-Amſtel. Große Ländereien ſuchten auch die Holländer damals nicht, weil es hier gänzlich an Leuten fehlte, ſie urbar zu machen. Es erging zugleich ein Befehl, daß allemal einige zwanzig Familien ſich mehrer Sicherheit wegen beiſammen anbauen ſolten, welches aber faſt nirgends als zu Nieuw-Amſtel Stat fand. Von jedem Morgen Landes behielt Stuyveſant ſich einen jährlichen Grundzins von 20 Stüver vor. In den ſchwediſchen Pflanzorten wurden damals noch gar keine Ländereien verliehen, doch muſte, nach dem Vorſchlage Swen Schutens, der im Lande geblieben war, und nicht in ſein Vaterland

zurük-

zurükzukehren wagte, jede ſchwediſche oder finniſche Familie 5 oder 6 Gulden jährlich für ihre Beſizungen abgeben. Deren hatten ſich verſchiedne im Norden des Chriſtinafluſſes niedergelaſſen, ohne noch den Huldigungseid zu leiſten; allein man ſezte doch einen holländiſchen Schout-fiscaal oder Vogt über ſie, und erlaubte ihnen nie, in das Fort zu kommen. Noch mistrauiſcher gegen ſie wurde man, da die Indier ſie oft freundſchaftlich beſuchten, und mit ihnen handelten. Daher geſchah es oft, daß ſie bei dem geringſten Argwohn ergriffen und nach Neu-Amſterdam geführt wurden, welches Schikſal ſelbſt Swen Schute betraf. Die Indier hatten Jaquet ſelbſt Vorſchläge zur Einrichtung des Handels mit den Holländern gethan, allein er wies ſie zurük, weil er keinen Befehl habe, Handelsverträge mit ihnen zu ſchließen. Die Regierung gab in dem erſten Jahre einige nüzliche Geſeze, die Einhägung der Aecker und die Sicherheit der Saaten betreffend, wozu Jaquet wohl wenig beigetragen haben mochte, da er am Ende des erſten Jahres ſeiner Verwaltung zurükberufen ward, weil es ihm an Fähigkeit dazu fehlte. Jakob Aldrich ward vom amſterdammer Rathe zu ſeinem Nachfolger ernant, welcher auch im Frühling 1657 in der Stadt-Kolonie anlangte. Im folgenden Jahr erhielt die Kolonie der weſtindiſchen Geſelſchaft an Willhelm Beekman aus Amſterdam ihren beſondern Unterſtathalter, welcher auch den Zol von den in Nieuw-Amſtel einlaufenden Schiffen hob, und den Handel der Geſelſchaft betrieb.

So

So hatte dieſe kleine, kaum angefangene Kolonie, wenn man den Vogt über die Schweden mit rechnet, ſchon drei Oberhäupter. Doch handelten die beiden Unterſtathalter zuweilen gemeinſchaftlich oder vertraten einer des andern Stelle. Bekman hatte ſeinen Siz in Altona, wo ſich jezt einige Holländer unter den Schweden niederließen. Der Anbau des Landes wurde durch die Holländer, die nach väterlicher Weiſe lieber in Städten beiſammen wohnten, und Handel trieben, wenig erweitert, daher die Pflanzungen noch nicht über Bambo-Hook hinaus ſich erſtrekten. Jezt aber wurden die Holländer aus Eiferſucht gegen die benachbarten engliſchen Kolonien genöthigt, ſich weiter auszubreiten. Es hatten ſich nehmlich 14 Engländer aus Virginien beim Kap Hinlopen niedergelaſſen, wo ſie aber von den Indiern feindſelig angegriffen wurden, und bloß Aldrichs Hülfe ihre Rettung zu danken hatten. Nichts war natürlicher, als daß er dieſe auch ihm unwilkomnene Anſiedler zurükſandte, und nichts nothwendiger, als daß man für die Zukunft dergleichen Eingriffen vorbeugte. Stuyveſant gab auch, ſobald ihm der Vorfal gemeldet wurde, Bekman und Aldrich den Befehl, alles Land um den Hoere-Kill den Indiern abzukaufen, und daſelbſt ein Feſtungswerk anzulegen. Obgleich Aldrich dagegen vorſtelte, daß die Kolonie noch viel zu ſchwach ſei, ſich weiter mit Sicherheit auszubreiten, ſo ſchloß Bekman doch im J. 1659 einen Kaufvertrag mit den Indiern, und legte unweit des Kaps Hinlopen eine Schanze an, welche

welche er, ſo viel es thunlich war, mit Soldaten beſezte. Alles dieſes erregte die Anſprüche der Engländer mehr, als es ſie zurükhielt. Denn nun erwachte auch der Stathalter von Maryland und ſandte den Oberſten Utie nebſt andern angeſehenen Männern nach Nieuw-Amſtel, Lord Baltimore's Recht an allem Lande ſüdwärts vom 40° Norderbreite zu behaupten, und darauf zu dringen, daß alle in Süden von dieſer Grenze angelegte holländiſche Beſizungen aufgehoben würden. Aldrich nahm die Abgeordneten ſehr gütig auf, ſezte aber deren Forderungen entgegen, daß die Holländer ſelbſt Anſpruch auf das Land bis einige Meilen unterhalb Nieuw-Amſtel machten, worüber ſie Kaufbriefe vorzeigten. So trente man ſich zulezt unter wechſelſeitigen Drohungen, welche beide Parteien nicht zu erfüllen vermochten. Aldrich hatte am wenigſten Urſache dazu, da ſeine Kolonie in ſchlechten Umſtänden war. Seine Strenge und Eigennuz hatten nicht allein manche Einwohner verſcheucht, die nach Maryland gezogen waren, ſondern auch viele Soldaten zum Ausreiſſen veranlaßt, ſo daß im Fort Caſimir nur noch zehn Man und in dem neuen am Kap nur halb ſo viel zur Beſazung übrig waren. Die Kolonie der weſtindiſchen Geſelſchaft hatte ſich auch kaum ein Paar Meilen über das Fort hin ausgebreitet. Stuyveſant, der längſt den Schweden nicht trauete, fing nun an, immer mehr von den Engländern zu fürchten, mit welchen ſie wahrſcheinlich gemeinſchaftliche Sache gegen die Holländer machen würden. Er ließ für hohes Handgeld Soldaten

werben,

werben, rief die Entflohenen zurük, und bat ſelbſt um Verſtärkung aus Europa. Mitlerweile befahl er den Schweden, warum er ſie zuvor nur erſucht hatte, daß ſie ſich an einem Orte beiſammen anbauen ſolten, wozu er klüglich einen nördlichern bei Paſſyung vorſchlug. Allein die Schweden lieſſen ſich nicht dazu überreden, daher Beekman zu ſanftern Maasregeln rieth. Aldrich ſtarb im Dezember 1659 und beſtelte den Leutnant Alexander Hinojoſa vorläufig zum Nachfolger, der aber ſein Andenken wenig in Ehren hielt, indem er ſich aller ſeiner Papiere bemächtigte, und daraus einen Beweis zu führen ſuchte, daß Aldrich ſein Amt höchſt treulos verwaltet habe. Eine Klage, welche eben ſo weniger Aufmerkſamkeit gewürdigt ward, als ähnliche, die bald gegen ihn ſelbſt angebracht wurden.

Die weſtindiſche Handelsgeſelſchaft der Holländer hatte bisher geringen Nutzen aus ihren Beſitzungen und dem Handel dahin gezogen, der nur die eigennützigen Bedienten bereicherte, welche mit den Engländern auf Long-Island beſtändig einen vortheilhaften Schleichhandel trieben. Unfähig, dieſem Uebel durch bloße Befehle abzuhelfen, übergab ſie im Februar 1663 ihre Kolonie am Delaware der Stadt Amſterdam, doch unter der Bedingung, ſie niemals einem andern abzutreten. Hinojoſa erhielt nun die Stathalterſchaft über beide vereinte Kolonien, mit der Vorſchrift, ſie nach den Geſetzen der Generalſtaaten und der weſtindiſchen Handelsgeſelſchaft zu regieren. Beekman, welcher bisher einen Theil dieſer Kolonie

lonie ohne Anſehn verwaltet hatte, wurde zurük=
berufen. Er hatte mit Hinojoſa in beſtändigem
Misverſtändniſſe gelebt, hatte ihn bei Stuyveſant
unverholen einer ungetreuen, habſüchtigen Ver=
waltung angeklagt, und ſeine Beſchuldigung mit
Zeugniſſen bewieſen. Noch ganz neuerlich hatte
Hinojoſa Mädchen, welche aus Holland mit 50
Soldaten (die zugleich das Land bauen ſolten)
herübergeſandt waren, um deren Haushaltung
zu führen, ungeſcheut für ſeine eigene Rechnung
als Dienſtboten theuer vermiethet. Alles dieſes
brachte Beekmann klagbar an, ward aber nicht
gehört, ſondern im Julius 1664 zurükberufen,
und zu Eſopus als Schout angeſtelt. [Acrelius
S. 102 ff.]

Bisher hatte die Kolonie vor den Indiern
völlige Sicherheit genoſſen, allein im J. 1663
wurde ſie von den Senekaern ſehr in Schrecken
geſezt, welche in einzelnen Haufen Einfälle wag=
ten und greulich mordeten. Die Furcht vor ihnen
ward dadurch vermehrt, daß die elenden Anſtal=
ten in dem ſchlecht verſehenen Fort Chriſtina den
Landbewohnern keine Hofnung einer ſichern Zu=
flucht gewährten. Die Mynqueſſer hielten es zwar
mit dieſen, und widerſtanden den Senekaern, al=
lein ſie waren nicht mächtig genug. Die Kinder=
pocken, welche jezt unter den Indiern zu wüten
anfingen, ſcheinen die Feinde von der Kolonie
entfernt zu haben. Der Handel mit den Wilden
kam aber bald wieder in ſeinen vorigen Gang.
Man erhielt von ihnen Pelzwerk, ſo wie von den
engliſchen Pflanzern in Virginien, mit welchen
jezt

jezt das beſte Vernehmen unterhalten wurde, Tobak. Allein dies kam den Einwohnern am Delaware wenig zu Statten, da Hinojoſa und ſeine Günſtlinge ſich den Alleinhandel anmaßten. Verlieh er doch dem Befehlshaber im Kap Hinlopen öffentlich das ausſchließende Recht zum Handel mit den Indiern von dieſem Kap an bis Bambo-Hook!

* * *

So ſchlecht regierte Pflanzorte, wie die holländiſchen waren, konten nicht wohl den ernſtlichen Angriffen der Engländer widerſtehen, die jezt ihr vorgebliches Recht auf dieſelben geltend machen wolten. Schon im J. 1660 hatte Lord Baltimore einen Abgeordneten an die weſtindiſche Geſelſchaft in Holland geſandt, um dringend ſeine Anſprüche auf das Land bis zum 40° N. Br. zu wiederholen, und gegen ihr bisheriges Betragen ſich zu verwahren; allein man gab ſeinem Verlangen nicht Gehör, wiewohl man insgeheim dem Stathalter zu Neu-Amſterdam Befehl zugeſandt haben ſol, den ſtreitigen Landſtrich zu räumen. Dieſem Befehl gehorchte er erſt im J. 1662; worauf Charles Calvert, des Lords Sohn, von dem verlaſſenen Lande am Kap Hinlopen Beſiz nahm. [Chalmers's polit. Annals p. 361. 634.]

Der übrige Theil der Delaware-Kolonie muſte ſich zwei Jahre ſpäter gleichfals der engliſchen Uebermacht, nachdem ſie Neu-Amſterdam erobert

erobert hatte, unterwerfen. Robert Carr wurde nehmlich im September 1664 von New-York mit drei kleinen Kriegsſchiffen und ſo vielen Soldaten, als man dort entbehren konte, ausgeſandt, die holländiſchen Beſitzungen an der Bai unter engliſche Herſchaft zu bringen. Kaum erſchien er mit ſeiner geringen Macht am 1 Oktober vor dem Fort zu Nieuw-Amſtel, als ſich daſſelbe auf Kapitulazion ergab. Dieſe war, der ihm gegebenen Vorſchrift zufolge, ſehr billig; denn alle Pflanzer ſolten ihre Ländereien und übriges Eigenthum mit allen Freiheiten, und unter den nehmlichen Bedingungen behalten, unter welchen ſie vorher dieſelben beſeſſen hatten. Ihre Religionsfreiheit ſolte ihnen unveränderlich bleiben, und diejenigen, welche in Aemtern ſtanden, darin auch von der neuen Regierung beſtätiget werden. Nur muſten alle, die nicht dem brittiſchen Könige huldigen wolten, innerhalb ſechs Monaten das Land verlaſſen, welches aber nur bei wenigen Stat fand. Sonach veränderten die Einwohner nur den Oberhern, nicht ihre bisherige Verfaſſung; ja ſie gewannen noch die Vorrechte gebohrner engliſcher Unterthanen, und dadurch die Freiheit, nach allen engliſchen Beſitzungen zu handeln. Dem ungeachtet wanderten viele nach Maryland aus, wo ſie willig aufgenommen wurden. [Sam Smith p 47 ſqq. Chalmers p. 361.] Der Kapitän Carr wurde zum Unterſtathalter dieſer Kolonie, welche man nunmehr als ein Anhang von New-York betrachtete, beſtelt; denn der Herzog von York

maßte

maßte ſich die Oberherſchaft über dieſelbe an, ob er gleich keinesweges dazu berechtigt war, da ihn ſein Bruder nur mit dem Lande bis zum öſtlichen Ufer des Delaware belehnt hatte. Nachdem England durch den Frieden zu Breda zum völligen Beſitz dieſer Eroberungen gelangt war, beſtimte des Herzogs Stathalter Nichols die Regierung der Delaware-Kolonie genauer. Der Befehlshaber in dem Fort, welcher aber nur des Namens und des Anſehens wegen eine Beſatzung von 20 Man bei ſich behielt, wurde angewieſen, den Schout und fünf andre dazu ernante Einwohner als ſeinen Rath in allen Fällen, wenn Klagen gegen die Obrigkeiten angebracht würden, oder wo Streitigkeiten mit den Indiern vorfielen, zu befragen, und nach der Mehrheit der Stimmen zu verfahren. Eben dieſelben erhielten das Recht, durch eine ſolche Mehrheit die Pflanzer zur Ergreifung der Waffen aufzufordern; doch ſolte kein Angrifskrieg gegen die Indier, ohne ausdrüklichen Befehl des Stathalters in New-York angefangen werden. Waren die Stimmen im Rathe gleich, ſo entſchied, der befehlshabende Offizier. Die Geſetze, welche die newyorker Regierung des Herzogs gab, galten auch hier, und in allen wichtigen Dingen muſte bei derſelben vorgefragt werden, ſo wie auch alle Appellazionen dahin gingen. Die Strafen ſolten ſo viel möglich gelinde ſeyn, und nur grobe Verbrechen exemplariſch geahndet werden.

Die Kolonie erhielt noch keinen beſondern Namen, ſondern hieß gewöhnlich die Niederlaſ-

ſungen

ſungen am Delaware (the Settlements on D.); New-Amſtels Name wurde aber in den von Newcaſtle verändert, ob man gleich die Schanze daſelbſt verfallen ließ.

Es ſcheint, daß die Schweden, welchen doch Carr bei der Eroberung beſonders des Königs Zuneigung für ihre Nazion verſichern, und ihnen zu der Rükkehr unter eine königliche Regierung Glük wünſchen muſte, mit dieſer wenigſtens nicht ſo ganz zufrieden waren. Ein Schwede, der ſich für den Sohn des Generals Grafen von Königsmark ausgab, ſuchte daher einen Aufſtand zu erregen, um das engliſche Joch abzuwerfen. Er verband ſich vornehmlich mit einem begüterten Finnen, Heinrich Colman, und beide ſuchten auch die Indier für ihr Vorhaben zu gewinnen. Allein eben dadurch, daß ſie zu oft ſich bei dieſen aufhielten, wurden ſie verdächtig. Königsmark ward als ein Landſtreicher eingezogen, überführt und zum Tode verurtheilt. Weil man aber glaubte, daß der Mitſchuldigen zu viele wären (unter welchen ſich auch ein geiſtlicher Domine befand, der manche aufgehezt hatte), die dann auch einer harten Strafe unterworfen werden müßten, ſo ſchenkte man ihm das Leben, ließ ihn aber auspeitſchen und brandmarken, worauf er ein Jahr lang gefangen gehalten, und ſodann nach Weſtindien verkauft ward *). Die übrigen Mitſchuldigen verwirkten theils die Hälfte ihrer Güter, welche dem

*) Acrelius S. 123 ſezt die Begebenheit irrig in ſpätere Zeiten.

dem Könige zuerkant wurden, theils belegte man ſie mit geringern Geldſtrafen, und zwar auf Zurathen ihrer eigenen Landsleute, die man darüber befragte, und die der Meinung waren: „man müſſe ihnen ſo ſchwere Abgaben auflegen, daß ſie auf nichts anders zu denken hätten, als wie ſie dieſelben abtragen könten.” Gleich darauf ſtand noch ein anderer Empörer, aber britiſcher Herkunft, am Hoar-Kill auf, (wo inzwiſchen wieder eine Niederlaſſung entſtanden war,) welchen man Landes verwies. Vielleicht geſchah es, gedachtem Rathe zufolge, daß Lovelace, der neue Stathalter von New-York im J. 1669 auf alles vom Hoar-Kill ausgeführte Pelzwerk und die daſelbſt eingeführten europäiſchen Güter einen Zol von zehn Prozent legte, wozu er beſondere Zoleinnehmer ernante. Drückend war dieſe Auflage gewiß für ſo junge Pflanzorte, und doch hatten ſie, wie Lovelace wenigſtens angiebt, den Holländern ſchon eben ſo viel bezahlen müſſen. Es ſcheint, daß man damals ſich Hofnung machte, den Handel der Bai vornehmlich nach dieſer Gegend zu ziehen, denn Lovelace beſtellte im Hoar-Kill eine beſondere Regierung, welche aus einem Schout und drei Kommiſſarien beſtand. Dieſe entſchieden in allen bürgerlichen Sachen, die nicht über 10 L. betrafen, in höhern aber und in peinlichen Sachen muſte man ſich unmittelbar nach New-York wenden. Die vortheilhaften Beſchreibungen, welche man um eben die Zeit von dieſer Gegend machte, zielten vielleicht auch dahin; ſie waren auch damals, beſonders was das ſchöne,

dort

dort nahe an der Küſte vorbeigehende Fahrwaſſer betrift, richtig genug; allein dies hat ſich nicht lange darauf bis zu einer Breite von hundert Yards verringert, welches allein ſchon die Hofnungen vereiteln konte, hieher den Hauptſiz des Handels zu verlegen. Man findet nicht, daß Lord Baltimore ſchon izt ſich Lovelacens Maasregeln widerſezt und ſeine Anſprüche auf dieſen Landſtrich, wie er vorher gegen die Holländer that, geltend gemacht hätte. [Sam. Smith p. 53.]

Unter den neuen Anordnungen, welche die engliſche Regierung in der Provinz machte, war eine der erſten, daß die Einwohner genöthigt wurden, neue Lehnbriefe über ihr Landeigenthum vom Herzoge anzunehmen, welcher ſich dafür einen Buſhel Weizen von jeden hundert Acres vorbehielt. Immer eine ſchwere Auflage, in dem Fal, daß ein Pflanzer mehr kaufte, als er ſogleich urbar machen konte! In den Lehnbriefen für die Schweden war die Bedingung eingeſchaltet „ſofern ſie ſich als treue Unterthanen betrügen.“ Manche ließen ſich das Geſez gefallen, andre aber kehrten ſich nicht daran, viele kauften auch von den Indiern ſehr wohlfeil Land, das ſie wieder andern Pflanzern abtraten, ohne daß die Regierung es wehrte. Daher kam es, daß noch in neuern Zeiten die Berufung auf dergleichen Ankauf von den Indiern, wenn man ihn beweiſen konte, vor Gericht gültig war. Sie handelte weiſe, weil die Einwohner bisher wenig an dergleichen Einſchränkungen gewöhnt waren. Zur Zeit der

ſchwe-

ſchwediſchen Herſchaft hatte die Königin nur ſelten Länderbriefe ertheilt; und die Landverleihungen der Holländer im J. 1656 beſtanden meiſtentheils nur in Hausſtellen zum Anbau in New-Amſtel.

Bisher war noch wenig oder gar kein baares Geld im Umlaufe in dieſer Provinz geweſen. Wampum vertrat noch immer die Stelle deſſelben, allein die Indier hatten durch das Uebergewicht ihres Handels das meiſte an ſich gezogen; daher auch dieſes ſelten wurde. Man glaubte, der zu niedrige Werth deſſelben ſei daran Schuld, denn bisher hatten 8 weiße und ſchwarze oder purpurne dieſer länglichten Kügelchen, welche die Indier aus Muſchelſchalen geſchikt zu verfertigen wuſten, und auf lederne Riemen reiheten, einen Stuyver gegolten. Die Regierung zu New-York erhöhte daher den Preis derſelben, und befahl, daß 6 weiße und 3 ſchwarze künftig für einen Stuyver angenommen werden ſolten. [S. Smith p. 76.]

Im J. 1672 wurde die engliſche Gerichts-Verfaſſung völlig eingeführt, und Newcaſtle erhielt eine, dem ihm gegebenen Einverleibungsbriefe gemäße Regierung; auch wurde die bisherige Einſchränkung aufgehoben, welche alle mit dieſer Kolonie handelnden Seefahrer zu verzollen nöthigte. Um eben die Zeit ereignete ſich ein ſonderbarer Vorfal, der jedoch nicht von Folgen war. Ein Haufen Maryländer, von einem Jones angeführt, der mit einem Pflanzer zu Hoar-Kill einverſtanden war, überfiel dieſe Niederlaſſung, legte die obrigkeitlichen Perſonen in Banden, und plünderte

derte alles aus. Man ergrif die Anführer aber, und brachte ſie nach New-York, wo ſie überwieſen, jedoch gegen geringe Bürgſchaft freigelaſſen wurden. Lovelace machte gleich Anſtalt zum ernſtlichen Widerſtande, wenn der Anfal erneuert würde, und ſchrieb an den Stathalter von Maryland in den ernſtlichſten Ausdrücken, um von ihm Genugthuung und die Beſtrafung des Räubers zu erhalten. Wie fern dieſe erfolgt ſei, und wie ſich der Stathalter von Maryland bei dieſem Friedensbruche genommen habe, iſt nicht bekant. [S. Smith p. 72 ſq.]

Das Land kam inzwiſchen faſt gar nicht in Aufnahme. Nur wenige engliſche Familien zogen als neue Anſiedler dahin, und die Indier waren nicht ſehr geneigt, ihnen Land abzutreten, denn ſie hielten dieſelben für eine Art Menſchen von geringerm Werth. Weder Landbau noch Handel verbreiteten ſich über die Grenze der Nothdurft. Dabei lebten die Einwohner zwar ruhig, aber zugleich in äußerſtem Müſſiggange.

Dieſe Ruhe ward auf kurze Zeit im J. 1673 unterbrochen, da die Holländer, denen König Karl II. den Krieg angekündigt hatte, das ehemalige Neu-Niederland wiederum ihrer Botmäßigkeit unterwarfen. Die Einwohner von Newcaſtle u. Hoar-Kill empfanden bald die Folgen davon, indem holländiſche Kaper ihnen vielen Abbruch thaten. Kaum hatten die Holländer New-York durch Verrath eingenommen, als auch die Pflanzungen am Delaware ihre Herſchaft anerkanten, und Ab-

geordnete an den holländiſchen Befehlshaber ſchikten, ihm ihre bereitwillige Unterwürfigkeit bekant zu machen. Dafür erhielten ſie nicht nur die Zuſicherung ihrer alten Freiheiten, ſondern es wurden ihnen auch verſchiedne neue verliehen. Peter Aldrich wurde zum Schout über die Niederlaſſungen am Delaware, jedoch abhängig von dem Generalguvernör, verordnet, und das Land in drei Gerichtsbezirke von Nieuw-Amſtel, Upland und Hoere-Kill (denn dieſer unanſtändige Name ward immer noch beibehalten) eingetheilt. In Anſehung der Religionsfreiheit zeigte ſich aber auch hier der in den Niederlanden ſeit kurzem erwachte Geiſt der Unduldſamkeit. Denn der erſte Abſchnit in der Aldrich gegebenen Amtsvorſchrift befahl ihm ausdrüklich, die reine chriſtliche Lehre, ſo wie ſie mit der dordrechtiſchen Synode übereinſtimte, zu erhalten, und keine andre dagegen ſtreitende zu dulden. Schwerlich würden die lutheriſchen Schweden ihre väterliche Religion dieſem unchriſtlichen Verbote aufgeopfert haben, und es war ein Glük für die Ruhe des Landes, daß es ſchon im Oktober 1674, den Bedingungen des weſtminſterſchen Friedens zufolge, den Engländern zurükgegeben wurde, welche auch hier alles nach ihren vorhin gemachten Einrichtungen herſtelten. Der Herzog von York ward nunmehr durch einen neuen Freiheitsbrief in dem Beſitze des ehemaligen Neu-Niederlandes beſtätigt. Er begrif aber unter dieſem Namen auch die weſtlichen Kolonien am Delaware, ohne daß ihn die Worte des Freiheits-

briefs

briefs dazu berechtigten. Der Erbeigenthümer von Maryland hätte jezt ſeine Anſprüche auf den ſüdlichen Theil dieſer Kolonie wieder in Anregung bringen ſollen, allein es unterblieb aus nicht bekanten Urſachen. Andros ließ als herzoglicher Stathalter zu New-York das Land weſtlich am Delaware durch Kapitän Cantwell in Beſiz nehmen. Wilkührliche Auflagen machten auch hier Andros Regierung eben ſo verhaßt, als in New-York und nachmals in Neu-England. Aber die Beſchwerden der Einwohner wider ihn waren vergeblich. Doch ſcheint es, daß der am Hoar-Kill ehemals angelegte, von Andros erneuerte, und ſelbſt den ankommenden Pflanzern abgeforderte Zol ſeit 1680, da die Erbeigenthümer von Weſt-New-Jerſey in England Klagen darüber beim Herzoge anbrachten, aufgehoben ſei. Es war wenigſtens das wirkſamſte Mittel, Anſiedler wegzuſcheuchen, wenn man ihnen von ihren eingebrachten Gütern 5 Prozent abnahm, welche ſie noch dazu, wenn es der Zölner verlangte, auf der Stelle erlegen muſten.

* * *

Doch von dieſer wilkührlichen Herſchaft ward die Kolonie bald darauf befreiet, und vertauſchte ſie mit einer ſanftern und geſezmäßigern. Wilhelm Penn wandte ſich nehmlich im J. 1680 an König Karl II. und bat denſelben, ihm einen ſehr beträchtlichen, nordlich von Maryland und weſtlich vom Delawareſtrom belegenen Landſtrich

zu verleihen, um ihn dadurch für eine Schuldforderung an die Krone ſchadlos zu halten. Der königliche geheime Rath bewilligte ſein Geſuch, verwies ihn aber, was den ſüdlichen Theil des verlangten Landes anbetraf, an den Beſitzer deſſelben, den Herzog von York. Penn, der dieſen Theil, welcher den jetzigen Staat ausmacht, als Miteigenthümer von Weſt-New-Jerſey etwas näher hatte kennen lernen, wuſte des Herzogs Einwilligung leicht zu erhalten, und als der König demſelben ſowohl, als dem Agenten des Lord Baltimore die Bitte bekant machte, (dieſem, um zu erfahren, ob Penns Geſuch den Rechten des Lords und den Grenzen Marylands keinen Eintrag thue) ſo fiel ihre Antwort günſtig aus, ob ſie gleich einige Bedingungen vorſchlugen, unter welchen die Verleihung geſchehen müſſe, worauf aber in dem Lehnbriefe keine Rükſicht genommen ward. Es zeigte ſich bei dieſer Gelegenheit, wie wenig man die Grenzen der brittiſchen Kolonien in Amerika genau anzugeben wußte, und wie ſelten man bemüht war, ſie gehörig zu beſtimmen, da der Sekretär des Herzogs ſelbſt bekante, die eigentlichen Grenzen der Delaware-Kolonie wären ungewiß, auch bewieſe die Erfahrung überhaupt, daß man dort die Längen und Breiten ſehr wenig kenne, und ſehr ſchlecht beobachtet habe. Allein die Anlegung der Kolonien war bei den Engländern damals mehr das Werk des Zufals und der Zeitumſtände, als eines vorbedachten, weiſen Plans der Regierung. Penn unterhandelte daher erſt lange über die Grenze des ihm

zu verleihenden Landes, zulezt aber ward, was die Delaware-, oder richtiger, die Newcaſtle-Kolonie betrift, feſtgeſezt „daß ein Bogen der von Newcaſtle aus in einer Entfernung von 12 engliſchen (2^6 geographiſchen) Meilen gezogen wurde, bis zum Anfange des vierzigſten Grades der Norderbreite" die ſüdliche Grenze des großen, William Penn vom Könige verliehenen Landſtrichs ausmachen ſolte. [Auszüge aus dem Protokol des k. geheimen Raths in den Votes of the H. of Repreſ. of Penn. V. I. p. VII. ſq. Chalmers p. 636 ſq. 654 ſqq.]

Auf dieſe Weiſe wurde durch den im Jahre 1681 ertheilten königlichen Freiheitsbrief von Pennſylvania die nordliche Grenze der Delaware- oder vielmehr der Newcaſtle-Kolonie beſtimt *). Allein der Lehnbrief über dieſe wurde vom Herzoge erſt drei Tage ſpäter als der über das eigentliche Pennſylvania, nehmlich am 24ſten Auguſt 1682 ausgefertigt, und zwar ſo, daß alles in obgedachtem Kreiſe von 12 Meilen um Newcaſtle herum liegende Land darunter begriffen ſeyn ſolle. Durch einen andern an eben dem Tage gegebenen Ver-

*) Die Grenzbeſtimmung war aber nichts weniger als genau, denn ein von dieſem Orte aus gezogener Kreis berührt den 40° N. Br. gar nicht. Newcaſtle liegt nehmlich, den Beobachtungen zufolge, die Lord Baltimore und Markham, Penns Abgeordneter, im J. 1682 veranſtalteten, unter dem 39° 40′ N. Br. (oder nach neuern unter dem 39° 38′) ſo daß der vierzigſte Grad N. Br. an 23 engliſche Meilen von der Stadt entfernt iſt.

Verleihungsbrief erhielt Penn vom Herzoge alles ſüdlich von der Newcaſtle-Kolonie bis zu den Whore-Kills oder Kap Hinlopen belegene Land. Beide Verleihungsurkunden hatten die Form von Kaufbriefen, allein die Bedingungen des Kaufs waren in dem erſten ſo gänzlich unbedeutend, daß ſie nur wie zum Schein eingerükt waren. Der Kaufpreis nehmlich war 10 Schilling Sterling, und ein jährlich auf Michaelis zu bezahlender Grundzins von 5 Schillingen. Der Kaufpreis des ſüdlichen Landſtrichs, welcher als ein gemeines Freilehn (free and common ſoccage) an Penn und ſeine Erben verliehen wurde, war eben ſo unbeträchtlich, nehmlich 10 sh. Sterling, mit der Bedingung, daß Penn jährlich am Michaelistage, wenn es gefordert würde, dem Herzoge eine Roſe ſolte überreichen laſſen. Hingegen machte Penn ſich verbindlich, für dieſen ſüdlichſten Landſtrich dem Herzoge auf Michaelis jährlich die Hälfte aller Einkünfte, welche aus demſelben gezogen würden, zu bezahlen. Im Fal aber, daß dieſe Abgabe zwanzig Jahre lang nicht völlig bezahlt würde, ſolte das Land dem Herzoge oder deſſen Erben heimfallen, bis alle Rükſtände abgetragen wären. [Die Verleihungsbriefe in den Votes etc. V. I. p. XXXVI. ſqq. Acrelius p. 117.]

Als Penn im J. 1682 ſelbſt die erſten neuen Pflanzer nach Pennſylvania führte, landete er am 24ſten Oktober zu Newcaſtle, berief am folgenden Tage die Einwohner, und nahm förmlich und geſezmäßig Beſiz von ſeinem Lande. Er verſicherte

ſicherte in einer ſehr liebreichen Anrede die Einwohner aller Religions- und bürgerlichen Freiheiten, beſtätigte die obrigkeitlichen Perſonen in ihren Aemtern, und fügte einige neue hinzu; gänzlich den 24 Artikeln ſeiner zweiten, im Anfange dieſes Jahrs bekant gemachten Regierungsform der Kolonie gemäß. Die Einwohner nahmen die beträchtliche Zahl ſeiner Begleiter freundſchaftlich auf und beherbergten ſie eine Zeit lang, ohne eine Vergeltung dafür anzunehmen. Als Penn im Anfange des Dezembers zu Cheſter die algemeine Verſamlung ſeiner Pflanzer hielt, und mit ihnen eine etwas veränderte Regierungsform (act of Settlement) verabredete, erſuchten die Abgeordneten der drei Grafſchaften*) am Nieder-Delaware um die Vereinigung mit Pennſylvania unter einer und derſelben Regierung, gleichen Freiheiten und Geſetzen, welches man ihnen einſtimmig bewilligte. Es ward demnach eine beſondre Akte ausgefertigt, wodurch dieſe Grafſchaften der Provinz Pennſylvania einverleibt wurden, mit welcher ſie gemeinſchaftlich durch einen Rath und ihre Stelvertreter in der Verſamlung regiert werden ſolten. Dieſe Vereinigungsakte ward am 6ten Dezember gegeben. Seitdem begrif

*) Sie hießen damals **Newcaſtle**, **Jones's** und **Whorekill** oder **Deal**. Im J. 1683 führte ſie Penn ſchon unter ihren jetzigen Namen an. Wann die erſte Eintheilung gemacht worden, wird nicht angegeben; auf Penns Veranlaſſung geſchah es gewiß. Die Act of Union findet man in den Votes V. I. Append. p. 1 ſq.

begrif man die drei Grafſchaften unter dem Namen des zu Philadelphia gehörenden Landgebiets (Territories belonging to Penns.) und jede derſelben wurde, gleich den eigentlichen pennſylvaniſchen Grafſchaften durch einen Abgeordneten in der Aſſembly der Provinz vorgeſtelt. Anfangs erhielten ſie freilich dadurch nicht den ihrer ſtärkern Bevölkerung gemäßen Einfluß, da im J. 1683 nach Penns eigner Angabe alle Einwohner in ſeiner ganzen Kolonie aus nicht mehr als 4000 Seelen beſtanden*); allein nach einigen Jahren wurde die Stelvertretung durch die zunehmende Einwanderung in dem eigentlichen Pennſylvania der verhältnißmäßigen Gleichheit näher gebracht. So lange Penn im Lande gegenwärtig war, ging alles ordentlich und friedlich zu; die vielen guten Einrichtungen und Geſetze, welche die Aſſembly einmüthig mit ihm einführte, wurden auch von den Delaware-Grafſchaften willig angenommen, und die Pflanzer waren mit der neuen milden und freien Regierung wohl zufrieden. Penn ſelbſt ſtand mit den Einwohnern derſelben, beſonders mit den Schweden, in dem freundſchaftlichſten Vernehmen. Er bediente ſich auch vornehmlich eines Kapitäns, Lars Kock, der bei den Indiern ſehr geachtet war, deren Freundſchaft zu gewinnen, und mit ihnen über

*) Oldmixon ſagt, Penn habe im J. 1682 überhaupt nur 3000 Einwohner am Delaware vorgefunden, worunter bei weitem die meiſten in dem Bezirk der niedern Grafſchaften anſäßig waren.

über den Verkauf ihrer Ländereien zu unterhandeln. Die bisher anſäßigen Pflanzer, deren Landeigenthum ſich zum Theil vom Herzoge von York herſchrieb, behielten daſſelbe unter der ehmals bedungenen Abgabe von 1 Buſhel Weizen für jede 100 Acres; wer aber neues Land von Penn kaufte, mußte ſich eine höhere jährliche Abgabe von 1 Penny Sterling von jedem Acre an den Erbeigenthümer der Provinz gefallen laſſen. Sieben Jahre unbeſtrittenen Beſitzes von Ländereien wurden als rechtmäßige Beſtätigung des Eigenthums angeſehen. [Laws agreed upon in England §. 16 in den Votes V. I. Wm Penn's Letter 1683. Acrelius S. 121 f.]

Die innere Ruhe der Kolonie, welche Penn durch ſeine Klugheit, Sanftmuth und die Liebe, deren er genoß, zu unterhalten wuſte, ſo lange ſein Aufenthalt in der Provinz währte, wurde bald durch Streitigkeiten geſtört, welche in der Geſezgebung entſtanden, nachdem er im J. 1684 nach England abgereiſt war. Da von dieſen Uneinigkeiten und Mißverſtändniſſen zwiſchen dem Erbeigenthümer oder deſſen Stathalter und den beiden Häuſern der Geſezgebung ſchon in der Geſchichte von Pennſylvania alles geſagt iſt, was ſich über ſo wenig anziehende Gegenſtände ſagen läßt, ſo wird es mehr als genug ſeyn, hier nur dasjenige anzugeben, was die Delaware-Grafſchaften insbeſondere betraf. Gleich die erſte Veranlaſſung zu Penns Rükreiſe gaben dieſe Grafſchaften, denn er unternahm ſie vornehmlich in der Abſicht, um den Streit, der zwiſchen Lord Baltimore

timore und ihm über die Grenzen der niedern Grafſchaften entſtanden war, vor dem königlichen Rathe beizulegen. Zwar hatte Penn ſchon im J. 1681 darüber mit Lord Baltimore durch ſeinen Sekretär Markham unterhandeln laſſen; allein da genaue, bei dieſer Gelegenheit gemachte Beobachtungen auswieſen, daß der 40° N. Br., welcher die nordliche Grenze von Maryland beſtimmen ſolte, dieſe bis an den Schuylkill ausdehnen würde, ſo brach Markham, dem dieſe, beiden Theilen gleich unerwartete Entdeckung am nachtheiligſten war, die Unterhandlungen ab. [Chalmers p. 640 ſq.] Was damals nicht zu erlangen war, das hofte Penn im folgenden Jahre, nachdem er die Lehnbriefe vom Herzoge erlangt hatte, durch einen freundſchaftlichen Beſuch zu bewirken, den er im Dezember gleich nach Beendigung der Aſſembly zu Cheſter bei dem Lord in deſſen Provinz abſtattete; allein auch in dieſer Hofnung fand er ſich betrogen *). Es lag ihm aber zu viel an dem Beſitze der Länder an der Delaware-Bai, denn er glaubte, daß ohne denſelben ſeine neue Kolonie nicht gedeihen könne. Ohne Zweifel wünſchte er ſich bis an die Cheſapeakbai auszudehnen, ein Wunſch, den ſeine kluge Ausſicht auf künftige große Handelsvortheile

*) Penns Lebensbeſchreiber erzählen, daß es ihm gelungen ſei, einen Grenzvergleich mit Lord Baltimore zu Stande zu bringen; allein das obige Zeugniß und die Schritte beider Parteien widerlegen ihre Behauptung hinlänglich. Penn's Life beim Duche V. 2. p. 214.

theile leicht erzeugen konte. Jezt übergab er dem Lord Baltimore einen Brief vom Könige, welcher die Berichtigung des Grenzſtreits wünſchte, aber dabei zur Grundlage angab, daß des Lords Freiheitsbrief ſein Gebiet auf zwei Grade einſchränke. Dieſe Beſtimmung befand ſich jedoch nicht wörtlich in dem Freiheitsbriefe, welcher den 40° N. Br. als nordliche Grenze feſtſezte. Es ſchien daher, als habe Penn den König falſch berichtet, um eine vortheilhafte Auslegung zu erſchleichen. Doch gab derſelbe dieſen Grund bald auf, und verlangte nur, daß die Ausmeſſung der Grenze von Maryland, ſo wie der König ſie vorgeſchlagen habe, vorgenommen werde. Allein da auch dieſer Vorſchlag für Penn günſtiger war, ſo verwarf ihn der Lord gleichfals. Er ſezte bei dieſen Unterhandlungen feſte Entſchloſſenheit, Penns feiner Klugheit entgegen; allein er verband ſie auch mit Hinterliſt, welche den Vergleich, da Penn ſie bald entdekte, nur vielmehr erſchwerte. Eine andre Zuſammenkunft, welche im folgenden Jahre zu Newcaſtle Stat fand, war daher eben ſo fruchtlos, und die Streitſache, muſte folglich dem Könige zur Entſcheidung vorgelegt werden. Am beſten hätten geſchikte Erdmeſſer ſie entſcheiden können, allein dieſe fing man erſt in ſpätern Zeiten bei den Grenzirrungen der Kolonien an zu Hülfe zu nehmen. Inzwiſchen ſuchten beide Parteien ſich auf verſchiedene Weiſe in feſtern Beſiz der ſtreitigen Länder zu ſetzen. Lord Baltimore ließ im Mai 1683 einen Aufruf ergehen, wodurch er Pflanzer unter den vortheilhafteſten Bedin-

Bedingungen einlud, welches aber ohne Erfolg blieb, da ſein Gegner bald darauf bekant machte, daß er das Land vom Delaware bis zu der Susquehannah und der Cheſapeak-Bai von den Indiern gekauft habe, und jeden warnte, ſich auf demſelben nicht ohne ſeine Erlaubniß niederzulaſſen. [Chalmers p. 64[illegible] ſq. 647 ſq. und Penns Bericht über die Unterhandlungen mit dem Lord, ebendaſ. S. 661 666.] Allein man begnügte ſich nicht mit dieſen Maasregeln, ſondern ſuchte die Sache in England ſelbſt in den Weg Rechtens zu bringen. Lord Baltimore ließ wenigſtens ſchon im Februar durch ſeinen Agenten in England dahin arbeiten, daß die herzogliche Verleihung der Delaware-Grafſchaften nicht die Beſtätigung des Königs erhalten möchte, bevor derſelbe ſeine Anſprüche auf dieſes Land unterſucht hätte. Der Handelsausſchuß, bei welchem er dieſe Bitte angebracht hatte, unterſuchte die Streitſache vom Mai 1683 an, und brachte ſie erſt im November 1685 zum Spruche, wodurch aber der Prozeß noch lange nicht geendigt war. Dieſe kleine Provinz hatte überhaupt das ſonderbare Schikſal, daß das Eigenthumsrecht über dieſelbe, von denen, die es ſich anmaßten, nie mit unwiderſprechlichen Gründen erwieſen werden konte. Selbſt dem Herzoge hatte der Generalanwald im J. 1680 das Recht, dieſes Land zu verleihen, deutlich genug durch die Erklärung abgeſprochen, daß der königliche Verleihungsbrief über New-York ihm nur das Land bis zur Oſtſeite der Delaware-Bai gegeben habe, ob er gleich zugeſtand, daß einige

Nie-

Niederlaſſungen in Weſten am Delaware des Herzogs Schuz, nachdem er ſie den Holländern entriſſen, anerkant hätten. [Votes V. I. p. XII ſq.] Penn und Lord Baltimore verteidigten ihre Gerechtſame jezt ſelbſt vor dem geheimen Rathe, und zwar dieſer, was ſeine Anſprüche auf die Weſtſeite der Delaware-Bai anbetraf, mit augenſcheinlich nichtigen Gründen; denn auf die ſeiner Sache günſtigen Worte des Freiheitsbriefes ſcheint er ſich nicht ſtandhaft berufen zu haben. Penn übertraf ihn an Klugheit, und überging insbeſondere des Herzogs zweifelhaftes Recht auf dieſe Küſte mit Stilſchweigen; deſto ſtärker aber drang er darauf, das Lord Baltimorens Rechte ſich nur auf die königliche Erlaubniß gründeten, „eine Kolonie in unangebauten, nur von Wilden bewohnten Gegenden von Amerika" anzulegen*). Der Ausſchuß entſchied endlich im Oktober 1685 dahin, daß der ſtreitige Landſtrich Lord Baltimore keinesweges gehöre, ſondern dem Könige, erklärte es aber für zweifelhaft, welches die wahre Grenze des Landes Delaware ſei. Um dies auszumachen, ſchlug er vor, die Halbinſel in der Mitte durch eine gerade Linie zu theilen, die vom Kap Hinlopen bis zum 40° N. Br. gezogen würde; ſo daß die weſtliche Hälfte zu Maryland, die öſtliche aber dem

*) Beſought leave of us — to tranſport a Colony unto a certain country — in the parts of America, *not yet cultivated and planted*, though in ſome parts thereof inhabited by ſome barbarous people, ſagt die maryländiſche Charter vom J. 1632.

dem Könige gehören ſolte. Dieſen Gang nahm der Streit, welcher wohl nicht mit aller nöthigen Aufrichtigkeit und Unparteiligkeit erörtert war. [Votes V, I. p. XIV—XVIII. Chalmers p. 642.]

Der Rechtsſpruch wäre vielleicht noch nicht, oder doch nicht ſo erfolgt, wenn nicht der Herzog im Anfange dieſes Jahrs den engliſchen Thron beſtiegen hätte; denn jezt lag ſeiner Ehre daran, die Gültigkeit ſeiner Länderverleihung zu beſtätigen. Der Entſcheidungsgrund ward aus den angeführten Worten des Freiheitsbriefes genommen. Man bedachte alſo nicht, daß dadurch zugleich die Rechtmäßigkeit der holländiſchen Niederlaſſungen am Delaware ſtilſchweigend anerkant, die des herzoglichen Beſitzes von Neu-Niederland aufgegeben, und der Grund, worauf England ſeine Anſprüche an das ganze nordöſtliche Amerika baute, untergraben würde. Allein an ſolchem folgewidrigen Verfahren iſt die Geſchichte der engliſch-amerikaniſchen Pflanzſtäte nur alzureich. Der Grenzſtreit war aber durch dieſen Ausſpruch nur zum Theil gehoben, und wurde erſt in ſpätern Jahren völlig geſchlichtet. (S. 4 f.)

Die nachtheiligen Folgen, welche Penns Abreiſe für ſeine Kolonie verurſacht hatte, betrafen auch die niedern Grafſchaften am Delaware, ohne jedoch der Wohlfahrt der Einwohner und der öffentlichen Ruhe zu ſchaden. Es waren Zänkereien zwiſchen den verſchiednen Theilen einer in der Kunſt zu regieren noch unerfahrnen Geſezgebung, welche jezt ſeiner leitenden Klugheit und ſeiner

ner herzengewinnenden Mäßigung und Sanftmuth entbehrte. Der Stathalter Blackwell, welchen er im J. 1688 ſandte, übte ſeine gemißbrauchte Gewalt früh gegen einen der angeſehenſten Männer in der Grafſchaft Newcaſtle aus. John White, welchen das Haus der Repräſentanten bisher faſt immer zu ſeinem Sprecher wählte, der aber als ſolcher ſich einem ränkevollen Manne von der Partei des Erbeigenthümers entgegen geſezt hatte, wurde nehmlich im J. 1688, ungeachtet er Mitglied der Verſamlung für Newcaſtle war, auf Befehl des Stathalters einer geringen Urſache wegen gefangen genommen. Das Haus ſah dies mit Recht als einen unleugbaren Eingrif in ſeine Freiheiten an, und verlangte, daß White, dem Rechte des Habeas corpus gemäß, gegen Bürgſchaft losgelaſſen und die Sache vor das Gericht des Hauſes gebracht würde. Er ward auch losgelaſſen, allein gleich darauf von neuem noch gewaltſamer verhaftet, und lange gefangen gehalten, ungeachtet das Haus laute Beſchwerden bei dem Stathalter darüber anbrachte, welche dieſer aber gar nicht achtete, ſondern die Geſezgebung vielmehr, ohne ihnen abgeholfen zu haben, aufhob. [Votes 1689.] White war doch in der Folge wieder einer der Abgeordneten, aber für die Grafſchaft Philadelphia.

Uebrigens blieb die Delaware-Kolonie in ihrem vorigen Zuſtande, es zeigte ſich keine ſichtbare Aufnahme derſelben, dergleichen in dem benachbarten Pennſylvania ſo ſehr merklich war. Einen deutlichen Beweis ihrer fortdauernden Schwäche

giebt

giebt die Geldbewilligung vom J. 1700. Sie betraf eine Summe von 1900 L., wozu Pennſylvania 1775 L. gab, dagegen die Delaware-Grafſchaften nicht mehr als 425 L. beitrugen; doch hatten beide Provinzen gleichen Antheil an der Geſezgebung. Da alle Veränderungen, die Pennſylvania in ſeiner Regierung lit, ſich auch auf die niedern Grafſchaften erſtrekten, ſo kan der Regierung keine Schuld an dem geringern Wachsthum der Delaware-Kolonie zugeſchrieben werden; vielmehr hatten die Lage, der Boden, und das Klima wahrſcheinlich den meiſten Antheil daran, daß ſie minder empor kamen. Dies zeigte ſich auch in der Folge, als ſich dieſe Grafſchaften von Pennſylvania trenten.

Die Zurükkunft des Erbeigenthümers nach ſeiner Provinz im J. 1699, nachdem er wieder zum Beſiz ſeiner Kolonie gelangt war, deren Regierung der König ihm einige Jahre hindurch genommen hatte, brachte große Veränderungen hervor. Penn wolte der Kolonie eine neue Regiegierungsform und einen neuen Freiheitsbrief geben, der ihrer zunehmenden Volksmenge, und ſeinem Vortheil, den er bisher wenig beachtet hatte, gemäßer wäre. Die Nothwendigkeit einer neuen Regierungsform brachte er zuerſt in der Generalverſamlung, welche im J. 1700 zu Newcaſtle gehalten wurde, in Vorſchlag. Dieſer Ort der Sizung war zwar nicht ganz ungewöhnlich, denn ſchon im J. 1684 und 1690 hielt daſelbſt die Geſezgebung ihre Verſamlungen, allein jezt kamen, wie die Geſchichte von Pennſylvania genauer erzählt

zählt hat, mehrere Umſtände zuſammen, welche der gegenwärtigen Sitzung eine beſondere Geſtalt gaben. Vielleicht dachte Penn die Einwohner der Delaware Grafſchaften durch die Verlegung der Aſſembly zu gewinnen, und ſie ſeinen neuen Planen und Forderungen günſtiger zu machen. Der Anfang der Sitzung gab aber keine gute Vorbedeutung, indem das Haus drei Abgeordnete von Newcaſtle, als unrechtmäßig erwählt, ausſchloß, worüber Penn ſein Misfallen nicht verhehlte, obgleich nicht die Wählenden, ſondern Bediente der volziehenden Macht Schuld an der unvolſtändigen Stimgebung waren, welche die Wahl geſezwidrig machte. [Votes V. 1. p. 124 ſq.] Nachdem dieſe Irrung beigelegt war, wurde von den Mitgliedern der Delaware-Grafſchaften die Frage aufgeworfen, ob die Vereinigungsakte noch in ihrer Kraft ſei? Penn ließ ihnen dieſelbe vorlegen, worauf ſie den Vorſchlag thaten, die Vereinigung unter der Bedingung zu beſtätigen, daß künftig die Zahl der Repräſentanten der Provinz nie größer ſeyn ſolle, als die der niedern Grafſchaften, und daß dieſe aufhören ſolle, wenn neue Grafſchaften in Pennſylvania errichtet und dadurch die Zahl der Abgeordneten vermehrt würde. Wenn es natürlich war, daß dieſe ältere Kolonie ſich weigerte, der neuen ſtark heranwachſenden unterworfen zu werden, ſo war es jedoch auch ungerecht, die Pennſylvanier des Rechts einer volſtändigen Stelvertretung zu berauben. Um die delawariſchen Mitglieder davon zu überzeugen, lud Penn dieſelben zu einer beſondern

Unterhandlung ein, und that ihnen den billigen Vorſchlag, „daß in allen die Rechte und Vortheile der niedern Grafſchaften beſonders angehenden Sachen nie ein Geſez oder Beſchluß der gemeinſchaftlichen Aſſembly gültig ſeyn ſolte, fals nicht zwei Drittel der delawariſchen Mitglieder und die Mehrheit der pennſylvaniſchen dafür geſtimt hätten." Bei der Rathſchlagung, welche das Haus der Repräſentanten darüber am folgenden Tage vornahm, erklärten die Delawarer, daß die Vereinigungsakte, was die verſprochenen gleichen Vorrechte anbeträfe, nicht mehr in ihrer Kraft ſei, daß ſie aber aus Achtung für die königlichen, dem Stathalter ertheilten Volmachten, mit Einſtimmung der pennſylvaniſchen Abgeordneten, beſchlöſſen, die Geſchäfte der Geſezgebung fortzuſetzen, die Unterſuchung der Vereinigungsakte aber bis zur nächſten Generalverſamlung zu verſchieben. Auf dieſe Weiſe ward jezt noch der Trennung vorgebeugt, und die Wirkſamkeit der Geſezgebung nicht unterbrochen. Dieſe machte vielmehr eine Menge heilſamer Verordnungen, wodurch ein guter Grund zu einem künftigen Geſezbuche der Kolonie gelegt wurde, und beſtimte bei einer Geldbewilligung den Beitrag der niedern Grafſchaften nach dem obgedachten, ihnen ſehr günſtigen Verhältniſſe. [Votes V. I. p. 130 ſq. Franklin's Review p. 38.] In der folgenden auſſerordentlichen Generalverſamlung, welche durch eine königliche Botſchaft veranlaßt wurde, fiel nichts die Vereinigung betreffendes vor; allein die nächſte, welche Penn im September 1701 zuſammen berief,

löſt

löſte das Band, wodurch beide Provinzen verbunden waren, völlig auf. Die Delaware-Grafſchaften hatten ſich bisher alle Veränderungen gefallen laſſen, welche in der Regierungsverfaſſung gemacht wurden: als aber wegen der Länderverleihung einige Irrungen entſtanden, und Penn abermals eine neue Regierungsform vorſchlug, änderte ſich die Geſinnung der niedern Grafſchaften auf einmal. Sie verlangten von dem Erbeigenthümer, er ſolle alle noch unveräußerten Ländereien unter der alten Bedingung einer jährlichen Abgabe von einem Buſhel Weizen für hundert Acres verleihen, und machte auſſerdem einige andere Forderungen, wovon er einige bewilligte, jene vornehmſte aber abſchlug. Das Misverſtändniß wuchs, da die bisher gegebenen Geſetze beſtätigt werden ſolten, und die Mitglieder aus Newcaſtle und Kent ſich auf einmal aus der Verſamlung entfernten. Sie äußerten ſich einige Tage darauf, daß ſie in den Vorſchlag des Guvernörs, auch die zu Newcaſtle neulich gegebenen Geſetze als für ſie verbindlich zu beſtätigen, nicht willigen könten, ſondern einmüthig die Union für aufgelöſt erklärten. Jedoch gaben ſie am folgenden Tage ſo weit nach, daß ſie bloß verlangten, ihren Widerſpruch gegen die Beſtätigung jener Geſetze ins Tagebuch des Hauſes einzutragen, und daß ſie, ihnen zu gehorchen, nicht durch die Mehrheit der Stimmen verpflichtet ſeyn wolten. Ob man ihnen gleich das erſte zugeſtand, ſo konte man ihnen doch die andre Forderung nicht bewilligen. Sie entfernten ſich nochmals; auf eine ernſtliche Bot-

ſchaft des Guvernörs aber, welche zur Einigkeit ermahnte, fanden ſich viele ein, und wiederholten zwar ihren Widerſpruch gegen die Bill, welche die ſtreitigen Geſetze beſtätigte, erkanten aber deren Gültigkeit in ausdrüklichen Worten an. [Votes V. 1. p. 154—157.]

Obgleich Penn jezt noch ſeinen Wunſch erreicht und die Trennung der beiden Kolonien verhütet hatte, ſo konte er doch die einmal entſtandene Unzufriedenheit und Misverſtändniſſe nicht heben; ſie brachen vielmehr, da er am Ende der Sizung, den 1ſten November 1701 ſeine Provinz verließ, noch ſtärker aus. Der neue Freiheitsbrief, wodurch er die Regierungsverfaſſung derſelben gänzlich umſchuf, vollendete die Trennung. So bereitwillig die Freimänner von Pennſylvania ſich zeigten, ihn anzunehmen, ſo wenig geneigt waren die von Delaware dazu. Schon am 27ſten Oktober lieſſen ihm die Repräſentanten durch Abgeordnete beider Kolonien erklären, daß die fernere Vereinigung derſelben (da er ſelbſt verſprochen habe, ſie aufzuheben) nachtheilig ſeyn würde, fals dem nicht durch einen beſondern Artikel des Freiheitsbriefes vorgebeugt würde. Allein Penn fand nicht für gut, ihr Verlangen zu erfüllen, und reiſte nach England. Vergeblich gab ſein Stathalter Hamilton während der kurzen Verwaltung ſeines Amts ſich alle mögliche Mühe, eine Wiedervereinigung zu bewirken; allein er muſte ſchon die nächſte Generalverſamlung, welche er auf den 13ten Oktober 1702 nach Philadelphia ausſchrieb, auf pennſylvaniſche Abgeordnete einſchränken, indem die niedern Grafſchaften keine gewählt hatten.

ten. Sie waren dazu auch gar nicht durch die gewöhnlichen ſchriftlichen Befehle vom Stathalter aufgefordert worden, weil die neue Regierungsverfaſſung ſie von ſelbſt dazu berechtigte. Die Verſamlung beſtand jezt gleichfals ernſtlich auf die Abſonderung der niedern Grafſchaften, deren Verbindung der Provinz Pennſylvania bisher ſo beſchwerlich geweſen ſei. Man achtete nun gar nicht auf die Vorſtellungen, welche der neue Rath des Erbeigenthümers den Repräſentanten machte, daß die Abſonderung ſowohl für Pennſylvania ſelbſt nachtheilig ſeyn würde, weil dadurch deſſen wichtiger Tobakshandel, zu welchem die niedern Grafſchaften das meiſte durch ihr Haupterzeugniß beitrugen, gänzlich verlohren gehen könte, als für den Erbeigenthümer, weil gerade jezt in England ſein Recht auf die Regierung jener Grafſchaften in Zweifel gezogen würde. Alles, was er bewirken konte, war, daß man die völlige Entſcheidung der Sache noch aufſchieben wolte.

Inzwiſchen ließ der Stathalter Wahlſchreiben an die niedern Grafſchaften ergehen, welche auch Abgeordneten an ihn ſandte, aber mit der Erklärung, daß der neue Freiheitsbrief nie von ihnen angenommen ſei, und daß der Sprecher ihn in ihrer Abweſenheit, ohne ihre Volmacht, im Rathe unterzeichnet habe. Sie ließen ſich auch nicht bewegen, mit den Abgeordneten von Pennſylvania zur Verſamlung zu kommen, welche ihrer Seits eben ſo abgeneigt waren, ſich mit ihnen weiter zu verbinden, wie aus den unbeſtimten Antworten erhellet, welche ſie dem Stathalter und ſeinem Rathe bei den noch

immer

immer fortwährenden Unterhandlungen über die Wiedervereinigung, ertheilten. Die Abgeordneten der niedern Grafſchaften, minder feſt in ihrem Entſchluſſe, gaben bald darauf ſo weit nach, daß ſie ſich förmlich willig erklärten, mit den pennſylvaniſchen in derſelben Geſezgebung zu arbeiten. [Journal of the Council in den Votes V. 1. App. p. XV ſq.] Im Frühjahr 1704 berief der neue Stathalter Evans nach Hamiltons Tode abermals die Abgeordneten ſeiner Kolonien, die er noch nicht für getrent halten wolte, weil auch die Königin beide noch immer als ein einziges Guvernement anſähe, nach Philadelphia. Dem zufolge erſchienen auch die delawariſchen Abgeordneten vor ihm und dem Rathe; allein die pennſylvaniſchen erklärten förmlich ihre Verwunderung über deren Zulaſſung, und obgleich jene nunmehr eine ſchriftliche Verſicherung ausſtelten, daß ſie den neuen Freiheitsbrief annähmen, ſo beſtanden dieſe doch darauf, von ihnen gänzlich abgeſondert zu werden, und verwieſen dieſelben auf das Recht, welches ihnen der neue Freiheitsbrief ertheilte, eine eigene für ſich beſtehende Regierung unter einem gemeinſchaftlichen Guvernör auszumachen. [Votes V. I. p. XXIX. V. 2. p. 3 ſq. Franklin l. c. p. 47 ſq.]

* * *

So ward die Trennung der beiden Kolonien ohne irgend einige Unruhe, und ohne die freundſchaftliche Nachbarſchaft zu ſtören, bewirkt,

bewirkt, vielleicht weil alle drei Parteien ſie im Grunde gleich ernſtlich wünſchten, ungeachtet Penn den Schein, ſie begünſtigt zu haben, aus politiſchen Gründen vermeiden mußte. Von Seiten der Delaware-Grafſchaften ſcheint die Abſonderung keine Folge eines Eigenſinnes geweſen zu ſeyn, man kan ſie vielmehr der Unbeſtändigkeit in ihrem Entſchluſſe anklagen. Dieſe kam vermuthlich daher, daß die Einwohner, länger einer freien Verfaſſung gewohnt, den Vorrechten, welche der neue Freiheitsbrief ihnen entriß, und dem Erbeigenthümer verlieh, aus Furcht, zu viel aufzuopfern, nicht entſagen wolten. Einige Zeit nachher wurden ſie eines beſſern belehrt, oder betrachteten die neue Verfaſſung aus einem günſtigern Geſichtspunkte, allein jezt war es zu ſpät, da Pennſylvania ſich ſchon als für ſich beſtehend anſah. Seitdem waren die drei Grafſchaften bis zur Unabhängigkeitserklärung zwei und ſiebenzig Jahre lang eine beſondere Provinz; denn ob ſie gleich den Guvernör und deſſen Rath, ſo wie ihn der neue Freiheitsbrief anordnete, (auſſer daß der Stathalter, in ſo fern er den Grafſchaften vorgeſezt war, von der Krone beſtätigt werden muſte) gemein hatten, ſo wählten ſie doch ihr eigenes Haus der Repräſentanten, je ſechs für jede Grafſchaft, deſſen Sitzungen der Guvernör jährlich am 20ſten Oktober zu Newcaſtle eröfnete, und gaben ſich ihre eigne Geſetze, welchen der Guvernör ſelten ſeine Einwilligung verſagte, zumal da ſie groẞentheils, die bloß durch örtliche Umſtände veranlaßten ausgenommen, ähnlichen

In-

Inhalts mit den pennſylvaniſchen waren. So war auch der neue Freiheitsbrief, welchen Penn jezt den niedern Grafſchaften ertheilte. Auch die gerichtliche Verfaſſung war der pennſylvaniſchen gleich, und die Räthe des Erbeigenthümers waren von Amts wegen Richter der Quartalſitzungen und des Gerichts der gemeinen Klagen. Dennoch war der Zuſtand beider Provinzen immer ſehr verſchieden, wiewohl die Delaware-Grafſchaften im Ganzen bei der Abſonderung gewannen. Sie blieben lange in ungeſtörter Ruhe, indeſſen Pennſylvania ſtets mit dem Erbeigenthümer in die unangenehmſten Irrungen und langwierige Streitigkeiten verwickelt wurde. Allein dieſe Provinz kam bei dem allen auſſerordentlich ſowohl was Bevölkerung, als Wohlſtand und Ausbreitung des Handels anbetrift, empor; dagegen die Grafſchaften nur langſamen Fortgang in ihrem Anbau hatten, und im Handel bald völlig von Philadelphia abhängig wurden. Am blühendſten war noch, aber nur in Verhältniß gegen die übrigen Oerter dieſer Provinz, die Stadt Newcaſtle, denn ſie zählte um das Jahr 1716 ſchon 2500 Einwohner; dagegen Dover nicht viel über 300 hatte. Lewis, welches im Anfange des Jahrhunderts ſchon eine Stadt war, hatte gleichfals ein wenig zugenommen. Daß das Innere der Provinz ſtärker angebaut ward, erhellet unter andern daraus, daß manche neue biſchöfliche Kirchen angelegt wurden. Dies zeigt, daß die Einwanderer aus England zunahmen; aus andern Ländern zogen aber wenige hieher, und ſowohl die ſchwediſchen als hol-

holländiſchen Gemeinen erhielten von auſſen her keinen Zuwachs; ſie nahmen aber durch natürliche Vermehrung zu, weil ihre Mitglieder, beſonders die Schweden, vornehmlich Ackerbau trieben. [Humphreys's Account of the Miſſions. Lond. 1730. Swedbergs America illuminata. Skara 1732. 8. Acta hiſt. eccleſ. B. 16. S. 910 ff. Acrelius.]

Die Regierung beſchäftigte ſich ſonderlich mit guten Polizeigeſetzen, denn was die übrige Geſezgebung anbetrift, ſo war ihr zur Zeit der Vereinigung mit Pennſylvania ſchon gut vorgearbeitet worden. Die Ruhe der Provinz blieb gänzlich ungeſtört. Die Erbeigenthümer, und namentlich Wilhelm Penn, waren gegen dieſe Kolonie ſo nachſichtig, als ſie in Pennſylvania nicht nur ſtrenge auf ihre Vorrechte hielten, ſondern ſie auch zu erweitern ſuchten. Die Verſchiedenheit dieſes Betragens läßt ſich aber leicht erklären, wenn man ſich erinnert, daß Penns Recht auf die Regierung der Provinz ſehr ſchwach begründet war, und daß ſelbſt das Eigenthumsrecht, ſo ungezweifelt auch der herzogliche Freiheitsbrief es ihm ertheilte, doch noch keine förmliche königliche Beſtätigung erhalten hatte. Im J. 1708 kam die Aſſembly ſogar auf den Gedanken, die Regierung dem Erbeigener zu entziehen, und ein gewiſſer herſchſüchtiger Coutts veranlaßte, daß ſein Bruder, ein Mitglied der Aſſembly, eine Bitſchrift, die Regierung einem andern zu übertragen, nach London an das Miniſterium bringen muſte. Penns Freunde warnten ihn noch bei Zeiten, daß er dem

Unfal

Unfal vorbeugen konte. [Franklin's Rev. App. p. 143 ſq.] Wenn daher manche Einwohner, beſonders auf den ſtreitigen an Maryland ſtoßenden Ländereien, ihren Grundzins zu bezahlen verweigerten, ſo geſchah von Seiten der Erbeigenthümer nichts, ſie dazu anzuhalten, ſo daß er ſie ſeit 1715 gar nicht einmal gefordert wurde. [Acrelius S. 134.]

Der Grenzſtreit mit dem Erbeigener von Maryland war auſſerdem auch noch gar nicht beigelegt. Nach vielem Zwiſt und großen Koſten brachte man es am 10ten März 1732 zu einem neuen Vergleiche, deſſen Volziehung aber erſt dreißig Jahr ſpäter zu Stande kam.

Im J. 1735 legte man den Grund zu der Stadt Wilmington, welche bald empor kam, und der vornehmſte Siz des Handels wurde. Sie hieß anfangs Willingstown, weil die erſten Häuſer auf Thomas Willings Boden gebaut wurden; allein der Stathalter veränderte den Namen, als der Einverleibungsbrief der Stadt ausgefertigt wurde, dem engliſchen Lord Wilmington zu Ehren. [Acrelius S. 340.]

In dem engliſchen Kriege mit Spanien wurde die Provinz einigemal durch Kaper beunruhigt, daher man für gut fand, die Schanze am Chriſtianafluſſe im J. 1745 herzuſtellen. In dem ſiebenjährigen Kriege war ſie durch Pennſylvania vor den Anfällen der Indier beſchüzt, ohne daß ſie anfangs zu den Koſten beitrug, welche dieſe Provinz zur Sicher-

Sicherheit der Grenzen aufwenden muſte. [Franklin's Rev. p. 440.] Doch lieferte ſie, ſobald es verlangt wurde, ihren beträchtlichen Antheil an Truppen, welche unter Anführung des Majors Wells zu denen ſtießen, die den Feldzug gegen die Franzoſen und ihre Indier am Ohio machten. Sie unterſtüzte übrigens die engliſche Macht mit Geldbewilligungen und Lebensmitteln in einem Verhältniſſe, das den ihr zufallenden Antheil überſtieg, daher eine Parlamentsakte ihr auch 4000 L. Sterling zu einigem Erſatze bewilligte. So wie die Provinz aber ihre treue Anhänglichkeit an die Oberherſchaft Englands in den Kriegen gegen deſſen Feinde bewies, ſo zeigte ſie ſich auch entſchloſſen, ihr zu widerſtehen, wenn ſie in Unterdrückung ausarten wolte. Sie erklärte ſich daher ernſtlich gegen die Stempeltaxe; zu welchem Ende ſie, den im Oktober 1765 zu New-York ausgeſchriebenen Kongreß der Kolonien, durch zwei Abgeordnete, Cäſar Rodney und Thomas Mc Kean beſchikte. Die Auflagen, welche das engliſche Miniſterium den Kolonien zumuthete, muſten dieſer vor andern ungerecht ſcheinen, da ſie bisher ſo wenig von einer Abhängigkeit von England empfunden, ihrem Erbeigenthümer immer ſo niedrige Abgaben bezahlt hatte, und zur Erhaltung ihres gemeinen Weſens nur ſehr kleine Summen von den Einwohnern zu heben brauchte, deren Zahl damals wohl kaum 35000 Seelen betragen mochte. Sie kam zwar in Aufnahme, aber dieſer war weder ſehr ſchnel, noch ſehr merklich. Eignen Handel

del und Schiffahrt nach dem Mutterlande oder nach Weſtindien hatte ſie nur wenig, und keine Erzeugniſſe, als die ihres Landbaues, wozu in den lezten Zeiten noch etwas weniges Eiſen kam, welches in den neuangelegten Werken gewonnen wurde. Der am Kap Hinlopen um das Jahr 1764 erbaute Leuchtthurm konte alſo ihren Einwohnern noch keine ſonderliche Vortheile verſchaffen.

Um dieſe Zeit fing die Regierung an, einige Sorge für die Aufklärung ihrer Unterthanen zu tragen, indem ſie gelehrte Schulen oder Akademien zu Wilmington und Newark beförderte, worunter die lezte im J. 1769 einverleibt wurde; die wichtigere für die Anlegung von Volksſchulen aber ließ ſie noch alzuſehr auſſer Acht.

Der Grenzſtreit der Erbeigner von Delaware und Maryland kam inzwiſchen ſeinem Ende immer näher, ohne doch eigentlich beigelegt zu werden. Zwar hatte der brittiſche Groskanzler Hardwick den im J. 1732 gemachten Vertrag im Mai 1750 beſtätigt, allein von maryländiſcher Seite zögerte man immer noch mit der Volziehung. Dazu aber wurden noch ernſtlichere Maasregeln erfordert, als bloße Vergleiche enthalten. Endlich kamen Frederic Lord Baltimore und Penn, beide Söhne der erſten Erbeigenthümer, die den Zwiſt angefangen hatten, am 4ten Julius 1760 dahin überein, daß die zur Volziehung nöthigen aſtronomiſchen Beobachtungen und Meſſungen vorgenommen werden ſolten, welches durch ein Dekret vom 6ten März 1762 beſtätigt ward. Es wurden aus England Aſtronomen

nomen dazu verſchrieben, und die londoner Geſelſchaft der Wiſſenſchaften ſandte Dixon und Maſon, welche einige Jahre Beobachtungen machten, einen Breitengrad maßen, und die Grenzlinien genau beſtimten. (S. 5 f.) Die Kommiſſarien bezeichneten nun die feſtgeſezten Scheidungslinien mit Grenzſteinen und andern Landmarken. Was die Abſonderung der Gerichtsbarkeit aber anbetraf, blieb noch zum Theil unausgemacht. [Enc.]

Vielleicht war jenes die Veranlaſſung, daß die amerikaniſche philoſophiſche Geſelſchaft zu Philadelphia im J. 1769 Vorſchläge that, Waſſerverbindungen, nebſt kurzen Landwegen, zwiſchen den beiden Baien zu erőfnen. Sie ließ deswegen im folgenden Jahre die Gegend ausmeſſen und nivelliren, wozu die Kaufleute in Philadelphia an 200 L. hergaben. So ausführbar und nůzlich man die vorgeſchlagenen Kanåle und Heerſtraßen fand, ſo konte doch die wirkliche Unternehmung noch nicht Stat finden, weil die benachbarten Staaten, die dazu håtten mitwirken můſſen, nicht gleichen Vortheil dabei zu haben glaubten; am meiſten aber mochte wohl der damals entſtehende Zwiſt der Kolonien mit dem Mutterlande der Ausführung im Wege ſeyn, weil man jezt ſich keine Unterſtůtzung von England aus verſprechen durfte. [Tranſ. of the Amer. philoſ. Soc. V. I. II Ed. p. 357 ſq.]

Im J. 1773 ſah die Geſezgebung der Provinz mit ſehr ernſthaften Blicken auf die Maasregeln

regeln, welche die brittiſche Regierung gegen die amerikaniſchen Kolonien nahm, und beſchloß einen beſtändigen Ausſchuß von fünf Mitgliedern anzuſtellen, um dieſe Maasregeln aufs baldigſte zu erfahren, und mit den Schweſterkolonien darüber in Briefwechſel zu treten. Ehe aber der Streit mit dem Mutterlande zum völligen Ausbruche kam, wurde der Grenzſtreit mit Maryland gänzlich beigelegt, indem der Guvernör John Penn am 8ten April 1775 durch eine Proklamazion die Scheidungslinien der beiderſeitigen Gerichtsbarkeit dem Vertrage gemäß bekant machte, worauf die Geſezgebung der Provinz am 2ten September dieſes Jahrs die Grenzen jeder Grafſchaft und der Hunderds durch eine beſondre Akte feſtſezte. [Enc.] Die Endigung eines ſo langwierigen koſtbaren Streits, der über ein Jahrhundert gewährt hatte, konte in keinen erwünſchtern Zeitpunkt fallen; denn nun durfte die Provinz mit ruhigerem Muthe ſich in den weit wichtigern Kampf gegen das Mutterland hineinwagen, nachdem ſie ſich des Friedens mit ihrer Nachbarin verſichert hatte.

Man ließ es im Anfange dieſes Widerſtandes nicht bei unthätigen Beſchlüſſen bewenden, ſondern aus vielen Orten der niedern Grafſchaften wurden den Boſtonern, als das Parlement ihren Hafen ſchließen ließ, freiwillige Geſchenke von Lebensmitteln ꝛc. zugeſandt. Zu dem erſten Kongreſſe, welcher ſich am 5ten September 1774 in Philadelphia verſamlete, ſchikte Delaware drei Abgeordneten, nehmlich die beiden ſchon ehmals zum Kongreß in New-York abgeſandten, Rodney

und

und Mc Kean, nebſt George Read. Dieſe waren von einer auſſerordentlichen Verſamlung der Repräſentanten erwählt worden, die der Sprecher ausſchrieb, „weil es nicht zu erwarten war, daß der Guvernör ſie berufen würde, da er in ſeiner andern Provinz es zu thun verweigert hatte.“ Eben dieſe Verſamlung machte zugleich die Beſchwerden gegen die brittiſche Regierung bekant, welche ſie zu dieſem Schritte bewogen. [Journ. of Congreſs V. 1. p. 7 ſq.] Von nun an nahm die Provinz thätigen Antheil an allen Maasregeln des Kongreſſes, und betrieb deren Ausführung, ſo viel an ihr lag, aufs eifrigſte; obgleich ihr geringes Gewicht in der Wagſchale der neuen Staaten machte, daß ſie in der Geſchichte der Revoluzion wenig hervorragte. Doch zeigte ſich auch hier, wie in andern Kolonien, und namentlich wie in Pennſylvania im Anfange der Revoluzion eine der alten Verfaſſung anhängliche Partei; beſonders weigerten ſich die Quäker, ihren Grundſätzen gemäß, zu einem Kriege gegen das Mutterland zu ſtimmen. Der Kongreß der Vereinten Kolonien muſte daher im Junius 1776 die Entwafnung aller der Revoluzion nicht günſtigen Einwohner befehlen, und einen Haufen Scharfſchützen der Miliz dieſer Provinz zu Hülfe ſenden. Allein dies waren Maasregeln gegen eine ſehr geringe Zahl, da die weit größere Mehrheit dem Kongreſſe gänzlich ergeben war.

* * *

John Dickinſon, welcher durch ſeine Briefe eines Landmans den brittiſchen Anmaßungen kraftvol entgegen gewirkt hatte, ward in dieſem Jahre, nebſt Georg Read und John Evans von der Provinz zum Kongreß abgeſandt. Dieſe unterzeichneten in deren Namen die entſcheidende Erklärung, wodurch auch Delaware ein unabhängiger Staat wurde. Im September berief man dem zufolge die Abgeordneten der Freimänner, um eine neue Staatsverfaſſung zu entwerfen, welche auch bald bekant gemacht, und vom Volke gut geheiſſen wurde. (S. 62.) John Mc Kenley ward derſelben gemäß zum erſten Präſidenten des Staats gewählt. Schon im Anfange des Jahrs hatte die Aſſembly ein Bataljon ihrer Truppen zu den 88 geſtelt, welche der Kongreß von den Vereinten Kolonien forderte. Sie ſandte es unter Anführung des thätigen und muthvollen John Haſlet zu dem Bundesheere nach New-York. Auch in der Folge zeichneten die delawariſchen Truppen in den ſüdlichen Feldzügen vom Oberſten Kirkwood angeführt, ſich rühmlich aus, und erwarben ſich das öffentliche Lob des Generals Greene. Der erſte dieſer Anführer verlohr aber in dem Gefecht bei Princetown am 3ten Jänner 1777 ſein Leben, und die Generalverſamlung ehrte ſein Andenken durch ein rühmliches, obgleich einfaches Denkmal, welches ſie über ſeinem Grabe in Philadelphia errichten ließ.

Das folgende Jahr hatte viele für Delaware unglükliche Begebenheiten. Sie entſtanden dadurch,

durch, daß die Flotte und das Heer der Gebrüder Howe den Schauplaz des Kriegs auf einmal an die Cheſapeak- und Delaware-Bai verlegten. Anfangs ſuchte Waſhington ſich am Whiteclay-Creek und am Brandywine zu ſetzen, verlohr aber an den nordlichen Grenzen dieſes Staats die Schlacht am leztgenanten Fluſſe, nachdem einige Tage vorher Lord Cornwallis ein Kor Amerikaner bei Chriſtiana-Bridge zurükgeſchlagen hatte. Nach jener Schlacht muſte Wilmington, welches man vergeblich befeſtigt hatte, verlaſſen werden, und wurde am 13ten vom Feinde beſezt, welcher hier den Präſidenten Mc Kinley zum Gefangenen machte. Die Stadt muſte nun eine Zeit lang die Verwundeten und Kranken des brittiſchen Heeres aufnehmen, bis die Winterquartiere von den Heeren bezogen wurden und der Feind dieſen Staat räumte, worauf man 1200 Amerikaner nach Wilmington verlegte. Die ſeit kurzem erſt aufblühenden Akademien zu Wilmington und New-Ark gingen bei dieſen Durchzügen, welche überhaupt das Land ſehr mitnahmen, zu Grunde, und konten während des ganzen Krieges nicht wieder hergeſtelt werden, da auch ihr Vermögen durch den Fal der Kongreßpapiere gänzlich vernichtet ward. Auch die Küſte lit nicht wenig in dieſen Zeiten, indem ſowohl die Feinde, als die entflohenen Königlichgeſinten dieſelben durch öftere Einfälle verwüſteten, Häuſer niederbranten, oder ausplünderten, ja ſelbſt wehrloſe Einwohner überfielen und wegſchlepten. Aller Handel und die Küſtenſchiffahrt wurden zugleich gehemt, viele

Fahrzeuge genommen, und ſelbſt der Leuchtthurm, welcher doch ſelbſt den Britten die ihnen jezt ſo wichtige Fahrt in der Bai ſicherte, von ihrer Flotte zerſtört. Damals ſahen die Einwohner des Staats ſich auch genöthigt, einen koſtbaren Brückenbau, den ſie kurz vorher von Lewistown nach dem Kap Hinlopen vollendet hatten, zu zerſtören.

Die Generalverſamlung verlegte ihren Siz damals auf einige Zeit nach Dover, und wählte Cäſar Rodney zu ihrem Präſidenten, ſtat des gefangenen Mc Kinley, welchen die Engländer zwar auf ſein Ehrenwort entließen, den aber der Kongreß erſt im folgenden Jahre gegen den in amerikaniſche Gefangenſchaft gerathenen Stathalter von New-Jerſey, Franklin, auswechſelte.

Die Annäherung und der Einfal der brittiſchen Kriegsmacht gab der königlichgeſinten Partei den Muth, ſich unverholen zu zeigen. Sie war zuvor doch nicht ganz unthätig geweſen, indem ſie heimlich den feindlichen Schiffen, welche in der Bai erſchienen, Lebensmittel und Erfriſchungen zuführte, daher Mc Kinley ſchon im Julius 1777 einen Preis von 200 Dollarn auf die Entdeckung jedes ſolchen Verräthers ſezte; allein die Siege der Britten verleiteten ſie zu öffentlichen Schritten. Der Kongreß befahl daher dem Brigadier Smallwood im März 1778 einige Häupter der Misvergnügten, Thomas White und Wilhelm Gordon, in Verhaft zu nehmen, und ließ aus Maryland 300 Man Miliz ins Land rücken, um die Unruhen

Unruhen zu dämpfen, welche darüber auszubrechen droheten.

Die Geſezgebung ward jedoch damals von den Parteien noch nicht in ihrer Wirkſamkeit geſtört, denn ſie trat im Februar 1779 dem Bunde der Vereinten Staaten förmlich bei, ob ſie gleich erklärte, daß ungeachtet die Bundesartikel dieſem Staate nicht ganz vortheilhaft wären, ſie doch im vollen Vertrauen, die Gerechtigkeit der übrigen Staaten werde dem abzuhelfen wiſſen, ihnen beitrete. [Journal of Congr. V. 5. p. 64.] Am Ende dieſes Jahres hatte aber der Geiſt der Parteien ſelbſt in die Geſezgebung ſich eingeſchlichen, denn ſie ging am 2ten November, ſo viel auch der Präſident Rodney dem entgegen arbeitete, nach kurzer Sitzung aus einander, ohne ein einziges ihrer Geſchäfte ausgerichtet zu haben.

Die folgenden Sitzungen waren wirkſamer und ruhiger, und die königliche Partei beugte ſich unter die Macht der Mehrheit, und der unglüklichen Schikſale, welche die brittiſchen Angelegenheiten immer verzweifelter machten. John Dickinſon ſcheint auch dazu mitgewirkt zu haben, daß die Königspartei dem Freiheitsgeiſte weichen muſte. Er wurde zum Präſidenten des Staats gewählt, und nun zeichnete ſich die Geſezgebung durch wirkſame Beſchlüſſe vorzüglich aus, da die vorige ſich noch geweigert hatte, das vom Kongreß verlangte Ausfuhrverbot der Lebensmittel ergehen zu laſſen. [Journ. of Congr. V. 6. p. 74.] Jezt ließ ſie die Hälfte ihrer Miliz ins Feld rücken, als der Kongreß ihr bekant machte, der Feind

drohe von New-York aus mit einem Angriffe auf dieſen Staat; faßte im Junius 1782 kraftvolle Beſchlüſſe das Anſehn des Kongreſſes zu verſtärken, machte ſich verbindlich, ihn mit aller Macht des Staats zu unterſtüzen, und verpflichtete ſich feierlich, nie einen beſondern Frieden mit England einzugehn, ſondern dem Bunde mit Frankreich unverlezte Treue zu halten. [Remembr. V. 14. p. 277. Pennſ. Zeitung.]

Nach dem algemeinen Frieden zeigte auch das Volk noch ſeinen Freiheitseifer durch Beſchlüſſe gegen die Königlichgeſinten; denn ſelbſt die Miliz von Kent vereinigte ſich, keinem derſelben die Rükkehr in die Grafſchaft zu erlauben. Delaware hatte verhältnißmäßig doch das Unglük des Krieges weit weniger empfunden, als viele andre Staaten. Seine Volksmenge hatte zugenommen, und ſeine Staatsſchuld betrug nicht mehr als 55229 D., auſſer der viel beträchtlichern, damals noch nicht ausgeglichenen Summe, welche der Bund von dem Staate zu fordern hatte. (S. 44. 45.) Daß zu den Kriegsübeln ſeit dem J. 1779 die Verwüſtungen der heſſiſchen Fliege kamen, war vielleicht ein Unglük, das mehr ſchmerzte, als der Krieg, wenn man die Zerrüttungen, welche den Fal des Papiergeldes verurſachten, und die noch lange nach dem Frieden empfunden wurden, nicht mit in Anſchlag bringt. Aus allen dieſen Uebeln half ſich der kleine Staat doch bald glüklich genug heraus.

Er war der erſte, welcher am 3ten Dezember 1787 die neue Bundesverfaſſung durch einhellige

Stim-

Stimmen ſeines zur Unterſuchung derſelben ausdrüklich im November zuſammenberufenen Konvents anerkant. Die Aufnahme, deren die ſüdlichern Grafſchaften ſeit einiger Zeit ſich zu erfreuen hatten, war ſo merklich, daß man um dieſe Zeit ſchon den Vorſchlag that, den Siz der Geſezgebung nach Dover in den Mittelpunkt des Landes zu verlegen. Selbſt die Einwanderungen fingen jezt an, zur Vermehrung der Volksmenge beizutragen, ſo daß die Zählung im J. 1790 anderthalb mal ſo viel Einwohner zeigte, als man ſieben Jahre vorher berechnete. Joſeph Clayton, ein geſchikter Arzt, war damals (1789) zum Präſidenten gewählt worden. Der ſchnel aufblühende Handel der Vereinten Staaten verbreitete auch ſeinen Einfluß auf Delaware, und beförderte den jezt doppelt vortheilhaften Landbau. Wilmington gewan am meiſten unmittelbar durch den Handel, welcher ſeit 1786 ſchon ziemlich ſtark dahin zog, in den erſten Jahren des franzöſiſchen Revoluzionskrieges aber dem Orte noch größere Vortheile brachte.

Die Mängel der bisherigen Regierungsform, welche zu viel von der ehemaligen aus den Zeiten des Erbeigners beibehalten hatte, hinderten den Staat doch in manchen Stücken, jene Vortheile gehörig zu benutzen. Der Wunſch nach einer beſſern war ſchon ſeit einigen Jahren rege geworden; im J. 1792 ward er glüklich erfült, und die neue Konſtituzion wurde am 12ten Junius vom Volke genehmigt. Clayton, der bisherige Präſident, erhielt die Würde des Gu-

vernörs,

vernörs, den ſie dem Staate vorſezte, zuerſt, und verwaltete ſie bis zum Jahre 1796. Unter dieſer neuen Verfaſſung und während Claytons Regierung ſind manche beträchtliche Verbeſſerungen im gemeinen Weſen ausgeführt, und zu andern der Grund gelegt worden. Die Geſetze wurden in verſchiedenen Stücken zwekmäßiger, gerechter und milder gemacht; allein noch immer fehlte es an vielen zum Wohl auch des kleinſten Staates unentbehrlichen öffentlichen Anſtalten, beſonders an ſolchen, welche den Jugendunterricht, dieſe allen Freiſtaaten äußerſt wichtige Angelegenheit, beförderten; noch immer blieben andre zur Erleichterung des innern Handels nöthige auszuführen übrig; es waren Brücken herzuſtellen oder neue zu bauen, Wege zu bahnen, Kanäle zu graben, Häfen zu verbeſſern. Einiges kam ſchon zur Ausführung, z. B. der Hafendam in Newcaſtle, verſchiedne Wegebeſſerungen, die Begründung einer Bank im J. 1795; allein die Finanzen des Staats waren noch alzu ſchwach, als daß man vieles aus den öffentlichen Einkünften hätte beſtreiten können. Man muſte alſo manches dem Unternehmungsgeiſte der Einwohner ſelber überlaſſen. Dieſer zeigte ſich auch, in dem was die Anlegung von Mühlenwerken und die Benutzung der neuen Erfindungen bei den zahlreichen Kornmühlen anbetraf, ungemein thätig. Die Erweiterung, welche das wichtigſte Gewerbe im Staate, der Mehlhandel, dadurch erhielt, war überaus beträchtlich, und verſchafte dem gemeinen Weſen große Vortheile. Es bedurfte dieſer jezt mehr als je, da die Irrungen,

welche der Traktat mit England den Vereinten Staaten zuzog, auch Delaware neue ſchwere Ausgaben nothwendig machten, die dem kleinen, nicht reichen Lande deſto drückender wurden, da es auch für die Abtragung von 612,000 Dollarn, welche es, nach der im J. 1793 gemachten Ausgleichung, noch von den Zeiten der Revoluzion her, dem Bunde ſchuldig war, zu ſorgen hatte. Zum Glük beliefen ſich die Staatsausgaben damals gar nicht hoch, denn ſie betrugen ſelbſt mit Inbegrif der Grafſchaftstaxen ꝛc. im J. 1796 in allem nicht 23 Cents für jeden Einwohner. Dennoch gaben die öffentlichen Geldverlegenheiten die Veranlaſſung, daß ſogar der Senat im Jänner des folgenden Jahres den muthloſen Vorſchlag an das Volk bringen wolte, die Unabhängigkeit der Republik aufzugeben, und um die Vereinigung mit einem der benachbarten Staaten anzuſuchen. Das Haus der Repräſentanten aber hatte Vaterlandsliebe genug, dieſe Erniedrigung abzuwenden, und der Republik ihre Selbſtſtändigkeit zu erhalten, welche ihr, ſo lange der Bund der Vereinten Staaten auf Gerechtigkeit gegründet iſt, und ihre eigne Regierung mit Weisheit geführt wird, nie nachtheilig werden kan.

Von den Gährungen, welche der Traktat mit England in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten hervorbrachte, blieb Delaware ziemlich frei, obgleich nicht wenige Männer von Wichtigkeit im J. 1795 ſich zu Wilmington vereinigten, gegen die Volziehung dieſes Vertrags Vorſtellungen zu thun. John Dickinſon, welcher ſeit mehrern

Jah-

Jahren ſich auf ſeinem Landgute zur Ruhe begeben hatte, war nebſt Dr. Tilton an der Spitze des Ausſchuſſes, der dazu beſtelt war. [Delaw. Gaz. 1796. Nr. 542.] Jener trug vielleicht durch die Briefe, welche er unter dem Namen Fabius im Jahr 1797 herausgab, nicht wenig bei, den demokratiſchen Geiſt in dem nordlichen Theile des Staats zu erwecken, welches ſich auch bald bei der Wahl des Bundespräſidenten äußerte *). Von dem Unglücke, welches das gelbe Fieber zweimal in dieſen lezten Jahren über das nahe Philadelphia verbreitete, wurde Delaware nicht betroffen, obgleich viele Flüchtlinge aus jener großen Handelsſtadt ſich nach Wilmington begaben, wo ſie menſchenfreundliche Aufnahme fanden. Doch verlohr der Staat im J. 1797 ſeinen Guvernör Gunning Bedford durch dieſe Seuche, welche ihn in Philadelphia dahinriß.

*) Letters of Fabius written in the years 1788 and 1797. Wilmington 8vo.

Der Staat

Maryland.

Quellen.

1) The preſent State of Maryland. Baltimore 1787. 8. repr. London. gr. 8. Betrift nur die Finanzen.

2) The Baltimore Town and Fells Point Directory, by Thompſon and Walker. Baltimore (1796). 8.

Wm Eddis's Letters from America hiſtorical and deſcriptive. Lond. 1792. gr. 8.

Der V. war Zolaufſeher zu Annapolis in den Jahren 1769 bis 1777.

3) A compleat Collection of the Laws of Maryland. Annapolis 1727. Fol.

4) James Biſſet's Abridgment of the Acts of Aſſembly of the Province of Maryland. Philad. 1759. gr. 8.

5) Laws of Maryland at large. (Publiſhed by Thö. Bacon.) Annapolis 1765. gr. f.

6) Laws of Maryland made ſince 1763 ... under the proprietary Goverment, and Acts of the Aſſembly ſince the Revolution. Annapolis 1787. f.

7) Laws of Maryland made and paſſed in the Year 1785—1797. Annapolis. f.

8) The Maryland Journal and Baltimore Advertiſer 1789—93. volſtändig. 1794—97. unvolſt.

Landkarten.

1) Map of the State of Maryland laid down from an actual ſurvey of all the principal Waters, public Roads and Diviſions of the Counties therein, etc. by Dennis Griffith. Philadelphia. 1795. 4 Bl.

2) Maryland und Delaware, entworfen von D. F. Sotzmann. Hamburg 1797.

Zwei Karten von vorzüglichem Werthe. Die lezte, bei welcher die von Griffith zum Grunde liegt, enthält einige Verbeſſerungen und Zuſäze, unter andern den im J. 1756 gemeſſenen Grad eines Meridians. S. oben Delaware S. 5.

3) The State of Maryland by Sam. Lewis. (Philad. 1794.) Fol. Auch in Carey's American. Atlas und deſſen Ausgabe von Guthrie. Iſt lange nicht ſo genau und volſtändig, als die vorigen beiden.

The States of Maryland and Delaware. New-York (1796). In Reid's American. Atlas und ſeiner Ausgabe vom Winterbotham. Ein Nachſtich von Lewis Karte.

4) Die unter den Karten von Delaware S. 2 Nr. 2 angeführte von Churchman.

5) Chart of the Bay of Cheſapeake. Lond. 1776. 4 Bl. Auch in Sayer's North-American Pilot. P. II. Zwar die beſte, aber noch ſehr unvolkomne Seekarte von dieſer Bai.

§. 1.

Lage und Größe.

Unter den Staaten des nordamerikaniſchen Bundes, die von mittlerem Umfange ſind, iſt Maryland der größte. Seine Lage iſt zwiſchen dem 38° und 39° 43′ 25″ N. Br. und zwiſchen dem 75° 14′ 30″ und 79° 46′ 40″ weſtlicher Länge von Greenwich. Nur auf der Südſeite hat er natürliche Grenzen. Die politiſchen, welche ihn da einſchließen, wo man ihm keine natürliche geben konte, ſind gerade Linien; und zwar iſt die nordliche eine Parallele, oder die Maſon's and Dixon's Line, hier auch Temporary-Line genant, wodurch Maryland von Pennſylvania geſchieden wird. (B. 4. S. 11.) Gegen Oſten trent die oben S. 5 dieſes Bandes beſchriebene Linie den kleinen Staat Delaware von dieſem. Beide Grenzlinien, ſowohl die nordliche als weſtliche, ſind von engliſchen Aſtronomen und Landmeſſern mit vorzüglicherer mathematiſcher Genauigkeit gezogen worden, als bei keiner andern Grenzbeſtimmung in den Vereinten Staaten

Stat

Stat gefunden hat *). Oſtſüdöſtlich wird Marylands Küſte vom Weltmeere beinahe 8 ge. Meilen lang berührt, aber ohne daß es deswegen auf die Ehre Anſpruch machen könte, unter die Seeſtaaten gerechnet zu werden, weil die Küſte der Schiffahrt ganz unzugänglich iſt. In Weſten und Süden ſtößt es an Virginia, wo die Grenzen durch den dem Lord Baltimore ertheilten Freiheitsbrief vom J. 1632 beſtimt wurden. Zuerſt iſt dieſelbe in Südoſten 8¾ ge. Meilen lang eine Parallele unter dem 38° N. Br., welche vom atlantiſchem Meere weſtwärts bis an die Mündung der Cheſapeak-Bai geht. Dieſe Linie wurde im Mai 1688 feſtgeſezt und gezogen. Die Fortſetzung derſelben ſolte gerade bis Cinquack auf der andern Seite der Bai gehen, welches der Name eines ehmaligen indiſchen Orts nicht weit von Smiths Landſpitze in Virginia auf der Südſeite der Mündung des Patowmackfluſſes iſt. Allein dieſe Spitze liegt etwas ſüdlicher als die öſtliche gegen über, und die Geſezgebung erklärte die Grenze

*) Durch ein Verſehen iſt dort geſagt worden, es ſei innerhalb der Grenze von Delaware ein Durchſchnit durch die Wälder zur Meſſung eines Breitengrades gemacht worden. Dies geſchah innerhalb der Grenzen Marylands. Die gemeſſene Mittagslinie iſt auf Hern Sotzmanns Karte nach einer Zeichnung, die ich beſitze, eingetragen worden. Sie iſt bei ihrem Anfange unter dem 38° 30′ N. Br. drei geographiſche Viertelmeilen von der delawariſchen Grenzlinie entfernt, komt aber am Ende beinahe mit derſelben unter dem 39° 43′ 25″ N. Br. zuſammen.

Grenze in dieſer Gegend im J. 1785 noch für zweifelhaft, wie auch Griffith in ſeiner Karte ſie anzunehmen ſcheint. [Acts 1785. C. 1.] Von der Mündung des Patowmacks macht dieſer Fluß bis zu der Quelle ſeines nördlichen Arms die gegenwärtige ſüdliche Grenze des Staats, und zwar ſo, daß auf demſelben die Schiffahrt und Fiſcherei für die beiderſeitigen Unterthanen völlig frei ſind. [Act l. c.] Die Scheidungslinie der Gerichtsbarkeit jedes Staats geht durch die Mitte des Fluſſes. In Weſten war die Grenze lange unbeſtimt, und gab, als Lord Fairfax einen großen Landſtrich in Nord-Virginia erbeigenthümlich erhielt, Anlaß zu Rechtshändeln, weil man über die eigentliche Quelle des Patowmack uneins war. Der Kolonie-Ausſchuß im königlichen geheimen Rathe entſchied im J. 1745 dahin, daß die Quelle des nordlichen Arms dieſes Fluſſes, nicht aber die des beträchtlichern ſüdlichen, der Anfang der weſtlichen, gerade nordwärts zu ziehenden Grenzlinie ſeyn ſolte, welches der König beſtätigte; dieſe Linie iſt aber erſt in neuern Zeiten gezogen worden.

Keiner von allen amerikaniſchen Freiſtaaten erhält durch ſeine Begrenzung eine ſo unordentliche Figur, als Maryland; welches ſonderlich von dem gewundenen Laufe des aus Nordweſten herabfließenden Patowmacks herrührt; wozu noch komt, daß es durch die tief ins Land hineingehende große Cheſapeak-Bai in zwei Theile von ſehr ungleicher Größe getheilt wird. Die größte Höhe hat es an der delawariſchen Grenze, welche an

an $10,^{87}$ ge. Meilen beträgt; allein gegen Weſten zu verringert ſich dieſelbe durch den Lauf des Fluſſes einmal bis auf 0^{62} ge. Meilen.

Der Flächeninhalt des ganzen Landes, die beiden ſchmalen Landzungen an der Küſte, und die kleinen Inſeln in der Bai ungerechnet, beträgt 471^{6} ge. □ Meilen, wovon auf den öſtlichen Theil, welcher hier das öſtliche Ufer (the eaſtern ſhore) genant wird, ungefähr zwei Fünftel, auf den weſtlichen aber (the weſtern ſhore) drei Fünftel zu rechnen ſind *). Der weſtliche Theil wird mit dem Anfange des künftigen Jahrhunderts um $2,^{82}$ ge. □ Meilen verringert werden, wenn der Kongreß ſeinen Siz nach der neuen Bundesſtadt verlegt; denn alsdann fält dieſem der Bezirk Columbia zu, in welchem dieſelbe erbaut wird, und wovon bis izt noch der gröſte Theil zu dem Gebiete dieſes Staats gehört.

In obiger Berechnung des Flächeninhalts iſt die Cheſapeak-Bai, welche nach Th. Hutchins Angabe

*) Morſe rechnet 14000 engliſche Meilen, welches 659^{4} geographiſche ausmachte, ſezt aber hinzu, daß der vierte Theil davon (d. i. 164^{7} ge. □ Meilen) Waſſer ſei. Sonach hat er die Cheſapeak-Bai, die Flüſſe und die Buchten mitgerechnet. Die Rechnung trift aber doch nicht zu, denn ſie iſt daraus entſtanden, daß er ſeine Angabe der Länge und Breite mit einander multiplizirte, und eine geringere runde Zahl annahm. Ihm bleiben daher nur 494^{7} ge. □ Meilen feſten Landes übrig, welches um 23 □ Meilen zu viel iſt. Leiſte nimt 532 ge. □ Meilen an; ohne Zweifel weil er die Bai mit rechnete. [Deſſen Beſchreibung ꝛc. S. 5.]

Angabe 1,700,000 Acres, oder 125 ge. □ Meilen einnimt, nicht mitbegriffen. Das Land dieſes Staats hat demnach beinahe einen ſo großen Umfang, als die ſämtlichen kurbraunſchweigiſchen Beſitzungen.

§. 2.

Klima.

Wenn man die Lage dieſes Landes mit den europäiſchen unter einerlei Breite vergleicht und findet, daß dieſe der vom ſüdlichen Portugal und Spanien, und von Calabria gleich iſt, ſo wird man vielleicht das wärmſte Klima erwarten, zumal da auch Maryland ſchon zu den ſogenanten ſüdlichen Staaten des Bundes gerechnet wird. Allein es iſt bekant, daß dieſe Vergleichung bei Nordamerika überhaupt trügt, und bei Maryland kommen noch beſondere Urſachen hinzu, warum ſie nicht Stat findet.

Die Lage und Landesbeſchaffenheit des öſtlichen Theils, die tief in das Land hineintretende große Bai, und die Erhabenheit der weſtlichſten Gegenden geben dem hieſigen Klima, auſſer den algemeinen wirkenden Urſachen, noch ſeine beſondern Beſtimmungen. Im Ganzen komt es ſehr mit dem virginiſchen überein.

Der öſtliche Theil iſt allen Nachtheilen unterworfen, welche die beiden ſüdlichen Grafſchaften am Delaware ſo ungeſund machen, beſonders die innern vom Meer und der Bai entfernten Gegenden an der delawariſchen Grenze. Die Sümpfe und ſtehenden Gewäſſer, die weitläuftigen Marſchen über-

überladen die Atmoſphäre mit Dünſten, welche beſonders im Nachſommer und Herbſt vielen Nebel verurſachen, und die Nächte ſehr feucht machen. Der Frühling und die erſten Sommermonate dienen den kränkelnden Einwohnern allein zur Erholung, aber der Herbſt iſt ihnen deſto furchtbarer. Doch iſt ſelbſt die oftmals lange anhaltende Heiterkeit mitten im Sommer durch die ſchwüle Luft, welche damit nicht ſelten verbunden iſt, beſchwerlich. Die ſchnellen Abwechſelungen des Wetters, welche vorzüglich dem Klima im öſtlichen Pennſylvania eigen ſind, findet man in Maryland faſt eben ſo ſtark und häufig. Sie veranlaſſen ohne Zweifel manche Krankheiten bei denen, welche ſich nicht dagegen durch Kleidung und vorſichtige Lebensart wafnen. Die meiſten Krankheiten aber ſcheinen durch die vielen marſchichten Landſtriche zu entſtehen, daher auch die höher gelegenen, troknern Gegenden der Geſundheit weit zuträglicher ſind. Hierin liegt vornehmlich der Vorzug des weſtlichen innern Landſtriches vor dem flachern Küſtenlande in Oſten.

Wenn der Strich an der Weſtküſte der Bai der Geſundheit etwas günſtiger iſt, als der an der Oſtküſte, ſo iſt das vielleicht dem vortreflichen Quelwaſſer mit zuzuſchreiben, welches die Hügel deſſelben erzeugen. In dem nordlichen Theile von Maryland, ſo wie in ſeinen weſtlichen, höher gelegenen Gegenden herſcht im Ganzen ein ſo gutes Klima, als in irgend einem der andern Staaten. Ueberhaupt aber zeichnet ſich daſſelbe hier durch ſeine Milde aus, daher die Einwohner weder durch über-

mäßige Hitze noch durch anhaltende ſtrenge Kälte leiden. Der Winter trit gewöhnlich ſpäter ein, als in Pennſylvania, und der Schnee bleibt ſelten über 8 oder 10 Tage lang auf dem Lande. In dem gebirgigen Theile hat man zuweilen plözlich einfallenden ſtarken Froſt erlebt, wie zum Beiſpiel im J. 1781, als der Patowmack oben unter dem 78° öſtlicher Länge von Greenwich in einer Nacht ſo mit Eiſe bedekt ward, daß man am Morgen ſchon mit ſchweren Wagen darüber fuhr. [Schöpf B. 1. S. 481.] Zuweilen fallen auch ſpäte Fröſte ein, alle aber von keiner langen Dauer, ſo wie überhaupt die Winterkälte nie lange anhält, daher man hier nicht viel Feuerung bedarf, ſich dagegen zu verwahren. Die Hitze iſt im Sommer in den niedrigen Gegenden, welche nicht, wie die an der Bai von den Seewinden abgekühlt werden, zuweilen äußerſt ſtark, zumal wenn eine vollkomne Windſtille herſcht, welches ſich aber ſehr ſelten zuträgt; nicht ſo in dem gebirgigen Lande, wo die Hitze gemäßigt iſt. In den ſchwülen Tagen ſind ſehr häufige Gewitter gewöhnlich richten aber ſelten Schaden an, und werden daher von den Einwohnern mehr gewünſcht, als gefürchtet. Selten hält der Regen lange an, die kurzen Regenſchauer aber, welche in der heiſſen Jahreszeit manchmal einfallen, pflegen ungemein heftig, und ſtarken Plazregen gleich zu ſeyn. Zerſtörende Stürme giebt es zuweilen, wie zum Beiſpiele war der, welcher im Anfange des Auguſts 1788 um Baltiomore große Verwüſtungen anrichtete.

Folgende Auszüge aus den Wetterbeobachtungen, welche ein Arzt, Richard Brooke, an einem ungenanten Orte in Maryland, der aber in dem weſtlichen Theile, vermuthlich nicht weit von der Küſte gelegen haben muß, in den Jahren 1753 bis 1757 anſtelte, können in Ermangelung neuerer, einen etwas genauern Begrif von den Abwechſelungen der hieſigen Witterung und der Winde geben.

Im Jahre 1753.

	Thermometerſtand höchſter Vorm.	Nachm.	niedrigſter Vorm.	Nachm.	Herſchender Stand des Thermometers Vorm.	Nachm.	Herſchender Wind
Sept.	83 Fahrenh.	87	58	63	60—69	71—79	N. O.
Oktob.	72	74	42	49	61—66	62—68	NW. (SW.)
Nov.	58	63	38	38	40—48	41—48	NW. SW.
Dez.	67	69	11	17	30—39	40—49	NW. (NO.)
			Im J. 1754				Weſtliche
Jänn.	61	64	15	24	32—39	41—48	Winde (S.)
Febr.	61	59	10	23	42—49	51—59	NW. (S.)
März	63	71	27	*) 7	41—49	43—49	Weſtl. Winde beſond. NW.)
April	58	73	42	44	42—57	50—59	Oeſtl. beſ. NO.
Mai	73	76	45	52	60—68	63—68	O. und NO.
Jun.	76	87	56	63	60—75	70—78	SO. und O.
Jul.	82	87	61	65	63—76	73—85	NO. u. SO.
Aug.	80	88	62	66	72—79	73—87	Oeſtl. Winde.

	höchſter	niedrigſter Stand	
Sept.	80	73	Oeſtl. Winde.
Oktob.	80	34	Desgl.
Nov.	67	23	Veränderl. Winde
Dezemb.	60	23	— — —
	Im J. 1755.		
Jänner	69	23	
Febr.	64	14	
März	79	24	

*) Vermuthlich ein Verſehn oder Drukfehler. Es war am 98ſten März Nachmittags, bei einem Gewitter und Nordoſtwinde, da am Vormittage das Wetterglas eine Höhe von 47° erreichte.

April	83	40	Oeſtl. Winde bis zum 14ten, dann weſtliche.
Mai	87	47	
Jun.	90	70	
Jul.	93	60	
Aug.	90	61	
Sept.	93	45	
Oktob.	75	36	
Nov.	65	29	
Dezember	71	15	

	Im J. 1756.		Im J. 1757.	
	höchſtes	niedrigſtes	höchſtes	niedrigſtes
Jan.	73	15	65	10
Febr.	70	27	67	8
März	nicht bemerkt.		65	30
Apr.	83	29	67	35
Mai	81	48	88	48
Jun.	86	44	90	72
Jul.	93	69	90	64
Aug.	93	68	90	67
Sept.	92	60	88	47
Okt.	90	29	67	43
Nov.	73	27	65	33
Dez.	63	13	68	- 28

Aus allen dieſen Beobachtungen erhellet, daß Wärme die herſchende Luftbeſchaffenheit in Maryland iſt. Denn das Quekſilber war den Sommer hindurch faſt immer etwas über 70°; im September ſtand es durchgehends hoch bis 82 und 87 Grade; ja bis in die neunzige. Selbſt im Januar ſtieg es bis in die 60 und 70. Der niedrigſte Fal war im Winter an zwei verſchiednen Tagen bis 11, alſo einen Grad höher, als die ſtärkſte Kälte in dem Winter 1740, welche hier wirklich am 12ten Februar 1754 Vormittags Stat fand. In andern Jahren ſank das Quekſilber bis 13 oder 15°; doch nie ſtieg die Hitze über 93°.

Beweiſe ſtärker und ſchneller Uebergänge von der Hitze zur Kälte und umgekehrt, enthalten auch dieſe Beobachtungen. An einem der kälteſten Tage, den 30ſten Dezember 1753 fiel das Queckſilber des Vormittags auf 11° herab, und ſtieg Nachmittags ſchon wieder auf 29°. So war es am 22 und 23ſten Junii 1754 Vormittags auf 15° gefallen, und am Nachmittage des erſten Tages ſchon wieder auf 24, des andern aber auf 34° geſtiegen. Die ſtrengſte Kälte am 12ten Februar 1754 wurde am Nachmittage ſchon bis auf 23° gemildert.

Brooke hat auſſer dem Wärmemaaß der Luft noch vieles bei jedem Monate angemerkt, aus welchem hier das wichtigſte unter einzelne Geſichtspunkte zuſammen gebracht wird.

Der September 1753 hatte mehr heitere Tage, als trübe, und 5, wo es regnete.

Oktober. Der Himmel war oft umwölkt, einige Tage Nebel, zweimal Gewitter an einem Tage, einmal Froſt, und am 30ſten Schnee.

November. Viel heitere Tage, achtmal Regen, einmal Schnee.

Dezember. Die Hälfte heiter, mit bewölkten Tagen dazwiſchen ein paarmal Nebel, 9 mal Regen, 1 mal Hagel.

Jänner 1754. Theils heiter, theils wolkig, 3 mal Schnee, 1 mal Hagel, 2 mal Nebel.

Februar. Oefter bewölkte noch, als heitere Tage, 2 mal Schnee, 1 mal Hagel, 1 Sturm, 8 mal Regen.

März. Viel dunſtige und neblichte Tage, manche heitere, 3 mal Schnee und eben ſo vielmal Hagel. Zwei Gewitter nnd dreimal Donner. 9 Regentage.

April.

April. Viele heitere Tage oder halbe Tage, abwechſelnd mit Nebel, 10 Tage, wo es regnete, 2 Froſttage, 1 mal Schnee und 1 mal Donner.

Mai. So oft Regen, als heitere Witterung, 14 nahe und ferne Donnerwetter.

Junius. Viel wolkige und Regentage neben manchen heitern Vor- oder Nachmittagen, 4 Gewitter.

Julius. Eben ſo viel heitere halbe Tage, als wo der Himmel bedekt war; 8 mal Regen; eben ſo oft Gewitter.

Auguſt. Herſchende Heiterkeit, doch 5 Gewitter, und 7 Tage, wo es regnete.

September. Sehr regnicht.

Oktober. Anfangs ſehr regnicht, am Ende ſchönes Wetter, beides bei öſtlichen Winden.

November. Schnee und Regen.

Dezember. Häufiger Regen.

Jänner 1755. Am erſten Tage Schnee, nachher viel Regen.

Februar. Viel Schnee.

März. Viel Regen.

April. Am 16ten des Vormittags der ſtärkſte Schnee bei Menſchendenken, am Nachmittage klärte es ſich auf, und vor Eintrit der Nacht war aller Schnee weggeſchmolzen. Kein einziges mal Regen.

Mai. Ungemein trocken, ſelten Wolken. Faſt alle Kräuter verdorreten, und vieles Rindvieh kam aus Futtermangel um.

Junius. Schöne Witterung.

Julius. Auguſt. September. Alle drei Monate anhaltende Dürre.

Oktober. Anfangs noch ſehr trocken. Dies war der dürreſte Sommer und Herbſt, deſſen man ſich erinnern konte. Viele ergiebige Quellen vertrokneten. Am Ende des Monats war das Wetter angenehm.

November. Am 18ten, Morgens kurz vor 4 Uhr, drei Stöße eines Erdbebens, etwa jede Minute einer, aber

immer ſchwächer. Sie wurden im ganzen engliſchen Nordamerika empfunden.

Dezember. Am 16ten Nachmittags heftige Winde aus Süden, und darauf noch heftigere aus Nordweſten. Erſtaunlich ſtarke Regenſchauer. Das Thermometer zeigte 69° (Mittags 71°), Abends 43°, am folgenden Morgen 26°, und am 18ten Dezember ſtand es auf 15°.

April und Mai 1756. Angenehmes Wetter.

Junius. Häufiger Regen, die Luft kälter, als gewöhnlich, indem das Wetterglas oft zwiſchen 60° und 70° ſchwankte. Am 22ſten eine ſchrekliche Finſterniß, heftiges Gewitter, unerhörte ſtarke Regengüſſe und ein Sturmwind, der in Südweſten von Maryland großen Schaden that, einige hundert Häuſer niederriß, und überhaupt von New York bis Virginia wütete.

Julius Schönes Wetter. Man verſprach ſich die allerreichſte Mais- und Tobaksernte. Die Weizenernte wurde vollendet, und war die reichſte, welche Maryland je gehabt hatte.

Auguſt. Sehr trocken.

September. Dürre. Ueberhaupt der heiſſeſte und trokneſte Sommer, den man in dieſem Lande je erlebt hatte. Viele Quellen verſiegten. Obgleich die Mais und Tobaksernte reichlich eintrug, ſo misrieth doch manchen die Späternte. Faulichte Gallenfieber und Ruhren (hepatic dyſentery) fingen an herſchend zu werden, und raften viele weg; die lezte dauerte bis in den November. Vom Junius bis im September kam eine Art Influenza unter die Hunde, die beſonders im öſtlichen Theile alle tödtete.

Oktober. Das Gallenfieber ſehr gemein, ungeachtet die Witterung angenehm war.

November. Die Ruhr verbreitete ſich ſtark, auch am weſtlichen Ufer.

Dezember Ein geſunder Monat. Die Kinderpocken verbreiteten ſich, waren aber gutartig.

Jänner 1757. Oeftere und ſchnelle Abwechſelungen der Hitze und Kälte. Am 31ſten ſtand das Thermometer

auf

auf 65° und am 1ſten Februar auf 28° zu gleicher Tageszeit.

Februar. Faſt täglich Regenwetter.

März. Viel Regen.

April. Einen ſo kalten und naſſen April hatte noch keiner in dieſem Lande erlebt.

Mai. Angenehme, und geſunde Witterung.

Junius. Ein ungewöhnlich naſſer Monat. Der ſtarke Regen ſchlug die Weizenblüte nieder, daher die Ernte ſehr ſchlecht ausfiel.

Julius. Häufiger Regen.

Auguſt. Viel Regen, und dicke Nebel.

September. Ungemein naß.

Oktober. Sehr naſſes Wetter. Eine Peſt unter den Pferden in den Salzmärſchen an den Flüſſen und der Bai.

November. Die Pferdepeſt hörte auf. Am 10ten ein ſo heftiges Gewitter, als im Julius und Auguſt gewöhnlich iſt.

Dezember. Sehr unbeſtändig und regnicht, mit vielen ſtarken Winden.

[Philoſ. Transactions 1759 V. 51. P. 1. p. 58—82.]

Die herſchenden Krankheiten ſind in dem öſtlichen Theile die nehmlichen, wie in Delaware, beſonders im Sommer und Winter. Die ungeſundeſte Jahreszeit iſt aber der Herbſt, denn in demſelben herſchen intermittirende und nachlaſſende Fieber, Durchläufe und Ruhren mit erſtaunlicher Heſtigkeit, und verbreiten ſich oft weit umher. Am ſtärkſten leidet die Grafſchaft Caroline von allen dieſen Krankheiten, und daſelbſt verurſachte die Influenza im J. 1789 vor allen andern die meiſten und gefährlichſten Fälle. In der Grafſchaft Dorcheſter iſt die Waſſerſucht gemein. Daß die alten Pflanzer gewöhnlich von der Gicht geplagt werden,

den, iſt mehr eine Folge ihrer Trunkliebe, als des Klima.

In der Gegend um Baltimore ſind Ruhren im Herbſte ſehr häufig, ja faſt epidemiſch, wenn auf anhaltende heiße und trokne Witterung, kalte und naſſe folgt. In andern niedern Gegenden des öſtlichen Ufers leidet man in dieſer Jahrszeit auch gewöhnlich an den Folgen der gehemten Ausdünſtung, welchen man durch eine Reiſe in die troknern höhern Gegenden entgehen kan. Gallenruhren ſind häufig, und zwar mit Terzianfiebern, oder in dieſe übergehend, und umgekehrt, aus ihnen entſtehend. Kinder ſind alsdann einer gefährlichen Art von Schwämchen unterworfen. Im Auguſt ſind nachlaſſende Fieber in den Marſchgegenden algemein, welche bis zur Herbſtnachtgleiche fortdauern, da tägliche und Terzianfieber an ihre Stelle treten. Gegen Ende des Julius werden Kinder oft von Gallenruhren befallen. Alle dieſe Krankheiten treten faſt jedes Jahr um dieſe Zeit ein, weil das Sommer- und Herbſtwetter eines Jahres faſt nie von dem des vorigen verſchieden iſt.

Landeinwärts, zum Beiſpiel in der Gegend der neuen Stadt Waſhington und Georgetowns iſt die Luftbeſchaffenheit der Geſundheit weit günſtiger. Daſelbſt giebt es keine herſchende, keine der Gegend oder gewiſſen Jahreszeiten eigne anſteckende Krankheiten, und der geſelſchaftliche Umgang iſt durch die zerſtreute Lage der Einwohner noch zu eingeſchränkt, als daß bei der mäßigen Lebensweiſe, herſchende Krankheiten entſtehen könten.

ten. Doch iſt hier die Krätze bei dem gemeinen Man eine nicht ſeltene Folge der Unreinlichkeit. Die übrigen von den Jahreszeiten abhängenden Krankheiten ſind hier manchmal im Winter Lungenentzündungen, Gliederreiſſen; im Sommer Gallenruhren, und im Herbſte zuweilen ein nachlaſſendes Fieber, ſeltener intermittirende. Annapolis und das umliegende Land gehören zu den geſundeſten in den Vereinten Staaten, und man kent da nur kalte und zuweilen hitzige Fieber. Um Baltimore ſind Ruhren auch auſſer den Marſchgegenden häufig.

[Currie p. 225—256.]

Von Krankheiten, die das Klima verurſachte, weis man in dem gebirgigen Theile nichts.

Dem Landbau iſt das Klima in dem weſtlichen Theile der innern Gegenden gewöhnlich vortheilhaft zur Hervorbringung aller Arten von Erzeugniſſen, welche in den mitlern Staaten und in dem ſüdlicher gelegenen Virginia fortkommen.

§. 3.

Beſchaffenheit des Bodens.

Maryland erhebt ſich von der See an durch faſt alle die verſchiedenen Landesſtufen, welche ſchon bei Pennſylvania bemerkt worden ſind, nur mit dem Unterſchiede, daß ſeiner Figur wegen die Gebirge weit weniger davon einnehmen, als in den benachbarten Staaten, und daß man ihm gewiſſermaßen ein doppeltes Vorland zuſchreiben kan. Das erſte iſt nehmlich dasjenige, was der Cheſa-

peak-Bai in Oſten liegt. Dies iſt durchgehends ebenes und niedriges Land, welches ſich unten vom Weltmeere, weiter hinauf aber von der Grenze des Delaware-Staats an, ohne ſtarken Abfal gröſstentheils ſüdweſtwärts ſenkt. Die niedrige Küſte hat vorliegende Erdzungen und Inſeln, welche ſich von Norden nach Süden erſtrecken, und deren Fläche ſich almälig ins Meer verliert. Alles iſt angeſchwemtes Sandland, deſſen Beſchaffenheit von der des Landes in Delaware nicht verſchieden iſt. Eben ſo leer von Steinen, wie jenes; der Muſchelſand eben ſo mit einer dünnen Lage Gewächserde bedekt, und dem zufolge gleich unfruchtbar, (wo nicht die gröſsern Flüſſe durch Anſchwemmung den Boden verbeſſerten) und nur für Nadelholz und magere Grasarten tauglich. Unter dem Sandbette ein Thonlager, je mehr nach der Küſte zu, deſto mehr mit Sande vermiſcht, und unter demſelben (zuweilen erſt in einer Tiefe von 40 Fuſs) ein Muſchelbette, das an manchen Stellen, ſonderlich nordwärts, wie zu einem feſten Felſen zuſammengebacken iſt. Dieſelben Sümpfe und ſtehenden Gewäſſer, welche die Luft in dem Inneren von Delaware mit ſo ſchädlichen Dünſten erfüllen, ſind auch hier, und namentlich erſtrekt ſich der S. 124 ff. beſchriebene Zypreſſenbruch oder ſchrekliche Sumpf weit ins öſtliche maryländiſche Ufer hinein. Da, wo die zahlreichen Bäche oder vielmehr Küſtenflüſſe ſich ſamlen, entſtehen weitläuftige Marſchgegenden. An dieſen Bächen und kleinen Flüſſen, beſonders den nordlichen, und nach der Bai zu, giebt

giebt es fetten und ſehr fruchtbaren Sandboden, der ſelbſt in einigen Gegenden vortreflich wird.

Das zweite Vorland macht den ſüdöſtlichen Theil des Weſtern-ſhore aus. Es iſt nicht minder ſandig als das öſtliche; aus ſeiner Fläche treten aber ſchon mehr Hügel hervor, und der Sand iſt oft mit vieler guten ſchwarzen Erde vermiſcht. Die Fläche neigt ſich mit ſtärkerem Abhange theils ſüdöſtlich nach der Bai, theils aber, und öfter ſüdlich dem Patowmack zu. Die Marſchgegenden und Sümpfe ſind hier ſchon etwas ſeltener. Südwärts vom 39° 25′ NBr. iſt das Küſtenland an der Bai viel ſandiger, als an der gegenüberliegenden Oſtküſte, bis etwa 4 bis 5 ge. Meilen in nordweſtlicher Richtung landeinwärts der Thon herſchender wird. Evans hat an der Oſtküſte der Bai bemerkt, daß daſelbſt in der Oberfläche Muſcheln in dem loſen Sande ſich finden, aber vier Fuß tiefer waren ſie in einem ſandigen Thon eingeſchloſſen, und vier bis fünf Fuß unter dieſem Lager fing der Thon an, ſich in einem lockern, ſtark mit Muſcheln vermiſchte Steinart zu verhärten. [Pownall's Top. p. 297.]

In dem öſtlichen Ufer oder erſtem Vorlande zeigen ſich ganz oben unweit der pennſylvaniſchen und delawariſchen Grenze an einigen Orten deutliche Spuren der vom nordöſtlichen Winkel des Staats an ſüdweſtwärts faſt in gerader Linie über Baltimore durchſtreichenden Granitreihe, um den Elkfluß, an der untern Susquehannah, am Gunpowder-Fluſſe, bis zu den untern

Strom

Stromſchnellen des Patowmacks. Es iſt eine graue, derbe und harte Felsart, aus weislichem Quarz beſtehend, mit feinen dünnen ſchmalen Schuppen von ſchwarzer Hornblende mehr oder weniger vermiſcht, daher ſie manchmal leichter und grauer, wie an der Susquehannah, öfter aber ſchwärzlich oder ſchwärzlich=grün iſt, und Glimmer enthält wie um Baltimore und am Patowmack.

Die höchſten Hügel der Granitreihe befinden ſich am Gunpowder=Creek.

Die Unterlage des Landſtrichs der zweiten Stufe hinter der Granitreihe beſteht aus ſchalichtem Kalkſteine, mit Lagen von ſehr ſchönem Marmor, welche ſich quer durch die Susquehannah von Nordoſt nach Südweſt hinabziehn. Der Boden iſt an der Oberfläche verſchieden, theils und zwar vornehmlich ſandig=lettigt, theils ganz ſandig. Eiſenerde zeigt ſich an vielen Orten unter mancherlei Geſtalten, auch eine Menge kleiner, eiſenhaltiger runder Steine. Nordöſtlich beſteht der Boden oft aus einer röthlichen Thonart.

Die zweite Stufe wird von der Ekridge (l. Elkridſch) durchſchnitten. Dieſe niedrige Hügelreihe oder Landrücken, welche im Durchſchnit wenigſtens 2 bis 3^4 ge. Meilen breit iſt, oben aber mit kleinen parallelen Vertiefungen und Thälern gefurcht iſt, erſtrekt ſich von Patowmack in einer nordweſtlichen Richtung hinauf. An ihrer ſüdweſtlichen Grenze bricht ſie in einem hohen kegelförmigen Hügel, 1 ge. Meile vom Strome plözlich ab, welcher unter dem Namen Sugar=Loaf=Hill (l. Schugger=Lohf) oder des Zuckerhuts bekant iſt. Nord=

öſtlich

öſtlich erſtrekt ſie ſich von den obern Stromſchnellen des Patowmacks bis an den Patapſcofluß, wo ſie mit der Granitreihe zuſammen zu ſtoßen ſcheint, aber ſich plözlich wendet, und auf ihrem Gange nach Nordweſten die Trennung der kleinen Flüſſe verurſacht, welche ihrentwegen öſtlich oder weſtlich ihren Lauf richten müſſen. An der pennſylvaniſchen Grenze erhebt ſich dieſer Hügelrücken zu einem Paar niedrigen Bergen, welche die Round-Hills (l. Raund-H.) heiſſen. Die Hügel lau en an dieſer Seite alle von Nordoſten nach Südweſten. Elkridge hängt mit keiner der Bergreihen in Pennſylvania oder Virginia unmittelbar zuſammen; kan aber doch als zu den Pigeon-Hills und welſchen Bergen im erſtgenanten Staate und zu den Bull-run Mountains im lezten gehörend, angeſehen werden. Die Gebirgs rt, welche man an einigen Orten erforſcht hat, iſt eine Miſchung aus röthlichem brauſendem Spat, und hie und da Quarz ohne Glimmer. Ein blätterichter Thonſchiefer von verſchiedener Art, oft grünlich, und in andern Gegenden Glimmerſchiefer machen die aufliegende Decke aus. Zunächſt an der Weſtſeite enthalten die niedrigen Hügel ſchwarzen groben Schiefer mit weißen Adern; meiſtens Kalkſchiefer. Die algemeine Decke dieſer Hügel iſt magerer röthlicher Sand und Letten. Weiter öſtlich fängt eine grünliche thonſchieferichte Steinart an, die bald härter, bald weicher iſt. Dieſe Steinart ſcheint noch weit nach Oſtſüdoſten fortzugehen, aber immer tiefer ſich zu ſenken. Auch findet man viel grünliche Erde und Steinarten unter der ſandigen Oberfläche in verſchiedner Tiefe

an vielen Orten. Hinter der Elkridge liegt auf beiden Seiten des Monocacyfluſſes ein Kalkthal, welches dem zweiten pennſylvaniſchen an Fruchtbarkeit gleicht. Es wird auf der Weſtſeite von den South-Mountains eingeſchloſſen, und krümt ſich nach dem Laufe der Berge, indem es ſich ſüdwärts etwas erweitert. Es iſt eine halbe bis 1^{3} ge. Meilen breit, ziemlich eben, und ſchön gewäſſert. Sein Abhang iſt ganz nach Süden zu. Ein grauer, mehr oder weniger harter und feiner, meiſt in Blättern verſchiedner Dicke liegender Kalkſtein, der von fremden Körpern völlig frei iſt, füllet es gänzlich. Dieſe ganze Landesſtufe hat in ihrer größten Breite faſt 13 ge. Meilen.

Die dritte Stufe des Landes beginnet mit den South-Mountains oder ſüdlichen Bergreihen, welche mit den pennſylvaniſchen ununterbrochen zuſammenhängen, und von der Nordgrenze an bis zum Patowmack ſich quer durch das Land ſüdwärts ziehen. Der vorderſte Hügelrücken, welcher etwa fünfviertel ge. Meilen weit öſtlich von der Hauptreihe liegt, führt hier noch den alten indiſchen Namen Cotoctin (eigentlich Kotochtinni), welchen die Pennſylvanier in Kittatinny verändert haben. Er zieht ſich an 5 ge. Meilen weit zuſammenhängend hinauf, wird aber in Norden mehrmals unterbrochen. Die weſtlichen gleichlaufenden Hügelreihen hängen noch weniger an einander. Zwiſchen den Hügelrücken der South-Mountains ſind ſchmale, aber wohlgewäſſerte, fruchtbare und angenehme Thäler. Man findet in den Bergen hie und da grauen blätterichten Sandſtein, mit Quarzadern. Am

öſtlichen

öſtlichen Abhange bricht ein ſehr hartes gneiſich-tes Geſtein aus ſchuppichtem, körnigem Quarz mit etwas feinem Glimmer ſehr häufig, und zwar in blätterichten Tafeln von ¼ Zol. An der Weſtſeite iſt ein ähnliches Gneisgeſtein noch häufiger. Auch in Maryland ſind dieſe ſüdlichen Berge reich an Eiſen, und wahrſcheinlich eben ſo an Kupfer. Die Thäler an denſelben ſind gröſtentheils mit einer röthlichen Bodenart überdekt.

Das ſchöne groſſe Kalkthal im Oſten der Südberge, welches in Pennſylvania das Tulpe-hocken-Thal heißt, erſtrekt ſich auch durch Ma-ryland von Norden herab bis zum Grenzſtrome. Es hat einen ungemein fruchtbaren, mit hoher ſchwarzer Gartenerde bedekten Kalkboden, iſt wohl gewäſſert, und vol von niedrigen Hügeln, welche aus einem blätterichten, mit weiſſen Adern durchſpaltenen Kalkſteine beſtehen, und die frucht-barſten Felder und ſchönſten Wieſen zwiſchen ſich einſchließen.

Das blaue oder endloſe Gebirge mit ſeinen vielen Bergreihen macht die vierte und höchſte Landesſtufe aus. Es geht aber bloß durch den ſchmalſten Theil dieſes Staats, welcher in demſelben nie über 4⁵ und in einigen Gegenden nur 1 oder eine halbe ge. Meile breit iſt. Es wird alſo unnöthig ſeyn, über die Beſchaffenheit dieſes rauhen Landes, deſſen Bergrücken ſüdlich aus Pennſylvania herabkommen, hier aber zum Theil öfter als dort unterbrochen werden, mehr zu ſagen. Die Ausdehnung dieſer Stufe von Oſten nach Weſten bis zu dem Allegany-Gebirge, mit

mit welchem ſie ſich endigt, beträgt etwa 14 ge. Meilen. Sie fängt in Oſten mit den zerſtreuten höhern Vorſprüngen des Nordberges (North-Mountain) an. Nach Weſten zu trit hierauf der Sideling-Hill (l. Seideling-H.) aus Pennſylvania ins Land; nächſt dieſem der zerriſſene Berg (Ragged-Mountain) mit ſeinen vielen vorliegenden Hügeln, der Warrior-, Evits- und der höhere Willsberg, welche alle unweit des Patowmacks auf einmal abbrechen. Die zwiſchenliegenden Thäler werden von Kalkhügeln unterbrochen, haben fruchtbaren Boden und gutes Kornland. Das große Allegany-Gebirge zieht ſich ſüdweſtlich nach dem öſtlichen Arm des Patowmacks hinab. Da, wo es ſich demſelben anſchließt, erhält es den Namen Back-Bone-Mountain, welcher vermuthlich von den Indiern angenommen wurde, die das Gebirge den Rückengrad des Landes nanten.

Dieſe Gebirgkette macht auch in Maryland den weſtlichſten höchſten Theil des Landes aus, welches ſich jenſeits deſſelben nach Nordweſten zu ſenkt. Zulezt ſtreicht noch die Chesnut-ridge in gleicher Richtung mit dem Hauptgebirge nahe an der Weſtgrenze hinab. Zur genauern Kentniß der Naturbeſchaffenheit dieſer innern Gebirge muß man erſt nähere Nachrichten erwarten, da dieſe Gegenden immer mehr angebaut werden. So viel iſt gewiß, daß es auch hier nicht an fruchtbaren Landſtrichen fehlt.

[Schöpfs Reiſen B. 1. S. 352. 481 ff. 497 ff. 551 ff. 572. B. 2. S. 38 ff. Deſſen Beiträge. Märter. Schr. N.]

Im Ganzen iſt das Land fruchtbar, beſonders die Oſtküſte der Bai und deren Creeks, vornehmlich aber in den Kalkthälern des westlichen Theils, und am Patowmackfluſſe, deſſen Ufer in einigen Gegenden über eine halbe Meile weit aus dem reichſten, fetten, ſchwarzen Boden beſtehen. [Schöpf B. 2. S. 43.]

In dem öſtlichen Theile hat Maryland viele Sümpfe, und zwar einige von größerm Umfange, wohin beſonders der obgedachte Zipreſſenbruch gehört. An der Küſte und den Küſtenflüſſen giebt es weitläuftige, faſt immer überſchwemte Marſchen, dergleichen man auch an einigen in dem Patowmak fallenden Creeks antrift, wohin der Zackiah-Swamp am Allens Freſh gehört.

§. 4.

Gewäſſer.

Die große Bai, welche dieſen Staat beinahe ganz durchſchneidet, nimt eine beträchtliche Zahl Flüſſe und Creeks auf, worunter einige beträchtliche und ſchifbare ſind. Sie führt den indiſchen Namen Cheſopeak, oder Cheſapeak-Bai (l. Tſchiſäpìk-Bä), ſolte aber eigentlich die Susquehannah-Bai heiſſen, da ſie als der Ausfluß dieſes Stroms anzuſehen iſt. Dieſe Bai erſtrekt ſich vom Kap Henry unter dem 39° 32′ bis zum 36° 57′ N. Br. Die Sehne ihres mit geringer

Einbeugung weſtwärts ſich ziehenden Bogens, wäre demnach 38^{75} ge. oder 179 engliſche Meilen. Ihre Breite iſt abwechſelnd zwiſchen 1^{3} bis 6^{5} ge. Meilen. Ihr Flächeninhalt begreift, der S. 407 mitgetheilten Angabe zufolge, 125 ge. Meilen. Hieraus erhellet, daß ſie eine der größten Baien auf Erden iſt. Der ſüdlichere Theil bis zum 38° N. Br. gehört zu Virginia, der übrige weit beträchtlichere in Norden dieſer Linie iſt innerhalb der maryländiſchen Grenzen begriffen. Dieſer macht nach der Mitte des Fahrwaſſers gemeſſen, etwa 25, nach der Sehne aber 23 ge. Meilen aus. Die Bai öfnet ſich in das Weltmeer, zwiſchen den beiden virginiſchen Landſpitzen, Kap Charles und Kap Henry. Sie hat im Durchſchnitte 9 Faden Tiefe. In den nordlichſten Gegenden bis zum 39° 10′ hinab iſt ihre Tiefe im Fahrwaſſer zwiſchen 3 und 6 Faden, jedoch fält jene geringere nur höchſt ſelten vor. Von da an ſüdlich bis an die virginiſche Grenze vertieft ſich der breite Kanal von 5 bis 22 Faden, abwechſelnd, doch immer mit ſtuffenweiſer Veränderung. Die Schiffahrt in dem geräumigen, und von Sandbänken oder Klippen ſehr reinen Fahrwaſſer iſt äußerſt ſicher und leicht. Die meiſten in dieſen Meerbuſen fallenden Flüſſe auf beiden Seiten ſind verhältnißmäßig gegen ihre Länge weit hinauf fahrbar, den einzigen Hauptfluß ausgenommen, und enthalten, wie verſchiedne Buchten deſſelben vortrefliche Häfen und ſichere Ankerplätze. Eine beträchtliche Anzahl kleiner fruchtbarer und bewaldeter Inſeln verſchönern die Ausſicht.

ſicht. Es iſt merkwürdig, daß ſie faſt alle längs der öſtlichen Küſte liegen (zehn kleinere an der weſtlichen zerſtreute ausgenommen) und durch die ſie umgebenden und ſich an vielen Stellen ſchon berührenden ſchmalen Sandbänke vielleicht in Zukunft dem öſtlichen Ufer einverleibt werden. Sie ſcheinen nicht unſichere Gründe zu Vermuthungen über das Entſtehen eben dieſes eaſtern-ſhore zu geben, und zu berechtigen, daß man daſſelbe den reiſſenden Fluthen der Susquehannah zuſchreibe. Die Schifbarkeit der Bai bis zu ihrem äuſſerſten Ende wurde durch den engliſchen Admiral Lord Howe im Auguſt 1777 durchgängig zuerſt bewährt, indem er ſich mit Kriegsſchiffen bis in den ganz nordlich in dieſelbe tretenden Elkfluß wagte. Für den Handel dieſes Staats ſowohl, als des benachbarten Virginiens, iſt ſie ſonach von großer Wichtigkeit. Nur iſt zu bedauren, daß einige ihrer ſüdlichern Häfen nicht von Schifswürmern frei ſind, weil ſie Salzwaſſer haben, und nicht an Flüſſen friſchen Waſſers liegen. Dieſe Bohrwürmer ſind während der Sommermonate den Schiffen in der ganzen Bai ſehr nachtheilig. Das Salzwaſſer geht in der Bai bis zum Elkfluß hinauf; die Fluth aber ſteigt ſogar noch bis in die Susquehannah.

Die vornehmſten zu Maryland gehörenden **Buchten** in dieſem Meerbuſen ſind folgende:

1. Auf der Oſtſeite: Die Fiſhing-Bai. Man gelangt in dieſelbe durch ein 4 bis 6 Faden tiefes Fahrwaſſer, welches zwiſchen Watkins-Point

und den vorliegenden Inſeln und deren Sandbänken hinauf geht. Sie iſt an zwei ge. Meilen tief und $\frac{5}{4}$ M. breit. Der Nantikoke und Wicomicofluß ergießen ſich in dieſelbe. Ihre Tiefe iſt von 3 bis 6 Faden. Ferner: Eaſtern-Bai, welche von dem öſtlichen Ufer, nebſt den Inſeln Kent und Poplar umgeben wird. Ihre Tiefe beträgt 4 bis 8 Faden. Sie hat einen doppelten tiefen Eingang aus dem Hauptfahrwaſſer. Ihre Länge beträgt 3 ge. Meilen, die Breite aber nur etwa eine halbe Meile.

2. Auf der Weſtſeite iſt die Herring-Bai unter dem 38° 45′ N. Br. Ihr Umfang iſt klein, denn ſie geht keine halbe ge. Meile weit ins Land hinein, und die Breite beträgt nicht viel mehr. Sie hat nur 10 bis 18 Fuß tiefes Waſſer, und in der Mitte ſowohl als am Ufer noch weit ſeichtere Sandbänke.

Die Abweichung der Magnetnadel war hier im J. 1775 etwa 5° weſtlich.

[Chart of the Cheſ. B. 1776. Clarke's N. Am. Pilot, Boſton 1789. Scott.]

Die ſämtlichen Flüſſe, welche dieſen Staat bewäſſern, ergießen ſich entweder mittelbar oder unmittelbar in die Cheſapeack-Bai, woraus der algemeine Abhang des Landes nach derſelben zu erſehen iſt. Ein einziger Fluß, welcher an der äußerſten nordweſtlichen Grenze entſpringt, nehmlich der öſtliche Arm des Youghiogany, macht eine Ausnahme.

Die größern Flüſſe, welche die Bai aufnimt, ſind folgende:

I. Die Susquehannah, welche gleichſam ihre Mutter iſt. Von dem Urſprunge und Laufe dieſes Stroms enthält der 4te Band S. 64 ff. ſchon eine umſtändliche Beſchreibung. Innerhalb Marylands beträgt ſein Lauf von der Nordgrenze bis zum Ausfluß in die Bai nur 3 ge. Meilen. Seine Breite iſt hier durchgehends eine ge. Viertelmeile. Von der Mündung an iſt er eine ge. Meile weit hinauf für Fahrzeuge, die 200 Tonnen tragen, ſchifbar, weiter hinauf kan er von großen Booten bis an die Bald Friars-Falls befahren werden. Dieſe Waſſerfälle oder vielmehr Stromſchnellen ſind 0,⁶ ge. Meilen von der pennſylvaniſchen Grenze entfernt, und die beträchtlichſten im ganzen Fluſſe. Man hat jedoch Beiſpiele, daß ſie bei hohem Waſſer im Frühjahr und Herbſte, welches den Strom aber ſehr reiſſend macht, von kühnen Männern mit ſchwerbeladenen Booten glüklich durchſchift wurden, ob ſie gleich die gefährlichſten von allen in dieſem Strome ſind. Sie werden von vielen durch den abſchüſſigen Fluß streichenden Granitfelſen verurſacht. Die Gefahr derſelben zu vermeiden, hat man neuerlich einen Kanal gezogen, von welchem unten Nachricht erfolgt. Die Fluth ſteigt 1³ ge. Meilen in den Strom hinauf, und beträgt an der Mündung 2 — 3 Fuß, auſſer bei Springfluthen. Der Strom ſelbſt gefriert gewöhnlich vom Januar bis zu Ende des folgenden Monats, oder zu Anfange des März; allein die Bai vor demſelben iſt ſelten länger als einen Monat mit Eis belegt. [Tranſact. of the Am. philoſ. Soc. Ed. 2. V. 1. p. 361.

D2-

Deſcr. of the River Susqueh. Philad. 1796. Br.]

Innerhalb der marylandiſchen Grenzen nimt die Susquehannah keine andre kleine Flüſſe auf, als den Deer-Creek, auf der Weſtſeite und auf der entgegengeſezten den Conewango- und Octararo-Creek, welche alle aus Pennſylvania herabkommen.

II. Der Patowmack (l. Påtómåck) oder Potomac, welcher zur Hälfte Virginia angehört, entſteht aus zwei Armen in den blauen Bergen. Der ſüdliche und größere (South-Branch) welcher von den Indiern Wappocomoco genant wird, und an 20 Meilen weit ſchifbar iſt, hat ſeinen Urſprung in Virginia, und vereinigt ſich auch dort mit dem Hauptſtrome. Der andre nordliche Arm (North-Branch) entſpringt auf der Weſtgrenze dieſes Staats am Fuße des Alleganygebirges, und richtet ſeinen nordoſtlichen Lauf längs der linken Seite dieſes Gebirges, und nachdem er daſſelbe durchbrochen hat, längs der rechten hin, bis ihn der Will'sberg unweit der pennſylvaniſchen Grenze umzukehren nöthigt; er wendet ſich daher etwas ſüdwärts, und ſchlingt ſich, nachdem er 16 ge. Meilen von ſeinem Urſprunge mit dem Südarme vereinigt ward, unter beſtändigem Streben nach Norden, um die aus Pennſylvania hervortretenden Bergreihen. So dringt er nahe an die nordliche Grenze, nimt einen etwas öſtlichen Weg, trit dann aus dem blauen Gebirge hervor, und richtet ſeinen verſtärkten Lauf, indem er ſich ſtets merklich erweitert, unter vielen Biegungen immer

ſüdoſtwärts nach der Cheſapeack=Bai. Sein Hervorgehen durch die Südberge etwa 34 ge. Meilen von der Mündung bildet eine romantiſche Landſchaft. Die Länge des gekrümten Laufes dieſes Stroms von der Vereinigung ſeiner beiden Arme an beträgt, nach Griffiths Karte *) etwa 50 ge. oder 232 engliſche Meilen. Von dem Ausfluſſe der Cheſapeack=Bai in das Weltmeer iſt ſeine Mündung 13 ge. Meilen entfernt. Der Patowmack iſt an der Mündung 1⁶ ge. Meilen breit, etwa 15 ge. Meilen weiter hinauf bei der Liverpool=Spitze aber eine halbe ge. Meile; bei Alexandria hingegen, ungefähr ſechs ge. Meilen höher hinauf, beträgt ſeine Breite nur eine ſtarke ge. Viertelmeile. Bei Hancockstown, 46 ge. Meilen von ſeinem Ausfluſſe, iſt er ſchon 200 bis 300 Ellen weit. Sein tiefes Bette macht ihn mit zu einem für große Schiffe fahrbaren Fluſſe. An der Mündung zeigt das Senkblei eine Tiefe von 7 Faden, welche ſich in einem Raume von 3 ge. Meilen weiter aufwärts bis zu 12 und 15 Faden ſenkt. Von Medley=Neck an bis zu der Cedar=Spitze nimt die Tiefe ab, doch fält ſie niemals unter 3½ Faden, ja gewint zulezt wieder einmal 15 Faden. Von jener Spitze an bis Alexandria wechſeln die Tiefen almälig zwiſchen 3 und 9 Faden,

*) Die Rechnungen der hieſigen Schiffer ſteigen gewöhnlich viel höher bei ihren Angaben der Entfernungen auf dieſem Fluſſe. Manche geographiſche Schriftſteller ſind ihnen bisher zu leichtgläubig gefolgt. Es iſt aber nicht wahrſcheinlich, daß die Landkarten den Lauf der Flüſſe ſo irrig gezeichnet hätten.

den, ſo daß man 5 Faden für die Mittelzahl annehmen kan. Von da aber bis oberhalb Georgetown oder bis an den kleinen Waſſerfal rechnet man im Durchſchnitte nur 10 Fuß Tiefe in dem Fahrwaſſer. Sonach trägt der Strom die größten Kauffahrdeiſchiffe bis Alexandria, und Jagden bis Georgetown. Dort hat man Schiffe mit 1200 Oxhoften Tobak und hier mit 700 beladen abgeſandt. Es ebbet nie ſtark in dieſem Strome, auſſer nach heftigem Regen, wo faſt gar keine Fluth merklich iſt. Ueberhaupt währt aber die Fluth nur 4 bis 5 Stunden, es ſei dann, daß ein ſtarker Südwind anhaltend wehe. Die Fluth ſteigt über 20 ge. Meilen weit hinauf bis Georgetown, woſelbſt ſie mit der Ebbe gewöhnlich einen Unterſchied von 4 Fuß macht. Von da an aber ward die Schiffahrt bisher in einer Strecke von etwas mehr als 4 ge. Meilen von drei Stromſchnellen geſtört. Die erſte, welche man den untern oder kleinen Fal nent (the little Falls) iſt drei engliſche Meilen oberhalb Georgetown. Sie beträgt innerhalb einer gleichen Strecke etwa 36 Fuß *), und wird ſchon ſeit einigen Jahren vermittelſt eines Kanals umfahren.

Der zweite oder groſe Fall (the great Falls) iſt 1^{3} ge. Meilen weiter hinauf, und hat in anderthalb engliſchen Meilen einen Fal von 72 Fuß, oder nach Schöpfs Angabe in einer Weite von etwa

*) Den Obſervations on the R. Patowmack zufolge 36 Fuß 8 Zoll innerhalb zwei engliſchen Meilen.

etwa 130 bis 150 Fuß. Andre geben ein Drittel weniger an. Nur an einer Stelle ſtürzt er über eine ſenkrechte Höhe von 15 Fuß hinab. Er iſt an 2600 Fuß breit und gewährt eine ſchöne Anſicht. Das Getöſe des Falles wird bei ſtillem Wetter auf eine ziemliche Entfernung gehört. Auch um dieſen wird jezt ein Kanal gezogen, welcher faſt ganz vollendet iſt, und ſchon befahren wird. Der dritte oder Seneca-Fal iſt 1³ ge. Meile weiter aufwärts, und beſteht nur in einer kurzen Stromſchnelle, deren ganzer Fal etwa 10 Fuß beträgt. Sie iſt jezt ſchon ganz fahrbar gemacht worden. Dreizehn, oder nach der Karte, 10 ge. Meilen oberhalb dieſer Reihe von Stromſchnellen ſind die Shenandoah Falls, welche dieſe Namen führen, weil hier der Patowmack, vereint mit dem virginiſchen Fluſſe Shenandoah, ſich einen Weg durch die Südberge bahnt. Der Fluß fält hier in einer Weite von 3 engliſchen Meilen ungefähr 30 Fuß. Die Reinigung des Fahrwaſſers an dieſer Stelle, und an ein Paar andern, wo Felſen lagen, über welche bei ſehr niedrigem Waſſer keine Boote hinſchiffen konten, iſt faſt gänzlich vollendet, ſo daß ſchon eine Menge Boote mit 150 bis 200 Barrel Mehl beladen, ſeit dem Jahr 1793 von Cumberland bis zu dem großen Falle hinabgefahren ſind. Oberhalb Cumberland iſt der Nordarm des Stroms nur noch etwa ¾ ge. Meilen ſchifbar, weiter hinauf trägt er kaum Kähne. Aus dieſer Beſchreibung erhellet demnach, daß dieſer Strom, wenn die dabei angefangenen Kanäle und Schleuſen vollendet ſind, eine wichtige Schiffahrt, welche

einige 40 Meilen (nach der gewöhnlichen Schifferrechnung 200 bis 230 engliſche oder 43 — 50 geographiſche) weit ins Land hineingeht, eröfnen wird. Ihre Vortheile können dadurch ſehr erhöhet werden, daß ein ſehr kurzer Landweg den Handel auf dieſem Strome mit den auf dem Youghiogany und folglich mit dem Ohio vereinigen wird, und daß manche theils jezt ſchon ſchifbare, theils leicht zu öfnende kleinere Flüſſe ſich in denſelben ergießen. Die beträchtlichſten von dieſen ſind jedoch auf der virginiſchen Seite. Innerhalb Marylands Grenzen fallen folgende in den Patowmack: nehmlich der Wicomico (l. Wickoméiko,) auch Wighcomico, Wiccocomaco oder Wichocomac, welcher ſich ganz unten mit dem Strome vereint, und keine ge. Meile weit als beträchtlicher ſchifbarer Fluß ins Land hinauf geht, ſodann aber zu einem durch ſumpfige Gründe laufenden Bache wird. Ferner der Eaſtern-Branch (l. Iſhtern-Bräntſch), welcher bei der Bundesſtadt in den Strom fält, und faſt eine ge. Meile landeinwärts ſo geräumig als für große Schiffe fahrbar iſt, indem er anfangs eine Tiefe von 20 bis 35 Fuß bei einer Breite von einer ge. Viertelmeile hat. Weiter hinauf iſt er nur für Boote fahrbar, und überhaupt von kurzem Laufe. Der wenig beträchtliche Monocacy (auch Monocacy, oder Manaqueſſy, l. Monókäßy) iſt an 05 Meilen oberhalb ſeiner Mündung für Boote ſchifbar, und entſteht aus vielen Bächen, welche in der pennſylvaniſchen Grafſchaft York den Südbergen entquellen. Der Conococheague-

gue-

gue-Creek (l. Konnokotſchige-Kriek) auch Connegocheque, fließt aus dem Thale gleiches Namens in der pennſylvaniſchen Grafſchaft Franklin, durch das große Kalkthal dem Strome zu, und iſt 5^2 ge. Meilen weit ſchifbar, vornehmlich im Frühjahre [Cooper p. 93.]. Der durch eben dieſes Kalkthal gleichfals aus pennſylvaniſchen Quellen ſich ſchlingende Antietam-Creek iſt nicht ſchifbar, treibt aber eine Menge Mühlenwerke.

[Obſervations on the River Potomack. Glasgow 1793. 8. New-York 1794. 8. Jefferson's Notes on Virginia, p. 7. Morſe. Scott. Schöpfs Reiſe, B. 1. S. 473. 481. 549. Pownall's Top. p. 36.]

III. Der Paturent (l. Pätúkſent), auch Potuxon oder Paturet, bei der erſten Entdeckung Bolus River genant, entſpringt unweit der Grenze von vier Grafſchaften in Montgomery, nahe bei der Parr Spring, der Quelle des weſtlichen Arms des Patapſcofluſſes, und hat von Anfang an einen dem Patowmack ziemlich gleichlaufenden Gang zuerſt nach Südoſten, dann aber mehr nach Süden, wo er etwa vier ge. Meilen nordlicher als dieſer zwiſchen der Drum- und Hog-Eiland-Spitze in die Bai trit. Dies iſt ein ziemlich beträchtlicher Fluß, der Fahrzeuge von 250 Tonnen bis Nottingham über 8 ge. Meilen hinauf und noch 2^6 ge. Meilen weiter bis Queen Ann flache Boote mit einer Laſt von 200 Tonnen trägt. Drei Viertelmeilen weit von der Mündung hat er eine Tiefe von 8 bis 12 Faden, und gleich innerhalb bei

Drum

Drum-Point einen ſichern 3 Faden tiefen Hafen.

IV. Der Patapſco oder Patapſico iſt zwar von minder beträchtlichem Laufe, als der vorige Fluß, allein bisher dem Staate einer der wichtigſten, weil die Haupthandelsſtadt deſſelben Baltimore daran belegen iſt. Seine Entſtehung iſt zwiefach, erſtlich aus verſchiednen Bächen, welche in Nordweſten der Grafſchaft Baltimore entſpringen, und den ſüdlich herablaufenden größern Arm ausmachen, und zweitens aus der obgedachten Parr-Spring, welche den kleinen nach Oſten zu fließenden Arm giebt. Beide ſind nicht ſchifbar, und werden es auch noch innerhalb 2 ge. Meilen nach ihrer Vereinigung nicht, denn die Elkridge verursacht 4[7] ge. Meilen einen Waſſerfal in dem Fluße, der ihn bis dahin unfahrbar für Schiffe, aber deſto nuzbarer für Mühlen macht. Unterhalb Elkridge Landing aber wendet er ſeinen Lauf, welcher bisher ſüdöſtlich geweſen war, nordöſtlich, wird ſchifbar, und erweitert ſich bald darauf zu einem anſehnlichen, einer Bucht ähnlichen Strome, der ſich wieder ſüdoſtwärts wendet und bis Bodkins Spitze erſtrekt, wo er mit der Cheſapeak-Bai vereinigt wird. Dieſe Bucht erſtrekt ſich über 3 ge. Meilen weit ins Land, und trägt bis zu dem Hafen von Baltimore große, 18 Fuß tief gehende Seeſchiffe; denn ſeine Tiefe beträgt bis noch etwas überhalb dieſer Stadt durchgängig wenigſtens drei bis vier Faden. Die Breite iſt von $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{1}{4}$ ge. Meile.

Auſſer den genanten Flüſſen ergießt ſich noch der Gunpowder Creek (l. Gúnpauder) in

Norden in die Bai. Er entſpringt in der penn-ſylvaniſchen Grafſchaft York auf der Nordgrenze ſeinem Hauptarme nach, welchen man Gunpowder-Great-Falls nent, und deſſen Lauf nach Südoſten hinab geht. Der andre Arm, Little Falls of Gunpowder genant, flieſst weſtlicher, und entſpringt innerhalb dieſes Staats. Er läuft gerade von Norden herab, und vereinigt ſich mit dem gröſsern Arme bei Joppa. Bis dahin ſind beide Arme wegen vieler Waſſerfälle, welche die durchſtreichenden Felſenreihen verurſachen, (woher ſie auch ihren Namen erhielten) unſchifbar. Vereint werden ſie zu einer beträchtlichen ſchifbaren Bucht, deren Länge bis zur Bai eine ge. Meile, bei einer Breite von etwa einer halben Meile beträgt. Sie iſt tief genug, um Jagden und Schooner aufzunehmen. [Burnaby. SchrN.]

Auf der Oſtſeite nimt die Cheaſapeak-Bai folgende Flüſſe von Belang auf.

1. Den Elkfluſs, welcher aus zwei kleinen Armen, dem Big-Elk und Little Elk-Creek, die beide aus Pennſylvania herabkommen, entſteht. Eine engliſche Meile weiter hinab fängt der Fluſs an ſchifbar zu werden, erweitert ſich ſehr und wendet ſich gegen Südweſten; bald nachher trägt er ſelbſt groſse Seeſchiffe in einer Strecke von 2 geo. Meilen, bis wo er in die Bai trit. Zuvor nimt er den Bohemia-Creek auf, einen breiten Fluſs von ſehr kurzem Laufe, welcher eine ge. Meile weit kleine Fahrzeuge und flache Boote trägt, und unten an 3 Faden Waſſertiefe

hat.

hat. Dieſer enſpringt nahe an der Grenze von Delaware, daher man ihn vornehmlich auserſehn hat, um ihn durch einen Kanal mit dem Apoquinniminy in gedachtem Staate in Verbindung zu ſetzen, wodurch die Vereinigung der Delaware-Bai und der Cheſapeak-Bai bewirkt würde. In dieſe ergießt ſich ferner

2. Der Cheſter-Fluß (l. Tſcheſter), welcher noch innerhalb der Grenzen von Delaware aus zwei kleinen Creeks, dem Cyprus und Andover, entſpringt, ſodann innerhalb Marylands anderthalb Meilen unbedeutend fortläuft, bis er ſich zu einem breiten, tiefen und ſchifbaren Fluſſe erweitert. So läuft er 6 ge. Meilen hinab bis zur Bai, wo ſeine Mündung $\frac{3}{4}$ ge. Meilen breit iſt; weiter hinauf beträgt ſie faſt immer eine ge. Viertelmeile. Ziemlich weit einwärts hat er eine Tiefe von 7 bis 4 Faden. Er trit bei Kent Eiland in die Bai.

3. Der Choptank (l. Tſchoptänk). Entſpringt aus Sümpfen an der Grenze der Grafſchaft Kent in Delaware, und fließt ſüdweſtlich durch marſchige Niederungen hinab, bis er ſich mit dem Tuckahoc-Creek, welcher gleichen Urſprung und Lauf hat, vereinigt. Nachher verläßt er bald ſeine ſüdöſtliche Richtung, und wendet ſich ſüdoſtwärts, nimt den Hunting-Creek auf, und wird ſodann zu einem breiten, beträchtlichen Fluſſe, der ſechſtehalb ge. Meilen ins Land hinein Seeſchiffe und weit hinauf Schalupen trägt. Zulezt, ehe er ſich mit der großen Bai vereinigt, macht

er

er ſelbſt eine geräumige Bucht, welche bei einer Tiefe von 3 bis 6 Faden, an der Mündung eine Breite von fünf ge. Viertelmeilen hat. [Pownall's Top. Deſcr. p. 36. Scott.]

4. Der Nanticoke entſteht in den weſtlichen Moräſten der delawariſchen Grafſchaft Suſſex aus vielen dort entſpringenden Creeks, welche bald zu zwei Hauptarmen werden, nehmlich der Gravelly-Branch und der Broad-Creek. Beide vereint, werden auf der Grenze zum Nanticoke, der bald darauf in ſeinem ſüdweſtlichen Laufe nach der Fiſhing-Bai den Marſhy-Hope aufnimt, welcher von Nordoſten her gleichfals aus Delaware komt. Der lezte Theil des Laufs dieſes Fluſſes, welcher überhaupt innerhalb Marylands über 10 ge. Meilen beträgt, geht durch niedrige marſchige Ufer; er trägt aber Schalupen bis nach Delaware hinein. [Pownall.]

5. Der Pocomoke oder Pokomack. Dieſer Fluß entſpringt in dem großen Zipreſſenbruche in Delaware aus ſehr vielen Quellen, und wird ſchon in dieſem Bruche innerhalb der Grenze von Maryland zu einem fahrbaren Gewäſſer. Er trägt 6 ge. Meilen weit von ſeinem Ausfluſſe in die Bai, welche ſeinen Namen führt, und eine Bucht der Cheſapeak-Bai ausmacht, große Jagden.

Es werden hier eine Menge kleinere Flüſſe, welche in die Bai fallen, übergangen, obgleich manche von ihnen, ungeachtet ihres kurzen Laufs ziemlich breit und tief ſind. Man kan ſie vielmehr als kleine Buchten anſehen, worin Creeks fallen.

fallen. Sie werden bei den Grafſchaften zum Theil beſonders beſchrieben werden.

Auſſer der Cheſapeak-Bai muß hier noch eines andern Meerbuſens, der Sinepuxent-Bai (nach einer andern Schreibart Senepuxen) gedacht werden, welche Maryland gleichfals mit Virginia gemein hat. Sie wird durch ſchmale Sandinſeln gebildet, die ſich von Norden nach Süden längs der Küſte erſtrecken. Von ihrer innern Schifbarkeit fehlt es an Nachrichten, doch iſt es gewiß, daß ſie oben Seeſchiffe trägt. Der Länge nach hat dieſe Bai 8 ge. Meilen innerhalb der marylandiſchen Grenze, ihre höchſte Breite aber beträgt nur anderthalb ge. Meilen. Ihr weſtlichſter Eingang iſt in dieſem Staate unter dem 38° 10′ 30″ N. Br. etwa anderthalb ge. Meilen oſtwärts von Snowhill, einem Handelsorte und Hafen am Nanticoke. Wenn die Maryländer alſo je eine unmittelbare Durchfahrt durch ihr Land in das Weltmeer wünſchen ſolten, ſo würde ſie hier am leichteſten zu bewirken ſeyn. [Pownall. Morſe's Gazetteer.]

Die Waſſerverbindungen dieſes Staats erleichtern ſchon jezt den innern Handel, und werden es künftig noch weit mehr thun. In dem öſtlichen Theile ſind an acht Flüſſe, vermittelſt welcher die Cheſapeak-Bai mit dem Delaware, deſſen Bai und dem Weltmeere leicht zu vereinigen wäre, indem allenthalben nur ein Trageplaz von einem Paar ge. Meilen zwiſchen den fahrbaren Gewäſſern, welche dahin führen, übrig iſt.

Eben

Eben das gilt beſonders von dem ſüdlichern Striche des öſtlichen Ufers, wo ſelten ein Landweg von mehr als 2 ge. Meilen nöthig wird. So auch in dem ſüdlichen Theile des weſtlichen Ufers. Daher die bekante Bemerkung, daß die Schiffe dem maryländiſchen Pflanzer vor ſeine Thüre kämen, um ihm ſeine Erzeugniſſe abzunehmen, nicht ganz unrichtig war.

Es fehlt dieſem Staate nicht an kleinen Flüſſen und **Quellen.** Doch hat das öſtliche Ufer der lezten nur wenige, und das Brunnenwaſſer iſt daſelbſt nicht von der beſten Art. Deſto reicher und von dem ſchönſten Waſſer ſind ſie in dem weſtlichen Theile, ſelbſt in dem Vorlande, wo es hüglicht zu werden anfängt. Daß das Land Mineralquellen enthalte, iſt zwar wahrſcheinlich; allein noch hat man keine entdekt, deren Heilkräfte irgend einigen Ruf erhalten hätten. Einige Karten geben zwar am Barren-Creek auf der Südgrenze von Delaware eine ſolche Quelle an, allein ſie fehlt in den neuern. Vermuthlich wird es eine eiſenhaltige ſeyn, wenn ſie wirklich da iſt. Eine andre dieſer Art findet man in der Grafſchaft Prince George am ſogenanten Oſtarm des Patowmacks. [Schöpfs N. B. 1. S. 544.] Salzquellen hat man bisher noch nirgends entdekt.

§. 5.

Erzeugniſſe.

a) Des Steinreichs.

Da die innern Gegenden von Maryland, wo ſich gerade die meiſten und wichtigſten Naturalien

vermuthen laſſen, noch ſehr wenig unterſucht und gar nicht von Mineralogen bereiſet ſind; ſo können bis jezt von dieſem Theile der Naturkunde nur ſehr wenige und unvolkomne Nachrichten gegeben werden, welche groſsentheils in den flächern Theilen des Landes aufgeſamlet ſind.

Von Metallen hat man bisher in Maryland keine als Eiſen, Kupfer und Blei gefunden, und zwar erſtes in groſser Menge und von der beſten Güte. Die Eiſengruben befinden ſich in den Grafſchaften der zweiten Landesſtufe, die an Pennſylvania grenzen, und auf der dritten im Südberge und deſſen Vorſprüngen. In der Grafſchaft Ann Arundel wird ein ſehr gutes Eiſenerz faſt zu Tage gebrochen. Am Birdfluſſe in der Grafſchaft Baltimore wird desgleichen in Menge gefunden; Sumpferz aber auch in dem öſtlichen Vorlande, am Saſſafrasfluſſe, und um Baltimore ſind davon reiche Lager. Schon vor der Mitte dieſes Jahrhunderts beſaſs Maryland einige der beträchtlichſten Eiſenwerke der engliſchen Kolonien. Man hatte aber damals noch nicht das beſte Erz aufgefunden, denn man hielt das maryländiſche Eiſen nicht für ſo gut, als das pennſylvaniſche. Die Eiſenſteine, welche man noch nur an den Ufern einiger gröſsern Flüſſe, ſonderlich des Paturent, fand, ſollen ſchiefrig geweſen, und ein ſehr ſchwerflüſſiges Eiſen gegeben haben. Vielleicht war es alſo Eiſenſpath. Die Gruben in der Grafſchaft Waſhington geben reichlich beſſere Erze. Um das Jahr 1750 zählte man drei Eiſenwerke:

1) Das

1) Das Eiſenwerk Sippi, welches damals für das wichtigſte gehalten wurde. Wo dieſes gelegen war, wird nicht angegeben. Vielleicht war es mit den baltimoriſchen Eiſenwerken am Patapſco, die noch im Gange ſind, einerlei.

2) Onions Eiſenwerke am Gunpowderfluſſe, welche noch gegenwärtig betrieben werden, ſo wie

3) Snowdens Eiſenwerke, ehmals auch North-Eaſt genant.

Gegenwärtig findet man in ſechs Grafſchaften 10 Schmelzöfen und 11 Eiſenhämmer, ſo daß ſchon viel Roheiſen ſowohl, als Stangen- und Gußeiſen ausgeführt werden kan. [Acrelius om Nya Swerige S. 188. Schöpf. Scott. Br.]

Kupfergruben wurden vormals oben am Monococy bearbeitet; auch hat man reichhaltiges Kupfererz am Pike-Creek um den Patowmack gefunden. Jene Gruben hießen von ihrem Beſitzer, einem vor zwölf Jahren verſtorbenen Arzt in Baltimore, Stevenſons Bergwerk. Im J. 1765 fing eine Kompanie an, ſie zu bearbeiten; allein erſt im J. 1767 konte man einiges Erz nach London ausſchiffen. Noch im J. 1783 wurden ſie bearbeitet, obgleich nicht mit Vortheil; gegenwärtig liegen ſie aber. Das Erz fand ſich meiſtentheils nur neſterweiſe in einer Tiefe von 60 bis 70 Fuß, oder doch nur in Adern von unbeträchtlicher Breite, dennoch hielt es 75 im hundert, und wurde in Menge roh nach England ausgeſchikt, einiges auch zu Lande nach den Kupferwerken in Deer-Park geſandt. Da es ganz

durch harten Fels ſtrich, ſo ward die Grubenarbeit ungemein erſchwert. Die hier brechenden Erze waren Kupferglaserz in röthlichem Kalkſpath, auch fand man ſchönes ſtalaktitiſches Kupfergrün in großen Körnern, und kriſtalliſirtes Kupfer-Federerz. [Acrelius S. 194. Schöpfs Reiſen B. 1. S. 497 f. Deſſen Beiträge S. 84. 92. Baltimore Advertiſer 1783. Br.]

Blei hat man am Südberge gefunden, worauf ehedem eine kurze Zeit mit großem Verluſte gearbeitet ward. [Schöpf a. a. O.]

An Steinbrüchen, welche die beſten Bauſteine geben, fehlt es gar nicht. Dergleichen finden ſich am Gunpowder-Creek und in der Gegend von Baltimore etwas landeinwärts, wo ſehr harte gebrochen werden. Sie beſtehn aus einer Miſchung ganz ſchwarzer Hornblende, mit feinkörnigem weißlichem Quarz. Aehnliche Arten Granit findet man am Patowmack 7 ge. Meilen unterhalb der neuen Bundesſtadt. In eben der Gegend bricht eine Art Seifenſtein zum Theil von ſchönen Farben, den man zu Kaminſtücken benuzt. Sandſteine, den engliſchen Portlandſteinen ähnlich, brechen häufig am Patowmack, ſowohl rothe als graue. Des unermeßlichen Vorraths von Kalkſteinen iſt ſchon oben gedacht worden. Guten, zweifarbigen Marmor findet man in Montgomery am Patowmack, imgleichen ſehr ſchönen, ſowohl weißen als weiß und blaugeflekten, weſtlich von Baltimore, und von da hinauf zur Susquehannah. Thonſchiefer, von einer grau-

grün

grünlichen, oder einer blaßröthlichen Art, und eine andre, dem Glimmerſchiefer ähnlich, bricht gegen Norden landeinwärts; guten Dachſchiefer findet man auch am Patowmack. Schieferſpath wird in der Nachbarſchaft von Baltimore gefunden, und zur Kütte benuzt, um Mühlſteine aus kleinen Stücken einer kalkig-kieſeligen, löchrichten Breccia zuſammen zu ſetzen. Gips hat man bisher noch nicht gefunden, ſondern führt ihn häufig aus Europa und Neu-Schotland ein. Sehr mächtige Steinkohlenlager ſind in neuern Zeiten am Patowmack am Fuße des Willsberges entdekt worden.

Ziegelthon iſt häufig bei Baltimore, der Bundesſtadt und in andern Gegenden. In den Vorlanden iſt der weiſſe oder grüne Thon oft mit der nächſtfolgenden Muſchelſchichte vermengt, ſo daß er zu einer Art unvolkomnen Mergel wird. Selbſt Porzellanthon hat man entdekt, und ſchon nach Philadelphia zum Verſuche bei einer Fabrik geſandt. Man findet Ocher und eine grünliche Erde an vielen Orten der mitlern Gegenden in Norden. [Schöpfs Beiträge S. 9 f. 55. 63 f. 69. 82. 85. Deſſen Reiſen B. 1. S. 501. 535. Obſervations on the R. Potomack p. 11 ſq.]

Verſteinerte Muſcheln trift man in verſchiedenen Gegenden an, aber keinen Muſchelmarmor. Auch hat man verſteinerte Knochen von Fiſchen, die um Jamaica einheimiſch ſind, ausgegraben. [Robin Voy. p. 116. London Philoſ. Tranſ. V. 19. p. 674 ſq.]

§. 6.

§. 6.

b) Erzeugniſſe des Pflanzenreichs.

Man wird ſich einen ziemlich richtigen und volſtändigen Begrif von den maryländiſchen Bäumen und Kräutern machen, wenn man diejenigen kent, die in den ſüdlichern Theilen Pennſylvaniens und in Nordvirginia wachſen; denn man kan zuverläſſig behaupten, daß Maryland keine von den dort wachſenden Arten fehlen, und daß es, ſo viel man bis jezt irgend weis, vor jenen Staaten keine ihm eigene Gewächſe voraus hat. Man muß hier demnach keine Weymouthskiefern (die nur ſelten und einzeln vorkommen), keine weiße Sproſſenfichten, oder Zuckerahorn mehr in Menge ſuchen *). Der lezte findet ſich jedoch in Nordweſten noch häufig genug. Andre nordliche Baumarten wachſen zwar hier noch, allein nicht mit der Kraft wie in Norden, daher ſie weder zu der Höhe, noch zu der Feſtigkeit des Holzes gelangen, wie dort. Einige, z. B. die weiße Eiche, ſind hier jedoch noch ziemlich anſehnlich auf fettem feuchtem niedri-

ger

*) Die nordlichen Gegenden und die Gebirge haben die meiſten pennſylvaniſchen Baumarten; die Wälder in den Vorländern, ſonderlich im öſtlichen, ſind denen in Delaware ähnlich; die in Virginia herſchenden Baumarten trift man aber vornehmlich in dem ſüdlichen Maryland an. Ueberhaupt kommen hier im Innern des Landes faſt alle nordamerikaniſche Laubbäume, die man in Europa in großen Gärten zieht, vortreflich fort.

ger gelegenem Boden, und das Holz ihrer dicken Stämme von dichtem Korn. Die rothe virginiſche Scharlacheiche, die Kaſtanieneiche, die ſchwarze Eiche mit dem Saſſafrasblatte, die nordamerikaniſche ſchwarze Eiche, die Sumpfeiche mit dem Weidenblatte ſind hier gemeine Waldbäume. Zum Schifbau ſind jedoch keine dieſer lezten Eichenarten recht brauchbar, wohl aber, beſonders die ſchwarze, zum Stabholz. Nicht minder häufig ſind hier der Hickorybaum und der ſchwarze Walnußbaum mit der runden Nuß; der gemeine Kaſtanienbaum, den man nicht veredelt, und deſſen Früchte man ganz unbenuzt läßt, und die virginiſche Kaſtanienbuche (Chinquapin). Der Storaxbaum wächſt ſonderlich in den ſüdlichern Theilen. Die ſchwarze virginiſche Pappel komt hier vortreflich fort. Die virginiſche blühende Hainbuche, die weſtliche Waſſerbuche, die ſchwarze Zuckerbirke ſind nicht ſelten, die lezte aber iſt hier ſchon von niedrigerem Wuchſe. Die zähe Birke, die nordamerikaniſche Eller, der rothe Maulbeerbaum, der Heuſchreckenbaum, der Perſimonbaum, der vielblüthige Tupelo, welche hier eine ungemeine Höhe erreicht, und der Waſſertupelo, die nordamerikaniſche weiße Eſche, gehören auch zu den hieſelbſt einheimiſchen Laubbäumen. Der Karalpabaum hingegen iſt hier in der Nähe der Pflanzungen und Oerter, wo Sklaven gehalten werden häufig ausgerottet werden, weil die Einwohner glauben, daß die Schwarzen ein ſchleichendes furchtbares Gift daraus bereiten. [v. Wangenheim

genheim Beitraͤge S. 59.] Auſſer dieſen ſind noch hier anzufuͤhren: die caroliniſche Linde, die ſchmalblaͤtterichte oder eiſengraue Magnolia, ſowohl als die mit ſpitzem Blatte, der Tulpenbaum, der virginiſche wilde Vogelkirſchenbaum, der hier ſonderlich gut und in Menge waͤchſt, der niedrige Kirſchbaum in den ſandigen troknenen Gegenden, die breitblaͤtterichte Kalmia ſowohl, als der ſchmalblaͤtterichte ſchoͤne Bluͤthenſtrauch dieſer Gattung; der Saſſafras, die nordamerikaniſche weiſſe Ulme (jedoch von minder ſtarkem Wuchſe), der nordamerikaniſche bluͤhende Kornelkirſchenbaum, der weſtliche Kopfbaum oder Cephalanth, welcher hier Buttonwood oder Globetree genant wird, der Zahnwehbaum, und der virginiſche Schneeflocken- oder Frantzenbaum.

Von Nadelhoͤlzern ſind hier vornehmlich folgende zu Hauſe: die weiſſe und rothe Zeder, deren in den untern Grafſchaften an der Bai die Menge wachſen, und die in den Zedermooren ſehr hochſtaͤmmig werden, die virginiſche dreiblaͤtterichte Kiefer, die New-Jerſey Pechkiefer, die virginiſche Zipreſſe, die Schierlingstanne, und die nordamerikaniſche Sumpfkiefer. Ueberhaupt ſind die Schwarzhoͤlzer in dem Vorlande, beſonders des oͤſtlichen Ufers, am haͤufigſten, und bedecken noch einen großen Theil des Landes daſelbſt. Daß von jeher auch in dieſem Lande an keine Holzſparung gedacht wurde, iſt eine ſchon von aͤltern engliſchen Schrifſtellern gemachte Bemerkung, welche noch jezt algemein

Stat

Stat findet, daher auch in einigen, obgleich wenigen Gegenden das Holz im Preiſe ſteigt. Im Ganzen wird dem Uebel noch durch die Waſſerverbindung mit den innern waldreichen Theilen vorgebeugt, aber nie durch kluge Vorſicht in Fällung, geſchweige dann in Anpflanzung der Waldbäume. Daher werden die Kieferbretter und Eichenſtäbe an der Bai ſchon ſelten. [v. Wangenheim, du Roi, Schöpf u. a. American Husbandry V. I. p. 265. Coxe.]

Von den vielen hier wildwachſenden Geſträuchen können folgende, welche in irgend einer Rükſicht nuzbar ſind, bemerkt werden: Der virginiſche Zauberſtrauch, zwei Arten Lonicera, nehmlich die acadiſche Diervilla und die caroliniſche, die nordamerikaniſche Seckelblume (Ceanothus amer. L.); verſchiedne Arten Sumach, nehmlich der glatte, der giftige Firnißbaum, der Giftſumach, der wurzelnde und der Kopalſumach. Ferner der canadiſche Holunder, die ſtachlichte eichenblätterichte Aralia, und die nackende, der rothblüthige Roßkaſtanienbaum, der größte Alpbalſam (Rhododendron maximum L.), die maryländiſche Andromeda, der nordamerikaniſche Weisdorn mit glänzenden Blättern (Crataegus lucida L.), der nordamerikaniſche Spindelbaum, der kriechende Grundſtrauch, (ein ſehr ſchädliches rankendes Unkraut) und andre; der verſchiedenen Arten von Sträuchern, die esbare Beeren tragen, zu geſchweigen. Die innern Waldungen der höhern Gegenden ſind aber frei von Unterholz, und daher Geſträuche dort minder häufig.

Man

Man hat noch keine Verzeichniſſe der in Maryland wachſenden **Kräuter**, denn ein Verſuch des Predigers Hugo Jones iſt kaum zu rechnen. [Remarks on ſome animals, and plants ſent to Mr. Petiver from Maryland in den Philoſ. Tranſ. V. 20. p. 393—406.] Es wird die Bemerkung hinreichen, daß dies Land keinen geringern Reichthum davon hat, als die benachbarten Staaten, und daß von einigen ſchon ein ökonomiſcher und medizinischer Gebrauch gemacht wird. Unter andern wächſt die Klapperſchlangenwurzel (*Seneca root*, Polygala Senega L.) häufig in den hieſigen Wäldern, imgleichen die virginiſche Schlangenwurzel (Ariſtolochia ſerpentaria L. *Snake-weed*), Saſſaparilla, zwei Arten von Paſſionsblumen, das Frauenhaar (Adianthum capillus Veneris L.), des St. Chriſtophs-Kraut, welches man hier *Rich-Root* nent, und in Zucker abgekocht, als ein vortrefliches Mittel gegen den Skorbut gebraucht, Sauerampfer, nebſt vielen andern, ſchon bei der Beſchreibung von Pennſylvania angeführten nuzbarern Kräuter. [Jones. Ogilby's Amer. L. 2. Ch. 2. p. 186. Schoepfii Materia medica u. a.]

§. 7.

Landbau.

Dieſer Theil der maryländiſchen Landwirtſchaft hat ſchon große Veränderungen erlitten. Ehemals war nehmlich der Tobaksbau bei weitem das vorzüglichſte Gewerbe der Einwohner, in neuern Zeiten aber hat man ihm den Weizenbau an

an die Seite geſezt, und in manchen, ſonderlich öſtlichen Gegenden, wo der Tobak das Land ſchon ausgemergelt hatte, den Bau deſſelben ganz aufgegeben. Seitdem auch die nordweſtlichen Landſtriche angebaut werden, hat ſich dahin der Weizenbau ſtark ausgebreitet, indem ihr kälteres Klima dem Tobaksbau nicht günſtig iſt. Der Getreidebau, welcher ehedem nur eine Nebenſache der hieſigen Landwirte war, gehört daher gegenwärtig zu ihren Hauptbeſchäftigungen. Das Land iſt auch im Ganzen oder in ſeinen beſſern noch unerſchöpften Theilen ſo vortreflich dazu, daß dieſer Staat einer der vornehmſten Kornkammern von Nordamerika, und wegen des vortreflichen Weizens, welchen er hervorbringt, berühmt iſt. Man muß dies aber nicht einer vorzüglichen Bekantſchaft der Einwohner mit den Grundſätzen und der Ausübung des guten Ackerbaues zuſchreiben, denn in dieſem Stücke ſind ſie vielleicht noch weiter zurük, als ihre nordlichen Nachbarn, die Pennſylvanier. Die Güte des Bodens und das dem Landbau zuträgliche Klima ſind die einzigen Urſachen dieſes Vorzugs; denn das Land trägt ſelbſt ohne alle gute Vorbereitung, in vielen Gegenden reichlich das ſchönſte Getreide. So iſt das am Elkfluſſe und an andern in dem öſtlichen Ufer beſchaffen, ſo das fette angeſchwemte Land in der Cheſapeak-Bai; noch mehr aber das an den weſtlichen Grafſchaften, vor allen in der ſehr fruchtbaren Waſhington. Die südöſtlichen hingegen, welche an Delaware grenzen, gehören nicht in dieſe Klaſſe, ſondern ſind zum

Korn-

Kornbau, den von Mais ausgenommen, wenig geſchikt. In vielen Gegenden, ſonderlich des öſtlichen Ufers hat der unvorſichtig getriebene Tobaksbau den Boden ausgeſogen, ſo daß er, um Getreide mit allem Vortheil zu liefern, ganz anders behandelt werden müſte, als hier geſchieht. Alle Geſchäfte des Landbaues werden nehmlich auch hier ungemein nachläßig und im ganzen ohne Einſicht nach hergebrachter bequemen Weiſe betrieben. Man pflügt mit einem ſehr einfachen Pfluge ohne Räder nur äußerſt oberflächig. Man bedient ſich zum Ackern bloß der Pferde. Saatenwechſel kent man kaum. Das erſte, was auf neuaufgebrochenen Feldern gebaut wird, iſt Mais, dem im zweiten oder dritten Jahre Weizen folgt, womit man ſo lange fortfährt, bis das Land nicht mehr trägt, worauf man es einige Jahre brach liegen läßt, um inzwiſchen neues Land nach gleich ſchlechtem Siſtem zu behandeln. Da aber der Sommer hier heiſſer iſt, als in Pennſylvania, ſo währt es länger, ehe jenes Brachland auch nur zur Weide wieder brauchbar wird. Jene Saatenfolge kan ſelbſt ein guter Boden hier ſelten länger als 7 oder 8 Jahr aushalten *). Gedüngt werden die Kornfelder faſt nie,

*) Einer der einſichtvollen Landwirte in Maryland, J. B. Bordley, ließ im J. 1784 eine Vergleichung des Landbaues in der engliſchen Grafſchaft Norfolk und in Maryland drucken (welchen auch Young in den 9ten B. ſeiner Annals of Agric. p. 511 ſqq. eingerükt hat) worin er ſagt: die Erzausmergler Mais und Weizen folgen einander, mit einer

nie, denn bei der mangelhaften Viehzucht giebt es hier wenig Miſt, welchem man zudem nicht einmal ſorgfältig ſamlet, und was noch etwa da iſt, muß für Tobaksfelder oder Wieſen gebraucht werden. Aeußerſt wenige der beſſern Landwirte haben ſich der Aſche oder des Gipſes zur Verbeſſerung ihres Landes zu bedienen angefangen. Allein den im größten Ueberfluſſe landeinwärts befindlichen Kalk hat man zu dieſem Zwecke auf dem gehörigen Boden noch nicht angewandt. Wenige einzelne unternehmende und einſichtsvolle Männer machen eine Ausnahme von dieſer ſchlechten Methode, auch haben die aus Deutſchland herſtammenden Einwohner hie und da manches in ihrem Landbau vor den übrigen voraus, allein der beſſere Ackerbau macht noch keine merkliche Fortſchritte. Im Ganzen ſind auch hier der Ueberfluß von ungebautem Lande, die zu weitläuftigen Landgüter, welche man zudem von Verwaltern (Overſeers) beſorgen läßt, der Mangel an Kapitalien, vornehmlich aber die Trägheit der Landbeſitzer Schuld. Die Feldarbeit wird in den bewohnteſten Gegenden meiſtentheils durch Schwarze, es ſei nun Sklaven oder Freinegern, die daſelbſt leicht zu haben ſind, verrichtet. Selbſt die unbegüterten Weiſſen ſuchen bald dahin zu gelangen, daß ſie Ne-

einer Unterbrechung von achtzehnmonatlicher Brache. Die Brache aber iſt nichts als ein Aufwachſen von Unkraut ohne alle Hülfe vom Aufreißen, Dünger, oder Grasfelde. Nach ſeiner Berechnung gäbe der Ackerbau dem Landwirte in Norfolk über 5 mahl ſo viel, als dem in Maryland.

Negern halten können, ſie helfen oft bloß ernten, und entziehen ſich gern der übrigen Feldarbeit, vornehmlich wenn ſie in Geſelſchaft mit Negern unternommen werden müſte. Die meiſten Landleute (welche man hier Planters, Pflanzer, nent, anſtat daß ſie in den nordlichen Staaten Farmers oder Pächter heißen) ſind Eigenthümer ihrer Meierhöfe, dergleichen ſelbſt die Armen auf Kredit in den hinterwärts liegenden Gegenden kaufen. Daſelbſt aber wird der Ackerbau größtentheils von Weißen ſelbſt betrieben.

Der Haupt-Kornbau beſteht in Weizen, welcher jezt ſehr beträchtlich iſt, und ſich immer weiter ausbreitet, daher auch die Ausfuhr von dieſem Getreide und dem Weizenmehl ſtets beträchtlicher wird. Der hieſige Weizen wird für den beſten und ſchwerſten in den Vereinten Staaten gehalten. Das öſtliche Ufer liefert ihn vorzüglich gut. In den weſtlich an der Cheſapeak-Bai, unterhalb des Patapſco liegenden Grafſchaften wird nicht viel Weizen gebaut. Man hat auſſer der gewöhnlichen, noch eine Art, die man weiſſen Weizen (white bearded wheat, oder white wh.) nent, weil die Aehren weiſſer ſind. Er wächſt vornehmlich in den Grafſchaften Kent, Queen Anne und Talbot an der Bai. [Morſe.] Erſt um 1740 hat man angefangen, den Weizenbau mit Rükſicht auf die Ausfuhr ernſtlich zu betreiben. Vorher gewan man deſſelben ſo wenig, daß die Geſezgebung, ſo oft ſie auch aus Noth die Ausfuhr des Mais verbieten muſte, es nie der Mühe werth hielt, gleiches Verbot

bot in Anſehung des Weizens ergehen zu laſſen. [Aſylum 1791. V. 1. p. 324.] Der Weizen trägt ſelten über 6 Buſhel auf dem Acre, gewöhnlich weniger, doch nicht unter 5 Buſhel. Die geringſte Ausſaat iſt aber $0,^{65}$, die gewöhnliche hingegen $0,^{8}$ Buſhel auf jeden Acre. Im Durchſchnitte giebt er ſieben- bis achtehalbfältig. Morſens Angabe zufolge aber gäbe gutes Land 12 bis 16 Buſhel vom Acre, und 10 Buſhel wäre im Durchſchnitte der gewöhnliche Ertrag der Weizenernte. [Amer. Geogr. Ed. 3. p. 586.] *) Bordley am a. O. rechnet den Gewin von einer gewöhnlichen Weizenernte auf 170 L. Kurant von einem Landgute das ein großes Feld von 84 Acres mit Weizen bebaut, dagegen die Weizenernte von einer gleichen Zahl Acres in England überhaupt 911 L. dieſes Geldes einbringen würde. Man läßt den Weizen auf dem öſtlichen Ufer, wie in Delaware, faſt durchgängig auf Tennen durch Pferde austreten. Aller Weizen einer Ernte kan alsdann vor Ende des Julius gereinigt ſeyn, welches man für das beſte Mittel hält, ihn vor der hier ſo häufigen Weizenfliege

*) Bordley führt in einem umſtändlichen Aufſatze über eine verbeſſerte Methode den Weizen zu ernten an, daß im J. 1787 dadurch der Ertrag von $139\frac{1}{2}$ Buſhel Ausſaat (etwa 3 pecks oder $\frac{3}{4}$ Buſhel für jeden Acre) auf $1997\frac{1}{2}$ Buſhel gebracht wurde. Dies war ein Jahr von gewöhnlicher Fruchtbarkeit, und gab doch mehr als 14fältig, da nur in einem einzigen Stücke ein beſſers Verfahren angenommen wurde! S. Columb. Mag. 1788. V. 2. p. 511 ſq.

fliege (*wheat - fly*) zu bewahren. Im weſtlichen Theile iſt aber das Dreſchen ſchon mehr eingeführt. [J. B. Bordley on treading-out wheat. Amer. Muſ. V. 7. p. 64 ſqq.] Die heſſiſche Fliege, welche vermuthlich mit der eben erwähnten Weizenfliege nicht einerlei iſt, hat in dem nordoſtlichen Theile in neuern Jahren (z. B. 1792) dieſer Getreideart ſehr geſchadet. Auf der Weſtſeite der Bai hat ſie ſich aber noch nicht weit ausgebreitet, doch iſt ſie ſchon in die Grafſchaft Herford vorgedrungen. Der Weizen leidet hier auch zuweilen durch den Roſt und das Taubkorn. Dennoch gehören Weizen u. Weizenmehl gegenwärtig zu den wichtigſten Stapelwaaren des Landes. [(Mitchell's) Preſent State of Gr. Brit. and N. Am. Lond. 1767. T. 2. p. 156. Amer. Husbandry. Scott.]

Mais wird noch algemeiner gebaut, als Weizen, und war lange Zeit das einzige Getreide, deſſen Bau die Einwohner ſtark und algemein betrieben. In den Grafſchaften ſüdweſtlich an der Bai iſt dies noch jezt die vornehmſte Getreideart, welche man baut. In Prince George und den weſtlichen Grafſchaften geräth er vortreflich. Man pflanzt ihn im Aprilmonat in Haufen, die 5 oder 6 Fuß von einander entfernt ſind, und deren ein Acre etwa 1450 im Durchſchnitte enthält. Dieſe geben von 6 ½ Gallon oder 0,[8] Buſhel nach Bordley's Berechnung gewöhnlich 12 Buſhel wieder. Morſe giebt einen funfzehnfältigen Ertrag als den gewöhnlichen an. Man klagt aber jezt, daß die Ernten in den länger bebauten Theilen des Landes immer weniger einbringen, ſo

daß

daß man daſelbſt ſchon mit 10 Buſhel vom Acre zufrieden ſeyn muß. [Br.] Die *Blackbirds* oder Maisdiebe ſind auch hier ſchädliche Feinde dieſes Kornbaues. Die Maisfelder ſind oft ſehr groß, und es iſt nichts ungewöhnliches, dergleichen von 100 ja 150 Acres zu ſehen. [Scott.]

Hafer und Gerſte werden nicht zur Ausfuhr gebaut, folglich weit weniger, als obgenante Getreidearten, ob ſie gleich ſehr gut gedeihen. Hingegen haben ſeit etwa zehn Jahren manche Landwirte einige Aufmerkſamkeit auf den Gerſtenbau gewandt. [Coxe.] Rocken hingegen bauet man wenig oder gar nicht. Unter den Hafer ſäet man hier eine Frucht, die man Bohne (*Eaſtern ſhore bean, Magotty Bay bean*) nent, welwelches aber eigentlich die Frucht der kamartigen Kaſia (Caſſia chamaecriſta L.) iſt. Für jeden Buſhel Hafer rechnet man ein Pint dieſer Bohnen. Der Hafer wird im Junius geſchnitten, wenn die junge Kaſſia, deren Frucht erſt im Oktober reift, noch niedrig iſt. Das Kraut dieſer Pflanze iſt ein ſo vortreflicher Dünger, daß ein Feld, welches acht oder zehn Jahre lang auf dieſe Weiſe abwechſelnd mit Hafer und Mais bebauet worden, dadurch ungemein verbeſſert wird, und dreimal ſo viel Korn als zuvor trägt. [Tranſ. of the Philad. Soc. V. 3. p. 227 ſq. Amer. Muſ. V. 2. p. 450 ſqq.] Man pflanzt auch eine Art weiſſer und rother türkiſcher Bohnen (*Calavances. Virginia peaſe.* Phaſeolus ſphaeroſpermus Lin.) und Erbſen zur Ausfuhr ſowohl, als zur Speiſe

für Negern und die ärmern Einwohner. [Douglaſs V. 2. p. 375.]

Auſſer den gemeinen Kartoffeln, werden ſüße Pataten, die man daher *Maryland Patatoes* nent, in Menge, ſonderlich auf dem öſtlichen Ufer, in Prince George, Charles ꝛc. gewonnen. [Scott. Schöpf. Br.] Die Negern ziehen ſich Erdeicheln (Arachis hypogaea L. *Bean-nuts, Groundnuts, Groundpeas*), deren vortrefliches Oel man aber noch nicht benuzt. [Schöpf B. 1. S. 545 ff.]

Von Handelskräutern werden Tobak, Hanf, Flachs und Baumwolle gewonnen. Der Tobaksbau iſt bei weitem der beträchtlichſte unter dieſen Zweigen der Landwirtſchaft, und dies Erzeugniß war vordem das einzige wichtige, welches Maryland zur Ausfuhr hatte. Selbſt gegenwärtig, da man den Bau in manchen Grafſchaften ſchon aufgegeben hat, weil das ausgeſogene Land ihn nicht mehr verſtattet, bleibt Tobak noch immer, wenn man auf den Geldeswerth der Ausfuhr in guten Jahren ſieht, die vornehmſte Stapelwaare dieſes Staats. Am meiſten und beſten wird er jezt in einigen Grafſchaften zwiſchen der Bai und dem Nieder-Patowmack gebaut, nehmlich in Prince George, Ann Arundel, Charles und Montgomery. Sonderlich giebt die erſtgenante Grafſchaft die reichlichſten Ernten, und zwar des beſten maryländiſchen Tobaks. In dem Lande an den großen und kleinen Flüſſen gedeihet dieſe Pflanze am vorzüglichſten; denn etwas entfernt von denſelben iſt es ihr ſchon zu mager. [Caſtiglioni.] Die öſtlichen Grafſchaften,

ten, welche vormals reichlich Tobak hervorbrachten, bauen jezt faſt gar keinen mehr, ſonderlich iſt in Cäcil und Queen Ann faſt alles Tobaksland in Kornland verwandelt worden. In Frederick ward der Bau vor dem Revoluzionskriege aus Mangel an Abſaz aufgegeben. Man fing ihn nach hergeſtellten Frieden wieder mit Eifer an, allein gegenwärtig bedeutet er daſelbſt wenig. [Märter. Br.] In dem gebirgigen nordweſtlichen Grafſchaften hat man ihn, ausgenommen oben am Antietam in dem fetten Boden um Hagarstown, nicht verſucht, weil das Klima daſelbſt ihn nur an einigen Orten begünſtigte. Maryland liefert vornehmlich die Art, welche mit den indiſchen Namen Oroonoko (l. Orunóko) oder Aranokoe benant wird. Er iſt heiſſer, als der virginiſche ſogenante Swizent (ſweet-ſcented), fält mehr auf die Zunge, und nimt leichter den Kopf ein. Der ſtärkſte Abſaz davon war von je her nach dem nordlichen Europa. Gegenwärtig hat eine Art davon, welche *Kite foot Tobacco*, d. i. Habichtkraut-Tobak, (in Deutſchland, gelber Tobak) genant wird, den ſtärkſten Abgang. Man gewint ihn ſonderlich an der Elkridge, am Patapſco-Fluſſe und in andern Gegenden. Es iſt keine beſondere Art Pflanze, ſondern nur das früher reifende zweite und dritte Blat vom Boden an, welche heller-gelb von Farbe, minder ſcharf von Geſchmake, und von angenehmeren Geruch ſind. Solcher angeblichen Vorzüge wegen ſol dieſer gelbe Tobak bei den Holländern ꝛc. beliebter ſeyn; hier im Lande hält man dennoch

die drei Blätter unmittelbar oberhalb jener für ſchmakhafter.

Der hieſige Tobaksbau hat im Ganzen etwas abgenommen. Das Land, wo er vormals wuchs, iſt allenthalben ausgemergelt, weil er ſehr fetten Boden verlangt. Die Pflanzer bauten ihn daher am liebſten in neuem Lande, daher ſie genöthigt waren, große Länderbeſitzungen zu haben. Das neue Land giebt zwei reichliche Ernten nach einander. Hat man ihm dieſe abgewonnen, ſo verlangt es ſtarke Düngung, um gute vortheilhafte Ernten hervorzubringen. Die Pflanzer, denen es an neuem Lande fehlte, ſahen ſich daher genöthigt, allen Miſt, den ihre Viehzucht gab, den ſie aber nichts deſto weniger nachläſſig genug ſamleten, auf die Tobaksfelder zu bringen. Dieſe mühſamere Bearbeitung des Bodens iſt aber wenig nach dem Geſchmak der hieſigen, Bequemlichkeit liebenden Landleute. Sie waren deswegen, als der Revoluzionskrieg den Abſaz dieſer Waare ſehr mislich machte, leicht dahin gebracht, die Gewinnung des Tobaks mit dem vortheilhaften Weizenbau zu vertauſchen. Da zudem der Tobaksbau in dem neuen Lande von Carolina, Georgia und beſonders von Kentucky neuerlich in ſtarke Aufnahme gekommen iſt, und der Kornbau ihnen ungemein gelang und einträglich ward, ſo hatten ſie um ſo weniger Anreizung, den Bau ihrer alten Stapelwaare ſtärker auszubreiten, ungeachtet die Volksmenge beträchtlich zunahm, und ſehr viel Waldland aufgeräumt und urbar gemacht wurde.

Der Bau dieſer Pflanze, von welchem in dem Abſchnitte von Virginia, das von jeher die vornehmſten Tobakskolonie war, umſtändlichere Nachricht gegeben werden ſol, wird in Maryland folgendermaßen getrieben. Man ſäet den Saamen in kleinen Beeten der fetteſten Gartenerde, welche 20 bis 100 Quadratfuß groß ſind. Dieſe Beete werden von den Pflanzern gewöhnlich das Jahr vorher mit Strauchwerk von Brombeeren ꝛc. bedekt, welches ſie im Frühjahr, ſobald ſie vor Spätfroſt ſicher ſind, verbrennen, und die warme Aſche mit der aufgegrabenen Erde vermengen. Wenn dieſe wohl durchgehacket iſt, ſo wird der Tobaksſamen in die Erde geſtreut, der bald aufgeht. Im Anfange des Maimonats werden die jungen Pflanzen in Feldern verpflanzt, und zwar reihenweis 3 oder 4 Fuß von einander. Man macht die Löcher einen Quadratfuß groß und einen Fuß tief: das nent man holing. Die aufgegrabene Erde wird hügelweis um das Loch aufgeworfen (ſcrapping). Alsdann werden ſie oft, jedoch nicht hoch, gehäufelt, es wird bei dem Hacken die Erde aufgelockert, und ſtets dabei fleißig gejätet. Sobald die Pflanze eine gehörige Höhe erreicht, daß ſie blühen wil, und eine hinlängliche Anzahl von Blättern gewonnen hat, wird ihr der Gipfel abgebrochen, um das fernere Aufſchieſſen und Beſaamen zu hindern; man bricht die Nebenſchoſſe, ſo wie ſie von nun an häufig hervorkommen, ab, und lieſet ſorgfältig die Würmer von der Pflanze. Im Auguſt, oder gewöhnlicher im September, ehe der Froſt eintrit, wird der

Tobak reif, dann wird er abgeſchnitten, bleibt auf dem Felde eine kurze Zeit, um das bröcklichte Weſen der Blätter zu verlieren; hierauf wird ein Pflok in ihren Stengel geſchlagen, woran ſie in großen offenen Tobakshäuſern, die gut vor der Sonne und dem Regen bedekt ſind, aber der Luft einen Durchgang laſſen, aufgehangen werden. Nach ſechs oder acht Wochen, wenn die Blätter hinlänglich abgeſtorben und braun geworden ſind, (welches man in naſſer Witterung durch ein kleines auf dem Boden angezündetes Feuer befördern muß, *)) werden ſie bei dem erſten einfallenden Feuchtwetter (ſeaſons, nach hieſigem Ausdrucke; dies aber wählt man, damit ſie nicht zu Staub zerkrümeln) abgeblattet, und je ſechs oder acht Blätter zuſammen gebunden. Dieſe Bündel (hands of tobacco) werden in Haufen (bulks) auf einander gelegt, welche 8 oder 10 Tage liegen bleiben, bis ſie ſchwitzen; dann aus einander genommen und getroknet. Dies wird einigemal wiederholt, bis der Tobak hinlänglich trocken iſt, welches man hier cured nent, worauf er in Oxhöfte, von 750 bis 1150 reiner Pfund ſchwer, gepakt und gepreßt wird. Sodann ſendet ihn der Pflanzer nach den Tobaksniederlagen zur Schau, von welchen Anſtalten unten im Abſchnitte vom Handel §. 19 umſtändlicher gehandelt wird. Dieſer Zweig des Landbaues wird ſonderlich durch Negern

*) Manche Pflanzer geben dem beſten kite-foot ſeine gute Farbe, indem ſie die Blätter bei immerwährendem kleinem Feuer von Hickory-Holz troknen.

Negern betrieben. Ein fleißiger Arbeiter kan 10,000 bis 15,000 Pflanzen, und noch 6 Acres mit Mais dazu, beſorgen; allein dies iſt nicht das gewöhnliche. Etwa 6000 gute Pflanzen geben 1000 Pfund Toback. [Douglaß. Amer. Husbandry. P. Carver's Treatiſe on the Culture of the Tobacco plant. Lond. 1779. 8. Amer. Muſ. V. 1. p. 146 ſq. Scott. M. N.]

Vor dreißig oder vierzig Jahren brachte Maryland nach Verhältniß ſeiner Größe und Einwohnerzahl faſt eben ſo viel Tobak hervor, als Virginia, und auch jezt ſcheint dieſe Gleichheit noch Stat zu finden.

Dieſer Zweig des Landbaues leidet aber durch zweierlei Inſekten zuweilen großen Schaden. Das erſte iſt eine kleine Fliege, welche die jungen Pflanzen angreift; das andere aber eine grüne Raupe, welche man hier the Horn-worm (Hornwurm) nent, und welche die ganze erwachſene Pflanze verzehrt. Gegen jene weis man noch kein zuverläſſiges Mittel, dieſe aber muß man ſorgfältig ableſen und tödten, oder man treibt junge Kalkuten auf die Felder, welche die Raupe vertilgen. Anhaltende Dürre iſt gleichfals ſehr nachtheilig, daher man ihr durch Beſprengen oder Wäſſern der Felder entgegen wirken muß.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß man ſonderlich durch Negern den Tobak bauen läßt. Sie arbeiten in Zügen (ſetts), d. i. ſieben oder acht Schwarze, mit einem weißen Aufſeher (Overſeer). Man rechnete auf jeden dieſer Negern ein Antheil oder ſhare. Ehemals betrug ein ſolches

wohl 3 oder 4 Orhoft jährlich in dem neuen Lande, allein in dem alten brachte ſchon ſeit langer Zeit es kaum dahin, ein Orhoft Tobak durch jeden Negern zu gewinnen. Daher dieſer Bau nothwendig auf einem und demſelben Boden nicht lange mit Vortheil getrieben werden konte. Es iſt aber nicht die Sache aller Pflanzer, 40 bis 50 Acres Land für jeden ihrer Tobaksbauer zu beſitzen, und viele der wohlhabenden zählen nicht 20, ja manche nur 10 oder 12 Acres auf jeden Kopf. Dabei iſt es ihnen aber unmöglich, mit bloßem Tobaksbau zu beſtehen, zumal gegenwärtig, bei der ſtarken Mitwerbung von Kentucky, welches des ſchönſten, friſchen Landes die Menge hat *). [Douglaß. (Mitchell's) Preſent State, p. 136. 140. Political Eſſays. Lond. 1772. 4. p. 320. 367 ſqq. M. N.]

Von der Sorgfalt der Geſezgebung, die Güte dieſer Stapelwaare zu erhalten, und von den deswegen gemachten Anſtalten, (die um ſo nöthiger waren, da lange Zeit hindurch Tobak ſtat des Kurantgeldes diente, wie noch izt die Tobaksſcheine

*) Man hat es gewöhnlich Douglaß nachgeſchrieben, daß in Maryland kein Steuerbarer mehr als 6000 Pflanzen Tobak bauen dürfe, allein dies Verbot ward nicht zum gültigen Geſetze. Es wurde zwar wirklich im J. 1728 verboten, daß kein Schazbarer über 7000 Pflanzen ziehen ſolte, und denen, die nur 12 bis 16 Jahr alt waren, wurden ſogar nur 3500 Pflanzen erlaubt; allein der Erbeigenthümer verſagte im J. 1729 dieſem Geſetze ſeine Einwilligung. [Laws of Maryland Annapolis 1728. p. 2. 1730. p. 46.]

ſcheine Marylands Papiergeld ſind) wird unten im Abſchnitte vom Handel mehr geſagt werden.

Der innere höhere Theil des weſtlichen Ufers, etwa 5 ge. Meilen vom Meer an, hat ſehr gutes Land zum Hanfbau, welcher auch daſelbſt anfängt, empor zu kommen. Der wohlfeile Preis des ruſſiſchen Hanfs iſt jedoch noch etwas im Wege. Indeſſen hat ſich dieſer Bau ſchon bis Frederick und Waſhington ausgebreitet. Auch Flachs wird ſeit langer Zeit in den weſtlichern inländiſchen Gegenden ziemlich viel gebaut, ſo daß ſchon ſeit mehrern Jahren Leinſaat ausgeführt werden konte. [Douglaß. Schöpf. M. N.]

Baumwolle wird in den ſüdlichen Gegenden, wo die Ernten nie fehlſchlagen, ſchon ſeit einiger Zeit gebaut, aber noch nicht in Menge; denn die Pflanze widerſteht dem Froſte nicht; auch iſt die Baumwolle kurz und grob. Dennoch wird ſie zur Hausweberei benuzt. [Amer. Muſ. V. 4. p. 344. Schöpf B. 1. S. 545. Scott.] Der Weinbau wurde vor 1760 von einem Oberſten Taſco verſucht, der eine Art ziemlich guten Burgunders machte. Er ſtarb aber zu früh. In neuern Zeiten hat man am Patapſco den Verſuch mit Reben, und durch Winzer, die man aus Frankreich kommen ließ, erneuert, er iſt aber mislungen. Wilde Weintrauben winden ſich hier in den Wäldern häufig an den Bäumen hinauf, und geben nicht unſchmakhafte Trauben. [Burnaby d. Ueberſ. S. 85. Eddis's Letters, p. 132. M. N.]

Die

Die maryländiſchen Obſtgärten gehören zu den beſten in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, ſowohl was die Mannigfaltigkeit, als die Güte der Früchte anbetrift. Wenigen Meierhöfen fehlt es an guten Aepfel- oder Pfirſichgärten. Die Pfirſichbäume werden ohne alle Kunſt freiſtehend gezogen, und geben ungemein wohlſchmeckende Früchte. Man macht einen ſehr geſchäzten Brantwein daraus, ſo wie die Aepfel häufig zu Zider und Brantwein benuzt werden. Ein Orhoſt Aepfel giebt an 10 Gallons Zider; der Brantwein davon iſt aber ſchlecht. Die meiſten Aepfelarten ſind groß, aber mehlicht. Kirſchen von 5 oder 6 Arten giebt es bei den meiſten Pflanzungen auch Birnen und Pflaumen. Kaſtanien, Walnüſſe und Haſelnüſſe wachſen in Menge wild. [Douglaß. Cooper p. 121. Eddis p. 132. Schöpf B. 1. S. 547. Scott.]

Die Küchengärten ſind insgemein vorzüglich gut, und verſehn die Pflanzer reichlich mit vielerlei Arten von Gemüſe ꝛc.

Der Wieſenbau iſt zwar hier, wie in allen mitlern Freiſtaaten, neuerlich etwas verbeſſert worden; jedoch immer noch einer weit größern Aufnahme fähig. Die Marſchwieſen an der Bai werden von dem Seewaſſer oder dem brackiſchen Flußwaſſer zu viel überſchwemt, weil man ſie nicht eindeicht; die hieſige Sommerhitze iſt dem Graſe, ſo ſchön es auf dem fetten Boden auch gedeihet, oft ſehr nachtheilig, weil man auf Wäſſerung der Wieſen des höhern Landes noch zu wenig

wenig bedacht iſt; und noch iſt man viel zu träge, die engliſchen Futterkräuter*, wie man ſie zu nennen pflegt, fleißiger zu bauen. Ganze große Landſtriche, welche mit gehöriger Sorgfalt leicht zu den beſten Weideplätzen und Wieſen umgeſchaffen würden, liegen unbenuzt. Noch immer begnügten ſich die meiſten Pflanzer mit dem Kraute von Mais zur Futterung ihres Viehes, oder ziehen daſſelbe vielmehr dem Graſe und Klee vor. Einzelne beſſere Landwirte haben dieſe Mängel eingeſehn und ihnen abgeholfen. Einige der herlichen Wieſen in dem Kalkthale in Frederick werden künſtlich wie in der pennſylvaniſchen Grafſchaft Lancaſter (B. 4. S. 678) gewäſſert, einige Pflanzer bauen auch Timotheusgras, und verſchiedne Kleearten. Ueberhaupt bleibt faſt aller Miſt, den man noch gewinnen kan, den Wieſen vorbehalten. Die meiſten ſind nur zweiſchürig, und geben zwei Tonnen Heu vom Acre; die fettern und beſſer beſorgten aber, wohl doppelt ſo viel. Die Abnahme des Tobaksbaues hätte den Wieſen vortheilhaft ſeyn müſſen, weil dieſer ihm zuvor allen Dünger entzog, und doch hat man in dem öſtlichen Theile dies am wenigſten bemerkt. Wird erſt die Stalfütterung eingeführt, ſo wird auch der Wieſenbau ſehr dabei gewinnen, indem derſelbe und die Viehzucht ſich wechſelſeitig unterſtützen werden. An natürlicher Anlage zum ſchönſten Wieswachs fehlt es dem Lande nicht, da in den Thälern (ſonderlich in Waſhington und Frederick) und an den Flüſſen die fetteſten Wieſengründe nicht ſelten ſind. Auf den Weideplätzen

wachſen

wachſen verſchiedne Arten einheimiſcher Gräſer, die aber nur jährige ſind, und auf den Weiden wenig dicht ſtehen, weil ſie vom Vieh abgefreſſen werden, ehe ſie ſich beſaamen können. Auf den Brachfeldern kan hier aber beinahe gar kein Gras aufkommen. [Schöpf. Bordley im Columb. Mag. l. c. Jones l. c. Kalm B. 2. S. 485. M. N.]

Der Länderpreis muß nothwendig ungemein verſchieden nach der Güte und Lage derſelben ſeyn. In der hinterſten Grafſchaft, Allegany, koſteten im J. 1797 vier tauſend Acres guten Berglandes 1000 Dollar. Hingegen koſtet der Acre guten Kornlandes an der Bai und einige Meilen von derſelben im weſtlichen Theile wohl 10 bis 16 und mehr Dollar. Wieſen ſind aber noch höher im Preiſe. In dem öſtlichen Theile gilt der Acre des beſten Weizenlandes oft 30 bis 40 Dollar. [Br. 1797.]

§. 8.

e) Das Thierreich.

Wilde Thiere: ſäugende und Vögel.

Ein Verzeichniß der Thiere dieſes Staats iſt hier überflüßig, da er alle Arten derſelben in ſeinen Wäldern hegt, die in Pennſylvaniens ſüdlichern Gegenden und in Virginia vorkommen. Sonach iſt es hinlänglich, auf die Beſchreibung dieſer Staaten zu verweiſen, und nur zu bemerken, daß unter den hieſigen Raubthieren die Wölfe am ſchädlichſten von jeher geweſen ſind, daher man

man ſchon im J. 1728 eine Belohnung auf ihre Vertilgung geſezt hat, welche in den Jahren 1783, 1785 und 1792, was die weſtlichſten drei Grafſchaften betrift, erneuert werden muſte, nachdem man ſie ſchon 1758 aufgehoben hatte. Jezt wird dort für den Kopf eines alten Wolfes 2 L. Kurant, und für den eines jungen die Hälfte zur Belohnung bezahlt. Der Eichhörnchen war gleichfals eine ſo auſſerordentliche und nachtheilige Menge, daß man gleichfals im J. 1728 ſchon jedem Steuerbaren auflegen muſte, jährlich drei Kopfhäute von denſelben, nebſt eben ſo viel Krähenköpfen zu liefern. In einigen nordlichen und weſtlichen Grafſchaften wird denjenigen eine Belohnung gegeben, welche über die vorgeſchriebene Zahl bringen. [Acts. Kalm B. 2. S. 245.] Auch an andern Pelzthieren, nehmlich Lüchſen, Bergkatzen, Bären, Füchſen, ſo wie an Bibern, Waſchbären, Fiſchottern ꝛc. fehlt es hier nicht; jene ſind aber vornehmlich nur in den innern Wäldern. Die virginiſchen Damhirſche (*Deer*) wurden ehemals in großer Menge und trupweiſe in den minder bewohnten weſtlichen Gegenden angetroffen; allein die Wildjäger, welche ſie zu allen Zeiten, bloß um der Häute willen, erlegten, wuſten ſie bald ſeltener zu machen. Die Regierung muſte daher ſchon im J. 1730 ein Verbot ergehen laſſen, ſie zur Sezzeit zu ſchieſſen, welches man in neuern Jahren, z. B. 1785, 1790, hat wiederholen müſſen. [Acts. Eddis p. 58.]

Unter

Unter den **Vögeln** ſind die Maisdiebe auch hier ſehr häufig. [Caſtiglioni.] Die Menge der Waſſervögel in der Bai und den Mündungen ihrer Flüſſe iſt unbeſchreiblich groß. Dahin gehört eine größere Art wilder Enten, welche hier *Canvaſs-back* genant wird, deren Fleiſch rein von allem Fiſchgeſchmake iſt, und für ein Leckerbiſſen gehalten wird. Die gemeinen Arten wilder Enten, Schwäne ꝛc. ſind daſelbſt im Winter gleichfals unſäglich häufig, ſo daß ſelbſt der gemeinſte Pflanzer ſich mit esbarem Vogelwilde reichlich verſorgen kan. [Scott.]

Noch aber hat weder einer der Landeinwohner noch ein Ausländer die geringſte erhebliche Nachricht über das Thierreich von Maryland bekant gemacht, die kleinen Beiträge von Ogilby und Jones ausgenommen, deren oben ſchon gedacht iſt.

§. 9.

Zahme Thiere und Viehzucht.

Man könte das in Maryland gezogene Vieh wildes nennen, ohne ſich ſehr unrichtig auszudrücken; denn faſt durchgehends werden die zur Landwirtſchaft nöthigen Thiere ſich ſelbſt in den Wäldern überlaſſen, und ſogar giebt es in einigen der niedern Grafſchaften Pflanzer, die weder Kuh- noch Pferdeſtälle haben, und deren Vieh ſelbſt im harten Winter auſſen vor dem Futterhauſe Tag und Nacht unter freiem Himmel aushalten muß. [Scott Art. Pennſylvania.] In den obern Grafſchaften iſt dies freilich etwas anders; jedoch

wird

wird auch hier nur im Winter das Vieh von manchen Bauern aufgeſtallet, und muß ſich in der übrigen Zeit in den Wäldern ſeine Nahrung großentheils ſelbſt ſuchen. Hie und da wird jedoch das Rindvieh auf Brachfelder oder eingehägte Weiden getrieben.

Die Rindviehzucht ward früh beträchtlich in Maryland, weil der Tobaksbau viel Dünger erforderte, und nicht alle Pflanzer im Beſitze weitläuftiger Landſtriche waren. Daß das Hornvieh auch bei der sorgloſeſten Behandlung ſo gut gedeihet, und ſich ſo auſſerordentlich vermehrt, iſt freilich zu verwundern. Doch iſt es in den innern höhern Gegenden beſſer, als gegen die Bai zu, wo es gewöhnlich aus Mangel an gutem Futter äuſſerſt hager und klein iſt. In den ſüdweſtlichen Grafſchaften an der Bai ſind daher Milch und Butter entweder ſelten oder ſchlecht. In andern Gegenden aber ſind die Kühe ſchön, und überhaupt ſol es hier gutes Rindfleiſch geben, ſo daß ſelbſt Engländer verſichern, das maryländiſche Rind- Hammel- und Schweinefleiſch komme dem beſten auf den brittiſchen Märkten gleich. [Eddis p. 58.] Es wird in den fetten Triften am Monococy ꝛc. ungemein viel Maſtvieh gezogen, und nach Baltimore und Maryland zu Markte geführt. Auch einige Grafſchaften des öſtlichen Ufers, am Cheſterfluſſe und der Eaſtern-Bai liefern gute Maſtochſen *). Zum Landbau oder zum Ziehen

*) Bordley ſagt, das Rindvieh ſei zur Zeit des ſtarken Tobaksbaues auch in den öſtlichern Gegenden

Ziehen werden die Ochſen aber nirgends be- nuzt. [Schöpf R. B. 1. S. 570. Bordley am a. O. Scott.]

Im J. 1796 verband ſich eine Geſelſchaft von Pflanzern, vorzüglich gutes Rindvieh zur Zucht aus Europa einzuführen; von dem Erfolge hat man aber noch keine Nachricht. Es giebt ver- ſchiedne Oerter, wo privilegirte Viehmärkte ge- halten werden. [Br. Baltim. Gaz.]

Die Pferdezucht hat ſich, ſeitdem das Pfer- derennen in Maryland und Virginia eingeführt worden, merklich verbeſſert. Beide Staaten lie- fern ſchon ſeit einiger Zeit Pferde, die den eng- liſchen Reitpferden nichts nachgeben. [Chev. de la Font-Pouloti de la régéneration des Haras. Paris 1789. 8. Eddis p. 106. M. N.] Die gewöhnlichen Ackerpferde haben jedoch nichts vor- zügliches, und werden ſchlecht behandelt; ja in einigen ſüdweſtlichen Grafſchaften verſchaft man ihnen im Winter nicht einmal ein Obdach. Zu ihrer Futterung dient das Maiskraut, welches ihnen ſehr wohl bekomt.

Schweine

den ſehr zahlreich geweſen, hätte aber wegen ſei- ner Hagerkeit (being hidebound) wenig Miſt gegeben. Im Frühjahre habe es nicht ſelten das Wiederkäuen verlohren, und nichts eſſen können, welches man die böſe Krankheit (the bad diſor- der) nante, und aus Mangel an Futter wären viele geſtorben. Daß jene Krankheit nicht die Vieh- ſeuche war, braucht nicht erinnert zu werden. [Aſy- lum 1791. p. 324.]

Schweine hat Maryland in großer Menge. Zwar ſind ſie von einer kleinen Art, werden aber in den Wäldern, wo ſie von Eich- und Buchmaſt, und von Nüſſen leben, ungemein fet. Sie treiben daſelbſt Winter und Sommer wild herum, und werden nur aufgefangen, wenn man ſie ſchlachten wil. Das hieſige Schweinefleiſch wird ſehr geſchäzt, und in Menge ausgeführt. Sowohl in dem öſtlichen als weſtlichen Theile ſind Schweine häufig; hier beſonders in Frederick und Waſhington. Im Winter kommen ſie nie auf den Stal, vermehren ſich aber auſſerordentlich ſtark. [Douglaß. Schöpf. Eddis.]

Schafe giebt es ziemlich viel, ſie tragen aber weit ſchlechtere und viel weniger Wolle, als die in den engliſchen Gegenden, wo ein milderes Klima herſcht; woran ſonderlich die ſchnelle Abwechſelung der Hitze und Kälte hieſelbſt Schuld ſeyn ſol. Die Wolle iſt nehmlich kurz und grob, und manche Schafe geben deren gewöhnlich nur ein Paar Pfund. Das Hammelfleiſch iſt aber durchgeheuds überaus wohlſchmeckend. Im Winter werden ſie eingeſtalt, und im Sommer von vielen Pflanzern gepferchtet. Die Wölfe ſind in den nordweſtlichen Grafſchaften ihnen noch ſehr gefährlich. Einige wenige Landwirte haben ſich rühmlich bemüht, ihre Schafzucht zu verbeſſern, und der Erfolg hat bewieſen, daß das Klima und der Boden von Maryland dieſen Bemühungen nicht zuwider ſei. So erhielt einer derſelben, z. B. unweit Baltimore, durch einem perſiſchen Widder eine ganz ungewöhnlich große Zucht, wovon

zwölf lebendig gewogene Schafe 2015 Pfund ſchwer waren. [Eddis. Schöpf. Aſylum 1791. V. 2. p. 288.]

Der Bienenzucht oder der Gewinnung von Seidenwürmern in Maryland, wird nirgends erwähnt; zahmes Geflügel aber zieht man in Menge. [Eddis.]

§. 10.

Fiſche.

Das einzige, was ſich von der Fiſcherei dieſes Staats mit Gewißheit ſagen läßt, iſt dieſes, daß nicht nur die Cheſapeak-Bai, ſondern auch die Flüſſe einen erſtaunlichen Ueberfluß an vielerlei Fiſchen haben; worunter viele ungemein ſchmakhafte Gerichte geben. Man hat Forellen, Barſche, Aale, Rothfloſſer, Lipfiſche (*Drum*), Katzenfiſche, Meerbraſſen (*Sheepshead*), Schollen, Störe, Makrelen, beſonders aber werden in der Bai, im Patowmack und in der Susquehannah eine Menge Heringe und Aelſe gefangen, eingeſalzen, und zum Theil auswärts verſandt. Auſtern und Muſcheln findet man an der Küſte der Bai häufig, und in den Flüſſen viele Krebſe. Im Großen wird aber die Fiſcherei in keinem Theile des Staats getrieben. [Ogilby. M. N.]

§. 11.

Amphibien, Inſekten und Gewürme.

Auch dieſer Abſchnit der maryländiſchen Naturgeſchichte iſt äuſſerſt leer. Doch darf die In-

ſekten-

ſektenkunde vielleicht noch reiche Beiträge von dem geſchikten Prediger Melsheimer zu Hanover in Pennſylvania, welcher ehemals in Maryland lebte, erwarten. Folgende wenige, ſehr unvolkomne Angaben zur Kentniß einiger beidlebigen Thiere und Inſekten dieſes Landes hat man Jones zu danken:

Unter den Schildkröten fand er auch eine äuſſerſt kleine, welches aber vermuthlich eine junge Zwergſchildkröte (Teſtudo puſilla L.) war. Nach ſeiner Beſchreibung war die Schale einer, die er an Petiver ſandte, nicht über 1¼ Zol lang, und 1 Zol breit; die ganze Schildkröte aber nur von der Größe einer kleinen Walnuß. Die übrigen Kenzeichen ſtimmen meiſtens mit der genanten, die auch in Virginia zu Hauſe iſt, überein. Von Eidexen führt er die kleine ſchöne bandirte mit blauem Schwanze an (Lac. faſciata L.). Von Inſekten, den moluckiſchen Krebs (Monoculus Polyphemus L.), das gröſte von allen, hier *the King Crab* genant; die Studierlampe, einen leuchtenden Springkäfer (Elater noctilucus L.); vier Arten St. Johannisfliegen (Cantharides), und eine von den kleinen leuchtenden Käfern (*Fire fly*. Lampyris ....) die er Cicindela Mariana nent; den Rieſenkäfer (Scarab. Aloëus L.) und einen grünen Nashornkäfer. Der den Landwirten feindſeligen Inſekten, der heſſiſchen Fliege, welche ſchon etwas in die öſtlichen Gegenden vorgedrungen iſt, und der Weizenfliege iſt ſchon oben gedacht worden; dahin gehört auch der Kornwurm (Curculio frumentarius, *Weewil*), eine große

Art Ameiſen, die einen langen Angel haben, und in den Häuſern vielen Schaden anrichten ꝛc. [Jones philoſ. Trans. l. c. Collin in dem Philad. Tranſ. V. 3. p. XXII.]

§. 11.

Einwohner.

Maryland iſt einer der volkreichern Staaten in der amerikaniſchen Republik, ſowohl der Zahl ſeiner Einwohner, als der Dichtigkeit der Bevölkerung nach; ja es iſt beinahe einer von denen, welche man dort zu Lande übervölkert nent, weil die Auswanderungen aus demſelben nach Weſten ſchon ſtark anfangen rege zu werden. Doch ſcheinen dieſe, da der Staat ſelbſt noch ziemlich viel minder angebautes fruchtbares Land in Weſten hat, weniger ſich auſſerhalb deſſelben zu erſtrecken.

Den Zuwachs der Bevölkerung zeigen uns drei Zählungen, welche ſeit der Mitte dieſes Jahrhunderts vorgenommen wurden, nicht ſo ſchnel und ſo beträchtlich, als in den nordlichen Staaten, doch übertrift er den in den blühendſten europäiſchen Staaten; wovon freilich ein Theil der Einwanderung zuzuſchreiben iſt. Aus ältern Zeiten fehlt es an genauen Nachrichten über die Volksmenge. Nach Oldmixons Angabe belief ſich die Zahl der Einwohner im J. 1665, das iſt 33 Jahr nach der erſten Auswanderung von 200 Pflanzern nach dieſer Kolonie, ſchon auf 16000. Chalmers zufolge ſol Ogilby ſie im J. 1671 ſie auf 15 bis

20,000

20,000 ſetzen *). Beides beruht nur auf Muthmaßunzen.

Die Zahl der Steuerbaren findet man zuerſt im J. 1734 angegeben, ob ſie gleich ſchon zuvor mehrmals aufgenommen wurde. Sie betrug an 36000. Nach einem gleich anzugebenden Verhältniſſe der Schazbaren zu der Einwohnerzahl müſte dieſe ſich in jenem Jahre auf 111,000 belaufen haben.

Douglaß und ſein Abſchreiber, der V. der Britiſh Dominions &c. rechneten um das Jahr 1750 = 85000 Einwohner. Da aber Douglaß ſelbſt die damalige Zahl der Steuerbaren auf 40,000 ſchäzte, ſo hätte er die ganze Volksmenge zu 123,300 annehmen müſſen. [Summary. V. 2. p. 359. State of the britiſh Colonies. Lond. 1755. p. 137. 139.]

Die erſte volſtändige Volkszählung ward im J. 1755 vorgenommen, und iſt ſo umſtändlich und ſo ſorgfältig nach allen Klaſſen der Einwohner gemacht, als nie eine in den Vereinten Staaten, ſelbſt die neueſte algemeine nicht. Ihr zufolge enthielten die damaligen 14 Grafſchaften der Kolonie:

I. Steuerbare vom ſechszehnten Jahr an.

a. Weiße.

1) freie Mansperſonen	23,386.
2) mänliche Bediente, gemiethete oder als dienſtpflichtig erkaufte	3576.

3) aus

*) In Ogilby's America Lond. 1671 f. iſt eine neu ausgearbeitete Beſchreibung von Maryland, allein dieſe Angabe befindet ſich darin nicht. S. *Chalmers's* Annals p. 375.

3) aus Großbritannien verbante Miſſethäter, mänlichen Geſchlechts	1507.
b. Mulatten.	
1) freie Männer	307.
Weiber	247.
2) Sklaven, Männer	432.
Weiber	392.
c. Negern.	
1) Freinegern, mänl.	119.
weibl.	69.
2) Sklaven, mänl.	10,829.
weibl.	8,938.

Summe aller Steuerbaren —— 49801.

II. Steuerfreie Erwachſene.

a. Weiſſe.	
1) freie, weiblichen Geſchlechts	23,521.
Geiſtliche	35.
Arme, mänl. Geſchlechts	637.
2) Dienſtboten, a) weibliche, gemiethete oder dienſtpflichtige	1824.
b. Verbante Verbrecherinnen	386.
b. Mulatten und Negern, die ausgedient hatten, oder verkrüppelt waren	
1) Mulatten, freie	95.
Sklaven	93.
2) Negern, freigelaſſene	58.
Sklaven	595.

Summe aller Steuerfreien —— 27,244.

III. Perſonen unter 16 Jahren, welche gleichfals ſteuerfrei ſind.

a. Weiſſe.

1) Freie, Knaben		26,637.
Mädchen		24,141.
2) Dienſtboten, gemiethete oder dienſtpflichtige, Knaben		1048.
Mädchen		422.
3) Verbante, Knaben		67.
Mädchen		21.
b. Mulatten.		
1) Freie, Knaben		419.
Mädchen		392.
2) Sklaven, Knaben		577.
Mädchen		638.
c. Negern, freigelaſſene	Knaben	71.
	Mädchen	40.
Negernſklaven	Knaben	10,983.
	Mädchen	11,063.

Summe aller Minderjährigen unter 16 Jahren . . . . . 76,519.

Folglich war die Zahl der ſämtlichen Einwohner im Jahre 1755:

1) Weiſſe, männlichen Geſchlechts	Erwachſene	29,141	56,893.
	Kinder ꝛc.	27,752	
Weiſſe, weibl. Geſchlechts,	Erwachſene	25,731	50,315.
	Kinder ꝛc.	24,584	
Hauptſumme aller Weiſſen			107,208.

2) Freie Mulatten und Freinegern:

Erwachſene mänl. Geſchlechts	426.
Krüppel ꝛc.	153.
. . . weibl. Geſchlechts	316.
Kinder, u. a. weibl.	922.

Summe aller Freigelaſſenen 1,817

3) Mulattenſklaven

Månliche Erwachſene	432	1009	
Kinder	577		
Weibliche Erwachſene	392	1030	
Kinder	638		
Krůppel und Abgelebte		93	
Summe aller Mulattenſklaven			2132.

4) Negernſklaven:

Månliche Erwachſene	10,828	21,811	
Kinder	10,983		
Weibliche Erwachſene	8,938	20,001	
Kinder	11,063		
Krůppel ꝛc.		595	
Summe aller Negernſklaven			42,407.
Hauptſumme aller Einwohner			153,564.

[Gentleman's Mag. 1764. p. 261.]

Zu dieſer Hȯhe war die Kolonie in 123 Jahren geſtiegen. Es iſt zu bedauren, daß gar keine Verzeichniſſe der Eingewanderten aufgenommen, oder wenigſtens keine bekant gemacht worden. Denn ohne dieſelben ſind alle Berechnungen ůber den innern Zuwachs der Bevȯlkerung nur Muthmaßungen. Auswanderungen braucht man hier minder in Betracht zu ziehen, denn ſolche mȯchten bis zu dieſer Zählung wohl nicht ſehr viele Stat gefunden haben.

Im J. 1760 rechnete Burnaby nur 90,000 Weiße, und etwa 32000 Negern.

Die

Die zweite Zählung war vom J. 1782, und dieſe gab 170,688 Weiße
und 83,985 Negern,

Folglich überhaupt 254,673 Einwohner.

[Amer. Muſeum V. 7. p. 159.]

Sonach hatte Maryland, ungeachtet der beiden ſchweren Kriege, welche in dieſem Zeitraume von 27 Jahren in Nordamerika geführt wurden, und ungeachtet der Auswanderungen nach Pennſylvaniens und Virginiens rükwärtigen Grafſchaften im Revoluzionskriege, um 101,109 Bewohner zugenommen, folglich ſich lange nicht verdoppelt.

Die zum Behuf einer Abgabe im J. 1783 vom Kongreſſe gemachte Schätzung der Seelenzahl betrug für Maryland 220,700. [Engliſh Review 1783. Aug. p. 159. Am Ende vom J. 1786 berechnete der Bundeskonvent die Einwohner Marylands noch auf 170,000 Weiſſe und 80,000 Negern oder überhaupt auf 250,000. [Amer. Muſ. V. 3. p. 453. Amer. Mag. 1788. p. 228.]

Die neueſte Zählung im achten Jahre nach der errungenen Freiheit zeigt eine viel vortheilhaftere Zunahme der Volksmenge; denn anſtat daß der obgedachte Zeitraum von 27 Jahren im Durchſchnit nur einen jährlichen Anwachs von 3744 Menſchen gab, findet man in den acht Jahren ſeit der zweiten Zählung im Durchſchnit eine jährliche Vermehrung von beinahe 8132 Perſonen, und überhaupt eine Zunahme von 65,055. Dies erhellet aus der nachfolgenden Liſte, von der auf

auf Befehl des Kongreſſes im J. 1790 angeſtelten Zählung. Es lebten nehmlich damals

1) Freie weiße Mansperſonen von 16 Jahren und darüber
im öſtlich. Theile (East. ſhore) 17,342
im weſtlich. — (Western ſh.) 38,573

Ueberhaupt volljährige Mansperſonen		55,915.
Freie weiße Mansperſonen unter 16 J.		
in Oſt-Maryland	15,591	
in Weſt-Maryland	35,748	
Ueberhaupt minderjährige Mansperſ.		51,339.
Zahl aller mänlichen Mansperſ.		107,254.
2) Freie weiße Frauensperſonen von jedem Alter		
in Oſt-Maryland	42,208	
in Weſt-Maryland	69,187	
Summe aller Weißen weibl. Geſchl.		101,395.
3) Freie Mulatten und Freinegern		
im öſtlichen Theile	3,907.	
im weſtlichen	4,136.	
Summe der Freigelaſſenen		8,043.
4) Sklaven		
im öſtlichen Theile	38,591	
im weſtlichen	64,445	
Summe aller Sklaven		103,036.
Betrag der ganzen Volksmenge		319,728.

Dies

Dies giebt auf die ge. □ Meilen 677 Einwohner. Maryland hat demnach gleiche Dichtigkeit der Bevölkerung mit Delaware, und wird nur von den volkreichern drei neuengländiſchen Staaten Rhode-Island, Connecticut, und West-Maſſachuſetts übertroffen, iſt aber verhältnißmäßig weit volkreicher, als alle ſüdlichen Staaten.

Da die Einwanderung von jeher ſtarken Antheil an der Volksvermehrung dieſes Staats hatte, und noch hat, ſo läßt ſich der wahrſcheinliche Zuwachs für künftige Jahre nicht genau angeben. Wäre jedoch der Fortgang den lezten 8 Jahren vor 1790 gleichförmig, ſo müßte Maryland im J. 1800 ſchon 424,900 Einwohner zählen, und die Verdoppelung daſelbſt in 24 Jahren Stat finden.

Das Verhältniß des mänlichen Geſchlechts zu dem weiblichen war unter den Weiſſen im J. 1790 wie 107 zu 101, und der Ueberſchuß der Mansperſonen betrug 5859. Der Zählung vom J. 1755 zufolge war daſſelbe wie 113^8 zu 100^6. Daß die Negernſklaverei der ſtärkern Bevölkerung dieſes Staats im Wege war, iſt erweislich genug; allein die Wahl eines anfangs glüklichen, zulezt aber nachtheiligen, den Boden ausmergelnden Landbaues, und die dadurch veranlaßten Wanderungen nach Weſten, trug auch nicht wenig dazu bei, zumal da der Staat enge begrenzt iſt, und viel weniger rükwärts gelegenes Land hat, als z. B. zwei ſeiner Nachbaren und New-York beſitzen. Das Verhältniß der Erwachſenen zu den Minderjährigen

war

war unter den Weiſſen nach der Zählung im J. 1755 wie 27^{4} zu 26^{15}, und nach der neueſten wahrſcheinlich nur wie 27^{2} zu 24^{9}.

Das Verhältniß der ſchwarzen Sklaven zu den weiſſen Einwohnern iſt hier ſchon viel ſtärker, als in dem benachbarten Delaware, obgleich lange nicht ſo groß, als in Virginia, Süd-Carolina und Georgia. In Maryland machen ſie beinahe den dritten Theil der ganzen Volkszahl aus, oder, genauer berechnet, verhalten ſich zu derſelben, wie 1 zu 3^{1}. Nimt man aber die freigelaſſenen Negern und die freien Mulatten dazu, ſo iſt das Verhältniß der Schwarzen zu den Weiſſen wie 111 zu 208, oder wie 1 zu 1^{88}.

Von den Einwohnern dieſes Staats lebt nur ein geringer Theil in Städten, die noch dazu, die Hauptſtadt ausgenommen, faſt alle ſehr klein ſind. Drei unter denſelben, welche den Namen und die Vorrechte von Cities haben, (die entſtehende Bundesſtadt mit eingerechnet) mögen höchſtens 20,000 Einwohner enthalten. In den übrigen kleinen Städten oder Towns, deren man etwa 8 im öſtlichen Theile (alle äußerſt unbedeutend und kaum europäiſchen kleinen Flecken gleich), und 10 bis 12 (meiſtens etwas größere) in dem weſtlichen Theile zählt, leben gewiß nicht über 12000 Menſchen. Sonach würde ein Zehntheil der Einwohner des Staats in einer etwas größern Stadt und etwa 20 Flecken leben. Die Lage des Landes und die Art des vormaligen Hauptgewerbes des Einwohner waren von jeher der Anlegung vieler

und

und beträchtlicher Städte entgegen; denn die meiſten Pflanzer haben ihre Ländereien an ſchifbaren Flüſſen oder Buchten. Daher wohnt der größte Theil noch immer weit mehr zerſtreut und von einander abgeſondert, als die Landleute in den vorlängſt angebauten Gegenden der nordlichern Staaten. Die Beſitzer von Landgütern wohnen faſt alle auf ihren Pflanzungen ſelbſt, die zwiſchen 100 und 1000 Acres, ſelten aber mehr, enthalten; die gewöhnlichſten von 300 bis 500 Acres. In den niedern Theilen des Staats ſind ihre Wohnhäuſer gemeiniglich auf Anhöhen erbaut, die Küchen liegen in einiger Entfernung davon, und etwa 8 oder 10 kleine Wirtſchaftsgebäude rund herum, welches den Pflanzungen ein Anſehn von Bedeutung giebt. Die Häuſer ſind meiſtentheils von Holz, zwei Stokwerk hoch, und manche mit brauner Erde oder Oker gut angeſtrichen. Einige Häuſer ſind von Bakſteinen (um die beiden Hauptſtädte ſind die meiſten Bauerhäuſer von dieſer Art), alle aber haben Schindeldächer. In den nordlichen und nordweſtlichen Gegenden findet man auch noch viele ſchlechte Blokhäuſer. [Scott. M. N.]

Der Herkunft nach ſind die Einwohner ſehr verſchieden, obgleich der Hauptſtam brittiſch iſt. Die älteſten Familien und die reichſten Landbeſitzer gehören nehmlich zu dieſem, und die aus England herſtammenden Einwohner ſind bei weitem die zahlreichſten. Dies iſt auch wohl die Urſache, daß ihre Sprache ſich, wie Eddis bezeugt, hier in einer Reinheit erhalten hat, und ſo gut, ſelbſt

dem Tone nach, geſprochen wird, als man kaum erwarten ſolte *). Aus Irland ſind auch von jeher viele hieher gewandert, und ſonderlich in neuern Zeiten. Dieſe ziehen großentheils in die nordweſtlichen Grafſchaften, um ſie anzubauen. Deutſche haben ſich in Frederick und Washington am ſtärkſten niedergelaſſen, manche auch in Baltimore. Einige von ihnen zogen aus Pennſylvania hieher, mehrere aber kamen unmittelbar aus Deutſchland. Aus andern Staaten des Bundes kommen weniger ins Land, ausgenommen die aus den pennſylvaniſchen Grafſchaften Lancaſter und Dauphin; denn die Neu-Engländer lieben die ſüdlichen Staaten nicht, wo Klima und Sitten der Einwohner mit den ihrigen wenig übereinſtimmen. In neuern Zeiten haben ſich auch manche Franzoſen, beſonders Acadier, hier niedergelaſſen, und in den neueſten viel Flüchtlinge aus St. Domingo, imgleichen einige Holländer. Doch iſt die Zahl der lezten ſehr unbeträchtlich.

Die aus England herſtammenden, ſind theils Abkömlinge wohlhabender Auswanderer, welche anſehnliches Landeigenthum in Maryland ſich erwarben, oder durch Tobaksbau ſich bald bereicherten, theils aber Nachkommen von ſolchen Koloniſten, dergleichen man von jeher in England anwarb, um ſich dienſtpflichtige Arbeiter zu verſchaffen. Dieſe ſogenanten Indented ſervants machten daher vor der Revoluzion einen nicht unbe-

*) Eddis, der ſehr unparteiiſch von Maryland ſchreibt, ob er gleich im Anfange der Revoluzion aus dieſem Lande vertrieben ward, verſichert dies S. 59.]

beträchtlichen Theil der Volksklaſſe aus. Gewöhnlich muſten ſie ſich auf fünf Jahre für die Koſten der Ueberfahrt, welche ſie nicht bezahlen konten, als Dienſtboten verkaufen *). Die Irländer gehörten von jeher zu dieſer Klaſſe, es durften aber (auſſer in Schiffen, welche in der Kolonie gebaut waren) keine katholiſche, als gegen ein Kopfgeld von mehr als 1½ L. Sterling eingeführt werden. [Acts 1715. 1717; erneuert bis 1794 im J. 1773. S. Bacon im Regiſter Servants und Iriſh-Servants.] Die Lage dieſer Dienſtboten war in Maryland meiſtens härter, als in dem benachbarten Pennſylvania, nicht nur weil ihnen die Geſetze weniger zu Hülfe kamen, ſondern vornehmlich, weil ſie zwei andern Arten Knechten an die Seite geſtelt wurden, gegen welche die Pflanzer glaubten, ſich mehr Ungerechtigkeiten erlauben zu dürfen, nehmlich die aus England zur Strafe hieher verbanten Verbrecher, und die Negernſklaven. Jene machten bis zur Re-

*) Das Geſez vom J. 1715, welches das vornehmſte von denen iſt, welche dieſe Dienſtbaren betreffen, ſezte für Kinder unter 15 Jahren die Dienſtzeit bis zu ihrem zwei und zwanzigſten Jahre, für 15 bis 18jährige auf 7 Jahre, und für die, welche über 22 Jahre alt waren, 5 Dienſtjahre feſt, fals ſie nicht vor ihrer Ankunft durch förmliche Verträge in England ein anders bedungen hatten. Guten brauchbaren Dienſtboten bewilligten ihre Käufer aber gern eine etwas kürzere Dienſtzeit.
Die in England ſogenanten Freewiller ſind im Grunde nicht von den Dienſtpflichtigen verſchieden, oder

Revoluzion einen zwar kleinen, aber der Kolonie gewiß nicht wilkomnen Theil der Einwanderer aus. Sie muſte vornehmlich, und mehr noch als Virginia und Carolina lange Zeit die Botany-Bay des Mutterlandes ſeyn, zu welcher Erniedrigung ſich andre Kolonien nie verſtehen wolten. Schon im J. 1718 befahl eine höchſt unweiſe Parlementsakte, ſolche Verbrecher, denen das Vorrecht der Geiſtlichkeit zu Statten kommen konte (within benefit of the Clergy) in die Kolonien zu verbannen, wo ſie ſieben oder vierzehn Jahre dienſtbar werden muſten. [Act 4. Ge. I. c. 11; 6. Ge. I. c. 23.] Douglaß gab im J. 1750 an, daß jährlich 300 bis 400 ſolcher Verbrecher aus Grosbritannien nach Maryland geführt wurden. Eine Zufuhr, die wenn ſie anhaltend geweſen wäre, hinlänglich war, die Sitten der Kolonie zu verderben*). Allein glüklicher Weiſe trafen dieſe Miſſethäter in derſelben einen Zuſtand der

oder waren vielmehr ſchlimmer daran, wie dieſe. Denn ſie wurden von den Menſchenwerbern in England unter großen Verheiſſungen von Freiheiten und Vorzügen in die Kolonie gelokt, wodurch ſie bald in Stand geſezt ſeyn würden, die Koſten der Ueberfahrt, welche vor dem Revoluzionskriege nur auf 9 L. Sterling gerechnet wurden, ihrem Herrn, der ſie vorſchoß, zu erſetzen. Allein die Geſetze und Gewohnheiten der Kolonie kanten einen ſolchen Unterſchied unter den Dienſtpflichtigen nicht, und dieſe ſogenanten Freiwilligen fanden ſich in ihrer Hofnung durch ſchändliche Verführer betrogen, gegen welche die engliſchen Geſetze nicht ſchüzten. [Eddis p. 71 ſq.]

*) Im J. 1755 waren ihrer in allem mit Weib und Kind nur 1981 im Lande.

der bürgerlichen Geſelſchaft an, in welchem ſie ihre Verbrechen, die gewöhnlich in Diebereien beſtanden, nicht fortſetzen konten. Sie wurden meiſtentheils an Pflanzer oder Handwerker verkauft, wo ſie nichts zu ſtehlen fanden. Viele kehrten nach verfloſſener Strafzeit in ihr Vaterland zurük, andre aber, welche die veränderte Lebensweiſe gebeſſert hatte, blieben im Lande und bauten ſich in abgelegenen Gegenden an, wo ihre Herkunft unkant war. Wenn ein ſolcher Verbrecher aber ſeine Ueberfahrt nach Amerika ſelbſt bezahlen konte, ſo trieb er in der Provinz herum, und half ſich durch, ſo gut er konte. Manche Unbeſſerliche fielen hier der Gerechtigkeit von neuem in die Hände, und wurden das Opfer ihrer gerechten Strenge. Daß wenige der Landesverwieſenen ihr Geſchlecht hieſelbſt fortgepflanzt haben können, erhellet aus dem Geſagten hinlänglich. [Douglaß. Eddis p. 66 ſq. Br.]

Der **Negern** hat dieſer Staat in Verhältniß ſeiner Größe viel mehr als Virginia und beide Carolina, hingegen iſt ihre Zahl, gegen die weiſſen Einwohner gerechnet, hier geringer, als in den ſüdlichern Staaten. Bei weitem die meiſten findet man in dem öſtlichen Theile, und in den Grafſchaften weſtlich an der Bai; weniger zahlreich ſind ſie in den innern Gegenden im Gebirge. Im Ganzen muß man einen Negernſklaven gegen zwei Weiſſe rechnen. Ehemals klagte man ſehr über die Härte, womit man dieſe Sklaven behandelte. Zu ihrer Nahrung bekamen ſie nicht mehr, als wöchentlich ein Peck (ein Viertel-Buſhel)

Mais und Salz, und was ſie des Sontags an Kartoffeln ſelbſt bauten. Oft hatten ſie nicht Kleidung genug, ihre Naktheit zu decken. Zehn bis zwölfjährige Knaben und Mädchen liefen ganz nackend zwiſchen den Kindern des Hern herum. Die Strafen waren oft ſtrenge, ja bis zur Verzweiflung grauſam. Bei den Feldarbeiten beobachtete ſie immer ein Aufſeher mit der Peitſche. Sie ſchliefen in der Aſche in der Küche, oder auf Stroh in den elendeſten Hütten. Für ihren Unterricht wurde gar nicht geſorgt, bis einige Quäker und Methodiſten (new - lights) anfingen, ſie leſen zu lehren, welches aber ungern geſehn wurde. [Douglaß. Woolman's Works P. I. p. 64. und ein 1788 in Baltimore geſchriebener Aufſaz im Amer. Muſeum V. IV. p. 416.] Robin hingegen verſicherte ſchon im J. 1782, daß ſie ſanft behandelt würden, und ſich nicht überarbeiten dürften. [Voy. p. 111.] Darin kommen freilich alle Zeugniſſe, die ſelbſt Eddis (p. 64) beſtätigt, überein, daß ſie beſſer genährt, gekleidet und behandelt werden, als in Süd-Carolina und Weſtindien. Die meiſten jeztlebenden Sklaven aber ſind Eingeborne, denn die lezte Negereinfuhr aus Afrika geſchah im J. 1769, und obgleich eine Menge im Revoluzionskriege verlohren gingen, oder zu den Britten überliefen, ſo ſol ſich doch ihre Zahl ſeitdem, ohne Zufuhr von auſſen, wenigſtens verdoppelt haben. [Eddis p. 65.] Dieſe wachſende Bevölkerung iſt den Weiſſen ſchon merklich nachtheilig. Sie erſchwert nicht allein den weiſſen Tagelöhnern ihr Fortkommen, ſon-

dern

dern ſelbſt die Negernbeſitzer haben ſchon nicht hinlänglich Arbeit für ſie, daher ſie auch viele ihrer Sklaven gern vermiethen. Denjenigen, welche Land genug unter Anbau haben, um viele Negern zu beſchäftigen, ſind ſonderlich die Negerinnen ein wachſender Schatz für ihre Nachkommen, indem die Kinder der Schwarzen allemal bei der Mutter bleiben. [M. N.]

Die Abſchaffung der Negernſklaven iſt hier, wie in allen ſüdlichen Staaten, ihrer Menge wegen mit großen Schwierigkeiten verbunden, und erfordert, zumal in jetzigen Zeiten, wo die zu ſchnelle Loslaſſung der Sklaven in dem franzöſiſchen Weſtindien mit ſo ſchreklichen Folgen verbunden war, große Vorſicht. Allein bis jezt hat auch die Regierung nur erſt einen Schrit zur Vorbereitung dieſer Freiheit gethan. Sie hatte zwar ſchon in ältern Zeiten hohe Einfuhrzölle auf Negern gelegt [Acts 1715. 1717.], welche im J. 1763 noch erhöhet wurden, ſo daß die Abgabe ſeitdem an 10 Dollar von jedem eingebrachten Neger betrugen; allein ſie verbot erſt im J. 1783 die Einfuhr der Negernſklaven, wovon nur diejenigen ausgenommen waren, welche als Bediente der Einwanderer ins Land kamen. Seitdem hat ſie noch zum Beſten der Pflanzer, die in Delaware, Pennſylvania und Virginia Landgüter haben, und zum Beſten der Virginier, die in Maryland Ländereien beſitzen, die Erlaubniß hinzugefügt, daß dieſelben ihre Negernſklaven frei aus dem einen Staate in den andern führen können. Jeder Neger, welcher dieſem Geſetze zuwider eingeführt wird,

iſt ſogleich als frei anzuſehen. [Acts 1783. C. 23. 1791. C. 57.]

S. die Akten von 1715 und 1717 im Biſſet p. 73 ſqq, und im Regiſter zu Bacon's Laws Art. Negroes. Act 1792. C. 56.]

Indeſſen haben ſich doch ſchon einige Patrioten und Menſchenfreunde im J. 1789 vereinigt, welche ſich die maryländiſche Geſelſchaft die Abſchaffung der Negernſklaverei zu befördern, nennen, deren Abſicht auch dahin geht, Freinegern und ſolchen Sklaven, welche den Geſetzen zuwider ihrer Freiheit beraubt ſind, dieſelbe zu verſchaffen. Alle ordentliche Mitglieder dieſer Geſelſchaft haben ihre Sklaven freigegeben, welches zuvor ſchon manche Quaker und Methodiſten gethan hatten, daher hier auch die Zahl der Freinegern, in Verhältniß gegen die Sklaven viel größer iſt, als in allen ſüdlichen Staaten, indem ſie acht vom Hundert beträgt. Das Haus der Abgeordneten hat dieſe Geſelſchaft nicht begünſtigt, vielmehr im J. 1792 durch öffentliche Misbilligung zu unterdrücken geſucht, wogegen ſich aber die Geſelſchaft freimüthig vertheidigte. S. die Schriften für und gegen in Maryland Journal. 1792. Nr. 1427. Dunlap's Advertiſer 1792. Nr. 4083. Eine andre Geſelſchaft zu gleichem Zwek ward ſchon vor 1792 im öſtlichen Theile geſtiftet. (Eaſtern Shore Society for promoting the Abolition of Slavery.)

Daß die Negernſklaverei, wie in allen ſüdlichen Staaten, merklichen Einfluß auf den Karakter

rakter und die Sitten der Einwohner gehabt habe, iſt unleugbar, und eben ſo gewiß, daß dieſer Einfluß nachtheilig war. Folgende Karakterzüge ſind aus der Schilderung genommen, die ein Amerikaner von den Maryländern im J. 1790 bekant machte. „Die Negernſklaverei ſowohl, als die Aufnahme der engliſchen Landesverwieſenen, welche nie im Stande waren, ſich Eigenthum zu erwerben, ſondern auf immer Bediente blieben, oder höchſtens Pachtbauern wurden, hat eine zu ungleiche Vertheilung des Eigenthums veranlaßt, ſo daß es hier keine Mittelklaſſe giebt, welche die Stärke der nordlichen Staaten ausmacht. Es iſt keine Stufe da, welche den Uebergang von der äuſſerſten Armuth zum Wohlſtande mache. Dies hat ſichtbaren Einfluß auf die Regierung, die zwar nicht dem Namen, aber der That nach ganz ariſtokratiſch iſt. Die Abhängigkeit des gemeinen Bauers erſtikt allen Geiſt der Unternehmung in ihm, die Stillung ſeines Hungers iſt ſein gröſter Genuß, und beinahe ſein einziger Wunſch. Der Landeigner hingegen, der alle Mittel des ſämtlichen Wohllebens beſizt, ergiebt ſich ganz dem Genuſſe deſſelben. Er läßt durch einen Verwalter (overſeer) ſeine Landwirtſchaft beſorgen, und verzehrt jährlich in träger Unthätigkeit und minder edeln Beluſtigungen ſeine Einkünfte. Unbekant mit dem Vergnügen, das Wiſſenſchaft und Leſen dem Geiſte geben, genießt er die Freuden einer ſtark beſezten Tafel und ausgeſuchter Weine, nebſt den geiſtloſen Beluſtigungen der Jagd, des Pferderennens und der Hahnen-

gefechte

gefechte. Verblendet vom Schimmer eines prächtigen Fuhrwerks, überläßt er ſich auch manchmal dem ſtolzen Aufwande des engliſchen Adels, aber ohne das Geſchmakvolle darin nachzuahmen. Seine Landgüter liegen vernachläſſigt, keine einzige Schönheit der Natur wird benuzt, keine Anlage ausgebildet, ſelten findet man eine Brücke, die über ein durchfließendes Gewäſſer gebaut iſt, ſelten werden Wege unterhalten. Sein Landhaus iſt oft klein und unanſehnlich; allein prächtiges und ſchönes Hausgeräthe erſezt dieſen Mangel. Geſelligkeit und die höflichſte, ungezwungenſte Gaſtfreiheit herſchen hingegen in dem Hauſe, und mit ihnen aller Ueberfluß der Tafel. Man beſchuldigt die Maryländer Landbeſitzer, die ſich größtentheils weder durch eine gute Erziehung, noch durch Reiſen oder Umgang mit der Welt ausgebildet haben, und daß ſie ſich durch großthuendes Weſen auszeichnen. Gebohren und erzogen unter Sklaven verhärtet ſich ihr Gemüth gegen die ſanften menſchlichen Gefühle, und ſo menſchenfreundlich und gutthätig ſie auch Fremden erſcheinen mögen, ſo kan man doch deſſen Herzen wenig trauen, der für ſeine Sklaven nichts zu fühlen vermag. In der Aufklärung des Geiſtes würde der Maryländer die Vergleichung mit einigen ſeiner Nachbarn nicht aushalten.“ Der Zeichner giebt jedoch willig zu, daß es Ausnahmen von wohlerzogenen, aufgeklärten edlen Männern gebe, auf welche dieſe Schilderung gar nicht paſſe. [American. Muſeum V. 7. p. 71 — 74.] Andere Amerikaner beſchuldigen die in einzelnen

Woh-

Wohnungen zerſtreut lebende geringere Volksklaſſe eines finſtern, ungeſelligen und trägen Karakters. Ihre Lebensweiſe iſt aber auch frei von den Fehlern, welche der geſelligere Umgang mit ſich bringt. Sie leben mäßig, ſelbſt die etwas wohlhabenden Landleute; die übrigen müſſen ſich von Mais und Salzfiſchen nähren, ſind aber dagegen zu begierig nach Rum, und ſehr unreinlich in ihrem Anzuge und Wohnungen *). Die Deutſchen haben aber auch ihr Salzfleiſch, Schinken und Spek, womit ſie ihre Maisgerichte (welches hier homony genant wird) verſtärken. [Currie Diſeaſes etc p. 226. 236.] Reiſende, welche in neuern Zeiten das Land beſuchten, loben jedoch, daß ſich die Sitten durchgehends gemildert haben, daß ſelbſt das Betragen gegen die Sklaven dadurch

*) Scott widerſpricht in ſeinen Gazetteer einer Stelle in der zweiten Ausgabe von Morſe, welche derſelbe in der dritten weggelaſſen hat. „Obgleich die Bürger dieſes Staats entfernter von einander leben, ſagt er, als in den nördlichern, ſo unterhalten ſie doch geſelligen Umgang und Freundſchaft mit einander; im algemeinen ſind ſie höflich, munter und gefällig. Es iſt offenbar irrig, wenn man behauptet, daß ſie im Anzuge Reinlichkeit und Wohlſtand vernachläßigten; denn in keinem Staate des Bundes gehen die Einwohner reinlicher gekleidet, und leben bequemer und netter in ihren Familien, als in Maryland — Bei Karakterſchilderungen eines aus ſo verſchiedentlichen Theilen zuſammen geſezten Volks, und bei ſo merklichen, obgleich ſehr verſchiedenen Fortſchritten des Wohlſtandes in demſelben, können wohl Urtheile, ſelbſt ſcharfer Menſchenbeobachter, nicht ganz übereinſtimmen.

durch menſchlicher geworden ſei. [M. N.] *) Auch haben ſich die Einwohner ſtets als Freunde der Ordnung, als ruhige, den Geſetzen folgſame Bürger gezeigt. Sie ſind gute Bezahler; daher ihr Kredit ungeſchwächt iſt. Nie kanten ſie Geſetze, die dem geſunkenen Papiergelde vollen Werth gaben (Tender laws), nie ſolche, die Verträge ungültig machten. [Morſe, Columb. Mag. 1790. V. 2. p. 327. Die Kaufleute, welche gröſtentheils in Baltimore leben, ſind unternehmend, thätig und wohlhabend, ihre Lebensweiſe iſt aber übrigens der philadelphiſchen gleich; daher man ſie auch beſchuldigt, nicht ſo gaſtfrei zu ſeyn, als die Hern auf dem Lande, wo ſelbſt die minder Begüterten ſich dieſen Ruhm nicht nehmen laſſen. Die Prozeßſucht wird noch von einigen als ein unangenehmer Karakterzug angegeben, dem jedoch obgedachter Zeichner widerſpricht. [Eddis p. 127. Amer. Muſ. l. c.]

Der Nazionalunterſchied in den Sitten des Landmans behält auch hier ſeine abſtechenden Züge bei. Der Deutſche iſt dem in Pennſylvania gleich, und thut es den übrigen Landleuten im Acker=

*) Die Veränderung des Landbaues ſol ungemein viel dazu mitgewirkt haben. Die Pflanzer waren, als der Tobaksbau noch herſchte, faſt alle den Tobaksniederlagen und den brittiſchen Kaufleuten ſehr verſchuldet; durch den Weizenbau wurden ſie unabhängiger, und wie dieſer ſich vermehrte, verbreiteten ſich beſſere Geſinnungen und Sitten, mit dem Genuſſe des Wohlſtandes und dem frohen Gefühl der Unabhängigkeit. [Columb. Mag. V. 1. 1791. p. 325.]

Ackerbau durch Kentniß und Fleiß zuvor; auch die deutſchen Bedienten ſind thätiger, nüchterner und ordentlicher, und werden daher mehr geſucht, als die irländiſchen, denen dieſes Lob nicht gebührt. [Schöpf B. 1. S. 521 f.] Im Ganzen iſt das Volk hier minder aufgeklärt, ſelbſt über ſeine Staatsangelegenheiten, um welche es ſich wenig bekümmert.

Für die Erziehung der Kinder wird von den einzeln wohnenden Pflanzern wenig geſorgt. Selbſt ihre Geſundheit wird durch hitzige Getränke, wozu man ſie in den früheſten Jahren manchmal ſchon angewöhnt, entnervt. [Schöpf B. 1. S. 558.] Diebſtahl und Mord iſt gar nicht häufig, ſo wenig als andre Verbrechen. Die ſich immer mehr nach den weſtlichen Grenzen ziehenden Irländer machen ſich deren noch am meiſten ſchuldig. [M. N.]

Die Lebensweiſe in den beiden Hauptſtädten iſt ſchon ſehr verfeinert. Beſonders ſollen in dem üppigen Annapolis, Modeſucht, Aufwand und Verſchwendung weit getrieben werden. Das Frauenzimmer hängt daſelbſt dem Vergnügen und dem Putze übermäßig nach, iſt ſonſt aber ſehr verfeinert. Man rühmt ſeine Schönheit, die jedoch bald verblühen ſol, ſo wie man den Männern die ausdauernde Kraft, welche den Engländer zu ſchweren Arbeiten ſtärkt, abſpricht. [Eddis p. 32. 113. 131. Robin Voy. p. 104.]

Noch ſind einige wenige Indier in dem Staate, aus welchem ihre Brüder ſchon längſt frei-

freiwillig und ohne Kriege mit den Weiſſen ſich entfernt haben. Ihre geringen Ueberbleibſel ſind nur noch in einem einzigen Dorfe am Choptankfluſſe in der Grafſchaft Dorcheſter vorhanden. Sie gehören zu dem Stamme der Nanticoken, waren aber im J. 1771 ſchon durch ihr unthätiges, läßiges Leben, durch den Genuß geiſtiger Getränke, durch die Pocken und andre von den übrigen Einwohnern ihnen zugebrachte Krankheiten ſo aufgerieben, daß Eddis damals kaum einige zwanzig derſelben rechnete. Wahrſcheinlich verſtund er Wehrhafte. Im Anfange dieſes Jahrhunderts wohnten noch einige unter den Weiſſen am Nanticoke und in Sommerſet auf den ihnen vom Staate vorbehaltenen Landſtrichen. Sie ſcheinen aber jezt ganz ausgeſtorben, und ihre Ländereien folglich dem Staate anheim gefallen zu ſeyn. Um 1750 wohnten auch noch in Frederick ꝛc. einige Indier, von unbekantem Stamme. Auch dieſe haben ſich gänzlich weggezogen. Die Zahl der Einwohner aller Indierdörfer wurde zwar ſeit 1756 jährlich aufgeſchrieben, iſt aber nicht öffentlich bekant gemacht worden. [Acts 1704. 1711. 1723. 1756. c. 9. 13. Freſenius Paſtoralſamlungen. Frankf. 12 Th. S. 282.]

§. 13.

Regierung.

Die Staatsverfaſſung von Maryland iſt eine von den erſten unter denen, welche ſchon während des Revoluzionskrieges feſtgeſezt wurden, denn

ſie wurde im Jahr 1776 von dem Konvent der Abgeordneten, der zu Annapolis zu dieſem Zwecke verſamlet war, angenommen und beſtätigt. Um ſo größer iſt das Lob, welches man ihr beilegt, daß ſie eine der vorzüglichſten aller nordamerikaniſchen ſei; obgleich einige der Grundſätze, worauf ſie beruhet, als der Ariſtokratie zu günſtig angeſehn werden. Die Ruhe, und der zunehmende Wohlſtand, deren dieſer Staat unter ihr bisher immer genoſſen hat, ſind zugleich die ſicherſten Beweiſe für jene Behauptung.

Eine Erklärung der Rechte von 42 Abſchnitten wird der Urkunde vorangeſchikt, welche der Erklärungsakte des brittiſchen Parlements, daß die Kolonien in al und jedem Falle durch brittiſche Geſetze gebunden ſeyn ſolten, namentlich entgegengeſezt iſt. Sie ſtimt in den Hauptſachen mit der pennſylvaniſchen Erklärung der Rechte überein. Man behauptet darin ausdrüklich, daß alle Regierung urſprünglich vom Volke herkomme, und

*) Der Konvent wurde ſchon am 3ten Julius 1776 beſchloſſen, und beſtand aus 4 Abgeordneten jeder Grafſchaft und der drei Diſtrikte, worin die Grafſchaft Frederick damals getheilt war, imgleichen aus 2 Abgeordneten für Annapolis, und eben ſo vielen für Baltimore. Die Eröfnung des Konvents geſchah am 14ten Auguſt, und er ward erſt am 11ten November geendigt, an welchem Tage die Konſtituzion vollendet wurde. Sie führt aber das Datum vom 14ten Auguſt. S. das Tagebuch des Konvents in den Laws of Maryland. Annapolis 1787. Fol. Ee – Qq.

und bloß auf einem Vertrage gegründet ſei, läßt aber vorſichtig den Saz aus, daß alle Menſchen gleich frei und unabhängig gebohren ſeyn, welcher der Negernſklaverei geradezu das Verdammungsurtheil geſprochen hätte. (1. 2 Abſchn.) Sie ſezt ferner voraus, daß die Maryländer fordern müſten, nach dem gemeinen engliſchen Rechte, und durch die darin beſtimten Geſchwornen gerichtet zu werden, ſo wie ſie zu den Vortheilen nicht nur aller engliſchen Parlementsakten berechtigt wär.n, welche zur Zeit ihrer Auswanderungen galten, oder die man nachher ihrer Lage angemeſſen fand, und ſowohl in den ordentlichen Gerichtshöfen als den Billigkeitsgerichten in Ausübung brachte, ſondern auch aller am 1 Junius 1774 gültigen Geſetze der Aſſembly, ſo fern ſie nicht durch künftige Geſetze derſelben verändert oder aufgehoben wurden. Imgleichen, daß ſie einen Anſpruch auf alles Eigenthum haben, das ihnen durch oder unter dem Freiheitsbriefe, welchem Karl I. dem Baron von Baltimore verlieh, zukam. (3 Abſchn.) Daß die Lehre vom leidenden Gehorſam (non-reſiſtance) gegen wilkührliche Macht und Unterdrückungen abgeſchmakt, ſklaviſch und dem Glücke der Menſchen entgegen ſei; daß das Volk eine verkehrte Regierung ändern könne; und daß alle Machthaber dem Publikum als ſolchem Rechenſchaft von ihrem Betragen ſchuldig ſind. (4 Abſchn.) Alle Wahlen müſſen frei und häufig ſeyn. Jeder Eigenthumsbeſitzer, der durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit dem Staate vereint ſei, müſſe das Stimrecht haben, (5 Abſchn.) Die geſezgebende,

bende, volziehende und gerichtliche Macht muß gehörig getrent ſeyn; keiner darf die Kraft eines Geſetzes aufhalten, wenn die Geſezgebung ihn nicht dazu bevolmächtigt; die Geſezgebung muß ſich oft verſamlen, und Freiheit der Debatten darin ungeſchmälert bleiben; jeder hat das Recht, ihr friedlich ſeine Beſchwerden vorzutragen. Es muß ein Ort feſtgeſezt werden, wo der geſezgebende Körper ſich verſamle, und das Staatsarchiv aufbewahret werde, und die Verſamlung ohne offenbahre Nothwendigkeit an keinem andern Orte gehalten werden. (Abſchn. 6 — 11.) Keine Abgabe darf ohne Willen der Geſezgebung gehoben werden; alle Kopfſteuer müſſe ſo wie die Beſchatzung der Armen abgeſchaft werden, alle übrige aber nach ihrem wirklichen Vermögen, nach dem Bedürfniß und zum Wohl des Staats beſteuert werden. (12. 13 Abſchn.) Blutige Strafgeſetze müſſen ſo viel möglich vermieden, und keine großen, ungewöhnlichen Strafen mehr dadurch verhängt werden; zurükwirkende Geſetze ſeyn ungerecht und freiheitswidrig; kein Geſez, wodurch einzelne Perſonen des Hochverraths ꝛc. angeklagt würden, ſei gültig; die Gerechtigkeit müſſe jedem frei, ohne ſie zu erkaufen und ohne Verzug widerfahren; in allen peinlichen Fällen habe jeder Angeklagte das Recht, ſeine Anklage gleich zu erfahren, einen Anwald zu nehmen, mit den Zeugen zuſammengeſtelt zu werden, alle Zeugen eidlich zu verhören, nicht genöthigt zu werden, gegen ſich ſelbſt zu zeugen, und nur durch einſtimmigen Ausſpruch der Geſchwornen für ſchuldig erkant

kant zu werden. Kein Freier könne ohne das Urtheil ſeines Gleichen oder anders als nach den Landesgeſetzen ſeines Lebens, Vermögens oder der Freiheit beraubt werden. (14 — 21 Abſchn.) Zu hohe Bürgſchaft und Geldbuſſen ſeyn ſo unerlaubt, als grauſame körperliche Strafen; und alle Volmachten zu Hausſuchungen, Verhaftungen, Pfändungen ꝛc. ungültig, fals ſie ſich nicht auf eidliche Angabe gegen eine beſtimte Perſon gründen; algemeine Verhaftbefehle (General-warrants) folglich verwerflich. Keine Güterverwirkung ſei gültig, als bei eingeſtandenem Morde und Hochverrath *). (22 – 24 Abſchn.) Stehende Heere dürfen, weil ſie der Freiheit gefährlich werden können, ohne Willen der Geſezgebung nicht errichtet werden; eine wohleingerichtete Miliz hingegen iſt die natürliche Schuzwehr eines freien Staats. Die Kriegesmacht iſt aber der bürgerlichen Gewalt in allen Fällen untergeordnet. Kein Soldat darf ohne Einwilligung eines Bürgers in Friedenszeiten bei ihm einquartirt werden, und zu Kriegszeiten nur ſo, wie es die Geſezgebung befiehlt. Dem Kriegsgeſetze darf keiner, der nicht im Dienſte iſt, ſich unterwerfen. (Abſchn. 25 — 29.) Die Unabhängigkeit der Richter zu bewahren, ſollen ſie, nebſt dem Kanzler ihr Amt nur ſo lange behalten, als ſie es gut verwalten werden. Ihre Gehalte ſollen reichlich, aber nicht übermäßig ſeyn, und von der Geſezgebung

*) Dieſes Bürgerrecht befindet ſich in keiner der Erklärung der Rechte der übrigen Staaten.

bung nach den Umſtänden des Staats beſtimt werden. Keiner derſelben darf irgend ein anderes Amt, es ſei bürgerlich oder militär, verwalten, auch nie Sporteln oder Gerichtsgefälle annehmen. (30. Abſchn.) Die vornehmſten Aemter der volziehenden Macht können ohne Nachtheil der Freiheit nicht lange von denſelben Perſonen verwaltet werden, müſſen daher abwechſeln. Keiner darf zu gleicher Zeit zwei Bedienungen mit Gehalt beſitzen, und kein Beamter, ohne Einwilligung des Staats, ein Geſchenk von den übrigen Staaten, oder vom Kongreß oder von ausländiſchen Mächten annehmen. (31. 32 Abſchn.) Alle Chriſten ſind zu gleichem Schutze ihrer Religionsfreiheit berechtigt, keiner darf daher wegen ſeiner Glaubens- und Religionsübung gekränkt werden, es ſei denn, daß er unter dem Vorwande der Religion die Geſetze der Moral breche, oder andere in ihren Rechten beeinträchtige. Keiner kan gezwungen werden, zur Unterhaltung eines öffentlichen Gottesdienſtes beizutragen. Doch darf die Geſezgebung, wenn ſie es für zuträglich hält, eine algemeine und gleiche Taxe zur Unterſtützung der chriſtlichen Religion auflegen, doch ſo, daß jedem einzelnen Bürger vergönnet ſei, wenn er mehr als ſein Theil der Taxe bezahlt, dieſes Uebrige für eine gewiſſe Kirche oder deren Prediger, oder für die Armen ſeines Bekentniſſes oder ſeiner Grafſchaft zu beſtimmen *). Alle Vermächtniſſe und Verleihungen

*) Von einem der engliſchen Kirche beſonders günſtigen

gen an Kirchen und Pfarren, wozu die Geſezgebung nicht Erlaubniß ertheilte, ſind ungültig; doch können bis zwei Acres zu einem Kirchhofe oder Begräbnißplatze geſchenkt und vermacht werden. (33. 34 Abſchn.) Kein anderer Eid wird erfordert, um zu einem Amte zugelaſſen zu werden, als ein Eid der Treue gegen den Staat, und die ſchriftliche Erklärung, daß man an die chriſtliche Religion glaube *), nebſt den beſondern Amtseiden, welche die Geſezgebung vorſchreiben wird. Stat des Eides dürfen die Quäker, Dunker und Menoniten in allen Fällen bloß feierlich verſichern. (36. 37 Abſchn.)

Die Presfreiheit ſei unverlezlich. (Abſchn. 38.) Monopolien ſeyn dem Geiſt einer freien Regierung und den Grundſätzen des Handels zuwider, und daher nicht zu dulden. (Abſchn. 39.) Adeliche Titel und erbliche Würden dürfen nicht bewilligt werden. (40 Abſchn.)

Dieſe Erklärung der Rechte entſtand, wie man ſieht, mehr aus der bisherigen Lage des Staats, und ſeinen Bedürfniſſen, als daß ſie die algemeinen Grundſätze der Freiheit darſtelte.

Der Hauptinhalt der 60 Artikel der Staatsverfaſſung ſelbſt iſt folgender:

I.

gen Zuſatze, welcher dem 33ſten Abſchnitte beigefügt iſt, S. unten § 16. Dieſer Abſchnit ſezt alſo eigentlich kein Recht aller Bürger feſt, ſondern ſichert nur die bisherigen Vorrechte einiger.

*) Im 55ſten Abſchnitte der Konſtituzion ward dies noch genauer dahin beſtimt, daß man auch dem Könige von England abſchwören muſte.

I. Die geſezgebende Macht heißt die Generalverſamlung von Maryland (General-Aſſembly of M.), und beſteht der Konſtituzion zufolge aus dem Hauſe der Abgeordneten (Houſe of Delegates) und dem Senat.

1. Das Haus der Abgeordneten beſteht aus dem jährlich vom Volke gewählten vier Abgeordneten für jede Grafſchaft, nebſt zweien für jede der beiden Cities. Das Wahlrecht für die Grafſchaften haben alle freihaltige Einwohner derſelben, die über 21 Jahr alt ſind, in der Grafſchaft wohnen, wo ſie ihre Stimme geben wollen, und ein Freigut von wenigſtens 50 Acres beſitzen, wie auch alle Freimänner, welche über 30 Pfund Kurant in Vermögen haben. Die Wahl geſchieht jährlich am erſten Montag im Oktober durch mündliche Stimmen (viva voce), welche Art zu wählen von allen Staaten nur dieſer eingeführt hat. In den beiden Cities haben diejenigen das Stimrecht bei der Wahl der Abgeordneten, welchen es bei der Erwählung ihrer Stadtobrigkeit zukomt. Die Sherifs nebſt zwei von ihnen berufenen Friedensrichtern haben in den Grafſchaften, in den beiden Städten aber der Mayor, der Regiſtrator, und die Aldermen, die Aufſicht über die Wahlen (Judges of the Election), und ſenden die Namen der vier oder zwei gewählten, welche unter allen die meiſten Stimmen haben, an den Staatskanzler.

Wählbar ſind alle in der Grafſchaft, deren Stelle ſie vertreten ſollen, ſeit einem Jahre wohnhafte

hafte voljährige Bürger, welche im Staate ein perſönliches oder ſächliches Vermögen über 500 Pfund Kurant beſitzen. Man ſol nur aus den weiſeſten, vernünftigſten und verſtändigſten Einwohnern die Abgeordneten wählen.

Wenn die Stelle eines Abgeordneten eröfnet, oder deſſen Wahl nach den Geſetzen für nichtig erklärt wird, ſo läßt der Sprecher des Hauſes einen Befehl zur neuen Wahl ergehen, und beſtimt einen Tag dazu, wenigſtens 10 Tage vor dieſer Wahl. [Abſchn. 1. 5. [Charters of Annapolis and Baltimore Cities.]

Das Haus der Abgeordneten wählt ſeinen Sprecher durch Stimzettel. Jede Mehrheit der Abgeordneten, den Sprecher inbegriffen, macht ein zu den Geſchäften berechtigtes Haus, ausgenommen zum Vertagen. [Abſchn. 8.]

Dies Haus iſt Richter über die Gültigkeit der Wahlen ſeiner Mitglieder. Es kan auch jedes Mitglied wegen ſehr ungebührlichen Betragens ausſtoßen, jedoch nicht zweimal wegen eines und deſſelben Vergehens. [Abſchn. 9. 10.]

Ein Vorrecht dieſes Hauſes iſt, daß alle Geldbills in demſelben ihren Urſprung haben müſſen. Es kan auf eidliche Zeugenausſage, als die hohe Unterſuchungs-Kommiſſion (grand inqueſt) des Staats alle Klagen, Beſchwerden und Uebelthaten unterſuchen, und jeden Staatsverbrecher in das öffentliche Gefängniß ſetzen, bis er zu rechtlichem Verhör gebracht werde. — Alle Staatsrechnungen, ſowohl von Einnahme

als

als Ausgabe kan es nachſehen und gutheiſſen, oder einen Rechnungsunterſucher dazu verordnen. Es hat das Recht alle öffentlichen Papiere ſich vorlegen zu laſſen, und Perſonen, die über Sachen des gemeinen Beſten Auskunft geben können, vorzufordern. Ferner iſt es berechtigt, alle diejenigen gerichtlich zu verfolgen, welche ſich dem Staate zu einem Dienſte gegen eine zu bezahlende Geldſtrafe verpflichtet haben, und ihre Pflicht nicht erfüllen. (direct all office bonds, which ſhall be made payable to the ſtate, to be ſued for breach of duty.)

In Geldbills darf es aber nie andre Gegenſtände einmiſchen, oder ihnen anhängen, welche keine unmittelbare Beziehung auf Beſchatzung und deren Anwendung haben. Es ſol daher auch keine Bill, welche bloß Zölle zur Regulirung des Handels betrift *), oder Strafen zur Beſſerung der Sitten ſowohl, als zur beſſern Volziehung der Geſetze auflegt, als Geldbill betrachtet werden.

Das Haus der Abgeordneten kan jeden, der daſſelbe oder einzelne Mitglieder beleidigt, deſſen Geſchäfte ſtört, oder Vorrechte ſchmälert, indem er Mitglieder deſſelben während der Sitzungen, oder der Reiſen dahin oder auf ihrer Rükreiſe nach Hauſe wegen bürgerlicher Prozeſſe einzieht, imgleichen jeden, der die vor das Haus Geladenen aufhält oder angreift, ſo wie jeden, der die von

*) Dies fält bei der jetzigen Einrichtung der Bundesregierung weg.

ihm verhafteten mit Gewalt in Freiheit ſezt, mit Gefängnißſtrafe belegen.

Eben dies Haus der Abgeordneten ernent auch die beiden Schazmeiſter und die Kommiſſarien des Lehnamts auf beliebige Zeit. Wenn aber einer dieſer Beamten während der Nicht-Sizung des Hauſes abgeht, ſo beſorgt vorläufig der Gu- vernör und deſſen Rath dieſe Stelle bis zur Erőfnung der nächſten Generalverſamlung. [Abſchnit 8 bis 13.]

Gegenwärtig beſteht dies Haus der Abgeordneten aus 80 Mitgliedern.

2. Der Senat. Dieſer Zweig der Geſezgebung beſteht aus 15 Mitgliedern, deren zwei für jede Grafſchaft, und eins für jede City auf fünf Jahr gewählt werden. Die Wahl geſchieht aber nicht unmittelbar vom Volke, ſondern auf folgende, mit ſorgfältiger Umſtändlichkeit in der Urkunde vorgeſchriebne Weiſe. Alle fünf Jahr verſamlen ſich am 1ſten September alle zu Wahlen Berechtigte in ihren Grafſchaften, und wählen durch mündliche Stimmen zwei der Einwohner, welche gleiche Eigenſchafeen wie die zu Abgeordneten wählbaren haben müſſen, zu Wahlmännern (Electors). Dieſe Wähler, deren jezt in allem 40 ſind, verſamlen ſich am dritten Montage im September deſſelben Jahres zu Annapolis, oder an einem andern von der Geſezgebung beſtimten Orte, um ſo bald ihrer vier und zwanzig oder mehr beiſammen ſind, entweder aus ihrer Mitte oder aus den übrigen wählbaren Einwoh-

nern überhaupt, 15 Senatoren zu wählen, wovon neun auf dem weſtlichen Ufer, und ſechs auf dem öſtlichen angeſeſſen ſeyn müſſen. Dieſe ſollen Männer von vorzüglicher Weisheit, Erfahrung und Tugend, und über 24 Jahr alt ſeyn, über drei volle Jahre zunächſt vor ihrer Ernennung im Staate anſäßig, und im Beſiz von einem über 1000 Pfund Kurant betragenden ſächlichen oder perſönlichen Vermögen. Diejenigen neun oder ſechs, welche für jedes Ufer die meiſten Stimmen treffen, werden als erwählt angeſehen. Solten aber zwei oder mehr eine gleiche Zahl Stimmen für ſich haben, ſo werden über dieſe noch einmal Stimmen geſamlet, und im Fal ſie abermals gleich ausfielen, wird über die ſo gewählten geloſet. Die Namen der durch die Stimmung oder das Loos erwählten werden von den Wählern dem Kanzler ſchriftlich angezeigt. (Abſchnit 14—16.). Die Wähler entſcheiden unter ſich über die Rechtmäßigkeit und Stimfähigkeit ihrer Mitglieder. Sie müſſen nicht nur dem Staate den Eid der Treue leiſten, ſondern ſich auch durch ein Eid *) verbindlich machen, unparteiiſch und gewiſſenhaft den tüchtigſten Man zu wählen. (Abſchn. 17. 18.)

Wenn inzwiſchen einer der Senatoren ſtirbt, oder ſonſt aus dem Senate abgeht, ſo wählen die

*) Durch neue Geſetze iſt dies dahin abgeändert worden, daß alle Nichtſchwörende auf bloße feierliche Verſicherung als Wähler zugelaſſen werden. [Acts 1788. c. 42. 1789. c. 1. 39.]

die übrigen Senatoren einen andern durch Stimzettel für die von fünf Jahren noch übrige Zeit. (Abſchn. 19.)

Der Senat wählt ſeinen Präſidenten ſelbſt durch Stimzettel *). Eine Mehrheit der anweſenden Mitglieder mit Inbegrif deſſelben berechtigt den Senat, ſeine Geſchäfte vorzunehmen, die Vertagung ausgenommen. Der Senat iſt Richter über die Rechtmäßigkeit der Wahlen ſeiner Mitglieder. (Abſchn. 19—21.]

Es können im Senat alle Bills urſprünglich eingebracht werden, ausgenommen Geldbills, wozu er bloß ſeine Einwilligung giebt, oder ſie verwirft, ohne wie bei andern Bills, die im Hauſe der Abgeordneten entſtanden, Verbeſſerungen vorſchlagen zu dürfen. (Abſchn. 11. 22.) **)

Die

*) Daß die Wahlen theils durch mündliche, theils durch ſchriftliche Stimmengebung geſchehen, ſcheint entweder eine Ungewißheit anzudeuten, welche Wählart vorzuziehen ſei, oder daß man durch Einführung beider ein Gleichgewicht der mit jeder verbundenen Nachtheile bewirken wolte. Das Tagebuch des Konvents läßt uns darüber im Dunkeln.

**) Die Art, wie der Senat gewählt wird, und die längere Dauer der Würde der Senatoren ſchien demſelben einen gewiſſen Vorzug vor den übrigen Abgeordneten des Volks zu geben, denen er doch nur das Gleichgewicht halten ſolte; ſo daß man ſogar die Frage aufwarf, ob das Volk berechtigt ſei, die Mitglieder deſſelben, gleich denen des Unterhauſes über ſeine Willensmeinung zu unterrichten. Sie wurde von den Einſichtsvolleſten bejaet, und nur von denen verneint, die dem Senat noch wie den des

Die Generalverſamlung komt jährlich am erſten Montage im November, oder auch öfter, wenn es nöthig iſt, zuſammen. Jedes Haus ernent ſeine Bedienten, und beſtimt ſelbſt ſeine Verfahrungsart. Die Mitglieder der Aſſembly müſſen dem Staate, ehe ſie zu Geſchäften ſchreiten, den Eid (oder die feierliche Verſicherung) der Treue und Unterſtüzung leiſten. Der Senat und das Haus der Abgeordneten können ſich vertagen. Wenn ſie aber wegen der Friſt nicht einig werden können, ſondern für verſchiedne Tage ſtimmen, ſo entſcheidet der Guvernör, indem er einen dieſer Tage oder einen dazwiſchen beſtimt, wo die Geſezgebung wieder zuſammenkomt. (Abſchn. 23. 24. 29.)

Kein Senator oder Abgeordneter darf irgend ein Amt, womit Gehalt verbunden iſt, im Staate bekleiden. Keiner darf die Einkünfte eines Amts, das ein andrer verwaltet, ziehen; keiner ein Amt vom Kongreß annehmen, noch irgend Theil an Lieferungen für das Kriegsheer oder die Flotte des Bundes haben; dieſen lezten dreierlei Art Einkünften müſſen ſie daher eidlich entſagen *). Die

des vormaligen Erbeigners betrachteten. S. Amer. Mag. V. 4. S. 334 ff. Doch hat der Senat durch eben dieſe Einrichtung mehr Feſtigkeit bekommen, und ſchon mehr als einmal dem Aufbrauſen der zahlreichern Abgeordneten des andern Hauſes ſich glüklich entgegen geſtelt, ohne den Unwillen des Volks zu achten, der in der Folge bei ruhigerer Ueberlegung ſich bald in öffenliche Billigung und Hochachtung verwandelte.

*) Durch ein neues im J. 1791 gegebenes und im fol-

Wer dieſe Bedingungen nicht erfült, und deſſen durch zwei Zeugen vor Gericht überführt wird, iſt ſeiner Stelle in der Geſezgebung verluſtig, und wird als vorſezlich meineidig, je nachdem das Gericht es erkennet, entweder auf immer des Landes verwieſen, oder für unfähig erklärt, irgend ein Amt im Staate zu bekleiden. Die Prediger aller Religionen ſind vom Siz in der Geſezgebung ausgeſchloſſen, ſo wie alle, die im regulären Kriegsdienſte des Bundes ſtehen, imgleichen die Staabsoffiziere des Staats. (Abſchnit 27 — 29. 45.)

Beide Häuſer der Geſezgebung wählen jährlich die Abgeordneten des Staats zum Kongreſſe durch gemeinſchaftliches Ballottiren, und zwar ſo, daß durch jährliche Abwechſelung allemal zwei der Abgeordneten, deren Maryland jezt 9 in den Kongreß zu ſenden berechtigt iſt, abgehen. Keiner kan aber länger als drei innerhalb ſechs Jahren dieſe Würde bekleiden. Alle, die ein Amt mit Beſoldung vom Kongreß bekleiden, ſind unfähig gewählt zu werden, auch müſſen die Wählbaren volle 21 Jahr alt, ſchon 5 Jahre vor der Ernennung im Staate anſäſſig ſeyn, und über 1000 Pfund Kurant ſächliches oder perſönliches Vermögen im Staate beſitzen. Deswegen müſſen ſie

folgenden Jahre beſtätigtes Geſez werden alle Mitglieder des Kongreſſes, und jeder, dem derſelbe ein Amt verliehen hat, für unfähig erklärt, nicht nur als Mitglieder der Geſezgebung erwählt zu werden, ſondern auch überhaupt ein Amt im Staate zu bekleiden. [Act 1791. c. 80. 1792. c. 22.]

ſie auch vorher allen Aemtern des Bundes, allen Lieferungen für denſelben, und den Vortheilen, welche ihnen davon zufließen könten, eidlich oder feierlich entſagen. (Abſchn. 27. 33.) *)

Das Urtheil über Staatsanklagen hat die Konſtituzion nicht der Geſezgebung vorbehalten, wohl aber die Anklage. (S. unten Nr. II.)

Die Tagegelder der Senatoren und Abgeordneten ſind nicht durch die Konſtituzionsurkunde, ſondern durch nachfolgende Geſetze beſtimt worden. Im J. 1787 wurden ſie zu 15 sh. Kurant feſtgeſezt, vier Jahre darauf aber bis 18 sh. 9 d. erhöhet. Für die Reiſekoſten wird noch eine herkömliche Vergütung gegeben. [Act 1787. c. 11. 1791. c. 51.] Der Schreiber des Senats bekomt eine Beſoldung von 30, und der des andern Hauſes eine von 75 Pfund Kurant. [Annual Civilliſt.]

Annapolis iſt von jeher der Verſamlungsort der Geſezgebung geweſen, und noch jezt; obgleich die Konſtituzion keinen Ort dazu beſtimt hat.

Jede Bill erhält die Form und Kraft eines Geſetzes, wenn ſie durch beide Häuſer gegangen und hierauf von dem Sprecher des Hauſes der Abgeordneten dem Guvernör im Senate zur Beſiegelung überreicht iſt. Die Einwilligung des Guvernörs wird demnach in dieſem Staate nicht erfordert, ſondern er iſt verbunden, die ihm vorge-

*) Die Tagegelder der Abgeordneten zum Kongreſſe wurden im J. 1785 auf 3 L. Kurant geſezt, die Reiſetage mit inbegriffen. [Act.]

geſchriebner Maßen überreichten Geſetze in Gegenwart der Mitglieder beider Häuſer zu unterzeichnen, und mit dem großen Staatsſiegel zu beglaubigen.

Jedes Geſez wird in der Amtsſtube des Obergerichts (General-Court) für Weſt-Maryland regiſtrirt, und mit dem übrigen nach geendigten Sitzungen des geſezgebenden Körpers gedrukt. (Abſchn. 60.) Die Formel der Geſetze iſt: Be it enacted by the General-Aſſembly.

Das Wapen des Staats iſt noch das alte des ehemaligen Lordeigenthümers, und beſteht aus einem gevierten Schilde, deſſen Felder aber nur zweierlei Figuren enthalten. Zwei Sekzionen nehmlich haben ein halb ſchwarzes, halb ſilbernes Kleeblatkreuz in theils ſilbernem, theils rothem Felde. Die zwei entgegengeſezten aber ſind von Gold und ſchwarz fünfmal in die Länge geſtreift, mit rechten durchgehenden eben ſo gefärbten Schrägbalken. Die Schildhalter ſind ein Ackersman und ein Fiſcher, und der Sinſpruch: Creſcite et multiplicamini.

II. Die höchſte volziehende Gewalt beruhet in dem Guvernör, dem aber in den wichtigſten Geſchäften ein Rath (Council) zugeordnet iſt. Er wird jährlich am zweiten Montage im November durch gemeinſchaftliche Stimmen beider Häuſer der Geſezgebung gewählt. Die Stimmung geſchieht aber in jedem Hauſe vor ſich *), worauf

*) Vor der Wahl eines Guvernörs oder Rathsherrn müſſen die Senatoren oder Abgeordneten einen beſondern Wahleid ablegen. (Abſchn. 28.)

worauf ſie in den Konferenzſaal gebracht, und von einem vereinten Ausſchuſſe beider Häuſer unterſucht werden. Wenn zwei oder mehr Perſonen gleiche Zahl von Stimmen erhalten, ſo wird über dieſe von neuem geſtimt, und im Fal abermals eine Gleichheit ſich zeigte, durchs Loos entſchieden. Wenn ein Guvernör durch den Tod oder ſonſt abgeht, ſo wird ſeine Stelle ſogleich auf die beſchriebne Weiſe wieder beſezt, bis dahin das zuerſt erwählte Mitglied des Raths die Geſchäfte verwaltet, und die Geſezgebung zur neuen Wahl beruft. Keiner iſt wählbar, als ein angeſeſſener Staatsbürger, ein Man von Erfahrung, Weisheit und Tugend, der über 25 Jahr alt iſt, völlige 5 Jahr vor der Wahl im Staate gewohnt hat, und über 5000 Pfund Kurant Vermögen beſizt, wovon wenigſtens 1000 Pfund in Freigütern angelegt ſeyn müſſen.

Länger als drei Jahre nach einander kan der Guvernör nicht zu ſeiner Würde gewählt werden, alsdann aber kan ihn erſt nach Verlauf von vier Jahren die Wahl wieder rechtmäßig treffen. (Abſchn. 25. 30 — 32.)

Der ihm zugeordnete Rath (Council to the Governor) beſteht aus fünf Mitgliedern, welche jährlich am zweiten Dienſtage im November durch vereinte Stimmen beider Häuſer, auf eben die Weiſe wie der Guvernör gewählt werden. Zur Wahlfähigkeit werden eben die Bedingungen, wie bei einem Senator erfordert.

Wenn ein Mitglied des Raths ſtirbt oder deſſen Stelle ſonſt erledigt wird, ſo wählen die übri-

übrigen durch Stimzettel ein anderes für die übrige Zeit des Jahres. (Abſchn. 35.).

Weder der Guvernör noch ein Mitglied des Raths kan ein Amt vom Kongreſſe oder ein anders im Staate, das mit Einkünften verſehen iſt, bekleiden, auch dürfen ſie keine Lieferungen für die Kriegsmacht übernehmen, noch irgend an Einkünften eines Amts, welches ein anderer bekleidet, Antheil haben; welchem allen ſie eidlich oder betheuernd bei Strafe des Meineids entſagen müſſen. Der Rath beſtimt das große Siegel des Staats, womit alle Geſetze, Beſtallungen, Verleihungen und Urkunden des Staats beſiegelt werden. (Abſchn. 36. 37. 38.)

Drei Mitglieder des Raths ſind eine hinreichende Zahl mit einander Geſchäfte zu verhandeln. Der jedesmalige Guvernör hat in dieſem Kollegium den Vorſiz, und giebt ſeine Stimme in allen Fällen, wo die Ausſprüche der Mitglieder nicht entſcheidend ſind. In ſeiner Abweſenheit vertrit der zuerſt gewählte Rathsher deſſen Stelle, und hat die entſcheidende Stimme. (Abſchn. 34.)

Die Gewalt des Guvernörs und ſeines Raths ſind folgendermaßen beſtimt. Der Guvernör darf mit Einwilligung des Raths die Miliz aufrufen; wenn ſie aber ausgerükt iſt, ſo hat er allein den Oberbefehl über dieſelbe, und überhaupt über alle Land- und Seemacht, den Geſetzen des Staats gemäß. In Perſon darf er ſie aber nicht anführen, es ſei dann, daß der Rath

es

es von ihm verlange. Uebrigens komt ihm allein die Ausübung der ganzen volziehenden Macht in allen den Fällen zu, wo die Geſetze nicht ausdrüklich die Einwilligung des Raths erfordern. Er kan Aufſchub der Strafe und Verzeihung für jedes Verbrechen ertheilen, ausgenommen, wo das Geſez ein anders verordnet hat. Er hat das Recht, Schiffe, welche von Seuchen angeſtekt ſind (infected with the plague) Karantäne halten zu laſſen *). Wenn die beiden Häuſer wegen der Vertagung nicht einig ſind, ſo beſtimt er die Zeit; hat aber das Recht, dieſelben vor dem Verlauf dieſer Zeit wieder zuſammen zu rufen. Hingegen kan er ſie nicht prorogiren, noch weniger ganz aufheben. (Abſchn. 33. 29.)

Mit Beirathen und Einwilligung ſeiner Räthe ernent er den Kanzler, welcher zugleich Groß-Siegelbewahrer iſt, alle Richter, der General-Anwald, die Offiziere der Truppen und Miliz, die Regiſtratoren des Landamts, die Landmeſſer und alle übrigen Staatsbeamten, (ausgenommen die Taxirer, Konſtabel und die Wegaufſeher, die Schreiber der Geſezgebung und des Raths); imgleichen die Schazmeiſter, die Rechnungsunterſucher, die Leihamtsbedienten, und den Agenten. Jedoch beſezt er dieſe vier lezten Aemter, fals eins während der Nicht-Sitzung der Geſezgebung erledigt würde, einſtweilen bis zu ihrer Zuſammenkunft.

*) Er konte ehmals auch Beſchlag auf die Schiffe auf 30 Tage in einem Jahre legen, nur muſte er während deſſelben die Geſezgebnng zuſammen rufen. Jenes komt jezt dem Kongreſſe zu.

kunft *). Der Guvernör kan jeden, dem ſein Amt nicht auf die Zeit ſeines Wohlverhaltens verliehen iſt **), auf einige Zeit oder auf immer ſeiner Stelle entſetzen; ſo auch jeden Milizoffizier auf einen Monat, und zufolge des Urtheils eines Kriegsgerichts jeden Offizier der Linientruppen oder der Miliz für eine Zeit lang oder auf immer. Alle Beamten, deren Beſtallung nicht auf die Zeit ihres Wohlverhaltens lautet, werden jährlich in der dritten Woche des Novembers vom Guvernör und Rath erwählt, ohne daß, im Falle ſie in ihren Aemtern beſtätigt werden, eine neue Beſtallung nöthig wäre. Vor der Wahl müſſen die Wähler jedesmal einen Eid ablegen, daß ſie die geſchikteſten Perſonen wählen wollen, und keinem ihre Stimme verſprochen haben. (Abſchn. 48—50.)

Ueber die Verhandlungen des Raths muß ein Tagebuch gehalten werden, worin jedes Mitglied ſeinen Widerſpruch gegen die Beſchlüſſe der Mehrheit einlegen kan. Jeden Rath, welchen die Mitglieder auf Verlangen des Guvernörs ihm ertheilen, müſſen ſie ſchriftlich eingeben. Die Geſezgebung (oder ein einzelnes Haus derſelben) kan

*) Die Volmacht des Guvernörs und Raths ſind nachmals durch einige Geſetze erweitert worden, zum B. 1785. c. 88. 1786. c. 22., wodurch ſie den Auftrag erhalten, über die Eintreibung rükſtändiger Taxen ſtrenger zu wachen, in gewiſſen Fällen Zeugen vorzufordern und zu verhören ꝛc.

**) Dahin gehören die Landmeſſer, die Unteroffiziere, und alle oben nicht erwähnten untern Zivilbedienten, die er zu ernennen hat.

kan ſich die Tagebücher des Raths zur Einſicht vorlegen laſſen, wenn es ihr beliebt. Der Rath ernent ſeinen Schreiber, welcher einen Eid (oder Betheurung) der Treue gegen den Staat und der Verſchwiegenheit in ſolchen Fällen, wo ſie ihm vom Rathe anbefohlen wird, zu leiſten verpflichtet iſt. (Abſchn. 26.)

Der Gehalt des Guvernörs wurde im J. 1785 auf 1000 Pfund Kurant geſezt; jedes Rathsmitglied aber bekam 200. Seit dem J. 1791 und 1792 hingegen beträgt der Gehalt der lezten nur 150 L. Kurant *), und der Schreiber des Raths 250 Pfund. [Acts 1785. 1789. 1790 ſq.]

Die vornehmſten Beamten der volziehenden Gewalt ſind die Sheriffs. Der Guvernör wählt einen für jede Grafſchaft auf drei Jahre aus zwei durch die meiſten Stimmen der Wähler der Abgeordneten vorgeſchlagenen Perſonen. Keiner darf eher als nach Verlauf von vier Jahren nach geendigter Amtsverwaltung wiedergewählt werden; auſſerdem muß ein Sheriff in ſeiner Grafſchaft anſäſſig, 21 Jahr alt, und im Beſiz eines Vermögens von mehr als 1000 Pfund Kurant ſeyn. Derſelbe muß auch jährliche Bürgſchaft ſtellen. Auſſer den gewöhnlichen Geſchäften iſt er auch verbunden, als Aufſeher den Wahlen der Abgeordneten in jeder Grafſchaft vorzuſtehen, und dann dem Kanzler die Liſten zu überſenden. (Abſchnit 3. 42.)

Sowohl

*) Im J. 1786 wurden dieſen nur 75 Pfund eingeräumt.

Sowohl im weſtlichen als öſtlichen Theile des Staats iſt ein Regiſtrator des Landamts, welche über die Länderverleihungen und Landſcheine öffentliche Bücher halten müſſen. Sie werden vom Guvernör und deſſen Rath für die Zeit ihres Wohlverhaltens ernant. (Abſchn. 48. 51.)

In jeder Grafſchaft iſt ein Teſtamentsregiſtrator, welcher auf gemeinſchaftliche Empfehlung beider Häuſer der Geſezgebung vom Guvernör angeſtelt wird, welcher auch, wenn während der Nicht-Sitzung der Generalverſamlung einer derſelben abgeht, deſſen Stelle einſtweilen beſezt. Dies Amt können ſie nur durch Misverwaltung verlieren, deren ſie gerichtlich überwieſen werden, oder durch Anklage von zwei Dritteln der Geſezgebung. (Abſchn. 41. Acts 1787. May c. 39.)

III. An der Spitze der richtenden Gewalt ſteht gewiſſermaſſen der Kanzler. Er wird vom Guvernör mit dem Gutachten und der Einwilligung des Raths ernant. Er kan, wie alle Richter, der Generalanwald, die Schreiber der Gerichte, die Regiſtratoren des Landamts, und die Teſtamentsregiſtratoren, welche auf gleiche Weiſe gewählt werden, nur wegen Misverhaltens, deſſen er vor Gericht überwieſen iſt, und auf Verlangen von zwei Dritteln der ganzen Generalverſamlung vom Guvernör abgeſezt werden. Der Kanzler iſt auch Großſiegelbewahrer, beglaubigt als ſolcher alle Beſtallungen und beſiegelt ſie, ausgenommen die der Kriegsoffiziere. (Abſchn. 36. 57.) Er iſt zugleich Richter des Landamts.

Sein

Sein Gehalt als ſolcher iſt gegenwärtig 100 L., als Kanzler aber 950 L. Kurant. [Act 1792. c. 76.] *)

1. Das höchſte Gericht iſt das Appellazionsgericht (Court of Appeals). Es beſteht aus drei Richtern, und ſeine Gerichtsbarkeit erſtrekt ſich über den ganzen Staat. Dahin gehen die Appellazionen von dem algemeinen Gerichte ſowohl, als dem Kanzleigerichte. (Abſchn. 56.) Die Sitzungen dieſes Gerichts werden zu Annapolis zweimal im Jahre, nehmlich den erſten Dienſtag im Mai und Oktober gehalten. (U. St. Reg; Baltim. Alm. 1797.)

Vor der Revoluzion machte der Statthalter des Erbeigenthümers mit dem Rathe das Ober-Appellazionsgericht aus.

2. Das algemeine Gericht (General-Court), welches gleichfals aus drei Richtern beſteht, und ſowohl auf dem öſtlichen als weſtlichen Ufer ſeine Sitzungen hält. An daſſelbe wird von den Grafſchaftsgerichten appellirt. Es wird für den weſtlichen Diſtrikt in Annapolis den zweiten Dienſtag im Mai und Oktober, für den öſtlichen aber in Talbots Gerichtshauſe am zweiten Dienſtage im April und September gehalten.

3. Das Kanzleigericht (Court of Chancery), welches der Kanzler verwaltet, dem ein Kanzleiregiſtrator untergeordnet iſt. Jener hat dieſelbe Gewalt, nach der Billigkeit in gewiſſen Sachen zu entſcheiden, er iſt eben ſo der Vormund der

*) Im J. 1785 betrug das lezte nur 650 L. K. [Act c. 27.]

der Minderjährigen, der Blödſinnigen u. ſ. w., wie die engliſchen Geſetze dies mit ſich bringen. Von ſeinen Ausſprüchen findet auf das Appellazionsgericht Berufung Stat. Er iſt auch zum Richter des Landamts beſtelt. Seine Gewalt als Billigkeitsrichter iſt neuerlich durch verſchiedene Verordnungen, die von 5 zu 5 Jahren gelten, erweitert worden, beſonders was den Verkauf liegender Gründe wegen der Schulden, die auf minderjährigen Erbnehmern haften, betrift; ferner bei Entſcheidung der Streitigkeiten über eingezogene Güter und deren Verkauf; bei Bankerotten ꝛc. Er iſt zur Gültigmachung von Verträgen berechtigt, deren Regiſtrirung unabſichtlich verſäumt wurde; darf die gefangen nehmen laſſen, welche ſeinen Rechtsſprüchen ſich widerſetzen ꝛc. Wenn er ſelbſt in Sachen, die vors Kanzleigericht gehörten, verwickelt iſt, ſo ſpricht das algemeine Gericht an ſeiner Stat. [Acts 1779. c. 24. 1785. c. 78. 1787. c. 30. 1790. c. 38. 60. 1791. c. 79]

Sachen über Verträge oder Verſchreibungen, die vors Gericht des Kanzlers gehörten, können, fals ſie nicht mehr als 100 L. Kurant oder 10,000 Pfund Tobak betragen, auch vor das Grafſchaftsgericht, unter welchem der Kläger ſteht, gebracht werden, die dann völlig nach den Regeln des Kanzleigerichts ſprechen. Allein von ihnen kan, ſobald der Streit eine Summe von 30 L. Kurant oder 3000 Pfund Tobak an Werth betrift, an den Kanzler appellirt werden, welcher alsdann in lezter Inſtanz ſpricht. [Acts 1791. c. 78. 1792. c. 63.]

Die

Die Kanzleigerichte werden zu Annapolis den zweiten Dienſtag im Dezember und Februar, und den dritten im Mai und Oktober gehalten. [Balt. Alm. 1797.]

4. Die Grafſchaftsgerichte. Zum Behuf dieſer Gerichte iſt der Staat in 5 Bezirke (Diſtricts) eingetheilt worden, wovon jeder vier Grafſchaften enthält, den dritten ausgenommen, welcher deren nur drei begreift. In jeder Grafſchaft eines jeden Bezirks werden jährlich zweimal Gerichtsſitzungen gehalten. Dazu beſtelt der Guvernör und ſein Rath einen Oberrichter (Chief-Juſtice) für jeden Bezirk, nebſt zwei Beiſaßen (Aſſociate-Juſtices) für jede Grafſchaft aus den Einwohnern derſelben. Sie beſitzen ihre Stelle unter ſolchen Bedingungen, wie alle übrigen Richter. Ihre Schreiber ernennen ſie, wie das algemeine Gericht den ſeinigen ſelbſt; deren erledigte Stellen aber der Guvernör und Rath erſetzen, wenn dieſe Gerichte zur Zeit der Erledigung nicht ſitzen. Die Appellazion geht an das algemeine Gericht. Jeder von den Beiſaſſen kan das Gericht halten und vertagen, die großen Geſchwornen aufzeichnen, verſamlen und ihre Klagen annehmen, und die von ihnen Angeklagten, welche nicht Bürgſchaft leiſten, verhaften. Sie können auch auſſer Gericht auf Geſtändniß des Beklagten, oder, wenn deſſen Advokat nichts für ihn vorbringt, erkennen u. ſ. w.

Jeder Oberrichter hat in ſeinem Bezirk, und jeder Beiſaſſe in ſeiner Grafſchaft, alle Rechte eines Friedensrichters, ausgenommen, daß er

nicht wegen kleiner Schulden auſſer Gericht erken- nen darf. Die Gehalte der Oberrichter ſind 400 L. Kurant jährlich. Die Beiſaſſen bekommen ein Tagegeld von 20 sh. Kurant für jeden Tag, wo ſie ihr Amt verwalten. Dies Geld wird aus den beſtimten Gerichtsſporteln und Taxen, oder fals die nicht hinreichen, aus den gewöhnlichen Abga- ben der Grafſchaft bezahlt. Die Beſtimmung dieſer Abgaben nebſt der dazu erforderlichen Schätzung des Vermögens liegt dieſen Graf- ſchaftsgerichten ob. Die Gerichtsſitzung, wörin jenes geſchieht, heiſst Levy Court.

Die Generalverſamlung allein kan nöthigen- fals die Sitzungen des Gerichts durch eine eigne Verordnung auf eine ſpätere Zeit verſchieben. Seinen Schreiber ernent auch dies Gericht gleich den übrigen. [Acts 1790. c. 33.]

5. Zu den Gerichten in jeder Grafſchaft ge- hören auch, die im J. 1777 angeordneten Wai- ſengerichte. Dieſe beſtehen aus ſieben Friedens- richtern in den dreien Grafſchaften Baltimore, Ann-Arundel und Prince-George, und aus 5 in den übrigen, davon drei oder mehr geſchäfts- fähig ſind (make a quorum). Sie werden vom Guvernör und dem Rathe beſonders zu Waiſenrich- tern ernant *). Ihre Sitzungen werden an den zwei- ten Dienſtagen im Februar, April, Julius und Oktober im Gerichtshauſe jeder Grafſchaft gehal- ten.

*) Vor der Revoluzion beſorgte der Generalkommiſ- ſarius die Geſchäfte dieſes Gerichts; deſſen Amt iſt nun aber abgeſchaft.

ten. Die Teſtamentsregiſtrirer ſind verbunden, denſelben fleißig beizuwohnen, und ihre Verhandlungen bei denſelben zu Protokol zu bringen. Dies Gericht kan auf Verlangen einer Partei zwölf Geſchworne berufen. Die Appellazion geht von demſelben an dem Kanzler oder an das algemeine Gericht. Wenn dies Gericht nicht ſizt, ſo iſt der Teſtamentsregiſtrirer berechtigt, Teſtamente zu beglaubigen, und Volmachten zur Verwaltung der Erbſchaften (letters of adminiſtration) zu ertheilen. [Acts 1777, Febr. c. 8. Nov. c. 9.]

6. Die Friedensrichter in jeder Grafſchaft werden wie alle übrigen und unter gleichen Bedingungen ernant. Sie ſind aber wählbar als Senatoren, Abgeordnete oder Räthe, ohne daß ſie deswegen ihr Amt aufgeben müſten. (Abſchnit 44.)

Die Gerichte werden im Namen des Staats Maryland gehalten, und die peinlichen Anklagen gehen auf Verbrechen die wider den Frieden, die Regierung und die Würde des Staats begangen ſind.

Jeder Anwald, der in einem Grafſchaftsgericht praktiſiren wil, muß einen Erlaubnißſchein dazu mit 3 L. Kurant löſen. [Act 1790. c. 33.]

Die beiden Cities haben ihre eigne Verfaſſung und Freiheiten, wie ſie ſolchen Städten gewöhnlich ertheilt werden; dem zufolge auch ihr eignes Stadtgericht oder Mayors-Court. [Charter of Annapolis 1708, etc.]

Die

Die Bundesgerichte werden auch hier, wie in den übrigen Staaten gehalten; nehmlich die Landgerichte abwechſelnd in Annapolis den 7ten November, und in Eaſton den 7ten Mai, und zwar gehört Maryland zum mitlern Kreiſe derſelben; die Diſtriktgerichte für Maryland aber den erſten Tag im Dezember, März, Junius und September, abwechſelnd zu Baltimore und zu Eaſton. [Act 1 Congr. S. 1. c. 20.]

Die Verfaſſung der Grafſchaften iſt hier etwas anders als in den nördlichern Staaten, denn ſie werden nicht in Ortſchaften, ſondern in Hundreds eingetheilt, deren jedes ſeinen Conſtable hat, welcher von den Friedensrichtern jährlich auf Michälis in dem Grafſchaftsgerichte ernant wird, und zugleich die Pflicht hat, eine jährliche Liſte der Schazbaren aufzunehmen. [Act 1715.] In den Hundreds liegen die einzelnen Oerter (Towns), wornach die meiſten benant werden. Uebrigens hat jede Grafſchaft ihre Sheriffs, ihre Coroners, Wegaufſeher, Taxirer (Aſſeſſors), einen beſondern Schreiber, und ihr eignes Wapen.

Alle Bedienten einer Grafſchaft müſſen wenigſtens ſechs Monate vor ihrer Ernennung in derſelben wohnhaft geweſen ſeyn, und es während ihrer Amtsverwaltung bleiben. (Abſchn. 46.)

Die Staatsverfaſſung befiehlt, daß jeder Richter nebſt den Bedienten der volziehenden Macht, vom Kanzler an bis zum Landmeſſer und Gerichtsſchreiber eidlich beſchwören, oder, wenn ſein Gewiſſen dies nicht erlaubt, betheuern muß, daß er keine Belohnung, auſſer der geſezmäßig beſtimten,

ſtimten, für die Verwaltung ſeines Amts weder mittelbar noch unmittelbar annehmen wil, daß er dies Amt nicht für andre verwalte, noch die Einkünfte irgend eines von andern bekleideten Amtes genieße. Im Uebertretungsfal iſt er ſeines Amts verluſtig, wird als vorſezlich Meineidiger beſtraft, und, je nach dem das Gericht es für gut befindet, entweder Landes verwieſen, oder auf immer unfähig zu einem Amte erklärt. Auch der Guvernör iſt dieſer Strafe unterworfen. Wer durch Beſtechung oder verſprochene Belohnung ſich die Stimmen zu einem öffentlichen Staatsamte, welches es auch ſei, zu erkaufen verſucht, der wird, wenn er vor Gericht überwieſen iſt, ſowohl als derjenige, welcher die Beſtechung angenommen hat, auf immer für unfähig erklärt, ein ſolches Amt zu bekleiden. Jeder, der eine Bedienung im Staate erhält, muß dem brittiſchen Könige abſchwören, dem Staate huldigen, und eine Erklärung, daß er ſich zur chriſtlichen Religion bekenne, unterſchreiben. (Abſchn. 52—55.)

Dieſe Regierungsform nebſt der Erklärung der Rechte kan nicht anders abgeſchaft, mit einer andern vertauſcht, oder in einzelnen Theilen verändert werden, wenn nicht eine Bill zu dem Zwecke in der Generalverſamlung eingebracht und paſſirt iſt; welche aber wenigſtens drei Monate vor einer neuen Wahl der Abgeordneten bekant gemacht, und abermals in ihrer erſten Sizung beſtätigt werden muß. Ueberhaupt aber darf keine Veränderung in der Konſtituzion, beſonders was das öſtliche Ufer anbetrift, vorgenommen,

nommen werden, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel aller Mitglieder jedes Zweiges der Geſezgebung dafür geſtimt haben. (Abſch. 59.)

Die Konſtituzion von Maryland befindet ſich nicht nur in den ſchon mehrmals angeführten Samlungen, und deren franzöſiſchen Ueberſetzungen, ſondern auch in der neueſten, die zu Philadelphia 1796 erſchien, und in der Geſezſamlung vom J. 1787. Fol. Oo ſq. Vergl. Wm Smiths Comparative View of the Conſtitions of the U. St. Phil. 1796. 4.

Aus dem 3ten Abſchnit der oben mitgetheilten Erklärung der Rechte der Staatsbürger erhellet, daß auch hier das gemeine engliſche Recht die Grundlage der geltenden Rechte ausmache. Eben derſelbe beſtätigt die Gültigkeit vieler vor der Revoluzion von den Gerichten angenommenen und in Ausübung gebrachten engliſchen Statuten bis zum erſten Junius 1774. Doch waren ſchon damals alle diejenigen ausgenommen, welche durch beſondre Akten der Aſſembly verändert oder aufgehoben waren. So ſind es alle, welche durch Geſetze der Generalverſamlung des Freiſtaats abgeſchaft oder geändert worden. Dergleichen Aenderungen haben in vielen Stücken unmittelbar die bisherige gerichtliche Art zu verfahren, manche Stücke des bürgerlichen Rechts und verſchiedne des peinlichen betroffen. Doch herſcht in den lezten noch immer der Geiſt der engliſchen Strafgeſetze.

Die Statuten der Provinzial-Aſſembly ſind in verſchiedene Samlungen gebracht worden. Die

älteſten

älteſten ſtehen in dem Abridgement of the Laws of her Maj. plantations, Lond. 1704. 8. Volſtändig wurden die vom J. 1692 bis 1715 im Jahre 1718 geſamlet, und a Complete Collection of the Laws of Maryland — printed by Authority, erſchien zu Annapolis im J. 1727. kl. Fol., welche nach gleicher Einrichtung bis zum Revoluzionskriege jährlich fortgeſezt wurde. Biſſets und noch mehr Bacons vortreflich geordnete, und aus den Archiven unter öffentlichem Anſehn gemachte Samlungen geben die beſte Ueberſicht der damals geltenden Rechte. Hanſon hat dieſe Geſetze und Beſchlüſſe der Generalverſamlung auf Befehl derſelben vom J. 1763 bis 1784 fortgeführt *). Seitdem erſcheinen die Geſetze jeder Sitzung einzeln zu Annapolis. Gegenwärtig aber wird an einer algemeinen Samlung gedrukt, welche ſich an die hanſoniſche anſchließt und unter dem Titel a Digeſt of the Laws of Maryland from the Year 1785 to . . . zu Baltimore und Annapolis erſcheinen wird.

Die Prozeßordnung iſt hier noch größtentheils die engliſche. Doch haben manche Verordnungen darin zur Abkürzung der Prozeſſe ꝛc. verſchiednes geändert. In jedem Gerichtshofe muß eine Klage innerhalb vier Sitzungen beendigt

*) Alle Geſezſamlungen der Vereinten Staaten ſind ſelten und ſehr koſtbar, allein dieſe iſt eine der ſeltenſten, weil nur 100 Abdrücke davon gemacht wurden, wie der vorgedrukte Beſchluß der Generalverſamlung beweiſt.

digt werden, es ſei dann, daß Zeugen jenſeits des Meers abgehört würden, oder daß Beweis geführt würde, daß man die nöthigen Zeugen noch nicht habe beibringen können. Der Advokat, welcher es verſchuldet, daß in dieſer Friſt eine Klage nicht zur Entſcheidung gebracht wird, muß Geldbuße bezahlen. Nur in dem Appelazionsgerichte darf ein dahin von den untern Gerichtshöfen gebrachter Prozeß zwei Jahre dauern! [Act 1721. 1730. 1774.] Alle Klagen um Schulden und Schadenerſaz müſſen innerhalb drei Jahren nach Entſtehung ihres Grundes, und alle Klagen über Beleidigung wider Ehre, Leib und Freiheit innerhalb eines Jahres angebracht werden; jedoch mit nöthigen Ausnahmen für Minderjährige und Abweſende. Auch komt dies den Schuldnern nicht zu gute, welche aus dem Lande oder aus einer Grafſchaft in die andre ziehen. Klagen, die ſich auf vormundſchaftliche Verſchreibungen gründen, müſſen vor dem Verlauf des zwölften Jahrs nach dem Datum der Verſchreibungen angebracht werden; doch komt Minderjährigen, Abweſenden ꝛc. eine Friſt von 6 Jahren, nach dem ſie volljährig wurden, oder zurükkehrten ꝛc. zu Statten. [Act 1715. 1729.] Jeder kan ſeinen Prozeß ſelbſt ohne Advokaten führen, doch muß er für die Bezahlung der Gebühren Sicherheit ſtellen. [Act 1716.] Kein Teſtamentsregiſtrirer darf in ſeinem Bezirke ſachwalten. [Act 1786.] Wer je einen Meineid begangen, wird ſtets als Zeuge verworfen. Die Zeugen erhalten Reiſekoſten, wenn ſie auſſerhalb ihrer Grafſchaft berufen

berufen werden, und Tagegelder, wenn ſie erſcheinen, werden aber in 10 L. Sterling Geldſtrafe genommen, wenn ſie ausbleiben, und müſſen der Partei, die darunter leidet, Schadenvergütung leiſten. Mehr als drei Zeugen zur Bewährung einer Thatſache werden nicht bezahlt. Wer über ſchriftliche Verpflichtungen, die nicht über 20 L. Sterling betragen, beim algemeinen Gerichte klagt, oder dahin appellirt, erhält keinen Erſaz der Koſten So auch, wenn in einer Klage wegen perſönlicher Beleidigungen dies Gericht keine höhere Strafe zuerkent. [Act. 1771. c. 11.] Prozeſſe hören nicht mehr mit dem Tode der Beklagten auf, wie ſonſt in einigen Fällen Rechtens war; wenn deſſen Erben aber minderjährig ſind, ruhet der Prozeß bis zur Voljährigkeit, es ſei dann, daß die Vormünder zum Beſten ihrer Mündel auf frühere Entſcheidung drängen. Wenn Zeugniſſe vor Gericht immerwährend gültig gemacht werden ſollen, ſo müſſen diejenigen, gegen welche ſie gerichtet ſeyn könten, erſt 20 Tage vorher öffentlich vorgeladen werden. [Act 1779.] Wenn die Richter über eine Klagſache nicht einig werden können, ſo iſt jede Partei berechtigt, von ihnen eine Bill of exception zu fordern, als würden ſie beſchuldigt, gegen die Geſetze geirrt zu haben. [Act 1778. c. 21. ſ. 14.]

Die ſchwarzen Sklaven und Freinegern haben gleiche Tribunäle mit den Weiſſen, und genieſſen derſelben Rechtswohlthaten, wie dieſe, z. B. des Ausſpruchs der Geſchwornen. Das

Zeug-

Zeugniß der Negern und Mulatten gegen Weiſſe iſt aber ungúltig; doch kan ein Richter in Ermangelung anderer hinlánglicher Beweiſe, ſie als Zeugen gegen einander, ſelbſt wo es auf Leib und Leben ankomt, zulaſſen. Der Neger ꝛc. aber, welcher falſches Zeugniß giebt, verliert beide Ohren, und wird zwei Tage nach einander mit 39 Peitſchenſchlágen beſtraft.

Die Gerichtsgebúhren ſind in neuern Zeiten durch eine Akte vom J. 1763, und noch im J. 1779 genau beſtimt worden. Das lezte Geſez begreift auch die den Bedienten der volziehenden Gewalt zukommenden Gebúhren. Neuere Geſetze haben einiges nach den Zeitumſtánden verándert. [Acts 1779. c. 25. 1796. c. 40. Vergl. oben S. 326 f.]

Bei Erbſchaften, die durch kein Teſtament beſtimt werden, erhált die Witwe den dritten Theil des nachgelaſſenen Vermógens, das úbrige erhalten die Kinder (oder deren rechtmáßige Erben) jedes zu gleichem Antheile. Dagegen ſind Kinder, welchen ſchon ſo viel, als das Erbtheil betrágt, bei Lebzeiten des Vaters ausgeworfen worden, von der Theilung ausgeſchloſſen; haben ſie aber vorher weniger erhalten, als ein Erbtheil betrúge, ſo komt ihnen das Uebrige zu. Wenn keine Kinder oder deren rechtmáßige Stelvertreter da ſind, ſo bekomt die Witwe die Hálfte des Nachlaſſes, und das Uebrige wird unter die náchſten Verwandten von gleichem Grade oder deren Stelvertreter getheilt.

Doch

Doch werden in dieſem Falle keine andre Stelvertreter für Kollaterale anerkant, als Brüder- und Schweſterkinder. Iſt keine Witwe da, ſo wird das Vermögen auf die Kinder ꝛc. zu gleichen Theilen vererbt; und in dieſem Falle haben alle bis in den 5ten Grad mit dem Erblaſſer verwandte, gleiches Erbrecht mit den Brüder- und Schweſterkindern. Das Vermögen derer, die ohne geſezmäßige Erben verſtorben ſind, fält der Schule der Grafſchaft, worin ſie wohnten, anheim. [Acts 1715. 1719. 1729.] Kein Sklave darf von den Teſtamentsvolziehern oder Erbſchaftsverwaltern (Adminiſtrators) zur Bezahlung einer Schuld weggegeben werden, ſo lange noch anderes Vermögen da iſt, ſondern muß zur Beſorgung der Landwirtſchaft bis zur endlichen Theilung beibehalten werden. Bei Schuldbezahlungen eines Verſtorbenen gehen die einheimiſchen den auswärtigen von gleicher Beſchaffenheit vor. [Act 1715.] Jeder erwachſene Waiſe kan ſich vor dem Grafſchafts- oder Waiſengerichte ſeinen Vormund ſelbſt wählen; ſind ſie aber noch zu jung, ſo ernent ihn das Waiſengericht. Die Voljährigkeit einer Mansperſon findet im 21ſten Jahre, die einer Frauensperſon aber im ſechszehnten, oder am Tage ihrer frühern Heirath Stat. [Act 1715. 1777.] Die Erbfolge in Landgütern iſt durch ein Geſez vom J. 1786 beſtimt worden. Dieſem zufolge werden die Ländereien unter die Kinder und deren Nachkommen gleich getheilt; in Ermangelung derer aber fallen ſie, wenn ſie vom Vater des Verſtorbenen herſtam-

ſtamten, dieſem heim, oder wenn er nicht mehr lebt, an die leiblichen Brüder und Schweſtern, und deren Nachkommen; dann an den Groß-vater, und wenn gar keine Verwandten von väterlicher Seite am Leben ſind, kommen ſie auf die Mutter und deren Nachkommen oder Vorfahren ꝛc. Nachgebohrne Kinder erben wie die übrigen zu des Vaters Lebzeiten gebohrnen.

Landgüter, welche mit beſtimter Erbfolge und Rükfal vermacht ſind (entails, eſtates tail) können zufolge eines im J. 1782 gegebenen immerwährenden Geſetzes als einfaches Lehn (fee ſimple) vermacht, verkauft und vertauſcht werden; wodurch dieſe Art von Gütervermächtniß gewiſſermaßen aufgehoben wird. [Act 1782. c. 23. 178?. c. 45.] Wenn der Witwe von ihrem Manne ein anſehnliches von ſeinem perſönlichen oder ſächlichen Vermögen vermacht iſt, ohne zu beſtimmen, daß ihr das Drittel, wodurch das Eingebrachte vergütet wird, auſſerdem verbleibe; ſo hat ſie die Wahl, entweder das Vermächtniß oder dies Drittel anzunehmen. Iſt aber der Frau im Ehevertrage ein Leibgedinge ausgeſezt, ſo fallen ihre Anſprüche auf das Eingebrachte weg; doch kan ihr der Man Vermächtniſſe beſtimmen. [Act 1715. 1729.]

Alle Länderverleihungen, Kauf- und andre Verträge darüber, müſſen wenigſtens 6 Monate, nachdem ſie gemacht ſind, vor zwei Grafſchafts-richtern, oder vor deren Gerichte ſelbſt beſiegelt und beglaubigt werden. [Bacon's Collection of Laws, Art. Convoyances.]

Dem

Den Beſiz der Ländereien zu ſichern, und die daher entſtehenden Prozeſſe zu vermeiden, ſind einige gute Geſetze gegeben worden. Vornehmlich gehört dahin die Einrichtung eines gedoppelten Landamts im Jahre 1781, ſowohl für Oſt- als Weſt-Maryland. In derſelben müſſen die Urkunden von Ländereiverleihungen (ob auch die Karten der Landmeſſer, ſagt das Geſez nicht) niedergelegt werden. An den Landamtsregiſtrator ergehen von dem Schazmeiſter die Befehle zur Ausmeſſung der zu verleihenden Ländereien. Dieſe geſchieht durch geſchworne, in jeder Grafſchaft angeſtelte Landmeſſer, welche darüber Scheine mit genauer Beſchreibung der Grenzen ausſtellen. Sie dürfen auſſer den natürlichen, auch künſtliche Grenzen angeben, müſſen aber beſchwören, daß ſie deren Entfernungen wirklich gemeſſen haben. Jene Scheine (Certificates) werden vom General-Unterſucher (Examiner-General), der zu Annapolis wohnen muß, und vom Guvernör und Rath ernant wird, geprüft, und erſt dann, wenn er ſie richtig befunden hat, wird der Landbrief vom Landamtsregiſtrator ausgefertigt. Findet er ſie irrig, ſo muß eine neue Meſſung auf Koſten des Landmeſſers vorgenommen werden. Zur Sicherung der Grenzen beſtimt das Geſez, daß die Abweichung der Magnetnadel, wenn dadurch jemand von dem ihm vormals zugemeſſenen Lande verlöhre, nicht in Betracht gezogen werde, ſondern jeder im Beſiz des Landes bleibe, wie es ihm urſprünglich verliehen worden. [Act 1781. c. 20.]

An-

Andere, zum Theil ältere Geſetze, verordnen bei ſehr hoher Strafe, daß keiner ein Grenzzeichen oder einen Grenzbaum auch auf ſeinem Lande wegſchaffen oder verſetzen dürfe, und daß er, wenn derſelbe verfiele, in Gegenwart von vier benachbarten Freihaltern, und nach vorgängiger öffentlicher Bekantmachung, ein anderes Grenzzeichen an deſſen Stelle ſetze. Es kan einer aber auch durch eine Kommiſſion des Grafſchaftsgerichts, nach vorhergegangener öffentlicher Kundmachung, ſeine Ländereien begrenzen laſſen. [Acts 1722. 1786.] Wider betrüglichen Ländereiverkauf ſind hier, wie in andern Staaten, keine beſondere Geſetze, weil dies nach dem gemeinen Rechte ſchon entſchieden werden kan. Man klagt aber auch in Maryland weniger über dergleichen Betrügereien, als in andern mitlern oder ſüdlichern Staaten. Keine Abtretung von Erb- oder Freigütern, keine Verpachtung, oder andre Landverleihung über 7 Jahr iſt gültig, wenn nicht der darüber ausgefertigte Brief vor einem Richter des algemeinen Gerichts, oder vor zwei Richtern des Gerichts der Grafſchaft, worin das Land liegt, oder vor einem dieſer Gerichte von beiden Parteien anerkant, und daſelbſt niedergelegt iſt. Wenn der Verleiher von Ländereien auſſer der Grafſchaft lebt, worin ſie liegen, ſo werden ſeine Verträge am Orte ſeines Aufenthalts beglaubigt, und in dem Grafſchaftsgerichte, wo die Güter ſind, niedergelegt [Act 1766. c. 14. 1785. c. 9.] Jedes von Auswärtigen auf Ländereien in dieſem Staate gegebene Darlehn iſt völlig

völlig gültig, wenn der Pfandbrief darüber in gehöriger Form beglaubigt, und darin nicht über 6 Prozent Zinſen bedungen worden. — Die Beglaubigung aber iſt rechtskräftig, wenn ſie von einem Richter des algemeinen Gerichts oder einer obrigkeitlichen Perſon der Grafſchaft geſchieht und daſelbſt regiſtrirt wird. Alsdann verbürgt ſich der Staat bei öffentlicher Treu und Glauben, ſelbſt bei entſtehendem Kriege mit dem Lande, worin der Verleiher lebt, die Bezahlung des Darlehns aus dem verpfändeten Lande, nie zu hindern, ſondern das Kanzleigericht ſol die Auszahlung ſolcher fälligen Gelder rechtmäßig verordnen. [Acts 1784. c. 58.]

Die Polizeigeſetze ſind hieſelbſt nicht vielfältig. Die erlaubten Grade bei Heirathen beſtimt eine Verordnung vom J. 1777. (Februar c. 12.) Seine Nichte, oder ſeiner Frauen Bruders Tochter ꝛc. zu heirathen, iſt dem zufolge verboten *). Wer eine in den erſten drei Graden auf- und abſteigender Linie, und im erſten Seitengrade heirathet, wird um 500 L. Kurant geſtraft und des Landes verwieſen; die Heirathen in den übrigen verbotenen Graden werden mit 200 L. von jedem Uebertreter gebüßt. Prediger, welche Blutsverwandte zuſammengeben, und überhaupt ohne einen Erlaubnißſchein vom Grafſchaftsſchreiber und ohne Aufgebot kopuliren, werden um

*) Seit dem J. 1790 ſind die Ehen mit des verſtorbenen Bruders Frau, oder der Frauen Schweſter erlaubt. [Act 1790. c. 20.]

um 500 l. geſtraft; andre hohe Geldbußen ſind auf das Zuſammengeben auſſer der Grafſchaft oder dem Staate geſezt. Sklaven und Dienſtpflichtige dürfen ohne Erlaubniß ihrer Herſchaft nicht heirathen. Jeder Prediger muß jährlich dem Schazmeiſter ein Verzeichniß der von ihm zuſammengegebenen einliefern, und keiner gilt in dieſer Rükſicht als Prediger, wenn er ſich und ſeine Kirche nicht in das Regiſter des Grafſchaftsgerichts hat einſchreiben laſſen *). Das algemeine Gericht trent die geſezwidrigen Ehen. [Acts 1777. c. 12.] Freinegern und Mulatten, die ſich mit Weiſſen verheirathen, werden auf Zeitlebens Sklaven; die Weiſſen hingegen, welche Negern oder Mulatten heirathen, werden zu einer ſiebenjährigen Dienſtbarkeit verurtheilt. [Acts 1717. c. 13.] Iſt kein Prediger in einem Kirchſpiele, ſo hat eine Obrigkeit der Grafſchaft das Recht, Verlobte zuſammenzugeben.

Alle Lotterien ſind verboten, und zugleich der Verkauf von Looſen, die ausgenommen, welche von der Generalverſamlung ſelbſt, oder vom Kongreſſe bewilligt worden. [Act 1792.]

Der Sittengeſetze giebt es nicht viele. Das übermäßige Spielen in der Hauptſtadt Annapolis zu verhindern, bevolmächtigte ein Geſez vom J. 1790 die Stadtregierung, dagegen Maaßregeln

*) Dieſe Vorſchrift gilt nur für die Mitglieder der engliſchen Kirche. Die Heirathsgebräuche andrer Bekentniſſe ſind ſchon durch ein Geſez vom J. 1717 beſtätigt.

geln zu nehmen. Das Spielen an den Sontagen iſt ſchon vorlängſt mit andern Entheiligungen des Sabbaths verboten worden; dahin gehören alle Arbeiten, Nothwerke ausgenommen, Karten- und dergleichen Spiele, und alle geſezwidrige Luſtbarkeiten, die aber kein Geſez näher beſtimt hat. Dieſe Verbote gehen ſowohl auf Weiſſe als Schwarze. Die Uebertretung wird mit Gelde gebüßt. Alles läſterliche Fluchen und Schwören in Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon, oder der Beamten, Geiſtlichen und Kirchenbedienten wird zum erſtenmale mit 2 sh. 6 d., nachher aber mit 5 sh. Kurant gebüßt; es muß aber innerhalb zehn Tagen angegeben werden. Trunkenheit in Gegenwart obgedachter Perſonen wird mit 5 sh. beſtraft. Eine Obrigkeit, die ſelbſt ſich dieſer Vergehen ſchuldig macht, muß 10 sh. bezahlen. Widerſezlichkeiten gegen diejenigen, welche dieſe Geſetze zu volziehen verbunden ſind, hat man mit dreifachen Geldſtrafen belegt. [Act 1723. c. 16.] Unter allen Geſetzen aber wird auf dieſe am wenigſten ſtrenge gehalten.

Ueber die Negern ſind ſeit 1775 viele Geſetze gegeben worden, obgleich keine, die dahin zielten, ihre Freiheit vorzubereiten, oder gar zu bewirken. Vor allen ſuchte man früh dem fleiſchlichen Umgange zwiſchen ihnen und den Weiſſen vorzubeugen, deſſen große Nachtheile man mit Recht befürchtete, und noch jezt als einen Bewegungsgrund anſieht, ſich der Freilaſſung der Negern zu widerſetzen. Jede weiſſe Frauensperſon oder freie Mulattin, welche von einem Negern

ſchwanger wird, wird zu einer ſiebenjährigen Dienſtbarkeit verurtheilt; iſt ſie ſchon dienſtpflichtig, ſo muß ſie ſo viel länger in dieſem Stande bleiben. Selbſt die Kinder, welche ſo von ihnen gebohren werden, müſſen bis zum 21ſten Jahre dienen. Auch weiſſe Mansperſonen, welche Kinder mit ſchwarzen Weibern erzeugen, werden mit ſiebenjähriger Dienſtbarkeit beſtraft. Die aus dem Verkauf ſolcher Dienſtpflichtigen entſtehenden Einkünfte fallen der Grafſchaft zu, worin ſie leben. Kein Neger darf, auſſerhalb des Landguts ſeines Hern Gewehr tragen. [Acts 1715. c. 44.] Gegen weiſſe Chriſten gilt nie das Zeugniß eines Sklaven, noch eines Freinegern oder Mulatten, ſo lange ſie zur Dienſtbarkeit verpflichtet ſind. S. oben S. 332. [Act 1717.] Wenn in peinlichen Fällen einem Negern das Leben abgeſprochen wird, ſo bezahlt der Staat dem Hern den Werth deſſelben. [Act 1737.] Jeder einzelne Richter kan über kleine Diebſtähle der Negern ſchon erkennen, und ſie bis zu 40 Peitſchenhieben verurtheilen, ohne daß man die Sache vor die Gerichte ſelbſt bringen müſte. Ohne einen Schein des Hern oder ſeines Negernaufſehers (Overſeer) darf kein Neger ſich mit mehrern andern in Wirtshäuſern oder ſonſt verſamlen, und es ſind eigne Konſtabel dazu ernant, diejenigen, welche ſie geſezwidrig verſamlet antreffen, mit Peitſchenhieben (nicht über 39) zu beſtrafen, wobei ihnen jeder Weiſſe auf Verlangen zu Hülfe kommen muß. [Acts 1723. c. 15.] Die Strafen gegen Negern ſind überhaupt härter,

ter, als gegen Weiſſe, doch werden ſie durch das gute Gefühl der Einwohner nicht ſelten gemildert. Kein Her darf ſeinem Sklaven Pferde, Rindvieh oder Schweine als Eigenthum zu beſitzen erlauben, bei Geldſtrafe und Verluſt dieſes Viehes. Schwarze, die ohne Paß von ihrem Hern oder Aufſeher reiſen, werden als Entlaufene ergriffen. Dergleichen Paß müſſen auch alle dienſtpflichtige Weiſſen haben, wenn ſie ſich zehn engliſche Meilen vom Orte ihres Aufenthalts entfernen. Wer ſolche Entlaufene anhält, bekomt eine beſtimte Belohnung von ihrem Beſitzer, der auch die Koſten ihrer Verhaftung tragen muß. Löſet der Her eines ſolchen Entlaufenen ihn nicht innerhalb Monatsfriſt nach geſchehener Anzeige oder öffentlicher Bekantmachung ein (Ausländern ſind 2 Monate vergönnet), ſo läßt die Grafſchaft denſelben verkaufen, und bezahlt dem Hern den Ueberſchuß. Auch unbekante freie Perſonen dürfen ohne einen Paß von der Grafſchaft nicht reiſen, wenn ſie ſich nicht Verhaftungen und deren Koſten ausſetzen wollen. Wer einen entlaufenen Negernſklaven, der ſich bei der Verhaftung thätlich widerſezt, erſchlägt, iſt zwar dem gerichtlichen Verhör unterworfen, aber keines Mordes ſchuldig. [Acts 1715. 1717. 1753. c. 26.]

Sklaven, die ſich ſelbſt zu nähren unvermögend und über 50 Jahr alt ſind, dürfen nicht freigelaſſen werden, ſondern ihre Beſitzer müſſen ihnen den nöthigen Lebensunterhalt und Kleidung geben. Auf dem Sterbebette kan keiner ſeine Sklaven freigeben, ſelbſt in ſchriftlichen Teſtamenten

menten nicht. Zur gültigen Freilaſſung wird erfordert, daß ſie vor zwei Zeugen ſchriftlich von dem Beſitzer und zwar nie zum Nachtheil ſeiner Gläubiger geſchehe, worauf der Freibrief von einer obrigkeitlichen Perſon beglaubigt, und innerhalb 6 Monaten in dem Grafſchaftsgerichte niedergelegt werden muß, welches dem Freigelaſſenen eine beglaubigte Abſchrift davon giebt. Freigelaſſene aber haben kein Stimrecht bei Wahlen. [Acts 1752. c. 1. 1783 April c. 23.]

Die Schuldgeſetze ſind vor und nach der Revoluzion mehrmals verändert, und nach den Umſtänden, oder nach der herſchenden Denkungsart der Geſezgeber entweder geſchärſt oder gemildert worden. In Anſehung der kleinen Schulden iſt das Geſez vom J. 1791 jezt vermuthlich *) das neueſte. Dem zufolge können (wie ſchon im J. 1777 verordnet war) alle Schuldforderungen, die nicht mehr als 10 L. Kurant oder 1000 Pfund Tobak betragen, von Friedensrichtern der Grafſchaft, wo der Schuldner wohnt, ohne förmlichen Prozeß ſummariſch entſchieden werden. Beträgt die Summe über 10 L. Kurant oder 1000 Pfund Tobak, ſo findet Appellazion an das Grafſchaftsgericht Stat, welches gleichfals ſummariſch entſcheidet, es ſei dann, daß es Gründe gebe, dem Kläger Aufſchub zu bewilligen, oder daß eine Partei die Zuziehung des Gerichts der Geſchwornen verlange. Die zuvor verhängte Eintreibung der Schuld

*) Die Geſetze vom J. 1793 und 1794 fehlen mir nehmlich großentheils.

Schuld oder Gefangenhaltung des Schuldners, der keinen Bürgen für ſeine perſönliche Darſtellung fand, hört aber nicht eher auf, als bis derſelbe für die doppelte Summe Sicherheit geleiſtet hat, im Fal das erſte Urtheil wider ihn beſtätigt würde. Der Sheriff, welcher den Beklagten nicht zur beſtimten Zeit vor Gericht ſtelt, bezahlt Geldſtrafe, wofür er ſich jedoch an den Beklagten halten kan. Dies Geſez geht aber auf keine andre, als aus einem Vertrag entſtehende Schulden. [Act 1791. c. 68.] *)

Buchſchulden muß der Gläubiger zuvor mündlich oder ſchriftlich vom Schuldner gefordert haben, ehe er ſie einklagt, ſonſt verfält er in Bezahlung der Prozeßkoſten.

Die

*) Nach einem Geſetze von 1777 fand, wenn der Beklagte Bürgſchaft ſtelte, die Eintreibung der Schuld, oder Verhaftung des Schuldners nicht vor Verlauf eines Jahres nach gefältem Urtheile Stat, wiewohl er geſezmäßige Zinſen (6 Prozent) für dieſe Friſt geben muſte. Dies iſt durch ein neueres Geſez aufgehoben. Vergl. Acts 1715. 1763. 1777. 1787 und 1763. c. 23. for the advancement of juſtice. Gegenwärtig kan keine Schuldklage, Pfändung, oder Verhaftung des Schuldners, eher als 2 Monate nach geſprochenem Urtheil (es ſei dies von einzelnen Richtern oder irgend einem Gerichte geſchehen) volzogen werden, und der Schuldner erhält Aufſchub, wenn er mit zwei gültigen Zeugen vor Gericht erſcheint, ſeine Schuld ſchriftlich anerkent, und ſie innerhalb 6 Monaten mit den Prozeßkoſten zu bezahlen verſpricht. [Acts 1791. c. 67. 1792. c. 74.]

Die Bankerotgeſeze, welche hier vor dem Abfal der Kolonie von England galten, waren keine andre, als die brittiſchen. Die Geſezgebung der Kolonie gab nur einige wenige, theils um zu verhindern, daß Bankerotmacher in England ihren Faktoren in Maryland heimlich zum Nachtheil ihrer Gläubiger Güter zuſendeten, theils dem Entweichen der Schuldner aus dem Lande zuvorzukommen. Zu dieſem Zwecke konte man aber nur ſehr unzureichende Maaßregeln nehmen, welche erforderten, daß keiner, der nicht bewieſen, daß er frei von Schulden ſei, und darüber einen Paß erhalten hatte, über die Grenzflüſſe oder zu Schiffe aus dem Lande gelaſſen wurde. [Acts 1704. 1715. c. 19. 1753. c. 36.] In neuern Zeiten ſind aber viele Geſeze hierüber gegeben, die zum Theil verſchiedenemal abgeändert wurden. Gegenwärtig ſind die Bankerotordnungen vom J. 1774 und 1791 vornehmlich gültig. Man iſt bei denſelben darauf bedacht geweſen, die ungerechten langwierigen Gefangenſchaften der Schuldner, welche das engliſche Recht verhängt, zu mildern, oder abzuſchaffen. Das erſtgedachte Geſez beſtimt das Verfahren gegen die Schuldner, welche nicht über 200 L. Sterling ſchuldig ſind. Wenn dieſe zwanzig Tage verhaftet waren, und keine Bürgſchaft ſtellen, ſo können ſie drei Friedensrichter um ihre Loslaſſung bitten, welche ihnen einen Monat bis vierzig Tage darauf einen Tag zum Verhör bewilligen, wozu auch die Gläubiger öffentlich vorgeladen werden. Wenn nun der Schuldner ein Verzeichniß ſeines Vermögens,

gens, was er gegenwärtig beſizt, oder was ihm künftig zufallen muß, übergeben, und den gewöhnlichen Eid abgelegt oder betheuert hat, daß er nichts verheimlichte oder bei Seite brachte, und dem Sheriff ſein ganzes ſächliches perſönliches oder gemiſchtes Vermögen übergiebt, ſo wird der Schuldner von den Richtern frei gelaſſen. Der Sheriff verkauft die Güter nach vorgängiger Bekantmachung in öffentlicher Verſteigerung, und bezahlt die Gläubiger, nachdem er die vorgeſchriebenen Unterhaltungskoſten des Gefangenen (1 sh. 4 d. Kurant für jeden Tag) und achtehalb Prozent für ſeine Mühe abgezogen. Das Vorzugsrecht unter den Gläubigern haben nur diejenigen, welche ein Pfand oder eine Pfandverſchreibung in Händen haben, die gerichtlich anerkant iſt (by judgments), und zwar nach dem Datum der Verſchreibungen. Sodann folgen die Gläubiger, welche ſich nach dem Bruche meldeten, alle nach Verhältniß ihrer ausgemachten Schuldforderung. Der Staat genießt nur in gewiſſen, durch die Geſetze beſtimten Fällen, das Näherrecht. Wenn gleich der Schuldner nach geleiſtetem Eide und Uebergabe ſeines Vermögens auf freien Fuß geſtelt worden, ſo bleibt den Gläubigern, die ihn hatten feſtſetzen laſſen, dennoch bis zu ihrer völligen Befriedigung das Anſpruchsrecht auf alles, was ihm durch Erbſchaft, Vermächtniß, oder Geſchenk in der Folge zufallen könte. Auch findet die Loslaſſung deſſelben nicht Stat, wenn vor derſelben an dem dazu beſtimten Tage nur einer der Gläubiger behauptet, der Schuldner

habe nicht treulich ſein Vermögen angegeben, oder etwas davon bei Seite gebracht. Jedoch muß dieſer Gläubiger Sicherheit geben, im Fal er dieſe Behauptung nicht vor Gericht wahr machen kan, 50 L. Kurant Strafe und die Unkoſten der längern Haft des Schuldners zu bezahlen, die jedoch jene Summe der Strafe nicht überſteigen dürfen. Wird der Schuldner aber in der nächſten Gerichtsſitzung des Betrugs überwieſen, ſo wird er als Meineidiger beſtraft, und die Gläubiger können ihn von neuem belangen und feſtſetzen laſſen, ohne daß ihm die Vortheile dieſer Bankerotordnung weiter zu Statten kommen. [Act 1774. c. 28. und deren neuere Beſtätigungen 1777. 1780. 1791.] Wenn die algemeine Schuldenmaſſe eines Bankerots über 200 L. Sterling beträgt, ſo muß der Gefangne bei der Geſezgebung um ſeine Befreiung bittend einkommen, welche alsdann den Kanzler durch eine öffentliche Verordnung berechtigt, des Schuldners Bitſchrift und Verſprechen, ſein ganzes Vermögen den Gläubigern zu überliefern, anzunehmen. Der Kanzler beruft alsdann die Gläubiger auf eine beſtimte Friſt (welches für Gläubiger jenſeits des Meeres nicht unter ſechs Monate ſeyn darf) und verfährt übrigens, wie bei den geringern Schuldnern vorgeſchrieben iſt. Er ernent, nach dem Vorſchlage derjenigen Kreditoren, deren Forderung über die Hälfte der Schuldenmaſſe ausmacht, einen Kurator des Vermögens (truſtee), welcher Sicherheit für getreue Verwaltung geben muß. Wenn einer der Gläubiger innerhalb zwei Jahren,

nach-

nachdem der Bruch kund geworden, beweiſt, daß der Fallit etwas von ſeinem Vermögen unterſchlug oder verheimlichte, oder daß er mehr als 100 L. Kurant auf einmal innerhalb zwei Jahren vor ſeinem Bruche *) verſpielte, ſo verhört der Kanzler entweder, nach Wahl des Gläubigers, den Falliten und diejenigen, denen er heimlich Güter übertragen haben ſol, eidlich, oder legt die Sache Geſchwornen vor. Die Strafe des Ueberwieſenen iſt die oben angeführte. [Acts 1791. c. 73.]

Pfändungen wegen ſchuldiger Abgaben können die Taxenſamler vornehmen, allein die Schatzungs-Kommiſſarien haben dahin zu ſehn, daß ſie nicht zu hart, nicht über die Schuld hinaus, und nie unter bloßem Vorwande geſchehen. Auch kan jezt der Gepfändete durch den Friedensrichter, wenn dieſer es gerecht findet, ſich zu einigem Aufſchub der Pfändung berechtigen laſſen (iſſue a writ of replevin); muß aber den Betrag der ſchuldigen Abgaben beim Gerichte niederlegen. [Act 1786. c. 12. 1790. c. 53.]

Die Schuldgefängniſſe halten meiſtentheils die Sheriffs in oder neben ihren Häuſern. Dies ſind gewöhnlich elende Blokhäuſer ohne Schornſteine. Der Guvernör trug aber neuerlich darauf an, daß der Staat für die Gefängniſſe ſorgen ſolle,

*) In dem Abdrucke des Geſetzes von 1791 ſteht before the paſſage of this act. Es hat aber obigen Sinn, weil für alle ſolche Falliten eine beſondere Akte, worin ſie namentlich genant werden, erforderlich iſt.

ſolle, weil „der Zeitpunkt nahe ſei, wo man Gefangenſchaft für Schulden unweiſe und ungerecht halten würde.“ [Rede an die Geſezgebung 1796.]

Daß Maryland in Anſehung des peinlichen Rechts noch ſo ſehr an den engliſchen Grundſätzen deſſelben hängt, iſt mehr ein Fehler ſeiner ehemaligen Staats-Verfaſſung, als der jetzigen. In den lezten zwölf Jahren hat man nehmlich ſchon manches von der Strenge der engliſchen Strafgeſetze gemildert. Die noch immer herſchende Sklaverei iſt aber wohl eine der Haupturſachen, warum dieſer Staat von ſeinem nächſten Nachbar noch nicht die Abſchaffung der Todesſtrafen, Verſtümmelungen der Glieder und der körperlichen Züchtigungen angenommen hat. Jedoch iſt ſchon einiges durch die Erklärung der Rechte und durch neue Geſetze geſchehen (Art. 14—24.); die Menſchlichkeit der Richter und der Geſchwornen erſezt auch in manchen Fällen, was freilich beſſer durchs Geſez beſtimt wäre. Dazu komt das Recht des Guvernörs zu begnadigen. Wenn er dann aber, beſonders bei Sklaven, die Bedingung der Landesverweiſung hinzufügt, und der Verbrecher ſich dennoch wieder betreten läßt, ſo wird deſſen voriges Verbrechen nach der Strenge der Geſetze an ihm beſtraft. [Acts Dec. 1787. c. 17.] Die Todesſtrafe ſteht nach wie vor auf allen Verbrechen, wider welche das engliſche Geſez ſie verhängt, doch wird der Hochverrath bloß mit dem Strange beſtraft. [Acts Apr. 1782. c. 42.] Die Richter des algemeinen Gerichts erkennen

über

über Hochverrath, deſſen Verhehlung, Mord, Rebellion, und alles was zur Felony gehört. [Acts 1790. c. 50.] Das Vorrecht der Geiſtlichkeit iſt aber abgeſchaft.

Auf Einbruch, ſelbſt in Tobaksniederlagen, wenn auch nur für 5 sh. Werth Tobak dabei geſtohlen wird, ſteht Todesſtrafe. Doch muſte die Niederlage gut verwahret ſeyn. [Acts 1737. c. 2.] Die Geſetze gegen Pferdediebe verhängen eben dieſe Strafe, welche hier minder hart iſt, da die Pferde wenig in Ställen gehalten werden. [Acts 1744. c. 20, bis 1796. c. 67.] Zur Milderung der Todesſtrafen hilft das in der Grafſchaft Baltimore ſeit dem J. 1788 angeordnete beſondre Gericht über peinliche Sachen und zur Gefängniß-Erledigung (commiſſion of oyer and terminer, and jail delivery). Die Volmacht dazu ertheilt der Guvernör nebſt drei Räthen, fünf in dieſer Grafſchaft anſäßigen Perſonen, deren drei eine Sitzung ihres Gerichts gültig machen. Es ſpricht über alle peinliche, dem algemeinen Gerichte nicht vorbehaltene Verbrechen und Vergehen (misdemeanour) und kan zur Strafe derſelben die Miſſethäter zu öffentlicher harter Arbeit jedoch nicht länger als 7 Jahr verurtheilen. Keine Klage darf aber von dieſem Gericht ohne deſſen Erlaubniß an das algemeine verſezt werden, es ſei dann auf ausdrüklichen Befehl von dieſem. Gedachte Strafe kan auch vom algemeinen Gerichte und allen Grafſchaftsgerichten verhängt werden. Die Verurtheilten müſſen aber in der Stadt Baltimore an der Reinigung des Hafens und der

Straßen,

Straßen, oder an der Beſſerung der Heerſtraßen in der Grafſchaft Baltimore arbeiten, und zwar gewöhnlich in Ketten und in auszeichnender Kleidung. Ihre Widerſezlichkeit kan von jedem einzelnen dieſer Richter mit Peitſchenhieben oder mit Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod belegt werden. Wenn ein ſolcher Verurtheilter entläuft, ſo muß er ein Jahr länger in dieſer Sklaverei zubringen. [Acts, May 1788. c. 11. 1791. c. 50.] Auf die Wegführung oder Verbrennung von Schiffen und Fahrzeugen, bis zu ſolchen, die 17 Fuß im Kiel lang ſind, iſt Todesſtrafe geſezt. (Acts 1737. 1744.) Das älteſte Geſez gegen Dieberei verurtheilte die Verbrecher zu vierfältigem Erſatze, zum Pranger und zu Peitſchenſchlägen bis vierzig. Konte der Erſaz nicht geleiſtet werden, ſo trat Dienſtbarkeit an deſſen Stelle. Wer einmal überwieſen war, und nachher von neuem auf einem Diebſtahle auch nur über 15 sh. werth ertapt wurde, muſte vom höhern Gerichte verurtheilt werden, das Geſtohlne vierfältig zu bezahlen, in der Hand gebrandmarkt zu werden, und nach Gutdünken des Gerichts andere körperliche, nur nicht Lebensſtrafe, zu leiden. [Acts 1715. c. 26.] Gegenwärtig werden ſolche Verbrechen gewöhnlich mit harter Arbeit gebüßt.

Wer archivaliſch-aufbewahrte Schriften vernichtet, ſo daß dadurch das Eigenthum oder die Anſprüche anderer gefährdet werden, wird an den Pranger geſtelt, verliert beide Ohren und ſein ganzes Vermögen. [Acts 1715. c. 11.]

Auf

Auf Gotteslåſterung legt ein Geſez vom J. 1723 (c. 26) harte Strafen, nehmlich zum erſtenmale die Durchbohrung der Zunge mit einem glühenden Eiſen, 20 L. Sterling Geldſtrafe oder ſechs monatliche Gefangenſchaft, zum zweitenmal die Geldſtrafe verdoppelt, und, wenn das Verbrechen zum drittenmal begangen wird, den Tod. Nur muß die Anklage innerhalb Monatsfriſt nach der That geſchehen. Als Gotteslåſterung aber wird auch angeſehen, wenn jemand die Gotheit Chriſti und des heiligen Geiſtes oder die Dreieinigkeit leugnet.

Der Meineid wird mit 20 sh. und ſechsmonatlichem Gefångniß beſtraft. Wer jene Geldſtrafe nicht aufbringen kan, wird in die Pillory geſtelt, und ihm wird durch beide Ohren ein Nagel geſchlagen.

Wer einen Negern ſtiehlt, oder dazu behülflich iſt, wird mit dem Strange beſtraft. Wer deswegen, oder eines Pferdediebſtahls und eines geſtohlenen Fahrzeugs wegen angeklagt wird, und beim Verhör nicht antworten wil, wird zum Tode verurtheilt. [Acts 1737. c. 2. u. a.]

Die körperliche Strafe auf Hurerei wurde im J. 1749 aufgehoben, und bloß 30 sh. Geldbuſſe für die, welche ſich dieſes Laſters ſchuldig machten, ver-

*) Wer einen Negernſklaven bloß verführt, ſeinen Hern zu entlaufen, muß den Werth deſſelben ihm bezahlen, oder wird auf ein Jahr gefangen geſezt. Iſt ein Dienſtpflichtiger der Verführer und kan nicht bezahlen, ſo wird er auf vier Jahre dem Hern des Sklaven dienſtbar. [Acts 1751. c. 14.]

verhängt. Dieſe muß die Geſchwächte doppelt bezahlen, wenn ſie ihren Verführer nicht angeben wil. In dieſem Falle muß ſie auch Sicherheit geben, daß die Erziehung ihres Kindes der Grafſchaft nicht zur Laſt falle, widrigenfals ſie verhaftet wird. [Acts 1781. c. 13.] Ehebruch wird mit 3 L. Kurant gebüßt, und wenn ein Kind daraus gebohren wurde, mit 5 L. [Acts 1715. 1752.]

Noch iſt anzumerken, daß Ausländer bei dem Gerichte der Geſchwornen nie fordern können, daß ihre Landsleute in demſelben ſitzen, ſondern in allem den Eingebohrnen gleich ſind. [Act 1789. c. 22. §. 5.]

In peinlichen Fällen kan der Beklagte ſeinen Prozeß, wenn er wahrſcheinlichen Beweis führt, daß ſeine Sache vor dem Grafſchaftsgerichte nicht unparteiiſch würde verhandelt werden, durch ein writ of certiorari, vor das algemeine Gericht bringen. [Acts 1790. c. 50. ſ. 2.]

Gegen die Negern iſt das peinliche Recht dieſes Staats noch immer zu hart, wenn gleich ſeine Ausſprüche nicht durchgängig befolgt werden. Man glaubt, daß die Sicherheit der Weiſſen und der Karakter der Schwatzen dieſe Strenge nothwendig mache; eine Behauptung, welche die Rechtmäßigkeit der Sklaverei vorausſezt. Da ſo viele Verbrechen der Negern mit der Todesſtrafe belegt ſind, ſo war man genöthigt, um die Entdeckung ſolcher Verbrechen zu befördern, welche ſonſt von den Eigenthümern ſelbſt oft verhehlt

ſeyn würden, ausdrüklich feſtzuſezen, daß der volle Werth jedes zum Tode verdamten Negern ſeinem Hern vom Staate bezahlt würde. [Acts 1737. c. 2.] *) Dem Sklavenbeſitzer Koſten zu erſparen, kan jeder einzelne Richter über Diebſtähle der Negern abſprechen, und ſie zu Peitſchenſchlägen (nicht über 40) verurtheilen. Der Neger einer Pflanzung, welcher bei tumultuariſchen Verſamlung der Schwarzen dem zu deren Unterdrückungen beſtelten Conſtable auf deſſen Verlangen nicht zu Hülfe komt, muß 39 Streiche auf bloßem Rücken leiden. Jeder Neger, der überführt wird, einen Weiſſen geſchlagen zu haben, verliert ein Ohr. Der Her einer Pflanzung kan einen fremden Negern, welcher gewarnt, ſich nicht gleich weg begiebt, mit 39 Peitſchenhieben beſtrafen. Wenn entlaufene Sklaven ſich denen, die ſie zu verhaften berechtigt ſind, widerſetzen, ſo können ſie von ihnen ungeſtraft getödtet werden. Ein neueres Geſez aber unterwirft den Todſchläger der gerichtlichen Unterſuchung und Losſprechung. [Acts 1717. c. 13. 1751. c. 24. 1753. c. 26.] Negern, welche des Verraths (Petit - Treaſon), des Mordes, oder der an Wohnhäuſern verübten Mordbrennerei überführt ſind, ſollen die rechte Hand verliehren, gehangen und geviertheilt werden. Wenn Sklaven ſich zu einem Aufſtande, zur Ermordung oder Vergiftung eines Menſchen, zur Begehung einer

*) Bis zu dieſem Jahre erſezte man nur zwei Drittel des Werths.

einer Nothzucht an einer weiſſen Frauensperſon, oder zur Anſteckung eines Hauſes verſchwören, und deſſen überwieſen werden, vor Gericht aber nicht antworten wollen, oder mehr als zwanzig der Geſchwornen ausdrüklich verwerfen, ſo werden ſie mit dem Tode beſtraft. Es bedarf nur eines geſezmäßigen Zeugens zur Ueberweiſung; andrer Sklaven Zeugniß wird bloß zur Beſtätigung zugelaſſen. Das Grafſchafts-Gericht kan jedem ohne Erlaubniß des Nachts herum ſtreifenden, oder bei Tage herum reitenden Negern, oder die entlaufenden mit Leibesſtrafe, Brandmark und Ohrabſchneiden belegen, nur daß es ſie nicht zur Arbeit untüchtig mache. [Acts 1723. c. 15. 1729. c. 4. 1751. c. 14.]

Ein Dienſtpflichtiger darf von ſeinem Hern mit nicht mehr als zehn Streichen beſtraft werden, ſonſt muß dieſer Geldbuße geben, und wenn er zum drittenmale dies Geſez übertrit, erhält der Dienſtpflichtige ſeine Freiheit. [Acts 1748. c. 19.]

Die gerichtlichen Gebühren bei allen Prozeſſen ꝛc. ſind aufs genaueſte durch beſondere Geſetze beſtimt.

Vor dem Revoluzions-Kriege hatte Maryland eine erbeigenthümliche Regierung oder Proprietary - Government. Die Grundlage derſelben war, der im Jahre 1632 vom Könige Karl I. an Cäcilius Baron von Baltimore ertheilte Freiheitsbrief. Dieſer übergab ihm und ſeine

ſeinen Erben das Grundeigenthum des ganzen Landes, mit allen dazu gehörigen Inſeln ꝛc. und allen zu entdeckenden Bergwerken u. ſ. w. Der König machte ihn und ſeine Erben und wem er es übertrug (aſſignatorum ſuorum) auf ewig dadurch zu wahren abſoluten Herren und Eigenthümern der ganzen Provinz Maryland, wobei er ſich nichts als die ihm zu leiſtende Huldigungstreue und die höchſte Lehnsherſchaft (ſalva ſemper Fide ac ligeancia ac dominio directo) vorbehielt. Er verlieh das Land als ein freies gemeines Lehn ohne alle zu leiſtende Dienſte (per fidelitatem tantum pro omnibus ſervitiis), und bedang ſich nur jährlich zwei indiſche Pfeile, die auf Oſtern in Windſorcaſtle geliefert würden, nebſt dem Fünften von allem zu entdeckenden Golde und Silber aus. [ſ. 4. 5.] Ferner verlieh dieſer Freiheitsbrief dem Erbeigenthümer die Macht *), Geſetze aller Art zu geben nach ſeinem eignen vernünftigen Gutdünken und mit Einwilligung und Gutheiſſen der Freimänner der Provinz, deren Mehrheit oder Abgeordneten, welche derſelbe in einer ihm beliebigen Form, ſo oft es

 nöthig,

*) Das lateiniſche Original des Freiheitsbriefes hat Bacon in ſeiner Geſezſamlung aus einer Kopie in dem Archiv der Provinz im J. 1765 bekant gemacht. Die bis dahin allein gedrukte engliſche Ueberſetzung iſt hie und da in den Ausdrücken weitläuftiger und ſtärker. Hier hat ſie die Worte freie, volle und abſolute Macht, welche im Original fehlen; wo aber ſogar die Worte damus .... poteſtatem ausgelaſſen ſind.

nöthig, zur Geſezgebung ſolte zuſammenrufen laſſen. Zur Volziehung dieſer Geſetze erhielt der Erbeigner das Recht alle Strafen gegen die Uebertreter, ſelbſt an Leib und Leben; das Recht zu begnadigen, wie auch Richter und Gerichte mit ihm beliebigen Gewalten anzuordnen. Die einzige Einſchränkung wird hinzugefügt, daß die Geſetze der Vernunft gemäß, und den engliſchen Geſetzen und Gewohnheiten nicht widerſprechend und entgegen *), ſondern ſo viel füglich geſchehen könne, ihnen gemäß ſeyn ſollen.

Weder der Erbeigenthümer noch die Regierung waren verpflichtet, die Geſetze dem Könige zur Beſtätigung vorzulegen; auch wurden ihre höchſten Gerichte keiner Appellazion an den König unterworfen **). Der Erbeigenthümer erhielt das Recht, im Fal eines Aufruhrs das Kriegsgeſez im ganzen Umfange deſſelben auszuüben. Er konte Würden und Ehrentitel verleihen, nur muſten es nicht dieſelben ſeyn, welche in England üblich waren. Er ward

*) Non ſint repugnantes nec contrariae, ſed (quoad convenienter fieri poterit) conſentaneae legibus ... Angliae.

**) Als die Regierung des Erbeigenthümers im Anfange der brittiſchen Revoluzion abgeſchaft, und erſt im J. 1716 hergeſtelt wurde, lit der ehmalige Freiheitsbrief einige geringe Einſchränkungen. Seitdem konte in Sachen über 300 L. Sterling von dem Provinzialgerichte an den König und ſeinen Rath appellirt werden. Die Ernennung des Stathalters behielt ſich der König vor, und erſt als Lord Karl im J. 1733 proteſtantiſch ward, bekam er das Recht, den Stathalter mit königlicher Beſtätigung zu ernennen.

ward berechtigt, Häfen mit ſolchen Gerichtsbarkeiten, Rechten und Freiheiten, als er für gut befände, zu errichten, und in denſelben billige und verhältnißmäßige Einfuhr- und Ausfuhrzölle aufzulegen. Es hing von ihm ab, auf welche Bedingungen er die Ländereien der Provinz verleihen wolte, ob als einfaches Lehn, oder unter Erbfolge- und Rükfalsbedingungen (Fee - tail), ob auf Lebzeiten oder gewiſſe Jahre. Er konte Lehnsherſchaften (Manors) mit einem beſondern Gerichte für dieſelben (Court Baron) errichten. Der König machte ſich ſogar für ſich und ſeine Nachfolger verbindlich, nie irgend eine Abgabe, Zol oder Taxe auf die Ländereien, Güter oder die in ihren Häfen eingeführten und von dannen ausgeſandten Handelswaaren der Einwohner der Provinz zu legen oder legen zu laſſen; eine Erklärung, welche er ſeinen Gerichtshöfen von Zeit zur Zeit zur genauen Beobachtung empfehlen wolte. Der freie Handel nach England und Irland, ward den aus dieſen Ländern nach Maryland ausgewanderten Koloniſten, welche mit ihren Nachkommen alle Rechte gebohrner engliſcher Unterthanen behielten, völlig freigelaſſen, ſo daß ihnen keine höhere Zölle als andern Unterthanen abgefordert würden. Sie konten innerhalb Jahresfriſt alle in England eingeführten Waaren weiter nach andern Ländern ausführen. Dem Erbeigenthümer wurden alle Vorrechte eines General-Kapitäns beigelegt, welchen zufolge er Krieg gegen die Indier, oder wer ſonſt die Provinz angriffe, ingleichen

chen gegen die Seeräuber führen, und alle Feinde, ſelbſt auſſerhalb der Grenzen der Provinz zu Waſſer und zu Lande verfolgen konte. Er ward auch zum Schuzhern aller engliſchen Kirchen im Lande ernant. Das einzige, was der König ſich vorbehielt, war dieſes, daß die Provinz weder von Virginia noch einer andern Provinz, ſondern unmittelbar von der engliſchen Krone abhängen, und derſelben ewig unterworfen ſeyn ſolte. Auch behielt der König der Krone ſich und allen Engländern und Irländern das Recht vor, in den ſchifbaren Gewäſſern der Provinz Seefiſche zu fangen, einzuſalzen oder zu troknen, und zu dieſem Behuf an der Küſte Hütten von Buſchwerk, jedoch ohne merklichen Nachtheil der Einwohner, zu bauen.

Man ſieht leicht, daß der Erbeigenthümer durch dieſen Freiheitsbrief jenes Vorbehalts der Abhängigkeit von der Krone ungeachtet, beinahe unumſchränkter Her ſeines Landes war; denn es fehlte ihm keine der dazu gehörigen Gewalten. Der König verlieh alſo in dieſem Freiheitsbriefe mehr, als ihm ſelbſt von der Nazion anvertraut zu ſeyn ſchien. Allein die engliſche Staatsverfaſſung beruhete damals noch zu wenig auf feſten Gründen, als daß das Parlament auch nur die geringſte Einwendung gegen dieſe Verleihungen gemacht hätte.

Die Regierung der Provinz kam erſt im J. 1649 f. und 1676 in völlige Ordnung. In jenem Jahre beſtand die Geſezgebung ſchon aus dem Erbeigenthümer, oder deſſen Stathalter (Gover-

vernor), nebſt dem Ober- und Unterhauſe, welche zuſammen die Generalverſamlung (General-Aſſembly) ausmachten, der allein das Recht zukam, Abgaben oder Zölle der Provinz aufzulegen. Da im Unterhauſe alle Vorſchläge zu Geſetzen ihren Urſprung nahmen, ſo konte man dieſem beinahe die ganze Geſezgebung zuſchreiben.

Dies Unterhaus machten die Abgeordneten der Grafſchaften aus, welche kurz vor der Revoluzion aus 58 Mitgliedern beſtanden, deren jede Grafſchaft 4, die Stadt Annapolis aber 2 wählte. Das Oberhaus beſtand in dem Rathe (Council) des Stathalters, welcher die Mitglieder deſſelben, deren zulezt zehn oder zwölf waren, nebſt ihrem Sekretär ernante. Der Stathalter wurde vom Erbeigener (aber mit des Königs Beſtätigung) angeſtelt, und von ihm beſoldet; dagegen die Tagegelder des Raths, wenn er als ein Theil der Geſezgebung verſamlet war, von der Generalverſamlung bewilligt wurden. Der Stathalter rief die Geſezgebung zuſammen, vertagte und ſezte ſie aus oder hob ſie auf nach Gutbefinden. Anfangs waren ihre Sitzungen dreijährig; ſo wie die Wahlen vom Volke auch gewöhnlich alle drei Jahre vorgenommen wurden. Es waren vier Negativen in derſelben, von welchen der Erbeigenthümer drei hatte, nehmlich ſeine eigne, wodurch er berechtigt zu ſeyn behauptete, ſelbſt die von ſeinem Stathalter gebilligten Geſetze zu verwerfen, die des Stathalters und des Raths, der

vom Erbeigner gewählt wurde*). In Abweſenheit des Stathalters verſah das erſte Mitglied des Raths ſeine Stelle; der Tod eines Erbeigeners aber erledigte die Stathalterwürde nicht. Da alle Aemter (die Zolbedienungen zulezt ausgenommen), nebſt den Predigerſtellen für die zur engliſchen Kirche gehörigen Einwohner, von dem Stathalter beſezt wurden, ſo war deſſen Einfluß in der Provinz nicht geringe, und die Eiferſucht des Volks gegen denſelben um ſo lebhafter und unruhiger. Die Einkünfte des Erbeigenthümers entſtanden aus dem Verkauf unangebauter Ländereien, aus dem Grundzins, welcher dabei ausbedungen ward, und ſich gewöhnlich des Jahrs auf 2 sh. Sterling für 100 Acres belief, zuweilen auch wohl auf 4 sh. getrieben wurde; ferner aus der Pacht für die Lehne (manors), welche derſelbe ſich im Lande vorbehielt. Ein in neuern Jahren vom Erbeigenthümer dazu errichtetes Board of Revenue hatte die Aufſicht über ſeine Einkünfte aus der Provinz. Der Einnehmer war der Agent and Reciever general. Die Regierungsbedienten waren: der General-Kommiſſar (Com-

*) Vor der engliſchen Revoluzion lautete die geſezgebende Formel: By the Lord Proprietary with the Advice and Aſſent of the Upper and Lower Houſe of Aſſembly; nach der Wiedereinſetzung des Erbeigenthümers aber By the R. Hon. the Lord Proprietary, by and with the Advice and Conſent of his Lordſhip the Governor, and the Upper and Lower Houſes of Aſſembly and the Authority of the ſame.

(Commiſſary general), über die Beglaubigung der Teſtamente, die Vertheilung der Erbſchaften u. ſ. w. welcher in jeder Grafſchaft einen Unterkomniſſar (Deputy Com.) anſtellen muſte; der Generalanwald, zwei Schazmeiſter, zwei Oberlandmeſſer u. a. m. Die Gerichte waren faſt gänzlich, wie ſie jezt beſchaffen ſind, nur hieß das algemeine Gericht damals the provincial Court. Auſſer dieſen Gerichten waren eine Zeit lang auch jährlich herum reiſende Landgerichte oder General Courts of Aſſize, welche aber zulezt aufhörten. Ein Landamt war auch ſchon von dem Erbeigenthümer errichtet worden, und hing von dem Board of Revenue ab.

Bei der Vergleichung des maryländiſchen Freiheitsbriefes und der darauf gegründeten Verfaſſung mit dem pennſylvaniſchen erhellet, daß dieſe Provinz und ihr Erbeigenthümer noch unabhängiger von ihrem Mutterlande waren, als Penn und ſeine Provinzen. C. Lord Baltimore hat auch nie, wie dieſer, ſeinen Unterthanen beſondere Freiheitsbriefe ertheilt, ob er ihnen gleich nicht mindere Vorrechte einräumte, als der berühmte Geſezgeber Pennſylvaniens.

[Der Freiheitsbrief nach einer alten, in Maryland zuerſt im J. 1725 mit dem Tagebuche der Generalverſamlung bekant gemachten Ueberſezung ſteht in den Charters of the Provinces of North. Am. Lond. 1760. 4. im Parliam Regiſter 14 Parl. V. 2. Ap. p. 115 ſq. Amerik. Bibl. 4 St. S. 491 ff. Das lateiniſche Original

nal aber mit der Ueberſetzung findet man nur vor Bacons oft angeführter Geſezſamlung, obgleich jenes am Ende mangelhaft.

Vergl. Douglaß. Burnaby. Eddis p. 45 ſq. 120 ſq. 125 ſqq. Political Reflections on the late Colonial Governments. Lond. 1783. gr. 8. p. 83—114. (Lind's) Remarks on Colony-Acts. Lond. 1775. p. 143—157.]

§. 14.

Finanzweſen.

Das Staats-Vermögen iſt hier in einem ſehr guten Zuſtande, denn Maryland gehört durch kluge Verwaltung deſſelben zu den reichern unter den ſechszehn Staaten.

Die gegenwärtigen Einkünfte des Staats entſpringen alle aus Abgaben vom Eigenthum, da die Konſtituzion jede Kopfſteuer verbietet. (S. oben S. 301.) Nach dieſen weiſen Grundſätzen können die Abgaben nicht ſo leicht drückend werden, und ſind es jezt ganz und gar nicht. Von dem der Schatzung unterworfenen Eigenthum iſt jedoch alles ausgenommen, was den Vereinten Staaten, und was Kirchen und Schulen gehört; ferner der Ertrag der Ernte, die jeder auf ſeinen Aeckern gewonnen hat, die für das Jahr jeder Familie oder Perſon nothwendigen Lebensmittel; die Ackerbau- Landwirtſchafts- und Haushaltungsgeräthe, die nöthigen Werkzeuge der Handwerker und Manufakturiſten; Kleidungszeuge, imgleichen die Brantweinblaſen; die in häuslichen

Manu-

Manufakturen zu eignem Gebrauch verfertigten Waaren; alles baare Geld, und die eingeführten Güter und Handelswaaren. Sonach werden die Abgaben nur auf die übrige algemeine Eigenthumsmaſſe gelegt.

Folgendes ſind I. die jezt beſtehenden beſondern Abgaben:

1) Jeder Advokat bezahlt für die Erlaubniß zu praktiſiren 3 L. Kurant, und eben ſo viel jährlich, ſo lange er ſein Gewerbe treibt.

2) Für Erlaubnißſcheine, Branteweine auszuſchenken, werden 6 L. Kur. bezahlt; für dergleichen, Schenkwirthſchaften zu halten 3 L.; für dergleichen, zu heirathen 12 sh. 6 d.

II. Auſſerdem giebt es verſchiedne gerichtliche Gebühren, welche ziemlich einträglich ſind, nehmlich von allen Vorladungen und Befehlen, die von den Grafſchaftsgerichten ergehen, von den Befehlen des Landamtsrichters, von allen Endurtheilen, caveats, ſchriftlichen Verhandlungen und beſiegelten Ausfertigungen im Kanzleigerichte.

III. Eine allgemeine Vermögenſteuer iſt ſeit 1786 nicht ausgeſchrieben worden, weil der Ertrag der beſtimten Abgaben und der zufälligen Strafgelder, mit den Zinſen der ausſtehenden Kapitalien des Staats hinlänglich waren, ſeine Ausgaben zu beſtreiten.

Schazbares Vermögen aber war folgendes:

1. Län-

1. Ländereien. Für dieſe iſt ein Schätzungswerth im Durchſchnitte für jede Grafſchaft feſtgeſezt worden. Im J. 1785 betrug der höchſte Landwerth nach dieſem Anſchlage in der Grafſchaft Kent 33 sh. 9 d. und der niedrigſte in Caroline 15 sh. 9 d. Kurant für den Acre. [Act 1785. c. 53.] Der ehemalige, dem Erbeigener bezahlte Grundzins iſt ganz abgeſchaft worden.

2. Perſönliches Vermögen.

a) Sklaven und Sklavinnen vom 8 bis 14 Jahr = 15 L. Kurant.

Mänliche Sklaven vom 14 bis 45 Jahre = 45 L.

Sklaven vom 14 bis 36 Jahre = 30 L.

Kinder

*) Wolcott in der anzuführenden Schrift giebt eine der niedrigſten Schätzungen der Ländereien auf 22 sh. 3 d., ja in einem Falle auf 4 sh. Kurant den Acre an. Dies iſt vielleicht von den im J. 1785 noch nicht verliehenen oder geſchäzten Ländereien zu verſtehen, welche dem angezeigten Geſetze ſ. IX zufolge nach ihrem wahren Werthe und nicht nach dem Durchſchnitswerthe der Grafſchaft, worin ſie liegen, geſchäzt werden ſolten. Die zu 4 sh. für den Acre angeſchlagenen Ländereien, waren die in der Grafſchaft Allagany. Aus eben derſelben Quelle führe ich folgendes mit den engliſchen Worten an, weil ich ſie nicht genau zu überſetzen weis: in reſpect to limited eſtates carved out of eſtates in fee ſimple it is perſcribed or a general rule, that a right of poſſeſſion for 15 years without payment of rent, is equivalent to one half of the value of the fee ſimple.

Kinder der Sklaven, unter 8 Jahren, und månliche Sklaven über 45, wie auch Sklavinnen über 36 Jahre alt, nach Verhåltniß ihres Alters zu den vorhin angeführten Klaſſen. Sklaven, welche Handwerke treiben, werden nach ihrem Erwerb und ihrer Geſchiklichkeit geſchåzt; von Kranken und Gebrechlichen aber wird der Schåzungswerth ſehr herabgeſezt.

b) Silberzeug, die Unze 8 sh. 4 d.

Die Gründe und Håuſer in den Ståbten Annapolis und Baltimore u. a. werden nach einer beſondern Vorſchrift geſchåzt, und zwar das ganze Stadtgebiet des lezten Orts abgeſondert von ſeiner Grafſchaft. Man nimt nehmlich an, daß 8 L. Grundzins und 16 L. Hausmiethe jedes einem Kapital von 100 L. gleich ſei.

Nach einem im J. 1793 gemachten Ueberſchlage, der ſich gröſtentheils auf wirkliche Angaben gründet, betrug das ſchazbare Vermögen im Staate

1) An liegenden Gründen verliehenen Landes	5,931,508 Acres Schåzungswerth 8,074,226 L. Kur.
Stadtantheile, die zu Lehn gegeben ſind	314,233½ —
Dergleichen auf Grundzins verliehene 7759 L., geſchåzt jede 8 L. Grundzins auf 100 L. Kapital	96,999 —
Hausmiethe 44,080 L. jede 16 L. Miethe zu einem Kapital von 100 L. gerechnet	275,505 —

2) Ver-

2) Perſönliches Vermögen.

Für 17,332 Sklaven und Sklavinnen von 8—14 Jahren Werth		27,050 L.
23,131 Sklaven v. 14 bis 45 Jahren		1,022,092 —
18,957 Sklavinnen von 14—36 J.		579,384 —
14,930 alte Sklaven und Sklavinnen		81,707 —
30,449 Kinder d. Sklaven		185446 —
Schätzungswerth der Sklaven		1,895,680.
Silber 111,543 Unzen		65,021.
Anderes perſönl. ſchäzbar. Vermögen		1,644,825.

Dem zufolge betrug der Schätzungswerth des ſächlich. Vermögens 8,822,995 L. 10 sh. Kur.
des perſönlichen — 3,605,526 — — —

und die Summe alles ſchazbaren Vermögens in Maryland 12,418,521 L. 10 sh. Kur.

Die im J. 1786 nach obigen Grundſätzen ausgehobene Abgabe von 20 sh. von jedem 100 L. geſchäzteten Eigenthums betrug nach den Summen, welche bis zur völligen Abbezahlung im J. 1791 jährlich davon eingingen

im J. 1786.	—	5,037 L.	4.	0.
1787.	—	37,610.	6.	2.
1788.	—	22,898.	2.	11.
1789.	—	33,478.	7.	7.

1790.

1790.	—	5,060. 7. 3.
1791.	—	2,084. 14. 4.

Alſo überhaupt Kur. L. 106,199. 2. 3.*)

Wenn eine Abgabe bewilligt wird, ſo werden in jeder Grafſchaft, und in der Stadt Baltimore von der Geſezgebung 5 geſchworne Kommiſſarien zu dieſer Abgabe ernant. Dieſe kommen an einem beſtimten Tage in dem Gerichtshauſe zuſammen, und theilen ihre Grafſchaften in gewiſſe Bezirke

*) Als eine Haupturſache des langſamen Abtrages dieſer Taxe werden die öftern von der Regierung verliehenen nachſichtigen Friſten angegeben. Nach der damaligen Lage des Landes mochte auch die Abgabe vielleicht zu hoch ſeyn. Doch ſollen in andern Fällen die öffentlichen Gelder nicht minder langſam eingehen, welches Wolcott einer zu wenig kraftvollen Aufſicht der Grafſchaftskommiſſarien und der Gewohnheit zuſchreibt, die Einſamlung der Abgaben durch die Sheriffs und ihre Stelvertreter (Deputies) zu betreiben. [Wolcott l. c. p. 42.] Schon lange vorher bemerkte Schöpf, daß man im J. 1783 die Taxen von Maryland im Durchſchnitte auf 31½ bis 32 sh. vom 100 L. oder 1½ Prozent vom Werth der liegenden Gründe rechne, und dieſe geringe Abgabe dennoch für ſchwer halte, weil man unter der ehmaligen Verfaſſung beinahe nichts abgegeben habe. Seine Vorherſagung, daß dieſer Fal nicht wieder zu erwarten ſei, iſt nicht eingetroffen. [Reiſen. B. 1. S. 565.] Die Nachſicht, womit die Geſezgebung die Bezahlung der Taxen, ſelbſt aus den Kaſſen der Taxenſamler eintrieb, erſieht man aus vielen ihrer Verordnungen und den häufig ertheilten Friſten. Oft gab ſie Nachlaß, z. B. bei ſchlechter Ernte, oder hielt die gerichtlich verhängten Pfändungen auf ꝛc.

Bezirke (1 bis 3 Hundreds auf jeden gerechnet), und ernennen einen Taxirer (Aſſeſſor), der 200 L. im Vermögen haben muß, für jeden Bezirk. Dieſe machen unter ihrer Aufſicht den Anſchlag von dem ſchazbaren Vermögen jedes Einwohners, der nicht taxfrei iſt. Wer ſich weigert, dies dem Taxirer anzuzeigen, verfält in die Strafe des Doppelten, und wer etwas verheelt, bezahlt den Werth des Verheelten. Die Angabe der Ländereien kan eidlich gefordert werden, welches man aber faſt nie für nöthig fand, ſo wenig als die im Geſez erlaubte gerichtliche Eintreibung der Geldbußen für falſche Angaben. Wenn man die Negernzahl der Ländereien in einer Grafſchaft ausgemacht hat, ſo wird ihr Werth zuerſt nach dem vorgeſchriebenen Durchſchnitswerthe berechnet. Die herauskommende Summe wird dann den Einwohnern nach dem verhältnißmäßigen Werthe des Landantheils eines jeden zugetheilt und aufgelegt.

Die Schatzungskommiſſarien ernennen die Samler der Abgaben, welche ein Vermögen von wenigſtens 1000 L. Werth haben, und Sicherheit für die ihnen anvertrauten Gelder geben müſſen, welche ſie dem Schazmeiſter ihres Ufers (ſhore) überliefern. Wer ſich zu dem Samlen der Abgaben nicht verſtehen wil, muß 50 L. Strafe geben. Gewöhnlich werden die Sheriffs dazu genommen, welche mit Gutheiſſen der Kommiſſarien, Unterſamler ernennen dürfen, für welche ſie aber verantwortlich ſind. Etwa zwei Monat nach der lezten Zahlungsfriſt der Abgabe

gabe müſſen die Samler ihre Rechnungen den Kommiſſarien zur Unterſuchung vorlegen, welche ihnen ſolche Summen, die gar nicht einzutreiben ſind, gut ſchreiben. Die Kommiſſarien geben dem Schreiber des Hauſes der Abgeordneten und dem Schazmeiſter ihres Ufers Bericht und Abſchriften von den berichtigten Abrechnungen. Dieſe Kommiſſarien und ihre Schreiber erhalten jeder 10 sh. Tagegelder, ſo lange ihre Dienſte erfordert werden; der Samler 4 Prozent, und die Taxirer eine von den Kommiſſarien ihnen bewilligte Vergütung, die nicht über 25 L. für jeden betragen darf *). Die Hebungskoſten lezter Taxe betrugen 12½ Prozent, den durch ſpäte Bezahlung ꝛc. verſchuldeten Verluſt ungerechnet **).

[Acts 1785. c. 3. 41. 53. 1792. c. 71. Letter from the Secretary of the Treaſury (Oliver Wolcott) on direct Taxes. Decemb. 1796. Fol. p. 39 — 42.]

Im J. 1785 betrug die Vermögenſteuer zur Abtragung des marylándiſchen Antheils an der Nazionalſchuld und der Zinſen dafür 10 sh. von 100 L. und zur Bezahlung der Staatsausgaben für das Jahr 1786 noch 7 sh. [Acts 1785. c. 82.]

4)

*) Die Taxirer ſind verpflichtet, eine genaue Volksliſte ihres Bezirks mit Angabe des Alters, Geſchlechts ꝛc. zu halten. [Act 1785. c. 83. ſ. 25.]

**) Die Samler, welche für Abgaben vor 1783 im Rükſtande waren, bekamen Erlaubniß, Bürgſchaft zu ſtellen, daß ſie die Rükſtände, nebſt 6 Prozent jährlicher Zinſen vor 1790 bezahlen wolten.

4. Der Staat hat ſchon einige Kapitalien in den Banken ſeines Staats ſtehen. Im November 1797 wolte man von neuem 66000 Dollar in der baltimoriſchen belegen. [Maryl. Zeit.] Schon vor der Revoluzion hatte die Provinz in der Bank von England gute Fonds, worauf die Generalverſamlung im J. 1780 einmal 30,000, im J. 1786 aber 11000 L. Sterl. zu zahlen anwies. Sie beſchloß im J. 1786 ihren ganzen Antheil an dieſen Bankſtoks zu verkauffen, welches vermuthlich nachmals geſchehen iſt. [Acts 1786. c. 50. 1791. c. 86.] Auch in der Patowmak-Kompanie nahm der Staat im J. 1798 für 60,000 D. Akzien. [Mar. Zeit.]

5. Der Verkauf unangebauter Ländereien iſt eine noch nicht verſiegte Hülfsquelle für den Staat, ob ſie ihm gleich nicht ſo lange mehr fließen wird, als den größern benachbarten Staaten, oder New-York.

6. Die Geldbußen in den Gerichten u. a. Strafgelder.

7. Die Rükſtände der Taxen und andrer dem Staate ſchuldigen Gelder. Zur Eintreibung aller Schuldforderungen der Republik, ſo viel deren ſeit dem J. 1783 noch zu bezahlen ſind, iſt ſeit 1789 jährlich von der Generalverſamlung ein Agent ernant worden. Derſelbe hat Volmacht, mit den Schuldnern des Staats unter gewiſſen Bedingungen auszugleichen, oder ihre Schulden einzuklagen, das Vermögen der im Rükſtande befundenen Taxenſamler, ingleichen die noch übrigen verfallenen Güter der ehmaligen Rojaliſten

ſten zu verkaufen ꝛc. Er iſt verpflichtet, der Generalverſamlung jährliche Rechnung abzulegen, muß 60,000 Dollar Bürgſchaft oder Sicherheit geben, und bekomt für die eingetriebenen baaren Gelder von offenen Rechnungen 6 und von andern 3 Prozent. [Acts 1789 ſq. beſonders die von 1797.]

Die Grafſchaftstaxen werden nach eben dem Maaßſtabe ausgeſchrieben und vertheilt, wie die Vermögenſteuer. Die Richter der Grafſchaftsgerichte werden von der Geſezgebung dazu bevolmächtigt, welche ihnen in manchen Fällen das Taxenverhältniß beſtimt. Die gewöhnlichen Grafſchaftsabgaben mit Inbegrif der Armenpflege überläßt ſie gewöhnlich ihrer Beſtimmung für jedes Jahr, und erlaubt dem Sheriff 4 Prozent für die Hebung. Dieſe Richter nent man alsdann das Levy Court, oder das Abgabengericht. Dieſe Taxen ſind, wenn nicht auſſerordentliche Ausgaben für Gebäude und dergleichen vorfallen, ſehr geringe. Im J. 1786, da die Regierungskoſten 16000 L. und die dem Staate zu bezahlenden Summen 100,000 L. betrugen, welches alles mit einer Taxe von 1 L. 3 sh. 4 d. von jeden geſchäzten 100 L. Vermögens beſtritten wurde, rechnete man die Grafſchaftstaxen nur auf 5 sh. Alſo die ſämtlichen Abgaben an den Staat auf 1 L. 8 sh. 4 d. von jedem 100 L. des Vermögenanſchlages. [Act 1780. c. 26. 1790. c. 33. ſ. 21 ſq. 1792. c. 71. Balt. Advert. 1786.] Jezt rechnet man die Grafſchaftstaxen überhaupt auf 8 sh. von 100 L. Schäzungswerth.

Der Ertrag davon ward zur Unterhaltung der Polizei, zu Bau und Beſſerung der Gerichtshäuſer, der Tobaksniederlagen, der Brücken, der Wege, zum Unterhalt der Armen ꝛc. angewandt. [Wolcott.] In der Stadt Baltimore ſind beſondere Abgaben für ihre Bedürfniſſe feſtgeſezt, auſſer der algemeinen Vermögenſteuer. Beides zuſammen belief ſich im J. 1796 auf 30 sh. von jeden 100 L. oder auf 1½ Prozent von dem nicht hoch angeſchlagenen Vermögen! Alle Armen aber ſind von allen Abgaben frei, d. i. alle, die nicht über 10 L. ſchazbaren Vermögens beſitzen. [Act 1785. c. 83.]

Die gewöhnlichen Ausgaben des Staats betragen jezt jährlich etwa 25000 L. Kurant. [Wolcott c. 42.] Jährlich wird am Ende jeder Sitzung der Generalverſamlung die Summe deſſen, was der Staat dafür an Tagegeldern und andern Koſten zu bezahlen hat (Journal of accounts) aufgemacht, und es werden darüber den Gläubigern vom Schazmeiſter Scheine ausgeſtelt, die man als baares Geld in den Abgaben bezahlen, oder wofür man, ſobald die Taxengelder einlaufen, Münze erhalten kan. Folgende ſind die in den Geſetzen angegebenen Summen von dem, was dem Staate jedesmahl zu bezahlen übrig blieb, worunter aber die Ziviliſte oder die Gehalte der Staatsbeamten nicht mit begriffen ſind.

Im

Im J. 1785	=	12,524 L.	7 sh.	6 d.
1786 ward nichts angegeben.				
1787	=	11,596 L.	2 sh.	1 d.
mit Inbegrif der Sitzung von 1786.				
1788	Mai	3,005 L.	12 sh.	4 d.
1788	Nov.	6,759.	11.	3.
1789		6,915.	16.	3.
1790		7,221.	10.	7.
1791		8,153.	10.	8.
1792	April	1,087.	4.	8.
1792	Nov.	7,609.	15.	½.

Die vornehmſten Gehalte, welche die Zivilliſte zu bezahlen hat, ſind folgende:

Dem Stathalter	1000 L.
Jedem Mitgliede des Raths 150 L. —	750.
Dem Kanzler als ſolchem, und als Landamtsrichter	1050.
Dem Schazmeiſter des weſtlichen Ufers	600.
des öſtlichen —	150.
Dem Rechnungsunterſucher (Auditor)	200.
Dem Schreiber des Raths	250.
des Senats	60.
des Hauſes der Abgeordneten	75.
Dem Drucker der Generalverſamlung	450.
Dem Boten des Raths	50.
Den Oberrichter des allgemeinen Gerichts	600.
Den übrigen Richtern dieſes Gerichts, jedem 500 L.	1000.
Den Richtern des Appellazionsgerichts, jedem 200 L.	600.
	Kur. L. 6,835.

Dies

Dies wird von den Einkünften bezahlt, die von dem Journal of account und von dem ehmals dem Kongreß beſtimten Gelde übrig blieben, und von allen andern, denen noch keine beſtimte Anwendung von der Aſſembly gegeben war. [Act 1785.]

Marylands Staatsſchulden entſtanden während des Revoluzionskrieges, der jedoch dieſen Staat minder als jeden andern drükte. Den Belauf derſelben findet man nirgends angegeben. Es iſt aber gewiß, daß ſchon während des Krieges ſehr viel abgetragen wurde, und daß im J. 1796 nur noch ein geringer Theil davon übrig war, der jezt wahrſcheinlich getilgt iſt. [Wolcott p. 42.]

Im J. 1766 betrug die Provinzialſchuld von Maryland in allem 32,992 L. 15 sh. 2¾ d. Sterling; allein die Kolonie hatte in der Londner Bank faſt eben ſo viel angelegt. Das Papiergeld *), welches ſie ſeitdem ausfertigen ließ, war folgendes:

Im J. 1766 = 173,733 Dollar, auf den Bankſtok gegründet. Den Dollar zu 7 sh. 6 d. gerechnet, betrug dieſe Summe 65,145 L. Sterling. So ſtark benuzte man die Erlaubniß, welche die brittiſche Regierung der Kolonie ertheilte, Papiergeld einzuführen! Dazu war ein eignes Paper currency Office, und eine Kommiſſion zur Tilgung dieſer Schuld angeſtelt. Die lezte ſolte dieſelbe durch Wechſel auf die Verwalter des Bankſtoks in London (truſtees) bis zum J. 1777 abtragen, welches aber wegen des inzwiſchen ausgebrochenen Krieges nicht völlig geſchah. [Acts 1766. Nov. 1766. c. 26.]

Im

*) Daß ſchon vorher einiges Papiergeld in Umlauf gebracht war (die Tobaksſcheine ungerechnet) erhellet aus einem Geſetze vom J. 1765. c. 38. zu deſſen Tilgung.

Im J. 1769 neue Kreditzettel für 318,000 D., um den Einwohnern Darlehne auf Ländereien zu 100 bis 1000 D. gegen 4 Prozent zu machen. Dieſe konten in dem Papiergelde von 1766 oder baar wieder bezahlt werden. Dies Papiergeld ſolte innerhalb 12 Jahren, und zulezt mit Wechſeln auf die Verwalter des Bankſtoks, (welcher damals 34,000 L. Sterl. betrug) getilgt werden. [Act c. 14.]

Im J. 1773 ließ man für die Summe von 480,000 D. Papiergeld ausfertigen, wovon 266,666⅔ D. zum Ausleihen 80,000 D. zum Gebrauch der Regierung, das Uebrige aber zum Eintauſch abgenuzter Kreditzettel beſtimt war. [Act. Nov. c. 26.]

Während der Revoluzion ließ der Konvent von Maryland im J. 1775 f. in allem 1,337,888⅔ Dollars in Papiergelde ausfertigen (worunter aber für 386,666⅔ D. zur Tilgung von einer gleichen frühern Ausfertigung waren). Dieſe waren unfundirt; allein die Generalverſamlung beſchloß im J. 1786, ſie zu tilgen.

Im J. 1778 ward eine Ausfertigung von 300,000 L. Papiergeld erlaubt, fals man ſo viel nöthig fände.

Im J. 1780 ward vom Staate ſein Antheil von 20 Millionen Kongreßſchuld in Papiergelde übernommen, welches mit neuem Kongreßpapiere (1 Dollar gegen 40) vertauſcht wurde *). Zu deſſen Tilgung wurde eine jährliche Taxe, ein Zol auf eingeführte Getränke, Zucker, Kaffee, Negern und auf ausgeführtes Eiſen und Tobak, der Ertrag von den Erlaubnißſcheinen, eine Abgabe von Schiffen, Kapern und Billiarden, und die gerichtlichen Strafgelder beſtimt. Ferner wurden für 30,000 L. Sterling

*) Nach einer Angabe im J. 1782 betrug obiger Antheil des Staats in baarem Gelde 98.070 L. 18 sh. 9 d., wovon in gedachtem Jahre ſchon 42,504 L. in die Staatskaſſe durch Taxen eingekommen waren, welche folglich vertilgt wurden. Die übrigen zur Tilgung angewieſenen Einkünfte waren hinreichend, bis zum J. 1786 alles abzutragen. [Acts. 1782. c. 52.]

ling Papiergeld ausgefertigt, welche vor dem 1ſten Mai 1786 gegen baar Geld oder europäiſche Wechſel eingelöſt werden ſolten. Der Bankſtok, oder ſtat deſſen alles britiſche Eigenthum innerhalb des Staats diente zum Sicherheitspfande. [Acts June 1780. c. 24. May 1781. c. 33.] Dieſes Papiergeld heiſt the black money. In eben dem Jahre wurde für 5400 L. Sterl. Papiergeld in kleinen Zetteln zur Einlöſung der umlaufenden Konventspapiere ausgefertigt.

Im J. 1781 bewilligte man bis 200,000 L. Papiergeld in Umlauf zu bringen, mit jährlichen Zinſen von 6 Prozent, nach vier Jahren in Münze zu bezahlen, und auf einen doppelten Werth in Ländereien fundirt. Zur Tilgung ſolten nicht nur die Abgaben im J. 1782—84, ſondern auch die ſehr beträchtliche Menge verfallener Güter der Rojaliſten dienen. Ja die angeſehenſten im Staat verbanden ſich, dieſes Papier wie baar Geld anzunehmen; dennoch fiel es in drei Monaten an 100 Prozent. [Hanſons Anmerk. zu Acts May c. 23.] Dies Papiergeld, welches man the red money nante, ward zu den damaligen Kriegskoſten angewandt. Im J. 1782 konte ſchon das zur Einlöſung der Kreditzettel vom J. 1780 und 1781 beſtimte wieder aufgehoben werden.

Eben damals übernahm auch der Staat die von ſeinen Unterthanen dem Kongreß geliehene Summen, welche ſich auf 3 Millionen Dollars Kongreßgeld beliefen, wofür Staatsſcheine (ſtate certificates) nach der Werthverringerungs-Tabelle des Kongreſſes gegeben wurden, welche 6 Prozent Zinſen trugen. [Acts 1782. c. 24.]

Während des Krieges ſind einige Anleihen im Lande ſowohl als auswärts gemacht worden. Dergleichen einheimiſche, 1 bis 3 Jahr nach dem Kriege abzutragende wurde im J. 1780 bewilligt. Sie konte in Tobak oder in Münze gemacht werden. Die Summe und den Zinsfuß findet man nicht angegeben. Im J. 1782 wurde der Finanzaufſeher bevolmächtigt, eine Anleihe von 30,000 L. zu machen, und dafür einen Theil der Vermögenſteuer zu verpfän-

pfänden. Man lieh in Amſterdam zu $7\frac{1}{2}$ Prozent Zinſen in Tobak für die erſten 3 Jahre, und hernach zu 6 Prozent. Man wolte nachmals das Darlehn bis auf 100,000 L. Sterling zu 6 Prozent vermehren. [Acts 1785. c. 85. 1787. c. 42.]

Nach dem Frieden wurden keine Papierzettel weiter ausgefertigt, ſondern nur die bisherigen wenigen Arten von Abgaben nebſt neuen Zöllen zur Tilgung der Schuld angewandt. Dieſe Zölle waren ſehr niedrig, und lagen auf Weinen, Brantwein, Tee und Salz (dies doch 8 d. Kurant vom Buſhel). Alle übrigen Einfuhrwaaren gaben 2 Prozent vom Werthe. Der Ausfuhrzol betraf Mehl (3 d. vom Barrel), Weizen (1 d vom Buſhel) und Tobak (2 sh. das Oxhöft). Drei Viertel des Zolertrags wurden dem Kongreſſe bewilligt. [Act 1784. c. 84.] Der Staatsantheil am engliſchen Bankſtok betrug im J. 1783 noch 29,478 L. Sterling, welcher verkauft und zur Schuldentilgung verwandt werden ſolte. [Act c. 35.] Nun konte der Staat ſchon im J. 1784 die völlige Abtragung der Staatsſchuld mit 6 Prozent jährlicher Zinſen innerhalb 6 Jahren verordnen, wozu die bisherigen Hülfsquellen hinreichten.

Die zur Beſtreitung der Staatskoſten und zur Schuldentilgung bewilligte **Vermögenſteuer** nach dem Schätzungswerthe war ſeit dem Jahre 1777 folgende:

In dieſem Jahre nehmlich	10 sh. von 100 L.		
im J. 1778 —	25 sh.	—	
im J. 1779 —	40 sh.	—	
in eben dem Jahre	5 L.	—	[Acts c. 35.]
im J. 1780 in 2 Friſten	20 L. *)	—	[Acts c. 25.]
Für das J. 1781	30 sh.	—	

in eben dem J. bewilligt 3 sh. 9 d. — für die J. 1782 bis 1784, zur Tilgung des damals ausgefertigten Papiergeldes.

Für

*) In dieſem Jahre wurde aller Grundzins abgeſchaft. [Acts. March. c. 18.]

Für das J. 1782	45 sh. von 100 L.
Für das J. 1783	25 sh. —
Für das J. 1784	15 sh. —
Für das J. 1785	15 sh. —

Zur Tilgung der Staatsſchuld ward zulezt für die J. 1785 bis 1791 jährlich geſteuert 2 sh. 6 d. —

Seit dem J. 1780 konte man dieſe Steuern auch in Landeserzeugniſſen, als Fleiſch, Korn, Mehl, Tobak und Tobaksſcheinen bezahlen. Tobak ſelbſt wurde aber ſeit 1784 nicht geſchäzt, ſondern gab eine Taxe von 6 d. vom Oxhöft. Alles Papiergeld des Staats und deſſen Schuldſcheine wurden in Bezahlungen angenommen, wenn nicht ausdrüklich (wie einigemal geſchah) beſtimt war, daß ein gewiſſer kleiner Theil der Steuer in baarem Gelde bezahlt werden müſſe. Während des Krieges muſten ſeit 1780 alle, die dem Staate nicht ſchwören wolten, und alle abweſende Güterbeſitzer, die nicht Staatsverbrecher waren, alle Taxen dreifach bezahlen. In einigen der oben angeführten Jahre wurde auch ein beträchtlicher Theil der Vermögenſteuer (im J. 1785 bis zur Hälfte) dem Kongreſſe gegeben. Alle dieſe Angaben, welchen eine Menge Geſetze in Hanſons Samlung zum Belege dienen, ſind unleugbare Beweiſe, mit welcher Klugheit, Billigkeit, und treuer Ehre die Regierung ſich in den kritiſchen Zeitpunkten des Krieges und des mißlichſten Nazionalkredits betragen habe. Die Noth trieb ſie einmal im J. 1777 den Kongreß- und Staatspapieren einen erzwungenen Umlauf nach ihrem Nenwerth zu geben, allein ſchon im J. 1780 ward dies widerrufen.

Vor der Abſonderung von England beſtanden die Abgaben der Provinz vornehmlich

1) in dem jährlichen Grundzinſe von 2 sh. (ſeltener 4 sh.) vom Acre, welchen der Erbeigenthümer bekam.

2) In einem Einfuhrzolle auf alle Negern, nehmlich 20 sh. Sterl. (Act 1715) und 20 sh. Kurant (Act

(Act 1717), wozu im J. 1763 noch 2 L. Kurant auf jeden Negern kamen.

3) in einem Einfuhrzolle von irländiſchen Dienſtpflichtigen katholiſcher Religion, welcher 20 sh. Sterl. und 20 L. Kurant betrug. Die in Schiffen der Einwohner eingeführten Negern und Irländer waren von der Sterlingsabgabe befreit.

4) in einem Zolle von 3 d. für das Gallon aller eingeführten Weine, Rum und Branteweine, ausgenommen, was in Landesſchiffen, oder unmittelbar aus England eingeführt ward. [Act 1715.]

5) Geldbußen. Dieſe waren in der Verordnung darüber theils dem Erbeigenthümer, theils der Provinzialregierung, theils den Schulen, theils auch den Angebern ꝛc. zuerkant worden.

6) Ein Ausfuhrzol von 1 sh. Sterl. von jedem Orhöft Tobak wurde 1704 der Krone bewilligt. [Acts c. 42.]

7) Ein niedriger Einfuhrzol von Pech, Teer und Schweinefleiſch, welche von Fremden eingeführt wurden. Der Ertrag war für die Freiſchulen beſtimt.

8) Der Erbeigenthümer bekam von jedem verdekten Schiffe, welches in einen Hafen der Provinz einlief, ½ Pfund Pulver und 3 Pfund Schrot oder deren Werth für jede Tonne, die das Schif trächtig war. Die den Einwohnern gehörigen Schiffe gaben nur in allem 5 sh. bei der Einfuhr und eben ſo viel bei der Ausfuhr. [Acts 1661 und 1682. c. 4.]

Von der Kriegsſchuld Marylands wurden im Jahr 1790 vom Kongreſſe 800,000 Dollar übernommen, wozu aber am Ende Septembers 1791 von den Einwohnern des Staats nicht mehr als 299,225 D. 40 C. unterzeichnet waren, ſo daß noch ⅝ an der übernommenen Summe fehlten. Der Schazkammerſekretär ſchäzte damals die ganze Kriegsſchuld dieſes Staats auf 1,230,000 Dollar. [Hamilton's Report on the public debt. Jan. 23. 1792.]

Nach

Nach der im J. 1793 gemachten Ausgleichung blieb Maryland dem Bunde noch 151,640 D. von den algemeinen Kriegskoſten ſchuldig, welche jezt abgetragen werden. [Bericht der Kommiſſarien 1793. Maryl. Zeit. 1797.]

Das Finanzweſen wurde ſeit dem J. 1781 von einem Intendanten verwaltet, welcher ausgedehnte Macht beſaß, ſo daß man ihm zwei Jahre darauf das ausſchließende Recht Zahlungen auf die Schazmeiſter anzuweiſen verlieh, welches er zuvor mit dem Guvernör getheilt hatte. Sein Amt hörte aber mit dem J. 1785 ganz auf. [Acts 1784. c. 70. u. a.] Gegenwärtig iſt die Verwaltung des Staatsvermögens in den Händen der beiden Schazmeiſter, welchen die Rechnungsunterſucher oder Auditors zugeordnet ſind. Die Schazmeiſter, einer für das öſtliche, und der andre für das weſtliche Ufer, werden von dem Hauſe der Abgeordneten auf beliebige Zeit ernant. Wird ihre Stelle erledigt, indeß die Generalverſamlung nicht ſizt, ſo wird ſie vorläufig vom Guvernör und deſſen Rathe beſezt. [Konſtit. Art. 13.] Der Schazmeiſter vom öſtlichen Maryland hat einen Gehalt von 150 L., und der im weſtlichen von 600 L. Kurant. [Act 1792.] *) Der des Ober-Rechnungsunterſuchers (Auditor general) beträgt 250 L. und ſeines Stelvertreters (Deputy) 125 L. [Act 1788.] Die Schazmeiſter erhalten jezt immer von dem Hauſe der Abgeordneten die Anweiſungen zu Zahlungen, und

*) Vormals auch 5 Prozent von dem Sklaven- und Getränkzol. [Acts 1715. c. 36.]

und andre Verhaltungsbefehle, wie auch der Rechnungsunterſucher von ihnen vornehmlich abhängt. Die jährliche Abrechnung des General-Intendanten wurde jedesmal gedrukt; ob auch die der Schazmeiſter, erhellet nicht aus den Geſetzen ꝛc.

Im J. 1796 rechnete man die jährlichen Einkünfte von Maryland auf 14000 L. ohne die aus den Bankſtoks. In dieſem Jahre ſolten auſſerdem 84000 L., worüber noch nichts beſtimt war, einkommen. Nach dem J. 1796 rechnete man die jährlichen Einkünfte (ohne alle Staatstaxen) auf 25000 L. und die gewöhnlichen Staatsausgaben nur auf 17000 L. [Maryl. Gaz. 1796.]

Die Grafſchaftstaxen, oder wie man ſie hier nent, die Levies (denn Ortſchaftsauflagen hat hat man hier nicht) werden nach der Schäzung des Vermögens beſtimt, die geringeren, jährlich vorfallendenen von dem Grafſchaftsgerichte, auch die auſſerordentlichen zur Erhaltung der Brücken und öffentlichen Gebäude bis zu einer gewiſſen geſezmäßigen Summe; die höhern Abgaben der Grafſchaften aber müſſen von der Geſezgebung für jeden einzelnen Fal bewilligt werden. [Acts Oct. 1780. c. 26.] *)

Die Koſten des Grafſchaftsgerichts, die Gehalte der Richter ꝛc. werden aus den gerichtlichen Gebühren, und einer Abgabe von 3 L. Kurant, die jeder Advokat, ſo lange er ſein Amt ausübt, jährlich

*) Der Sherif erhielt vordem für die Hebung 6 Prozent. [Acts Nov. 1763. c. 18. ſ. 22. 23. Acts 1780 l. c.] Im J. 1780 wurde dies auf 4 Prozent herabgeſezt.

jährlich bezahlen muß, beſtritten. Dieſe Abgaben werden vom Grafſchaftsſchreiber eingenommen und dem Schazmeiſter berechnet; das Fehlende wird durch eine Vermögenſteuer gehoben. [Act 1790. c. 33. ſ. 21 ſqq.]

Ehemals war dieſe ordentliche Grafſchaftstaxe ein Kopfgeld, und betrug gewöhnlich 90 bis 120 Pfund Tobak jedes Jahr, wovon 30 Pfund (vom J. 1702 bis 1763 immer 40 Pfund) für den Prediger der Hofkirche, das übrige aber zu einigen Gehalten, zur Unterhaltung der Armen ꝛc. beſtimt waren. Der zehnte Theil dieſer Auflagen konte in neuern Zeiten noch mit Tobak abgetragen werden.

Von allen algemeinen und beſondern Abgaben ſind die Armen völlig frei, d. i. ſolche, deren Vermögen nicht über 10 L. beträgt *).

Die ehemaligen Einkünfte des Erbeigenthümers werden auch in den lezten Jahren ſehr verſchieden angegeben; noch verſchiedner muſten ſie in den ältern Zeiten der entſtehenden Kolonie ſeyn. Eddis beſtimte im J. 1772 den reinen Ueberſchuß der Einkünfte des Erbeigners vom Länderverkauf und dem Grundzinſe nach Abzug aller Regierungskoſten im Durchſchnitte auf 12,500 L; Schöpf auf 20 bis 25,300 L. aus eben den Quellen fließend; vermuthlich ohne obigen Abzug. [Eddis p. 125. Schöpf B. I. S. 566.] Andere neuere engliſche Angaben aus der Zeit des Revoluzionskrieges, welche bis 90,000 L. Sterling, ja noch höher ſtiegen, verdienen keiner weitern Erwähnung. Der lezte Erbeigenthümer ſelbſt ſchäzte ſeinen achtjährigen Verluſt an

*) Im J. 1779 wurde dies zu 30 L. beſtimt. Vielleicht nach damaligem Kurantwerth. [Acts c. 25.]

an Grundzins mit den Rükſtänden auf beinahe 260,000 L. Kurant, und den Werth ſeiner noch unverkauften Ländereien auf 347,000 L. Kurant. [Morſe's Geogr. Ed. 3. und Gazetteer.]

Gegenwärtig hebt der Bund der Freiſtaaten-auſſer den Zöllen, beträchtliche Summen von Akziſe und Tonnengelde, wozu nunmehr auch, da man anfängt, das Fundirungsſiſtem zu verlaſſen, und unmittelbare Taxen einzuführen, die algemeine Grund- und Häuſerſteuer kommen wird.

Die Akziſe betrug	reiner Ertrag,	Hebungskoſten
im J. 1791	3220 D. 26 C.	614 D. 16 C.
1792	15 591 — 71 —	3889 — 28 —
1793	16,255 — 29 —	5356 — 22 —
1794	28,496 — 46 —	4815 — 59 —
1795 bis 30 Jun.	16 383 — 79 —	1646 — 16 —

Die Zölle beliefen ſich

	nach dem rohen Ertrage	Hebungskoſten
im J. 1789 *) vom 1 Sept. bis 1791 30 Dez. auf	641,645 D. 91 C.	25,672 D. 25 2/3 C.
1792	481,534 — 5 1/4 —	27,305 — 97 3/4 —
1793	930,023 — 31 —	22,522 — 36 —
1794	1 226,134 — 69 —	27,278 — 55 —
1795	1,340,704 — 7 —	33,691 — 21 —
1796	16,33,080 — 81 —	35.094 — 34 —

Die Tonnengelder betrugen

im J. 1789 vom 10 Auguſt bis Ende von 1791	38.651 D. 23 C.
1792	13,035 — 44 1/4 —

im

*) Im J. 1789 vom 10ten Auguſt bis zu Ende des Jahrs betrug der maryländiſche Zol und das Tonnengeld reine 87.751 D. 6 1/2 C. [Hamilton's Report. N. York f.] Der Antheil an der unmittelbaren Taxe 1799 beträgt 152,599 D. von 2 Millionen. [Acts 5. Congr. S. 2. c. 92.]

im J. 1793	17,212 D. 41 C.
1794	5 394 — 46 —
1795	7,698 — 14 —
1796	9,058 — 78 —

Der reine Ertrag ſowohl von den Zöllen als dem Tonnengelde, zuſammen genommen, war

Im J. 1789—91	641,020 D. 5 C.
1792	439,452 — 87 —
1793	869.916 — 21 —
1794	795,730 — 85 —
1795	524,890 — 57 —
1796	762,542 — 69 —

[Accounts of the Receipts and Expenditures of the U. St. 1791 — 1796. Phil. fol.]

Maryland hat 10 Zoldiſtrikte *), nehmlich die von Baltimore, Cheſter, Oxford, Vienna, Snowhill, Annapolis, Nottingham, Havre de Grace, Cedar-Point und George-Town. Die Einwohner erhalten $\frac{5}{8}$ Prozent von dem rohen Zolertrage. Die Akziſeeinnahme wird hier in drei Bezirken (ſurveys) gehoben, in deren erſtem ein Superviſor angeſtelt iſt, welcher 700 D. jährlichen Gehalt und 1 Prozent für die Hebung erhält. Die übrigen haben nur einen Aufſeher. [Acts I. Congr. S. 1. c. 5. 1795. c. 88. U. St. Regiſter 1798.]

Der Beitrag des Staats zu den Bundeskoſten ward während des Revoluzionskrieges im J.

*) Das erſte Geſez darüber giebt noch Manjemoy an; einige Finanzrechnungen haben dafür Havre und Cedar-Point. Andre und das U. St. Regiſter fügen Town-Creek, S. Mary's und Lewellensburg hinzu, wo aber nicht allemal Zoleinnehmer ſind.

J. 1779 auf 1,580000 D., von 15 Millionen, im J. 1781 auf 933,996 D. von 8 Mill., und im J. 1782 auf 220,000 D., von 2 Mill. angeſezt. Im J. 1786 betrug er 204,775 D. von 2,170,428; zwei Jahre ſpäter aber faſt $\frac{1}{10}$ oder 159,096 D. von 1,686,541 D. Im J. 1794 aber wurde Marylands Antheil an 1,121,569 D. vom Kongreſſe auf 58,660 D. 91 C. beſtimt; ſonach trug der Staat $\frac{1}{19}$ des Ganzen. Das Verhältniß, nach welchem Maryland zu der künftigen unmittelbaren Taxe von Ländereien und Häuſern beiſteuern ſol, iſt neuerlich zu 112,000 Dollarn von 1,484000 D. vorläufig beſtimt worden. [Balt. Telegr. 1798.]

§. 15.

Kriegsweſen.

Die Miliz dieſes Staats wurde ſchon vor der Revoluzion in den Jahren 1715 und 1733 eingerichtet, und alle Einwohner von 16 bis 60 Jahre waren darin zu dienen verbunden. Alle Prediger, die Abgeordneten zur Geſezgebung, die Räthe und alle Beamten, ſo lange ſie im Dienſte ſtanden, waren aber davon befreit; auch durften weder Negern, noch Dienſtpflichtige dazu genommen werden. Man rechnete die Miliz um das J. 1760 auf 18000 Man. Sie muſten ſich ſelbſt Waffen und Lebensmittel bei der Muſterung ſchaffen, wurden ſie aber zum Dienſt aufgefordert, ſo beſoldete ihre Grafſchaft ſie, und die Provinz gab ihnen Waffen. Der Revoluzionskrieg hatte die natürliche Wirkung auch auf dieſen Staat, daß

ſeine Militärverfaſſung auf beſſern Fuß kam. Er unterhielt im J. 1726 nur 637 Linientruppen bei dem Bundesheere, und ſtelte 2592 Landmiliz ins Feld. Seit 1778 aber bloß jene, welche im J. 1779 mit 2809 vermehrt wurden. Damals mußte Maryland 8 Bataljone bei dem Bundesheere, jedes über 500 Man, unterhalten, worunter eines ganz aus deutſchen Einwohnern beſtand. [Acts of Congreſs 1778 ſq. Maſſach. Mag. 1791. p. 282.] Daß die Regierung durch neue Geſetze zur Bildung einer guten Miliz mitgewirkt habe, zeigt ſich nicht in den Geſezſamlungen; jedoch ſorgte ſie gut für den Unterhalt der im Felde ſtehenden Truppen. Wie hoch die Anzahl der zur Miliz gehörigen ſich belief, iſt nicht öffentlich bekant. Im J. 1780 wurde in Baltimore und jeder Grafſchaft ein Trup leichter Reuter, je zu 15 bis 45 Man, aus Freiwilligen von der Miliz errichtet, die ſich aber Waffen und Pferde ſelbſt anſchaffen muſten, und ſobald ſie zur Verteidigung des Staats ausrükten, gleich den Reutern unter den Bundesvölkern beſoldet wurden. [Act 1780. June.]

Nach dem Frieden that man nichts für die Landesverteidigung; und ſelbſt nach der algemeinen Vorſchrift, welche der Kongreß im J. 1792 zur gleichförmigen Einrichtung der Miliz des Bundes gab, ſcheint man hier noch nicht für die Ausführung dieſes Plans geſorgt zu haben. [U. St. Regiſter 1794 — 98.] Der Volkszählung zufolge müſte im J. 1790 die Miliz an 55000 Man betragen haben; nach den Erfor-

derniſſen des Kongreſſes aber, die nur Leute bis zum 45ſten Jahre zulaſſen, weniger. Im J. 1794 betrug Marylands Antheil zu 80,000 Man 5418, deren Sold ſich auf 800,000 Dollar belief. Die neueſte bekante Liſte vom J. 1795 enthielt 38,443 Man. [Scott.] Zu den im J. 1797 aufgeforderten 80,000 Man muſte Maryland 6040 aufbringen. [Maryl. Zeit.]

Im lezten Kriege unterhielt der Staat einige bewafnete Fahrzeuge zur Beſchützung der Bai, nehmlich ein glatdeckiges Schif (galley) mit 100 Man theils Matroſen, theils Seeſoldaten, und vier Schalupen (Barges). [Acts 1782. Nov. c. 26.]

Das Arſenal des Staats iſt in Frederickstown.

Gegen äuſſere Angriffe iſt der Staat ganz offen, und ſelbſt im Revoluzionskriege hatte er keine Schuzwehr, um Ueberfälle feindlicher Schiffe abzuwehren, von welcher er jedoch glüklicher Weiſe frei blieb. Die Lage ſeiner vornehmſten Handelsſtadt gab ihr aber viele Sicherheit. Am Eingange ihres Hafens iſt ein kleines Fort angelegt worden, wozu vor kurzem, nach einem Beſchluſſe des Kongreſſes, Baracken und eine Batterie hinzugekommen ſind. [Bericht des Kriegsamts der V. St. 1796.] Bei der neuen Bundesſtadt ſollen, dem Plane nach, auch zwei Batterien angelegt werden, eine beim Einfluſſe des Eaſt-Branch und eine andre auf einer Anhöhe weiter hinauf am Strome; von allen dem iſt noch nichts vorhanden. Ehemals waren in Maryland einige in-

ländiſche Forte, um die Provinz gegen die Indier zu ſchützen. Das vornehmſte war Fort Cumberland, oben am Patowmack, welches durch ſeine Lage von Wichtigkeit war, und um 1754 angelegt wurde; weniger bedeutend und ſpäter angelegt war Fort Frederick am Monococy. Beide ſind ſchon längſt gänzlich verfallen.

§. 16.

Religionszuſtand.

Obgleich dieſe Kolonie urſprünglich von Katholiken gegründet ward, und ob man gleich dem ungeachtet ziemlich früh die engliſche Hochkirche zur herſchenden im Lande zu erheben ſuchte, ſo gilt doch gegenwärtig eine algemeine und gleiche Religionsduldung in Maryland, welche ſelbſt ſchon vor der Revoluzion gewiſſermaßen Stat fand. Die neue Konſtituzion erklärte eine uneingeſchränkte Religionsfreiheit, und ſprach alle Einwohner von der Verbindlichkeit los, zur Unterhaltung des Gottesdienſtes irgend eines Bekentniſſes, zu dem ſie nicht gehörten, etwas beizutragen. S. oben S. 303.

Der engliſchen oder biſchöflichen Kirche wurden ihre bis dahin erworbenen Kirchengüter und Pfarländereien (glebes) beſtätigt; künftige Vermächtniſſe an alle Kirchen und Kirchenämter aber ſehr eingeſchränkt. [S. am a. O. und Declar. of Rights S. 34.] Die biſchöfliche Kirche genoß nehmlich bis dahin große Vorrechte vor allen andern, welche ihr durch die Geſezgebung ertheilt waren und oftmals beſtätigt wurden.

wurden. Der Lordeigenthümer war Patron derſelben und beſezte alle ihre Pfarren. Das ganze Land war nach den Gemeinen dieſes Bekentniſſes in 44 Kirchſpiele eingetheilt. Auſſer den beträchtlichen Ländereien, womit die meiſten Pfarren begabt waren, muſten alle ſchazbaren Einwohner des Staats und alle Negern vom 6ten bis zum 10ten Jahre dem Prediger des Kirchſpiels, worin ſie wohnten, wenn ſie auch nicht zur engliſchen Kirche ſich bekanten, jährlich eine Abgabe von 40 Pfund Tobak, oder ſtat deſſen, wenn ſie keinen bauten, 5 sh. Kurant bezahlen, welche der Sheriff für einen Abzug von 5 Prozent einſamlete. Da die Volksmenge ungemein zunahm, und die Kirchſpiele zum Theil ſehr groß waren, ſo ſtieg die Einnahme manches biſchöflichen Predigers ſchon vor der Revoluzion auſſerordentlich hoch. So beſtand z. B. die Grafſchaft Frederick (welche damals noch die beiden weſtlichern mitbegrif) nur aus zwei Kirchſpielen, und man rechnete die jährlichen Pfareinkünfte des volkreichſten glaubwürdig auf 1000 L. Sterling. Im J. 1763 wurden jene 40 Pfund Tobak auf 30 Pfund in Tobaksſcheinen zu bezahlen (nicht ohne ernſtlichen Widerſpruch der biſchöflichen Geiſtlichkeit) von der Generalverſamlung herabgeſezt, welches doch bei dem ſtarken Anwachs der Provinz kein merklicher Verluſt für die biſchöfliche Geiſtlichkeit war, da manche doch an 300 L. Sterling und darüber bloß dadurch einnahmen. [Acts 1763 c. 18.] Jedes Kirchſpiel hat ſeine Vorſteher (Veſtry), deren ſieben ſind, welche von den Kirchſpielabgaben

den bezahlenden Mitgliedern gewählt werden, und die Verwaltung der Güter des Kirchſpiels, der Pfarländereien, die Anſtellung der Kirchenraths (church-wardens), der Prediger und Küſter, die Unterzeichnungen zu deren Unterhalt, und die Haltung der Kirchenliſten über die Geburten ꝛc. beſorgen müſſen. Sie ſowohl, als der Kirchenrath haben auch die Pflicht, für Kirchenzucht zu wachen. Dieſe durch eine beſondere Akte im J. 1702 angeſtelten Kirchſpielvorſteher wurden im J. 1779 mit ſehr geringer Abänderung ihrer Rechte von neuem beſtätigt. [Acts c. 9.] Die biſchöfliche Kirche, welche man zuerſt durch ein Geſez im J. 1692 als herſchend einführte, wurde im J. 1773 von der Geſezgebung in der Eintreibung ihrer algemeinen Kopfſteuer ernſtlich unterſtüzt, welcher aber die ausgebrochne Revoluzion ein Ende machte. [Acts 1773. Nov. c. 28.] Ein anderes Geſez errichtete im J. 1771 ein eigenes Gericht für dieſe Kirche aus drei Predigern und drei Laien derſelben beſtehend, worin der Stathalter, wenn er ſich zu dieſem Bekentniß hielt, oder einer der Räthe Siz und Stimme hatten. Dies Gericht ſolte die wegen Simonie, nachläſſiger Amtsführung, oder unſitlichen Lebens von den Vorſtehern verklagten Prediger, nach den Vorſchriften, die es darüber gab, beſtrafen. Aber auch dieſe Anſtalt hörte mit der neuen Staatsverfaſſung gänzlich auf *). [Eddis p. 46 ſq. Schöpfs Reiſen

*) Dieſe Verordnung ſteht ſehr im Widerſpruche mit dem Vorzuge, welchen Eddis den Geiſtlichen der Hoch-

Reiſen B. 1. S. 512—520.] Gegenwärtig ſind die Anhänger der biſchöflichen Kirche in allen Rechten den übrigen Religionsbekentniſſen, über welche ſie ſich vormals ſehr erhoben, gleich geſezt worden; denn daß man ſie im Beſiz ihrer liegenden Gründe ließ, war nur Gerechtigkeit und Pflicht der Regierung. Die Einkünfte davon machen die Geiſtlichen dieſer Kirche etwas unabhängiger von ihrer Gemeine, als die der übrigen, ob ſie gleich, wie dieſe, auch von freiwilligen Beiträgen, wozu ihre Pfarkinder ſich verbinden, vornehmlich leben müſſen. Die Kopfſteuer fält jezt ganz weg. Die Geiſtlichen dieſer Kirche muſten ſonſt immer die Weihe aus England holen oder wurden daher berufen. Jezt haben ſie ſeit dem J. 1784 ihren eignen vom Erzbiſchofe von Canterbury geweihten Biſchof, der übrigens weder höhern Gehalt noch ſonſt einen Vorrang vor der übrigen Geiſtlichkeit hat, als daß

Hochkirche in Amerika vor denen in England giebt, wenigſtens was die in Maryland anbetrift; ſie paßt aber mehr zu der Schilderung, die Schöpf a. a. O. S. 518 von ihren Sitten und Einſichten macht, die ſo beſchaffen geweſen ſeyn ſollen, daß die engliſche Kirche darüber von ſehr vielen ihrer Mitglieder, die häufig zu den Diſſentern übergingen, verlaſſen wurde. Eins hatte indeſſen die Hochkirche in Maryland voraus, das den Sitten der Geiſtlichen vortheilhaft war: keiner durfte zwei Pfarren zugleich beſitzen, wenn es nicht die Vorſteher jedes Kirchſpiels ausdrüklich verlangten, welches aber der herſchenden Denkungsart gänzlich zuwider war.

daß ihm die Einweihung der Prediger zukomt. Der erſte, welchen ſie aus ihrer Mitte im J. 1783 dazu erwählten, war Samuel Keene. [Balt. Advertiſer 1783. Polit. Portef. 1783. B. 2. S. 778.] *) Die biſchöfliche Geiſtlichkeit hält ihre jährlichen Verſamlungen abwechſelnd zu Baltimore, Eaſton ꝛc. Im J. 1790 nahm ſie das philadelphiſche Common Prayer book an.

Un-

*) Morſens Angabe zufolge ward der maryländiſche Biſchof erſt 1792 von vier ältern amerikaniſchen Biſchöfen eingeweiht; vielleicht war dies Keenens Nachfolger. [Geogr. Ed. 3. p. 274.]

**) S. *Humphreys's* Hiſtorical Account etc. Lond. 1730. p. 28 ſq. und über die innere Einrichtung dieſer Kirche, ſo wie ſie in neuern Jahren verändert wurde: Addreſs to the members of the proteſtant Episcopal Church in Maryland. Baltimore 1784 gr. 8. Proceedings of the Convention etc. held at Eaſton, worin auch die Konſtituzion der maryländiſch-engliſchen Kirche befindlich iſt. Journal of the proceedings of a Convention etc. held in Baltimore-Town 1791. gr. 8. enthält auch Verbeſſerungen der Kirchenverfaſſung. Der jährliche Konvent beſteht ihr zufolge aus den ordentlichen Predigern, den anerkanten Curates und einem Laien aus jedem Kirchſpiel oder Pfarre (Cure). Auch können alle bei den einverleibten Schulanſtalten angeſtelte Geiſtliche dabei als Mitglieder erſcheinen. Auſſer derſelben hat ein beſtändiger Ausſchuß (ſtanding Committee) die Aufſicht und Unterſuchung der Kirchſpiele. Jeder Prediger ſowohl, als der Kirchenrath (Veſtry) ſind verbunden, genaue Kirchenliſten zu halten. Griffiths Karte giebt auſſer denen in den Städten 24 biſchöflichen Kirchen und 12 Kapellen an.

Ungeachtet die Regierung, ſelbſt unter dem katholiſchen Lordeigenthümer, alles anwandte, die engliſche Kirche über die katholiſche zu erheben, ſo daß ſie alle von Aemtern und der Geſezgebung ausſchloß, welche die Oberherſchaft des Pabſtes nicht abſchwuren *): ſo blieb eine Zeit lang doch die Zahl der Anhänger der römiſchen Kirche ſtärker, als die der engliſchen. Jezt aber iſt ſie noch geringer. Dennoch findet man in keinem der übrigen Staaten irgend ſo viele Katholiken, als hier. Morſe giebt Maryland die Hälfte von allen, d. i. 25,000 Mitglieder der römiſchen Kirche. [Geogr. Ed. 3. p. 280.] Sie leben mit den Proteſtanten in dem beſten Vernehmen, und haben jezt ihren eignen Biſchof, Dr. John Carroll, welcher über alle katholiſchen Kirchen in den Vereinten Staaten geſezt iſt, und in Baltimore wohnt. Die Zahl ihrer Gemeinen findet man nicht angegeben **). Die meiſten ſind in den

*) Im J. 1704 wurde ein eignes Geſez gegeben, der Zunahme des Pabſtthums in der Provinz vorzubeugen, wovon man aber im J. 1707 einiges zurücknahm. Im J. 1716 wurde der Oath of abhorrence zugleich mit der Abſchwörung des Prätendenten eingeführt; im J. 1718 aber das Geſez vom J. 1704 ganz abgeſchaft, weil das engliſche Geſez wider das Pabſtthum (11 and 12 William III. c. 4.) hinlänglich ſei, und ſich zugleich auf dieſe Provinz erſtrecke.

**) Auf dem Unterzeichnungsbogen zu der erſten Ausgabe einer katholiſchen Bibel in engliſcher Sprache, welche Dr. Carroll im J. 1789 zu Philadelphia her-

den Grafſchaften Baltimore, Charles, Prince George und Cäcil. Sie ſind eifrige Beobachter ihres Gottesdienſtes, erhalten aber aus andern Gemeinen wenige oder gar keine Proſelyten. Man beſchuldigt ſie auch nicht, daß ſie ſich beſtreben, dergleichen zu machen. [M. N.] Die Regierung hat im J. 1792 der katholiſchen Geiſtlichkeit die Einkünfte aus gewiſſen ihr vermachten liegenden Gründen ꝛc. beſtätigt, und in neuern Zeiten verſchiedne katholiſche Gemeinen einverleibt.

Von engliſchen, ſchottiſchen und irländiſchen Presbyterianern ſind hier verſchiedene Gemeinen, und ſie ſcheinen nächſt den biſchöflichen die zahlreichſten zu ſeyn. Im J. 1774 waren etwa 6 oder 8 beſezte und 8 erledigte Pfarren. [Aitken's Alman.] Griffith ſcheint in ſeiner Karte 16 Landkirchen anzugeben. Sie haben ein eignes Presbyterium zu Baltimore; andre Gemeinen ſtehn unter dem zu Newcaſtle, Lewis oder Donnegal. Alle gehören unter die philadelphiſche Synode. [Aitken. Morſe.]

Die Methodiſten haben ſich in neuern Zeiten ungemein ausgebreitet. Im J. 1788 rechnete man ihrer in Maryland 11,017. Seitdem haben ſie ſich noch vermehrt. [Hampſon's Life of

herausgeben wolte, finde ich nur 12 katholiſche Prediger in Maryland genant. Eddis ſagt ſchon, die Zahl der Katholicken ſei ſehr unbeträchtlich, und die der biſchöflichen überſteige die aller Diſſenter. [Letters p. 46.] Ob vier aus Brabant im J. 1790 verſchriebene Karmeliterinnen hier ein Kloſter geſtiftet, iſt zweifelhaft. [Gaz. de Bruſſelles, 8 Oct.]

of Wesley. Lond. 1790. V. 3. American. Encyclop. V. XI. Art. Methodiſts. Morſe Geogr. Ed. 3. p. 280] In Griffiths Karte findet man 12 Verſamlungshäuſer derſelben, auſſer dem in Baltimore; die meiſten in dem öſtlichen Theile des Staats.

Die Baptiſten zählten in dieſem Staate

im J. 1790.	12 Kirch.	8 Pred. u.	836 Gemeingl.
1791.	15 —	9 —	819 —
1792.	17 —	11 —	905 —
1793.	17 —	13 —	920 —

[Backus's Church Hiſtory of New-England, Boſton 1796. V. 3. p. 100. Morſe's Geogr. Ed. 3. p. 275.]

In den nordweſtlichen Grafſchaften trift man die meiſten Gemeinen der deutſchen Lutheraner und Reformirten an, welche auch in Baltimore ihre Kirchen haben. Die gegenwärtige Zahl der deutſchen Gemeinen findet ſich nirgends angegeben. Die Lutheraner haben aber ſowohl in Frederick als in Waſhington Kirchen und ein Paar Prediger. In der erſtgenanten Grafſchaft ſind ſie am zahlreichſten, denn ſie machen etwa 6 Gemeinen aus. Man rühmt ihre Sitlichkeit und Frömmigkeit vor andern. Die Reformirten haben längſtens ſchon ein Paar Kirchen und Gemeinen, ſo wie eine am Conococheague. [Freſenius Paſtoralſaml. 12 Th. S. 281 ꝛc. Br.]

Weit weniger zahlreich, als eine der zulezt genanten Gemeinen ſind hier die der Quäker. Die meiſten traf man vormals in der öſtlichen Halbinſel

inſel an, wo ſie ihre jährlichen Zuſammenkünfte in Weſtern-Branch (vermuthlich am Weſtarm des Choptank in der Grafſchaft Talbot) hielten. [Woolman's Journal 1757. 1766. John Griffith's Journal of his Life and Miniſtry etc. Lond. 1779. gr. 8. p. 370. 381.] D. Griffith führt in ſeiner Karte nur 3 Verſamlungshäuſer der Quäker an. Es giebt hier noch eine Art von Quäkern, welche Nikoliten oder neue Quäker genant werden. Die Regierung hat ihnen mit den ältern gleiche Rechte verſtattet, ſo daß ihre Betheurung an Eides Stat angenommen wird. [Acts 1783. c. 18.] Worin ſie ſich in ihrer Lehre oder Gebräuchen von den ältern unterſcheiden, davon ſchweigen die bekanten Nachrichten. Ihre Anzahl aber iſt geringe.

Die mährischen Brüder haben ſeit 1757 eine Gemeine in der Grafſchaft Frederick. Auch gehörte dazu eine Kapelle, worin von einigen Engländern von dieſer Gemeinſchaft geprediget wurde. [Cranz. S. 651. Fortſ. S. 60. Spangenberg S. 45.] Es ſol hier auch, Morſens Nachrichten zufolge, einige Schwenkfelder geben, denn dieſe verſteht er ohne Zweifel unter den Swinfeildians. Ed. 3. V. 1. p. 289. Auch ſind hier einige Swedenborger (New-Church), Dunker und Menoniſten.

§. 17.

Schulanſtalten und Gelehrſamkeit.

In Anſehung des Unterrichts, ſowohl des gemeinen als wiſſenſchaftlichen, iſt Maryland lange und weit hinter ſeinen nordlichen Mitſtaaten zurük geblie-

geblieben, und erſt ſeit der Revoluzion hat man angefangen, für höhere Lehranſtalten zu ſorgen. Uebrigens aber findet man noch nicht, daß dadurch die Liebe zur wiſſenſchaftlichen Aufklärung und zum Leſen ſich ſehr verbreitet hätte. Es iſt auch wohl noch zu früh große und merkliche Wirkungen davon zu fordern, zumal da die abgeſonderte Lage der meiſten Einwohner den Fortgang der Aufklärung ſehr erſchweren muß. Selbſt politiſche Gegenſtände, worüber in andern, ſonderlich nordlichern Staaten viele Zeitungen die zahlreichen Leſer zu unterrichten ſuchen, reizen hier die Neugier der Einwohner nicht ſehr, daher der maryländiſchen Zeitungen nicht nur weniger ſind, ſondern auch dieſe vornehmlich nur die Welthändel der Zeit und europäiſche Nachrichten enthalten. Es werden hier auch faſt gar keine Bücher gedrukt, und ein Paar Buchhändler in Baltimore ſind nur kärglich mit guten und neuen Büchern, ſelbſt ſolchen, die in Philadelphia gedrukt werden, verſehen. Doch begint ſich dies alles ſeit einigen Jahren ein wenig ſich zu beſſern. [Br.]

Schon früh dachte die Regierung der Provinz auf Schulen; denn ſie ſtiftete im J. 1696 eine Freiſchule zu Severn (nachmals Annapolis), worin von drei Lehrern Lateiniſch, Griechiſch, Schreiben ꝛc. gelehrt werden ſolte. Sie errichtete auch ein Kollegium von Aufſehern (Governors and Viſitors), welche jährlich einen Rektor unter ſich wählen ſolten; allein ſie gründete dieſe Schule auf Vermächtniſſe und Geſchenke. Es ſcheint aber, daß auſſer einer Bauſtelle und einem

Walde

Walde wenig dazu vermacht wurde. Daher ward im J. 1704 und 1717 ein Theil der Zölle und 1 L. Kurant auf jeden eingeführten Negern den Schulen angewieſen, und im J. 1723 verordnet, daß in jeder Grafſchaft eine Freiſchule geſtiftet werden ſolte, jede unter ſieben Aufſehern, welche zu dem Zwecke einverleibt wurden, und jährlich einmal die Schule beſuchen muſten. Die Schulmeiſter, deren jeder 20 L. Gehalt bekam, konten aber nur von der engliſchen Kirche ſeyn, Ferner wurden den Schulen neue Einkünfte aus den Strafgeldern und den Erbſchaften der erblos Verſtorbenen angewieſen. Dafür muſte man jeder Schule 100 oder mehr Acres Ländereien kaufen, wovon der Schulmeiſter die Hälfte zum Anbau (nur nicht mit Tobak) erhielt. Die Schulmeiſter waren verbunden, ſo viel Schüler unentgeldlich zu unterrichten, als die Aufſeher für gut befanden. Verſchiedne der ältern Grafſchaften erhielten aber erſt ſpäterhin ſolche Schulen. Zu Burnaby's Zeiten (1760) ſol jede doch die ihrige gehabt haben; allein er klagt doch ſehr über vernachläſſigte Erziehung. [Reiſe d. Ueberſ. S. 85.] Man ſah ſich nicht lange vor der Revoluzion und in den erſten Zeiten derſelben genöthigt, zwei oder drei verſchiedne Grafſchaften zur Unterhaltung einer Schule zu vereinigen, denen man jedoch ihre ſämtlichen Einkünfte anwies.

Die Revoluzion veranlaßte (da feine Leute ihre Kinder nicht mehr, wie ſonſt häufig geſchah, nach England zur Erziehung ſenden konten) den Wunſch nach erweiterten Schulanſtalten. Die

Ein-

Einwohner von Calvert ſtifteten nun auf ihre Koſten eine Akademie zu Lower-Marlborough, welche von der Regierung im J. 1778 einverleibt, 10 Vorſtehern untergeben, und mit den Einkünften, welche für die Freiſchule der Grafſchaft beſtimt waren, begabt wurde. Da dieſer Anſtalt jezt nirgend mehr erwähnt wird, ſo ſcheint es, daß ſie aufhörte. [Acts 1778. March. c. 16.] Schon vorher, nehmlich im J. 1774 ward eine gemeinſchaftliche Schule für die drei Grafſchaften Charles, St. Mary's und Prince George geſtiftet, welche den Namen Charlotte-Hall und die Einkünfte von drei Freiſchulen bekam. Die Regierung des Staats unterſtüzte dieſe Anſtalt. Sie ſteht unter 21 Aufſehern (Truſtees), wovon einer Präſident iſt. [Acts 1774. c. 14. 1777. 1783.] Im J. 1779 wurde eine vorhin von den Einwohnern von Somerſet errichtete und mit einem großen Gebäude verſehene Schule, Black Creek School genant, von der Regierung unter dem Namen Waſhington-Akademie einverleibt. Sie ſteht jezt unter 15 Aufſehern, und darf bis 2000 Acres Land beſitzen. Ihre bisherigen Einkünfte ſind durch Unterzeichnungen und Schenkungen entſtanden. [Acts Nov. 1779. c. 15. 1784. c. 64. Morſe.] Es wurden verſchiedene andre Lehr- und Erziehungsanſtalten mit dem Namen Akademie von Privatperſonen, beſonders Geiſtlichen angelegt, z. B. zu Sion Hall in Harford, welche 1792 blühete. Eine andre Akademie wurde damals zu Baltimore geſtiftet, bei welcher zwei deutſche Lehrer angeſtelt waren.

[Balt.

[Balt. Journal. Meuſels Mag. etc. B. 2. S. 320.] In neuern Zeiten findet man ſolcher in Elktown, Charleſtown und Bladensburg erwähnt.

Ganz hat man über dieſe Anſtalten jedoch der gemeinen Schulen nicht verſäumt. Im J. 1796 wurde von der Geſezgebung eine Schule für die Grafſchaft Frederick in deren Hauptſtadt einverleibt und im folgenden Jahre eröfnet, in welcher auſſer den klaſſiſchen Sprachen, Engliſch, Deutſch, Buchhalten und Schreiben gelehrt wird, wozu man noch Lehrer der Mathematik und franzöſiſchen Sprache zu fügen gedachte. Der Vorſteher iſt ein engliſcher Prediger in Frederickstown. [Acts 1795. c. 65.] In Baltimore hat man jezt auch Morgen- und Abendſchulen, eine Freiſchule der Biſchöflichen, eine im J. 1798 errichtete engliſche Schule, verſchiedne Mädchenſchulen und ſeit 1792 eine für Negern.

Vier höhere Lehranſtalten oder Kollegien ſind erſt ſeit der Revoluzion entſtanden, wovon zwei dem Staate zugehören, und im Jahre 1784, dem erſten Plane der Regierung gemäß, zu einer maryländiſchen Univerſität vereinigt wurden. Dieſe ſind

1. Das Waſhington-Kollegium. Dies entſtand im J. 1782 aus der Schule der Grafſchaft Kent in Cheſtertown, welche ſchon zuvor erweitert, und auf den Unterricht in den klaſſiſchen Sprachen, ingleichen im Franzöſiſchen und Engliſchen, im Buchhalten, Mathematik ꝛc. ausgedehnt worden war. Sie hatte damals an 200 Schüler, theils aus dieſem Staate, theils aus Delaware. Das Kollegium wurde in beſagtem Jahre

Jahre einverleibt, und im J. 1783 eröfnet. Es ſteht unter Aufſehern (Viſitors and Governors), deren nicht über 24 ſeyn dürfen, und die aus ihrer Mitte einen Präſidenten wählen, und iſt berechtigt, ein jährliches Einkommen bis auf 6000 L. Kurant zu beſitzen. Im J. 1784 waren ſchon beinahe 10,000 L. Kurant in den verſchiedenen Grafſchaften von Oſt-Maryland dazu unterſchrieben. Ein Geſez vom J. 1784 gab ihm einen ſichern jährlichen Fond, der aus den Geldbußen im öſtlichen Theile und den Geldern entſtand, welche daſelbſt für Erlaubnißſcheine zu Heirathen, Wirtshäuſern, zum Schenken, Hauſiren ꝛc. bezahlt werden. Dieſer Fond ward auf 1250 L. Kurant jährlich beſtimt. In dieſem Kollegium werden die akademiſchen Würden, welche andere Lehranſtalten dieſer Art in den Vereinten Staaten verleihen, gleichfals ertheilt. Doch muß die Mehrheit der Aufſeher, die dazu von dem Kollegium vorgeſchlagenen, beſtätigen. Dies Kollegium hat jezt vier Profeſſoren, worunter einer Principal iſt. Der Unterricht mit dem Tiſche koſtet jedem Studenten, deren ſelten über 50 ſind, etwa 100 Dollar, ohne den Tiſch aber nur ſehr wenig. Im J. 1783 wurde der Grund zu einem ſehr großen Gebäude gelegt, worin eine Menge Studenten wohnen könten. [Acts 1782. April c. 8. 1784. c. 7. 1785. c. 2. 5. 1792. Apr. c. 7. Baltim. Advert. 1783. Nr. 530 ſq. Amer. Muſeum. V. 6. p. 117. Fabri Monatsſchrift, B. 1. S. 54. Br.]

2. Das St. Johns Kollegium zu Annapolis. Dies ward im J. 1784 auf gleichen Fuß wie das erſte, und mit gleichen Quellen der Einkünfte, für den weſtlichen Theil des Staats errichtet. Im J. 1785 waren in den volkreichen Grafſchaften dieſes Theils ſchon über 9000 L. für das Kollegium unterſchrieben, wozu die Geſezgebung noch jährlich 1750 L. Kurant und 4 Acres in Annapolis zur Bauſtelle und zu Erholungsplätzen für die Studenten bewilligte. Es kan Geſchenke und Vermächtniſſe annehmen, bis die jährlichen Einkünfte daraus 9000 L. Kurant tragen. Der Aufſeher müſſen 13 bis 24 ſeyn, welche von den Unterzeichnern gewählt werden. Einer von den Aufſehern, welche vierteljährliche Unterſuchungen des Kollegiums anzuſtellen verpflichtet ſind, wird jedes Jahr zum Präſidenten gewählt. In dieſer Anſtalt erhalten fünf arme Jünglinge frei Koſt, Unterricht und Kleidung. Das Kollegium iſt ſchon in zunehmendem Flor, und zählte im J. 1795 an 100 Studenten. Es hat eine Fakultät von Profeſſoren, welche die alten Sprachen, nebſt der engliſchen und franzöſiſchen, Naturlehre, Mathematik, beſonders auch Aſtronomie und Politik lehren. Die Lehrer ſind der Principal, Vice-Principal und zwei andre Profeſſoren. Das neue Gebäude deſſelben in der Hauptſtadt iſt von Bakſteinen groß und ſchön errichtet. [Acts 1784. c. 37. Scott. Morſe. U. St. Regiſter 1798. Br.]

Beide Kollegien ſind nach ſehr duldſamen Grundſätzen für alle Religionsbekentniſſe geſtiftet, wie denn auch

auch bei der Wahl der Profeſſoren nicht darauf geſehen wird, zu welchem einer gehöre. Man lehrt daher auch keine Theologie in denſelben, ſo wenig als die Landesrechte; denn wer dieſen beiden Wiſſenſchaften ſich widmen wil, muß erſte bei einem Geiſtlichen ſeiner Kirche, lezte aber bei einem Advokaten ſtudiren, und ſich deswegen bei ſolchen in die Lehre dingen, wie die hieſigen Deutſchen ſich auszudrücken pflegen. Für jedes dieſer Kollegien ſind auch mathematiſche und phyſikaliſche Inſtrumente ꝛc. angeſchaft worden. Beide wurden im J. 1784, ungeachtet ſie über 20 ge. Meilen von einander entfernt liegen, um den akademiſchen Unterricht mehr Uebereinſtimmung und Kraft zu geben, zu einer Univerſität des Staats erhoben. Als ſolche ſtehen ſie unter einem Kanzler (welches der jedesmalige Guvernör iſt) und einem Vize-Kanzler, wozu einer der Principale des Kollegiums gewählt wird. Der Kanzler beruft, wenn es nöthig iſt, den Rath der Univerſität, welcher the Convention of the Univerſity heißt, und aus wenigſtens ſieben von den Aufſehern beider Kollegien und zweien Profeſſoren beider Fakultäten beſteht, und das Recht hat, für die Univerſität als ſolche Geſetze zu geben, welche aber den Freiheiten beider Kollegien nicht entgegen ſeyn dürfen. Derſelbe ertheilt auch die Doktorwürde. Die Verſamlungen deſſelben geſchehen abwechſelnd in den beiden Kollegien. Ihre Aufſeher müſſen jährlich der Geſezgebung Rechnung von den Ausgaben ablegen. [Acts 1784. c. 37. ſ. 33 — 36.]

Einer Bundes-Univerſität (Federal-University), welche man in der neuen Stadt Washington anlegen wird, und die vornehmlich zur Abſicht haben ſol, die Jugend mit der Verfaſſung und den Grundſätzen des Bundes, mit ſeiner Regierung und den Verhältniſſen der einzelnen Staaten zu demſelben näher bekant, und ſie ihm geneigt zu machen, auch ſie zu den öffentlichen Aemtern des Bundes vorzubereiten: dieſer noch zukünftigen Anſtalt, wovon natürlich noch nichts zur Ausführung gelangt ſeyn kan, wird hier nur vorläufig erwähnt.

Die Katholiken haben im J. 1790, in Verbindung mit den Proteſtanten, eine eigene Akademie dem Unterrichte in den Wiſſenſchaften gewidmet. Sie wird durch Unterzeichnung und freiwillige Geſchenke erhalten, welche ihr bisher reichlich zugefloſſen ſeyn müſſen. Dieſe Erziehungsanſtalt ſteht unter der Aufſicht eines Präſidenten, iſt aber noch nicht einverleibt. Sie ward ſo ſtark beſucht, daß ihr Gebäude ſchon hat erweitert werden müſſen. [Scott. Morſe.]

Ein Kollegium der Methodiſten war nicht minder in blühender Aufnahme. Es heißt das Cokesbury-Kollegium, und wurde 1785 einem methodiſtiſchen Biſchofe zu Ehren, in Abingdon für die methodiſtiſche Jugend geſtiftet. Sie wird daſelbſt in der engliſchen und den klaſſiſchen Sprachen, imgleichen in der Logik, Redekunſt, Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturlehre und Aſtronomie unterrichtet, wozu, ſo bald die Einkünfte

künfte des Kollegiums, welche bloß durch Unterzeichnung und Geſchenke herbeigeſchaft werden, es erlauben, noch Anweiſung zur hebräiſchen, deutſchen und franzöſiſchen Sprache kommen wird. Die Aufſicht über die Sitten der Zöglinge, welche in einem großen Gebäude beiſammen wohnten, bis es im J. 1794 abbrante, iſt löblich und ſorgt ernſtlich für ihre Sittlichkeit, Frömmigkeit und Geſundheit. Die Zeit derſelben iſt genau abgetheilt, und ſelbſt ihre Erholungen (denn Spiele erlaubt man ihnen nicht) werden aufs Nüzliche gerichtet. Die auſſer dem Kollegium beſtehen im Gartenbau, Spazierengehen, Reiten und Baden; im Hauſe aber in Tiſchler- und Zimmerarbeit, oder Drechſeln. Doch iſt dabei aller Zwang vermieden. Dieſe Erziehungsanſtalt wird gerühmt, und ſtark beſucht. [Morſe. Scott. Br.]

Alle dieſe Anſtalten ſind eine Folge des durch die Revoluzion rege gewordenen Gefühls, daß der Jugendunterricht bisher alzuſehr vernachläßigt ſei. Es wäre aber zu wünſchen, daß man mehr Sorge für die Volksſchulen als für die gelehrten trüge; und es ſchien daher nicht der natürlichen Ordnung der Dinge gemäß, daß man neuerlich eine Bill in der Geſezgebung einbrachte, in jeder Grafſchaft eine lateiniſche Schule zu erhalten, da es in mancher noch an gemeinen Volksſchulen fehlte.

Daß die Klaſſe der Anwalde hier mehr geehrt wird, als ſelbſt in den nördlichern Staaten, veranlaßt, daß feine Leute ihre Kinder gern denſelben zum Unterricht anvertrauen, weil ſie dadurch, wie

ſie

ſie glauben, zu Staatsämtern vorbereitet werden. Daher komt es aber auch, daß die Söhne der Reichen in den Kollegien nur ein Paar Jahre zu verweilen pflegen, und alſo wenig gründliches erlernen. [Amer. Muſeum V. 7. p. 74. Br.]

Gelehrte Geſelſchaften muß man hier noch nicht viele ſuchen, da erſt ſeit der Revoluzion in den ſüdlichen Staaten die Liebe zu den Wiſſenſchaften ein wenig zu erwachen anfängt. Indeß iſt zu Baltimore ſchon eine mediziniſche Geſelſchaft; eine ſogenante frankliniſche iſt zu Snowhill, und eine andre politiſche war zu Port-Tobacco. Beide, etwa im J. 1792 geſtiftete, hatten die Verbreitung und Erhaltung der Freiheitsgrundſätze zum Zwek und ſind vielleicht ſchon wieder eingegangen. [Amer. Muſeum V. 5. p. 171. V. 12. p. * 191. p. † 8.]

Von andern Geſelſchaften findet man wenige, die oben S. 292. ſchon erwähnten, welche die Freilaſſung der Negern und die gänzliche Abſchaffung des Sklavenhandels zur Abſicht haben, ausgenommen.

Oeffentlicher Bibliotheken geſchieht auch keine Erwähnung, auſſer daß die Stadt Baltimore eine beträchtliche gekauft haben ſol. Eben daſelbſt iſt eine Leihbibliothek einer dazu vereinten Geſelſchaft in neuern Jahren entſtanden. [Baltim. Adv.]

Deutſche Ankömlinge zu unterſtützen und ihnen fortzuhelfen, wurde ſchon im J. 1783 zu Baltimore eine deutſche Geſelſchaft errichtet. [Berliner Monathſchr. B. 8. S. 391 ff.]

Ein

Ein Muſeum iſt in Baltimore angefangen worden, worin auch einländiſche ſeltene Thiere und Schlangen lebendig gezeigt werden. [Balt. Gaz. 1796. 1798.]

Buchdruckereien ſind nicht nur in dieſer Stadt, ſondern auch in andern Orten, hauptſächlich zum Behuf der Zeitungen. Deren erſcheinen in Baltimore jezt ſechs, worunter drei tägliche ſind. Die älteſte fing 1773 an; eine neue, der Baltimore Intelligencer, welche im J. 1798 began, hat zugleich die gute Einrichtung eines unterhaltenden Magazins. In Annapolis ward ſeit 1744 zuerſt, und lange die einzige Zeitung im Lande wöchentlich ausgegeben. Andre wöchentliche erſcheinen 2 in Georgetown, eine ſeit 1795 in der City Waſhington, andre in Eaſton, Cheſtertown, Fredericktown und Elizabethtown. In Baltimore wird auch ſeit 1796 ein ſehr mittelmäßiges Maryland Pocket-Magazine monatlich ausgegeben. Andre Bücher werden wenig gedrukt, auſſer gemeinen Schulbüchern und neuerlich einigen Liederſamlungen, und Nachdrucken von Romanen. Im J. 1797 fing man in Baltimore einen Nachdruk deutſcher Dichter an, wovon der erſte Band Geſsners Werke enthält.

Von der Marylànder Liebe für die ſchönen Künſte läßt ſich nichts ſagen. Seit einigen Jahren haben Franzoſen Verſuche mit Zeichnen- und Tanzſchulen gemacht. Eine Singſchule iſt zu Baltimore, aber bloß für den Kirchengeſang der Presbyterianer. Eben daſelbſt kam 1792 monatlich ein muſikaliſches Magazin heraus. Eine

mary-

maryländiſche Schauſpielergeſelſchaft giebt auf dem baltimoriſchen neuen Theater Vorſtellungen. In den Landſtädten ſpielen ſonderlich Franzoſen, jezt zuweilen Pantomimen, ſineſiſche Schatten, mit Geſang, Seiltänzerkünſten ꝛc. begleitet; welches alles einen noch ungebildeten Geſchmak anzeigt.

Gelehrte, die ſich durch Schriften irgend hervorgethan hätten, kan Maryland bis jezt noch nicht aufweiſen. Eines guten, einſichtsvollen Schriftſtellers im politiſchen Fache kan es jedoch ſich rühmen: dies iſt James Mc Henry, jetziger Kriegsſekretär der Vereint. Staaten, welcher aber nur kleine gelegentliche Schriften herausgab. Z. B. die Remarks on the propoſed Emiſſion of Paper. Annapolis (1787.) gr. 8. u. a. Ein merkwürdiger Gelehrter lebt jezt noch im 66ſten Jahre ſeines Alters in Maryland, nehmlich ein freier Neger, Benjamin Banneker, welcher durch Genie und eignes tiefes Nachdenken, bloß mit Beihülfe einiger wenigen Bücher, ſich aſtronomiſche Kentniſſe verſchafte, ſo daß er ſchon ſeit 1792 für Buchhändler in verſchiednen Staaten die Kalender berechnet hat *). George Chalmers,

*) Die Erſcheinung iſt zu unerwartet, (vornehmlich wenn man ſich durch die Ausſprüche einiger europäiſchen Philoſophen hat täuſchen laſſen, welche behaupteten, daß der Schöpfer den Schwarzen alle höhere Geiſtesfähigkeiten verſagt hätte) als daß eine nähere Nachricht von dieſem Manne hier am unrechten Orte ſtände, beſonders da dies Vorurtheil, welches ſonderlich die brittiſchen Sklavenhändler aus menſchenfeindlichen Abſichten lange Zeit unterhielten,

mers, der Verfaſſer der political Anals of the united Colonies und anderer leſenswürdigen politiſchen

ten, auch unter den deutſchen Philoſophen einen warmen Freund gefunden hat. Banneker ward um das Jahr 1732 in der Grafſchaft Baltimore geboren. Seine Eltern waren freigelaſſene Negern, welche jedoch im Stande waren, ihn als Knabe in eine ſchlechte Schule zu ſchicken, wo er Leſen und Schreiben, und etwas Arithmetik bis zur Regel Quinque (double poſition) lernte. Sie hinterließen ihm bei ihrem Abſterben einen Morgen Landes, wovon er ſich unter beſtändiger Arbeit kärglich aber ehrſam ernährte. Bei müſſigen Stunden, welche ihm ſeine Landarbeit doch übrig ließ, dachte er über die arithmetiſchen Grundſätze, die er aus der Schule behalten hatte, nach, und übte ſich immer mehr in ſchweren Rechnungen, ohne auch nur ein einziges Buch zu haben, das ihm fortgeholfen hätte. Mit dieſer Fertigkeit leiſtete er ſeinen Nachkommen ſehr oft nüzliche Dienſte, und ſie machte ihn der Familie Ellicott bekant, welche ſich durch ihre Kentniſſe und erfinderiſches mechaniſches Genie auszeichnete. Georg Ellicott lieh ihm etwa im Jahre 1788 Ferguſons Aſtronomie, Mayers und Leadbeaters Mondtafeln, nebſt einigen aſtronomiſchen Inſtrumenten, ohne daß er Gelegenheit hatte, ihm irgend Anweiſung zu ihrem Gebrauche zu geben. Dieſe Bücher, die erſten der Art, welche ihm je zu Geſicht kamen, öfneten Bannekern eine neue Welt, und er wandte alle Zeit, welche er erübrigen konte, auf aſtronomiſche Beobachtungen und Rechnungen. Er nahm ſich darauf vor, einen Kalender zuberechnen, und vollendete den erſten, ohne die allergeringſte Anweiſung, im J. 1791, welchen er mit einem ſchön geſchriebenen Briefe im Auguſt an den Staatsſekretär Jefferſon ſandte. Um dieſe Zeit war er auch mit Andrew Ellicott, dem jetzigen

ſchen und ſtatiſtiſchen Schriften lebte vor der lezten Revoluzion in dieſem Lande, und wird daher von einigen als ein gebohrner Maryländer angeſehen, allein er iſt, richtigern Nachrichten zufolge, aus Schotland gebürtig. Auch als vorzügliche mechaniſche Genies haben ſich wenig Maryländer bekant gemacht. Jedoch wird eines Leonhard Harbock von Baltimore gedacht, welcher eine neue Dreſchmaſchine, eine ſinnreiche Maſchine Korn zu mähen, und eine zur Reinigung der Schifslager (Docks) erfand und ſie dem Kongreß anbot. Von Lemons Spinmaſchinen S. unten S. 412.

§. 18.

Handwerke und Manufakturen.

Gleich allen ſüdlichen Staaten muß Maryland in Anſehung dieſes Gewerbes ſelbſt den meiſten nördlichern Staaten nachſtehen; es läßt ſich alſo von dem Gewerbfleiße der Einwohner, beſonders

jetzigen Generalfeldmeſſer der V. St., beſchäftigt, den Plaz zu der neuen Bundesſtadt auszumeſſen. Er lebt ſeitdem auf ſeinem Lande, und hat noch im J. 1795 für baltimoriſche, philadelphiſche u. a. Verleger Kalender berechnet. Vor dem Johnſonſchen (Philad. 1795.) ſteht ſein Bildniß in einem Holzſchnitte. Man rühmt den guten Karakter dieſes Mannes nicht minder, als ſeine Geiſtesgaben. S. Copy of a Letter form Benj. Banneker to the Secretary of State with his anſwer. Philad. 1782. 4. dem J. Mc Henry's Nachricht von demſelben, welche auch in einigen ſeiner Kalender, und volſtändiger im New-York Mag. 1791. p. 557. (178) ſteht, angehängt iſt.

ſonders was eigentliche Manufakturen betrift, wenig vortheilhaftes ſagen. Dennoch fehlt es hier nicht an gemeinen häuslichen Manufakturen, wozu man auch die Arbeit der Negernſklaven benüzt, welche vielfältig dazu angehalten werden. Im Ganzen aber könte man ſie, ſonderlich das weibliche Geſchlecht und die Knaben, noch weit nüzlicher zu ſolchen Geſchäften brauchen; allein dazu würde mehr Thätigkeit und Einſicht ihrer Herſchaften erfordert, als dieſe gewöhnlich beſitzen. Es giebt jedoch einige wenige Ausnahmen *), und die meiſten Güterbeſitzer ſowohl, als geringere Landleute, die Sklaven halten, laſſen durch dieſe theils die nöthigen Ackerwerkzeuge und ſelbſt Grobſchmiedsarbeiten, deren ſie bedürfen, verfertigen, theils ſogar einige grobe Kleidungsſtücke weben. Eben das thun die deutſchen Einwohner der rükwärtigen Gegenden ſelbſt, zu ihrem Hausgebrauche; zum Verkauf wird aber wenig oder gar nichts in Familien verfertigt. Die vornehmſten häuslichen Arbeiten ſind in Flachs

*) Ein Landbeſitzer in der Grafſchaft Ann Arundel ließ in ſeiner Familie durch drei weiſſe Weiber, einige Kinder und 12 Negern im J. 1789 bis 1791 in 23 Monaten folgendes verfertigen: 126 Yard Betleinwand, 292 andre, 796 Y. braune Bettücher, 50 Y. Sakleinwand, 30 Y. Kattun, 18 Y. Jenner, 136 Y. Linſey, 110 Y. Kerſey, auſſer 61 Paar feinen und 87 Paar groben Strümpfen, ferner Seilen ꝛc. Alles unbeſchadet ſeines Tobaks- und Kornbaues. [Maſſ. Mag. 1791. p. 325. NY. Mag. p. 241. Maryl. Journ.]

Flachs und Baumwolle; denn die ſeltenen Walkmühlen zeigen, daß Wolle wenig verarbeitetet wird. Leder wird von vielen Landleuten ſo viel gegerbt, als ſie bedürfen.

In den Städten fehlt es nicht an Handwerkern; am beſten iſt natürlich Baltimore damit verſehen, allein auch in Fredericktown, und Elizabethtown nehmen ſie ſeit einiger Zeit merklich zu. [Coxe's View p. 314.] In andern Orten fehlt es aber oft ſelbſt an den unentbehrlichſten, ungeachtet ihre Arbeiten hier zu Lande theuer bezahlt werden. Allein eben des theuren Arbeitslohns wegen, und weil die Feldarbeit ſo hoch bezahlt wird, würden Handwerksmeiſter noch mehr als in den nordlichen Staaten Mühe haben, ſich Lehrburſchen zu verſchaffen; obgleich ein Geſez die Waiſenkinder ſonderlich Handwerkern in die Lehre zu geben, befiehlt. [Act 1786. c. 43.]

Einzelne Verſuche mit Manufakturanſtalten hat man zwar gemacht, allein ſie haben noch zu viele Hinderniſſe zu überwinden, als daß ſie ſehr glüklich ausfallen könten. Die Regierung hat nur wenige mit Geld unterſtüzt, und überläßt alles, wie auch jezt die Klugheit befiehlt, dem Fleiße und Glücke der Unternehmer. Inzwiſchen gab ſie doch einigen Erfindern, z. E. Robert Lemon, für ſeine Baumwolleſpin- und Krempelmaſchinen und einigen andern vierzehnjährige ausſchlieſſende Freiheit. [Acts 1780. c. 23.] Eine in Baltimore 1789 geſtiftete Manufaktur-Kompanie ſcheint keinen Beſtand gehabt zu haben. [Amer. Muſeum V. 6. p. 591.] Ins Große ge-

gehen bis jezt nur wenige Anſtalten. Dahin gehören jedoch

1. Die Kornmühlen, deren ſchon viele und zwar manche mit den, auch von dieſem Staate privilegirten evansſchen Maſchinen im Gange ſind, und viel Mehl zur Ausfuhr liefern. [Act 1789. c. 21.] Einige dieſer ſogenanten Kaufmans-Mühlen, z. B. Ellicots am Patapſco, eine bei Bladensburg, Windſor-Mills am Swinns-Falls, andre am Elkfluſſe, am Saſſafras ꝛc. ſind von vorzüglich guter Einrichtung, und denen am Brandywine in Delaware gleich. In den Grafſchaften Harford, Frederick und Waſhington giebt es eine große Menge Kornmühlen, und Maryland ſteht in dieſem Stücke nur Pennſylvania nach, iſt aber Delaware gleich. [Coxe's View, p. 303.] Nach Griffiths Karte waren im ganzen Staate an 180 Kornmühlen, wovon etwa 56 im öſtlichen Theile lagen.

2. **Eiſenwerke.** Dieſer, welche ſowohl in Schmelzöfen als Hämmern beſtehen, iſt ſchon oben S. 242 f. gedacht, und bemerkt worden, daß ſie ſowohl Roh- und Gußeiſen als auch Stangeneiſen zur Ausfuhr liefern. Sie waren vor der Revoluzion bereits in gutem Gange, und wurden meiſtens mit engliſchen Kapitalien gekauft und betrieben. Jezt ſind ſie aber das Eigenthum einheimiſcher Beſitzer. [Coxe's View, p. 165.] Sie verfertigen zum Theil auch ſehr gute Pflugſchaaren, Beile, Aexte und andre Werkzeuge zur Landwirtſchaft. [Caſtiglioni B. 1. S. 495.]

Eiſen-

Eiſenſchneidemühlen, welche ſonderlich Nägelſtäbe liefern, ſind bei Snowdens und Onions Eiſenwerken, bei denen am Saſſafras, in der Grafſchaft Frederick ꝛc. Eine Ankerſchmiede iſt in Baltimore, auch werden in Oakly's Eiſenwerke Anker von 30 bis 2000 Pfund geſchmiedet. Nägelſchmiede giebt es in Baltimore einige, auch bei verſchiedenen Hammerwerken, z. E. Oakly's.

3. Die Hutmanufaktur iſt hier ſchon beträchtlich, und vielleicht einzig in den ſüdlichen Staaten. Baltimore allein zählt ſchon über 20 Hutmacher; in Frederickstown ſind gleichfals manche, wie auch verſchiedne in Annapolis und andern Orten. Sie verfertigen aber meiſtentheils nur Mittelgut und gemeine Hüte, denn die feinen Biberhüte, welche ſie liefern, kommen hier zu hoch zu ſtehen, daher noch viele Biberfelle nach England ausgeführt werden. [Märter in den Wiener phyſikaliſchen Arbeiten, 1783. 4 Q. S. 94.]

4. Der Schifbau war ſchon vor der Revoluzion nicht unbeträchtlich in Maryland, und um das J. 1790 rechnete man, daß es ſo viel Schiffe baue, als je zwei von den Staaten New-York, Connecticut und Rhode-Island zuſammen genommen. Maryland hat Vorrath von Bauholz und Maſten dazu hinlänglich in ſeinen Wäldern, obgleich ſein Eichenholz nicht ſo dauerhaft iſt, als das europäiſche, oder das von der immergrünen Eiche der ſüdlichern Staaten. Sägemühlen, zur Bearbeitung deſſelben, zählte jedoch Griffith nur fünf im ganzen Staate. Es ſind aber deren

auch

auch bei den meiſten Eiſenwerken. In den lezten Jahren vor der Trennung vom Mutterlande wurden hier gebaut:

Im J.	Dreimaſtige,	Jagden und Schuner	Tonnenzahl
1769.	9	11	1344
1770.	7	10	1545
1771.	10	8	1645.

Im J. 1790 aber ſtieg der hieſige Schifbau auf 3200 Tonnen. Von den drei erſten Kriegsfregatten der Vereinten Staaten ward eine im J. 1796 f. auf dem Werfte zu Baltimore gebaut. Daſelbſt ſind noch einige andre zum Schifbau nöthige Handwerker, Blokmacher u. ſ. w. Kleinere Fahrzeuge werden auch in Havre de Grace und andern Häfen gebaut.

[Lord Sheffield's Obſervations Ed. 6. p. 88. 96. Coxe's View p. 218. 306.]

5. Die Seilwinderei und Verfertigung von allerlei Tauwerk wird ſchon ziemlich ſtark betrieben, ſowohl in Baltimore als in andern Orten. [Coxe's View p. 306.]

6. Kunſttiſchlerarbeiten liefern die Meiſter in Baltimore, deren man über 20 zählt, ſehr ſchön, von Nußbaumen- und anderem Holze. Es giebt deren auch einzelne in Easton, Annapolis ꝛc.

Die übrigen Manufakturen, welche man in Maryland auſſer jenen hat, ſind gröſtentheils nur einzeln, und die meiſten darunter noch gar nicht von Bedeutung.

Brau-

Brauereien giebt es in Baltimore und einigen andern Orten, ja ſelbſt in der Bundesſtadt ſchon, welche Tafelbier, Porter ꝛc. brauen.

Brantweinbrennereien ſind ebenfals in Baltimore. Beide gehören aber noch gewöhnlich zu dem häuslichen Gewerbe der Landleute. In den Brennereien wird viel Pfirſichbrantewein gemacht. In Baltimore wird auch Rum gebrant.

Eine Zuckerſiederei findet man in Baltimore.

Tobaksſpinner und Cigarosmacher giebt es in Baltimore, aber, worüber man in einer ſo alten Tobakskolonie ſich wundern muß, nur einzelne. Einige Mühlen daſelbſt und in Frederick liefern auch Schnupftobak. [Baltimore Directory 1796. Märter, am a. O.]

Papiermühlen hat man einige ſeit neuern Zeiten am Patapſco ꝛc. angelegt. [Coxe's View p. 123. 199. Balt. Adv. 1797.]

Oelmühlen giebts nur wenige. Stärke und Haarpuder wird von ein Paar einzelnen Manufakturiſten in Baltimore verfertigt. Eben daſelbſt ſind zwei Terpentindiſtillereien. Kutſchenmacher zählt man 8 in Baltimore, wo auch viele Windſorſtuhlmacher ſind. Eine Segeltuchfabrik wurde eben daſelbſt im J. 1783 angelegt, ſcheint aber keinen langen Beſtand gehabt zu haben. [Balt. Journ. MN.]

Färbereien findet man nur wenige in den großen Städten; denn auch das Färben gehört in einigen Fällen mit zu den häuslichen Arbeiten der Landleute. Nur ein einziger Weber wird in Baltimore angegeben!

Die

Die Schuhmacherei wird in jener Stadt von verſchiedenen ins Große und manufakturmäßig getrieben. Daſelbſt ſind auch einige Seifenſiedereien und Lichtziehereien.

Eine Wollenmanufaktur wurde 1796 bei Elktown angelegt, welche Tücher, Flanelle, Bergenopzome, wollene Decken ꝛc. lieferte. Die Maſchinen zum Krempeln und Spinnen der Wolle werden vom Waſſer getrieben. Es iſt auch eine Färberei damit verbunden. [Baltim. Journ. 1797. sq.] Wolkratzen werden in Baltimore gemacht.

Ziegelbrennereien findet man verſchiedne in Baltimore, einzelne in Waſhington City ꝛc. Die Geſezgebung verordnete ehmals eine Aufſicht oder Schau darüber, welche ſie jezt aufgegeben hat. [Acts 1791. c. 49. 1792. c. 16. 1797. Töpfer giebt es in einigen großen Städten, beſonders in Baltimore. Eine Mühlſteinfabrik iſt eben daſelbſt. Sie jezt die Steine aus einer Art Breccie vermittelſt Schieferſpaths und pariſer Gipſes zuſammen, oder ſtelt zerbrochene Mühlſteine damit wieder her; und hat ſtarken Abgang. [Br. Schöpf Beitr. p. 69 und oben S. 245. Balt. Journ. 1797.]

Eine Glashütte wurde von einem geſchikten Bremer, Namens Amelung, in der Grafſchaft Frederick um das J. 1789 angelegt. Sie fing gut an, und lieferte ſchon Fenſterglas, welches dem europäiſchen an Güte gleich kam. Allein im J. 1790 brante ihr Gebäude ab, iſt aber wieder hergeſtelt. Die Regierung unterſtüzte ſie mit einer

Anleihe von 1000 L. Seitdem geht ſie aber langſam fort, ob ſie gleich gute Waare macht. [Act 1792. Maſſ. Mag. 1790. p. 190. NYork Mag. V. 1. p. 313. Balt. Intelligenc. 1798. MN.]

Eine Pulvermühle iſt unweit Baltimore, und eine andre in der Grafſchaft Waſhington. Eine von dieſen wurde im J. 1775 vom Konvent angelegt. [Act 1775.]

Eine ſehr gute Kanonengießerei iſt in Cäcil. [M. N.]

Folgende Manufakturiſten und Handwerker findet man in Baltimore ziemlich häufig, vielleicht auch einige von ihnen, obgleich gewiß nur ſelten, in andern Städten: Kupferſchmiede und Zinngießer, viele Pendeln- und Uhrmacher (dergleichen einzelne auch in Fredericktown, Annapolis ꝛc. ſind), viele Goldſchmiede und Juwelirer, einige Verfertiger mathematiſcher Inſtrumente, Peitſchenmacher ꝛc. aber nur einen Drathzieher.

§. 19.

Handel.

Es iſt ſchon oben im 4ten §. auseinandergeſezt worden, wie viel Handelsvortheile Maryland der großen Cheſapeak-Bai, welche ſich faſt durch den ganzen Staat erſtrekt, zu danken hat. Sie eröfnet nicht nur durch ſich ſelbſt und ihre vielen Buchten die bequemſten Waſſerverbindungen das ganze Jahr hindurch, ſondern verſchiedne ihr zugehörende große Flüſſe verbreiten dieſelben auch weit landeinwärts. Vermittelſt derſelben geht ſowohl die Schiffahrt bis in die innern Grafſchaf-

ten hinauf, als auch erleichtern ſie das Verkehr mit den benachbarten Staaten. Ja ein kurzer Landweg von etwa 2 ge. Meilen verbindet den ſchifbaren Elkfluß dieſes Meerbuſens mit der gleichfals fahrbaren Chriſtiana der Delaware-Bai, ſo daß man beide Baien, welche ſich hier auf 5 ge. Meilen einander nähern, gewiſſermaßen ſchon als verbunden anſehen kan, da die völlige Vereinigung an mehrern Orten ein ſo leichtes Unternehmen ſeyn würde. (S. oben S. 20 f.) Durch dieſes alles wird Maryland hinlänglich ſchadlos für den Nachtheil gehalten, daß ſeine Seeküſte ſo wenig ausgedehnt und ſo unzugänglich für die größere Schiffahrt iſt.

Die beiden Hauptflüſſe, die Susquehanna und der Patowmack, ſind zwar nicht ſo durchgängig ſchifbar, als man wünſchen möchte, allein Maryland hat, ſo viel an ihm lag, ſchon ſehr vieles gethan, die Hinderniſſe, welche innerhalb ſeines Gebiets liegen, aus dem Wege zu räumen, und die nöthigen Kanäle ſowohl als die Reinigung jener Flüſſe zu veranſtalten. In Anſehung der Susquehanna iſt dieſe Arbeit ſchon vollendet, und die Fahrt bis über die pennſylvaniſche Grenze keiner Schwierigkeit mehr unterworfen.

1. Der Susquehannah- oder Bald-Friars Kanal, welcher um die Stromſchnellen gleiches Namens gezogen iſt. Wenn dieſer Kanal alle Vortheile verſchaffen ſol, die man von ihm erwarten kan, ſo muß Pennſylvania die Hinderniſſe der Schiffahrt auf dieſem Fluſſe weiter hinauf, ſämtlich aus dem Wege räumen, wie es ſchon rühm-

lich angefangen hat *), und gewiß in der Folge, wenn das Land, welches dieſer große Strom durchfließt, noch ſtärker angebaut wird, fortfahren wird. Denn alsdann wird der Abſaz der Landeserzeugniſſe im nordlichern und mitlern Theile von Pennſylvanien einen ſehr leichten Ausweg finden, wodurch einige maryländiſche Handelsſtädte an der Bai, freilich auf Koſten von Philadelphia, ungemein gewinnen werden. Die Regierung von Maryland war früh darauf bedacht, dieſen Weg zu öfnen, und privilegirte im J. 1783 eine Geſelſchaft, welche dazu anfangs 18,500 L. Kurant zuſammenſchoß, unter dem Namen the Proprietors of the Susquehanna-Canal. Sie beſtand anfangs aus 20 nachher aus 30 Akzien, jede zu 1000 L., wovon der Staat ſelbſt einen Theil beſizt. Ihr ward auf immer ein Schiffahrtszol bewilligt, welcher in der Folge durch einen weitläuftigen

*) Der Conewago-Kanal (B. 4. S. 422) iſt nehmlich ſchon völlig vollendet, ſo daß er befahren wird; und im J. 1795 verband ſich eine Geſelſchaft zu Harrisburg in Pennſylvania, die Hinderniſſe der Schiffahrt von Wrights-Ferry bis an die maryländiſche Grenze wenigſtens für einen Theil des Jahres wegzuräumen. Die Regierung von Maryland bewilligte eine anſehnliche Lotterie zu eben dieſem Zwecke, und es wurden Kommiſſarien von beiden Staaten ernant, um die Arbeiten im J. 1796 anzufangen. Der weitere Erfolg dieſer Unternehmung ſcheint aber zu ſtocken, vielleicht weil gewinnſüchtige Theilnehmer dazu kamen. S. die unten angeführte baltimoriſche Samlung p. 25 ſqq. Deſcription of the Susquehanna. Phil. 1796. p. 28—33.

tigen Tarif genauer beſtimt ward *). Die Arbeit wurde im J. 1784 angefangen, aber erſt 1797 vollendet. Der Kanal fängt bei Love Island auf der pennſylvaniſchen Grenze auf der Oſtſeite des Fluſſes an, und geht faſt 1 ge. Meile weit hinab durch den Fluß Conewango bis zur Fluthgrenze, wo der Octoraroſluß in den Strom trit, 1⁷ ge. Meile oberhalb der neuen Stadt Havre de Grace. Er iſt nur für flache Fahrzeuge, dergleichen den Fluß herabkommen. [Tranſact. of the philoſ. Society at Philad. V. 1. p. 361. Acts 1783. Nov. c. 23. 1784. c. 66. 1790. c. 36. 1795. c. 63. Acts of Maryland concerning the Navigation of the Riv. Susquehanna etc. Baltim. 1797. 8. MN.]

2. Die Patowmack-Kanäle. Deren ſind zwei, welche dieſer Staat in Verbindung mit Virginien unternommen, und größtentheils ſchon ausgeführt hat. Der erſte, welcher dieſes wichtige Werk in Vorſchlag brachte, war General Waſhington. Schon in ſeinen jüngern Jahren entſtand ihm der Gedanke, und die nähere Kentniß des Fluſſes, welche er ſich in dem ſiebenjährigen Kriege erwarb, unterhielt ihn lebhaft; allein für jene Zeiten war die Unternehmung noch viel zu groß. Als ſich aber nach dem Unabhängigkeitskriege die Umſtände

*) Ein Oxhoft Wein über 65 Gallons bezahlt z. B. 3 sh., ein Oxhoft Tobak 2 sh., ein Buſhel Weizen, Erbſen ꝛc. und Leinſaat 1 d. Anderes Korn und Salz, der Buſhel $\frac{1}{2}$ d.; das Barrel Weizenmehl 4 d. Stabholz, das Hundert 2—4$\frac{1}{2}$ d. u. ſ. w.; alles nach damaliger Währung.

Umſtände ſehr geändert hatten, und der Befreier ſeines Vaterlands wieder auf ſein Landgut an dieſem Fluſſe zurükkehrte, nahm er den Plan wieder vor. Im J. 1784 vereinigte ſich auf ſeinen Betrieb in beiden Staaten eine Geſelſchaft zu dieſer Unternehmung, welche 50,000 L. Sterling oder 222,222$\frac{2}{9}$ Dollar dazu unterzeichnete. Dieſe Summe ward in 500 Akzien, jede zu 100 L. St. oder 444$\frac{4}{9}$ Dollar eingetheilt; welche man aber im J. 1796 bis zu 600 Akzien erweitert hat. Die Regierung von Maryland ſowohl als Virginia, welche beide viele Akzien in der Kompanie kauften, gaben der Geſelſchaft in eben dem Jahre, indem ſie dieſelbe unter dem Namen der Patowmack-Kompanie einverleibten, wichtige Freiheiten und beſonders auf immer einen beſtimten Zol von den durch die Kanäle gehenden Fahrzeugen. Nebſt dem Kanalbau wurde ihr die Schifbarmachung des ganzen Fluſſes, ſo weit hinauf, als er in der troknen Jahrszeit Boote tragen kan, zur Pflicht gemacht. Sie ſteht unter einem Präſidenten und vier Direktoren, welche von den Theilhabern wenigſtens alle drei Jahre neu gewählt werden. Die Akzien können geſezmäßig an andre übertragen werden. Es wurden drei Zölle bewilligt *), von welchen der oberſte bei dem Einfluſſe

*) Im J. 1798 bewilligten beide Regierungen, (welche in Rükſicht auf dieſen Kanal immer gemeinſchaftlich und ſehr einträchtig verfahren) der Patowmak-Kompanie ſchon jezt die Hebung von zwei Zöllen, nehmlich zu Williamsport und oben beim Anfange des großen Fals.

fluſſe des ſüdlichen Arms, der mitlere bei Payne's Falls und der unterſte bei dem großen Falle bezahlt werden ſolten. Dieſe Zölle finden aber nur Stat, wenn bei dem unterſten der Kanal vollendet, und bei dem mitlern und obern die Schifbarmachung bis zu der beſtimten Grenze fortgeſezt werden *). Da dieſelbe nun oberhalb des Einfluſſes des Südarms jezt erſt bis Fort Cumberland vollendet iſt, ſo werden nur $\frac{2}{3}$ von dem tarifmäßigen Zol bezahlt **). Die Kanäle ſind 22 Fuß breit und 4 Fuß tief. Die Schleuſen, deren bei dem großen Kanal etwa 10 und bei dem untern und kleinern 4 ſeyn werden, haben jede eine Länge von 80 und eine Breite von 16 Fuß ***), und

*) Nach der Verordnung ſol dieſe bis dahin fortgeſezt werden, wo eine Landſtraße anfängt, die zum Cheat-Fluſſe im nordweſtlichen Theile von Virginia führt, d. i. zum bis Savagefluß. Cooper ſagt gleichfals, man werde die Schifbarmachung bis an den Savagefluß (etwa 5 ge. Meilen oberhalb Cumberland) fortführen. Die Mündung dieſes Fluſſes iſt etwa 8^6 ge. Meilen vom Monongahela entfernt. Vom Savage an würden auf dem Patowmack Boote von 10 Tonnen oder 100 Orhöft Mehl in 4 bis 5 Tagen nach Waſhington gehn, und in doppelt ſo vielen von da zurükkehren. [Cooper's Information p. 91.]

**) Seit dem Mai 1789 war die Waſſerfahrt von Shepherdstown in Virginia bis zu dem großen Falle ſchon völlig geöfnet; es gingen Boote mit 260 Barrel Mehl hinab, und die Fracht nach Waſhington wurde dadurch um die Hälfte wohlſeiler. [Amer. Muſ. V. 5. p. 504.]

***) Beim großen Kanal ſind ſie etwas ſchmäler. [Acts 1796. c. 19.]

und tragen vier Fuß tief gehende Fahrzeuge und Floße. Der unterſte Kanal, welcher nur anderthalb engliſche Meilen lang iſt, geht um den kleinen Fal etwas oberhalb Georgetown herum, und ward im J. 1796, nachdem man ſeit 1792 Negernſklaven bei der Arbeit brauchen durfte, vollendet. Der Kanal um den größern Fal iſt gleichfals bis auf einige Schleuſen fertig, obgleich am unteren Ende noch nicht durchgeſtochen *). Er wird ſelbſt bei dem niedrigſten Waſſer ſchon von Booten benuzt, indem man die Mehl- und Tobaksfäſſer, welche den Hauptheil der Ladungen vom Ober-Patowmack ausmachen, über den untern Dam auf einer ſchiefliegenden Fläche nach den Fahrzeugen, in welche ſie umgeladen werden ſollen, hinabrolt. Andre Güter werden in das neuerlich von der Kompanie hier angelegte große Waarenlager niedergelegt, und entweder auf Booten, wenn dieſe ſich eben finden, oder auf Frachtwagen, die ſchon ſeit zehn Jahren zwiſchen hier und Georgetown im Gange ſind, weiter geführt. Die Kompanie ſchmeichelt ſich, daß ſie durch den Zol noch vor Verlauf von zehn Jahren 50 Prozent jährlich auf ihr Kapital gewinnen werde. [Bernouilli Archiv, 4ter Th. S. 286 f. Acts 1784. c. 33. 1786. c. 2. 1790. c. 35. 1792. Apr. c. 9. Nov. c. 75. 1796. c. 17. 19. Obſervations on Potowmack R. 1794. p. 6 ſq.

Lian-

*) Den benachbarten Zeitungen zufolge ſolte dies im November 1797 geſchehen.

Liancourt Voy. en 1797. V. 7. George-Town Centinel 1796. 1797. Br.]

3) Ein vorgeſchlagener Kanal, Waſhington City Canal, welcher durch die neue Stadt Waſhington gehen und den Hafen am öſtlichen Arm unmittelbar mit dem Patowmack verbinden ſol, iſt wahrſcheinlich noch nicht angefangen. Es ward im J. 1795 und 1796 beſchloſſen, vermittelſt zweier Lotterien dazu 52,500 Dollar aufzubringen, welches auch geſchehen iſt. Der Zwek des zu grabenden Kanals iſt, die Fahrt um die Landſpitze am Ausfluſſe des Eaſt Branch, die bei hohem Waſſer gefährlich iſt, zu vermeiden. [Acts. Waſhington City Gaz. 1796 ſq.]

4. Die Delaware-Kanäle, welche, wie ſchon oben S. 20 f. bemerkt worden, ſo wichtig als leicht auszuführen wären, ſind ſchon zum Theil von der Regierung beſchloſſen worden, welcher im J. 1796 ein Cheſapeak und Delaware Kanal-Kompanie einverleibte, unter der Bedingung, daß die Regierung von Delaware dieſem Plane beiträte. Die Stadt Baltimore bot alle Kraft ihres Einfluſſes auf, um die Sache zu hintertreiben. [S. die Bill in Baltim. daily Adv. 1796. V. 4. Nr. 683. Reflexions on the Cheſ. and Del. Canal. Balt. 1796. 8.] Die Hauptprojekte gingen auf die Vereinigung des Elkfluſſes mit der Chriſtiana und des Bohemia mit dem Apoquinimy. Zu dieſer als der thunlichſten ſol die Regierung von Delaware jezt die Hände bieten. [Mar. Journ. 1796] Der Schwierigkeit, welche die verſchiedne Waſſerhöhe in den beiden Baien machen

chen möchte, (wirklich ſteigt die Fluth in der Delaware-Bai an 3 Fuß höher, als in der Cheſapeak) könten Schleuſen abhelfen. Man hat noch einen dritten Kanal im Vorſchlage, der vom Choptank aus in die Delaware-Bai gehen ſol; allein die Ausführung iſt noch wohl weit entfernter, als die der übrigen, welche durch volkreichere Gegenden gehen und kürzer ſeyn würden. [Liancourt l. c. M. N.] Keiner von allen dieſen würde aber je an Wichtigkeit für den Handel und an Einträglichkeit für den Schaz den Patowmak-Kanälen gleich kommen, welche ſelbſt viele Erzeugniſſe der weſtlichern Gegenden von Nord-Virginia und von Pennſylvania nach den Märkten von Georgetown und Alexandria, ja ſelbſt nach Baltimore herabziehen, vor allen aber den Erzeugniſſen der weſtlichen Grafſchaften des Staats einen erwünſchten Abzugsweg verſchaffen würden.

Bisher haben dieſe faſt alle ihre Erzeugniſſe oder Pelzwerk aus dem Innerſten des Landes durch Landfracht nach Baltimore, dem Hauptmarkte des Staats, ſchaffen müſſen. Man bediente ſich dazu großer vier oder ſechsſpänniger Wagen, die mit Bärenhäuten oder nach deutſcher Art mit grober Leinwand überſpant waren. Auch die wichtigen Handelsverbindungen zwiſchen Baltimore ꝛc. und Philadelphia gehen über einen kleinen Landweg. Es müſſen aber die Güter, welche von einer dieſer Städte zur andern auf dieſe Weiſe geſandt werden, mit einem von den Hafenbedienten, da wo ſie abgehen, beglaubigten Ladungsſcheine verſehen ſeyn, weil ſie ſonſt im

Dela-

Delaware Zoldiſtrikt müſten verzolt werden. [Act 1 Congr. S. 1. c. 11 ſ. 25.]

Die Landſtraßen waren aber bisher größtentheils ſehr ſchlecht, ja in einigen Gegenden abſcheulich. [Schöpf B. 1. S. 536. Liancourt V. 5. p. 114. 116 etc.] Dennoch hat die Regierung ſonderlich in neuern Jahren ungemeine Sorgfalt auf die Bahnung neuer Landſtraßen und die Verbeſſerung der alten gewandt. Sonderlich privilegirte ſie im J. 1797 eine Geſelſchaft zur Anlage und Erhaltung von Damſtraßen (Turnpike roads) bloß aus Baltimore und Fredericktown bis an die Grenze von Pennſylvania, wofür derſelben einen Zol bewilligt wurde. Die Geſelſchaft hat ein Kapital von 300,000 D. in Akzien zu 100 D. [Act.] Vorher waren dergleichen zu Damſtraßen nach Yorktown in Pennſylvania, und von Baltimore nach der Bundesſtadt einverleibt worden. [Acts 1796. c. 69.] Ja in der Grafſchaft Baltimore gab es ſchon ſeit dem J. 1787 Zolwege, welche durch Arbeit der Verbrecher gebahnt wurden. [Acts 1787. c. 23. 1791. c. 32. 1795. c. 45. 1796. c. 44. Koſtenrechnungen im Balt. Journ. 1791. 1793.] Zu einer ſolchen Heerſtraße von Baltimore über Fredericktown bis Elizabethtown und Williamsport wurde im J. 1797 ein Kapital von 500,000 Dollar unterzeichnet, und der einverleibten Geſelſchaft ein Zol bewilligt. [Acts 1795. c. 10. Balt. Gaz. 1798.] Der Geſetze über die Bahnung andrer gemeiner Landſtraßen und die Verbeſſerung der alten findet man in neuern Zeiten, ſonderlich

derlich ſeit 1797 die Menge. Allein es wird entweder auf deren Ausführung nicht gehalten, oder es fehlt an Händen, die Arbeit dabei gehörig zu beſtreiten; da noch jezt die Klage ſehr laut geäußert wird, daß die Hauptſtraßen kaum fahrbar ſind. Von den Geſelſchaften verſpricht man ſich noch das Beſte für die Zukunft. [Br.]

Mit den Brücken iſt es großentheils nicht beſſer beſtelt, ob es gleich auch hierüber nicht an Verordnungen fehlt. Neuerlich hat man einige ſehr gute angelegt, worunter die, welche im J. 1795 gleich oberhalb des kleinen Falles über den Patowmack vollendet wurde, die beſte iſt. Sie hat eine Zugbrücke, iſt anſehnlich lang und breit, und ein feſtes, aber ſchweres Werk. Andre über den Rock-Creek und den Oſtarm des Patowmack, bei Waſhington über den Jones's Falls, über den Choptank ꝛc. ſind gleichfals neue, zum Theil von privilegirten Geſelſchaften unternommene Werke, und alſo Zolbrücken. Dergleichen iſt auch eine ſchwimmende über den Patapſco. [Acts 1788. c. 26 u. a. m.] Fähren giebt es bei den meiſten Flüſſen, auch ſind verſchiedne, die von einem Ufer der Bai zum andern gehen. Dahin gehören ſonderlich die von Annapolis nach Kent-Island, eine vom Weſtfluſſe nach Kent und Talbot u. a. m. Die Grafſchaftsrichter geben die Erlaubniß, dergleichen anzulegen, und beſtimmen von Zeit zu Zeit das Fährgeld. [Acts 1782. Nov. c. 22.]

Die Poſten verbreiten ſich nach allen Gegenden in Maryland von Baltimore aus; dann auch

auch von Elktown, Annapolis, Fredericktown und Elizabethtown. Ueber die beiden leztgenannten Orte geht die weſtliche Seitenpoſt von Baltimore aus durch den ganzen Staat bis Morgantown im nordweſtlichen Virginia. Die große Poſtſtraße von Norden nach Süden, geht von Philadelphia kommend, hier durch über Havre de Grace, Baltimore und die Bundesſtadt nach Virginia. Zwei Seitenpoſten erſtrecken ſich von Baltimore, die eine ſüdwärts auf dem weſtlichen Ufer bis Leonardstown, die andre nordweſtwärts über Eliſabethtown nach der weſtlichen durch Pennſylvania laufende Poſtſtraße; wozu noch vor kurzem eine dritte gerade bis Leesburg in Virginia gekommen iſt. Auch durch das ganze öſtliche Ufer geht eine Briefpoſt hinab von Elktown bis Snowhill, und von da nach Norfolk in Virginia. Durch Elizabethtown geht die Poſt von Lancaſter und Carliſle in Pennſylvania herkommend, weiter hinab durch die weſtlichen Gegenden Virginiens. [Acts of Congreſs S. 1. (1794.) c. 23. S. 2. (1795.) c. 95. 1796.]

Landkutſchen fahren auf einigen dieſer Poſtwege: 1) vornehmlich auf dem großen, der von Philadelphia über Baltimore nach Süden geht, durch den ganzen Staat; 2) von Baltimore nach Annapolis; 3) von Eaſton nordwärts über Cheſtertown nach Warwick, und von da durch Delaware nach Philadelphia. 4) Eine andere geht von Philadelphia über Cheſtertown und die Bai dreimal wöchentlich nach Baltimore und zurük;

5)

5) eine zwiſchen Georgetown und Fredericktown, die wöchentlich zweimal abgeht; und 6) ſchon ſeit 1796 war an jenem Orte eine andre über York nach Lancaſter in Pennſylvania im Gange. [Fredericktown Gaz. 1797.]

Packetboote fahren ſowohl von Bohemia River als von Frenchtown am Elkfluß auf Baltimore, und ſind mit den philadelphiſchen Landkutſchen in Verbindung. (B. 4. S. 428.) Alles dieſes ſind Privatunternehmungen, welchen der Staat nichts in den Weg legt.

Der innerliche Handel dieſes Landes iſt wegen der Waſſerverbindungen ſehr leicht, allein dieſe wird gerade den weſtlichen Theilen, welche doch viele ihrer Erzeugniſſe in den Handel liefern, erſt jezt völlig gegeben, weswegen er bisher noch immer ſtark auf Frachtwagen nach der Stapelſtadt Baltimore getrieben wird. Ehe dieſe Stadt in neuern Zeiten ſo ſchnel emporkam, ging faſt alles nach Philadelphia. Der vornehmſte Verſendungsort war dazu Elktown, und es betreibt dies Geſchäfte noch immer. Die Frachtfahrer oder Kärner treiben aber ſelbſt einigen Landhandel, kaufen beſonders Mehl von den Bauern, und bringen einige ausländiſche Bedürfniſſe von Baltimore zurük, welche ſie im Lande abſetzen. Am meiſten aber verſorgen ſich die Landleute in den Kramladen oder Stores, welche theils im Lande zerſtreut, gewöhnlich von Landwirten, unterhalten werden, theils in den Flecken und Städtchen, welche den Landhandel treiben, ſich befinden. Dieſes ſind vornehmlich in den innern Gegenden,

Eliza-

Elizabethtown und Fredericktown, wozu ſich bald Cumberland geſellen wird. Der Oerter, welchen jährliche Märkte bewilligt worden, giebt es noch nur wenige. Man hält ſie daſelbſt zweimal im Jahre, gewöhnlich im April und Oktober; ſie dauren aber nur drei Tage. Wer ſie beſucht, iſt während derſelben und einen Tag der Hinreiſe und Rükreiſe von Verhaft frei, es ſei dann wegen Halsverbrechen oder Friedensſtörung. Solcher Märkte ſind zu Georgetown, Charleſtown u. a. O. Wochenmärkte haben mehrere kleine Städte. Es pflegten auch ſonſt die Hauſirer und andre bei den Gerichtstagen Buden aufzuſchlagen und Märkte zu eröfnen, dies iſt aber wegen der dabei vorfallenden Ausſchweifungen verboten worden. Der Verkauf in den Häuſern und von herumziehenden Tabuletkrämern iſt aber alsdann erlaubt, nur müſſen dieſe lezten überhaupt von der Grafſchaft, in welcher ſie ihre Waaren feil bieten, einen Erlaubnißſchein einlöſen. [Act 1790. c. 15.]

Der Landhandel nach den in Weſten angrenzenden rükwärtigen Gegenden von Pennſylvania und Virginia iſt ſehr beträchtlich, und geht theils auf Fredericktown, theils aber, und vornehmlich gerade auf Baltimore, wo ſich die Einwohner jener Gegenden mit den nöthigen ausländiſchen Waaren verſehen. Dies erſtrekt ſich auf faſt alle ſüdweſtwärts von der Susquehannah gelegene pennſylvaniſche Landſtriche, in welchen York, Carliſle, Brownsville und Pittsburgh die vornehmſten Abſazörter ſind. (S. B. 4. S. 499.)

Die

Die eröfnete Schiffahrt des Patowmacks wird dieſem Handel aber bald eine andre Richtung auf Alexandria und Georgetown geben. Man hat zur Erleichterung deſſelben ſchon eine Landſtraße vom Ober-Patowmack bis zum Cheatfluß in Virginia eröfnet, die mit dem pennſylvaniſchen Monongahela zuſammenhängt. (S. 423.) Selbſt nach Kentucky und den Pflanzungen am Ohio hat Baltimore viel Verkehr mit europäiſchen Waaren, welcher Handel über Pittsburgh ſeinen Weg nimt.

Der unmittelbare Handel mit den Indiern hat gewiſſermaßen aufgehört, da dieſe ſich von den Grenzen des Staats entfernten. Ehemals verſchafte er Maryland viel Pelzwerk zum Handel nach England, ſo daß im J. 1773 nach London allein (ohne was von hier aus über Philadelphia dahin ging) 4143 Viehhäute, 332 Minkfelle, 168 Otterfelle, 132 vom Fiſcherwieſel, 161 wilde Katzenfelle, 112 Bieberfelle ꝛc. ausgeführt werden konten. [Amerik. Bibl. 3 St. S. 325.] Doch gingen noch im J. 1786 einige Indierhändler von hier aus in die innern Gegenden der Wilden, um Pelzwerk einzutauſchen *), welches ſie zuweilen mehr als 60 oder 80 ge. Meilen jenſeits der Gebirge her auf Frachtwagen nach Baltimore brachten. Ihre Reiſen, die über Fredericktown gehen, dauren manchmal 2 bis 3 Monate. Sie nehmen ſonderlich Salz und ſolche europäiſche Waaren, deren man in den hintern Ge-

*) Vieles holten ſie auch wahrſcheinlich aus Kentucky ꝛc.

Gegenden bedarf, zurük. [Caſtiglioni B. 1. S. 494.]

Der Handel iſt auch hier in den innern Gegenden, wie in denen der meiſten übrigen Staaten, großentheils Tauſchhandel, und die Bezahlungen geſchehen mehr in Waaren (ſonderlich Tobak, Mehl und Weizen) als mit baarem Gelde, oder auch nur Papiergelde, und noch ſo ſelteuer durch Anweiſungen oder Wechſel.

Die Münze des Bundes gilt natürlich auch hier, und zufolge der Kongreßverordnung, welche im J. 1798 die Gültigkeit der bisher hieſelbſt noch gangbaren fremden Münzarten auf drei Jahre verlängerte, findet man hier auſſer den ſpaniſchen Piaſtern, auch franzöſiſche, engliſche, ſpaniſche und portugiſiſche Goldmünzen nebſt franzöſiſchen Kronen nach dem ihnen vom Kongreſſe beſtimten Werth im Umlaufe.

Wie beträchtlich aber die Summe baaren Geldes in dieſem Staate jezt ſei, läßt ſich nicht wohl ausmachen. Vor dem Revoluzionskriege rechnete man, daß ſie nie über 200,000 L. betragen habe, welche Angabe aber gleichfals zweifelhaft iſt *). [Preſent State of M. p. 10.]

Maryland bedurfte alſo immer beträchtlicher Hülfe vom Papiergelde zu ſeinem Handel, von deſſen ehmaliger Ausfertigung oben S. 374 ff. umſtändliche Nachricht zu finden iſt. Man rechnete, daß

*) Als Burnaby Maryland durchreiſte (im J. 1760) war doch bloß Papiergeld im Umlaufe.

daß im J. 1770 noch 238,000 L. in Kreditzetteln der alten Regierung umliefen, wobei damals noch 200,000 L. von denen der beiden Konvente der neuen Republik vorhanden waren, welche bis zum Auguſt jenes Jahres mit der Münze gleichen Werth hielten. Gegenwärtig iſt nur noch ein geringer Theil der Staatspapiere im Umlaufe, neben der beträchtlichen Anzahl vom Papiergelde des Kongreſſes. Allein auſſer allen dieſen Arten hatte Maryland ſeit 176 noch ein ganz beſonders Münzzeichen, das ſich ungeachtet alles Mißgeſchickes, welches das übrige Papiergeld befiel, faſt ohne alle Verringerung immer in ſeinem Werthe erhalten hat. Dies Münzzeichen waren die Tobaksſcheine (Inſpectors Notes), dergleichen man auch vorlängſt in Virginia eingeführt hatte. Es wird nehmlich in den von der Regiegierung angeordneten Tobaksſchauen (Tobacco Inſpections) deren Beſchaffenheit unten in dem Abſchnitte von den maryländiſchen Stapelwaaren näher gezeigt wird, für den daſelbſt niedergelegten Tobak von den Schauern oder Inſpektoren ein gedrukter Schein gegeben, worin die Nummer des Faſſes, ſein rohes Gewicht, Tara und reines Gewicht, nebſt der Güte und Art des darin enthaltenen Tobaks angezeigt ſind. Dieſe Scheine ſind übertragbar, und ſo viel Tobak, als ſie vorſtellen, wird dem Inhaber, welcher ſie in der Niederlage, die ſie ausfertigte, vorzeigt, ſogleich überliefert. Sie müſſen in allen Zahlungen angenommen werden, welche in Tobak zahlbar, es ſei nun durch gerichtliche Befehle oder durch Kaufverträge

verträge waren bedungen worden. Dies aber geſchah wenigſtens ehedem ſo häufig, daß man faſt immer nach Pfunden Tobak, ſelbſt in den Geſezen, rechnete, und ſogar die Geldbußen, die Gehalte der Prediger u. a. m. nach Tobak feſtſezte und bezahlte. Dieſe Tobaksſcheine hatten aber nicht nur in den bedungenen Fällen einen erzwungenen Umlauf, ſondern ſie wurden, da ſie immer den Marktpreis des Tobaks galten, oft gern und freiwillig auch in andern Zahlungen angenommen. Gegenwärtig iſt wahrſcheinlich von ſolchen Tobaksſcheinen nicht mehr vorhanden, als vor der Revoluzion, weil der Tobaksbau nicht mit der Volksmenge zugenommen, ſondern ſich verringert hat. Auch haben dieſe Scheine eigentlich keinen algemeinen Umlauf weit auſſerhalb der Grafſchaft, in welcher ſie ausgeſtelt ſind, und wo allein Tobak dafür eingelöſt werden kan. Wer dieſe Tobaksſcheine nachmacht, wiſſentlich eine verfälſchte ausgiebt, oder ſo Tobak dafür einlöſen wolte, wird ausgepeitſchet, an Geld geſtraft oder gefangen geſezt, ja muß alle ſolche Strafen leiden, je nachdem das Gericht über ihn entſcheidet. [Acts 1763. c. 18. §. 17 ſqq. 1789. c. 26. §. 27 ſqq. 1795. c. 71.]

Schon ein halbes Jahrhundert vor Einrichtung der algemeinen Tobaksſchau war der Tobak ſelbſt ein durch Geſetze gültig gemachtes Geldmittel. Schuldzahlungen konten dadurch geſchehen, nur muſte der Tobak vor dem Richter von zwei dazu ernanten Freihaltern in Gegenwart des Gläubigers als gute Kaufmanswaare befunden, in Oxhofte gepakt und gezeichnet werden. Oeffentliche Abgaben, Gehalte und Beſoldungen, Gerichtsſporteln,

Strafen, alles wurde nach Pfunden Tobak beſtimt, und erſt nachdem das Papiergeld aufkam, ward es gewöhnlich, bei Handelsgeſchäften, Anleihen ꝛc. auszumachen, ob die Zahlung auch in Kurant, d. i. in Papiergelde geſchehen könne. Wenn ſie für die Provinz in Tobak geleiſtet wurde, ſo beſtimte das Geſez, daß 5 oder 10 Prozent (je nachdem die Art der Abgabe war, die man damit abtrug) dem Bezahler gut gethan würden, da das Papiergeld gegen Tobak geringern Werth hatte. [Acts 1713, c. 3. 1724. c. 6. u. a. m.] Zuweilen ſezte die Generalverſamlung ſogar einen jährlichen Preis der Landeserzeugniſſe feſt, wofür ſie in Bezahlungen muſten angenommen werden. Z. B, im J. 1732 den Tobak zu 1 d. das Pfund, Mais 20 d., und Weizen 3 sh. 4 d. den Buſhel, Schweinefleiſch 2 d. das Pfund. Dies geſchah aber nur ſelten, und ſowohl die königlichen Zölle ꝛc. als der Grundzins konten nicht damit bezahlt werden. [Douglaſs V. 2. p. 359.]

In den ältern Zeiten der Kolonie wurde nach ſogenantem Proklamazions-Gelde gerechnet, welches die Königin Anna im J. 1704 durch eine Proklamazion für die Kolonien feſtſezte. Dem zufolge galt der alte und merikaniſche Piaſter (von 17 dw. 12 gr. an Schrot und 4 sh. 6 d. ſterling an Korn) zu 6 sh und ſo nach Verhältniß andre Münzen. [Acts 1708. c. 4.] Die Kreditzettel, wovon im J. 1733 zuerſt 90,000 L. auf 31 Jahr ausgefertigt wurden, hatten ihren Nenwerth nach jenem Gelde oder amerikaniſchen Kurant, und wurden in den Provinzialkaſſen und Zahlungen zu 10 sh. Kurant (7 sh. 6 d. Sterling) für 100 Pfund Tobak feſtgeſezt, wenn dieſe Zahlungen innerhalb des erſten Jahres, da ſie fällig waren, bezahlt wurden; denn ſonſt muſten die nach Tobak gerechneten Abgaben ꝛc. wirklich in Tobak abgetragen werden. Ein Theil dieſes Papiergeldes wurde den Einwohnern gegen Unterpfand zu 4 Prozent Zinſen geliehen. Zur Tilgung dieſer Kreditzettel wurde ein Ausfuhrzol auf Tobak, in baarem Gelde zahlbar, gelegt. Die Tilgung ſolte in zwei Friſten 1749 und 1764 geſchehen. Eine neue Ausferti-

gung von 34,015 L. Kurant wurde im J. 1756 zu den Kriegskoſten gemacht, welche durch andre Zölle und Abgaben noch vor der ältern getilgt werden ſolte. [Acts 1733. c. 6. 1756. c. 5.] Dies ſind alle Ausfertigungen von Kreditzetteln. Das vor denen oben S. 374 f. angeführten Verhältniß dieſer Zettel gegen Sterlingsgeld ward bald nachtheilig. Von ihrem erſten Unterſchiede von 33¾ Prozent ſanken ſie almählig auf 150 Prozent; weil man aber den Tilgungsfond regelmäßig nach London ſandte und ihn in der Bank anlegte, ſo ſtiegen die maryländiſchen Papiere wieder, ſo daß ſie im J. 1748 ſchon auf 100 Prozent ſtanden, im J. 1760 war der Kurs ſchon auf 50 Prozent gekommen, und im J. 1766 rechnete man 66,7 Prozent. [Douglaſs V. 2. p. 364 ſq. Burnaby. Acts 1766. c. 26.]

Das Papiergeld des Kongreſſes ſowohl, als des neuen Staats ſank hier noch weit tiefer, wie folgende von der Geſezgebung angenommene Werthverringerungs-Tabelle der Kongreßpapiere (Depreciation ſcale) zeigt:

Der ſpaniſche Piaſter oder der Dollar galt nehmlich

im J. 1777	anfangs	1½ D.	am Ende	4 D.
1778	—	4	—	6
1779	—	8	—	41½
1780	—	40	—	100
1781	—	110	—	280

[Acts May 1781. c. 17.]

Die Staatspapiere ſanken gleichfals ſtark; beſonders das ſogenante black money, welches ſchon im erſten Jahre, im April 1780, auf 3½, und im Junius auf 6½ gegen einen Dollar fiel. Das red money ſank minder ſchnel. Der Staat half dies auch dadurch verhüten, daß er ſein Papiergeld in den Staatskaſſen zu 3 Dollar für 1 D. in Münze annahm, die Zinſen pünktlich abtrug, und für Tilgung des Kapitals ſorgte. Sonach erholte ſich das Staatspapier almälig. [Acts 1781. May c. 36 ſ. 9.]

Der Mangel an Gelde im Revoluzionskriege, ſonderlich der an Scheidemünzen, war ſo ſtark, daß man zu dem ſonderbaren und ſchädlichen Hülfsmittel grif, einem

Gold-

Goldſchmiede zu erlauben, die ſpaniſchen Piaſter in zwei, vier, acht oder ſechzehn Theile zu zerſchneiden, wovon ein Achtel 1 sh. und ſo die übrigen nach Verhältniß galten. Doch war dieſes Uebel nur von kurzer Dauer, und betrug keine große Summen. [Schöpf in Schlözers Staatsanz. B. 7. S. 53. und B. 13. S. 528.]

Den Kurant Werth der ausländiſchen Münzen beſtimte die Generalverſamlung nach dem Verhältniſſe des Piaſters, eben ſo wie Pennſylvania (S. B. 4. S. 438.) und nachmals der Kongreß. Die Unze Gold von gleichem Korn mit den ſpaniſchen und portugiſiſchen Goldmünzen ward dabei zu 6 L. 13 sh 4 d. und 100 L. Sterling zu 166 L. 13 sh. 4 d. Kurant gerechnet. [Acts 1781. Nov. c. 16. 1789. c. 54.]

Die Rechnungsmünze iſt in dieſem Staate die nehmliche, wie in Pennſylvania; der Dollar gilt folglich 7 sh. 6 d. hieſiges Kurant, und 3 L. Kurant machen 8 Piaſter; 3 Mk. hamburger Bankgeld aber 7 sh. 11 d. maryländiſch Kurant. Es wird auch ſchon viel nach Dollarn und Cents gerechnet. Die Maaße und Gewichte ſind, wie in den übrigen amerikaniſchen Freiſtaaten, die engliſchen; auſſer daß der gewöhnliche, hier gebrauchte Buſhel um $\frac{1}{20}$ größer, als der geſezmäßige, oder der wincheſter Buſhel iſt. [Young's Annals of Agr. V. 9. p. 521.]

Die Wechſelgeſchäfte einer Handelsſtadt, wie Baltimore, müſſen nothwendig ſchon beträchtlich ſeyn. Sie gehen aber noch vornehmlich auf London und zwar iſt das Wechſelpari, wie in Philadelphia 166⅔. Auf andre europäiſche Handelsſtädte wird wenig unmittelbar gewechſelt.

Die

Die geſezmäßigen Zinſen ſind 6 Prozent. So wurden ſie ſchon im J. 1704 beſtimt, allein, wie leicht zu erachten iſt, dies Geſez wurde vielfältig übertreten, und dies wird noch lange der Fal ſeyn, wenn das baare Geld ſo ſelten iſt, als es hier gewöhnlich war, und der Handelsgeiſt doch gleich lebhaft fortwirkt. [Acts 1704. c. 69 Schöpf B. 1. S. 562. B. 2. S. 39. M.N.]

In Maryland ſind gegenwärtig drei Banken.

1) Das Bankkomtor der Staatenbank, welches unter einem Präſidenten und 12 Direktoren ſteht, und in Baltimore angelegt iſt. Wie die übrigen Komtore dieſer Bank, diskontirt es, nimt Gelder an, die bei ihm niedergelegt werden, und läßt dafür auf ſich theilweiſe oder im Ganzen ziehen. Es beſorgt auch unentgeldlich die Einforderung von Wechſeln oder Wechſelaſſignazionen. Sein Kapital ſol etwa 300,000 D. an baarem Gelde ſeyn. [Maryl. Journ. 1792.]

2) Die Bank von Maryland. Dieſe wurde im J. 1790 von der Regierung geſtiftet, und zwar mit einem Kapital von 300,000 Dollarn in Akzien zu 300 Dollarn. Der Präſident und die Direktoren ſind vom Staate unter obigem Namen einverleibt. Die lezten, zwölf an der Zahl, werden jährlich von den Theilhabern aus ihrer Mitte gewählt, und ſie ſelbſt wählen ſich auf eben die Weiſe ihren Präſidenten. Sie verſamlen ſich vierteljährlich oder auch auſſerordentlich, wenn der Präſident

ſident oder drei Direktoren es für gut befinden. Bei jenen Verſamlungen werden allemal drei Direktoren ernant, welche alle Sonnabend den Zuſtand der Bank unterſuchen. [Acts 1790. c. 5.] Sie erhielt wegen ihrer guten Einrichtung bald den beſten Kredit, ſo daß man ſchon im J. 1793 eine Vermehrung des Kapitals vorſchlug, welches aber nicht durchging; vielmehr wurde die zweite Hälfte erſt im J. 1797 nachbezahlt. Man rechnet, daß zwei Fünftel der Akzien auswärtigen Beſitzern gehören. Die Akzien ſind übertragbar. Dieſe Bank diſkontirt Wechſel, die nicht über 60 Tage zu laufen haben. Wenn Wechſel oder Wechſelſcheine (promiſſory notes) in der Bank zahlbar lauten oder ſo indoſſirt werden, ſo kan der Präſident gerichtliche Eintreibung fordern, und den Tag nach Verfal des Wechſels die Güter des Schuldners, ohne daß irgend Rechtsausflüchte gölten, durch den Sheriff verkaufen laſſen. [Act cit ſ. 13.] Die Bank gab im J. 1792 ſchon eine halbjährige Dividende von 4½ Prozent; welche im folgenden 5 Prozent, ſo wie noch im J. 1798 betrug. Gewöhnlich war ihre jährliche Dividende 7½ oder 8½ Prozent. [Coxe's View p. 431. Maryl. Journ. MN.]

3. Die Baltimore-Bank. Ihr urſprüngliches Kapital ward zu 1,200,000 Dollarn beſtimt, in Akzien von 300 D., wovon die ſämtlichen Theilhaber in Baltimore 1240, und die in jeder andern Grafſchaft 120 Akzien beſizen dürfen. Sie wird von 15 Direktoren verwaltet, die jährlich von den Theilhabern gewählt werden. Dies iſt die neueſte Bank, welche

welche im J. 1795 vom Staate einverleibt wurde. Sie darf keine Zettel unter 5 Dollarn ausfertigen, und ihre Schuld in Zetteln, Wechſelſcheinen ꝛc. darf nie das doppelte ihres baaren Vermögens überſteigen. Auch darf ſie nie dem Kongreß oder irgend einem Staate des Bundes über 50,000 D. leihen, und muß jährlich dem Schazmeiſter des weſtlichen Ufers von ihrem Zuſtande Rechenſchaft ablegen.

Auſſer den Zetteln der genanten Banken ſind auch die Noten der virginiſchen Bank zu Alexandria in dieſem Staate im Umlaufe.

4. Die Columbia-Bank. Dieſe wurde von einer Geſelſchaft unternommen, um den Anbau der Bundesſtadt zu befördern und zu erleichtern. Ihr Kapital beſtand aus 1 Million Dollar in 10,000 Akzien. Im J. 1796 waren von den Theilhabern ſchon 400,000 D. oder 40 D. auf jede Akzie bezahlt. Nachher ſind noch andre Zuſchüſſe gegeben worden; doch iſt das ganze Kapital noch nicht beiſammen. Jeder ſol jedoch nach Verhältniß des Bezahlten Theil an der Dividende nehmen. Der Direktoren, die jährlich gewählt werden, ſind 12. Sie ſcheint bloß ein Werk von Spekulanten zu ſeyn. Ihre Zettel, welche ſie von 10 zu 1 Dollar ausfertigte, wurden zwar in Georgetown, Alexandria und da herum angenommen, aber im J. 1797 ſchon mit Verluſt von 25 Prozent. [Acts 1795. c. 27. Liancourt V. 7. Columb. Chron. Nr. 232.]

Eine

Eine See-Aſſekuranz-Geſelſchaft zu Baltimore wurde im J. 1795 einverleibt. Sie ſteht unter 12 Direktoren und einem Präſidenten. [Acts c. 59. 60. 1796. c. 63.] Eine Feuerverſicherungs-Geſelſchaft für Häuſer ward daſelbſt ſchon im J. 1786 unter dem Namen Equitable Inſurance Fire Company errichtet. [Acts 1786. c. 20. 1791. c. 09.] Eine ähnliche iſt in Elizabethtown, vielleicht auch noch an einem und dem andern Orte.

Die vornehmſten Handelsgeſetze, auſſer denen oben S. 342 — 348 ſchon angeführten über Schuldklagen und Bankerotte, betreffen meiſtentheils die Schau der Stapelwaaren. Es giebt noch keine eigne Wechſelordnung für dieſen Staat, ſondern man befolgt gröſtentheils das engliſche Herkommen darüber. Einige ſchon alte Geſetze verordnen jedoch, daß angenommene Wechſel, wenn ſie nicht über 20 L. Sterling betragen, nur in den Grafſchaftsgerichten eingeklagt werden können; ferner daß für proteſtirte Wechſel, wenn ſie innerhalb 18 Monaten nach dem Ausſtellungstage aus dem Auslande zurükkommen, 15 Prozent Schadenerſaz, ſonſt aber 20 Prozent mit den Unkoſten gegeben werden ſol; *) und daß ſolche Wechſel, wenn ſie innerhalb

*) In Anſehung des Schadenerſatzes wurden die inländiſchen Wechſel im J. 1765 den aus dem Auslande zurükkommenden gleich geſezt, welche Verordnung bis 1787 mehrmals erneuert wurde. [Acts 1765. Nov. c. 3. 1780. Oct. c. 12.]

halb vier Jahren zurükkommen, von Erbſchafts-verwaltern und Vormündern andern privilegirten Schuldverſchreibungen gleich gehalten, und als ſolche vor den Buchſchulden bezahlt werden müſſen. Wenn ein Indoſſant einen proteſtirten Wechſel bezahlt, ſo hat er das Recht, in ſeinem Namen den Ausſteller gerichtlich zu verfolgen. [Acts 1714. c. 4. 1715. c. 7. 1763. c. 23. ſ. 7.]

Die Geſetze, welche die Schau über die Stapelwaaren des Staats beſtimmen, ſind ſehr vielfach, und werden unten bei der Nennung dieſer Waaren angeführt werden. Sie betreffen vornehmlich den Tobak, dann auch das Weizen-mehl und Brod, das Salzfleiſch, die Potaſche, die Aichung der Fäſſer ꝛc.

Die Konſtituzion berechtigt den Guvernör über angeſtekte Schiffe Karantaine zu verordnen, worüber jedoch auch beſondere Geſetze gegeben ſind. [Acts 1766. Nov. c. 25. 1792. c. 77.] In neuern Zeiten hat die Regierung ein eignes Geſundheitsamt bei Baltimore zu dieſem Zwecke angeordnet, wofür alle aus dem Auslande einlau-fende Schiffe 1 Cent von der Tonne entrichten müſſen. [Act 28. Dec. 1793. Acts 4 Congr. S. 1. c. 25. 5 Congr. S. 2. c. 39.]

Die Lootſenordnung vom J. 1790 befiehlt, daß jeder ausländiſche Schiffer einen Lootſen neh-men muß, wenn ſich einer anbietet, welchem als-dann (auch wenn man ihn nicht zuläßt) ein Drittel mehr Lootſengeld zukömt, als ihm für ein-heimiſche Schiffe beſtimt iſt. Wer als Lootſe an-geſtelt

geſtelt ſeyn wil, muß zuvor vier Jahr bei einem andern rechtmäßigen Lootſen in der Lehre geweſen, und von dem Lootſenamte (Board) geprüft worden ſeyn.

Obgleich Maryland viele Häfen hat, ſo wird doch nur einer, nehmlich der von Baltimore, ſtark von Ausländern beſucht. Jedoch ſind noch zehn andre berechtigt, ausländiſche Schiffe aufzunehmen. Die Zolhäfen ſind mit ihren Landungshäfen jezt folgende:

1. Baltimore, deſſen Zoldiſtrikt auch den Patapſco- und Elkfluß nebſt der Susquehannah begreift, erſtrekt ſich vom Magettyfluſſe bis an die Südſeite des Elkfluſſes. Nach Baltimore dürfen auch Oſtindienfahrer kommen, und daſelbſt ausladen. Zu dieſem Bezirke gehört der Landungshafen Elktown.

Am weſtlichen Ufer:

2) Cheſtertown. Der Bezirk dieſes Hafens geht vom Elkfluſſe ſüdwärts bis an die Oſtbai (Eaſtern Bay). Dazu gehört George-Town am Saſſafras als Landungshafen.

3) Oxford. Dieſer Zoldiſtrikt begreift die Gewäſſer zwiſchen dem Wye und Choptank, und hat bloß einen Landungshafen zu Cambridge.

4) Vienna. Deſſen Hafendiſtrikt begint im Süden des vorigen, und erſtrekt ſich bis jenſeits des Wicomico. Hier iſt Salisbury, ein Landungshafen.

5) Snowhill. Das Zolamt dieſes Hafens erſtrekt ſich vom Wicomico an bis zur Pokomoke-

Bai,

Bai, und begreift die ganze Seeküſte des Staats. Auf dieſer iſt bloß in der Sinnepuxent = Bai ein Landungshafen, und zwar nur für weſtindiſche Waaren.

Am weſtlichen Ufer:

6) Annapolis. Ein Hafen auch für Oſtindienfahrer, und zugleich der einzige Landungshafen dieſes Bezirks, welcher vom Magettyfluſſe bis Drum = Point ſich erſtrekt. Es iſt ſchon oben bemerkt, daß dieſer Hafen, ſo wie die ſüdlichern an der Bai, nicht von Schifswürmern frei iſt. (S. 227.)

7) Nottingham. Das Zolamt dieſes Hafens erſtrekt ſich bloß auf den Paturentfluß und ſeine ſchifbaren Arme, an welchen Benedict, Lower Marlborough, (Leonard's) Town=Creek und Sylveys Landing vier Landungshäfen ſind. Zu Town = Creek müſſen die den Fluß hinaufſegelnden Schiffe ihre Manifeſte abliefern.

8) Cedar = Point, oder Nanjemoy, am Fluſſe des lezten Namens. Der Hafenbezirk erſtrekt ſich über den ganzen Patowmack bis an den Pomonky = Creek. St. Mary's iſt darin ein Landungshafen, wo die in dieſen Fluß ſegelnden Schiffe ihre Manifeſte abliefern müſſen.

9) Georgetown. Darunter ſtehen die Landungsörter am Ober = Patowmack, wozu bis jezt nur Digges's Landung und Carrolsburg (jezt die Bundesſtadt Waſhington) erklärt ſind. Dieſe ſind, gleich den Zolhäfen, berechtigt, ausländiſche Schiffe aufzunehmen.

[Acts 1 Congr. S. 1. c. 5.]

10)

10. Havre de Grace. Iſt neuerlich zu einem Zolhafen und beſondern Diſtrikt errichtet worden, da es zuvor unter Baltimore gehörte.

Für groſze Seeſchiffe ſind jedoch nur die Häfen von Baltimore, Annapolis, Waſhington, St. Mary's und Oxford. Auch Havre de Grace läſzt ſolche zu, allein im Winter ſind ſie daſelbſt vor dem Eisgange nicht ſicher.

Die Fahrt in der Bai, ſo weit ſie innerhalb dieſes Staats liegt, hat keine Schwierigkeiten, nur muſz man ſich von den Landſpitzen, wegen der vorliegenden Sandbänke, weit entfernt halten, und die von Point-Lookout bis zum Paturent an der Weſtſeite hinaufſtreichenden Untiefen ſorgfältig vermeiden, ſo daſz man ſich ihnen nie weiter als 7 oder 8 Faden Tiefe, ſo wie den öſtlichen Sandbänken nicht weiter als 7 bis 10 Faden Tiefe nähern kan. An guten Ankerplätzen fehlt es nicht, dergleichen ſelbſt unweit der Landſpitzen Lookout, Cedar-Point ꝛc. giebt. [Furlong's Coaſt Pilot. Boſton 1796. gr. 8. p. 59 ſqq. 65.]

Der Staat verband ſich im J. 1785 zur gemeinſchaftlichen Anlage und Unterhaltung von Leuchtthürmen, Baaken und Tonnen an der Bai, und an der Mündung des Patowmacks; allein die nachmals eingeführte Bundesregierung hat dies zum Theil übernommen, innerhalb des Gebiets des Staats aber noch keinen Leuchtthurm errichtet.

Marylands Staapelwaaren ſind zwar nicht ſehr mannigfaltig, allein immer ſchon beträchtlich.

trächtlich. Es komt in Anſehung der Arten groſsentheils mit Virginia überein, liefert aber von den meiſten nach Verhältniß ſeiner Größe weit mehr in den Handel, als jener lange zuvor angebaute Staat. Der genaue Betrag dieſer Stapelwaaren läßt ſich aber für Maryland nicht wohl angeben, da ſo ſehr viel davon zu Lande nach Philadelphia und von da weiter in andre Länder ausgeführt wird.

Die älteſte und noch immer die vornehmſte Staapelwaare bleibt

1. Tobak, denn am Werthe übertrift die Ausfuhr dieſes Artikels bis jezt noch die vom Weizen und Weizenmehl, obgleich der Bau dieſes Handelskrauts dem des Getreides an ſehr vielen Orten hat weichen müſſen. Die verſchiednen Arten und die Beſchaffenheit des hieſigen Tobaks ſind ſchon oben (S. 259 f.) beſchrieben worden. Man unterſcheidet im Handel ſonderlich zwei Arten: 1) den gelben (kite foot, oder coloured Tobacco), der am theuerſten iſt, und wiederum der Güte nach in verſchiedne Sorten abgetheilt wird. Allein auch die beſte iſt auf den nordamerikaniſchen Märkten ſtets im Preiſe weit unter dem virginiſchen, ja ſelbſt unter dem caroliniſchen und georgiſchen. 2) Den braunen Tobak (dark T.). Dieſer verhält ſich hier im Preiſe gewöhnlich zu jenem, wie 22 oder 30, zu 42 oder 45. Der vom öſtlichen Ufer (Eaſtern ſhore Tobacco) wird von allen am geringſten auf den philadelphiſchen und andern Märkten bezahlt. Die Pflanzer pflegen

auch

auch den Tobak nach deſſen Wachsthum zu unterſcheiden, und nennen ihn daher Long-leaf, Long-green, Thick-joint, Brazil, Shoeſtring u. ſ. w. In den Tobaksniederlagen unterſcheidet man auch den gelben (coloured), den Blättertobak (leaf) und Tobaksſtengel (ſtemmed Tobacco). Auf die lezten werden aber jezt keine Empfangſcheine ausgeſtelt. Die Geſeze haben von jeher für die Güte dieſer Staapelwaare geſorgt, nicht nur, weil ſie lange Zeit das vornehmſte, ja einzige Erzeugniß blieb, womit die Pflanzer die nöthigen europäiſchen Waaren bezahlen konten, ſondern auch weil ſie im Lande eine vortrefliche Stelvertreterin des Geldes war. (S. oben S. 434.) Schon in den ältern Zeiten der Provinz befahl das Geſez, daß jeder Tobakspflanzer ſein eignes Waarenhaus für den Tobak halten, und für die gehörige Reinheit, richtige Packung in Orhofte von beſtimter Größe und für Zeichnung der Fäſſer ſorgen muſte, alles bei ſchwerer Strafe. [Laws of Maryland 1727 f. p. 40. 91 ſq. 181 etc. Acts 1713. c. 3. 1715. c. 22.] Daher wurde noch keine beſtändige obrigkeitliche Tobaksſchau angeordnet. Dies geſchah erſt im J. 1763, als man öffentliche Tobaksniederlagen (Warehouſes) in allen Grafſchaften anlegte, und bei jedem ein oder zwei Bracker (Inſpectors) beſtelte. Solcher Tobaksniederlagen hatte man anfangs 66, und die Zahl der Bracker ſtieg auf 108, welche jährlich aus den geſchikteſten Tobakspflanzern in jedem Kirchſpiel gewählt wurden. Seit dem J. 1789 muſten die Richter jeder Grafſchaft

ſchaft für die Tobaksniederlagen derſelben auf ihren Eid eine Zahl geſitteter Perſonen zu Brackern vorſchlugen, woraus der Guvernör und Rath die nöthigen wählten, welche aber in ihrer Grafſchaft anſäßig ſeyn, und 300 L. Kurant jährlicher Einkünfte beſitzen muſten. Geiſtliche, Mitglieder der Geſezgebung und des Raths, Aerzte und Taxkommiſſarien ſind aber, ſo wie alle Nicht-Chriſten, nie wählbar. Dieſe beeidigten Bracker, welche zugleich beträchtliche Bürgſchaft ſtellen müſſen, unterſuchen die in die Waarenhäuſer gebrachten Tobaksfäſſer ꝛc. und ſtempeln diejenigen, welche gute Kaufmanswaare (merchantable T.) enthalten, wogegen ſie gedrukte Empfangſcheine, mit genauer Bezeichnung der gelieferten Waare, und ihrer Güte, ihres Gewichts ꝛc. geben. Dieſe Scheine ſind übertragbar, und müſſen für jede in Tobak zahlbare Schuld angenommen werden. Dem Inhaber wird unverweigert allemal der darin bemerkte Tobak ausgeliefert, nachdem das Oxhoft nochmals geöfnet und vom Empfänger der Waare gut befunden worden. Fals dieſer aber Einwendungen dagegen macht, ſo müſſen drei unparteiiſche Sachverſtändige darüber entſcheiden, ob es Kaufmanswaare ſei oder nicht. Auch für Tobak in Packen (transfer Tobacco hier genant), wenn ſie gehörig geſchaut ſind, werden übertragbare Empfangſcheine ausgegeben; ſie müſſen ebenfals in Tobakszahlungen angenommen werden, jedoch gegen den in Oxhoften, welchen man Crop tobacco nent, mit einem beſtimten Abzug von 6 bis 10 Prozent, je

nachdem die Fuſtage mit bedungen iſt, oder nicht. Jedes Oxhoſt aber muß 900 Pfund reinen Tobaks enthalten, und wird dem Bracker, der es dazu liefert, mit 20 sh. 6 d. Kurant, mit Inbegrif des Packens ꝛc. bezahlt. Wer Tobak gegen einen ſolchen Schein (Tobacco note) empfing, muß dem Bracker 2 Pfund im Hundert für Eintroknung (ſhrinkage) gut thun, wenn der Tobak innerhalb zwei Monaten nach dem Datum des Scheins ausbezahlt wird, und für jeden Monat darüber 1 Pfund; jedoch darf dieſe Vergütung nicht über 6 Pf. im Hundert ſteigen. Wer Empfangſcheine auf Tobak in Packen hat, kan ſie gegen andre Scheine umtauſchen, wenn er von dem Bracker ein Oxhoſt kauft, und ihn durch denſelben darein packen läßt. Die Größe der gedachten Oxhoſte iſt in den Geſetzen genau beſtimt. Die Bracker haben einen feſtgeſezten Gehalt (nicht über 80 L. Kurant jährlich), welcher ihnen aus dem Schaugelde bezahlt wird, (das in die Grafſchaft auf dem öſtlichen Ufer, imgleichen in Baltimore und Harford 5 sh. Kurant vom Oxhoft, in die übrigen weſtlichen Grafſchaften aber 4 sh. beträgt) ſo wie die Eigenthümer der Tobaksniederlagen das Magazingeld daraus erhalten. Aus dieſen Niederlagen wird den Kaufleuten und Schiffen, welche Tobak ausführen wollen, der ihnen zukommende gegen Rükgabe der Scheine geliefert. Wer den niedergelegten Tobak nach 12 Monaten noch nicht ausgeführt hat, muß 3 d. Magazingeld für jedes Oxhoſt monatlich bezahlen. Der vom Bracker nicht gut

be-

befundene Tobak darf nicht zurükgenommen werden, ſondern wird, ſobald ſein Unwerth entſchieden iſt, verbrant, wofür der Bracker, bei 20 L. Strafe, ſtehen muß.

Die Friedensrichter jeder Grafſchaft haben die Aufſicht über die Bracker, über ihr Gewicht, über die Tobaksniederlagen, und die Beobachtung der Schaugeſetze. Die Bracker dürfen ſich aber keinesweges mit dem Kauf oder Verkauf von Tobak abgeben, den welcher ihres eigenen Landes Erzeugniß iſt, allein ausgenommen. Es darf kein ungebrakter Tobak aus einer Grafſchaft ausgeführt werden, es ſei dann zur nächſten Tobaksniederlage einer angrenzenden Grafſchaft. Verarbeiteter Roltobak, Zigarros, geſchnittener oder Schnupftobak dürfen ausgeführt werden, aber nur in Colli zu 200 Pfund und gegen einen glaubwürdig unterſchriebenen Ladungsſchein, worin an Eides Stat verſichert wird, daß es im Staate verarbeiteter Tobak ſei.

Die Geſetze tragen die nöthige Fürſorge, die Tobaksniederlagen vor Feuersgefahr und beſonders vor Mordbrennereien zu ſichern; entſteht aber durch Schuld des Brackers Feuer darin, ſo muß ſeine Bürgſchaft für den Schaden haften. [Acts 1789. c. 26. 1790. c. 55. 64. 1791. c. 46. 61. Die erſte Verordnung von 1763 findet man in Bacons Samlung c. 18 und im Regiſter, Art. Inſpectors, Tobacco, Warehouſes.]

Obgleich ſchon im J. 1748 öffentliche Tobaksniederlagen verordnet wurden, ſo war jedoch

damals noch keine Verpflichtung auferlegt, ſich ihrer zu bedienen. Es gab vielmehr in den Tobakskolonien Faktoren, welche gegen eine Gebühr von 10 Prozent für den Einkauf des Tobaks und den Verkauf der dafür zurükgeſandten Waaren, den Tobakshandel beſorgten. Die brittiſchen Kaufleute aber fanden es bald gerathener, ſelbſt ſolche Faktoren oder Superkargo's hieher zu ſenden, welche ſich einige Jahre im Lande aufhielten, und von ihnen jährliche Gehalte bekamen. Dieſe hielten ihre Waarenlager oder Kramladen (ſtores), und ſandten ihren Herren den für europäiſche Waaren eingetauſchten Tobak zu. [Mair's Book-keeping. Lond. 1757. p. 333. Political Eſſays. Lond. 1772. p. 320.]

Die Menge des ausgeführten Tobaks iſt gegenwärtig nicht ſtärker, und auch nicht viel geringer, als ſie in den beſten Jahren vor der Unabhängigkeit war. Damals rechnete man höchſtens 30,000 Orhofte für die maryländiſche Ausfuhr, wenn das viel größere Virginia dagegen nur 60,000 ausführte. Im J. 1792 ſchifte Maryland noch 29,772 Orhoft aus *), welches etwas mehr war, als alle Tobakskolonien zuſammen im Anfange dieſes Jahrhunderts, und noch im J. 1740 nach Grosbritannien (dieſe maryländiſche Kolonie immer ungerechnet) lieferten. [Davenant's Report to the Commiſſ. of Accounts. Lond. 17 2. P. 1. p. 32. Anderſon's Hiſt. of Com. ad a. 1740. Burnaby. Secr. Hamilton's Abſtract

*) Scott rechnet im Durchſchnitte nur 25000 Orhoft jährlich.

Abſtract of Goods etc. exported. Philad. 1793 f. Morſe.] Der maryländiſche Tobakshandel beſchäftigte im J. 1740 an 110 bis 120 brittiſche Schiffe; Tobak aber war von jeher eine Koloniewaare, welche bloß nach Großbritannien und deſſen Kolonien ausgeführt werden durfte. (enumerated commodity.) Die Ausfuhr geſchieht, wie ſchon bemerkt iſt, in Oxhoften, welche nach dem Geſetze wenigſtens 900 Pfund (ehmals 950) Tobak enthalten müſſen. Man hat deren aber zu 14 ja 18 Zentner. Vier Oxhöfte wurden ohne Rükſicht auf die Größe für eine Tonne in der Fracht gerechnet. [Polit. Eſſ. l. c.]

2. Weizen und Weizenmehl. Dieſe Stapelwaaren kommen zuſammen an Betrag des Werths dem des von hier ausgeführten Tobaks nahe. Die Weizenausfuhr rechnete man vor dem Freiheitskriege auf mehr als 400,000 Buſhel jährlich. Im J. 1792 wurden zur See aus dieſem Staate aber nur 140,121 Buſhel Weizen hingegen auch, da die Kornmühlen im Lande ſehr zugenommen hatten, 191,799 Barrel Weizenmehl (faſt noch einmal ſo viel als Virginia lieferte) ausgeführt. Wenn auch Maryland einen Theil dieſes Getreides und Mehls aus dem Innern Pennſylvaniens und aus Delaware erhält, ſo ſendet es doch ungleich mehr zu Lande nach Philadelphia, ja ſelbſt weit mehr, als es zur See ausführt. Ehemals war Charleſtown am North-Eaſtfluſſe in Cäcil die große Niederlage für Weizenmehl, welches nur aus deſſen Hafen ausgeführt werden durfte. Daher wurde ſchon im J. 1744

daſelbſt

daſelbſt eine Mehlſchau angelegt. Gegenwärtig hat ſich die Seeausfuhr ſtark nach Baltimore gezogen. Elktown iſt aber noch immer der Niederlagsort für Weizen, welcher daſelbſt für den Markt zu Philadelphia, Baltimore und für die Kaufmansmühlen ſowohl am Brandywine, als für viele maryländiſche zuſammenkomt. Man rechnet, daß jezt jährlich über 250,000 Buſhel Weizen dahin gebracht werden. [Acts 1744. c. 22. Scott. Art. Elktown.] Der Einkauf des Weizenmehls geſchieht nach dem Long-Hundred, oder Zentnern zu 112 Pfund. Jezt iſt eine beſondre Mehlſchau zu Baltimore, welche ſich auf das zur Ausfuhr beſtimte Brod erſtrekte. Das Mehl wird in Barrel von gleichem Gewichte, wie in Philadelphia gepakt. (S. B. 4. S. 460.) Ehemals war das zur Ausfuhr taugliche Mehl von dreierlei Güte, Nr. 1. 2. 3. jezt aber hat man nur zweierlei, nehmlich feines und Mittelſorte, welche F. und M. gezeichnet werden. Die wegen zu geringer Feinheit untauglich zum auswärtigen Handel befundene Sorte wird auf den Fäſſern mit einem breiten Pfeile bezeichnet. Jedes Barrel Mehl oder Brod hat das Zeichen des Müllers oder des Bäckers, der es zur Ausfuhr beſtimte, die Tara und die Buchſtaben der Güte anzuzeigen, welche der Bracker darauf ſetzen muß. Aus Havre de Grace darf jezt gleichfals kein anderes Mehl auſſer Kaufmansgut ausgeſchift werden. [Acts 1771. c. 20. 1781. c. 12. 1790. c. 37. 1796. c. 21.]

3.

3. Weizenbrod und Schifszwiebak. Im J. 1792 führte Maryland davon 8044 Barrel aus; von Schifszwiebak aber nur 3722 Fäßchen (kegs).

4. Mais. Die Ausfuhr iſt beträchtlich. und ſtieg im J. 1792 auf 232,242 Buſhel. In Mehl davon wurden 3093 Barrel ausgeführt.

5) Erbſen und Bohnen. Die ziemlich ſtarke Ausfuhr betrug in gedachtem Jahre 14,873 Buſhel.

6. Hafer. Die Ausfuhr von 7,797 Buſhel wurde im angeführten Jahre nur von der aus Connecticut, und zwar ſehr ſtark übertroffen.

7. Kornbrantwein. Davon wird ſo viel gebrant, daß einzelne Diſtillereien wohl bis 12,000 Gallons in einem Jahre lieferten. Zur Seeausfuhr waren im J. 1792 ſchon 19,530 Gallons übrig. Bier und Zider iſt nur etwas zur Ausfuhr vorhanden, welche in neuern Jahren davon über 1500 Gallons betrug.

8. Pöckelfleiſch, ſowohl Rindfleiſch als von Schweinen. Ferner Schinken und Spek, ingleichen Schmalz. Die Ausfuhr davon betrug im J. 1792

Rindfleiſch	1,010 Barrel.
Schweinefleiſch	1,829 —
Schinken und Spek	9271 Pfund.
Schmalz	4190 —

Ueber das Salzfleiſch iſt eine Schauanſtalt verordnet. [Acts 1786. c. 17. 1792. c. 46.]

9)

9) Fiſche, vornehmlich eingeſalzne Heringe und Aelſe. In beſagtem Jahre führte man davon 3,234 Barrel aus, d. i. am meiſten von allen ſüdlich von New-York liegenden Staaten.

10. Saſſafras und Schlangenwurzeln. Von jenem führte man im J. 1792 = 2912 Pf., von dieſen 5 Tonnen aus.

11. Leinſaat. Die Ausfuhr iſt noch nicht beträchtlich, und ſteigt jezt wenig über 2000 Faß (caſks).

12. Pott- und Perlaſche. In der Ausſicht, daß dieſe Waare ſich zu einem beträchtlichen Handelszweige erheben würde, verordnete die Regierung Schauanſtalten in Baltimore und George-town. Alle nicht gebrakte Aſche, die man auszuführen verſucht, iſt demnach verfallen. [Acts 1792. Apr. c. 65.]

13. Holz, ſonderlich Kiefer-Bretter und Bohlen; Ständer, Stabholz und Schindeln. Im J. 1792 betrug die Ausfuhr an

Brettern und Bohlen	500,679	Fuß.
Ständern	359,637	—
Stabholz ꝛc.	1,731,06	St.
Schindeln	2,629,550	—

14. Schifbau-Bedürfniſſe, ſonderlich Teer, wovon die Ausfuhr wohl auf 2900 Barrel ſteigt. Ferner Terpentin, etwa 1400 Barrel.

15. Roheiſen, wovon vieles über Philadelphia ausgeht. Die unmittelbare Ausfuhr zur See be-

betrug im J. 1792 dennoch mehr als aus irgend einem Staate, nehmlich 1445 Tonnen.

16. Bakſteine. Im J. 1792 ſtieg die Ausfuhr nur auf 38,500 Stük.

17. Häute und Pelzwerk. (S. oben S. 432.)

18. Andre wahrſcheinlich nicht beträchtliche Ausfuhrartikel ſind Ginſang, Hanf, Zwiebeln, Hörner, Butter, Käſe, Wachs ꝛc.

Die Ausfuhr aus allen Häfen dieſes Staats betrug

vom 1 Oktob. 1790	bis dahin	1791 =	2,239,690 D.	96 C.
1791	—	1792 =	2 623,808 —	33 —
1792	—	1793 =	3,665.055 —	50 —
1793	—	1794 =	5,686,290 —	50 —
1794	—	1795 =	5,811,379 —	46 —
1795	—	1796 =	9,204,655 —	
1796	—	1797 =	9.811,799 —	

[Amtsberichte des Schazkammerſekretärs an den Kongreß. Amerik. Bibl. B. 1. 3 St. S. 172 f.] *)

Wenn man dieſe Angaben mit den Ausfuhren der andern Staaten vergleicht, ſo findet man, daß Maryland in ſeiner Ausfuhr immer hinter Pennſylvania zurük blieb, aber ſich im lezten Jahre bis zu dem Verhältniſſe von 98 zu 114 ihm genähert hat.

New-

*) Einige andre Angaben, welche nicht von demſelbigen Tage anfangen, oder nicht volſtändig alle Häfen begreifen, ſind im Kleinen von den hier angeführten verſchieden.

New=Yorks Ausfuhr hat es zuweilen übertroffen, doch nicht in den lezten Jahren. Oefter that ſeine Ausfuhr der von Maſſachuſetts es zuvor, und über Virginien erhob es ſich ungemein. Es darf keinem, der irgend den Gang des Handels beobachtet hat, geſagt werden, daß dieſe vermehrte Ausfuhr nicht auf eine gleich große Zunahme der Maſſe der Landeserzeugniſſe deuten könne. Man ſieht leicht, daß der zunehmende Zwiſchenhandel ſowohl, als die im jetzigen Kriege ungemein erhöheten Preiſe, beſonders von Mehl, dieſen Zuwachs großentheils verurſachten, der aber darum nicht weniger ein beträchtlicher Gewin für dieſen Staat iſt. Einigermaßen kan man über den Zwiſchenhandel und die Wiederausfuhr dieſes Staats urtheilen, wenn man den oben S. 383 f. angegebenen rohen und reinen Ertrag der Zölle mit dem Rükzolle, der auf die Wiederausfuhr fremder Waaren gegeben wurde, vergleicht. Dieſer betrug aber

vom 10 Aug. 1789 bis zu Ende 1791	=	13,530 D.	$29\frac{1}{2}$ C.
im J. 1792	=	24,039 D.	$53\frac{1}{2}$ C.
1793	=	54,642 D	83 C.
1794	=	407,668 D.	80 C.
1795	=	502,670 D.	42 C.
1796	=	19,624 D.	7 C.

[Annual Reports of the Secr. of the Treaſury.]

Man ſieht in dem ſchnellen Falle des lezten Jahrs die Wirkungen, welche das von England angefangene und von den Franzoſen weit ärger fortgeſezte Seeräuberſiſtem gegen die neutrale Schiffahrt nothwendig haben muß. Uebrigens iſt

zu

zu bemerken, daß bloß von Baltimore aus dieſer Zwiſchenhandel und Frachtfahrt getrieben ward, und daß die übrigen maryländiſchen Häfen faſt gar keinen unmittelbaren Antheil daran haben.

Die ſämtlichen Artikel der Ausfuhr und des Zwiſchenhandels zeigt folgende Liſte.

Marylands Ausfuhr im J. 1792.

I. Rohe Erzeugniſſe ꝛc.

Weizen	Buſhel	140,121.
Rocken	—	42.
Mais	—	232,142.
Hafer	—	7,797.
Erbſen und Bohnen	—	14,873.
Weizenmehl	Barrel	191,799.
Brod	—	8043.
Schifszwiebak	Fäßchen	3722.
Maismehl	Barrel	3093.
Schifsmehl	—	532.
Kartoffeln	Buſhel	9.
Zwiebeln	—	739.
*	*	*
Tobak	Orhoft	28,292.
Ginſang	Pfund	200.
Heu	Tonnen	40.
Leinſaat	Faß (caſks)	2464.
Pot- und Perlaſche	Tonnen	18.
Schlangenwurzel	Pfund	2912
Saſſafras	Tonnen	5. 8.
*	*	*
Holz.		
Kieferbretter	Fuß	500,679.
Ständer	—	359,737.
Zimmerholz	Fuß	40,000.
. . . .	Tonnen	87.
. . . .	Stük	178.
Stabholz und Faßboden	—	1,731,067.

Schin-

Schindeln	Stük	2,629,550.
Reifen und Stangen	—	88,525.
Zerlegte Fäſſer	—	1,608.
Sparren	—	17.
Ruder und Ruderbalken	—	90.
Hebebäume	—	3552.
Eichenlohe	Oxhoft	45.
*	*	*
Pech	Barrel	196.
Teer	—	2900.
Harz	—	334.
Terpentin	—	1481.
*	*	*
Lebendiges Vieh.		
Schafe	Stük	56.
Schweine	—	108.
Federvieh	Dutzends	133.
Schinken und Spek	Pfund	9271.
Butter	Tonnen (firkins)	91.
Käſe	Pfund	877.
Schmalz	—	4190.
Rindfleiſch	Barrel	1010.
Schweinefleiſch	—	1829.
Fiſche		
eingeſalzene	Barrel	234.
Horn und Hörnerſpitzen	Stük	1100.
Allerlei Pelzwerk und Häute	Packen	22.
Wachs	Pfund	20,882.
*	*	*
Roheiſen	Tonnen	1445.
Kupfer	Pfund	28

II. Einheimiſche Manufakturwaaren.

Bier, Zider und Porter	Gallons	1590.
	Dutzend Flaſchen	130.
Bakſteine	Stük	38,500.
Töpferwaare	Korb	1.
Schießpulver	Vierteltonnen	189.
Tobak, verarbeiteter	Pfund	780.

Tauwerk

Tauwerk	Zentner	51.
Einheimiſche Brantweine	Gallons	19,530.
Seife	Kiſten	179.
Talglichter	—	168.
Wachslichter	—	15.
Schuh	Paar	104.
Stiefel	—	148.

III. Wieder ausgeführte ausländiſche Waaren.

Fiſchbein	Pfund	672.
Reis	Tierces	1352.
Indigo	Pfund	4332.
Brantewein und Rum	Gallons	2396.
Kaffee	Pfund	408,017.
Brauner Zucker	—	302,720.
Pimento	—	11,100.
Melaſſen	Gallons	130.
Mahoganyholz	Tonnen	2
Pokholz	—	58.
Färbehölzer	—	17.
Röhre und Stöcke	Stük	228.
Pfeffer	Pfund	2600.
Tee Bohe	Kiſten	3.
— Haiſang	—	3.
Farben	Fäßchen (kegs)	442.
Ausländiſches Stükgut	Packen	464.
Salz	Buſhel	42.
Wein, Madeira	Gallons	748.
— anderer	—	1078.
Silber	Unzen	276.

[Abſtract of Goods etc exported. Philad. 1793. fol. Coxe's View p. 412. 421.]

Im J. 1769 belief ſich die ganze Ausfuhr aus der Provinz auf 350,097 L. Sterling.

[Campbel's Survey of Gr. Br.]

Einen genauern Begrif von der maryländiſchen Ausfuhr wird die in der Ortbeſchreibung vorkommende Nachricht

richt von Baltimore geben. Aus derſelben wird erhellen, daß ſeit 1789 das Verhältniß der Ausfuhr aus dieſem Hafen zu der ganzen Ausfuhr des Staats ſich anfangs wie 1 zu 1^{4} verhielt, aber ſchon im J. 1795 ſich zu dem Verhältniſſe von 1 zu $0,^{96}$ verändert hatte, und daß Baltimore immer mehr von dem Handel des Ganzen an ſich zog. Bei der **Einfuhr** zeigt ſich dieſes noch mehr, wenn man den rohen Ertrag der Zölle im baltimoriſchen Hafendiſtrikte mit denen aller übrigen vergleicht. Denn da war faſt alles dieſer Handelsſtadt zugefloſſen, ſo daß nicht der elfte Theil für die übrigen Häfen übrig blieb. Maryland ward in der Einfuhr ſeit der neuen Bundesverfaſſung nur von Pennſylvania und New-York übertroffen, die erſten vier Jahre auch von Maſſachuſets. Gegenwärtig ſteht ihnen dies weit nach. Dagegen hat Süd-Carolinens Einfuhr die maryländiſche neuerlich ungemein übertroffen, weil es zu dem neuen weſtindiſchen Zwiſchenhandel gelegener iſt, an welchem Maryland aber auch nicht geringen und zwar merklich wachſenden Antheil genommen hat.

Die maryländiſche Schiffahrt hat in neuern Zeiten ſich ungemein erweitert, wie die Vergleichung ihrer Tonnenzahl beweiſt.

Im J. 1770 liefen in den Häfen daſelbſt ein:

	Dreimaſtige Seeſchiffe. (Topſails.)	Jagden.	Tonnenzahl.
1) Aus Großbritannien u. Irland	101	—	13,693.
2) Aus Süd-Europa und Afrika	46	2	5002.
3) Aus dem brittiſch. u. übrig. Weſtindien	35	56	5093.
4) Aus den Häfen des feſten Landes v. Amerika, den bahamiſchen Inſeln ꝛc.	23	121	6686.
Summe	94	379	20,963.

Eben

Eben daſelbſt liefen aus

1) wie oben	133	—	17,967.
2)	47	4	5,337.
3)	26	65	5,118.
4)	17	103	5,052.
Summe	223	172	33 474.

[Lord Sheffield Tab. VII.]

Am Ende des J. 1796 beſaß Maryland an eignen Schiffen zu ſeiner Seefahrt:

	Tonnenzahl,	95theile.
1) Regiſtrirte zum ausländiſchen Handel	46,314.	82.
2) Größere Fahrzeuge zum Küſtenhandel	22,001.	44.
3) Kleinere unter 20 Tonnen zum Küſtenhandel	7,088.	56.
	75,404.	87.

Mit Inbegrif der ausländiſchen Schiffe kamen in den Häfen Marylands ein

	vom 1 Oktob. 1789. bis dahin 1790. Tonnenzahl		vom 1 Okt. 1790 bis dahin 1791. Tonnenzahl	
Aus den V. Staaten	57,608.	2.	33,375.	11.
desgl. Küſtenfahrer	(zusammen mit obiger)		7,836.	16.
Grosbritannien	23,631.	—	18,215.	55.
Frankreich	5,176.	—	714.	48.
Spanien	408.	—	503.	—
V. Niederlande	3,284.	—	1372.	47.
Deutſche und kaiſerl. St.	509.	—	463.	—
Dännemark	—		497.	—
Portugal	—		589.	—
Fiſcherfahrzeuge aus den Vereint. Staaten	—		537.	45.
	90,639.	2.	64,103.	34.

[Coxe's View. p. 423. 425.]

Dem

Dem zufolge war Maryland in der Schiffahrt zwar weit hinter Maſſachuſetts zurük, wurde auch von Virginia, imgleichen (jedoch minder) von Pennſylvania und New-York übertroffen, that es aber allen übrigen Seeſtaaten zuvor.

Vor der Unabhängigkeit liefen hier im J. 1770

ein	205 dreimaſtige Schiffe,	147 Jagden.	
aus	228 —	—	172 —

[Campbel's Survey etc.]

Von dem Seehandel der nordlichen und mittlern Freiſtaaten nach Maryland iſt ſchon in der Beſchreibung derſelben das nöthige geſagt worden.

Maſſachuſetts holt Getreide, Mehl, Tobak und Roheiſen, Rhode-Island, ſonderlich Tobak und Mehl, New-York vornehmlich Tobak, imgleichen zu gewiſſen Zeiten Mehl und Getreide. Philadelphia zieht bei weitem das meiſte, was es Maryland von deſſen Erzeugniſſen abnimt, zu Lande, jedoch auch einiges zur See aus Baltimore ꝛc., worunter Tobak und Mehl die wichtigſten ſind. Alle dieſe Staaten erhalten auch viele weſtindiſche Waaren von Baltimore. Neu-England ſendet Schuh, beſonders für Frauen, Lichter, Seife, Hüte, Fiſche, vornehmlich Stokfiſch, Thran, Fiſchbein, Pöckelfleiſch, Käſe aus Rhode-Island, Rum, oſtindiſche Waaren, ſonderlich Tee, baumwollene Zeuge u. a. m. Boſton, Salem und Currituck in Maine ſind die Häfen, aus welchen vor andern nach Baltimore gefahren wird. Die Schiffahrt von da nach New-York iſt neuerlich ſehr lebhaft geworden; nicht umgekehrt, die von dieſem Hafen nach den maryländiſchen.

Mit Virginia ſind die Handelsgeſchäfte auf dem Patowmack nach Alexandria ziemlich beträchtlich, weil dieſes ſich ſonderlich aus Baltimore mit auswärtigen Waaren zu ſeinem Landhandel verſieht; nach Fredericksburg wird viel Roheiſen für die daſigen Hammerwerke geſandt; die ſtärkſte Schiffahrt aber geht aus Baltimore nach Norfolk

folk. Maryland liefert größtentheils nur ausländiſche Waaren aller Art nach Virginia, vornehmlich den Orten, welche innern Landhandel treiben, wie York, Fredericksburg, Petersburg und Winchester, und bekomt von Virginia einen Theil ſeiner Landeserzeugniſſe zur Ausfuhr in fremde Länder. Auch auf dieſer Seite treibt Maryland einen Theil des Handels mit ſeiner Nachbarin zu Lande, beſonders nach Winchester ꝛc. dem es europäiſches und oſtindiſches Stükgut und andere fremde Bedürfniſſe zuführt. Zu Lande wird auch eine Menge Rindvieh aus den weſtlichen Grafſchaften Virginiens nach West-Maryland getrieben. Mit den Häfen von Nord-Carolina ſind die Handelsgeſchäfte und Schiffahrt von Baltimore ganz beträchtlich, indem man daher ſonderlich viel Schifbau-Bedürfniſſe holt, und europäiſch-oſtindiſche Stükgüter dahin bringt. Ja ſelbſt zu Lande hat Maryland einigen Handel mit Nord-Carolina, woher ihm Rindvieh zugetrieben wird. Die Schiffahrt nach Süd-Carolina iſt gleichfals nicht unbeträchtlich; denn auſſer Reis, werden weſtindiſche Waaren daher geholt, und verſchiedne Schifsladungen von allerlei europäiſchen Waaren dahin gebracht. Auch auf die Häfen von Georgia wird von hieraus gefahren. Es iſt aber beinahe unmöglich, die Handelsartikel, welche von allen dieſen Staaten gegen einander in dieſem verwickelten Zwiſchenhandel eingetauſcht werden, genauer anzugeben und auseinander zu ſetzen. Ja ſelbſt den Gang der Schiffahrt kan man nicht überſehen, weil ſie mit einem

beſtändigen Küſtenhandel und vielfacher Frachtfahrt verbunden iſt.

[Vergl. vom Handel mit Maſſachuſetts B. 1. S. 350; mit Rhode-Island und New-York, B. 2. S. 61. 884; mit Pennſylvania B. 4. S. 499 f.; mit Delaware B. 5. S. 86.]

Mit den engliſchen und ſpaniſchen Kolonien auf dem feſten Lande von Nordamerika iſt Marylands Handel ſehr unbedeutend. Kaum daß ein und das andre einzelne Schif nach einem Hafen in Nova Scotia (woher Stokfiſch, Lachs ꝛc. kommen) oder eins nach St. Auguſtine geht.

Der weſtindiſche Handel Marylands iſt erſt ſeit der Revoluzion von ſo großer Wichtigkeit und Ausdehnung geworden, wie man ihn jezt ſieht, und ſelbſt die abſchreckenden Hinderniſſe, welche ſich in den neueſten Jahren ihm entgegen ſezten, haben denſelben zwar minder gewinreich machen, allein nicht aufheben können. Die Schiffahrt aus Maryland erſtrekt ſich noch immer ſehr lebhaft auf die meiſten weſtindiſchen Inſeln, vor allen aber auf S. Domingue, Martinique (hieher beſonders, ſeitdem die Engländer ſich dieſer Inſel bemächtigten) und Guadeloupe; unter den brittiſchen Inſeln in Weſtindien werden Barbadoes und Jamaica am ſtärkſten von Maryländern befahren; allein auch engliſche Schiffe haben ſtarken Theil an dem Handel dieſer Inſeln ihrer Nazion mit Baltimore. Mit den bahamiſchen und bermudiſchen Inſeln wird ebenfals einiger Handel getrieben. Noch ſtärker aber iſt die Schiffahrt nach dem holländiſchen S. Euſtatius,

minder

(minder nach Curaſſao) und nach dem ſchwediſchen Eiland S. Bartholomäus. Nach der Havana *), und nach den däniſchen Inſeln St. Croix und St Thomas gehen gleichfals einige Schiffe von hier. Die Ausfuhr dahin beſteht vornehmlich in Lebensmitteln aller Art, wie ſie Maryland ſelbſt hervorbringt, beſonders in Mehl, Getreide, Brod, Salzfleiſch; ferner in Hülſenfrüchten, Kartoffeln, Zwiebeln, in Fiſchen ſowohl Heringen von eigenem, als Stokfiſchen ꝛc. von neuengländiſchem Fange; in Butter, Käſe und Pöckelfleiſch; auch geht von hier etwas Tobak dahin. Ferner viel Stabholz, Schindeln, Ständer, Bretter ꝛc. Von fremden Waaren ſendet man deutſche Leinwand, oſtindiſche Kattune und andre leichte Kleidungszeuge ꝛc. dahin. Die jezt beſonders beträchtlichen Rükfrachten jener Inſeln brauchen hier nicht genant zu werden. Zucker, Kaffee, Melaſſen, Rum und Baumwolle ſind bekantlich darunter die wichtigſten. Salz komt aus St. Martins, imgleichen aus dem Turks Eilande.

Vor der Unabhängigkeit war die Ausfuhr und überhaupt die Schiffahrt aus Maryland nach Weſtindien ſehr geringe. [Polit. Eſſays 1772.]

Nach Suriname, Demerary ꝛc. wird nicht ſtark von hier aus gehandelt.

Auf den Handel nach Oſtindien ſcheint man erſt neuerlich ſich eingelaſſen zu haben. Mehr als ein Paar Schiffe jährlich ſind aber dahin noch nicht ausgerüſtet worden. Dieſe fahren theils nach

 dem

*) Der Mehlhandel mit der Havana war am Ende des Revoluzionskrieges für Maryland ſehr einträglich, und iſt es ſeit kurzem von neuem. (Br.)

dem Vorgebirge der guten Hofnung, theils nach Calcutta und Sina.

Das Handelsverkehr mit den übrigen europäiſchen Kolonien in Afrika hat nicht anders als ſehr ſelten Stat, und iſt auch dann unbedeutend. Man findet wohl in einem Jahre einmal, daß ein Schif nach Göree, den Aßoren, oder nach Teneriſe abging. Nach Madeira wird ſtärker gefahren, weil man des Weines dieſer Inſel hier nicht entbehren kan. Daß viele der nach Europa gehenden oder daher zurükkommenden Schiffe bei dieſem Eilande anhalten, iſt bekant. — Seitdem der Negernhandel aufgehört hat, werden die Sklavenküſten gar nicht mehr befahren.

Daß von allen Zweigen des europäiſchen Handels, welchen Maryland treibt, keiner ſo beträchtlich iſt, als der mit Großbritannien, hat dieſer Staat mit allen übrigen gemein, denn die Unabhängigkeit hat darin noch wenig geändert. Nur iſt der Abſaz des Tobaks zum Theil in andre Kanäle geleitet worden, ſeitdem Großbritannien ihn nicht mehr monopoliſiren kan. Eine genaue Auseinanderſetzung des Betrags der maryländiſchen Handelsgeſchäfte mit dem ehmaligen Mutterlande iſt deswegen nicht leicht, weil die engliſchen Zolrechnungen von jeher Maryland und Virginia zuſammen nahmen. Ehedem rechnete man auf Maryland ein und auf Virginia zwei Drittel von der Summe der Ausfuhr beider Kolonien. Sonach wird man aus folgender Berechnung den Werth des ehemaligen Handels, welchen Maryland

land als Provinz mit Großbritannien führte, einigermaßen angeben können. Da das Handelsverkehr beider Kolonien nach Großbritannien immer ſo in einander verſchlungen war, ſo ließen ſich nicht wohl getrente Liſten davon in den Zolhausbüchern ausfertigen. Nur in den åltern Zeiten iſt das Verhåltniß der Aus- und Einfuhr dieſer Kolonie zu der virginiſchen geringer als 1 zu 2 anzunehmen, da Marylands Aufnahme ſpåter anfing.

Virginia und Maryland

	führten nach Großbritannien aus L. Sterl.	erhielten daher L. Sterl.
Im J. 1692 für	227,756	für 58,796
1698	174,053	310,135
1700	317,302	173,481
1704	264,112	60,458
1706*	149,152	58,015
1710*	188,429	127,639
1711*	273,181	91,533
1712	297,941	134,583
1715	174,756	199,274
1719	132,060	164,630
1720	331,482	110,717
1726	324,767	185,981
1728	413,089	121,092
1730	346,823	150,931
1736	380,163	204,194
1737	492,246	211,301
1740*	341,997	281,428
1741*	577,109	248,582

Im

		L. Sterl.	L. Sterl.
Im J.	1745*	399,423	197,799
	1747	492,619	200,088
	1749	508,939	349,419
	1750	460,085	325,151
	1753	632,575	356,776
	1755*	489,668	285,157
	1757*	418,881	426,687
	1759*	454,362	459,007
	1760*	504,451	605,882
	1762*	415,709	417,599
	1764	559,408	515,192
	1765	505,671	383,224
	1768	406,048	475,954
	1771	577,848	920,326
	1773	589,803	328,904

[Whitworth's State of the Trade of Gr. Br. Lond. 1776 f. p. 69 ſq.]

Man wird in der obigen Liſte einen auffallenden Unterſchied gewahr in Anſehung der Handelsbalanz zwiſchen beiden Kolonien und ihrem Mutterlande, und der, welche zwiſchen demſelben und den mitlern, wie auch den neuengländiſchen Provinzen ehemals Stat fand. Anſtat daß hier das Uebergewicht im Handel ohne Ausnahme immer ſich auf Großbritanniens Seite neigte, iſt es dort, wie in allen ſüdlichen Kolonien der Fal war, meiſtentheils auf der Seite der beiden Provinzen. In der langen Reihe Jahre von 1708 bis 1756 war nur ein einziges, wo die Einfuhr aus Großbritannien die Ausfuhr dahin ein wenig, und zwar nur um

24,518

24,518 L. Sterl. überwog. Dies war das Jahr 1715. Vor und nachher wechſelte das Uebergewicht ab, war aber der Summe nach in den erſten Zeiten vortheilhafter für die beiden Kolonien als für das Mutterland; in den neuern hingegen kommen die Summen einander gleich, weil vor dem Bruche mit England die Einfuhr daher ſo ſchnel als ungewöhnlich zunahm. Die niedrigſte Ausfuhr war die vom J. 1705, welche nur 116,788 L. St. betrug. Sie ſtieg bald merklich, beſonders aber ſeit dem Jahre 1727, noch mehr ſeit dem aachener Frieden. Die höchſte aber war in dem erſten Jahre nach dem ſiebenjährigen Kriege 1763, wo die Ausfuhr auf 642,294 L. ſtieg. Die Einfuhr hob ſich von der niedrigen Summe von 58,796 L. St., womit obige Liſte anfängt, plözlich, lit aber mehr Abwechſelungen bis zum utrechter Frieden, ſeit welchem ſie merklich zunahm, beſonders ſeit dem J. 1735, und noch mehr ſeit dem aachner Frieden, wo ſie vier Jahre lang zwiſchen 323,600 und 349,419 (der höchſten von allen) ſchwankte. Am ſtärkſten neigte ſich die Wage zum Vortheil der beiden Kolonien in den Jahren 1737, 1741 und 1747, wo die Ausfuhr im erſtgenanten Jahre 280,944 L. St., in dem mitlern 328,526 L. St. und in dem lezten 292,530 L. St. betrug. Das Uebergewicht der Einfuhr, welches ſich ſchon einmal in dem Jahre nach dem ryßwickiſchen Frieden (1698) ſehr beträchtlich zeigte, ward es, obgleich nicht in ſo hohem Grade, auch in den lezten Jahren des ſiebenjährigen Krieges, ſtieg aber am höchſten in den

Jahren

Jahren 1770 bis 1772; denn in dem mittelſten kam es bis zu der Summe von 342,477 L. St.

Im J. 1785 betrug die Ausfuhr aus den beiden Staaten nach Großbritannien 443,580 L. St. und die auſſerordentlich große Einfuhr daher 1,015, 02 L. St. [Parl. Regiſter XVI. Parl. V. 21. p. 203.]

Von den neuern Jahren geben die engliſchen Zolbücher die maryländiſchen Ein- und Ausfuhr abgeſondert von der virginiſchen an. Denen zufolge

betrug	die britiſche Einfuhr aus Maryland	die Ausfuhr dahin
im J. 1792.	118,490 L. St.	505,119 L. St.
1793.	102,198 —	547,583 —
1794.	35,388 —	640,129 —
1795.	78,741 —	556,148 —

[Parl. Reg. XVII. Parl. V. 45. p. 803.]

Von allen Ausfuhrartikeln nach Großbritannien war der Tobak der beträchtlichſte. Im J. 1773 führten Virginia und Maryland davon 54,915,282 Pfund nach England; nach Schotland ſandten beide 42,883,981 Pfund, wovon Maryland aber nur 8,339,913 lieferte. Bis zur Revoluzion hatte Glasgow in Schotland dieſen Handelszweig, dem es vorzüglich ſeine Aufnahme verdankt, großentheils an ſich gezogen, und verſorgte den Norden von Europa. Im J. 1769 erhielt es aus Maryland 9641 Orhoſte, im J. 1770 = 8,212, und im folgenden J. 82,530 Orhoſte Tobak; im J. 1772 aber 11,313,278 Pfund. [Pennant's Tour in Scotl. 1775. p. 131.

131. D. Ueberſ. Th. 1. S. 238 f. Gibſon's Hiſtory of Gl. p. 219.] Seit den Frieden aber iſt das Verkehr zwiſchen Glasgow und Maryland nur geringe, indem dieſes ſeinen Tobak unmittelbar nach den deutſchen u. a. Häfen führt. Douglaß rechnete die Tobaksausfuhr aus Maryland nach England um das J. 1750 auf 30,000 Oxhofte von 700 Pfund und drüber. Im J. 1740 beſchäftigte der maryländiſche Tobakshandel nach Großbritannien 110 bis 120 engliſche Schiffe. Kurz vor der Revoluzion rechnete man im Durchſchnitte, daß Maryland jährlich 28,000 Oxhofte nach Großbritannien führte, deren Werth 350000 L. Sterling betrug, ſo daß nach Abzuge der Fracht und andrer Unkoſten ein reiner Gewin von 164,384 L. St. für Maryland übrig blieb. [Douglaſs V. 2. p. 372. Anderſon ad a. 1740. Haſenclever in polit. Journ. 1781. B. 2. S. 315. Lord Sheffield Ed. VI. p. 100 ſq.] Die übrigen nach Großbritannien von hier aus gehenden Handelsartikel ſind: Roheiſen, Häute, Schlangenwurzeln, Dſchinſang, Pot- und Perlaſche, Leinſaat und Stabholz. Liverpool macht jezt unter allen brittiſchen Handelshäfen die meiſten Geſchäfte mit Maryland, und London nächſt dieſem. Die aus Maryland zurükkehrenden Schiffe laufen aber auch häufig erſt in Falmouth ein, um dort den beſten Markt für ihre Ladungen zu erfahren. Die Rükfrachten aus England, oder was engliſche Schiffe (die am meiſten aus London hieher kommen) den Maryländern zuführen, beſteht in brittiſchen Manufakturwaaren aller Art, es ſeyn

nun

nun Kleidungszeuge (Hüte und Strumpfwaaren mit einbegriffen) oder Metalwaaren, beides in großer Menge und Mannigfaltigkeit; Glas, Steingut ꝛc. Flnten, Pulver und Blei, Sattlerwaaren, Schuh, Segeltuch, Tauwerk, Papier, Käſe, Bier, Seife, Malerfarben, Salz, Arzneien und Hausgeräthe; von fremden Waaren in irländiſcher und deiſcher Leinwand, oſtindiſchen Kattunen ꝛc. Tee, Gevürze, eivigen Arten Südfrüchte, Madeirawein ꝛc. Aus Liverpool kommen ſonderlich ſehr vielerle Mancheſterwaaren, Steinzeug, birminghaner Metalwaaren, irländiſche Leinwand; aus London Tücher, oſtindiſche Waaren ꝛc. Lloyds bekanter Schifsliſte zufolge, welche jedoch nie ganz vilſtändig iſt, gingen im Jahr 1797 von Liverpool 17 Schiffe nach Maryland, von London aber nur 5 (deſſen Amerikafahrer aber gewöhnlich weit größere Schiffe ſind, als aus den übrigen engliſchen Häfen nach Nordamerika gehn), 3 von Hill, und eben ſo viel von Briſtol.

Die Irländer fingen gleich nach dem Frieden mit den Vereinten Staaten, einen lebhaften Handel auch mit Maryland an, und übertrieben denſelben, in Hofnung die Kunden an ſich zu ziehen, auf eine höchſt unüberlegte Weiſe. [Lord Sheffield's Obſ. on the Trade of Ireland Ed. II. Lond. 1785. vergl. mit den Dubliner Ausfuhrliſten von 1783.] In neuern Jahren hat ſich dies aber merklich geändert, denn im Jahre 179$\frac{2}{3}$ erhielt Ireland aus Maryland und Virgi-

nia nur äuſſerſt wenig, worunter folgende Artikel noch die beträchtlichſten waren:

Tobak	Pfund	796,520.
Leinſaat	Oxhoft	522.
Stäbe zu Barrels	Stük	8643.
Weizen	Bar.	4800.

In andern Jahren gingen auch Ständer, Mehl, Wachs, Roheiſen und Baumwolle dahin.

Eben ſo wenig bedeuteten die Rükfrachten, wie aus folgender Angabe der vornehmſten Artikel erhellet:

Gepöckeltes Rindfleiſch	Bar.	199.
Brod	Zentn.	113.
Butter	—	7.
Wolwaaren	Yard	321.
Trinkgläſer	Stük	1360.
Leinwand	Yard	274,335.
Strümpfe, ſonderl. wollene	Paar	2086.
Tauwerk	Zentn.	67.

[Handſchriftliche Ausfuhrliſten.]

Cork, Limerik, Belfaſt, Galloway und Kinſale theilen ſich in dieſen Handel, der für jeden dieſer Häfen höchſtens nur ein Paar Schiffe beſchäftigt.

Mit Frankreich war das Handelsverkehr aus Maryland nie von großer Bedeutung, weil ſein Tobak wenig Abgang daſelbſt fand, indem Virginia den ehmaligen Generalpächtern allein nordamerikaniſchen Tobak lieferte. Seit den Revoluzionsſtürmen fingen die Maryländer an, Mehl und Getreide nach franzöſiſchen Häfen zu führen, ſo viel das in Europa über die neue Republik verhängte Aushungerungsſiſtem erlaubte.

In

In den erſten Jahren holten auch einzelne franzöſiſche Schiffe aus Marſeille, Cette, Nantes, Dünkirchen, Havre de Grace, und viele aus Bordeaux, was man von hieſigen Erzeugniſſen bedurfte. Aus Bordeaux und Nantes ſandte man ſonderlich Wein und Brantewein dagegen.

Schon während des amerikaniſchen Revoluzionskrieges wurde einiger Handel von Baltimore mit verſchiedenen franzöſiſchen Häfen getrieben, vornehmlich mit Nantes und Bordeaux. Aus dem erſten Orte erhielt Maryland im J. 1779. 6 Schifsladungen mit folgenden Gütern:

Spaniſche Weine 9 Pipen 624 Buteljen.
Bordeaux Weine 2140 But.
Brantweine 1219 Veltes.
Zucker 3400 Pfund.
Leinewand für 4893 Livres.
Gedrukte Kattune — 905 Livr.
Tuch — 3417 Livr.
Kurze Waaren — 1208 Livr.
Nägel — 5000 Livr.
Bleiweis — 2486 Livr.
Tee — 2700 Livr.
Salze — 76 Muids.

Auſſerdem einige Kramwaaren, Kork, verſchiedenen Seidenzeuge, Fenſterglas, Papier ꝛc.; wogegen es nichts als 3 Ladungen Tobak, am Werth 189,788 L. dahin ſandte. [Schriftl. Liſten.]

Nach dem Frieden übertrieben die Franzoſen die Ausfuhr von faſt allen Erzeugniſſen ihres Landes und ihrer Induſtrie auf eine ſinloſe verderbliche Weiſe, welches aber bald aufhörte. Um 1790 ſchikte

ſchikte Maryland noch ziemlich viel Mehl, Stabholz, etwas Tobak, Leinſaat, Roheiſen ꝛc. nach Frankreich.

Der ſpaniſche Handel, welchen Maryland führt, ging im J. 1792 noch ziemlich ſtark auf Cadiz, minder ſtark auf Malaga, Coruña, Ferrol ꝛc. Es bringt Mehl, Weizen, Erbſen und Bohnen, Fiſche, Pöckelfleiſch, Wachs, Stabholz ꝛc., und holt daher ſüße Weine, Salz, Roſinen, Mandeln, Seiſe ꝛc. Die zurükkehrenden Schiffe nehmen auch oft Weine in den canariſchen Inſeln ein, ſonderlich in Tenerife.

Die portugiſiſchen Häfen werden von den Maryländern ziemlich fleißig beſucht. Aus Liſſabon, Oporto, Setuval und Figueira werden Salz, Wein, Südfrüchte, Baumöl, Kork, wie auch manchmal Tee, Pfeffer und andre oſtindiſche Waaren geholt, wogegen man Weizen und Mehl davon, Teer, Stabholz, Mais, Wachs, Ginſang ꝛc. dahin ſendet. Aus der Inſel Madeira wird viel Wein nach Maryland geführt.

Nach Italien fahren jezt bloß auf Livorno einige Schiffe.

Der Tobakshandel mit Rotterdam und Amſterdam, war ſeit der Befreiung ganz lebhaft, und iſt ſelbſt durch den jetzigen Krieg nicht unterbrochen worden. Im J. 1797 gingen noch über 14 Schifsladungen aus Maryland nach dem erſtgenanten Hafen, und 5 nach Amſterdam. Man ſendet nach Maryland zurük eine Menge deutſcher, ſonderlich weſtfäliſcher Leinwand, wie auch niederlän-

derländiſche und ruſſiſche, Tuch und Kamelotte, Wollendecken, gedrukte Kattune, Papier, Segeltuch, Wacholderbrantwein, allerlei deutſche Eiſenwaaren, Sicheln, Kaffeemühlen ꝛc. Schifsnägel, Käſe, einige oſtindiſche Waaren, beſonders Tee, Pfeffer u. a.

Unter den Hanſeſtädten hat Bremen den ſtärkſten Antheil an dem maryländiſchen Handel, jedoch iſt Hamburg ihm darin nicht weit nachzuſetzen. Bremens Vorzug gründet ſich theils darauf, daß es ſchon ſeit langen Jahren im Beſiz des ſtärkſten Abſatzes von maryländiſchem Tobak war, theils daß es die weſtfäliſche Leinwand, welche hier zu Lande häufig gefordert wird, aus der Nachbarſchaft ziehen kan. Im J. 1785 kamen zu Bremen 3 Schiffe aus Maryland an, im J. 1786 nur eins. Im J. 1797 fuhren hingegen nach Bremen aus Maryland ſchon 36 Schiffe mit Tobak, Häuten, Reis, Kaffee, Pimento und andern weſtindiſchen Waaren. So auſſerordentlich wuchs dieſer Handelszweig zum Theil durch den Verfal der franzöſiſchen und holländiſchen Schiffahrt. [Gothaiſche Handelszeitung 1798. Nr. 26. Lloyds Evening Poſt 1797.]

Die Schiffahrt aus dieſem Staate nach Hamburg beſchäftigte in jedem der Jahre 1791 und 1792 nicht mehr als 7 Schiffe; im J. 1793 und das folgende Jahr ſchon 20; im 1795 nur 16. 1796 15, und 1797 12 Schiffe.

Folgende Verzeichniße zeigen im Ganzen die beträchtliche Einfuhr, welche Hamburg aus Maryland zog:

im

im Jahre	1791.	1792.	1794.	1796.	1797.
Tobak, Faß	1273	2090	3840	1085	1402
Ballen	—	—	43	24	—
Mehl, Faß	54	813	—	1	3
Stabholz, Stük	600	—	23000	4000	—
Schlangenwurzeln, Ballen	8.	3 Faß	—	—	—
Potaſche, Faß	—	8	—	—	—
Terpentin...	—	—	—	86	—
Pelzwerk, Faß	64	36	15	—	—
Packen	—	2	2	47	20
Felle, Faß	86	—	3	—	—
Packen	4	—	2	3	65
Häute, Kiſten	1	—	1	—	—
Säcke	—	—	143	—	205
Hirſchfelle, Faß	—	—	9	—	—
Wachs, Faß	4	—	—	—	—
Brantewein (Spriet) Gallons	—	—	15	—	—

* * *

Reis, Tonn.	$551\frac{39}{2}$	$467\frac{23}{2}$	$820\frac{77}{2}$	$236\frac{6}{2}$	$361\frac{81}{2}$
Baumwolle, Ballen	89	—	67	266	—
Kaffee, Faß	—	189	2848	3303	1544
Ballen u. Säcke	20	780	3973	16,588	9232
Summe d. Pfunde	—	—	1,585000	3,482000	1,880,000
Campeſche Holz, Stück	1800	218	167	—	—
Pfund	—	44,000	15,000	150,000	—
Rothholz, St.	—	—	298	—	—
Gelbholz, St.	—	—	—	13,000	—
Mahogany, St.		—	—	357	—
Indigo, Faß	—	—	—	54	26
Ballen	—	—	—	—	2
Zucker, Faß	—	—	578	547	391
kleine Kiſten			93	298	1766
Rum, Faß	—	11	—	—	40

Kakao

im J.	1791.	1792.	1794.	1796.	1797.
Kakao, Faß	—	—	—	3	1
Säcke	—	—	—	374	70
Schockolade, Kiſten	—	—	3	—	—
Ingwer, Ball	—	—	—	—	403
Pfeffer . .	—	—	—	—	300

Auſſer kleinen Vorräthen von Hornſpitzen, Saſſafras, Aloe, Orlean, Pimento, Terpentin, Vitriol, Elfenbein und d. gl., welche in einzelnen Jahren nach Hamburg ausgeführt wurden. Daher bringt man viele ſchleſiſche, weſtfäliſche Leinwand aller Arten zurük, auch ruſſiſche Sakleinwand, Segeltuch, Tauwerk und andre Oſtſeewaaren, berliner Tuch, Kattune, Papier, Wachstuch u. a. Stangeneiſen, Stahl, vielerlei Glaswaaren, Spiegel ꝛc. verſchiedene Eiſenwaaren, als Sicheln, Senſen, Sägen, Nägel ꝛc.

Nach den Oſtſeehäfen erſtrekt ſich bisher Marylands Schiffahrt nicht, und dürfte ſich ſchwerlich ſobald bis dahin ausdehnen.

Den Betrag der Einfuhrwaaren, welche, ſonderlich ſo viel deren aus England und Frankreich kommen, großentheils nur zur Befriedigung des Luxus dienen, und ſeit der Unabhängigkeit ſtark zunahmen, rechnete das Haus der Abgeordneten im J. 1787 auf 600,000 L. Kurant. Dagegen die Ausfuhr folgendermaßen angegeben wurde:

Tobak 25000 Oxhoft, jedes zu 15 L. Kurant	L. 375,000.	0	0
Weizen 700,000 Buſhel oder in Mehl 140,000 Barrel, den Buſhel zu 6 sh. 8 d	133,333.	6	8
Mais und Holz (Lumber)	30,000.	0	0
	L. 538,333.	6	8

Allein

Allein Mc Henry's Antwort für den Senat zeigte das Irrige dieſer Berechnung, und berichtigte ſie in Anſehung der Ausfuhr folgendermaßen:

Tobak 27000 Orh. jedes zu 17 L. 10 sh. Kur.	L. 472000
Weizen 400,000 Buſh. jeden zu 7 sh.	140000
Weizenmehl 100,000 Barrel, zu 37 sh. 6 d.	187500
Mais und Nuzholz	35000
Häute, Leinſaat, Eiſen, Brod, Schifszwiebak und andere kleinere Artikel (eine geringe Ausfuhr an baarem Gelde ungerechnet)	25000
Summe der Ausfuhr, Kurant	L. 860,000
oder	2,293333 Dollar.

Die Einfuhr aber wurde der Ausfuhr gleich angenommen.

Für die Ausfuhr nahmen die Abgeordneten 31 Schiffe, jedes zu 400 Orhoſt Tobak, und 35 Schiffe, jedes zu 2000 Barrel Mehl an, welche zuſammen 792 Matroſen führten, und wovon jedes jährlich zwei Reiſen nach Europa machte. Maryland ſelbſt habe nicht mehr als ein Drittel dieſer Schifszahl und Matroſen. Die Schulden, welche die Einwohner vor dem Kriege an brittiſche Kaufleute zu bezahlen hatten, ſtiegen nach berichtigter Abrechnung nicht über 300,000 L. Kurant (die Abgeordneten ſchlugen ſie abſichtlich auf 600,000 L. Sterling an); die ſeit dem Frieden gemachten aber wurden ſchon auf 400,000 L. Sterling gerechnet, und die Zinſen tragende Schuld der Einwohner des Staats unter einander auf 350,000 L. Kurant.

[Preſent State p. 6 ſq. Remarks on the Plan of an Emiſſion of paper by Ariſtides (J. Mc Henry). Annap. 1787. gr. 8. p. 33 ſqq]

§. 20.

Ortbeſchreibung.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß dieſer Staat durch die Cheſapeak-Bai in zwei ungleiche Theile geſchieden wird. Dieſe Abtheilung gilt auch, ungeachtet der im Innern gegen Weſten ſtark zunehmenden Bevölkerung, noch jezt in verſchiedenen politiſchen Rükſichten.

Der Staat Maryland beſteht demnach aus

I. Weſt-Maryland
oder dem weſtlichen Ufer,
Weſtern ſhore,

in welchem folgende Grafſchaften oder Kaunties befindlich ſind.

1. Die Grafſchaft St. Mary's (lies Sänt Märihs).
2. - - - - Charles (l. Tſchärles).
3. - - - - Calvert (l. Kälw'rt).
4. - - - - Anne-Arundel (l. Änn Ärörundel).
5. - - - - Baltimore (l. Bahltimoor).
6. - - - - Prince-George (Prince-George's) l. Prinß Dſchordſhes.
7. - - - - Frederick.
8. - - - - Harford.
9. - - - - Montgomery (Montgómry).
10. - - - - Waſhington (Wäſchington).
11. - - - - Allegany (l. Allegénny).

II.

II. Oſt - Maryland
oder dem öſtlichen Ufer.
Eaſtern ſhore
(lies Jhſtern Schoor).

Dieſer Theil beſteht jezt aus folgenden Grafſchaften:

1. Die Grafſchaft Somerſet (l. Sömmerßet).
2. = = = Dorcheſter (l. Dártſcheſtr).
3. = = = Talbot (l. Tâlbot).
4. = = = Kent.
5. = = = Cácil (Séſſil).
6. = = = Queen Anne (Queen Anne's County, (l. Kwihn Ann).
7. = = = Worceſter (l. Wörßter).
8. = = = Caroline (l. Károléin).

Ihre Ordnung in der Generalverſamlung iſt nach der Zeit ihrer Errichtung folgende:

1) S. Mary's. 2) Kent. 3) Anne Arundel (anfangs Providence genant). 4) Charles. 5) Calvert. 6) Baltimore. 7) Talbot. 8) Dorcheſter. 9) Cácil. 10) Somerſet. Alle dieſe wurden im J. 1637 errichtet. 11) Prince George. 1695 abgeſondert. 12) Queen = Anne. 1706 errichtet. 13) Worceſter. 1742. 14) Frederick. 1748. 15) Harford. 1773. 16) Caroline. 1773. 17) Montgomery. 1775. 18) Waſhington. 1779. 19) Allegany. 1789.

Auſſer dieſen Grafſchaften liegt noch großentheils der an den Kongreß im J. 1788 und

1791 abgetretene Landſtrich Columbia (Diſtrict of Columbia) innerhalb der Grenzen von Maryland.

Die Abtheilung der Grafſchaften in Hundreds und in Kirchſpiele iſt ſchon oben S. 326 und 389 angemerkt worden. Die lezte aber findet jezt nicht weiter Stat, als für die Kirchenſachen der Biſchöflichen.

I. Weſt-Maryland.

1. Die Grafſchaft St. Mary's.

Die Lage derſelben in dem weſtlichen Vorlande (S. 219) zwiſchen dem Patowmack, der Bai und dem Paturentfluſſe, welche ſie in Süden, Oſten und Norden begrenzen, macht ſie zu einer Halbinſel. Sie iſt die ſüdlichſte Grafſchaft in dieſem Theile des Staats. In Weſten ſcheiden der Wicomico (S. 234) 1⁵ ge. Meilen weit hinauf und von da, in Nordweſten, eine meiſtens gerade nach Norden gezogene Linie ſie von der Grafſchaft Charles. In Norden macht der in den Paturent fließende Indian-Creek einen kleinen Theil der Grenzſcheidung von gedachter Grafſchaft. Der Paturent aber trent ſie von Calvert. Die Küſte zwiſchen den beiden Landſpitzen an der Bai, Cape Lookout und Cedar-Point, beträgt etwa 4 ge. Meilen, und iſt ſehr flach, mit vorliegenden Sandbänken. Die größte Länge der Grafſchaft von dem genanten Kap an bis zum Indian-Creek iſt 8³ ge. Meilen, und die Breite von Cedar-Point gerade weſtlich bis zur Grenze 5² ge. Meilen. Auſſer den genanten Flüſſen ſind hier

hier der St. Jeremy's Creek, der St. Mary's Fluß und der St. George's Fluß. Der Flächeninhalt dieſer Grafſchaft, welche eine der kleinſten iſt, beträgt nur 15² ge. □ Meilen.

Alle ſind nur unbedeutende Bäche, welche ſich aber in ſchifbare Buchten ergießen, denen man den Namen derſelben gegeben hat, weil ſie dadurch ihren Ausfluß in den Patowmack haben, bloß den erſten ausgenommen, welcher in die Bai ſich ergieſt. Auſſer dieſen ſind noch die beiden Buchten Brittons- und Clements-Bay am Patowmack. Die meiſten laſſen ziemlich große Fahrzeuge zu.

Das Land iſt durchgängig eben, niedrig gegen die See zu, und hat meiſtentheils einen ſandigen Boden, der ſonderlich nur zum Maisbau benuzt wird. Auſſerdem baut man Tobak, ſüße Pataten ꝛc.

An der Nordgrenze ſind die Cool Springs oder kalten Quellen, welche man im J. 1698 entdekte, und für heilſam hielt. Die Regierung errichtete Brunnenhäuſer dabei, allein der Ruf dieſer Quelle behauptete ſich nicht. [Oldmixon. Act a. c.]

Die Volkszahl war im J. 1755:

1. Schazbare über 16 Jahr alt

Weiße freie Mansperſonen	1561.
Mänliche Bedienten und Dienſtpflichtige	194.
Mänliche brittiſche Landesverwieſene (Convicts)	29.
Mulatten, freie Männer und Weiber	33.
Negernſklaven, Männer und Weiber	65.
Negern, freie	21.
—— Sklaven 822 M. 761 W.	1583.

2.

2. Schazfreie.

Geiſtliche 3. männl. Arme 61. Weiber 1806 =	1870.
Weibliche Bediente und Dienſtpflichtige	164.
—— brittiſche Landesverwieſene	13.
Freie abgelebte Mulatten und Negern	19.
Dergleichen Sklaven	63.

3. Perſonen unter 16 Jahren.

Weiße freie, Knaben 1845, Mädchen 1764 =	3609.
Bediente und Dienſtpflichtige	53.
. . . landesverwieſene Britten	8.
Mulatten, freie	46.
. . . Sklaven	192.
Schwarze Knaben 862, Mädchen 839	1701.
Summe der Einwohner	11,224.

Im J. 1782 ſtieg die Zahl auf 8459 Weiße und 6246 Schwarze = 14,705.

Die Zählung vom J. 1790 aber gab:

Freie weiße Mansperſonen von 16 Jahren und darüber	2100.
. . . unter 16 J.	1943.
Frauensperſonen	4173.
Andre Freie (Mulatten ꝛc.)	343.
Sklaven	6985.
Summe der Einwohner	15,544.

Dies giebt auf die Quadratmeile 1022 Menſchen.

Die Zunahme der Volksmenge zeigt ſich hier als ſehr unbedeutend, welches deſto auffallender iſt, da dieſe Grafſchaft die älteſte im ganzen Staate war, wo ſich die erſten Anſiedler im J. 1634 niederließen. Allein ihr Boden hatte zu wenig Vorzüge, um viele Anbauer anzulocken. Sie hat daher auch nicht einen einzigen Ort von Bedeutung.

tung, obgleich einer, den man ſelbſt im Lande kaum kent, ſogar die Rechte einer City behauptete. Die Anzahl der Kirchſpiele, worin dieſe Grafſchaft im J. 1745 getheilt wurde, iſt vier; es ſind darin jedoch nur 2 biſchöfliche Kirchen und eine katholiſche. Sie hat eine Freiſchule ſeit 1774, aber nur in Gemeinſchaft mit den benachbarten Grafſchaften Charles und Prince George, und ein im J. 1773 gebautes Armenhaus. [Acts 1744. c. 14 in Bacons Samlung 1773. c. 16. 1774. c. 14.] Hier ſind vier Kornmühlen, fünf Tobaksniederlagen und Tobaksſchauen. Im J. 1763 wurden deren 7 angeordnet.

Der Hauptort iſt

Leonard = Town.

Dieſer Ort liegt am Brittons Bache, wo er in die Bucht gleiches Namens fält, und 1 ge. Meile von deren Ausfluß in den Patowmack. Von Baltimore iſt er 24 ge. Meilen gegen Süden entfernt. Er enthält nicht mehr als etwa 50 Häuſer, ein Gerichtshaus und ein Gefängniß. Die Grafſchaftsgerichte werden hier am vierten Montage im März und am 1 Dienſtag im Junius und September gehalten. Die erſte Anlage des Orts fing ſchon im J. 1708 an. Man nante ihn nicht lange nachher, dem damaligen Stathalter zu Ehren, Seymours = Town; im J. 1728 aber, als der Plan etwas erweitert wurde, erhielt er den jetzigen Namen, vermuthlich zum Andenken des erſten Stathalters Leonard Calvert. Hier iſt ein Poſtamt. [Scott's and Morſe's Gazetteers. Acts 1728. c. 16. in Bacon's Samlung.]

St.

St. Mary's. Ein geringer Ort von wenigen und ſchlechten Häuſern, welche auf der Oſtſeite der Bucht gleiches Namens zerſtreut liegen. Es war der erſte, ſchon im J. 1634 zugleich mit einer Schanze angelegte Ort, wo ſeit 1648 gewöhnlich die Aſſembly und die Gerichte der Provinz gehalten wurden. Man ertheilte ihm die Rechte einer City, und er ward dem zufolge von einem Mayor und Aldermen regiert, weswegen er auch zwei Abgeordnete zur Generalverſamlung ſandte. Bis 1699 war er der Hauptort des Landes, worauf der Siz der Regierung nach Annapolis verlegt wurde. Um 1700 zählte man nur etwa ſechszig Häuſer. [Oldmixon. Bacons Geſezſamlung.] Vermuthlich ſind deren jezt weniger. Hier iſt eine biſchöfliche Kirche, ein Landungshafen, wo die den Patowmack hinaufſegelnde Schiffe ihre Manifeſte abgeben, und eine Tobaksniederlage.

Levellingsburg, ein Landungsplaz am Wicomico.

St. Inigo, eine katholiſche Kirche und Gemeine.

Charlotte Hall. Dies iſt der Name gedachter Freiſchule, deren Gebäude an den Cool Springs liegt.

Die Namen der vier Kirchſpiele ſind: King and Queen's, worin die Chaptico-Kirche, All Faiths, St. Andrews und William and Mary. Dies lezte, worin die alte City liegt, hat eine Kirche.

2. Die Grafſchaft Charles.

Sie wird in Süden und Weſten vom Patowmack umfloſſen, in Oſten grenzt ſie an die Grafſchaft St. Mary's, und eine kurze Strecke an Calvert, wo der Paturent die Scheidungslinie macht, in Norden aber an Prince George's County, von welcher nordweſtlich das Flüßchen Mattawoman Run, und auf der andern Seite der Swanſon Creek ſie trent. Dieſer Begrenzung zufolge begreift ſie nur 17⁸ ge. □ Meilen. Sowohl in der Länge als Breite hat ſie höchſtens 6

ge.

ge. Meilen. Ihrem Alter nach gehört ſie zu den erſten im J. 1637 abgetheilten, jedoch etwas ſpäter angebauten Grafſchaften. In der Naturbeſchaffenheit iſt ſie ihrer öſtlichen Nachbarin ähnlich, jedoch wechſelt ihr niedriges Sandland ſchon hie und da mit Hügeln ab. In Oſten iſt viel Marſchland, wohin ſonderlich der Zackiah Swamp am Allens Freſh, einem kleinen in den Wicomico fallenden Fluſſe, gehört. Die übrigen Flüſſe ſind der Tobacco Creek, und der Nanſemy oder Nanjemoy, beide von kurzem Laufe, aber in eine weite Bucht ſich ergießend, und der Matterwoman. Alle fließen in den Patowmack. Die Grafſchaft trägt reichlich Tobak, (den ſchlechten oder Salt Marſh Tobacco in den niedrigen Gegenden), viel guten Mais, ſüße Pataten ꝛc. Man findet hier Seifenſteine, und am Patowmack zeigen ſich Granitfelſen.

Die Einwohnerzahl ſtieg im J. 1755 ſchon auf 13,006; nehmlich:

1) Schazbare über 16 Jahr.

Weiße Mansperſonen, freie	1929.
: : Bedienten und dienſtpflichtige Mansperſ.	173.
Brittiſche Landesverwieſene	205.
Freie Mulatten, Männer und Weiber	96.
Mulattenſklaven, Männer und Weiber	81.
Freinegern beiderlei Geſchlechts	4.
Negernſklaven	1196.
Sklavinnen	950.
2. Taxfreie: Geiſtliche 4, Arme 51.	55.
Weiblichen Geſchlechts	1777.
Weibliche Bediente und Dienſtpflichtige	109.
Landesverwieſene Verbrecherinnen	78.

Aus=

Ausgediente Mulatten und Freinegern	19.
; ; ; und verkrüppelte Sklaven	37.

3. Minderjährige unter 16 Jahren.

Freie Knaben 1681, Mädchen 1799.	3480.
Bedienten und Dienſtpflichtige	269.
Verbrecher	23.
Freie Mulattenkinder	126.
Mulattenſklaven	103.
Negernkinder, freie	7.
Dergl. Sklaven	2342.

Im J. 1782 war die Volksmenge angewachſen auf 9804 Weiße und 7920 Schwarze.

Summe 17,724 Seelen.

Die Zählung im J. 1790 gab

freie weiße Manspersonen		
unter 16 Jahren	2565	10,124 Weiße
über 16 Jahren	2399	
Weiße Frauenspersonen	5160	
Freinegern		404
Sklaven		10,085
Ueberhaupt		20,613

Demnach ſind für jede Quadratmeile 1156 Menſchen zu rechnen.

Unter dieſen Einwohnern ſind die Katholiken ziemlich zahlreich.

In Charles ſind nur 3 Kornmühlen, und nach Griffiths Karte nur einige Tobaksſchauen, (das Geſez vom J. 1763 verordnete deren 7 mit 14 Inſpektoren) 3 Fähren über den Patowmack, 1 Zoldiſtrikt und vier Kirchſpiele. Es hat keine eigne

eigne Schule, ſondern die derſelben beſtimten Einkünfte wurden der Charlotte Hall in St. Mary's zugewandt, woran alſo auch dieſe Grafſchaft Theil nimt. Es iſt kein einziger beträchtlicher Ort hieſelbſt, ſondern die meiſten Einwohner leben zerſtreut auf ihren Meierhöfen. Der Siz der Grafſchaftsregierung iſt in

Port Tobacco.

Dieſer Ort wurde im J. 1729 unter dem Namen Charlestown zwiſchen zwei Bächen angelegt, welche den Port Tobacco-Fluß bilden, der vier Meilen unterhalb des Orts in den Patowmack trit. Im J. 1789 ward ein regelmäßiger Plan zu deſſen Anbau beſtimt. Der ihm zuerſt gegebene Name iſt noch geſezmäßig, aber in gemeinen Leben nicht üblich geworden. Gegenwärtig zählt man etwa 480 Einwohner in 80 Häuſern. Eine im J. 1751 erbaute biſchöfliche Kirche iſt groß, wird aber ſchlecht im Bau gehalten. Hier iſt ein Poſtamt, eine Tobaksſchau, und das Gerichtshaus und Gefängniß der Grafſchaft. Die Gerichte werden hier am 3ten Montag im März und Auguſt gehalten. [Act 1791.] Von hier wird einiger Küſtenhandel getrieben. Nicht weit von der Stadt ſind die kalten Brunnen von Mount Miſery, welche Scott und Morſe berühmt nennen, von denen aber ſonſt keine Nachricht aufzufinden iſt. [Acts. Scott ꝛc.]

Cedar Point oder auch **Nanjemoy**, beſteht ganz aus zerſtreuten Häuſern, die am Fluſſe Nanjemoy und deſſen Entſtehungsarmen liegen. Zwiſchen den lezten iſt die biſchöf-

biſchöfliche Kirche. An dem ſchifbaren Fluſſe, welcher bei der Cedar-Spitze ſich in den Patowmack ergießt, findet man dieſer gegen über eine Tobaksſchau. Cedar Point macht einen beſondern Zoldiſtrikt am Patowmack aus, (S. 445.) Die Ausfuhr aus demſelben betrug:

im J. 1791 = 37,788 D. 70 C.
1792 = 50,270 D. 28 C.
1794 = 30,108 D. —
1795 = 14,878 D. 60 C.

[Annual Reports. Amer. Mag. St. 3. S. 172.]

Benedict, ein Landungshafen im Zoldiſtrikte Nottingham am Patuxent, wo der Indian-Creek hineinfält, 4^3 ge. Meilen von der Mündung des Fluſſes. Der Ort iſt klein und noch neu. **Bryantown**, gleichfals klein, und etwa ½ ge. M. nordweſtlich vom vorigen bemerkt. **Newport**, ein am Urſprunge des Piles Freſh (eines Bachs, der in den Wicomico fließt,) entſtehendes geringes Dorf *).

Die Kirchſpiele ſind: **William and Mary** (worin eine biſchöfliche Kirche, Newport Church und eine katholiſche Gemeine zu St. Mary's ſind). **Port-Tobacco** nebſt der biſchöflichen Kirche in der Stadt dieſes Namens, einer biſchöflichen Kapelle und einer katholiſchen Gemeine. **Durham** und **Trinity**.

3. Die Grafſchaft Calvert.

Eine von den erſten, im J. 1637 errichteten, liegt zwiſchen dem Patuxent, der ſie in Süden und Weſten von St. Mary's, Charles und Prince George ſcheidet, und der Cheſapeak Bai, welche ihre öſtliche Grenze ausmacht. Nordlich wird ſie durch eine künſtliche Scheidungslinie von Anne Arundel

*) Man findet noch Newtown angegeben, wo drei katholiſche Prediger waren. Es iſt von Newport verſchieden, vielleicht aber mit Benedict einerlei.

Arundel abgeſondert. Die Größe beträgt 8^8 ge. □ Meilen. Der Länge nach hat dieſe Grafſchaft 7^2 ge. Meilen, iſt aber nur 4^2 breit. Der Boden iſt im Ganzen ſandig, giebt aber gute Maisernten; Weizen wird wenig gebaut. Viele nicht hohe Hügel, meiſtens mit Nadelholz bewachſen, geben der Landſchaft eine angenehme Abwechſelung. Man baut Tobak, aber von geringer Güte.

Die Ufer des Paturent ſind fruchtbar und haben reizende Gegenden. Längs der Oſtküſte der ganzen Grafſchaft erhebt ſich eine Reihe von hohen rothen Felſen von Drum Point an. Vor derſelben ſind Sandbänke. Bei gedachter Landſpitze aber iſt ein vor Nordwinden durch dieſe Felſen geſicherter Ankerplaz mit 4 — 5 Faden Tiefe. [Eddis p. 27. Furlong's Coaſt Pilot. Newburyport 1796. p. 60.]

Calvert, die kleinſte aller Grafſchaften, ſteht auch der Dichtigkeit der Bevölkerung den meiſten nach. Die lezte Zählung vom J. 1790 gab

Freie weiße Mansperſonen von 16 Jahren und darüber	1091	Weiße 4211
= = = = unter 16 J.	1109	
Weiße weiblichen Geſchlechts	2011	
Freinegern und Mulatten		136
Sklaven		4305
Ueberhaupt Einwohner		8652

daher auf die Quadratmeile nur 980 Seelen kommen.

Im

Im J. 1782 zählte man

Weiße	4012	}	Ueberhaupt
Schwarze	3598	}	7610 Einwohner.

und im J. 1755.

1) Schazbare Weiße	735
Dergl. Mulatten, Männ. u. Weiber	36
Negernſklaven, Männer und Weiber	1070
2) Taxfreie, Weiße	722
Abgelebte Mulatten und Negern	63
3) Minderjährige unter 16 J.	
Weiße Knaben und Mädchen	1606
Dienſtpflichtige und Bedienten	76
Mulatten, freie	61
Sklaven	32
Junge Negernſklaven beiderl. Geſchlechts	1316
Summe aller Einwohner	5717

Bei dieſer ältern Zählung finden ſich gar keine aus England hieher verwieſene Verbrecher.

Man zählt jezt in Calvert 4 kleine Oerter, 5 Kornmühlen, 3 Tobaksſchauen, und in ihren beiden Kirchſpielen 3 biſchöfliche Kirchen und zwei Verſamlungshäuſer anderer Bekentniſſe.

Der Hauptort iſt

Prince Frederick.

Er liegt in der Mitte der Grafſchaft an der Landſtraße, und wird in einigen Karten Calvert genant. Daſelbſt iſt ein Poſtamt. Die Grafſchaftsgerichte werden hier am 3ten Montag im April und September gehalten.

Die übrigen Orte ſind:

Huntingdon, ein Dorf, 3 engl. Meilen oberhalb des vorigen an der Landſtraße und dem kleinen in dem Patuxent fallen.

fallenden Hunting-Creek. St. Leonards-Town mit einem Poſtamte; liegt 2⁶ ge. Meilen unterhalb dem Hauptort, am Leonards- oder Town-Creek, in deſſen Ausfluſſe in den Paturent ein Landungshafen iſt. Lower Marlborough am Paturent, der noch etwas höher hinauf für größere Fahrzeuge ſchifbar iſt. Hier iſt ein Landungshafen, eine Tobaksniederlage und Schau, imgleichen ein Poſtamt, vielleicht auch noch eine Akademie. (S. oben S. 399.) Der Ort enthält etwa 360 Einwohner in 60 Häuſern. Er hat einigen guten Küſtenhandel. Von Annapolis iſt er 6⁵ ge. Meilen S. gen W. entfernt.

Silveys Landing, ein Landungshafen am Paturent, welcher, nebſt L. Marlborough, zum Zoldiſtrikt Nottingham gehört, und vermuthlich in Calvert liegt.

Die beiden Kirchſpiele ſind: All Saints und Chriſt Church.

4. Die Grafſchaft Anne-Arundel.

Dieſe Grafſchaft iſt zugleich zwiſchen der Cheſapeak Bai und den beiden Flüſſen Paturent und Patapſco, welche neben einander auf ihrer nordweſtlichen Grenze entſpringen, eingeſchloſſen. Jene macht ihre öſtliche Grenze aus. Der Paturent, an welchem ſich die Grafſchaft ihrer Länge nach herumbiegt, ſcheidet ſie in Weſten von Prince George und in Nordweſten von Montgomery, der Patapſco aber, bis zur Quelle ſeines kleinern weſtlichern Arms trent ſie von der Grafſchaft Baltimore. Bloß eine kleine Strecke in Süden ſtößt an Calvert. Der Flächeninhalt dieſer Grafſchaft beträgt 33 □ Meilen, dem zufolge ſie zu denen von mitlerer Größe gehört. Die Länge ihres öſtöſtlichen Theils iſt von S. nach N. 9,³ ge. Mei-

Meilen, die des weſtlichen von der Küſte bis zum nordweſtlichen Winkel 11,⁵; die größte Breite aber, von einem Grenzfluſſe zur andern, 5,⁵ ge. Meilen. Das Land hängt von ſeiner nordweſtlichen Ecke ſtark nach der Bai hinab. Es iſt gut gewäſſert; denn auſſer den beiden Grenzflüſſen, welche ziemlich weit hinauf ſchifbar ſind und verſchiedne kleinere aufnehmen, ergießen ſich hier noch einige andre, welche gleichfals Schiffe tragen, in die Bai. Dieſe ſind: die Severn, der South-River, und der Weſt-River; alle drei entſpringen in der Grafſchaft, ſind von kurzem Laufe, erweitern ſich aber bald und werden zu Buchten. Die Severn iſt ſo an 2 ge. Meilen lang, und trägt unten große Schiffe in 4—5 Faden Waſſer, welche daſelbſt ſicher vor allen Winden vor Anker liegen können. Der South-River iſt von gleicher Länge, und an 2 ge. Meilen hinauf für Laſtſchiffe fahrbar. Der Weſt-River aber iſt eigentlich nur eine Bucht. Die Cheſapeak-Bai hat hier ſüdlich innerhalb Weſt-River die Herring-Bai, welche faſt eine halbe ge. M. weit ins Land hinein geht; allein inwendig ſowohl als am Eingange mit Sandbänken umgeben iſt. (S. 128.) Die vornehmſten Landſpitzen, welche die Schiffer, wegen der von den meiſten in die Bai gehenden Sandbänke zu vermeiden haben, ſind Holland-Point, Thomas-Point ſüdlich am South-River, Talleys P. an der Mündung der Severn, Sandy P. (wo die Bai bis zu Kent-Eiland nur 1²⁵ ge. Meilen breit iſt) und Bodkin-Point, am Ausfluſſe des Patapſco.

Das

Das Land iſt voller Hügel, und hat die Küſtengegenden ausgenommen, welche ſandig ſind, im Ganzen fruchtbaren Boden. An den Flüſſen (beſonders am Patuxent) iſt derſelbe zum Theil vortreflich. Nach Weſten zu in dem größern Theile der Grafſchaft, welcher in der zweiten Landesſtufe liegt, wird das Land immer beſſer, und man erſieht aus den Waldbäumen ſchon ſeine Güte, anſtat daß öſtlicher die Waldungen meiſtentheils aus Nadelholz, ſonderlich der zweiblätterichten Jerſeykiefer beſtehen. Zwiſchen dem Patapſco und der Severn herſcht ſonderlich unfruchtbare Kieferwaldung (pinebarren). [Schöpf. Liancourt.] Am South-River ꝛc. findet man ein Thonlager vol Muſcheln unter dem Sande (S. 219.) In dem mitlern Landſtriche giebt es viel Eiſenerz, ſelbſt an der Oberfläche und in den Flüſſen. Es ſind daher zwei Eiſenſchmelzen und zwei Hammerwerke, nebſt einer Schneidemühle im Gange. Unter dieſen **Eiſenwerken** ſind die Snowden gehörigen die älteſten und wichtigſten. Sie liefern beträchtlich viel Roheiſen, Gußwaaren, Stangeneiſen und Nägelſtäbe. Obgleich das Land noch voller Waldung und eines viel ſtärkern Anbaues fähig iſt, ſo iſt doch ſchon ein guter Theil urbar. Man bauet guten Weizen, viel Mais und etwas Hafer. Den Tobaksbau hatte man in verſchiedenen Gegenden, wo er ehemals ſtark betrieben ward, aufgegeben, hat ihn aber neuerlich hie und da wieder hergeſtelt. Im Ganzen wird jedoch der Landbau nachläſſig betrieben. Zu Wieſen wären manche Gegenden ſehr gut,

allein auch dieſe werden ſchlecht beſorgt. Doch ſind die Landleute, ſonderlich in der Nachbarſchaft der Hauptſtadt wohlhabend, und wohnen faſt alle in guten Häuſern von Bakſteinen. Hie und da giebt es einige reiche Güterbeſitzer, welche ihre Landwirtſchaft beſſer betreiben. Einer derſelben, Carrol, hat in neuern Zeiten, wie man ſagt, Weinbau durch franzöſiſche Winzer in der Gegend am Ober-Patapſco verſucht, allein ohne glüklichen Erfolg. [Liancourt.]

Der Schätzungswerth des Landes iſt hier, ſo wie in Charles, im Durchſchnitte auf 27 sh. für den Acre angeſchlagen. [Act 1785.]

Die Bevölkerung dieſer Grafſchaft hat in neuern Zeiten durch Einwanderung ziemlich zugenommen, ob ſie gleich für ihre Größe noch nicht beträchtlich iſt. Im J. 1755 beſtand ſie aus 13,150 Seelen, nehmlich

1. Schazbare weiße freie Mansperſonen	1534.
Bedienten und Dienſtpflichtige desgl.	438.
Brittiſche Landesverwieſene	184.
Mulatten, freie (38) und Sklaven (36) beider Geſchl.	74.
Freinegern (12) und Negernſklaven M. u. W.	2544.
2. Schazfreie Weiße: Geiſtliche (3), Arme (64) und Weiber	1606.
Weibl. Bediente und Verbrecherinnen	144.
Abgelebte Mulatten und Negern	117.
3. Perſonen unter 16 Jahren.	
Weiße freie Knaben und Mädchen	3618.
Bedienten und Dienſtpflichtige	108.
Verbrecher (Knaben)	16.
Mulatten, freie (63) und Sklaven	117.
Negern, freie (15) und Sklaven	2650.

Im

Im J. 1782 zählte man ſchon

Weiße	9370	} = 18,081 Einwohner.	
Schwarze	8711		

Der lezten Zählung im J. 1790 zufolge befanden ſich in dieſer Grafſchaft:

Freie weiße Mansperſonen vom 16 Jahre an	3142	Weiße 11,664
Dergl. unter 16 Jahren	2850	
Freie weiße Frauensperſ.	5672	
Freinegern und Mulatten		804
Sklaven		10,130
Ueberhaupt		22,598 E.

Auf die ge. □ Meile ſind demnach nicht mehr als 684⁸ Einwohner zu rechnen; doch hat ſeitdem die Volksmenge auch durch Einwanderung ſich ziemlich vermehrt. Die meiſten Einwohner leben auf ihren Pflanzungen, die vornehmlich an den Flüſſen liegen. Nur ein Paar Tauſend wohnen in der City, und weniger noch in den 6 Dörfern, welche hier ſchon entſtanden ſind. Alle ſind in 5 Kirchſpiele vertheiit. Man zählt hier 3 Kirchen und 2 Kapellen der Biſchöflichen, 1 presbyterianiſche Kirche, zwei der Methodiſten und ein Verſamlungshaus der Quäker. Der Tobaksſchauen und Niederlagen wurden im J. 1763 überhaupt 5 mit neun Inſpektoren angeordnet. Einige davon ſcheinen jezt eingegangen zu ſeyn.

Der Hauptort der Grafſchaft und zugleich des ganzen Staats iſt

die City Annapolis.

Dieſe Stadt hat eine ungemein angenehme Lage an der Südſeite der Severn, 2 engliſche Meilen von ihrer Mündung oder der Talley's Spitze, unter dem 38° 59′ N. Br. und dem 76° 44′ weſtlicher Länge von Greenwich, oder 34′ O. L. von Waſhington. Von Baltimore iſt ſie 6 ʳ ge. Meilen gegen Süden entfernt. Die ſandige Anhöhe, auf welcher die Stadt angelegt iſt, wird von zwei Bächen, welche hier in die Severn fallen, eingeſchloſſen. Man rühmt die Lage als geſund; jedoch ſind die Herbſtfieber hier nicht ungewöhnlich. Der erſte Plan der Anlage war ſehr regelmäßig, denn ihm zufolge ſolte die Stadt einen Kreis einnehmen, aus deſſen Mittelpunkte, dem oben auf dem Hügel gebauten Staatshauſe, die Straßen gerade, wie Strahlen nach dem Bogen fortgehen ſolten. Man hat ihm auch befolgt; weil aber ſehr viel an der Vollendung fehlt, und der Zuwachs der Stadt nicht der Hofnung gleich war, ſo ſcheint alles unordentlich zerſtreuten Häuſern gleich, und ſie macht alſo kein ſchönes Ganzes aus; denn beinahe jedes Haus hat ſeine Gärten, ja ſelbſt manches kleine Felder neben oder hinter ſich. Die Zahl der Häuſer ſteigt jezt noch nicht über 320. Im J. 1786 wurden deren 260 gezählt; im Anfange dieſes Jahrhunderts aber waren ihrer nicht mehr als vierzig. [Scott. Amer. Mag. 1788. p. 229. Oldmixon.] Gegenwärtig ſind die meiſten von Bakſteinen, und zwar mehr als drei Viertel derſelben anſehnlich und gut gebauet. Die Straßen

ſind

ſind noch ungepflaſtert, welches aber hier bei dem abhängigen Sandboden (auſſer im Sommer) keine große Unbequemlichkeit iſt. Das vorzüglichſte von allen Gebäuden und bisher das ſchönſte in den ſüdlichen Staaten iſt das oben auf dem niedrigen Hügel im J. 1769 erbaute Staatshaus, oder wie es ehmals hieß Stadthaus (Stadthouſe). Das Ganze iſt aber noch unvollendet, und die vortrefliche 180 Fuß hohe und mit einer Gallerie verſehene Kuppel zu ſehr mit ihrem Hauptgebäude in Misverhältniß, obgleich dieſes an ſich regelmäßig und mit gutem Geſchmak angelegt iſt. Die hohe Lage vermehrt jedoch das Anſehn deſſelben. Es iſt ganz von Bakſteinen, mit Kupfer gedekt, und hat ein Portal mit vier hölzernen Säulen. Die Länge beträgt nur 120, und die Breite etwa 100 Fuß. Von den beiden Stokwerken iſt das Erdgeſchoß das ſchönſte. Es enthält vorn auf beiden Seiten die Säle für die Generalverſamlung, jeden 45 Fuß ins Gevierte, in der Mitte einen Saal unter der Kuppel, welcher 111 Fuß hoch iſt. Die Länge des Saals hat kein ſchönes Verhältniß zu dieſer Höhe, denn ſie beträgt nur 40 Fuß. Hinten iſt ein anſehnlicher Gerichtsſaal für den General-Court mit amfitheatraliſch erhabenen Sitzen. Dem zu beiden Seiten ſind die Archive ꝛc. Im zweiten Stokwerke verſamlet ſich der Rath im Council-Chamber, daſelbſt ſind auch Zimmer zu einem Waffenvorrath ꝛc. Das Innere iſt, beſonders in unterm Geſchoſſe, geſchmakvol ausgeziert. In dem Saale der Abgeordneten findet man ein großes Gemälde von Peale, welches

Waſhing-

Waſhington nebſt ſeinen Adjutanten und La Fayette vorſtelt. Die Ausſicht auf der Gallerie und aus der Laterne der Kuppel iſt eine der reizendſten, die man irgend haben kan. Jezt wird ſeit einigen Jahren an dieſem Staatshauſe wieder gebaut, um das Ganze zu vollenden. Es ſol ſchon an 30,000 L. Kurant koſten. [Columb. Mag. 1789. V. I. p. 8 ſq. Eddis. Schöpf. Caſtiglioni. Liancourt.] Die übrigen öffentlichen Gebäude ſind das St. Johns-Kollegium, eine biſchöfliche Kirche, eine der Methodiſten, ein Markthaus und ein kleines Schauſpielhaus. Das Kollegiumgebäude iſt anſehnlich, und aus einem vormals für den königlichen Stathalter beſtimten, welches wegen eines Zwiſtes mit der Generalverſamlung liegen blieb, entſtanden. Es iſt von Bakſteinen, und ſteht an der Severn an der Nordſeite der Stadt. Vergl. S. 402. Die biſchöfliche Kirche iſt vor wenigen Jahren groß und zierlich gebaut, aber für die gegenwärtige Gemeine noch viel zu geräumig *).

Die Zahl der Einwohner für eine Hauptſtadt iſt geringe, und, ſeit Baltimore emporkam, keinesweges in Zunehmen. Man rechnet höchſtens 2000. Es wohnen hier aber jezt nur einige reiche Landgüterbeſitzer, die zur Regierung gehörigen Perſonen, oder Advokaten, und die nöthigen Handwerker; allein nur ſehr wenige Kaufleute. Der

*) Schon 1774 fing man den Bau an, welchen der Krieg ſtörte. Die Verordnung darüber befiehlt, beſondre Emporkirchen für Dienſtpflichtige und für Sklaven anzulegen! [Acts 1774. c. 11.]

Der Ton des Umgangs und die vertrauliche Geſelligkeit der Einwohner wird von ältern und neuern Reiſebeſchreibern gerühmt, jedoch von beiden nicht ohne Klagen über den hier herſchenden großen Aufwand. Man ſieht die Wohlhabenheit nicht nur in dem koſtbaren Hausgeräthe, ſondern auch in dem Putze des Frauenzimmers und bei den Gaſtmalen. Das hohe Spiel war wenigſtens ehmals, hier ſo eingeriſſen, daß die Regierung Verbote dagegen geben muſte. (S. oben S. 338.) Uebrigens iſt hier das Gewerbe nicht lebhaft. Der Markt iſt zwar mit Gemüſe und Fiſchen wohl verſehen, aber nicht immer mit Fleiſch, welches, ſo wie die Feuerung, hier ſchon theuer ſind. Der Handel war nie blühend; denn die Lage und Beſchaffenheit des Hafens, der nicht viele große Laſtſchiffe faßt, die Schifswürmer (da das Waſſer der Bai hier noch ſalzig iſt), die unſichere Rhede waren ſeiner Aufnahme entgegen. Doch baute man einige Schiffe, und ſandte ſie auf den weſtindiſchen und den Küſtenhandel aus. Seit der Revoluzion aber ſind die meiſten hieſigen Kaufleute nach Baltimore gezogen. Jezt beſchäftigt die Stadt zwar noch einige Schuner und Jagden, allein wenig zur Fahrt nach Europa. Jedoch iſt hier ein Zoldiſtrikt und ein Landungshafen ſelbſt für Oſtindienfahrer. Der Ausfuhrzol betrug

im J. 1791	=	13,379	D. 50	C.
1792	=	26,392	— 24	—
1793	=	4,636	— 66	—

Das

Das Tonnengeld war im J. 1792 = 146 D. 1793 = 35^{8} D. 1794 = 61^{9} D. 1795 = 91^{9} D. 1796 = 103^{6} D. [Treaſury Reports.] Es werden hier zwei Jahrmärkte gehalten, nehmlich am 1ſten Mai und am Michaelisfeſte. Manufakturiſten giebt es hier nicht, man möchte denn einige Hutmacher, Kunſttiſchler, Pendeln- und Uhrmacher ſo nennen wollen. Hier iſt eine Tobaksſchau u. ein Poſtamt. Zwiſchen Annapolis und Baltimore geht eine Landkutſche, und zwei Jagden dienen zur Ueberfahrt über die Bai nach der Inſel Kent. Vordem ward die Stadt nur durch eine Batterie von 15 Kanonen beſchüzt; ſeit dem Jahre 1794 aber ſind hier auf Befehl des Kongreſſes ein Fort, Batterien und Baracken angelegt, allein dieſe Feſtungswerke wurden ſo ſchlecht befunden, daß man ſie ganz liegen ließ. [Report 1795.]

Die Regierung der Stadt iſt die einer City, wozu die Königin Anne ſie im J. 1708 erhob, welches auch die Generalverſamlung, jedoch mit einigen Einſchränkungen, beſtätigte. [Acts 1708. c. 7.] Die neue Konſtituzion des Staats hat ausdrüklich dieſe Verfaſſung der Hauptſtadt geſichert. Dem zufolge wird ſie von einem Mayor, 1 Recorder, 6 Aldermen und 10 Rathshern (Common-council-men) regiert. Die Rathshern werden jährlich von den Freimännern, der Mayor aber wird jedes Jahr auf Michaelis von den Aldermen gewählt, und hat ſein beſonders Gericht, (Mayor's-Court) deſſen Macht im J. 1777 etwas erweitert wurde, [Act, June c. 3.] Das

Ge-

Gefängniß ſteht aber unter der Aufſicht des Sheriffs der Grafſchaft, welcher hier wohnt. Die City ſchikt zwei Abgeordnete zur Geſezgebung, welche nur halb ſo viel Tagegelder erhalten, als die übrigen; weil die Generalverſamlung in der Stadt ſelbſt ihren Siz hat. Hier werden das algemeine Gericht für West-Maryland den zweiten Dienſtag im Mai und Oktober, das Appellazionsgericht an den 1ſten Dienſtagen eben dieſer Monate, das Kanzleigericht im Februar, Mai, Oktober und Dezember, das Grafſchafts-Gericht im März, Auguſt und November, und die Mayors-Gerichte vierteljährlich an den lezten Dienſtagen im Jänner, April ꝛc. gehalten. (S. oben S. 321 ff.) Ein Landgericht des Bundes hält hier ſeine Sizungen am 7ten Mai.

Lange vor dem Kollegium wurde hier ſchon die King Williams Schule im J. 1696 für 100 Schüler geſtiftet. (Act. Vergl. S. 397.) An eine Mädchenſchule wurde erſt hundert Jahr ſpäter im J. 1797 gedacht; ſie iſt aber eine Privatanſtalt. Auf gleiche Weiſe wurde im J. 1791 ein Waiſenhaus auf Unterzeichnung der reichern Einwohner der Stadt und Grafſchaft hieſelbſt erbaut, in welchem eine Schule eben ſo unterhalten wird.

Dieſer Ort, welcher im J. 1671 noch nicht da war, wurde im J. 1683 zu einer Town und Handelshafen unter dem Namen the Town Land at Proctor's errichtet, angebaut und darauf gewöhnlicher Severn genant. Im J. 1694 erhielt

hielt er den Namen Anne Arundel-Town, welcher im J. 1699, als man das Zolamt hieher verſezte, in Annapolis verwandelt wurde. Seitdem war er der Siz der Provinzialregierung und ward im J. 1708 eine City. [Acts.]

[S. Burnaby. Eddis p. 17 ſq. 92. 95. 146 ſq. Robin p. 104. Schöpf B. 1. S. 560 ff. Scott. Morſe. Liancourt T. VI. p. 92.]

Die übrigen Oerter ſind folgende:

Pig-Point, ein erſt entſtehendes Dorf am Patuxent, der Vereinigung ſeines Weſtarms mit dem Hauptfluſſe gegen über. Hier iſt eine Tobaksſchau. **London-Town**, ein Dorf auf der rechten Seite des South-River, 1 ge. Meile von deſſen Mündung. Drei Viertelmeilen oberhalb des Dorfs iſt eine Tobaksniederlage, am Ende der Schifbarkeit des Fluſſes. **Indian-Landing**, ein Dorf, oben an der Severn 1½ ge. Meile von Annapolis; hat eine Tobaksſchau. **Elkridge-Landing**, ein kleines Dorf am Patapſco, welcher hier den Deen Run aufnimt, und bis hieher ſchifbar iſt. Es hat eine Tobaksſchau und eine Fähre. Hier herum wird ſonderlich ſchöner gelber Kite-foot Tobak gewonnen. Unweit von dem Dorfe iſt Hockley's Eiſenhammer. **Hitton**, ein kleines Dorf, eine engliſche Meile weſtlich vom Patapſco. Nicht weit davon iſt ein ſchönes Landgut eines Hern Carrol, welches einem niedlichen Dörfchen ähnlich ſieht und ſehr guten Landbau hat. **Poplar-Spring**, ein zunehmender Ort an der Landſtraße von Baltimore nach Frederickstown, etwa 1 ge. Meile von den Quellen des weſtlichen Patapſco und des Patuxent. Der Landpreis iſt hier neuerlich ſchon auf 10 bis 12 Dollar der Acre geſtiegen.

Folgende **Eiſenwerke**: Snowdens Hochofen und Eiſenſchneidemühle welche am Weſtarm des Patuxent liegen, und nicht weit davon am Oſtarm deſſen Eiſenhammer. Dorſey's Hochofen liegt am Curtis's Creek unweit des Patapſco. **Hockley's** obgedachter Eiſenhammer an eben dem Fluſſe.

Die

Die 5 Kirchſpiele ſind: Queen Caroline, St. Margaret Weſtminſter, St. Anne's, worin die Hauptſtadt liegt, All-Hollows und St. James.

4. Die Grafſchaft Baltimore.

Dieſe iſt eine der gröſten Abtheilungen des Staats, denn ſie hat 44⁶ ge. □ Meilen an Flächeninhalt, und ihre Länge von Norden nach Süden beträgt 7⁸, die Breite aber von Oſten nach Weſten 9⁷ ge. Meilen. Ihre Lage iſt nördlich an der pennſylvaniſchen Grenze, wo die Grafſchaft York daran ſtößt, in Oſten an Harford, wovon ſie durch den Gunpowder-Creek getrent wird, weſtlich die Grafſchaft Frederick, und ſüdlich Anne Arundel, von welcher der Patapſco und deſſen weſtlicher Arm ſie ſcheidet. Beide Arme dieſes Fluſſes, ſowohl der Hauptarm als der weſtliche, entſpringen an den Grenzen dieſer Grafſchaft, und zwar jener auf der nordweſtlichen, dieſer aber ſüdweſtlich. Er nimt folgende kleine Flüſſe auf, welche gleichfals innerhalb dieſer Grafſchaft entſpringen, aber nicht ſchifbar ſind, nehmlich Morgans Run, den Gwin's Falls und den Jones's Falls. Die lezten ſind wegen der Waſſerfälle darin beſonders zur Treibung von Mühlenwerken dienlich. So auch der kleine Gunpowder Great Falls, welcher in Pennſylvania in der Grafſchaft York entſpringt, und ſich mit dem Grenzfluſſe Gunpowder-Creek oder Little Falls of Gunpowder, welche, oben auf der Grenze von Harford ſeinen Urſprung hat, vereinigt,

nigt, worauf beide zu einem für kleine Schiffe fahrbaren breiten Fluſſe oder Bucht ſich erweitern, und nach einem Laufe von 1⁷⁵ ge. Meilen in die Cheſapeak-Bai ſich ergießen. Unten nehmen ſie den Birdsfluß und den Saltpetre-Creek auf. Der Back-River iſt vielmehr eine kleine anderthalb ge. Meilen lange Bucht, durch welche zwei Bäche in die Bai ihren Ausfluß haben. Eine ſolche Bucht iſt der Middle-River, gleich oberhalb des vorigen, welche faſt gar kein ſüßes Waſſer aufnimt.

Das Land dieſer Grafſchaft iſt hügelicht, aber ſtark abhängig gegen die Bai zu, wo es auch immer flächer wird. Um den Little Gunpowder-Creek hingegen und in Nordweſten erhebt es ſich zu kleinen Bergen. In manchen Gegenden ſind die Hügel unfruchtbar und mit unanſehnlichen Waldungen bedekt, ſonderlich gegen die weſtliche Grenze zu. Um den Hauptarm des Patapſco findet man glimmerichten blaßfarbigen Letten, weſtlicher mehr rothen, mit feinem Glimmer. Durch die Gunpowder-Creeks ſtreicht nach Südweſten hin ein Theil der Granitreihe. Nach der Hauptſtadt zu findet man blätterichten Thonſchiefer und glimmerichten Thon. Südweſtlich von derſelben iſt die Gegend niedriger und ſandig. Eiſenſchüſſige Sandſteine ſind in Weſten und Norden häufig, viele grünlich, ſo wie auch grünliche Erde nicht ſelten iſt. [Schöpf B. 1. S. 500 f. 573. Liancourt.] Eiſenerz wird in größter Menge und von vorzüglicher Güte gefunden, z. B. am Birdsfluſſe u. a. Sumpferz iſt

reichlich

reichlich in der Gegend der Hauptſtadt. Es ſind daher 4 Hochöfen und zwei Eiſenhammer im Gange, welche Roheiſen, Gußwaare und Stangen in Ueberfluß liefern. Es fehlt nicht an guten Steinbrüchen, auch findet man ſchönen Marmor, Schieferſpath und Ziegelthon. Im Ganzen iſt der Boden nur mittelmäßig fruchtbar, und der Landbau zwar, ſonderlich nach der Hauptſtadt zu, in ſtarker Aufnahme, wird aber allenthalben auf eine ſchlechte herkömliche Weiſe betrieben. Einige wenige Landwirte der beſſern Art wenden etwas mehr Sorgfalt auf den Acker- und Wieſenbau und die Gewinnung von Futterkräutern. Es wird viel Weizen und Mais geerntet. Dennoch iſt das Land ſeit etwa zehn Jahren mehr als doppelt im Werthe geſtiegen. Nach dem Schätzungsanſchlage vom J. 1785 wurde der Acre nur auf 29 sh. 3 d. im Durchſchnitte gerechnet. [Acts c. 53.]

Ein großer Theil des Landes iſt noch nicht unter Anbau. Dies erhellet auch aus der neueſten Zählungsliſte vom J. 1790, welcher zufolge die Zahl der ſämtlichen Einwohner mit Inbegrif der volkreichen Hauptſtadt und ihres Gebiets doch nur auf 38,937 Seelen ſtieg, welches auf die ge. □ Meile nicht mehr als 873 giebt. Rechnet man aber bloß die Einwohner des flachen Landes auſſerhalb des Gebiets der City Baltimore, ſo findet man im Durchſchnitte nur 579 Menſchen auf einer ge. □ Meile dieſer Grafſchaft.

Es wurden nehmlich gezählt:

Freie

Freie weiße Mansperſ. von 16 J.	5184	Weiße 18,953
Dergleichen unter 16 Jahren	4668	
Freie weiße Frauensperſonen	9101	
Freie Negern und Mulatten		604
Sklaven		5877
Einwohner auf dem platten Lande		25,434
In der Stadt Baltimore u. deren Gebiete		13,503
Summe aller Einwohner		38,937

Die Zählung im J. 1782 gab

Weiße —	17,878	Ueberhaupt 23,350
Schwarze —	5,472	

Im J. 1755 wurden gezählt:

1. Schazbare von 16 Jahren und darüber:

Weiße Mansperſonen	2630.
— Bediente und Dienſtpflichtige	595.
— Brittiſche Landesverwieſene	472.
Mulatten, Freie M. u. W.	57.
— Sklaven M. u. W.	41.
Negern, Freie M. u. W.	4.
— Sklaven	1977.

2. Schazfreie:

Geiſtliche 4, Arme 58	62.
Frauensperſonen	2587.
Weibliche Bediente ꝛc.	200.
Brittiſche Verbrecherinnen	87.
Verkrüppelte und alte Mulatten	18.
— Negern	55.

3. Perſonen unter 16 Jahren:

Weiße Knaben 3115. Mädchen 6951 =	6066.
Bediente ꝛc. Knaben und Mädchen	175.
Brittiſche Landesverwieſene	12.

Mulatten,

Mulatten, Freie 125. Sklaven 71	=	196.
Negern, Freie 4. Sklaven Knaben 959) Mädchen 1041)		2004.
Summe aller Einwohner		11,208.

Daß die ſchnelle Vermehrung der Volksmenge vornehmlich der großen Aufnahme der Hauptſtadt und ihres Handels zuzuſchreiben ſei, leidet keinen Zweifel. Eben ſo gewiß iſt die noch ſtärkere Volksvermehrung ſeit der lezten Zählung, welche unter andern auch daraus erhellet, daß im J. 1797 ſchon 6168 Freihalter bei der Wahl der Abgeordneten für die Grafſchaft ſtimten. [Maryl. Journ.] Auſſer derſelben ſind nur noch vier Dörfer, von welchen drei nicht weit von der Stadt entfernt liegen. Man zählt hier 21 Kornmühlen und einige Sägemühlen. Unter jenen ſind verſchiedne ſo beträchtlich und von ſo guter Einrichtung, als die im Delawareſtaat. Dahin gehören beſonders die Windſor-Mills am Swins-Falls, 4 engl. Meilen von Baltimore, Ellicots Mühlen am Patapſco u. a. Die meiſten liefern viel für den auswärtigen Handel, wozu aber der Weizen auch aus den benachbarten Grafſchaften und aus Pennſylvania gebracht wird. Man hat zur Beförderung des Landhandels neuerlich verſchiedne Damſtraßen oder Turnpike roads angelegt, z. B. nach Yorktown in Pennſylvania, nach der Bundesſtadt Waſhington, nach Fredericks-town ꝛc. [Acts 1787. c. 23. 1795. c. 45. 1796. c. 44. Vergl. oben S. 427.] Es iſt zu wünſchen, daß dadurch den algemeinen Klagen über

über die höchſt elenden Landſtraßen, ſonderlich um Baltimore, möge abgeholfen werden. Man findet keine Tobaksſchau in dieſer Grafſchaft als in ihrer Hauptſtadt. Dieſe hat auch das einzige Zolamt. In den vier Kirchſpielen ſind (die Kirchen der Hauptſtadt ungerechnet) 2 biſchöfliche Kapellen, 2 Verſamlungshäuſer der Methodiſten, 1 presbyterianiſches und vier andre.

Die Hauptſtadt dieſer Grafſchaft und zugleich der größte und reichſte Ort des ganzen Staats iſt

Baltimore.

Sie iſt eine der jüngſten, aber auch eine der blühendſten Handelsſtädte in den Vereinten Staaten, und hat ſeit dem J. 1796 die Vorrechte und Regierung einer City. Sowohl ihrer Volkszahl nach, als in Anſehung ihres Handels nimt ſie ſchon jezt den vierten Rang ein. Sie liegt unter dem 39° 18′ N. Br. und 27′ öſtlich vom Kapitol in Waſhington, und unter dem 76° 34′ weſtlicher Länge von Greenwich, an einer Bucht, welche ſich aus der weiten Mündung des Patapſcofluſſes nordwärts ins Land erſtrekt. Von Annapolis iſt die Stadt 6 ge. Meilen gegen Norden, von Philadelphia 22′ ge. Meilen W. S. W. und 38′ N. N. O. von Richmond in Virginia entfernt. Von dem Hafen an bis zum Ausfluſſe des Patapſco in die Cheſapeak-Bai zwiſchen dem North-Point und Bodkin-Point ſind 2 ge. Meilen, und bis zur See werden 54 gerechnet. Die abhängige Gegend, worin die Stadt angelegt worden, iſt mit vielen Pflanzungen aller Art umgeben.

geben, ſie wird aber von waldigen Hügeln eingeſchloſſen. Der weſtliche Theil der Stadt, am Fuß einer Anhöhe und zum Theil auf derſelben erbaut, hat eine beſſere Lage, als der ſüdliche und öſtliche, welche der Bucht näher ſind. Der kleine Fluß Jones's Falls, oder, wie man ihn auch wohl nent, der nordweſtliche Arm des Patapſco (North-Weſtern-Branch) fließt von Norden herab durch die Stadt, und durch zwei Mündungen in die Bucht. Er trent die Altſtadt (Old-Town) von der neuen. Bei ſeiner Mündung war ein kleiner Strich Landes ſehr ſumpfig, weil er von der Fluth überſchwemt wird. Man iſt aber ſeit langer Zeit beſchäftigt, ihn durch Anlegung von Landungsplätzen oder Kaien auszutroknen, wodurch die Geſundheit der Einwohner ſehr viel gewinnen wird. Das Klima der Stadt wird daher jezt ſchon merklich beſſer. Der Sommer und noch mehr der Herbſt ſind ſonſt hier der Geſundheit nicht ſehr zuträglich; denn drückende Hitze und die Ausdünſtungen des brackiſchen ſtehenden Waſſers der Bucht verurſachen Leibesſchwäche und manche Krankheiten. Ruhren ſind hier im Herbſte nicht ungewöhnlich. Schwärme von Moskiten ſind dann eine beſchwerliche Plage. Das gelbe Fieber iſt auch hier in neuern Jahren ein paarmal und beſonders im J. 1794 im Anfange des Herbſtes ausgebrochen, aber durch eintretende kalte Witterung bald gehemt worden, ſo daß nicht viele von dieſer Seuche hingeraft wurden. Man bemerkt übrigens, daß hier ſchon häufiger die bösartigen hitzigen Krankheiten der wärmern Him-

melsſtriche herſchen, z. B. hartnäckige, oft ſchnel tödtende Wechſelfieber. [Dr. Autenrieths Ueberſ. von Dr. Ruſhs Schrift vom gelben Fieber. Tübingen 1796. S. 433. 455 f.] Der niedrige Theil der Stadt iſt mit keinem guten Trinkwaſſer verſehen. Ein in Nordoſten, keine halbe engliſche Meile von der Stadt gelegener Hügel Howards Hill, hat aber viele vortrefliche Quellen, deren Waſſer man leicht in Röhren nach der Stadt leiten könte.

Das Gebiet der Stadt wurde im J. 1785 beſtimt, und erſtrekt ſich bis Harris-Creek, auf der Oſtſeite, in Südweſten aber bis Ridgley's Cove und Ferry-Point am Patapſco, oder eine ge. Meile weit. Nordlich iſt es minder ausgedehnt. [Acts 1785. c. 53. ſ. 3.] Die Anlage iſt nach keinem algemeinem Plan gemacht, ſondern man iſt mit geraden und großentheils ziemlich breiten Straßen zufrieden geweſen, wovon jedoch die meiſten entweder gerade von Süden nach Norden oder von Oſten nach Weſten gehn, und alſo einander rechtwinklicht durchſchneiden. Die Altſtadt entſtand auf der linken Seite des Jones's Falls in einiger Entfernung vom Hafen, dem ſie ſich immer mehr nähert. Ihre übrigens geraden Straßen wenden ſich daher etwas dem Laufe des Fluſſes gemäß. Der ſüdliche Theil derſelben iſt ſchon viel regelmäßiger, wird aber durch einen ſumpfigen in einem tiefen Bette laufenden Bach unterbrochen. Die Vorſtadt Fell's Point ſteht theils auf einer Erdzunge, welche den innern Hafen bilden hilft, theils auf dem feſten Lande. Hier iſt

iſt ſie gegenwärtig noch über ein Viertel einer engliſchen Meile von der eigentlichen Stadt entfernt, wird aber bald mit ihr zuſammenhängen, wozu der regelmäßige Plan ſchon abgeſtochen und hie und da bebaut iſt. Der ſchönſte, größte und neueſte Theil der Stadt liegt auf der rechten oder Weſtſeite des Jones's Falls, und erſtrekt ſich ſchon dreiviertel engliſche Meilen weſtwärts mit ſchönen, geräumigen, rechtwinklicht einander durchkreuzenden Straßen in Norden und Weſten um den innern Hafen herum. Südlich wird er nach den abgeſtochenen Straßen, wo ſchon viele zerſtreute Häuſer ſtehen, dieſen Hafen gleichfals umfaſſen, und bis an den Bundeshügel (Federal-Hill) am Eingange des Hafens, Fell's Point gegenüber, fortgehen. Die eigentliche Geſtalt der Stadt läßt ſich kaum bezeichnen, ſo wie überhaupt die genaue Beſchreibung ihres neueſten Zuſtandes bei dem ſchnellen Anbau derſelben in den lezten Jahren jedem Ausländer ſchwer werden muß. Sie macht beinahe einen Kreis aus, der nur an der Hafenſeite eine Oefnung von $\frac{1}{3}$ engliſcher Meile hat, jedoch daß ſowohl in Südweſten als N. N. Oſten noch nicht alles Zuſammenhang und fortlaufende Verbindung der Häuſer und Straßen hat. Vom Hafen iſt ſie an ihren äuſſerſten Stellen ſchon über eine engliſche Meile entfernt.

Die City wird gegenwärtig in 8 Wards oder Quartiere eingetheilt. Fünf derſelben machen den weſtlichen Theil auf der rechten Seite des Jones's Falls aus; der ſiebente beſteht aus der Altſtadt, und der achte aus Fell's-Point. Man

 rechnet

rechnet an 130 Straßen und kleine Gaſſen (lanes and alleys), worunter noch verſchiedne zwar abgeſtochen und eingehägt, aber ohne Häuſer ſind. Der Markt der Neuſtadt iſt eine anſehnliche, 150 Fuß breite, obgleich nicht lange Straße. Die noch unvollendete Markſtraße in Fell's Point aber wird die geräumigſte von allen werden, denn ſie erſtrekt ſich bei einer gleichen Breite von 150 Fuß eine halbe engliſche Meile weit von Süden nach Norden hinauf. Die Baltimore Straße iſt nächſt dieſer die beträchtlichſte, denn ſie hat 80 Fuß Breite bei einer Länge von beinahe 4000 Fuß. Verſchiedne mit ihr gleichlaufende ſind 40 bis 60 Fuß breit, einige ſieben aber, von welchen ſie durchkreuzt werden, 66 bis 80 Fuß. Die anſehnlichſte von allen wird Bondſtreet werden, welche Fell's Point und die Altſtadt ſcheidet, und ſchon ſtark angebaut iſt; denn die Länge beträgt über 4300, und die Breite 80 Fuß. Selbſt die meiſten Gäschen ſind doch an 30 Fuß weit. An groſzen ſchönen Marktplätzen fehlt es, denn eigentlich ſind deren nur zwei oder drei; jedoch hat man in dem Plane aufs künftige ein großes Vierekfür das Weſtende der Baltimore-Straße beſtimt. Zur Pflaſterung der Stadt und zur Anlage von Fußpfaden in den Hauptſtraßen ſind ſeit dem J. 1791 bis jezt viele Verordnungen ergangen. Caſtiglioni fand im J. 1786 nur einen einzigen Marktplaz gepflaſtert und mit Fußpfaden verſehen *). Doch klagt

*) Und doch ſagte der Baltimore Advertiſer ſchon im J. 1783, daß drei Viertel der Stadt gepflaſtert und

klagt man noch jezt über kothige Straßen in der Stadt. Baltimore iſt übrigens jezt eine der ſchönſten Städte in den Vereinten Staaten, denn man hat faſt durchgängig ſtat der alten, zum Theil hölzernen und ſchlecht gebauten Häuſer, neue anſehnlichere von Bakſteinen aufgeführt, worunter viele drei Stokwerke hoch ſind. Manche neue werden indeß noch immer ganz von Holz errichtet, wiewohl nach einer guten Bauart. Die Zahl der Häuſer belief ſich im J. 1786 ſchon auf 1900; im folgenden Jahre zählte man 1955, wovon 1200 in der eigentlichen Stadt und 755 in Fell's Point waren, 152 Speicher ungerechnet. Im J. 1795 hingegen gab man die Häuſerzahl zu 3000 an, und die der Speicher, welche meiſtentheils am Hafen und auf den Kaien liegen, auf 170. [Pennſ. Journal. 1786. Schöpf. Scott. Morſe. Amer. Encyclop.] Unter den öffentlichen iſt das Gerichtshaus (Courthouſe) für die Stadt und Grafſchaft eins der größten, ganz von Ziegelſteinen, mit Kupfer gedekt und mit einem Blizableiter verſehen. Es ſteht am Abhange eines Hügels auf der Nordſeite der City, wurde im J. 1760 angefangen, im J. 1785 aber erweitert und mit zwei Bogengängen unterwölbt. Ferner ſind zu merken das Gefängniß der Stadt und Grafſchaft, im J. 1769 erbaut, fünf Markthäuſer, wovon zwei nach dem Muſter derer zu Philadelphia im J. 1783 angelegt ſind, ein anſehn-

und mit ſchönen Fußpfaden verſehen würden. Vergl. Acts Nov. 1782. c. 17.

ſehnliches Armenhaus in Nordweſten der City; das Staatshoſpital, welches jezt angelegt wird; das gleichfals neue Archiv (Records-houſe), ingleichen die Börſe, zwei Gebäude der Banken, und drei Schauſpielhäuſer. Die lezten gehören Privatleuten. Der Kirchen und gottesdienſtlichen Verſamlungshäuſer ſind 14, nehmlich eine biſchöfliche Kirche, zwei der lutheriſchen Deutſchen, eine der deutſchen Calviniſten, eine der Deutſch-Reformirten, eine Römiſchkatholiſche, eine der Presbyterianer, zwei Verſamlungshäuſer der Methodiſten, eins der Nikoliten oder neuen Quäker, eins der Baptiſten, und eins der Menoniſten. Die presbyterianiſche Kirche iſt vor wenigen Jahren erbaut, hat zwei Thürme und ein ſchönes Portal, welches auf ſechs Säulen ruht, und iſt inwendig geſchmakvol ausgeziert. Sie iſt eine der ſchönſten Kirchen in den Vereinten Staaten. Eine der lutheriſchen Kirchen iſt gleichfals erſt 1797 erbaut.

Der Hafen von Baltimore gehört zu den Beſten von Amerika, denn er iſt geräumig, ſicher und von Schifswürmern frei. Er beſteht aus drei Theilen, dem innern Hafen, dem Becken (Baſon), und dem äuſſeren Hafen. Der lezte geht von der Erdzunge in Fell's Point an, bis zu dem engen Eingange der Bucht (the Narrows) bei dem Fort. Gleich innerhalb dieſes Einganges iſt auf der linken Seite eine Sandbank; übrigens aber hat der Hafen in der Mitte wie das Fahrwaſſer des Fluſſes, eine gute Tiefe für Laſtſchiffe, welche nicht über 18 Fuß tief gehen. Es

kön-

können daher Schiffe von 500 Tonnen bis zu den Anländen und Kaien in Fell's Point fahren. Da iſt auch das Lager der meiſten Seeſchiffe. Der äuſſere Hafen hat eine Breite bis zu einer engliſchen Meile und anderthalb in der Länge. Das Becken geht der Erdzunge in Fell's Point gegenüber in Weſten ins Land hinein. Man rechnet auch gewöhnlich den innern Hafen dazu. Beide ſind untief, und laſſen nur Brigantinen und andre kleinere Fahrzeuge zu, die nicht mehr als eine Tiefe von 6 bis 7 Fuß erfordern, und zwar dieſe nur bei der Fluth, welche hier gewöhnlich 5 bis 6 Fuß ſteigt. Bei der Ebbe findet man aber gewöhnlich nur 3 Fuß Tiefe. Es iſt daher ſeit dem J. 1792 eine jährliche Lotterie zur Austiefung des innern Hafens und des Beckens verordnet worden. Dem innern Hafen hat man ſeit 28 Jahren und beſonders neuerlich viel Land abgewonnen, und längs der ganzen Südſeite der Stadt Kaien mit Speichern hinein gebaut, ſo daß man dem Vorrücken hat Grenzen ſetzen müſſen. Die Aufſicht über den Hafen hat das im J. 1783 verordnete Kollegium von 9 Hafenaufſehern (Wardens of the port), welche alle fünf Jahre von den ſtimfähigen Einwohnern gewählt werden. Sie haben das Recht, zur Beſtreitung der Reinigungskoſten des Hafens von allen Seeſchiffen eine Abgabe von 2 d. von jeder Tonne zu heben, und das Kaiengeld (Wharfage) zu beſtimmen. [Acts 1783. Apr. c. 24. 1788. c. 20. 1790. c. 22. Acts of 1 Congr. 3 Seſſ. c. 5.] Sie legen jährlich

jährlich dem Schazmeiſter Rechnung ab, welche in den Zeitungen gedrukt wird.

Die Zahl der Einwohner ward im J. 1783, d. i. zwanzig Jahre nach der erſten Anlage der Stadt, ſchon auf 7000 geſchäzt; im J. 1786 rechneten einige 10 bis 11000, andre aber 13,300, oder 7 Perſonen auf ein Haus. Die wirkliche Zählung im J. 1790 aber gab in allem, mit denen auf dem Gebiete auſſerhalb der Stadt (Precincts of Baltimore) 13,503 Einwohner an, nehmlich

Freie weiße Mansperſonen	
von 16 Jahren und darüber	3866.
Dergl. unter 16 Jahren	2556.
Weiße Frauensperſonen	5503.
Freie Mulatten und Negern	323.
Sklaven	1255.

Currie rechnete im J. 1792 ſchon über 15000, und gegenwärtig kan man wohl nicht weniger als 20,000 Einwohner in der Stadt annehmen. [Currie p. 227. Hardie's Tablet of Memory 1795.] Dieſe ſind ein Gemiſch von Menſchen aus allerlei Nazionen herſtammend. Zu den einheimiſchen vom Lande hieher gewanderten geſelten ſich nicht nur eine Menge aus andern Staaten, ſondern auch Engländer, Irländer, Holländer, Deutſche aus vielen Provinzen des Reichs, welche hier beſonders gut fortgekommen ſind, Schweizer, Franzoſen aus Neu-Schotland, oder ſogenante neutrale Acadier, welche um das J. 1766 von der engliſchen Regierung hieher verſezt wurden, und andre von eben der Nazion, welche im

im J. 1793 aus St. Domingo hieher flüchteten. Es läßt ſich ſonach nicht wohl eine algemeine Karakter- und Sittenſchilderung von den Einwohnern dieſer Stadt entwerfen. Die meiſten ſind wohlhabend, oder werden es bald durch die herſchende Thätigkeit und Erwerbſamkeit. Aeuſſerſt wenige kamen mit Vermögen hieher, und doch giebt es jezt viele Reiche. Manche derſelben leben geſellig und machen Aufwand; im Ganzen aber ſol der Umgang, wie in Philadelphia, minder gaſtfrei und vertraulich ſeyn. Eine natürliche Folge des auch hier gemeinen Strebens nach Reichthum. Die Erreichung dieſes Zweks und der Zuſammenfluß vieler Ausländer fangen aber ſchon an, den Trieb nach Luſtbarkeiten und geſelſchaftlichen Vergnügen zu erregen. Der Aufwand wächſt, Schauſpiele und Bälle werden ſtark beſucht, die Puzliebe des Frauenzimmers opfert der Modeſucht. Auch köſtliches Hausgeräthe und ſchön gezierte Zimmer ſieht man häufig. Die Männer lieben Pferderennen, das auch hier gehalten wird, eine wohlbeſezte Tafel und den Wein. An den feinern Freuden der Muſik, an der Unterhaltung des Leſens geiſtreicher Schriften finden noch nur wenige Geſchmak. Erwerben beſchäftigt zu ſehr alle Geiſteskräfte der meiſten Bewohner dieſer Handelsſtadt, als daß ihre Lebensgenüſſe ſchon ſo verfeinert ſeyn könten.

Die Regierung der Stadt iſt durch die Akte vom J. 1796 feſtgeſezt worden, welche ihr die Vorrechte einer City ertheilte. Bis dahin wurde ſie wie die übrigen Towns in den Grafſchaften

regiert;

regiert; jedoch gab ihr die Konſtituzion vom J. 1776 ſchon das Recht, zwei Abgeordnete zur Geſezgebung zu wählen, und einen der Wähler des Senats zu ernennen. (Art. V. XIV.) Gegenwärtig ſteht ſie nebſt ihrem Gebiete unter einem Mayor und dem Stadtrathe (City Council). Der lezte wird in zwei Häuſer, oder wie man ſie hier nent, Zweige (branches) eingetheilt, deren jeder ſeinen Präſidenten hat. In dem erſten wird die Stelle jedes der 8 Quartiere durch zwei Abgeordnete vertreten, welche jährlich von den Freimännern der Stadt gewählt werden. Die Aldermen ſind die Mitglieder des zweiten Hauſes. Sie werden, wie der Mayor, jährlich im Oktober von den Wählern ernant, die bei der Wahl der Abgeordneten zu ſtimmen berechtigt ſind. [Conſtit. Art. V.] Beide geben vereint Geſetze zur Regierung der Stadt (Bye Laws), dürfen aber keine Schazungen auflegen, als ſolche, welche die Polizei erfordert. Die Geſetze muß der Mayor innerhalb fünf Tagen entweder beſtätigen oder ſeine Gründe der Verwerfung angeben, ſonſt gelten ſie auch ohne deſſen Unterſchrift. Auch ſind ſie gültig, wenn zwei Drittel des Raths ſeine Einwendungen mißbilligen. Im J. 1797 wurde noch ein Regiſtrator (Regiſter) angeſtelt, welcher das Archiv unter ſeiner Aufſicht, und bei den Wahlen den Vorſiz hat, auch das Protokol über alle Verhandlungen der Stadtregierung (corporation) führt. Ferner ein Schazmeiſter (Treaſurer), welcher 30,000 Dollar Sicherheit geben muß. Die Verordnungen, welche der Mayor und die

beiden Präſidenten unterſchreiben, werden gedrukt, und ſind neuerlich geſamlet worden: Ordinances of the City of B. at the firſt ſeſſion 1797 with the Act of Incorporation, reviſed and corrected by the Mayor and Regiſter. Baltimore 1798. Vergl. Acts 1796. c. 68.

Die Polizei ſteht unter den Kollegien der beſtändigen und die beſondern Kommiſſarien (Board of City Commiſſioners. Special Commiſſioners) und den Hafenaufſehern. Das erſte iſt immerwährend und wählt ſeine eignen neuen Mitglieder. Die beiden lezten werden von Wählern angeſtelt, welche die Einwohner dazu alle fünf Jahre ernennen. Die Gaſſenaufſeher (Commiſſioners of the ſtreets), ſorgen für die Numerirung der Häuſer, die Gaſſenerleuchtung u. ſ. w Zum Behuf der lezten wird eine Lampentaxe bezahlt, allein vor wenigen Jahren ward die Stadt noch nicht erleuchtet, obgleich darüber ſchon im J. 1784, ſo wie über die Errichtung einer Nachtwache von der Geſezgebung eine Verordnung ergangen war. [Acts 1792. Nov. c. 69. Balt. Telegr. 1796. Nr. 293.] Seit dem Anfange vom J. 1798 hat man jedoch 305 Lampen zur Erleuchtung der Straßen. [Ordinances.] Die Aufſicht über die Schornſteine hatte ſonſt die maryländiſche Feuerverſicherungs-Geſelſchaft; allein ſie hat dieſelbe im J. 1797 dem Mayor übergeben müſſen. Solcher Geſelſchaften ſind hier zwei, nehmlich die Maryland Inſurance Company und die Equitable Inſurance Fire Company; beide ſtehen unter Direktoren, welche ſie

ſelbſt

ſelbſt wählen. Zur Verſorgung der Armen, deren Zahl im J. 1792 ſich nur auf 1521 belief, iſt eine öffentliche Anſtalt auf Koſten der Stadt geſtiftet. Ein Geſundheitsamt wurde im J. 1796 verordnet, Von den Aerzten deſſelben wohnt einer in dem Fort am Eingange des Hafens, und beſtimt den verdächtigen Schiffen ihr Geſundheitslager unterhalb deſſelben. Man hat Auflagen auf Fuhrwerk, Wägen und Karren, auf Reitpferde, Schenken, welche jährlich einen Erlaubnißſchein löſen müſſen, auf Verſteigerungen, Billiarde und Schauſpielhäuſer, die algemeine Vermögenſteuer ungerechnet. Alle zuſammen betrügen im J. 1796 etwa 30 sh. von jeden hundert Pfund des niedrig geſchäzten Vermögens, d. i. 1½ Prozent. [Wolcott's Letter on direct Taxes p. 42.] Zur Vertheilung und Hebung der Auflagen ſind eigne Commiſſioners of the Tax und vom Rath ernante Einnehmer. [Acts 1785. c. 53. ſ. 4. Ordinances 1797.] Im J. 1797 wurden auch 9080 D. durch eine Lotterie aufgebracht.

Der Mayor hat ſein eignes Gericht (Mayor's Court) über bürgerliche Sachen. Peinliche Fälle hingegen richten hier zwei dazu von dem Guvernör und deſſen Rath ernante Einwohner der Stadt oder ihres Gebiets, welche als Beiſaſſen des Stadtgerichts nebſt dem Oberrichter des dritten Diſtrikts darüber entſcheiden. Zu dem Zwecke hält das Stadtgericht mit dieſen drei Richtern an jedem zweiten Montage im Januar, März und Auguſt Sitzungen über peinliche Sachen. Der Sheriff der Grafſchaft, welcher hier wohnt, muß

für

für jede Sitzung 48 geſezmäßige Männer wählen, welche als grand und petit jurors dienen. Dieſe erhalten 1 Dollar 33 Cents Tagegelder, ſo oft ſie erſcheinen. Der Oberrichter hat 300 L. Kurant Zulage für die peinlichen Sitzungen, muß aber in der Stadt wohnen. Die Beiſaſſen haben täglich 1 L. während der Sitzungen. [Acts. 21 Jan. 1798.]

Die Grafſchaftsgerichte des erſten Diſtrikts werden hier jährlich zweimal an den erſten Montagen im April und Auguſt gehalten. Das Waiſengericht hat ſeine Sitzungen am zweiten Dienſtag im Februar, April, Junius, Auguſt, Oktober und Dezember. Das Diſtriktgericht des Bundes hält hier den erſten Dienſtag im März und September ſeine Sitzungen; die Mayors-Gerichte der Stadt aber vierteljährlich.

Einiger hieſigen Lehranſtalten iſt ſchon oben S. 399 gedacht worden. Im J. 1796 wurde eine Privatakademie hier eröfnet, welche für Zöglinge von beiden Geſchlechtern jedoch in abgeſonderten Anſtalten beſtimt iſt *). Die Knaben ſollen im Leſen, Rechnen und Schreiben, in den gelehrten und der engliſchen Sprache, der Erdbeſchreibung, in der reinen Mathematik, dem Feldmeſſen, der Schiffahrt und Aſtronomie, auch in der Moral und Phyſik, die Mädchen aber im Engliſchen, in der Erdbeſchreibung und Geſchichte, Logik

*) Das große und ſchöne Gebäude dieſer Akademie iſt in eben dem Jahre abgebrant.

Logik und Moral ꝛc. unterrichtet werden. Dieſe Akademie ſteht unter zwei Prinzipalen. Eine andre im J. 1797 eröfnete lehrt Engliſch, Franzöſiſch und Latein, Rechnen und Schreiben, nebſt der Erdbeſchreibung, einige mathematiſche Wiſſenſchaften, Schiffahrt und Buchhalten. [Telegraphe 1796. Nr. 679. 738.] Auſſerdem iſt hier eine öffentliche biſchöfliche Freiſchule, auch ſind neuerlich verſchiedne Tag- und Abendſchulen, zum Theil von Franzoſen angelegt, ſo wie einige Mädchenſchulen von Franzöſinnen und andern. Die im J. 1797 durch Unterzeichnung gekaufte öffentliche Bibliothek wird an drei Tagen in der Woche jedesmal drei Stunden lang geöfnet, und hat ihren beſondern Bibliothekar. Ferner iſt hier ein Muſeum, eine mediziniſche Geſelſchaft, eine zur Abſchaffung des Sklavenhandels, eine deutſche zum Beſten der Einwanderer (S. 406 f.), eine für abgelebte Seefahrer, und eine andre zur Rettung der Ertrunkenen (Humane Society), durch Betrieb der hieſigen Aerzte im J. 1791 geſtiftet. [Aſylum V. 2. c. 202.] Sieben Buchdruckereien liefern vornehmlich Zeitungen, deren hier gegenwärtig ſechs erſcheinen, worunter drei tägliche ſind; eine drukt zuweilen deutſche Bücher. Auch giebt es ein Paar geringe Buchläden, und eine Leſegeſelſchaft.

Von dem Handel und Gewerbe der Stadt kan man ſich ſchon einen Begrif machen, wenn man die im 19 §. befindliche Ueberſicht des maryländiſchen Handels geleſen hat, wovon bei weitem das meiſte ſich auf Baltimore bezieht, dem die übrigen kleinern Handelsſtädte dieſes Staats

nur

nur von ferne nacheifern. Eigne Handelserzeugniſſe geben ihre Manufakturen noch wenig. Doch iſt ſie mit Handwerkern gut verſehen, welche auch für den innern Handel, der von hier aus ſo wohl im Staate als auch im nordweſtlichen Virginia bis Teneriſſee, und in dem ſüd-weſtlichen Theile von Pennſylvania getrieben wird, arbeiten. Die Hutmanufaktur, die Kunſttiſchlerei und die Schuhmacherei werden ziemlich ins Große und manufakturmäßig betrieben. Vor der Stadt ſind in Südweſten verſchiedne beträchtliche Ziegeleien. Die Schifsbauwerfte liegen theils in Fell's Point, theils am Harris's-Creek. (S. 414 f.) Vier Seilerbahnen liefern ſehr viel Tauwerk. (S. 414.) Eine Zuckerſiederei liegt eine engl. Viertelmeile öſtlich von der Stadt am Hafen. Es giebt gute Brauereien (S. 416), verſchiedne Brantweinbrennereien und eine Rumdiſtellirei; eine Schnupftobaksmühle, eine Fabrik von Wol- und Baumwolkratzen, viele Goldſchmiede, Kutſchenmacher, zwei Terpentindiſtellireien, Pendeln- und Uhrmacher, Nägelſchmiede ꝛc. Man macht auch ſehr gute Satlerwaaren. In einem Umkreiſe von 4 ge. Meilen um die Stadt, und zum Theil noch auf ihrem Gebiete, oder doch im Beſiz ihrer unternehmenden Einwohner, findet man 50 anſehnliche für den auswärtigen Handel arbeitende Kornmühlen, eine Pulvermühle, zwei Papiermühlen, nebſt verſchiednen Eiſenwerken. [Scott.] Die beträchtliche Zahl ihrer Handwerker und die Arten derſelben ergiebt ſich aus folgendem Verzeichniſſe, welches aus dem für das J. 1796 hier in 8. gedrukten

Bal-

Baltimore Town and Fell's-Point Directory by Thompſon and Walker zuſammen gezogen iſt.

Müller	3
Bäcker	36
Schifsbrodbäcker	2
Zwiebakbäcker	2
Kuchenbäcker	1
Brauer	3
Malzer	1
Dünbierbrauer	1
Porter-Verkäufer	1
Bierverkäufer-Keller	1
Fleiſcher	38
— und Wurſtmacher	2
Schweineſchlächter	1
Wurſtmacher	5
Koch (franzöſiſcher)	1
Garkochsbuden	2
Diſtillirer	4
Likör-Fabrikant (cordial diſtiller)	1
Konfektbäcker	4
Paſtetenbäcker	1
Zuckerläuterer	1
Zuckerbäcker	1
Speiſewirte (Tavernkeepers)	8
Koſthäuſer (boardinghouſes)	42
Gaſtwirte (Inkeepers)	89
— und Gewürzhändler	1
Tobaksſpinner	1
Sigarrosſpinner	1
Weinküper	1
Kaffeehaus	1
Schneider	82
— u. Gewürzhändler	1
— und Gaſtwirt	1
— u. Kleiderhändler	2
Schneiderinnen	2
Schnürbruſtſchneider	2
Frauenſchneiderinnen	5
Kopfpuzmacherinnen	8
Näherinnen	52
Wäſcherinnen	23
Hutmacher	21
Mützenmacher	1
Schuſter	105
Schuh- und Stiefelmanufakturen	4
Schuhleiſtenmacher	1
Handſchuh und lederne Hoſenmacher	2
Kürſchner	2
Parfumirer und Friſöre	5
Friſöre	14
Friſör und Stärkemacher	1
Seifenſieder	1
— und Lichtzieher	2
Oelmüller	1
Terpentin-Diſtillirer	2

Wund-

Wundarzt u. Apotheker	1	Zahnarzt	1
— und Zahnarzt	1	Wehmütter	3
Balbier	5	Pferdearzt	1

Bader 2.

Zimmerleute (carpenters)	180	Maurer	5
Hauszimmerleute (houſe carp.)	7	Ziegelmaurer (bricklayer	57
— — und Tiſchler	2	Ziegelbrenner	6
Haustiſchler (houſe joiner)	4	Steinhauer	5
Zimmerleute u. Tiſchler	10	Steinbrecher	2
Bretſäger	1	Gipſer	19
Drechsler	2	Weißer	1
Tiſchler	10	Grobſchmiede	37
Schindelntiſchler	5	— und Hufſchmied	1
Kunſttiſchler	28	— und Blechſchmied	1
Glaſer und Maler	18		
— Vergolder u. Bildnißmaler	2		
Maler	5		

Schifsbaumeiſter	5	Säger	5
Schifsbauleute (Shipwrights)	5	Kalfaterer	2
Schifszimmerleute	39	Segelmacher	17
Schifstiſchler	10	Takler	18
Bootbauer	3	Blokmacher	3
Ankerſchmied	1	— und Pumpenmacher	2
Schifsländenbauer	1	Pumpenmacher	1
		Schifsſchraper	1

Bötcher	36	Seiler	6
Zederbötcher	3	Schlagnezmacher	1
Bürſtenbinder	1	Stärkemacher	3
Bürſtenmanufaktur	1	— und Pudermacher	1
Kutſchenmacher	8	Seidenfärber	1
Kutſchenmaler	1	— u. Fleckenausmacher	1

Wagner	6	Blaufärber	1
Stuhlmacher	3	Wurfſchaufelmacher	2
Windſorſtuhlmacher	6	Koffermacher	1
Mühlenbaumeiſter	1	Spinnerinnen	3
Sakmacher	1	Weber	2
		— und Küſter	1

Gerber	9	Sattelbaummacher	1
— und Riemer	1	Pferdegeſchirmacher	3
Lederbereit. u. Hoſenmacher	2	Peitſchenmacher	2
Riemer	12	Kammacher	5
Satler	6	Blaſebalgmacher	1
Satler und Pferdegeſchirmacher	8		

Tapezirer und Möbelnhändler	3	Regenſchirm- und Wachstuchmacher	1
Spiegelmacher, Bildſchnitzer und Vergolder.	1	— — und Koffermacher	1

Schlöſſer	2	Schwertfeger	1
Kupferſchmiede u. Blechſchläger	5	Meſſerſchmiede	4
		Drathzieher u Fächermach.	1
Blechſchläger	8	Wolkratzenmacher	1
Bleiarbeiter	1	Nägelſchmiede	6
Knopfformmacher	1	Eiſen- und Nägelmanufaktur	1
Büchſenſchmied	1		
— und Schlöſſer	1	Hobelmacher	1
Goldſchmiede u. Juwelire	2	Gelbgießer	4
Goldſchmiede	8	Inſtrumentenmacher	1
Juwelire	4	Mathematiſche -	2
— und Uhrmacher	1	Mühlſteinfabrikant	1
Uhrmacher	7	Plaſterer	3
Uhren-Pendelnmacher	7	Töpfer	7
Schlaguhrmacher	1	Bildhauer (ſculptor)	1

Karrenführer	48	Miethkutſchen-Halter	8
Schleifenzieher	49	Poſtkutſchen — —	7

Arbeits-

Arbeitsleute	95	Pferdevermiether	2
Miethbediente	2	Schornſteinfeger-Auffeher	1
Gärtner	4	— — — Her	1

Todtengräber 1

Lootſen	18	Bootfahrer	105
Schifskapitäne	71	Zolbootfahrer	1
Schifsleute	75	Kapitäne der Packetboote	2
Everfahrer	10	Aichmeiſter	1

Buchdrucker	2	Zeitungsdrucker	3
Kupferdrucker	1	Zeitungsträger	2

Die zum Handelsſtande in Baltimore gehörigen Perſonen waren im J. 1795 folgende:

Kaufleute	156
Krämer (ſhopkeepers)	15
Makler	2
Wechſel- und Länderei-Makler	2
Kaufvertragmacher (conveyancers)	2
Notarien	2
Aukzionatoren	2
Ausrufer bei Verſteigerungen	1
Beſitzer größerer Kramladen	4
Gewürzkrämer	48
Mehlhändler	14
Tobakshändler	9
Händler mit Schifferbedürfniſſen (ſhipchandlers)	5
Talg- und Lichthändler	3
Höker und Hökerweiber	25
Auſternhändler	3
Materialiſten	4
— — und Apothecker	1
— — und Chemiker	2
Buchhändler	4
— — und Verkäufer von Schreibmaterialien, Kalendern ꝛc. (Stationers)	3

Buchhändler und Buchbinder	1
Muſikhändler	1

Waarenlager und Kramladen aller Art befinden ſich hieſelbſt:

Waarenlager (warehouſes) überhaupt		7
Kramläden (ſtores) überhaupt		4
Dergleichen	für trokne Waaren aller Art	96
	— — und Hartwaaren	2
	— — und naſſe Waaren	11
	für naſſe Waaren	2
	für Mehl	11
	für Mehl und Gewürzwaaren	12
	für Gewürzwaaren	7
	für Korn und Mehl	2
	für Mehl und Kleien	2
Kramladen	für weſtindiſche Waaren	1
—	für Hartwaaren	9
—	für Oel und Farben	3
—	für Schuhe	3
—	für Stricke	2
—	für Porzellän und Steinzeug	3
Waarenhäuſer	für irländiſche Leinwand	2
—	für Tee	1
—	für Weine	3

Einzelner Kramladen und Niederlagen für Glas, Leder, Anker und Nägel, für Kupfer, Goldſchmiedswaaren ꝛc., vieler Buden für Kleinhändler aus der zweiten Hand, Fruchthändler, Brantweinhöker, Beckerbuden ꝛc. zu geſchweigen.

Von Einwohnern, die man zum gelehrten Stande und zu den Künſtlern rechnen kan, ſind folgende angegeben:

Prediger	8	Schulmeiſter	21
Aerzte	29	Schulhalterinnen	5
Arzt und Geburtshelfer	1	Landmeſſer	1
Arzt und Materialiſt	1	Muſiker	2

Advo-

Advokaten und Prokuratoren	14	Miniaturmaler	3
Franzöſiſcher Sprachmeiſter	1	Bildnißmaler	1
		Baumeiſter (architect)	1
		Seiltänzer *)	1

Die Handwerker ſind hieſelbſt keinesweges in Zünfte eingeſchloſſen, ſondern frei. Doch haben ſich verſchiedne in eine Mechanical-Society vereinigt, aber nur zur Unterſtüßung der abgelebten, oder der Witwen und Waiſen der Handwerker. Zu gleichem Zwecke haben die Schifsleute eine Marine-Society unter ſich geſtiftet.

Baltimore hat zwei Jahrmärkte, und an vier großen Plätzen in den darauf gebauten Markthäuſern zweimal wöchentliche Märkte, welche die Stadt ſehr gut mit Lebensmitteln verſorgen. Jedes dieſer Markthäuſer ſteht unter ſeinem Schreiber (Clerk of the market). [Acts 1784. c. 62. 1785. c. 33.] Die Schauanſtalten, welche für die Güte der auszuführenden Stapelwaaren ſorgen, ſind hier auſſer der großen Tobaksniederlage und Schau in Fell's Point **), eine für

*) Ganz volſtändig kan das Verzeichniß, ſo ſorgfältig das Directory auch gemacht iſt, nicht ſeyn, weil noch 130 Manſperſonen und 85 Witwen, ohne ihr Gewerbe zu beſtimmen, in demſelben genant werden. Dazu kommen noch 60 Manſperſonen und 12 Frauen (meiſtentheils Witwen), welche aus St. Domingo geflüchtet waren und ſich hieſelbſt niedergelaſſen hatten. Bloß von dieſen lezten mochten einige von ihren Renten leben; unter den übrigen aber waren deren vermuthlich ſehr wenige.

**) Dennoch wird viel ungeſchauter Tobak ausgeſchlichen. [M. N.]

für Schifsbrod, für Potaſche und Salzfleiſch. Das lezte, ſowohl Rind- als Schweinefleiſch, wird in Fäſſern von 200 Pfund ausgeführt, die nach der Güte des Fleiſches mit firſt, ſecond und third bezeichnet ſind. Auch die auszuführenden Fiſche müſſen in geſtempelten, weiseichenen Tonnen von beſtimter Größe ausgeführt werden. [Acts 1790. c. 31.] Ferner ſind hier beſtelte Heuwäger, Holzmeſſer, Aufſeher über das Brenholz ꝛc. Eine Seeaſſecuranzgeſelſchaft iſt hier ſeit dem J. 1795. (S. 442.) Baltimore hat ſeine eigne Bank; auch iſt daſelbſt die maryländiſche Staatsbank, und ein Komtor der Bank der Vereinten Staaten, welches man auch das Office of diſcount and depoſit nent. Der Diskont war hier im J. 1796 von Wechſeln auf London, die 60 Tage zu laufen hatten, 2½ bis 3 Prozent. [Br.] Zum Verkauf und Verpachtung der Ländereien iſt hier ein eignes Komtor, jedoch bloß als Privatanſtalt. (S. 439 ff.)

Hier iſt das vornehmſte Poſtamt in Maryland. Der von demſelben abgehenden Poſten iſt, wie der Landkutſchen, ſchon oben S. 428 f. gedacht worden. In der Stadt iſt auch jezt eine Fußboten-Poſt (penny-poſt). Die philadelphiſche Landkutſche geht über Harford und Elktown täglich, Sontags ausgenommen. Eine andre geht dreimal in der Woche nach der Bundesſtadt, Georgetown uud Alexandria. Packetboote gehen zwiſchen hier und Norfolk in Virginia und nach Eaſton auf dem öſtlichen Ufer. Jenes iſt ein kleiner Schuner, welcher gewöhnlich

lich den 1ſten und 15ten jedes Monats nach Norfolk abgeht. Beide gehören Privatperſonen. [Maryl. Journ.]

Ein Preiskurant wird wöchentlich zweimal gedrukt; und in einem Wirtshauſe in Fell's Point wird ſeit 1798 eine Schifsliſte nach Art der von Lloyd in London gehalten. Eine andre neue, der Kaufmanſchaft nüzliche Anſtalt iſt der neuerlich auf Unterzeichnung von 370 Dollarn auf einem Hügel unweit der Stadt angelegte Telegraph, welcher die ankommenden Schiffe, ſobald ſie ſich in einer Entfernung von 5 ge. Meilen ſehen laſſen, anzeigt. [Liancourt. Br.]

Baltimore hat ſeiner Lage die ſchnelle und faſt unerhörte Aufnahme ſeines Handels zu danken. Im Mittelpunkte zwiſchen Süd-Pennſylvania, Delaware und Nord-Virginia, an einer ſichern Bai, welche viele aus den Gebirgen herabkommende ſchifbare oder leicht ſchifbar zu machende Flüſſe aufnimt, hinter ſich einen großen Strich Landes zwiſchen und hinter den weſtlichen Gebirgen, welcher in neuern Zeiten ungemein ſtark angebaut wurde, und von keinem Orte ſo leicht ſeine Zufuhren erhalten konte, ſo wie keiner ihm einen ſo nahen und bequemen Markt zum Abſaz der Landeserzeugniſſe anbot, war es der Stadt ein leichtes, in ihrem Bezirk nicht nur den größten Theil des maryländiſchen Handels, ſondern auch des der angrenzenden Gegenden der 3 benachbarten Staaten zu vereinigen, um ſo mehr, da ſie während des Freiheitskrieges am ſicherſten von allen Häfen

der

der mitlern und ſüdlichen Staaten vor feindlichen Anfällen zu Waſſer und zu Lande war. Bei der jezt erwachenden Thätigkeit verſchiedner Staaten, die durch Anlegung von Kanälen und Damſtraßen, und durch Schifbarmachung der Flüſſe ihren eignen Handel zu erweitern ſtreben, könte Baltimore vielleicht mit der Zeit einige Handelszweige verlieren. Am nächſten iſt die Gefahr von der Seite des nun ſchifbar gewordenen Patowmacks, welcher gewiß ſehr viele Landeserzeugniſſe nach Georgetown und der künftigen Bundesſtadt ſowohl, als nach Alexandria leiten wird, die bisher Baltimore großentheils durch Landfracht an ſich zog. Dies kan auch die Folge haben, daß ſein überaus wichtiger Handel nach den pennſylvaniſchen Grafſchaften jenſeits des Alleganygebirges, nach den weſtlichen Kongreßländern, nach Teneſſee und Kentucky ſich vermindere, welcher lezte beſonders einträglich iſt, da die hieſigen Kaufleute an 20 und mehr Prozent auf den Einkaufspreis der dorthin gehenden Waaren gewinnen. Gleiche Nachtheile fürchten die Baltimorer von jedem der vorgeſchlagenen delawariſchen Kanäle, denen ſie ſich daher mit ihrem ganzen großen Einfluſſe in die Geſezgebung des Staats widerſezten. Dieſe würden am ſchädlichſten auf den hieſigen Mehlhandel wirken. Einigen Erſaz könte es von der völligen Eröfnung der Susquehannah-Fahrt hoffen, wiewohl auch dann vieles nach Philadelphia abgeleitet werden möchte. Im Ganzen dürfte jedoch der hieſige Handel bei der auſſerordentlich ſtarken Zunahme der Bevölkerung in

in den weſtlichen Gegenden der Vereinten Staa-
ten, nicht eigentlich von ſeiner jetzigen Höhe fal-
len, ſondern nur nicht weiter zu einer beträchtlich
größeren hinanſteigen. Philadelphia wird auch
ſchwerlich die verlohrnen weſtlichen Handelszweige
wieder an ſich ziehen können, da die Entfernung
die Fahrt dahin, ſelbſt zu Waſſer, weit koſtbarer,
als nach Baltimore machen würde. Eben der
Lage im Mittelpunkte wegen hat es ſogar einen
Theil des Seehandels der von Neu-Orleans,
Georgia, Carolina und einen Theil Virginiens
nach den nördlichen Häfen ganz ſich zueignen kön-
nen. Der größere Reichthum der philadelphiſchen
Kaufleute wird vielleicht durch die größere Spar-
ſamkeit der jetzigen baltimoriſchen, die ihr Vermö-
gen ganz ihrem eigenen Fleiße verdanken, auf-
gewogen. [Schöpf B. 1. S. 501—504. Lian-
court T. VI. p. 175—177. Vergl. Bohns
Kaufmann B. 2. S. 453 f. und O'Donnels Rede
im Hauſe der Abgeordneten im Maryl. Journ.
1792. Nr. 1517.]

Folgende Schiffahrtsliſten werden die unge-
wöhnliche Ausbreitung des baltimoriſchen Han-
dels näher zeigen:

Im J. 1788 liefen aus 615 Seeſchiffe,
nehmlich:

52 dreimaſtige Schiffe	7 Schnauen
126 Brigantinen	276 Schuner

154 Jagden.

Davon gehörten der Stadt 24 dreimaſtige
Schiffe, 29 Brigantinen und 28 ſeefahrende
Schuner

Schuner und Jagden; ohne die hieſigen Küſtenfahrer zu rechnen.

Im J. 1791 liefen hier ein 736 Schiffe, nehmlich:

68 dreimaſtige Schiffe u. Barken. 94 Schuner.
159 Schnauen und Brigantinen. 45 Jagden.
Küſtenfahrer 370.

Nach ausländiſchen Häfen liefen aus
387 Schiffe und Fahrzeuge.
662 Küſtenfahrer

Ueberhaupt 1049 Schiffe.

Die Tonnenzahl der fremden hieher gekommenen Schiffe betrug 17,565; die der amerikaniſchen 27,289; alſo überhaupt 44,854 Tonnen, ohne die Küſtenfahrer zu rechnen.

Baltimore ſelbſt beſaß im Auguſt 1790 zu ſeiner Schiffahrt

27 Dreimaſter	von 6701	Tonnen.
1 Schnau	80	—
31 Brigantinen	3770	—
34 Schuner	2454	—
9 Jagden	559	—
102 Schiffe	13,564	Tonnen.

[Maryl. Journal. Amer. Muſ. V. 6. p. 401. V. 8. p. 186. Aſylum. 1792. V. 1. p. 143.]

Im J. 1795 kamen in den Hafen ein

größere Schiffe	109	621 Seeſchiffe.
Brigantinen u. Schnauen	162	
Schuner und Jagden	350	

Bai-

Baiſchiffe und Küſtenfahrer		5464.

[Finlay's Commercial Regiſter. Philad. 1796. Nr. 15.]

Im J. 1797	kamen hier ein	liefen aus
Schiffe	112.	103.
Brigantinen u. Schuner	159.	181.
Schuner	532.	867.
Jagden	306.	238.
Ueberhaupt	1109.	1389.
Darunter waren		
ausländiſche	503.	574.
Küſtenfahrer	606.	815.

Im Hafen lagen am Ende des Jahrs 25 größere Seeſchiffe, 18 Brigantinen und Schnauen, 24 Schuner, 6 Jagden, oder überhaupt 73. Dazu kamen an Baifahrern und Lootſenſchiffen: 18 Jagden und 40 Schuner. Zuſammen 58 Fahrzeuge. In allem 131 überwinternde Fahrzeuge.

[Balt. Telegraphe 1798. Nr. 837.]

Baltimore beſaß im Anfange dieſes Jahres von eignen Schiffen:

	Tonnen
1. Regiſtrirte zum ausl. Handel	42,204
2. Größere Fahrzeuge zum Küſtenhandel	5,815
3. Kleinere, unter 20 Tonnen tragende	1,252.
Ueberhaupt	49,271 T.

[Report 1798.]

Verzeichniß der im J. 1792 aus Baltimore ausgelaufenen Schiffe nach ihren verſchiedenen Beſtimmungshäfen geordnet.

[Aus den in maryländiſchen Zeitungen gedrukten, aber keineswegs volſtändigen Zolhausliſten, in welchen alle kleinen Küſtenfahrer fehlen.]

	Dreimaſt Schiffe	Brigantinen	Schuner	Jagden	
1. Nach den Häfen dieſes Staats					
Nottingham	—	—	20	—	
Vienne	—	—	3	5	
Paturent	2	—	4	4	
Yeocomico	—	—	—	1	
Lower Marlborough	—	—	1	—	
Nanticoke		—	—	—	
Georgetown	3	—	2	1	1 Schnau
Patowmack	—	—	4	1	
Cedar Point	—	—	5	1	
Cheſter	—	—	1	—	
Oxford	—	—	5	1	
Ueberhaupt nach maryl. Häfen	6	—	5	14	
2. Nach den Häfen der andern Vereint. Staaten.					
Boſton	1	4	10	10	
Salem	—	2	7	1	
Marblehead	—	—	1	—	
Nantucket	—	—	2	—	
Milford (Con.)	—	2	—	—	
Providence (Rhode J.)	—	—	4	3	
Rhode Jsland	—	—	1	4	
New-York	—	—	5	5	
Philadelphia	—	—	4	3	
Delaware	—	—	—	2	
Petersburg (Virginia)	—	—	4	3	
Norfolk	—	—	19	6	
Frederiksburg	—	—	10	2	
Alexandria	1	—	7	5	
Dumfries	—	—	—	2	
York	—	—	7	5	
Richmond	—	—	2	—	
Tappahannock	1	—	1	1	
Rapahannock	—	—	2	2	
Virginia (unbeſtimte Häfen)	1	—	3	7	
Nord-Carolina	—	—	15	9	
Edenton	—	—	5	1	
New-Bern	—	—	—	1	
Waſhington (N.C.)	—	—	—	1	
Süd-Carolina	1	—	1	1	

Char-

	Dreymaſt. Schiffe	Brigantinen	Schuner	Jagden	
Charleſton	5	—	9	4	
Savannah	—	2	2	—	
Ueberhaupt nach den V. St.	10	40	121	78	
3. Nach den amerikaniſchen Kolonien.					
1) Nach den engliſchen Kolonien in Nordamerika.					
Nova Scotia	—	—	1	—	
Shelburn	—	1	—	—	
2) Nach den engliſchen Inſeln in Weſtindien.					
Antigua	—	—	—	3	
S. Chriſtopher	—	1	—	1	
Dominica	—	—	1	—	
Barbados	—	6	1	2	
Jamaica	—	3	4	—	
Grenada	—	—	1	1	
Bermudas	—	—	1	1	
New-Providence (Bahama J.)	—	—	4	1	
3) Nach den franzöſiſch. Inſeln in Weſtindien.					
Martinique	—	11	10	6	
S. Domingue oder Hiſpaniola	—	4	18	5	
Cap François (S. Domingue.)	8	10	12	5	
Port au Prince (S. Domingue.)	—	2	10	—	
Aux Cayes (S. Domingue.)	1	—	5	1	
Leogane (S. Domingue.)	—	—	—	1	
Jeremie (S. Domingue.)	—	—	2	1	
Jacquemel (S. Domingue.)	—	—	1	—	
S. Marc	—	1	1	—	
Guadeloupe	—	3	4	4	3 Schnauen
S. Lucie	—	—	1	—	
Tobago	—	1	3	—	2 Barken
S. Martin	—		4	1	

4. Nach

4) Nach den holländiſchen, däniſchen, ſpaniſchen und ſchwediſchen Inſeln und Kolonien in Amerika.	Dreimaſt. Schiffe	Brigantinen	Schuner	Jagden	
S. Euſtatius	—	4	6	4	
Curaſſao	1	1	—	1	
Demerary	—	—	1	1	
St. Croix	—	1	2	—	
St. Thomas	—	—	1	2	
St. Auguſtino	—	—	2	—	
Havana	—	—	—	1	
Trinidada	—	—	2	—	
St. Bartholomäus	—	1	6	—	
Nach Weſtindien ꝛc.	10	50	104	41	
4. Nach Afrika und den afrikaniſchen Inſeln.					
Madeira	1	2	—	—	
Tenerife	—	2	—	—	
Goree	1	—	—	—	
Vorgebirge der guten Hofnung	—	1	—	—	
Ueberhaupt	2	5	—	—	
5. Nach Europa.					
Liſſabon	6	3	—	—	
Oporto	1	5	1	—	
Figueira	—	—	—	1	
Cadiz	5	5	2	—	1 Barke
Malaga	—	3	—	—	1 Schnau
Coruña	—	1	—	—	
Ferrol	1	1	—	—	
Marſeilles	—	2	—	—	1 Polacre
Cette	—	1	—	—	
Bordeaux	3	1	1	—	1 Schnau
Havre de Grace	1	—	—	—	
Dunquerque	—	1	—	—	
Bayonne	—	1	—	—	
Nantes	—	2	—	—	1 Barke
London	6	2	—	—	1 Schnau
Liverpool	2	1	1	—	
Briſtol	1	—	—	—	
Falmouth	0	3	—	—	

Cork

	Dreimaſt. Schiffe	Brigantinen	Schuners	Jagden	
Cork	3	2	—	—	2 Schnauen
Limerick	1	—	—	—	
Amſterdam	3	2	—	—	
Rotterdam	1	—	—	—	
Hamburg	1	6	—	—	
Ueberhaupt nach Europa	41	42	5	1	2 Barken, 5 Schnauen, 1 Polacre
Summe aller angegebenen Schiffe ꝛc. 592, nehmlich	67	102	275	134	9 Schnauen, 4 Barken, 1 Polacre

In neuern Jahren gingen von hier auch Schiffe nach manchen andern Häfen der Vereinten Staaten, nach faſt allen Häfen in S. Domingue, auſſer den vielen genanten, z. B. nach Cap Nicola Mole, Gonaives, Petit Goave, Miraguane, Aquin, Petit Trou, La Borgne, L'Ance-Veau, L'Archaye, Monte Chriſti; ferner nach Fort Loyal, Cayenne, Nevis, den Turks-Inſeln; nach Suriname und Berbice; nach Setuval, Cartagena, Breſt, Kinſale, Plymouth, Livorno, Bremen ꝛc. und ſelbſt nach Canton.

Der Belauf der Ausfuhr ſtieg mit jedem Jahre, bis die Seeräubereien den Unternehmungsgeiſt der Kaufleute in den lezten Jahren etwas zurük ſchrekten. Es wurden nehmlich dem Kongreſſe berechnet, bloß für Baltimore

im

im J. 1791	=	1,576,588	Dollar	32 C.
1792	=	1,843,225	—	17 —
1793	=	3,084,545	—	11 —
1794	=	5,312,209	—	37 —
1795	=	5,542,051	—	60 —

[Annual Reports of the Treaſury. Amer. Mag. 3 St. S. 172.]

Die Zölle betrugen hier vom Auguſt im J.

		roher Ertrag	Rükzol
1789 bis Ende 1791	=	570,036 D.	13,530 D.
1792		459,037 —	24,039 —
1793		915,426 —	54,642 —
1794		1,198,238 —	407,668 —
1795		1,315,754 —	502,670 —
1796		1,624,889 —	*) 19,624 —

Die Tonnengelder beliefen ſich

1789 — 91	auf	29,644 D.	33 C.
1792	—	10,417 D.	35 C.
1793	—	17,212 D.	41 C.
1794	—	4,163 D.	41 C.
1795	—	6,114 D.	53 C.
1796	—	7,844 D.	51 C.

Aus der Vergleichung der Ausfuhrliſten des ganzen Staats S. 457 ergiebt ſich, daß Baltimore das Verhältniß von 0,⁶⁸, das es vor acht Jahren zum Ganzen hatte, neuerlich auf 0,⁹⁴ erhöhet habe.

Von

*) Es waren auf den Rükzol in dieſem Jahre 821,031 D. Debentures beim Rechnungsſchluſſe, die in andern Jahren weit geringer ausfielen.

Von dem Betrage der vornehmſten Ausfuhr-waaren, dem Tobak, dem Weizenmehl, dem Pöckelfleiſche und Fiſchen können die Schauanſtalten Auskunft geben. Deren Berichten zufolge wurden hier im J. 1797 geſchaut:

Gepöckeltes Schweinefleiſch	8,738	Barrel.
-- — Rindfleiſch	7,905	—
Eingeſalzene Fiſche	21,285	—

[United States Gaz. 1798. Nr. 1666. Balt. Telegr.]

Vom 1ſten Oktober 1789 bis zum Ende Septembers 1790 beſtand die baltimoriſche Ausfuhr vornehmlich in folgenden Waaren:

Weizenmehl, Barrel	143,174
Brod, —	9,843
Weizen, Buſhel	228,116
Mais, —	249,310
Leinſaat, Faß (Caſks)	2,282
Rocken- u. a. Mehl, Barrel	4,674
Schweinefleiſch, —	383
Tobak, Orhoſte	14,174
Roheiſen, Tonnen	727
Schindeln, Stük	2,415,324
Stäbe und Faßböden	249,903

Der Werth dieſer Waaren betrug 1,916,240 D. 33 C.

Auſſer dieſen wurden eine Menge Artikel von geringerem Belange ausgeführt, nehmlich

Erbſen und Bohnen, Heringe u. a Fiſche, Käſe, Wachs, Talglichter, Hirſchhäute, Ständer, Stangeneiſen, Kupfererz, Nägel, Teer, Terpentin, Brantwein, neuengländiſcher Rum, Madeirawein, einige weſtindiſche Waaren ꝛc. deren Werth betrug 111,530 D. 31 C.

Summe der Ausfuhr 2,027,770 D. 64 C.
Die Einfuhr betrug hingegen 1,945,899 D. 55 C.

Alſo Uebergewicht für Baltimore 81,971 D. 9 C.
[Amer. Muſeum. V. 9. p. 8.]

Der Abſaz nach den verſchiedenen Ländern erhellet aus folgender Tabelle, welche die Ausfuhr vom 1ſten Oktober 1789 bis zum lezten Merz 1790 angiebt:

Nach England:

Mais	10,856 Buſhel.
Weizenmehl	15 857 Barrel.
Weizen	63,5-6¼ Buſhel.
Erbſen und Bohnen	90 —
Tobak	1470 Orhoft.
Schindeln	60,000 Stük.
Ständer	27,156 Fuß.
Stäbe	28 960 Stük.
Roheiſen	121 Tonnen.
Reis	13 Faß (Caſks).
Baumwolle	101 Ballen.

Nach Irland:

Weizenmehl	6112 Barrel.
Weizen	27,373 Buſhel.
Leinſaat	468 Faß (Caſks) 550 Tierces.
Ständer	8,789 Fuß

Stäbe

Stäbe	30,724 Stük.
Roheiſen	40 Tonnen.
Wachs	3 Barrel.
Baumwolle	16 Ballen.

Nach Frankreich:

Weizenmehl	13,357 Barrel.
Brod	50 —
Weizen	28,524½ Buſhel.
Tobak	134,212 Orhoft.
Wachs	3 Faß (Caſks).
Hirſchhäute	3 Packen.
Pelzwerk	5 Barrel.
Leinſaat	7 Faß (Caſks).
Roheiſen	8 Tonnen.
Ständer	4000 Fuß.
Stäbe	30,724 Stük.
Baumwolle	20 Ballen.

Nach Holland:

Stäbe	14,100 Stük.
Tobak	1358 Orhoft.
Baumwolle	10 Ballen.

Nach Spanien:

Weizen	61,383 Buſhel.
Weizenmehl	9305 Barrel.
Mais	771½ Buſhel.
Rocken; ꝛc. Mehl	50 Barrel.
Erbſen und Bohnen	528 Buſhel.
Gepöckeltes Rindfleiſch	75 Barrel.
Eingeſalzene Fiſche	90 —
Wachs	6 —
Stäbe	2500 Stük.
Reis	132 Faß (Caſks).

Nach Portugal:

Weizenmehl	6146 Barrel.
Weizen	42,444 Buſhel.
Mais	8455 —
Ochſenſang	14 Faß (Caſks).

Nach Deutſchland:

Weizenmehl	253 Barrel.
Brod	50 —
Tobak	1044 Oxhoft.
Hirſchhäute	5 Packen.
Pelzwerk	15 —
Leinſaat	948 Faß (Caſks).
Roheiſen	50 Tonnen.
Ständer	1000 Fuß.

Nach Weſtindien mit Inbegrif des Vorgebirges der guten Hofnung, und der Inſeln Madeira und Tenerife.

Weizenmehl	38,755 Barrel.
Weizen	4812 Buſhel.
Mais	10,700 —
Brod	6767 Barrel.
Hafer	440 Buſhel.
Erbſen und Bohnen	2832 —
Kartoffeln	70 —
Zwiebeln	3305 Bündel.
Käſe	2390 Pfund.
Rindfleiſch	319 Barrel.
Schweinefleiſch	303 —
Fiſche	400 Barrel 4 Kiſten.
Butter	25 Tönchen (Firkings).
Wachs	32 Faß (Caſks) 1 Tierce.
Schindeln	1,126,964 Stük.
Stäbe	90,400 —
Ständer	152,490 Fuß.
Tobak	$22\frac{1}{3}$ Oxhoft.
Bier	14 Barrel 28 Oxhofte.
Hirſchhäute	14 Packen.
Leinſaat	21 Faß (Caſks).
Ziegel	15500 Stük.
Thran	23 Faß (Caſks).

[Herald of Freedom 1790. Nr. 21.]

Im

Im J. 1791 beſtand die Ausfuhr nach fremden Häfen in folgenden Artikeln.

		Werth
Weizenmehl, Bar.	160,396 *)	789,636 D.
Weizen, Buſh.	263 073.	257,529 —
Mais, —	2227 520	82,085 —
Mehl davon, Bar.	3278.	7,105 —
Brod (Pfund	6218	15,149 —
(Fäßchen (Kegs)	343	
Hafer, Orh.	4.	28 —
Erbſen und Bohnen, Buſh.	11,165.	6604 —
Kartoffeln, Bar.	19.	28 —
Schifsmehl, —	248.	496 —
Zwiebeln, Bar.	2400.	168 —
Rindfleiſch, —	415.	2866 —
Spek, Pfund	6400.	512 —
Butter, Bar.	207.	1656 —
Schweinefleiſch, —	763.	8899 —
Fiſche, —	2431.	5415 —
Lachſe —	17.	102 —
Schmalz —	40.	480 —
Bier —	37.	172 —
Pfirſichbrantwein, Fäßchen (Keg)	1.	20 —
Genever (Kiſten (Caſks)	141	672 —
(Vierteltonnen (qr Caſks)	4	
Tobak, Orh.	10075.	315,150 —
Schnupftobak, Bar.	24.	816 —
Potaſche, Bar.	11.	194 —
Wachs, Pfund	2470	6270 —
Tierces	5	
Barrel	142	
Walrathlichter, Kiſten	79	1514 —
Talglichter, —	6	
Seife —	20.	200 —

Lein:

*) Im J. 1764 wurden noch nicht mehr als 10,000 Barrel Mehl nach Baltimore gebracht und von da ausgeführt. [Aſylum V. 1. p. 143.]

		Werth.
Leinſaat, Faß (Caſks)	2513.	16,601 D.
Pelzwerk, Packen	170.	28,202 —
Oſchenſang, Pfund	200.	50 —
Schlangenwurzeln, Zentner	26.	520 —
Roheiſen, Tonnen	1006.	25075 —
Oker, Bar.	54.	270 —
Ziegel, Stük	38000.	152 —
Reiſe, St.	1600.	11 —
Eichenrinde, Tonnen	9	190 —
Stäbe und Tonnenböden, St.	1,140,321.	18,586. —
Ständer und Planken, Fuß	356,309.	4057 —
Schindeln, Stük	1,920,897.	5077 —
Pech, Barrel	240.	598 —
Teer, —	1390.	2435 —
Terpentin, —	5012.	12,848 —
Stieſel, Paar	40.	220 —
Pulver, Päkchen (Kegs)		1479 —
Glas, Kiſten	6.	120 —
Hüte, — 1. Barrel	1.	180 —
Thran (Oil), Bar.	$6\frac{1}{2}$	78 —
Fiſchbein, Zentner	6.	360 —
Stricke, Rollen	100.	400 —
Kaffee, Pfund	624,897.	78,112 —
Baumwolle, Ballen	116.	9097 —
Indigo (Barr.	18.	
Indigo (Tierces	2.	5950 —
Blauholz, Stük	807.	240 —
Pokholz, Tonnen	63.	756 —
Mahogany, —	2.	1700 —
Rum, Orh.	134.	11,092 —
Taffia, Tierces	14.	310 —
Reis, (Tierces	$662\frac{1}{2}$.	
Reis, (Faß (Caſks)	576.	18,199 —
Zucker, (Bar.	9.	
Zucker, (Kiſten	54.	3206 —
Tee, Kiſten	$8\frac{1}{4}$.	935 —
Wein, Vierteltonnen (gr. Caſks)	63.	2602 —

Zin

	Werth
Zin, Kiſten 9	120 D.
Ungenante Kaufmanſchaften, Packen 135.	31,175 —
Summe (mit Inbegrif der ausgelaſſenen Cents)	1,782,861 D. $2\frac{1}{2}$ C.

Davon wurden geführt

	Dollar	Cents
nach England	329,511.	60
Irland	101,696.	2
Holland	89,308.	63
Frankreich	54,826.	96
Spanien	263,565.	$7\frac{2}{3}$
Portugal	60,469.	$70\frac{2}{3}$
Deutſchland	212,948.	41
Italien	17,261.	41
dem brittiſchen Weſtindien	157,960.	65
dem franzöſiſchen —	330,496.	$59\frac{2}{6}$
dem holländiſchen —	94,195.	14
dem ſpaniſchen —	13,639.	32
dem däniſchen —	5,236.	10
Nova Scotia	11,661.	56
Vorgebirge der guten Hofnung	4307.	$85\frac{1}{2}$
Küſte von Afrika	17,368.	25
Madeira	12,433.	65
Teneriffe	5,976.	—
	1,782,861. D.	$2\frac{1}{3}$ C.

Die Einfuhr aus den Häfen des Auslandes beſtand aus folgendenden Gütern:

		Dollar	Cents
Madeirawein,	Gallons $12,061\frac{1}{2}$.	14,473.	80
Andre Weine	— $93,525\frac{1}{2}$.	49,880.	26
Brantweine	— $291,503\frac{1}{2}$.	155,468.	53
Melaſſen	— 206,413.	68,804.	33
Bier und Ale	— 750.	187.	50
— Dutzend Flaſchen	2609.	5,218.	—

Kaffee

		Dollar	Cents
Kaffee, Pfund	861,308½.	105,271.	4
Hutzucker, —	846.	150.	43
Brauner Z. —	2,483,780.	248,378.	—
Havana Z., weiſſer, Pf.	1446.	224.	93
Käſe, Pfund	20,892¾.	2785.	70
Lichter —	595.	66.	11
Pfeffer —	5,177.	1840.	71
Pimento —	4,755.	792.	30
Baumwolle, Pf.	29,580.	6,553.	33
Nägel —	349,827.	31,095.	73
Blei u. Schrot —	291,331.	17,479.	86
Tee —	18,323.	9,161.	50
Stahl, Zentner	395,^{94}.	2,638.	93
Tauwerk —	444,^{74}.	19,248.	40
Salz, Buſhel	173,240½	19,248.	95
Steinkohlen, —	12,196.	2100	42
Hanf, Zentner	878,^{57}.	5622.	47
Stiefel, Paar	4.	40.	—
Schuhe —	1438.	1793.	73
Baumwollen- u. Wolkratzen, Dutz.	12.	210.	—
Verarbeiteter Tobak, Pfund	175.	58.	—
Spielkarten, Dutzend Packen	11¾.	11.	75
Seife, Pfund	4,010.	401.	—
Schnupftobak —	116.	77.	53
Indigo —	21.	21.	—
Ungenante Waaren		1,895,798.	11
Summe der Einfuhr		2,648,818 D.	11 C.

[*Dunlap's* Advertiſer. Nr. 4092 *).]

Sonach

*) Im Aſylum 1792 V. 1. p. 143 findet man eine Angabe verſchiedener aus Baltimore ausgeführter Waaren, welche von der vorigen abweicht; vielleicht weil ſie die Ausfuhr nach den Häfen der Vereinten Staaten mitbegreift, oder weil ſie von einem andern Monate anfängt ꝛc. Sie lautet folgendermaßen:

Wei

Sonach hätte Baltimore damals in der Handelswaage ein Uebergewicht von 1,065,957 Dollarn 64$\frac{2}{3}$ C. gegen ſich gehabt. Nach einer andern, dem Kongreſſe vorgelegten Angabe (S. oben S. 534) war die Ausfuhr aber nicht ſo hoch.

Die acht Quartiere oder Wards werden nach den Zahlen benant. Das erſte Quartier macht den nordweſtlichen Theil der Neuſtadt aus, und enthält die weſtliche Hälfte der Baltimore-Straße. Die übrigen ſind meiſtens regelmäßig und bilden Vierecke von Häuſern. Doch wird jene in der Mitte durch die lange und breite Forreſt-Straße überzwerch durchſchnitten, welches auch die ſchiefe Richtung einiger andern Straßen veranlaßt, die jedoch gerade fortlaufen. In den erſt entſtehenden Straßen im äuſſerſten Weſten, die eine ſehr regelmäßige Anlage haben, findet man eine Menoniten-Kirche, und zwei Begräbnißplätze der Presbyterianer und Methodiſten. Ein großer viereckiger Plaz am Ende der Baltimore-Straße, welcher an 380 Fuß lang und faſt eben ſo breit iſt, wird hier künftig, wenn die umliegenden Häuſer ihm gemäß ſeyn werden, der Stadt zur Zierde gereichen. In Norden nach Howards Park zu liegt am Ende die katholiſche St. Peters

Weizenmehl 208,087 Barrel.
Brod 10,239 — 9232 Fäßch. (Kegs).
Mais 256,881$\frac{1}{2}$ Buſhel.
Weizen 267,829$\frac{2}{1}$ —
Tobak 10,415 Orhoft.
Leinſaat 2,018 Faß (Caſks).
Stangeneiſen 374 Tonnen.
Roheiſen 1,307 —
Heringe 2,631 Barrel.

ters Kirche, deren Gemeine 1795 einverleibt ward, und deren Biſchof in dieſer Stadt wohnt. An der Lexington Straße iſt vor kurzem ein neues Markthaus erbauet worden. Dieſes Quartier nimt jezt ſehr zu an Bevölkerung und Anbau neuer Häuſer. Das zweite Quartier unterhalb des vorigen bis zum Hafen, in welchen hier gute geräumige Kaien hinein gebaut ſind, auf denen einzelne große Waarenhäuſer und Wohnungen ſtehen. Die Anlage der Straßen iſt in dieſem Theile faſt durchgängig ſehr regelmäßig und ſchön. Die Hanover-Straße iſt eine der breiteſten und längſten. In derſelben liegt das Hanover Market, deſſen im J. 1791 errichtete Gebäude ein etwas länglichtes Vierek von beinahe 200 Fuß ausmachen. Südlicher ſteht die Kirche der deutſchen Reformirten, deren Gemeine im J. 1795 einverleibt wurde. Jenſeits derſelben um den Hafen herum iſt alles erſt im Entſtehen auf einem hohen Grunde, der ſich zulezt in dem Federal-Hill am nordweſtlichen Ufer des Baſſins endigt.

Das dritte Quartier iſt nordlich auf einer Anhöhe gelegen. In demſelben befindet ſich auf der Nordſeite die Pauls-Kirche der Biſchöflichen, mit einem geräumigen Platze, neben welchen der Gottesacker der Holländiſch-Reformirten iſt. Südöſtlicher liegt das Staatshaus, und unweit deſſelben das Gefängniß der Stadt und Grafſchaft; mitten in dem Quartier aber iſt die Methodiſten-Kirche. Der ſüdliche Theil an dem Hafen hat engere Gaſſen, und Kaien, die mit

mit ſchönen Speichern bebaut ſind. In dem vierten Quartier iſt das Gebäude der Bank zu merken. Dieſer Theil der Stadt hat einige engere Gaſſen und die ungerade Water - ſtreet. Die öſtliche Hälfte aber, welche ſich bis zum Jones's-Falls erſtrekt, hat ſehr ſchöne breite Straßen und den großen Marktplaz mit zwei ſchönen Markthäuſern, welche man auf einer ehmaligen Marſch angelegt hat. Das nordliche größte derſelben hat eine Länge von beinahe 200 Fuß (18 perches). Die Länge iſt gleich den philadelphiſchen. Nicht weit davon iſt die eine deutche Kirche. In einer neuen 100 Fuß breiten Straße, Holliday-ſtreet genant, iſt neuerlich ein gutes Schauſpielhaus fertig geworden. Das fünfte Quartier iſt faſt ganz auf einem ſeit 28 Jahren almälig dem Hafen entriſſenen Grunde in der Gegend angelegt, welche man ehemals Diep - point hieß. Die Ausfüllung des ſumpfichten Bodens und die Anlegung langer geräumiger Kaien, die mit guten Wohnungen und Waarenlagern beſezt ſind, trägt viel bei, die Stadt geſünder zu machen. An der Mündung des Jones's Falls iſt aber noch einiges Land nebſt einer Inſel übrig, die von der Fluth überſchwemt werden. Der Anbau breitet ſich jedoch auf denſelben immer weiter aus. Es ſind ſchon Kaien hier, welche eine, ja faſt zwei engliſche Meilen lang ſind. In Nordoſten dieſes Quartiers befindet ſich die Börſe. Das ſechſte Quartier iſt vermuthlich der an der Biegung des Jones's Falls gelegene nordöſtliche Theil der neuen Stadt, welcher von der öſtlichen Balti-

more-Straße begrenzt wird. An derſelben liegt das Diſkontokomtor der Staatenbank. Hier iſt auch eine Kirche der Presbyterianer und die lutheriſche.

Dieſe ſechs Quartiere machen den neuern und ſchönern Theil von Baltimore aus, und liegen alle in Weſten des Jones's Falls. (Vergl. S. 515.)

Das ſiebente Quartier oder die ehmalige Altſtadt (Old-Town) erſtrekt ſich an dem Jones's Falls von Norden nach Süden bis an den Hafen hinab, und oſtwärts über den Bach hinaus bis an die Bond- und die Bankſtraße, welche es von Fell's Point ſcheiden. Nur der ältere Theil nach dem Fluſſe zu iſt völlig bebaut, der weſtliche und ſüdliche aber wird immer mehr mit Häuſern beſezt, welche ſchon kleine Straßen bilden. Ueber den Fluß gehen hier drei Brücken, wovon eine neuerlich gut erneuert worden. In dieſem Theile der Stadt war die ehmalige French-town, oder die Straße, welche die aus Acadie hieher verſezten Franzoſen anlegten. Da dies meiſtentheils arme Fiſcher und Seeleute waren, ſo erhielten auch ihre Häuſer ein ſchlechtes Anſehn. Die deutſchen Calviniſten haben hier am Fluſſe eine Kirche; nicht weit davon iſt eine der Baptiſten, und nordöſtlich ein Verſamlungshaus einer Art Quäker. In dem alten Schauſpielhauſe, ſüdlich nach dem Hafen zu, werden jezt keine ordentliche Schauſpiele mehr gegeben.

Das achte Quartier beſteht aus der Vorſtadt Fell's Point. Dieſe liegt theils auf der

Erd-

Erdzunge, welche den innern Hafen von dem äuſſern ſcheidet, theils längs dieſen beiden Häfen. Ihre Straßen erreichen in Nordweſten beinahe ſchon die der Altſtadt, der nordliche und öſtliche Theil iſt aber erſt mit einigen zerſtreuten Häuſern beſezt, wird jedoch eine regelmäßige Anlage, und zum Theil Straßen erhalten, welche ſich durch Länge, Breite und Geradheit auszeichnen werden. Daran fehlt es aber dem angebauten Theile, beſonders auf der Erdzunge, noch zum Theil. Dieſe Vorſtadt iſt faſt durchgehends von Schifsleuten und ſolchen bewohnt, deren Gewerbe ſich auf die Schiffahrt bezieht; denn an den ſüdlichen Kaien, welche ganz mit ſchönen von Ziegelſteinen gebauten Speichern und Pakhäuſern bebaut ſind, legen die meiſten großen Schiffe an, um ein- und auszuladen. Nur einige Kaufleute haben hier ihre Komtore, weil die meiſten Handelsgeſchäfte in der Neuſtadt gemacht werden. Daß es hier eine Menge gemeiner Schenken und Gaſthöfe giebt, läßt ſich aus dem herſchenden Gewerbe ſchon ſchließen. Oeſtlich am Hafen ſind Schifsbauwerfte. Von öffentlichen Gebäuden iſt hier keines, als eine Methodiſtenkirche und die große Tobaksniederlage oder Schau. Im nordlichern unangebauten Theile iſt eine große Seilerbahn in einem beinahe 1000 Fuß langen Gebäude. Eine noch größere findet man unweit des Harris's Creek auſſerhalb der Vorſtadt.

Baltimore kan gegen die Anfälle einer Seemacht leicht geſichert werden, weil der Fluß ſowohl als die Lage des Hafens deſſen Verteidigung begün-

begünſtigen. Jezt wird er nur durch ein kleines Fort beſchüzt, das auf einer kleinen Anhöhe der Whetſtone Landſpitze am Eingange deſſelben liegt, welcher nur 1650 Fuß breit iſt. Das Fort iſt ein Fünfek, worin im J. 1790 Baracken erbaut wurden. Vor demſelben iſt dicht am Ufer eine Batterie, wozu in gedachtem Jahre eine neue kam. Unterhalb des Forts iſt das Geſundheits-lager verdächtiger Schiffe.

Die erſte Anlage und Benennung der Stadt wurde im J. 1729 von der Regierung verordnet. Dieſe kaufte dazu 60 Acres, welche in eben ſo viele Stadtantheile vertheilt wurden. Vermuthlich fanden ſich noch wenig Käufer und Anbauer; denn es wurden im J. 1732 zehn andre Acres bei der Landzunge, wo einer, **Edward Fell**, einen Kramladen hielt, angekauft und in 20 Stadtantheile ausgemeſſen, deren jedes 1 d. Kurant jährlichen Grundzins dem Erbeigenthümer abzugeben hatte. Dieſe neue Stadt (das jetzige Fell's Point) ſollte Jones's Town genant werden. Beide Ortſchaften wurden im J. 1745 auf Bitten der Anſiedler, welche ſich inzwiſchen dort geſezt hatten, zu einer einzigen Stadt (Town) mit Namen Baltimore vereint. Die Ausſicht, eine künftige Handelsſtadt zu gründen, zeigte ſich ſchon in dem damaligen Geſetze über dieſe Vereinigung. Doch wurde dieſe Abſicht erſt ſpäter erreicht, ob man gleich der Stadt zwei Jahrmärkte verlieh und ihren Grund erweiterte, ohne davon einen Zins von den Käufern der Antheile zu fordern. Dies geſchah auch im J. 1756 und 1753

nicht

nicht, als zwei Erweiterungen in Oſten und Weſten für neue Bauſtellen hinzukamen. Dem ungeachtet zeigte ſich noch immer kein großer Wachsthum des Orts, der noch ganz einem zerſtreuten Dorfe von Blokhäuſern glich, bis zum pariſer Frieden, da er anfing, empor zu kommen. Ein irländiſcher Arzt, John Stevenſon, welcher im innern Lande anſehnliche Güter beſaß, fing um dieſe Zeit an, von hier aus Korn nach ſeinem Vaterlande zu verſenden, und fand bald Nachahmer, als man den glüklichen Erfolg und die bequeme Lage des Hafens zu dieſem Handel bemerkte. Dies zog viele Kaufleute hieher. [Eddis p. 96 ſq. 349.] Von Zeit zu Zeit kam nun in Weſten neuer Grund hinzu, und die ſüdlichen Marſchen am innern Hafen wurden zum Theil ausgetroknet. Im J. 1766 würden die Einwohner durch die hieher verſezten Acadier vermehrt, und ſchon im J. 1770 Schauanſtatten für die Mehl- Stäbe und Schindeln verordnet. So ſtieg die Aufnahme der Stadt almälig *) bis zu dem amerikaniſchen Freiheitskriege, wo ihr die ſichere Lage ihres Hafens ungemein empor half, daher ſie im J. 1781 und 1782 beträchtlich erweitert ward. [S. die hieher gehörigen Verordnungen in Bacons und Hanſons Geſezſamlungen von 1729 bis 1784.] Seitdem wurden auch für das Pflaſtern der Straſſen und die Einführung einer beſſern Polizei Anſtalten gemacht. Der Friede brachte der Stadt keinen Nachtheil, denn ihre Mehl- und Tobaksausfuhr nahm

*) Eddis nante ſie doch ſchon im J. 1776 eine große und volkreiche Town. [Letters p. 335.]

nahm ſo ſtark zu, als ihr Handel nach den rük wärtigen Gegenden, die jezt immer ſtärker ange baut wurden. Die Regierung hatte auch den Handel dieſer Stadt ſehr unterſtüzt, indem ſie ihren Haſen beinahe zu einem Freihafen machte. Vor allen aber waren die erſten Jahre des franzöſiſchen Revoluzionskrieges ihr günſtig durch auſſerordentliche Ausbreitung ihres weſtindiſchen Handels. Dies veranlaßte nicht nur großen Wohlſtand, ſondern auch beträchtliche Verſchönerung und Erweiterung der Stadt. Nunmehr wuchs die Volksmenge ungemein, wozu die im J. 1793 aus St. Domingue hieher flüchtenden Franzoſen, deren auf einmal 3000 ankamen, etwas beitrugen. Baltimorens Einwohner zeigten ſich hier ſehr menſchenfreundlich, indem ſie in wenig Tagen an 12000 Dollar für dieſe Vertriebenen zuſammenbrachten. Gleiche Wohlthätigkeit bewieſen ſie im J. 1797 für die Abgebranten in Savannah und Charleſton. [Balt. Zeit.] Die Kapereien der Engländer und Franzoſen thaten zwar dem hieſigen Handel großen Abbruch, allein der weſtindiſche Handel wurde demungeachtet eifrigſt und im Ganzen nicht ohne Vortheil von den Einwohnern fortgeſezt, wie die große Zunahme der Ausfuhr weſtindiſcher Waaren im J. 1796 (die auch im folgenden nicht aufhörte) beweiſt. Wer je den Fortgang neutraler Handelsſtädte in Kriegszeiten bemerkte, weiß, daß dieſe auſſerordentlichen Vortheile bei der Wiederkehr des Friedens großentheils wegfallen, allein daß ſie darum nicht weniger Vortheile ſind, welche bei einem er-

werbſamen Volke immer zunehmenden Wohlſtand erzeugen.

[S. von Baltimore Schöpf B. 1. S. 501-10. Amer. Encyclop. V. 2. Art. Baltimore. Caſtiglioni. Bohns Kaufman. Hamb. 1789. B. 2. S. 453 f. Scott's and Morſe's Gazetteers. Liancourt V. 5. p. 117 — 120. V. 6. p. 173 — 78. M. N. Br.]

Die übrigen Oerter und Merkwürdigkeiten dieſer Grafſchaft ſind:

Belvedere. Ein ſchönes Landhaus mit einem Park, auf einer Anhöhe in Nordoſten nahe bei Baltimore. Es gehört dem ehemaligen Guvernör Howard, und hat eine reizende Lage. **Liliendale**, ein anderes, angenehm gelegenes Landhaus, unweit der Stadt. **Portland**, ein im J. 1783 ausgemeſſener Ort, an einer Bucht, worin der Gwinn's Falls, oder wie man ihn hier gewöhnlich nent, der Ferry Branch des Patapſco, fält. Er liegt eine engliſche Meile ſüdlich von Baltimore. Dieſes wäre auf Portlands Stelle angelegt worden, wenn die Grundherrn das Land hätten abtreten wollen. Der Hafen iſt hier ſehr gut, und hat 20 bis 40 Fuß Waſſer, dicht an der 2600 Fuß breiten Erdzunge, welche ihn von dem baltimoriſchen ſcheidet. Ehmals lagen hier die großen londoner Schiffe am liebſten. Die Ufer ſind hoch und Waldung zum Schifbau iſt in der Nähe. Man hofte eine baldige Aufnahme des Orts in der Erwartung, daß die Fahrt nach Baltimore untief werden würde, und weil über die hieſige Fähre viel Tauſchwaaren aus dem Innern des Landes nach Baltimore gingen. Allein die Hofnung iſt bis jezt eitel geweſen, denn es ſind nur erſt wenige Häuſer auf den meiſtens am Hafen liegenden Bauſtellen entſtanden. [Acts. Balt. Adv. 1783. Br.] **Stoney-Hill**, an der Poſtſtraße, etwa $\frac{1}{4}$ ge. Meile nordweſtlich von Baltimore; **Hooks-Town** an eben derſelben, eine Viertelmeile weiter; **Gotham**, $\frac{1}{2}$ ge. M. nordwärts von

Baltimore, drei nahrhafte Dörfer. Das erſte iſt wahrſcheinlich einerlei mit Newington, und hat eine Kirche. Reiſter's-Town, ein ziemlich großes Dorf an der pennſylvaniſchen Landſtraße, nicht weit vom Urſprunge des Gwinn's Falls, faſt 5 ge. M. nordweſtlich von der Hauptſtadt. Nicht ſehr weit davon iſt eine Kirche.

Eiſenwerke ſind folgende:

Baltimore Hochofen unten am Gwinn's Falls. Webſter's am Birdfluſſe. Dieſer Hochofen iſt vermuthlich einerlei mit Nottinghams. Old-Gwinns und Northampton, beide am Hauptarme des Gunpowder. Ferner zwei Eiſenhammer, nehmlich Dorſey's am Patapſco und Ridgly's, unweit der Mündung des größern Gunpowder-Fluſſes.

Ellicot's Mill, eine große, vortreflich eingerichtete Kornmühle am Patapſco, welche mit ihren Nebengebäuden ein kleines Dorf ausmacht. Sie gehört einem reichen Mehlhändler in Baltimore.

Die Kirchſpiele ſind: St. George's, St. James, St. Johns, welche neuerlich getrent worden; St. Paul's, worin die Hauptſtadt liegt, und das im J. 1742 davon abgeſonderte St. Thomas's.

6. Die Grafſchaft Prince George.

Ihre Grenzen werden in Norden und Oſten vom Paturent beſtimt, welcher ſie von den Grafſchaften Anne Arundel und Calvert trent. Südlich ſtößt ſie an Charles. Auf der Weſtſeite begrenzt ſie unten der Patowmack, weiter hinauf aber ſtößt ſie an den Diſtrikt Columbia, wovon der Theil, in welchem jezt die Bundesſtadt erbauet wird, bisher noch zu dieſer Gafſchaft gehört. Von der Mitte der nordlichen Grenzlinie dieſes Diſtrikts an geht eine andre gerade nordöſtlich nach dem Paturent hinauf, durch welche Montgomery von Prince George getrent wird. Der Flächeninhalt beträgt etwa 25 ge. □ Meilen; die

die größte Länge von Norden nach Süden 7,²⁵ und die Breite von einem Grenzfluſſe zum andern 5,⁷⁵ ge. Meilen. So wie dieſe Grafſchaft folglich in Anſehung der Größe zu den mitlern gehört, ſo auch in Anſehung der Fruchtbarkeit des Bodens; denn dieſer iſt bald ſehr gut, und bald ſchlecht. Das Land wechſelt ſchön mit Ebenen und Hügeln ab, und die Elkridge zieht ſich von Norden nach Columbia zu durch daſſelbe. Es iſt ſehr gut gewäſſert, indem die beiden ſchifbaren Grenzflüſſe viele kleinere hier entſtehende Flüſſe und Bäche aufnehmen. Zu jenen gehören die weſtlichen Arme des Paturent, welcher den Collington-Brook aufnimt, und der öſtliche Arm des Patowmack, gewöhnlich Eaſtern Branch ſchlechthin genant, welcher aus dem nordöſtlichen, der nahe am Paturent entſpringt, und dem aus Montgomery herabfließenden nordweſtlichen Urſprungsarme entſteht. In Süden fließen der Piſcatarway und der kleine Grenzfluß Mattewoman Run dem Patowmack, der Swanſon Creek aber dem Paturent zu. Die Waldungen beſtehen hier ſchon zum Theil aus Nadelholz, nehmlich Zedern, ſchottiſchen Fichten, Thuja und der Sproſſenfichte; Weymouthskiefern werden aber nicht häufig angetroffen. Das Land iſt im Ganzen ziemlich ſtark angebaut, aber vieles auch bei der ſchlechten Landwirtſchaft ſehr ausgemergelt; die Hügel ſind großentheils mager und ſandig; in den Ebenen aber findet man viel ſchwarze Erde dem Sande beigemiſcht. In dem beſſern Lande, z. B. in einigen nordlichen Gegen-

 den

den, gab der Acre, der im J. 1796 ſechs bis zwölf Dollar galt, 7 bis 8 Buſhel Weizen, 12 bis 15 Mais, etwas minder Gerſte, aber an 20 Buſhel Hafer, weil man dieſen gewöhnlich in das beſte Land ſäet. Mais wird aber am ſtärkſten gebaut und geräth vortreflich. Süße Pataten gewint man in Menge. Auch liefert dieſe Grafſchaft Tobak am reichlichſten und von vorzüglicher Güte, obgleich der Bau dieſer Pflanze in einigen Gegenden abgenommen hat. Faſt allenthalben ſind die Ländereien eingehägt, aber, wie gewöhnlich nur mit todten Gehägen, welche ſogar die Landſtraßen einſchließen. [Schöpf B. 1. S. 560. Liancourt V. 6. p. 171 ſq. An Mineralien ſcheint dieſe Grafſchaft minder reich zu ſeyn; wenigſtens wird nicht darauf gearbeitet. Doch hat ſie in Norden gewiß Eiſen. Eben daſelbſt iſt am öſtlichem Patowmack ein eiſenhaltiger Geſundbrunnen, welcher kaum 5 Fuß weit vom Fluſſe entſpringt. Man nent ihn hier ein Spaawaſſer. [Schöpf B. 1. S. 544. Liancourt.]

Die Zahl der Einwohner iſt ſchon ziemlich beträchtlich, denn bei der lezten Zählung im J. 1790 fanden ſich hier 21,344 Seelen (folglich 853,7 auf die ge. □ Meile); nehmlich

Freie weiße Manſsperſonen von 16 Jahren und darüber	2653	Summe der Weißen 10,004
— — — unter 16 J.	2503	
Weiße Frauensperſonen	4848	
Andre Freie		164
Negernſklaven		11,176

Nächſt

Nächſt Charles County befinden ſich alſo hier die meiſten Negern, welche nehmlich über die Hälfte der Volksmenge ausmachen.

Die Zählung im J. 1782 gab noch 8746 Sklaven gegen nicht mehr als 9864 Weiße, folglich faſt ſo viel wie in Anne Arundel. Die Volksmenge betrug damals überhaupt alſo 18,630.

Sieben und zwanzig Jahre vorher war das Verhältniß der Sklaven zu den Freien nur wie 5 zu 12. Sonach ſtieg die Menge der Sklaven mit dem zunehmenden Wohlſtande der Weißen, nicht aber mit deren Seelenzahl.

Man zählte nehmlich im J. 1755

1. Schazbare, Weiße, freie	1515.
Dienſtpflichtige	255.
Brittiſche Landesverwieſene	73.
Mulatten, freie (38) und Sklaven	118.
Schwarze (worunter 6 Freinegern)	1435.
2. Schazfreie, mit Einſchluß von 1680 weißen Frauen	1722.
Desgleichen weibl. Dienſtpflichtige und 27 Verbrecherinnen	82.
Abgelebte Mulatten und Schwarze	105.
3. Perſonen unter 16 Jahren.	
Freie weiße Knaben und Mädchen	3514.
Dienſtpflichtige	44.
Mulatten, freie und Sklaven	169.
Negernſklaven, mänl. und weibl.	2579.
Summe der Einwohner	11,611.

Unter dieſen Einwohnern giebt es viele Katholiken. Die meiſten Einwohner, ausgenommen die in fünf kleinen Dörfern, leben zerſtreut auf ihren Pflanzungen. Das Gewerbe beſteht hier lediglich in der Ausfuhr der rohen Landeserzeugniſſe; denn

denn es giebt ſelbſt nicht mehr als etwa vier Kornmühlen. Zu Nottingham iſt ein Zolhafen. Auf den beiden Hauptflüſſen wird noch von einigen andern Orten etwas Schiffahrt getrieben, welche aber nicht auſſerhalb der Bai geht. Im J. 1763 wurden hier 7 Tobaksſchauen angeordnet. Dieſe Grafſchaft zählt nur drei Kirchſpiele, und eben ſo viele biſchöfliche Kirchen, nebſt zwei Kapellen. Die Katholiken haben ein Paar Prediger. Vielleicht ſind auch noch zwei presbyterianiſche Gemeinen hieſelbſt. Eine Akademie blühet noch; die Freiſchule aber iſt ſchon im J. 1774 mit der von St. Mary's ꝛc. vereinigt worden. (S. 487 f.) Die Errichtung dieſer Grafſchaft fält ins J. 1695.

Der Hauptort

Upper = Marlborough
(l. Opper Märlb'ro)

iſt noch weiter nichts als ein Dorf, welches man hier aber eine Town nent. Es liegt 4⅕ ge. Meilen S. W. von Annapolis und 10 S. S. weſtlich von Baltimore, am rechten Ufer des weſtlichen Arms des Patuxent, welcher auch der Hataviſit genant wird, etwa ½ ge. Meile von deſſen Vereinigung mit dem Hauptſtrom. Dieſer Arm iſt von hier an ſchifbar für kleine Fahrzeuge. Der Plan des Orts iſt regelmäßig angelegt, aber weil die Häuſer zerſtreut umher liegen, noch nicht ſichtbar. Er enthält an 120 Häuſer mit etwa 700 Einwohnern, ein Gerichtshaus und eine Tobaksſchau mit ihrem Waarenlager. Die Grafſchaftsgerichte werden hier den zweiten Montag im April,

im

im Junius und September, die Waiſengerichte aber am zweiten Dienſtage im Februar, April, Junius, Auguſt, Oktober und Dezember gehalten. Der Ort wurde ſchon 1705 angefangen, aber im J. 1744 neu abgeſtochen. [Acts.]

Die übrigen Dörfer ſind:

Bladensburg auf dem linken Ufer des Oſtarms vom Patowmack, gleich unterhalb des Zuſammenfluſſes ſeiner Entſtehungsarme, etwa anderthalb ge. Meilen nordöſtlich von der neuen Bundesſtadt. Dieſer hübſche Ort beſteht aus einer langen Straße von etwa 160 guten Häuſern, einer Tobaksniederlage und Schau (die aber jezt wenig zu thun hat) und einem Akademiegebäude. Dieſe Erziehungsanſtalt wurde im J. 1795 von einem Prediger mit ſeinem Gehülfen eröfnet. Sie lehrt engliſch, franzöſiſch und die klaſſiſchen Sprachen, giebt Unterricht über den Stil, die Logik, Sittenlehre, Phyſik, Geographie, Geſchichte, das Buchhalten und einige Theile der Mathematik, weil ſie auch für Handelsbefliſſene beſtimt iſt. [George-town Chronicle 1785. Nr. 178. Liancourt.] Das Gewerbe des Orts fängt an empor zu kommen, und wird es noch mehr, wenn die Bundesſtadt gedeihet. Der Fluß trägt bis hieher Fahrzeuge von 30 Tonnen. Hier iſt ein Poſtamt und die große Poſtſtraße in Baltimore über Waſhington nach Virginia ꝛc. geht hieſelbſt durch. Der Einwohner ſind an 900. Sie haben eine presbyterianiſche Gemeine.

Nicht weit von hier ſind am Nordweſtarm des Fluſſes die Adelphi Mills, vorzügliche Kornmühlen, mit ellicotſchen Maſchinen, welche vieles Mehl zum Handel liefern. Obgedachter Geſundbrunnen entſpringt nahe bei dieſem Orte.

Nottingham. Ein Ort am rechten Ufer des Paturent, über 8 ge. Meilen von deſſen Mündung. Er beſteht noch aus zerſtreuten Häuſern, hat aber beträchtliche Nahrung von dem Handel und der Schiffahrt nach Baltimore ꝛc. und ſelbſt Schiffe aus Europa, oder dahin fahrende, kommen hieher, ſonderlich um Tobak zu laden, weswegen

wegen hier auch ein Zolamt angelegt iſt. (S. 445.) Der Fluß trägt bis hieher Schuner und andre kleine Seeſchiffe, deren im J. 1792 ſchon 20 von hier nach Baltimore gingen.

Die Ausfuhr betrug hieſelbſt:

im J. 1791	=	248.401	Dollar	64 C.
1792	=	260,709	—	96 C.
1793	=	129,492	—	— —
1794	=	145 920	—	33 C.
1795	=	51,426	—	— —

Vom August 1789 bis zu Ende des Jahres 1791 war der

	rohe Ertrag der Zölle	das Tonnengeld	und beider reiner Ertrag
	20,856 D. 48½ C.	2523 D. 22 C.	22,475 D. 5 C.
1792	5.390 D. 43 C.	384 D. 59 C.	5,352 D. 23 C.
1793 =	1,584 D. 57 C.	7 D. 45 C.	1,196 D. 8 C.
1794 =	46 D. 99 C.	——	——
1795 =	210 D. 43 C.	56 D. 96 C.	——
1796 =	348 D. 58 C.	52 D. 68 C.	——

Im Anfange des J. 1797 waren $1163\frac{72}{95}$ Tonnen der zum hieſigen Zolbezirk gehörenden eigenen Schiffe regiſtrirt, worunter ſich nur 67 Tonnen von Fahrzeugen unter 20 Tonnen befanden. [Annual Reports.]

Queen Anne, ein kleines Dorf am rechten Ufer des Paturent faſt 3 ge. Meilen oberhalb Nottingham, und 8¼ S. gen W. von Baltimore. Der Fluß trägt von hier an flache Boote, welche bis 200 Tonnen führen. Dieſe bringen vielen Tobak nach den unterhalb liegenden Europafahrern, welche im Herbſt in dem Fluſſe ankommen. Hier ſind daher zwei Niederlagshäuſer für Tobak, (das neueſte 1795 angelegt) und eine Schauanſtalt. Die Anlage des Orts am Fuß eines Hügels iſt regelmäßig, jedoch ſind die abgetheilten Straßen noch nicht zuſammenhängend gebaut; denn man zählt nur 20 Wohnungen und ein Paar Kramhäuſer. Ueber den Fluß geht hier eine hölzerne Brücke.

Piscatway, ein kleines Dorf an einen Creek dieſes Namens, der 3 ge. Meilen unterhalb der Bundesſtadt, und ¾ ge. M. von dem Orte in den Patowmack fließt.

Die

Die Kirchſpiele ſind:

S. Pauls, ſüdöſtlich an der Grenze, worin Nottingham, Queen Anne's im J. 1704 vom vorigen abgeſondert, und Prince George's oder auch St. John's. Dies liegt zum Theil in Montgomery und im Columbia-Diſtrikt. Ein Prediger gab ihr aus Rangſucht im J. 1744 den Namen King George's, welcher ſich auch in einige Verordnungen einſchlich, und lange gewöhnlich war. [Bacon's Laws.]

7. Die Grafſchaft Frederick.

Sie ward im J. 1748 aus einem Theil von Prince George errichtet, ſo daß anfangs alles Land nordweſtlich vom Rock-Creek, folglich auch die ſpäterhin abgeſonderten Grafſchaften Montgomery, Waſhington und Allegany dazu gerechnet wurden, wovon aber damals nur die erſte bewohnt war. Gegenwärtig wird ſie in Südoſten und Oſten durch eine gerade Linie begrenzt, welche vom Ausfluſſe des Monocacy bis zu den Quellen des Paturent und Patapſco fortgeht, dann aber, bis zur pennſylvaniſchen Grenze, ſich mehr nordlich wendet. Auf dieſer Seite ſtößt ſie demnach an Montgomery und Baltimore. Südoſtlich trent der Patowmack ſie von Virginia. Auf der Weſtſeite iſt der Südberg die Grenze gegen Waſhington, und nordlich wird ſie durch die Scheidungslinie des Staats von der Grafſchaft York in Pennſylvania getrent. Ihr Flächeninhalt beträgt 37³ ge. Meilen; ihre größte Breite von Oſten nach Weſten 6,⁷, die Länge aber 7⁸ ge. Meilen. Demnach iſt ſie die dritte an Größe.

Der weſtliche Theil der Grafſchaft iſt bergicht, denn auſſer dem Grenzgebirge und deſſen Vorſprüngen, zieht ſich die Hügelreihe Coroctin hindurch. (S. 223.) Frederick liegt alſo am Ende der zweiten Landesſtuffe. Das Hauptthal wird durch den Monocacy und deſſen viele Entſtehungsarme gewäſſert (S. 234), welche, ſo wie der wenig ſchifbare Hauptfluß ſelbſt, zu Mühlenwerken vortreflich ſind. Dieſer fließt hier in dem Patowmack. In dem weſtlichen Theile fließt der Mühlenbach Coroctin. Der Südberg, welcher viel Nadelholz trägt, beſteht aus quarzichten und gneiſichten Gebirgsarten; die Unterlage ſeiner fruchtbaren Thäler iſt Kalkſtein. Die öſtlich an das Kalkthal grenzenden Hügelreihen ſind ſehr niedrig, und beſtehen aus Kalkſchiefer und Quarz. Sie ſind mit einigem röthlichem Sande und Letten bedekt, und tragen vornehmlich weiße Eichen und Saſſafras. Manche ſind dennoch bebaut. Weiter öſtlich fängt eine grünliche thonſchieferichte Steinart an, die bis in Baltimore fortgeht. [Schöpf Beiträge S. 85. Reiſen B. 1. S. 481 f. 487 ff. Caſtiglioni.] Der Boden iſt im Ganzen ſehr gut, und in dem Kalkthale (S. 223) und am Monocacy ſogar vortreflich, und an den Flüſſen ſo fet, daß die Landwirte erſt einigemal darauf Hanf zu bauen genöthigt ſind, ehe ſie Weizen mit Erfolg ſäen können. [Märter in den phiſikaliſchen Arbeiten. Wien 1783. 4 Q. S. 94.] Er trägt daher ſchönen Weizen in Menge, auch Mais, Rocken, Gerſte, nebſt vielem Hanf und Flachs. (S. 265.) Der Tobaksbau, welcher ehmals ſtark

war,

war, hat größtentheils ganz aufgehört, und dem Weizenbau weichen müſſen. Der Landbau wird nur zu nachläſſig getrieben, man düngt wenig und pflügt nicht tief. Die deutſchen Einwohner thun es jedoch den übrigen in der Landwirtſchaft zuvor. Auf den Wieſenbau wird von allen mehr Sorgfalt gewandt. Die Viehzucht iſt gleichfals beträchtlich, und liefert ſonderlich viel Maſtochſen und Schweine. (S. 271. 273.) Der von den Deutſchen bewohnte Theil nimt ſich daher ſchon vor andern ungemein aus. Man findet da ſehr wohlhabende Einwohner in niedlichen landwirtſchaftlichen Flecken, und manche einzelne Bauergüter ſind deutſchen Rittergütern gleich, mit großen ſteinernen Häuſern und Scheuern, und haben die ſchönſten Weizenfluren *).

Manche Wieſen werden durch Kunſt gewäſſert, indem man in hölzernen Röhren dahin ſelbſt über die Hügel Waſſer leitet. Man ſäet Thimotheus-

*) So ſchildert der pennſylvaniſche Prediger Schmidt dieſe Gegenden; er, der ſehr unverholen ſagt, was ihm in Pennſylvania mißfiel. S. Abt Henkens Archiv zur Kirchengeſchichte B. 5. 1796. S. 584. Auch die Einwohner dieſer Gegenden nent er brave Leute. Eddis rühmte im J. 1771 die Anbauer derſelben gleichfals wegen ihrer Mäßigkeit und ausdauernden Fleißes, aber ſah noch nichts als elende Blokhäuſer, und bewunderte die Genügſamkeit der Bewohner, die faſt bloß von Mais und den daraus bereitetem Brei (Hommony) lebten, und nur zuweilen Spek oder Pöckelfleiſch dazu aßen. Er ſagte aber die große Aufnahme des Landes vorher. [Letters p. 71. 129.]

theusgras und rothen Klee; denn weißer wächſt hier ſehr gut wild. Das Ackerland um die Hauptſtadt iſt ſchon auf 25 bis 30 Dollar, und Wieſengrund bis 50 Dollar für den Acre geſtiegen. [Liancourt V. 5. p. 107 ſq.] Es wird auch ſchon ſehr vieles Mehl auf großen Frachtwagen nach Baltimore ausgeführt, anſtat das ehmals bloß Weizen dahin ging. Jezt aber ſind an 35 Kornmühlen in dieſer Grafſchaft im Gange. [Scott.] Es wird ſehr gutes Eiſenerz gefunden, daher auch ein Hochofen und ein Hammerwerk im Betriebe ſind, ſo daß viel Stabeiſen nach Baltimore geführt wird. Spotswood's Eiſengrube und Hochofen 26 ge. Meilen oberhalb Fredericksburg gaben an 750 Tonnen Roheiſen, geriethen aber eine Zeitlang in Verfal. Man nante ſie Tubal Works. [Maryl. Journ. 1792. Nr. 1514.]

Die Flüſſe ſind fiſchreich; beſonders enthält der Patowmack hier ſchöne Aale (oft von 5 bis 6 Pfund wiegend), Goldbarſche, Fullfiſche; in den Bächen findet man ſchöne Forellen ꝛc. [Schöpf B. 2. S. 44.]

Die noch allenthalben häufigen Wälder ſind reich an weißen Eichen, ſchwarzen Pappeln, Hickery, Linden, wozu noch auf den Bergen viel Nadelholz komt. Doch hat man bisher noch keinen Holzhandel getrieben, und es giebt daher wenig Sägemühlen.

Die Bevölkerung dieſer Grafſchaft iſt ziemlich ſchnel vor ſich gegangen. Die neueſte Zählung vom J. 1790 gab, nachdem ſchon drei Grafſchaf-

ten

ten von dieſer abgeſondert waren, dennoch 30,791 Einwohner, nehmlich

Freie weiße Manspersonen vom 16ten Jahre an	7010	Summe der Weißen 16,937
unter 16 Jahren	7016	
Weiße Frauenspersonen	12,911	
Freigelaſſene Mulatten ꝛc.		213
Negernſklaven		3,641

Im J. 1782 zählte man ſchon in Frederick allein, 22,757 Einwohner, nehmlich 20,495 Weiße und 2,262 Schwarze; daß alſo die Grafſchaft im Durchſchnitte um 1000 Seelen zugenommen hatte.

Im J. 1755, als noch Montgomery, nebſt den beiden andern gar nicht bewohnten Grafſchaften in Weſten dazu gehörten, fand ſich folgender Beſtand der Volksmenge.

1. Schazbare weiße Manspersonen	2,775.
Dienſtpflichtige u. a. Bedienten	216.
Brittiſche Verbrecher	94.
Mulatten beider Geſchl. (freie 27. Sklaven 34.)	41.
Schwarze (freie 71. Sklaven 751.)	822.
2. Schazfreie. Geiſtl. (1) und Arme	46.
Frauensperſonen	2,213.
Bedienten, weibl.	163.
Verbrecherinnen	32.
Abgelebte Mulatten und Neger	25.
3. Minderjährige (Knab. 3,246. M. 3,105)	6,351.
Dienſtpflichtige u a. Bediente	136.
Kinder der Verbrecher	10.
Mulatten, freie 45. Skl. 38.	83.
Schwarze, freie 4. Sklaven 938.	942.
Summe aller Einwohner	13,949.

Stät

Stat deren nahmen 35 Jahre ſpäter ſchon 69,425 eben daſſelbe Land ein. Frederick zählt nach ſeinem jezigen Umfange 825 Menſchen auf jeder □ Meile. Unter dieſen machen die Deutſchen bei weitem den gröſten Theil aus; den geringern aber theils Einwanderer aus Grosbritannien und Irland, theils Abkömlinge von ſolchen. Dieſe lezten ſind meiſtens aus den Grafſchaften an der Bai, wo kein gutes Land mehr unbeſezt iſt, hieher gezogen.

Der Handel dieſer Grafſchaft ging, was die Ausfuhr der Landeserzeugniſſe betrift, bisher faſt ganz zu Lande nach Baltimore; die Schifbarmachung des Patowmack wird ihm aber noch neue Auswege bahnen. Mit den weſtlichen Gegenden jenſeits der Berge und nach dem Innern vom ſüdweſtlichen Pennſylvania geht von hier aus ſtarkes Verkehr mit allen ſolchen europäiſchen Waaren, als man dort bedarf.

Die Zahl der Gemeinen und Kirchen läßt ſich bei den vielen darin vorgefallenen Veränderungen nicht leicht angeben. Vor der Revoluzion waren hier ſchon auf der Nordgrenze an 4 presbyterianiſche Gemeinen mit Predigern, und in der Hauptſtadt, wie in den kleinen Orten, giebt es deutſche und reformirte, zum Theil zahlreiche Gemeinen, imgleichen einzelne von mähriſchen Brüdern und Baptiſten. Die Biſchöflichen haben hier ein ſehr groſſes Kirchſpiel, welches noch einen Theil der benachbarten Grafſchaften begreift. Der Hauptort enthält eine Akademie; geringere Schulen haben die Lutheraner bei ihren Kirchen.

Auſſer

Auſſer dem Hauptorte findet man hier ſchon 9 blühende Dörfer.

Der Hauptort dieſer Grafſchaft iſt

Fredericktown (l. Frédderiktaun).

Er liegt unter dem 39° 26′ N. Br. auf beiden Seiten des nicht ſchifbaren Carrolls-Creek, eine halbe ge. Meile von dem Monocacy (im gemeinen Leben Manákis), in welchen er ſich ergießt. Die umliegende ebene Gegend in dem ſtark angebauten Kalkthal, hat viel Angenehmes, und der Ort iſt eines der ſchönſten inländiſchen Städtchen in den Vereinten Staaten. Das Thal, worin es liegt, iſt breit, und wird von den Südbergen in Weſten, öſtlich aber von einer jenen gleichlaufenden Reihe niedriger Hügel eingeſchloſſen. Es hat ſehr guten lettichten Boden, auf grauem Kalkſtein. Seine Entfernung von Baltimore beträgt nach der meiſtens geraden Straße 9⁷ ge. Meilen von Lancaſter 17⁷ gegen Südweſten. Von Philadelphia aber iſt es 32 ge. Meilen Südweſt gen Weſt entlegen. Die Anlage iſt regelmäßig, die Hauptſtraſſen laufen nach den vier Weltgegenden, und durchkreuzen einander rechtwinklicht. Sie wurden in neuern Zeiten geebnet, und mit gepflaſterten Fußwegen vor den Häuſern verſehn. [Acts 1786. 1796.] Die Häuſerzahl ward im J. 1786 ſchon auf 400 angegeben. Gegenwärtig ſind ſie auf 700 geſtiegen, welche größtentheils von Ziegel- oder Kalkſteinen ſehr gut, ja einige ſchön, gebaut,

gebaut ſind. Verſchiedne der beſten ſtehn an der mitlern, breiten Marktſtraße. Unter den öffentlichen Gebäuden iſt das 1784 angefangene und 1788 vollendete Gerichtshaus das anſehnlichſte. Ausserdem iſt das Gefängniß und ein Markthaus von Bakſteinen, welches auf einem großen 60 Fuß breiten und 300 langen Platze ſteht. Die Gebäude zum Gottesdienſte ſind eine große Kirche der Biſchöflichen (deren Prediger vormals 600 L. Kurant Einkünfte hatte), eine der Presbyterianer, eine der deutſchen Lutheraner, eine der deutſchen Reformirten, und ein Verſamlungshaus der Baptiſten. Einige der Kirchen haben auch Spizthürme. Die Einwohnerzahl ſol ſchon auf 4000 ſteigen. Liancourt giebt irrig nur 2000 an, (wovon der vierte Theil Sklaven ſeyn ſollen); ſchon im J. 1786 rechnete man ſo viel. [Pennſ. Journal. American. Mag. 1788. p. 229.] Unter denſelben ſind die meiſten Deutſche. Sie treiben theils Landwirtſchaft, theils Handwerker, theils auch Handel. Die Zahl der Handwerker nimt merklich zu. Es finden ſich Hutmacher (S. 414), Kupferſchmiede, Walker, Uhr- und Pendeluhrmacher und andre mehr darunter. Der inländiſche Handel gab eigentlich dem Orte das Daſeyn, denn er entſtand aus den Kramhäuſern, die man hier zum Verkehr mit den rükwärtigen Gegenden anlegte. Während des Revoluzions-Krieges ward der Handel ſehr blühend, und iſt es noch jezt, indem man die Erzeugniſſe gedachter Gegenden und der Nachbarſchaft, beſonders Mehl, Weizen, Hanf, Flachs, Pelzwerk, Häute und

Roh-

Roheiſen auf großen Frachtwagen nach Baltimore ſendet, und dafür eine Menge ausländiſcher Waaren, ſonderlich Kleidungszeuge, zurüknimt. Hierherum ſind auch viele Mühlen- und Hammerwerke. Fredericktown hat zwei Wochenmärkte, wobei alle Vorkäuferei innerhalb einer engliſchen Meile von der Stadt verboten iſt; eine Tobaksniederlage, ein Poſtamt, und es gehn von hier aus Poſtſtraſſen nach Baltimore, York u. ſ. w. in Pennſylvania, über Elizabethtown nach Pittsburgh und dem nordweſtlichen Virginia, ſo wie über Waſhington und Leesburg nach dem öſtlichen. Der hieſigen Schule iſt ſchon oben S. 400 gedacht worden; ihr geräumiges Gebäude wurde im J. 1797 fertig. Das Arſenal des Staats iſt hieher verlegt worden; auch befindet ſich hieſelbſt eine Buchdruckerei, in welcher eine wöchentliche Zeitung erſcheint.

Das Grafſchaftsgericht wird hier zwei Wochen vor dem in Elizabethtown, und das Waiſengericht alle zwei Monate am dritten Dienſtage im Februar u. ſ. w. gehalten.

Der Ort wurde um das Jahr 1747 angelegt, und im nachfolgenden Jahre ſchon eine reformirte Kirche erbaut. Ein neu angebauter Theil der Stadt führt den Namen Benztown; welchem im J. 1795 ein eignes Markthaus zu ſeinen Wochenmärkten bewilligt wurde. [Acts c. 14.]

[Eddis p. 98 ſq. Schöpf B. 1. S. 482 ff. B. 2. S. 39. Anbury V. 2. p. 312. Caſtiglioni B. 1. Scott. Liancourt V. 5. p. 108 ſq. M. N.]

Die übrigen Ortſchaften ſind lauter Dörfer, nehmlich:

Trap, auf der Weſtſeite der Coroctin Berge, faſt 2 ge. Meilen von der Hauptſtadt. Middle-Town, nördlicher an einem Arm des Cotoctin-Creeks; hat 25 Häuſer. Newmarket ſüdöſtlich am Urſprunge des Buſh-Creeks. Liberty Town an der obern Landſtraße nach Baltimore. Bei dieſem Dorfe ſollen, Scot zufolge, Kupfergruben liegen, die man aber nur wenig bearbeitet hat. Dies können nach den Angaben beim Schöpf B. 1. S. 497 ff. die ſtevenſoniſchen nicht ſeyn. Woodsborough, an der yorker Landſtraße. Creegers-Town, (deutſch Krügertaun) nordlich zwiſchen zwei kleinen Flüſſen, welche hier den Monocacy bilden. Es hat eine lutheriſche Gemeine und iſt von Deutſchen bewohnt, ſo wie die beiden folgenden. Emmitsburgh, unweit der pennſylvaniſchen Grenze. Ein blühendes Dorf am Flat-Run, einem der Urſprungsarme des Monocacy. Taneytown, nordöſtlich zwiſchen dem Piney Bache und Pine Creek. Die deutſche Gemeine iſt zahlreich, und ſowohl die Reformirten als Lutheraner haben eine Kirche. Hier iſt auch ein Poſtamt. Weſtminſter am Urſprunge des Little Pine Creek, auf der Grenze von der Grafſchaft Baltimore. Dieſem Orte ſind im J. 1797 jährlich 4 Viehmärkte, im April, September, Oktober und November verliehen worden, deren jeder drei Tage währt. [Act.] In der Nachbarſchaft ſind viele Kornmühlen und ein Hochofen. Berlin, eine neue am Patowmack entſtehende Ortſchaft. Sie liegt zwiſchen den Cococtin- und den blauen Bergen, und zum Handel ſehr bequem. Im J. 1790 ward hier eine Tabakſchau angelegt.

Etna Glashütte, auch wohl New-Bremen genant, drei ge. Viertelmeilen nordöſtlich von Fredericktown am Tuſkarora Creek. S. oben S. 417.

Die Eiſenwerke: Johnſons Eiſenhammer unten am Monocacy, unweit des Sugar Loaf-Berges, und Leighs Hochofen am Little Pine Creek.

Frede-

Frederick macht einen Theil des weitläuftigen Kirchſpiels All-Saints aus.

8. Die Grafſchaft Harford.

Sie war bis zum J. 1773 ein Theil der Grafſchaft Baltimore, von welcher ſie jezt durch den Little-Gunpowder geſchieden wird. Dies iſt ihre weſtliche Grenze, die ſüdliche macht die Cheſapeak-Bai, die öſtliche die Grafſchaft Cäcil, von welcher die Susquehannah ſie trent; nordlich aber ſtößt ſie an die pennſylvaniſche Grafſchaft York. Sie wurde dem damaligen Erbeigenthümer Henry Harford zu Ehren benant. Ihrem Umfange nach iſt ſie eine der kleinern Theile des Staats, denn ſie enthält nur 19 ge. □ Meilen. Auſſer den genanten Grenzflüſſen iſt hier der Buſh-River zu merken, welcher mehr eine Bucht, als eine Bai iſt. Der öſtlicher fließende Swan-Creek iſt gleichfals nur klein. Er hat über eine engliſche Meile in der Breite, iſt beinahe 2 lang und ziemlich weit hinauf für kleine Seeſchiffe fahrbar. In denſelben fließen verſchiedne Mühlenbäche, worunter der Winters Run der vornehmſte iſt. Die Susquehannah nimt hier den kleinen Deer-Creek auf, welcher aus Pennſylvania herabfließt. Alle dieſe kleinen Flüſſe ſchwellen beim Regen ungemein hoch an. [Liancourt V. 6. p. 183 ſq.]

Die Susquehannah iſt hier beinahe bis an die pennſylvaniſchen Grenze ſchifbar, wo die Bald Friars Stromſchnelle die Schiffahrt hemte,

welchem aber nunmehr durch den Kanal in Cäcil abgeholfen iſt. (S. 229.)

Das Land iſt zwar angenehm mit Hügeln und Ebenen abwechſelnd, und hat keine Berge, als das eine niedrige Ende der aus Pennſylvania längs der Susquehanna hereintretenden Slate Ridge, oder Schieferbergreihe, allein der Boden iſt im Ganzen nicht fruchtbar, und oft äuſſerſt mager und ſehr ſandig. Man findet hier vielen ſchwärzlichen Granit, auch eine Art Marmor. (S. 244.) An dem großen Strome und hie und da an den kleinen Flüſſen trift man fetteres fruchtbares Land und gute Wieſen an, aber nicht häufig. Die lezten finden ſich ſonderlich nach der Bai zu. Die Waldungen, womit der gröſte Theil des Landes noch bedekt iſt, beſtehen meiſtentheils aus ſchlechtem Nadelholz. Der Kornbau giebt vornehmlich nur Mais, ſeltener Rocken und Hafer. Wo der Boden den Weizenbau erlaubt, iſt ihm die heſſiſche Fliege entgegen, welche häufig bis hieher vorgedrungen iſt. Auch hier iſt die Landwirtſchaft ſchlecht, und nur auf Wieſen wird einige Sorgfalt gewendet. Der Schatzungsanſchlag des Landes iſt auch hier, wie in Baltimore, 27 sh. der Acre. [Acts 1785. c. 53.] Die Landleute haben zwar weitläuftige Beſitzungen, ſind aber doch nicht ſehr wohlhabend, und wohnen meiſtentheils in ſchlechten Blokhäuſern. Sie treiben einige Rindvieh- und Schafzucht. Die Heringsfiſcherei in der Susquehannah iſt beträchtlich. Es ſind zehn Fiſcherplätze an dem weſtlichen Ufer derſelben, welche etwa 150 Menſchen mit dem Ein-

ſalzen

ſalzen der Heringe beſchäftigen, und an 12000 Barrel, jedes zu 500 Stük, zur Ausfuhr nach Baltimore liefern. Dieſe Waare, ſo ſchlecht ſie auch bereitet wird, hat doch guten Abgang. Der Strom iſt hier auch ſehr reich an vortreflichen wilden Enten ꝛc. (S. 270.) Am Little Gunpowder ſind Onions Eiſenhammer und Schneidemühle, jener ſeit langer Zeit, im Umtriebe. Man zählt auch 15 oder 16 Kornmühlen, worunter viele für den baltimoriſchen Mehlhandel arbeiten, und einige beträchtlich ſind. Der innere Landhandel muß nicht viel bedeuten, da man noch immer gar nichts für die Verbeſſerung der äuſſerſt ſchlechten Wege thut. Alle Erzeugniſſe des Landes gehn nach Baltimore, welchem von hier aus die Susquehannah herab beſonders viel Lebensmittel zugeführt werden. Im J. 1763 wurden in dem Bezirke des jetzigen Harfords noch vier Tobaksniederlagen mit 6 Tobaksſchauern angeordnet; allein man findet nicht, daß in neuern Zeiten des hieſigen Tobaksbaues mehr erwähnt würde.

Harford iſt keine der volkreichern Grafſchaften, denn es enthält nur 788 Menſchen auf jeder ge. □ Meile, nach der lezten Zählung berechnet. Dieſe gab im J. 1790

Freie weiße Mansperſonen vom 16ten Jahre an	2872	Ueberhaupt Weiße 10,784.
Dergleichen unter 16 J.	2812	
Weiße Frauensperſonen	5100	

Frei-

Freigelaſſene Mulatten und Negern	775.
Sklaven	3417.
Summe aller Einwohner	14,976.

Im J. 1782 zählte man nicht mehr als

9,377 Weiße } oder 12,418 Einwohner *).
3,041 Schwarze }

Bisher wohnen noch die meiſten Menſchen zerſtreut; denn es giebt noch nicht mehr als 6 Dörfer, wovon eins bald für eine Stadt erklärt werden ſol, wenn die Hofnungen, welche man ſich macht, vielen Handel und Anbau dahin zu ziehen, erfült werden. Dies iſt Havre de Grace, wohin auch neuerlich ein Zolamt verlegt worden, zu deſſen Diſtrikt alle Gewäſſer oberhalb Turkey-Point und dem Eilande Spes Utiä gehören. [Acts IV Congr. 4 Seſſ. 1796. c. 35.]

Harford hat ein Kirchſpiel der Hochkirche, St. Georges genant, und darin eine Kirche und zwei Kapellen derſelben; ferner eine presbyterianiſche und zwei Verſamlungshäuſer der Quäker. Die Gerichte werden hier am vierten Dienſtage im März, Auguſt und November gehalten, und zwar in

Bel-Air,

oder, wie man es hier zu Lande ſchreibt, Bell-Aire, ſeit wenigen Jahren dem Hauptorte der Graf-

*) Im J. 1755 waren die Einwohner von Harford noch in der oben S. 510 f. angegebenen Zählung der Grafſchaft Baltimore mit begriffen.

Grafſchaft, welcher aber bis jezt nur aus dem Gerichtshauſe, dem Gefängniſſe und einigen wenigen Blokhäuſern beſteht. Er liegt faſt mitten im Lande an der Straße nach Philadelphia, eine halbe ge. Meile vom Winters-Run, und hat ein Poſtamt. Bel-Air erhielt ſchon im J. 1784 ſeinen Namen, als es zum Hauptorte beſtimt ward; ſein Daſeyn aber ſpäter. [Act c. 37.]

Havre de Grace, bis jezt noch ein Dorf, welches man aber zu einer beträchtlichen Handelsſtadt umzuſchaffen hoft, und alsdann zu einer City unter dem Namen Susquehannah erheben wil. Es liegt an dem Strome dieſes Namens, wo er in die Bai trit, unter dem 39° 33′ NBr. und 58′ 30″ öſtlicher Länge von Waſhington, 5 ge. Meilen ſüdlich von der pennſylvaniſchen Grenze. Die erſte Anlage des Orts auf einem 30 Fuß über das Flußwaſſer erhabenen Ufer machte R. Stockes vor dem J. 1784, welcher ihm auch den Namen beilegte. Seitdem ſind bis zum J. 1796 etwa 40 Häuſer hier gebaut, welche 240 Einwohner enthalten, die theils vom Landbau, theils von dem Handel mit Baltimore ſich nähren. Dieſer beſteht nicht nur in der Verſendung der auf dem Strom herabkommenden Waaren (d. i. des Nuzholzes, Mehls und Getreides), welchen dieſer Ort zur Niederlage dient, ſondern auch in der Ausfuhr von Heringen und Aelſen, imgleichen der hier herum in dem fruchtbaren gut bewohnten Landſtreiche am Strom erzeugten Lebensmitteln. Daher iſt hier auch im J. 1796 eine Fleiſchſchau angeordnet werden. [Acts c. 21.] Man bauet hier

hier auch kleine Fahrzeuge für die Schiffahrt auf der Bai, und es giebt hier herum ſehr viele Tonnenbötcher zum Behuf des obgedachten beträchtlichen Heringsfanges. Auch fängt man hier ziemlich viel Aelſe, aber wenig zum Einſalzen und zur Ausfuhr. Viele Fiſche werden auch auf Wagen landeinwärts verſandt. Im J. 1795 wurden 5000 Barrel Aelſe und 25000 Barrel Heringe von den Fiſchern hier herum und denen nicht ſo zahlreichen am jenſeitigen Ufer gefangen, welches zuſammen an 13,000 Dollar betrug. Der Hafen, wo allein in dieſem Zoldiſtrikt ausgeladen werden darf, iſt zwiefach. Der nordliche hat dicht bei der Stadt eine Tiefe von 6 bis 10 Fuß, und nimt große Seeſchiffe auf, er iſt aber vor den Eisgängen gar nicht ſicher, weswegen der ſüdliche in der Bai den Vorzug hat, welcher jedoch nur Schiffe von 40 bis 60 Tonnen trägt. Zu dem Nordhafen leiten zwei Fahrwaſſer, welche durch eine Untiefe getrent werden, und ſich unterhalb des Orts wieder vereinigen. Das öſtliche, welches $\frac{3}{4}$ engl. Meilen breit iſt, hat immer 12 bis 15 Fuß Tiefe, das weſtliche iſt ſchmal, aber tiefer. Jenes wird jedoch vornehmlich gebraucht. Die Fluth ſteigt hier nur 2 bis 3 Fuß gewöhnlich, und geht noch mehr als 1 ge. Meile über Havre hinauf. Die Lage an der Mündung eines großen Stroms, und an der Hauptlandſtraße, die von den nordlichen Staaten nach den ſüdlichen führt, wäre zum Handel vortreflich, wenn die Susquehannah ſchon weit hinauf ſchifbar wäre. Es iſt aber durch die Vollendung des maryländiſchen und des Conewago-

wago-Kanals in Pennſylvania ſchon viel gewonnen. Havre iſt ſchon jezt die Niederlage der Susquehannahgüter, welche in langen Booten, die 300 Barrel Mehl tragen, herabkommen. Dieſe Fahrzeuge ſind ohne alles Eiſenwerk gezimmert, und nicht kalfatert, werden auch hier als Balken und Bretter verkauft. Sie haben kleine Boote von 8 Tonnen hinter ſich, welche zu den Rükfrachten dienen. Beide ſind zur Fahrt in der Bai unbrauchbar, weswegen hier in größere, nach Baltimore gehende Fahrzeuge umgeladen werden muß. Man hoft aber einen Theil des Seehandels dieſer Stadt hieher zu ziehen, und darauf gründet ſich das Projekt, Havre de Grace zu einer großen Stadt zu erweitern.

Die Grundbeſitzer vereinigten ſich zu dieſem Zwecke im J. 1797 in eine Geſelſchaft, welche the Havre-de-Grace Company heißt, und beſtimten an 1000 Acres zur Anlage einer dem Plane nach ſehr regelmäßigen Stadt. Dieſe ward auch ausgemeſſen und abgeſtekt. Die Vierecke derſelben wurden in Hausantheile abgeſondert, welche zum Verkauf ausgeboten wurden. Das dafür einkommende Geld ſolte in die Staatenbank niedergelegt, und nach 7 Jahren an die Akzienbeſitzer vertheilt werden. Mitten durch die Stadt, welche ein längliches Vierek macht, ſol die Kongreßſtraße von Oſten nach Weſten gehen, und 132 Fuß breit ſeyn. Längs der Susquehannah iſt die gleichfals ſehr breite Marktſtraße abgeſtekt. In der Mitte dieſer lezten iſt ein großer Plaz, worauf die Börſe ſtehen wird. Andre Plätze ſind zu einem Hoſpitale, einem Beſſerungshauſe, einem Armenhauſe, und ganz in Nordweſten einer zu einem Kollegium beſtimt. Südlich ſol das Columbia Square angelegt werden. Eine Geſelſchaft hat ſich anheiſchig gemacht, in 5 Jahren 150 Wohnhäuſer zu bauen. Zu Kirchen wird den Gemeinen

die

die Bauſtelle geſchenkt. Die Stadt wird von zwei Bächen durchfloſſen. Die dem Stadtbau vorgeſezten Kommiſſaren wurden von der Geſezgebung berechtigt, 5000 Dollar durch eine Lotterie aufzubringen, um Schifs-Kaien und Schifsdämme zu bauen. Alles dieſes iſt in dem ſeit Penn's Anlage von Philadelphia in Nordamerika nicht ungewöhnlichen Wege, einen Ort anzulegen, nur daß die neuere verderbliche Spekulazionsſucht ſich ſtärker darin gemiſcht hat. Wie viel von dem Plane ausgeführt werden mag, und wann dies geſchehen wird, hängt von vielen Umſtänden ab. Sehr günſtig würde es ihm ſeyn, wenn einer der Kanäle zur Vereinigung der beiden Baien zu Stande käme, und die pennſylvaniſchen, welche die Fahrt zwiſchen der Susquehannah und Philadelphia eröfnen ſollen, noch lange unvollendet blieben. Zur Entſtehung eines großen Marktplatzes oder auch nur einer wichtigen Stapelſtadt iſt die Ausſicht noch ſehr fern.

[Deſcription of the Susquehanna, p. 35 ſqq. Acts 1795. c. 63. 72. Acts paſſed in Maryland concerning the Navigation of the Susq. and Eſtabliſhment of Havre-de-Grace. Baltimore 1797. 8. Articles of the Havre de Gr. Company. Philad. 1797. Scott. *Liancourt* V. 6. p. 185 ſq. Schr. Nachr. und Plan der Stadt.]

Die übrigen Oerter ſind:

Joppa, liegt auf einer Anhöhe am Little Gunpowder, etwa ¾ ge. Meilen von deſſen Mündung. Die Häuſerzahl beträgt etwa 30, mit 180 Einwohnern, welche eine biſchöfliche Kirche haben. Hier iſt eine Freimaurer-Loge. Vor Zeiten war Joppa der Siz der Gerichte für die Grafſchaft Baltimore. Im J. 1763 ward daſelbſt eine Tobaksſchau angeordnet.

Abingdon, liegt nicht weit vom Buſh River auf einer Anhöhe, und hat eine vortrefliche Ausſicht über die Bai ſowohl als landeinwärts, iſt übrigens aber ein ſchlechtes Dörfchen. Hier ward im J. 1785 das methodiſtiſche Cokesbury-Kollegium geſtiftet. Es hatte ein angenehm gelegenes

gelegenes großes Gebäude von Bakſteinen, welches 1794, wie man glaubte, durch Mordbrennerei zerſtört wurde. (S. 404 f.) Auſſerdem iſt hier auch neuerlich eine Privaterziehungsanſtalt von dem biſchöflichen Prediger geſtiftet, worin nicht nur in den klaſſiſchen Sprachen, ſondern auch im hebräiſchen, franzöſiſchen, allen Theilen der Mathematik, wie im Rechnen, Schreiben und Buchhalten Unterricht gegeben wird.

Harford oder Buſh-Town, 1 engl. Meile O. N. öſtlich vom vorigen, zwiſchen den Bächen James's-Run und Binam's-Run, welche nahe bei dieſem Dorfe in den Buſh River fallen. Es liegt an der philadelphiſchen Landſtraße und hat ein Poſtamt, beſteht aber nur aus einigen Häuſern, ſeitdem die Gerichtsſitzungen von hier nach Bel-Air verlegt wurden. Cooptown, vormals Edentown, nordwärts am Urſprunge des Winters Run.

Die Inſeln: 1) Spes Utiá, an der Bai der Turkey Landſpitze in Oſt-Maryland gegen über; beſteht eigentlich aus drei Werdern, welche durch moraſtige Flüſſe getheilt ſind. Zwei davon, nehmlich Upper und Lower Island, enthalten jede ein Paar Wohnungen. 2) Pool's Eiland, ſüdlicher in der Bai.

9. Die Grafſchaft Montgomery.

Sie wurde durch einen Beſchluß des Konvents im September 1776 von Frederick abgeſondert, und zwar mit folgenden Grenzen; nordöſtlich der Paturent, ſüdweſtlich der in den Patowmack fallende Rock Creek (welcher gegenwärtig die Städte Georgetown und Waſhington von einander trent) und eine von demſelben nord-nord-oſtwärts zum Paturent gehende gerade Linie; ſüdweſtlich der Patowmack, und nordweſtlich eine vom Ausfluſſe des Monocacy gerade nach Parr-Spring oder den Quellen des weſtlichen Patapſco

gezogene

gezogene Linie. Sonach ſtößt ſie nordlich an die Grafſchaft Anne Arundel, öſtlich an den Columbia Diſtrikt und Prince George, weſtlich an Frederick und ſüdlich an Virginia. Ihr Flächeninhalt beträgt jezt nach Abzug deſſen, was an den Bundesdiſtrikt übergehen wird, 22 ge. □ Meilen. Ihre Bevölkerung iſt geringe, denn nach der neueſten Zählung vom J. 1790 hatte ſie nur 18003 Einwohner nehmlich

Weiße freie Mansperſonen vom 16ten Jahre an	3284	Ueberhaupt Weiße 11,679.
— — unter 16 J.	2746	
Weiße Frauensperſonen	5649	
Freigelaſſene		294.
Sklaven		6030.

Montgomery hatte alſo verhältnißmäßig mehr Sklaven, als irgend eine Grafſchaft im weſtlichen Maryland, und zählte in allem nur 818 Menſchen auf einer ge. □ Meile. Damals ward aber in der Volksmenge noch die Stadt Georgetown mit begriffen, folglich waren auf das platte Land nicht 17000 Einwohner zu rechnen. Im J. 1782 zählte man, jene Stadt mit einbegriffen

Weiße	10,011	Ueberhaupt 14,418 Einwohner.
Schwarze	4,407	

Die Grafſchaft iſt demnach nicht ſehr bewohnt, noch angebaut, welches ihr an den meiſten Stellen mittelmäßiger oder ſchlechter Boden auch nicht anders erlaubt. Sie wird auch nur, auſſer an zweien Grenzen, von wenigen Bächen und kleinen Flüſſen gewäſſert; unter welchen lezten der hier ent-

entſpringende Seneca noch der vornehmſte iſt. Am Patowmack (wie auſſerdem noch an einigen Orten) giebt es ſchönes fruchtbares Land und guten Wieswachs. Dieſer Strom hat innerhalb der Grafſchaft die drei oben S. 232 f. beſchriebenen Fälle, und um die beiden untern, welche am meiſten der Schiffahrt hinderlich waren, ſind hier die beiden Kanäle gezogen worden, wovon die Beſchreibung S. 421 — 425 nachzuleſen iſt. Der Waſſerzol, welcher bei dem obern Falle, oder bei Watt's Branch ſeit 1798 bezahlt wird, beträgt von 1 Pipe oder Oxhoſt Wein 3 sh. Sterling, vom Oxhoſt Tobak 2 sh., vom Buſhel Weizen 1 d., vom Barrel Mehl 6 d. u. ſ. w. [Act 1798.] Gleich oberhalb des kleinern Falles iſt hier neuerlich an der ſüdöſtlichen Grenze von Montgomery eine große Brücke vollendet worden. [S. oben S. 428. Lloyd's Congreſſional Regiſter V. 2. p. 379 ſq. Liancourt V. 6. p. 161.]

Der Schatzungswerth des Landes iſt hier nur zu 24 sh. 9 d. angeſchlagen. [Act 1785.] Die Ausfuhr der Erzeugniſſe deſſelben geht wahrſcheinlich bloß über Georgetown, welches auch der einzige Zolhafen der Grafſchaft bisher geweſen iſt. (S. 445.) Allein dieſe Ausfuhr kan nicht beträchtlich ſeyn, die von Tobak ausgenommen, welcher hier in Menge und gut gebaut wird. Doch hat ſich dieſer Bau erſt neuerlich mehr ausgebreitet, denn im J. 1763 ward nur eine einzige Niederlage und Schau dafür unten am Rock Creek verordnet; wozu man im J. 1786, da in der ältern jährlich ſchon 4000 Oxhoſte geſchaut wurden,

den, eine neue hinzufügte, die aber beide auch für den Tobak beſtimt ſind, welchen Frederick und und Waſhington ſeewärts ausfahren. [Acts 1786. c. 39.] In der ganzen Grafſchaft zählt man nur 7 Kornmühlen. Die Gerichte werden an den zweiten Dienſtagen im März, Auguſt und November gehalten. Montgomery gehörte ſonſt ganz zu dem biſchöflichen Kirchſpiele All Saints, von welchem im J. 1792 ein neues innerhalb dieſer Grafſchaft abgeſondert wurde. Man findet aber nur 1 Kapelle auf dem Lande und 2 gottesdienſtliche Verſamlungshäuſer, die vermuthlich presbyterianiſchen Gemeinen gehören. Georgetown ward ſonſt als der Hauptort derſelben angeſehen, allein da es in dem Columbia-Diſtrikt begriffen iſt, ſo iſt es beſſer, die Beſchreibung des Orts bis zu dieſem zu verſchieben. Der eigentliche, geſezlich beſtimte Hauptort iſt zudem

Montgomery Courthouſe,

welcher aber nur aus dem ſeit 1784 erbauten Gerichtshauſe, dem Gefängniſſe und ein Paar andern Häuſern beſteht, die 23 ge. Meilen nordweſtlich von Georgetown landeinwärts liegen. Hier iſt ein Poſtamt, und in der Nähe obgedachte biſchöfliche Kapelle. Die Gegend hier herum iſt fruchtbar, und trägt Weizen, Mais, Tobak und Obſt.

Alle Landleute wohnen ſonach zerſtreut, ausgenommen die in einem einzigen kleinen Dorfe, nehmlich **Unity Town**, welches nordlich ¼ ge. Meile vom Paturent liegt.

Newport, ein neuer Ort am Patowmack, 4⁷ ge. Meilen oberhalb Georgetown, am Ausfluſſe des Seneca.

neca. Dieſer zu einer Stadt beſtimte Ort wurde im J. 1787 nach einer regelmäßigen Anlage ausgemeſſen, und die Bauſtellen zu 5 L. und 1 sh. jährlichem Grundzins verkauft. Er ſolte auf einer Anhöhe angelegt werden, und man hofte von deſſen vortheilhafter Lage eine ſchnelle Aufnahme, welche aber erſt durch das Schifbarwerden des Patowmacks einige Wahrſcheinlichkeit erhält. [Columb. Mag. 1787. p. 673. Gentlem. Mag. 1793. p. 1112.]

Die Kirchſpiele heiſſen All Saints und St. Peters, das lezte neueſte liegt zwiſchen dem Patowmack, dem größern Senecafluß, und dem Monocacy. [Act 1792.]

10. Die Grafſchaft Waſhington.

Dieſer obgleich ſehr bergichte, dennoch fruchtbare Landſtrich, wurde zugleich mit Montgomery im J. 1776 von Frederick abgeſondert. Seine Grenzen ſind: in Norden die pennſylvaniſche Grafſchaft Franklin, von welcher er durch eine in den Wäldern ausgehauene gerade Scheidungslinie getrent wird; ſüdlich auf der Seite Virginiens der Patowmack, öſtlich die Südberge, welche die Grafſchaft Frederick abſondern, und weſtlich der Sideling-Hill Creek, welcher die Grafſchaft Allagany von ihm ſcheidet. Durch den aus Nordweſten immer tiefer nach Südoſten ſich hinabſchlängelnden Patowmack bekomt dieſe Grafſchaft eine beſondere Geſtalt, ſo daß ſie in Oſten über 7 geographiſche, an der Nordoſtgrenze aber kaum ein Paar engliſche Meilen breit iſt. Ihre Form bildet beinahe ein Dreiek, deſſen nordliche Grundlinie

linie an 12 ge. Meilen lang iſt. Ihr Flächeninhalt begreift 21 ge. □ Meilen. Sie liegt ganz auf der dritten Landesſtufe. Auſſer den genanten Südbergen und deren weſtlichern ihnen gleichlaufenden, aber niedrigern Vorgebirgen, ſtreichen von Norden herab aus Pennſylvania andre Bergreihen ins Land gerade ſüdlich nach dem Strom hinab, worunter die Sideling Berge die beträchtlichſten ſind. Dieſe nehmen den weſtlichen Theil der Grafſchaft völlig ein. Zwiſchen den öſtlichen Bergreihen ſind ungemein fette Thäler, worunter beſonders das weiteſte, welches eine Fortſetzung des vornehmſten Kalkthals Pennſylvaniens iſt, durch ungemeine Fruchtbarkeit ſich auszeichnet. (S. 222 ff.) Das Klima dieſer Berggegenden iſt aber im Winter oft ſehr kalt, ſo daß ſelbſt der Patowmack, welcher doch oben über 200 Ellen breit iſt, manchmal ſchnel ſo ſtark gefriert, daß er Laſtwagen trägt. [Schöpf B. 1. S. 481.]

Dieſer Grenzfluß nimt alle kleinern der Grafſchaft auf, wovon zwar nur einer etwas fahrbar, alle aber zu Mühlen vortrefliche Lagen haben. Dies gilt vornehmlich von dem Antietam Creek, welcher in Pennſylvania entſpringt, und ſich mit unzähligen Krümmungen durch das herliche Kalkthal windet. Der zweite iſt der Conococheague, welcher bei hohem Waſſer ſonderlich einige Meilen weit für Boote fahrbar iſt. Die übrigen ſind der Licking Creek, der Conoloway, der Sideling-Hill-Creek u. a. m. Das

große

groſze Kalkthal, welches hier durch zwei Flüſſe gut gewäſſert iſt, wird als der Garten von Maryland mit Recht geprieſen, da ſeine Fruchtbarkeit ungemein groß iſt. Es hängt mit dem pennſylvaniſchen Tulpenhocken-Thal und dem von Shenandoah in Virginia zuſammen; (S. B. 4. S. 40. 785.) hat ſehr ſchönen Kornboden, und liefert alle Arten Getraide, vorzüglich aber guten Weizen. Es wird auch viel Hanf und in Nordoſten Tobak gebaut. Der Getreidebau leidet hier weder durch den Kornwurm, noch durch die heſſiſche Fliege, welche in dieſen Gegenden unbekant ſind. Am Conococheague giebt es ſonderlich die fetteſten Wieſengründe. Die Rindviehzucht iſt daher nach hieſiger Art gut; ſo auch die Schweinezucht, wozu die Wälder reichliche Maſt geben. Die Schätze des Steinreichs, welche dieſe Grafſchaft gewiß enthält, ſind noch wenig unterſucht. Daß ſie in den Thälern ſehr reich an Kalk ſei, iſt bekant; auch fehlt es nicht an andern Steinbrüchen. [Liancourt V. 5. p. 105 ſq. Schöpf B. 1. S. 473 f. 481 f.] Eiſenerz von beſonderer Güte wird in Menge gefunden, und ſchon machen 4 Hammerwerke und 1 Hochofen es zu Gute. Der Abſaz der Landeserzeugniſſe geht jezt theils den Patowmak hinab, theils zu Lande nach Baltimore. In dem Schatzungsanſchlage ſind die Ländereien dieſer Grafſchaft, vermuthlich um die Zunahme des Anbaues und der Bevölkerung zu begünſtigen, nicht höher als auf 22 sh. 6 d. geſezt worden. [Acts 1783. c. 53.]

Die Volksmenge, welche in ſtarkem Wachsthum iſt, betrug im J. 1790 nicht mehr als 15,822 Seelen, folglich nur $68\frac{7}{8}$ auf die ge. □ Meile. Die Sklaven machten nur den zwölften Theil der Einwohner aus. Ein ſehr niedriges Verhältniß, wobei der Anbau des Landes doch ungemein gute Fortſchritte macht. Die Zählung im gedachten Jahre gab nehmlich

Weiße Manspersonen vom 16ten Jahre an	3738	Ueberhaupt Weiße 14,472.
Dergl. unter 16 J.	3863	
Weiße Frauensperſonen	6871	
Freigelaſſene Mulatten und Schwarze		64.
Negernſklaven		1286.

Im J. 1782 zählte man

Weiße	11,448	Summe aller Einwohner 12,333.
Schwarze	885	

Damals war aber Allegany noch nicht von dieſer Grafſchaft abgeſondert.

Die Einwohner beſtehen zum Theil aus Deutſchen, zum Theil auch aus andern engliſcher Abkunft; von jenen ſind viele aus Pennſylvania, und von dieſen aus den öſtlichern Grafſchaften Marylands hieher gezogen. Auch haben ſich manche Irländer hier nieder gelaſſen. Die in Dörfern ausgenommen, wohnen die meiſten, nach Art aller Neubauer in den rükwärtigen Gegenden der Vereinten Staaten, noch in ſchlechten Blokhäuſern.

Das Gewerbe der Einwohner iſt ſchon in ziemlich lebhaftem Gange. In dem Hauptorte

haben

haben ſich manche Handwerker niedergelaſſen, welche auch für die weſtlichen Gegenden dieſes Staats und Virginiens arbeiten; und es ſind 22 Kornmühlen, einige Sägemühlen und eine Pulvermühle auſſer obgedachten Eiſenwerken im Umtriebe. Am Patowmack iſt bei Williamsport vom Staate im J. 1798 ein innerer Zol der Patowmack-Kompanie vergönnet worden. Auſſerdem iſt hier weder ein Zolhafen, noch eine Tobaksſchau. Die Grafſchafts-Gerichte werden am vierten Dienſtage im März, Auguſt und November, die Waiſengerichte aber alle zwei Monate, wie in den übrigen Grafſchaften gehalten. Kirchen und Schulen findet man nur in dem Hauptorte und den Dörfern, deren hier ſchon 5 entſtanden ſind.

Der Hauptort iſt

Elizabethtown,

ehemals und noch im gemeinen Leben Hager's-town (l. Hägerstaun) genant. Der Ort entſtand nicht lange vor dem Revoluzionskriege, und ward meiſtentheils von Deutſchen, welche aus Pennſylvania hieher zogen, angelegt, zu welchen ſich nachmals andre engliſcher Herkunft und Irländer geſelleten. Seine Lage in dem groſſen, fruchtbaren, wohlangebauten Thale, eine halbe engliſche Meile nordweſtlich vom Antietam-Creek, und etwas über 1 ge. Meile vom Patowmack, brachten ihn bald in Aufnahme, nicht nur durch Landwirtſchaft, ſondern auch nachmals durch einen ziemlich beträchtlichen Handel mit den innern Gegenden dieſes Staats ſowohl, als auch Pennſyl-

vaniens und Virginiens, welcher auch noch von hieraus betrieben wird. Der Ort beſteht aus verſchiedenen regelmäßigen Straßen, mit etwa 320 Häuſern, welche großentheils von Bruchſteinen oder Ziegeln gebaut ſind. Die Straßen ſind aber noch nicht gepflaſtert, ſondern erſt ſeit dem J. 1791 Fußpfade von flachen Steinen angelegt worden. [Acts 1791. c. 24. 1792, Nov, c. 52.] Die öffentlichen Gebäude beſtehen in einem Gerichtshauſe, einem ſteinernen Gefängniß, einem Markthauſe und drei Kirchen, nehmlich einer biſchöflichen, einer presbyterianiſchen und einer der deutſchen Lutheraner. Hier iſt ein Poſtamt. Die Einwohnerzahl ſteigt ſchon auf 2000. Es giebt darunter verſchiedne Handwerker, ja ſogar einige, die für den Aufwand arbeiten, z. B. Kutſchenmacher. Eine hieſige Buchdruckerei liefert ſeit 1790 wöchentlich eine engliſche Zeitung. Die Einwohner haben unter einander eine Feuerverſicherungs-Geſelſchaft im J. 1797 geſtiftet. Man ſendet von hier viel Weizen und Mehl davon nach Baltimore, welches 16 ge. Meilen gen W. S. W. liegt. Gegenwärtig wird auch vermuthlich ſchon etwas nach Georgetown und Alexandria geſandt, welche lezte Stadt 17³ ge. Meilen gen Südoſten von Elizabethtown entfernt iſt. Die Waaren müſſen aber erſt ¼ ge. Meilen weit mit Landfracht an den Fluß geſchaft werden. Jedoch iſt der Markt zu Alexandria nicht ſo vortheilhaft, als der zu Baltimore. Das Land hier herum beſteht aus einem ſchwärzlichen Lehm, und der Acre deſſelben, etwas abgetrieben, galt im J. 1794 ſchon

16

16 bis 24 Dollar. Tagelöhner ſind aber ſchwer zu haben, und werden ziemlich theuer bezahlt. [Cooper p. 92.]

Dieſer Ort verdankt ſeinen Urſprung dem klugen Unternehmungsgeiſte eines Deutſchen, Namens Hagers. Dieſer kaufte einen beträchtlichen Landſtrich hier herum, und ließ zum Handel mit den Indiern und den Neubauern dieſer Gegenden verſchiedne Kramhäuſer erbauen, die er unter billigen Bedingungen Kaufleuten, welche dieſe Art Handel treiben wolten, überließ. Er hatte das Vergnügen, den Ort noch bis 100 Wohnhäuſer anwachſen zu ſehen. [Eddis p. 133 ſq.]

Die übrigen, meiſtens geringen Dörfer ſind:

Williamsport. Ein kleiner Ort am Patowmack, wo er den Conococheague aufnimt. Er wurde im J. 1786 von dem Grundhern Williams nach einem vom Staat beſtätigten, ſehr regelmäßigen Plan angefangen. Dieſer begreift 150 Acres, worauf die Stadt abgeſtekt iſt. Ihre Straßen gehen nach den vier Weltgegenden. Die vornehmſten von Oſten nach Weſten ſind 80 Fuß breit, und ſollen von andern, die 66 Fuß Breite haben, durchſchnitten werden. Der Grundher legte hier eine Tobaksniederlage mit einer Schau an. [Acts 1786. c. 11.] Es iſt gleichſam der Hafen und Landungsplaz dieſer Grafſchaft; daher hat auch die Geſezgebung der Patowmak-Kompanie im J. 1798 hier einen Zol bewilligt, welcher vom Orhoft oder der Pipe Wein 1 sh. 6 d., vom Orhoft Tobak 1 sh., vom Buſhel Weizen ½ d., von Mais und Salz ¼ d. ꝛc. alles nach Sterlingswerthe, beträgt. Funks-Town, ehmals Jeruſalem, auf der linken Seite des Antietam, ½ ge. Meile unterhalb des Hauptorts. Es beſteht aus ungefähr 50 Wohnhäuſern, und hat eine deutſche Kirche. Vordem war hier auch eine presbyterianiſche Gemeine. Margaretville, ſüdöſtlicher, nicht weit vom Südberge.

Sharps-

Sharpsbourg, liegt nahe am Antietam, etwa ¾ ge. Meilen vom Patowmack an der virginiſchen Poſtſtraße. Es beſteht aus beinahe 250 Häuſern mit 1500 Einwohnern, und hat eine Kirche. Der Ort entſtand um das J. 1766. Der Grundher war der Prediger daſelbſt. Hier iſt ein Poſtamt. Hancockstown, ein kleines Dorf an der großen weſtlichen Landſtraße, gleichfals mit einem Poſtamte. Es liegt am Patowmack, der hier ſchon 2—300 Ellen breit iſt, und dem Conolaway Creek aufnimt. Von Elizabeth-Town iſt es 6,5 ge. Meilen entfernt, und von dem Brunnenorte Bath in Virginia kaum 1 ge. Meile. Das Dorf entſtand kurz vor dem Revoluzionskriege, erhielt im Anfange deſſelben ſeinen Namen, und hatte im J. 1783 nur 12 Häuſer, deren aber nun ſchon über 25 ſind. Fort Frederick. Ein jezt ganz eingegangenes Feſtungswerk, um welches der Staat noch im J. 1791 einen Länder-Vorbehalt beſaß, der aber verkauft ward.

Die Eiſenwerke ſind: Das Antietam Eiſenwerk (Anti-Eatum Iron-Works) unweit der Mündung dieſes Fluſſes, etwa 400 Schritte vom Patowmack, beſteht aus einem Schmelzofen, und einem Hammerwerke mit 4 Heerden; auch ſind Kornmühlen für den Mehlhandel und eine Sägemühle dabei. [The Waſhington Spy. Hager's-town 1797.] Rockforge, oben am Antietam Creek an der pennſylvaniſchen Grenze, nebſt noch einem Eiſenhammer an eben dem Fluſſe weiter hinab. Jacques oder Jacobs Eiſenhammer am Licking-Creek, wobei eine Sägemühle und eine Kornmühle ſich befinden. Iſt wahrſcheinlich mit Parkhead's Forge einerlei. Ein Schmelzofen am Green Spring Creek.

Waſhington gehört zu dem großen Kirchſpiele All Saints.

11. Die Grafſchaft Allegany.

Dieſe iſt die jüngſte und weſtlichſte von allen, und zugleich die größte. Sie grenzt in Norden

an die pennſylvaniſchen Grafſchaften Bedford, Somerſet und Fayette, weſtlich und ſüdlich an Virginia, wo theils die weſtliche Grenzlinie des Staats, theils der Patowmack die Scheidung machen, und öſtlich an Waſhington, von welchem ſie im J. 1789 abgeſondert wurde. Ihre Lage von Oſten nach Weſten beträgt 13⁸ ge. Meilen; ihre höchſte Breite aber nur 7⁵, ja an einigen Orten wenig mehr als 1 ge. Meile. Der Geſtalt nach iſt ſie ein Dreiek, deſſen beide Seiten die geraden Grenzlinien, die Sehne aber der Patowmack ausmachen. Ihr Flächeninhalt ſteigt auf 61 ge. □ Meilen. Dieſe Oberfläche iſt aber ungemein bergicht, indem aus Pennſylvania nicht nur das hohe Alleganygebirge, ſondern auch die demſelben in Oſten und Weſten vorliegenden Bergreihen durch dieſe Grafſchaft nach dem Patowmack, obgleich zuweilen unterbrochen, hindurch gehen. Das Hauptgebirge ſchließt ſich unter dem Namen Back-bone Mountain dieſem Fluſſe an, und folgt ihm bis zur ſüdweſtlichen Grenze. In Oſten deſſelben ſind hier der Ragged Mountain, der Warrior, der Evits und der Willsberg zu merken, in Weſten aber die vordere, kleinere Chesnut Ridge, welche alle ſchon in der Beſchreibung von Pennſylvania vorkommen. (B. 4. S. 43. 776.) Die Abdachung des Landes geht von der höchſten Stufe, dem Allegany-Gebirge nach Nordweſten, Süden und Südoſten. Dort entſpringt der Youghiogany, und richtet ſeinen Lauf nach dem Inneren Pennſylvaniens, hier aber fließen der aus Pennſylvania kommende Town-

Creek

Creek und Wills-Creek, nebſt dem hier entſpringenden Savagefluß dem Patowmack zu. Alle dieſe ſind wenig oder gar nicht ſchifbar. Der Youghiogany hat ſeine Quellen weſtlich am Fuße der Alleganygebirge, nicht weit von dem Urſprunge des Patowmacks auf ihrer Oſtſeite. Die Vereinigung beider Flüſſe, ſo wünſchenswerth ſie für den innern Handel wäre, iſt demnach eine Unmöglichkeit. Doch hat man ſchon vieles gethan, die Gemeinſchaft mit dem Ohio oder deſſen Urſprungsarmen und dem Patowmack zu eröfnen. Schon im ſiebenjährigen Kriege bahnte man eine Landſtraße von Fort Cumberland nach Pittsburgh; ſeitdem hat man einen andern Fahrweg nach dem Unter-Monongahela (15⁸ ge. Meilen lang bis Brownsville) durchgebrochen, und neuerlich einen andern vollendet, der von der Mündung des Savage nach dem Cheatfluſſe in Virginia geht. Da nun der Patowmack bis zu jener Mündung fahrbar gemacht worden, ſo hat dieſe Grafſchaft ſchon einen ziemlich leichten Ausweg für ihre Erzeugniſſe und ihren Handel. [S. 423. 432. Schöpf B. 2. S. 44. Pownall's Topogr. Deſcr. p. 37.]

Im Ganzen iſt dieſe Grafſchaft noch eine Wildniß, und wird es in dem gebirgigen felſichten Theile wohl immer bleiben. Allein ſie hat zwiſchen den Bergen und am Patowmack manche fruchtbare Thäler. Sonderlich ſind ſchöne Ebenen von großem Umfange um den Youghiogany, welche zwar holzleer, aber ſehr reich an üppigwachſendem Graſe ſind. Man nent ſie auch hier, wie

in

in Pennſylvania, Glades. Die Ländereien ſtehen hier noch in einem äuſſerſt geringen Preiſe. (S. 268.) Die Naturgeſchichte des Landes iſt übrigens noch gar nicht bekant, und man weiß nur, daß es dem angrenzenden pennſylvaniſchen ſehr ähnlich ſei. Auch iſt es gewiß, daß hier viel Kalkſtein und Berge von Steinkohlen angetroffen werden. (S. 245.) Die Berge enthalten ſchöne Waldbäume, beſonders iſt bei Cumberland, etwa 2 oder 2½ ge. Meilen vom Fluſſe ein Landſtrich, mit großen, zu Maſten brauchbaren Weymouths-Kiefern bewachſen, welche 5 Fuß und darüber im Durchmeſſer haben, und 100 Fuß Höhe im nuzbaren Stam halten. [Obſervations on Potawmack. p. 11 ſq.] Das Klima iſt vorzüglich geſund, wie in der Grafſchaft Waſhington.

Die Einwohnerzahl war bei der lezten Zählung im J. 1790 noch nicht höher als 4809 geſtiegen, hat aber ſeitdem ſtark zugenommen. Damals beſtand ſie aus

1068 weißen Mansperſonen vom 16 J. an.
1283 dergl. minderjährigen unter 16 Jahren.
2188 weißen Frauensperſonen.

Alſo überhaupt	4539 Weißen.
Dazu kamen Freinegern ꝛc.	12.
Sklaven	258.

Dieſe äuſſerſt geringe Bevölkerung giebt für die ge. □ Meile im Durchſchnitte nur $78,^{8}$ Menſchen. Sehr viele von dieſen leben noch armſelig und zerſtreut in den Waldgegenden, beſonders aber an den Landſtraßen. Sie wohnen in Blokhäuſern,

und

und finden ihren Unterhalt von dem ſchlechten Landbau, den ſie auf nothdürftig entholzten Aeckern treiben. Ihre Viehzucht iſt äuſſerſt geringe, denn das reichlich in den Wäldern vorhandene Wildpret verſorgt ihren Tiſch hinlänglich. Jagd iſt daher ein Hauptgeſchäft der Männer. Daß die Lebensweiſe der Einwohner, die zum Theil aus Irländern beſtehen, ſich ſehr der Wildheit nahet, haben ſie mit allen Neubauern in den weſtlichen Grenzprovinzen der Vereinten Staaten gemein; werden ſich aber eben ſo gewiß der geſelligen Kultur entgegen arbeiten, als ihre ehemaligen Vorgänger in den nun angebauten öſtlichern Gegenden es gethan haben. Bis jezt weiß man nur von zwei Dörfern unter ihnen. Das vornehmſte iſt zugleich der Hauptort der Grafſchaft und heißt

Cumberland.

Es liegt unter dem 39° 33 N. Br. auf der Nordſeite des Patowmacks, wo dieſer den Will's-Creek aufnimt, in einem durch die herein tretenden Will'sberge ſehr beengten Thale. Wegen der durchgehenden Poſtſtraße, welche weſtwärts bis nach Morgantown am Monongahela fortgeſezt wird, iſt hier ein Poſtamt; auch werden hier die Grafſchaftsgerichte im April und Oktober gehalten. Die Zahl der Wohnhäuſer wird ſchon auf 150 und die der Einwohner auf 900 angegeben. Der Ort liegt, nach der Poſtſtraße gerechnet, 32 ge. Meilen oberhalb der Bundesſtadt, und eben ſo viel N. W. gen Weſt von Baltimore. Dem Laufe des Patowmacks zufolge iſt er von der City Waſhing-

Waſhington etwa 36 ge. Meilen entfernt. Die Schifbarkeit, welche jener Strom neuerlich erlangt hat, kan nicht anders als der Aufnahme des Orts ſehr vortheilhaft ſeyn, der zum Handel nach den innern Weſtgegenden ſehr gut gelegen iſt. Die erſte Anlage fält in das J. 1786, da Th. Beall, der Grundher dieſes damals unter dem Namen Walnut Bottom bekanten Landſtrichs, berechtigt wurde, 200 Acres zu einer künftigen Stadt ausmeſſen zu laſſen. Die Hauptſtraßen werden dem Patowmack gleichlaufend auf beiden Seiten des Creeks angelegt, und ſind wenigſtens 80 Fuß breit; die ſie durchkreuzenden aber 60. [Acts 1786. c. 27.] Im J. 1796 ward hier ein Markhaus erbaut. [Acts c. 18.]

Ehedem lag hier auf der Weſtſeite des Will's Creek das Fort Cumberland, welches im J. 1754 von der engliſchen Ohio-Kompanie angefangen wurde, um daſelbſt Waarenhäuſer zu ihrem Handel mit Sicherheit zu erbauen. Der damalige Oberſte Waſhington half es auf ſeinem Rükzuge vom Ohio vollenden und gab ihm den Namen. [State of the Br. and Fr. Colonies. Lond. 1755. p. 115. Mante's Hiſt. of the War in N. A. Lond. 1772. 4. p. 17. Ebelings amerik. Bibl. St. 3. S. 288.]

Old-Town, ein kleines Dorf am Patowmack, nicht weit von deſſen Vereinigung mit dem ſüdlichen Arm. Hier iſt ein Poſtamt.

II. Oſt-Maryland.

12. Die Grafſchaft Somerſet.

Sie iſt, wie die vier folgenden, eine der älteſten im Staate, und wurde ſchon im J. 1637 errichtet, begrif aber damals noch die erſt im J. 1742 abgeſonderte Grafſchaft Worceſter. Dieſe liegt ihr in Oſten. Nordoſtlich ſtößt ſie an den Delaware-Staat; ſüdlich an die Pokomoke-Bai, und den Fluß gleiches Namens, weſtlich an die Cheſapeak-Bai und einen Theil derſelben, welcher die Fiſching-Bai genant wird, und nordweſtlich an Dorcheſter, wovon der ſchifbare Nantikoke-Fluß ſie ſcheidet. (S. 239.) An Fruchtbarkeit und Volksmenge ſteht Somerſet den meiſten übrigen Grafſchaften des öſtlichen Ufers nach, ungeachtet ſie gut gewäſſert iſt; auch iſt ſie wenig geſund. Auſſer den Grenzflüſſen ergieſſen ſich nehmlich der Wicomico (oder Wighcomico, l. Weicomeiko) und der Manokin hieſelbſt in die Bai, nachdem ſie beinahe die ganze Grafſchaft durchlaufen ſind. Dieſer entſpringt noch innerhalb derſelben, jener an ihrer nordöſtlichen Grenze. Das Land wird durch die Flüſſe in drei Erdzungen abgetheilt, und iſt größtentheils flach, an den Flüſſen moraſtig *), übrigens aber der Boden

*) Im J 1790 erlaubte die Regierung den Einwohnern dieſer Grafſchaft, wie in Worceſter, Dorcheſter und Caroline, Abzugsgräben durch die Beſitzungen ihrer Nachbarn zu ziehen, um dieſe Brücher urbar zu machen. [Acts c. 3.]

Boden an vielen Orten ſandig. Ein großer Theil iſt noch mit Wald bewachſen.

Die Zahl der Einwohner betrug im J. 1755.

1. Schazbare.	
Freie weiße Mansperſonen von 16 Jahren und darüber	1348.
Dienſtpflichtige, desgl.	31.
Verwieſene brittiſche Verbrecher	1.
Mulatten, freie und Sklaven, M. u W.	98.
Freinegern (21) und ſchwarze Sklaven, M. u. W.	1604.
2. Schazfreie. Geiſtliche (3) und Arme	64.
Frauensperſonen	1446.
Dienſtpflichtige dergl.	37.
Abgelebte Sklaven	40.
3. Minderjährige freie Knaben	1330.
Mädchen	1232.
Dienſtpflichtige Knaben	12.
Mulattenkinder, freie und Sklaven	89.
Negernkinder, freie (2) und Sklaven	1766.
Ueberhaupt	9098.

Im J. 1782 wurden ſchon gezählt,

Weiße	7787	13.740.
Schwarze	5953	

Im J. 1790 aber

Freie weiße Mansperſonen vom 16 J. an	2185	Weiße 8272.
über 16 Jahren	1908	
Weiße Frauensperſonen	4179	
Freigelaſſene		268.
Sklaven		7070.
Summe aller Einwohner		15.610.

Dies giebt auf jede ge. □ Meile nur 664 Menſchen. Die Zahl der Negern ſteigt hier am höchſten

höchſten in Oſt-Maryland, und macht beinahe die Hälfte aller Einwohner aus. Dieſe leben meiſtentheils auf ihren Ländereien zerſtreut, denn es giebt hier nur vier kleine Dörfer. Somerſet hat nur einen Landungshafen der zum Zoldiſtrikt Vienna gehört. Im J. 1763 wurden hier 6 Tobaksniederlagen angelegt, wovon nur noch ein Paar vorhanden ſind. Jezt zählt man 6 Kornmühlen und 1 Sägemühle. Die biſchöflichen haben hier 2 Kirchen, die Methodiſten und Presbyterianer jede eine.

Der Hauptort iſt

Princeß - Anne.

Er liegt etwa unter dem 38° 10′ N. Br., am Urſprunge des Monokin und beſteht aus 40 Wohnhäuſern mit 200 Einwohnern. Die Gerichte werden hier am dritten Dienſtage im März, Junius und November gehalten. Hieſelbſt iſt ein Poſtamt. Eine ge. Meile von dieſem Orte liegt die Waſhington-Akademie oder Black Creek School (S. 399), und nordlich in einiger Entfernung das Armenhaus der Grafſchaft.

Die übrigen Orte ſind:

Salisbury, ein kleiner blühender Ort zwiſchen den Entſtehungsarmen des Wicomico an der nordöſtlichen Grenze. Er wurde im J. 1732 zu einer Town gemacht, hat jezt ein Poſtamt, einen Landungshafen, und beſteht aus 30 Häuſern und ein Paar hundert Einwohnern, welche ziemlich beträchtlichen Handel mit Nuzholz treiben. **Trap**, ein Dorf von wenigen Häuſern an der Poſtſtraße. **Kingstown**, vermuthlich derſelbe Ort, welcher ſonſt Old-Town hieß, ſüdlich am kleinen Annimeſſexfluſſe; ein ſchlechtes Dörfchen. **Green-Hill-Town**, ein zerſtreu-

tes

tes Dorf am Wicomico mit einer biſchöflichen Kirche. Rehoboth, zerſtreute Wohnungen am Poconoke.

Zu Somerſet gehören die kleinen Inſeln: Smiths-Island, auf welcher ein Fort liegt. Die Hollands Eilande, deren acht ſind; nordlich über den vorigen. Alle ſind mit Sandbänken umgeben, und aus ſolchen entſtanden. Man begreift dieſe Inſeln auch wohl unter dem Namen Tangiers Eilande.

Die Kirchſpiele ſind: Somerſet und Coventry. Im J. 1755 waren noch zwei presbyterianiſche Gemeinen, die eine am Wicomico, die andre am Manokin.

13. Die Grafſchaft Dorcheſter (welche man zuweilen auch Dorſet genant findet).

Sie ſtößt in Oſten und Südoſten an die vorige, ſüdlich an die Fiſhings-Bai und die Hooper's Straße der Cheſapeakbai, welche auch ihre Weſtgrenze ausmacht. Nordlich wird ſie durch den Choptankfluß vom Talbot, und den in jenen ſich ergießenden Hunting-Creek von Caroline geſchieden. Das Land und das Klima dieſer Grafſchaft haben einerlei Beſchaffenheit mit Somerſet, und ſind ſelbſt noch moraſtiger und ungeſünder, ſonderlich in Süden, wo ſie an der Fiſhing-Bai ſehr niedrig iſt. Uebrigens iſt das Land gut gewäſſert. Die Grenzflüſſe nehmen verſchiedne Bäche auf, und der Nanticoke den in Delaware entſpringenden Fluß Marſhy-Hope. In die Fiſhing-Bai fallen die kleinen Flüſſe Blakwater und Tranſquaking-Creek. Der nordliche höhere Theil trägt guten Weizen und Maiz. Die noch immer beträchtlichen Waldungen, welche hier

hier, wie in den beiden andern ſüdöſtlichern Grafſchaften meiſtens aus Zedern und Kiefern beſtehen, geben viel Nuzholz zur Ausfuhr. Die gröſste Länge der Grafſchaft beträgt 7, und ihre Breite von N. W. nach S. O. 5⁸ ge. Meilen. Ihr Flächeninhalt mag ungefähr 28 und mit den Inſeln 30 ge. □ Meilen ausmachen. Auf dieſen wohnen im Durchſchnitte 500 Menſchen, der neueſten Zählung im J. 1790 zufolge, welche 15,875 Einwohner angab. Da aber der bewohnbare Theil des Landes kaum 22 ge □ Meilen ausmacht, ſo überſteigt die Dichtigkeit der Bevölkerung die Zahl von 720 für jede □ Meile.

Dieſe beſtand aus

2541 weiſsen erwachſenen Mansperſonen.
24 0 Minderjährigen.
5039 weiſsen Frauensperſonen.
528 Freigelaſſenen und
5337 Sklaven.

Im J. 1782 zählte man

Weiſse	8927	Ueberhaupt
Schwarze	4575	13,502 Einwohner.

Zufolge der Zählung im J. 1755, als ein Theil der Grafſchaft noch nicht zu Caroline geſchlagen war, beſtand die Volksmenge aus

1) Schazbaren.

1950 weiſsen freien Mansperſonen.
179 Dienſtpflichtige nebſt brittiſchen Verwieſenen.
47 Mulatten (wovon 3—4 Sklaven waren).
1148 ſchwarzen Sklaven (10 Freineger inbegriffen).

2)

2) Schazfreien.

47 Geiſtlichen (3) und Armen.
2097 freien weißen Frauensperſonen.
126 dienſtpflichtigen dergl.
62 abgelebten Negern und Mulatten.

3) Minderjährigen.

2347 weißen Knaben.
2222 — Mädchen.
73 dienſtpflichtigen Knab. u. Mädchen.
101 Mulattenkindern ꝛc.
672 Negernknaben.
682 — Mädchen. In allem

11,753 Einwohner.

In dieſen Zählungen ſind die Choptank-Indier nicht mitbegriffen, deren Anzahl nicht genau bekant, aber geringe iſt. S. oben S. 298. Sie haben ihr beſonderes Dorf; die Weißen aber wohnen theils in 7 Orten, theils zerſtreut auf dem Lande. Dieſe Grafſchaft hat 3 biſchöfliche Kirchen, nebſt 2 Kapellen, imgleichen 5 methodiſtiſche Verſamlungshäuſer in 3 Kirchſpielen; und ein presbyterianiſches. Die zu einer Freiſchule beſtimten Ländereien muſten im J. 1786 zur Erbauung eines Armenhauſes angewandt werden. [Acts, May c. 6.] In derſelben findet man auch einen Zoldiſtrikt und 4 Kornmühlen. Der Tobaksſchauen wurden im J. 1763 hier 7 angeordnet. Der Hauptort iſt

Cambridge,

auf dem linken Ufer des breiten Choptankfluſſes, etwa 2 ge. Meilen von deſſen Mündung. Der

Ort hat eine ſehr geſunde und angenehme Lage, und beſteht aus etwa 50 Häuſern mit 300 Einwohnern. Hier iſt eine im J. 1792 von neuem erbaute biſchöfliche Kirche, das Gerichtshaus, worin an dem zweiten Dienſtage im März, Junius und Oktober die Gerichtsſitzungen gehalten werden, und ein Poſtamt. Der Ort hat ziemlich guten Handel, und einen zum Oxforder Zoldiſtrikte gehörigen Landungshafen. [Amer. Encyclop. V. 4. h. v.]

Vienna, unter dem 38° 32′ N. Br. am Nanticoke, etwa 3' ge. Meilen von deſſen Ausfluſſe in die Fiſhing-Bai. Hier iſt ein Poſtamt und ein Zolhafen, aus welchem ein lebhafter Handel, ſonderlich nach den benachbarten Seehäfen (ja ſelbſt nach dem an 23 ge. Meilen entfernten Baltimore) mit den Landeserzeugniſſen, d. i. mit Nuzholz, Mehl, Weizen, Mais ꝛc. geführt wird. Die Ausfuhr betrug

im J. 1791	=	8,532	D. 56	C.
1792	=	14,820	14	—
1793	=	23,841	— 20	—
1794	=	1,668	— 90	—
1795	=	1,613	— —	—

Zu dieſem Hafen gehörten im J. 1796 an regiſtrirten Schiffen zum ausländiſchen Handel

	653	Tonnen	21
größere Fahrz. zum Küſtenhandel	4094	—	9
kleinere unter 20 Tonnen tragende	1856	—	90
Ueberhaupt	7204	—	25

Die

Die Häuſerzahl beträgt nicht mehr als etwa 30 mit 180 bis 200 Einwohnern.

Die übrigen kleinen Dörfer ſind:

Middle-Town, landeinwärts weſtlich an Viena, etwa 1 ge. Meile von Cedar-Landing oder dem Ladeplatze am Chickamacomico, einem Arm des Transquacking-Creeks. **Hunting-Creek-Town**, am Creek dieſes Namens, unweit der Grenze von Caroline. **New-Market**, nahe am Secretary-Creek, ½ ge. Meile vom Choptank-Fluſſe. **Bucktown**, nicht weit von Eccleſtons-Landing oder Ladeplatze am Transquaking-Creek. **Church-Creek-Town**, 1½ Meilen weſtlich von Cambridge am Creek ſeines Namens, welcher ¾ M. von hier in den Fluß oder vielmehr die Bucht Hudſon ſich ergießt.

Indian-Town, ein kleines aus Wigwams oder Hütten der obgedachten Indier beſtehendes Dorf, nahe am Choptank, und ½ ge Meile von New-Market. Die den Indiern vorbehaltenen Ländereien wurden ihnen im J. 1790 abgekauft, wobei ihnen zugleich eine jährliche Summe von etwa 300 Dollarn zu bezahlen vorbehalten ward; auch ließ man ihnen 300 Acres nebſt verhältnißmäßigen Waldungen rund um ihr Dorf herum. [Acts 1790. c. 43. Vergl. Bacon's Laws Regiſter Art Indian Lands]

Die **Inſeln**: **Goldborough's Island**, am Eingange der Fiſhing Bai. **Hooper's J.** am Hungary-Fluß, welcher aber vielmehr eine Bucht iſt, deren Eingang die Hooper's Straße (H. Streights) ausmacht. Dieſe Inſel iſt ziemlich groß. **Barren J.**

Die Namen der **Kirchſpiele** ſind: **Dorcheſter**, ſüdlich; **Great-Choptank**, nordweſtlich, und **St. Mary White-Chapel** in Nordoſten.

14. Die Grafſchaft Talbot.

Seitdem ein Theil davon zu Queen Anne geſchlagen worden, iſt dieſe Grafſchaft eine der

kleinſten im Staate. Sie wird faſt ganz von Waſſergrenzen eingeſchloſſen; denn weſtlich ſtößt ſie an die Bai, ſüdlich an den Choptank, welcher auch in Weſten ſie von Dorcheſter und Carolina trent; in Norden aber macht der Wyefluß großentheils die Grenzlinie auf der Seite der Grafſchaft Queen Anne. Ihr Flächeninhalt beträgt 15° ge. Meilen. Der Boden iſt hier viel fruchtbarer, als in den benachbarten ſüdlichern und öſtlichern Grafſchaften; das Land wird auch ſehr gut durch mehrere Flüſſe gewäſſert. Auſſer obgedachtem größeren Grenzfluſſe findet man hier den Treat Haven Creek, den Broad Creek, den Michaelsfluß, welches alles vielmehr tief ins Land hineintretende Buchten ſind. Solcher giebt es noch andre kleinere, welche mehrere Waldbäche aufnehmen. Dennoch iſt das Land ſehr flach und ſtark nach Süden abhängend. Die Einwohner, durchgehends brittiſcher Herkunft, treiben vornehmlich Landwirtſchaft und haben ſowohl guten Weizenbau (welcher beſonders weißen Weizen liefert), als beträchtliche Rindviehzucht. Die Volksmenge iſt verhältnißmäßig groß, denn man zählte im J. 1790 hieſelbſt

Freie weiße Mansperſonen vom 16 J. an	1938	Weiße 7231.
unter 16 Jahren	1712	
Freie weiße Frauensperſ.	3581	
Freigelaſſene		1076.
Sklaven		4777.
Summe aller Einwohner		13,084.

Dies

Dies beträgt auf jede ge. □ Meile im Durchſchnitte 838 Seelen. Im J. 1782 wurden gezählt

Weiße 6744 }
Schwarze 4150 } alſo überhaupt 10,894

Einwohner. Die älteſte Zählung vom J. 1755 giebt eine noch geringere Bevölkerung an; denn ihr zufolge befanden ſich in dieſer Grafſchaft nur 8366 Einwohner, nehmlich

1. Schazbare, d. i. erwachſene weiße Manſperſonen	1223.
Dienſtpflichtige (nebſt 25 Verbrechern)	319.
Mulatten, freie und Sklaven, M und W.	177.
Schwarze, freie und Sklaven, M. u. W.	1148.
2. Schazfreie. Geiſtliche (2) und Arme	36.
Frauensperſonen	1296.
Weibl. Dienſtpflichtige und Verbrecherinnen (4)	106.
Abgelebte Mulatten und Negern	45.
3. Minderjährige freie Knaben	1322.
Mädchen	1197.
Bediente und Dienſtpflichtige, m. und w.	66.
Mulattenkinder, freie (39) und Sklaven	194.
Negernkinder, Sklaven, m. und w.	1837.
Summe aller damaligen Einwohner	8366.

Viele ſind ſchon in Dörfer verſamlet, deren man jezt 8 zählt, den Hauptort ungerechnet. Talbot hat ſeinen eignen Zoldiſtrikt (S. 444); im J. 1763 wurden in dieſer Grafſchaft 6 Tobaksſchauen und 10 Inſpektoren angeordnet, wovon noch einige in Wirkſamkeit ſind. Sie enthält zwei biſchöfliche Kirchen und eben ſo viele Kirchſpiele, nebſt einer Quäkergemeine.

Der

Der Hauptort dieſer Grafſchaft und zugleich des ganzen öſtlichen Theils von Maryland iſt

Eaſton (lies Ihſten).

Er hies ehmals Talbot Court-Houſe, und iſt erſt in neuern Zeiten, aus dem hieſelbſt angelegten Gerichtshauſe entſtanden. Er liegt unter dem 38° 49′ N. Br. am Urſprunge des Treat Haven Creeks mitten in der Grafſchaft, 2⁸ ge. Meilen von deſſen Ausfluſſe in den Choptank. Der Ort iſt wohlgebaut und in guter Aufnahme. Er enthält jezt an 150 Wohnhäuſer, ein ſchönes, im J. 1792 neu gebautes Gerichtshaus und ein Markthaus, imgleichen viele Kramhäuſer, welche mit allerlei Stükgütern und Hartwaaren wohl verſehen ſind. Es giebt hier manche Handwerker, worunter auch Kunſttiſchler, Leinweber, Stuhlmacher u. a. ſind; ferner eine Buchdruckerei, welche eine Zeitung liefert, auch einigen obwohl geringen Buchhandel treibt. Eaſton hat ein Poſtamt, und bis hieher iſt von Philadelphia eine Landkutſche im Gange. Seine Einwohnerzahl ſteigt ſchon auf 800 — 900. Die Polizei des Orts ſteht unter eigenen Town-Commiſſioners, welche zugleich die Rechte der Friedensrichter haben. Von den Bundesgerichten werden hier jezt nur die Diſtriktgerichte für Maryland gehalten, und zwar am erſten Dienſtage im März und September *). Das algemeine Gericht des Staats

*) Die Landgerichte des Bundes ſind durch eine neue Verordnung von hier nach Baltimore verlegt worden.

Staats für das öſtliche Ufer hält hier am zweiten Dienſtage im April und September, und das Grafſchaftsgericht am 1ſten Montag im März, Junius und November ſeine Sitzungen. Eaſton wird ſeit 1791 von 5 Kommiſſarien regiert, welche die ſtimfähigen freien Einwohner aus ihrer Mitte wählen, ſo daß jährlich einer dieſer fünf abgeht. Geldbewilligungen und andre wichtige Sachen können ſie aber nicht ohne die Bürgerſchaft beſchlieſſen, deren volziehende Beamten ſie nur ſind. Sie beſtellen jährlich einen Bailif des Orts zur Handhabung der Ruhe, beſonders unter den Negern. Auch haben ſie die Aufſicht über die beiden Wochenmärkte und Markthäuſer, wo allein Lebensmittel im Kleinen verkauft werden dürfen; ſie vertheilen und heben die von den Bürgern bewilligten Abgaben, und die vom Staat dem Orte verliehene Hundetaxe (von 3 sh. 9 d. und 7 sh. 6 d.) und die Abgabe von Billiarden. [Acts 1790. c. 14. 23.]

Der Ort wurde im J. 1785 angelegt, und bekam damals den Namen Talbot. [Acts c. 32.]

Oxford liegt ſüdlich am Ausfluſſe des Treat-Haven-Creeks in den Choptank, etwa 1⁷ ge. Meile oberhalb der Mündung deſſelben. Es iſt gewiſſermaßen der Handelshafen von Eaſton, von welchem es 2⁸ ge. Meilen entfernt iſt, läßt große Seeſchiffe zu, und hat einen Zoldiſtrikt. Die Ausfuhr betrug hier

im

den, wornach S. 326 zu berichtigen iſt. [Acts IV Congr. 2 Seſs. c. 81.]

im J. 1791 = 1685 D. 73 C.
1792 = 8809 — 94 —
1794 = 6956 — 79 —

Der Ort hatte im J. 1796 mit Inbegrif von Cambridge an Seeſchiffen 53 Tonnen, an gröſsern Küſtenfahrern 4381 T. und an kleinern, unter 20 Tonnen trächtigen 1240 T.

Die übrigen Ortſchaften ſind lauter kleine Dörfer, nehmlich:

Lewistown, nordöſtlich nicht weit vom Tuckahoe. **Williamsburgh**, weſtlich vom vorigen. **Kingstown** am Choptank. **Hooktown**, eine halbe ge. Meile nordlich von Eaſton. **St. Michaels** am linken Ufer des Fluſſes gleiches Namens, welcher ¾ ge. Meilen von hier in die Eaſtern-Bai fält. Hier iſt eine biſchöfliche Kirche. **Hole in the Wal**, d. i. Loch in der Mauer, anderthalb ge. Meilen ſüdlich von Eaſton, und eben ſo weit öſtlich von Orford. Nahe dabei iſt die biſchöfliche Peterskirche. **Trap**. Südlich vom vorigen.

Die Kirchſpiele in dieſer Grafſchaft ſind: St. Peters; St. Michaels und ein Theil von St. Pauls.

15. Die Grafſchaft Kent.

Dieſe iſt nächſt Calvert die kleinſte von allen, denn ſie enthält nur 13 ge. □ Meilen. Sie hat, ausgenommen in Oſten, wo die Grenzlinie des Delaware Staats ſie berührt, lauter Waſſergrenzen. Nordlich ſcheidet nehmlich der Saſſafras ſie von Cäcil, ſüdlich aber der Cheſter-Fluß von Queen-Anne. In Weſten wird ſie von der Cheſapeakbai, in welche ſie gleich einer Erdzunge ſich erſtrekt, umfloſſen. Ihre Länge beträgt 7 ge. Meilen, und die Breite 2,8.

Die

Die Volksmenge betrug im J. 1790

an weißen Mansperſonen vom 16ten J. an	1876	Ueberhaupt an Weißen 6748.
dergl. unter 16 J.	1547	
an weißen Frauensperſonen	3328	
an Freigelaſſenen		655.
an Sklaven		5433.
Summe aller Einwohner		12,336.

Sonach hatte Kent auf jeder ge. □ Meile 987 Menſchen, und war folglich am ſtärkſten von allen öſtlichen Grafſchäften bevölkert.

Im J. 1782 zählte es

Weiße	6165	Summe der Einwohner 10,426.
Schwarze	4261	

Die Zählung im J. 1755 gab

1. Schazbare weiße freie Mansperſonen	1454.
Dienſtpflichtige	365.
Brittiſche Landesverwieſene	82.
Mulatten, Männer und Weiber, freie	21.
Sklaven	16.
Negern, freie (15) und Sklaven, M. u. W.	1229,
2. Schazfreie.	
Geiſtliche (2) und Arme.	
Weiße Frauensperſonen	1448.
Weibliche Dienſtpflichtige und (12) Verwieſene	193.
Abgelebte Mulatten und Negern	56.
3. Minderjährige.	
Weiße freie Knaben	1527.
Mädchen	1423.
Kinder der Dienſtpflichtigen u. Verbrecher (5)	215.
Mulattenkinder, freie (35) und Sklaven	64.
Negernkinder, freie (11) und Sklaven	13[illegible]4.
Summe aller Einwohner	9543.

Die

Die Volksmenge lebt in 9, zum Theil blühenden Dörfern vertheilt. Dieſe Grafſchaft enthält durchgängig flaches Land, ohne Hügel, und merklichen Abhang, daher auch in manchen Gegenden ſtehende Sümpfe ſind, welche die Luft der Geſundheit minder zuträglich machen. Es herſchen deswegen im Herbſte ſonderlich intermittirende Fieber und anſteckende Gallenfieber unter den Weißen, welche ſelten zu hohem Alter gelangen. Der Boden iſt fruchtbarer Lehm auf Sandgrunde. An manchen Orten iſt er eiſenhaltig und hat Okerfarbe. Man gräbt auch wirklich Moraſterz. Der Landbau iſt beträchtlich, ob er gleich nicht mit ſonderlicher Einſicht und Fleiß betrieben wird. Man baut vielen Weizen, ſonderlich weißen, und der hieſige Weizen wird für den beſten in den Vereinten Staaten gehalten, obgleich er nicht der ſchwerſte iſt. Der Acre giebt bei der herſchenden Art des Landbaues, welcher wenig vom Düngen weis, nur 5—6 Buſhel Weizen, und 8—10 Mais vom Acre, da er wohl gedüngt, doppelt ſo viel tragen würde; die feuchte neblichte Witterung, die heſſiſche Fliege, der Kornwurm und der Roſt ſchaden den Ernten aber manchmal. In guten Jahren wird jedoch viel Getreide nach Baltimore und Elkton ausgeführt, welches auch in der Grafſchaft ſelbſt, welche dazu 13 Mühlen hat, vermahlen wird. Die Ländereien ſtehen hier im höchſten Schatzungsanſchlage, indem der Acre zu 33 sh. 6 d. gerechnet werden muß. [Acts 1785. c. 53.] Man findet noch gute Waldungen, und ziemlich viel Obſtgärten mit Aepfeln, Kirſchen, Pfir-

Pfirſichen ꝛc. Ueberhaupt gab es hier ſchon vor der Revoluzion vortrefliche Bauergüter, und das Land war gut angebaut. [Pownall in Remembr. V. 5. p. 490.] Die Viehzucht iſt beträchtlich genug, ſo daß man etwas für die Märkte zu Baltimore ſowohl, als zu Philadelphia abgeben kan; doch wird das meiſte im Lande ſelbſt gebraucht. Man zieht Rindvieh und Pferde. Ein Ochſe ward hier im J. 1790 bis zu 40 Dollar, Kühe zu 15 bis 20 D., Ackerpferde zu 100 D. und ein Geſpan Wagenpferde zu 600 D. verkauft. [Liancourt V. 6. p. 62. 77 ſq.] Kent hat nur die beiden Grenzflüſſe, welche einige kleine hier entſpringende Bäche aufnehmen, ſelbſt aber ſchifbar ſind. Dies gilt beſonders vom Cheſterfluſſe. (S. 238.) Man hat vorgeſchlagen, von dem Andover Creek, welcher unweit der Grenze in dieſen Fluß fält, einen Kanal bis Salisbury in Delaware zu ziehn, der etwa 2 ge. Meilen lang ſeyn und beide Baien vereinigen ſol. [Morſe's Gazetteer v. Cheſter.] Des guten Handels wegen iſt hier ein Zolamt und ein Landungshafen. Im J. 1763 wurden hieſelbſt 5 Tobaksniederlagen mit 9 Schauern angeordnet; wovon aber die meiſten, wo nicht alle, eingegangen ſind. Dieſe Grafſchaft enthält 3 biſchöfliche Kirchſpiele und eine öffentliche hohe Schule oder Kollegium. Ihr Hauptort iſt

Cheſtertown.

Man nante dieſen Ort ehedem Newtown. Er liegt in einer Niederung am linken Ufer des Cheſter-

ſterfluſſes, und beſteht aus 130 bis 140 Häuſern, wovon die meiſten an einer langen nach dem Fluße abhängigen Straße gebaut ſind; einige ſind von Bakſteinen, die größere Zahl aber von Holz, und viele darunter von hübſchem Anſehn. In der Mitte liegt eine biſchöfliche Kirche. Ferner iſt hier ein Gerichtshaus, ein Gefängniß, das Armenhaus der Grafſchaft, ein Markthaus, und das Waſhington Kollegium. Die meiſten öffentlichen Gebäude werden aber ſchlecht unterhalten. Cheſtertown hat ein Poſtamt, einen Zolhafen; es werden daſelbſt Viehmärkte, auch zu Zeiten Pferderennen gehalten. Seit 1793 erſcheint in einer hieſigen Buchdruckerei eine Zeitung. Die Grafſchaftsgerichte halten an den dritten Montagen im März, Junius und Oktober hieſelbſt ihre Sitzungen; die Waiſengerichte ſechsmal im Jahre, nehmlich im Februar, April u. ſ. w. Die Einwohner treiben einigen Handel nach Weſtindien, vornehmlich aber nach Baltimore, wohin viel Weizen geſandt wird. Der Ausfuhrwerth vom hieſigen Zoldiſtrikte betrug

im J. 1791	= 37,802 D.	60 C.	
1792	= 69,035	— 30	—
1793	= 54,644	—	
1794	= 56,361	— 67	—
1795	= 1291	—	

Cheſter beſaß im J. 1796 ein Schif von 65 Tonnen zum weſtindiſchen Handel, mehrere von 2110 T. zur Küſtenfahrt, auſſer 705 Tonnen kleinerer Fahrzeuge für die Bai.

Das

Das Gebäude des Waſhingtons-Kollegiums (S. 400 f.) liegt auf einer Anhöhe. Es hat eine ſchöne Anlage, iſt aber noch unvollendet, ob es gleich ſchon an 15000 D. koſtet. Es wird aber nicht gehörig unterhalten, und gegenwärtig können noch nicht mehr als 30 Studenten darin wohnen. Die Lehranſtalt iſt übrigens gut, und der Unterricht erſtrekt ſich ſehr auf gemeinnützige Kentniſſe, unter andern auch aufs Franzöſiſche, Deutſche, die Mathematik, das Viſiren, die Schiffahrtskunde, die Artillerie ꝛc.

Die übrigen Oerter ſind folgende:

Georgetown, an der Südſeite des Saſſafrasfluſſes, 2 ge. Meilen von deſſen Mündung; liegt Fredericktown in Cäcil gegenüber; und enthält an 30 Häuſer. Hier iſt ein Poſtamt und ein Landungshafen. Der Ort wurde ſeit 1736 angelegt. Swan-Town, nahe bei der vorigen in Oſten. Hier iſt ein presbyterianiſches Verſamlungshaus. Saſſafrastown oder Head of Saſſafras, nordlich auf der Grenze nicht weit vom Urſprunge des Fluſſes, beſteht nur aus etwa 6 Häuſern Dabei ſind einige Kornmühlen und eine Eiſenſchneidemühle. Croß-Roads unweit Georgetown gegen Süden. Maſſy's Croß-Roads, dem vorhergehenden Dorfe in Südoſten. Bridgetown, oben am Cheſterfluſſe nicht weit von der delawariſchen Grenze. Ein kleiner Theil dieſes Dorfs liegt auf der linken Seite des Fluſſes in Queen Anne. New-Market St. James, 1 ge. Meile ſüdweſtlich von Cheſtertown. Nahe dabei iſt eine biſchöfliche Kirche.

Die kleinen Inſeln: Eaſtern Neck-Island, an der Mündung des Cheſterfluſſes und der öſtlichen Landſpitze. Swan Island an der Landſpitze gleiches Namens.

Die

Die Namen der Kirchſpiele ſind: St. Pauls, Cheſter und Shrewsbury. Das lezte macht den nordweſtlichen Theil von Kent aus.

16. Die Grafſchaft Căcil.

Dieſe iſt die nordweſtliche im Staat, und wird auf den beiden äuſſerſten Seiten deſſelben von Pennſylvania und Delaware eingeſchloſſen. Südlich ſtößt ſie an Kent; in Oſten aber wird ſie durch die Susquehannah und die Cheſapeak-Bai von Harford geſchieden. Jener Strom nimt hier die kleinen aus Pennſylvania kommenden Flüſſe Conewango und Octararo auf, die Bai aber den Saſſafras, den Elkfluß, den Nord-Eaſt-River und den kleinen Principio-Creek. Der Elkfluß iſt unter dieſen der ſchifbarſte, ſelbſt in einigen ſeiner öſtlichen Arme. S. oben S. 237. Die größte Länge der Grafſchaft beträgt an 5 ge. Meilen, und ihre Breite eben ſo viel, der Flächeninhalt aber macht 18½ ge. □ Meilen aus. Sie iſt unter denen des öſtlichen Ufers nur mittelmäßig bevölkert, obgleich mit den vorhin beſchriebenen Grafſchaften dieſes Theils von gleichem Alter Im Jahr 1790 zählte man nehmlich 13,625 Einwohner, d. i. für jede ge. □ Meile 736 Seelen. Dieſe Zählung beſtand aus

2847 weißen Manspersonen, vom 16 J. an
2377 dergl. unter 16 Jahren,
4831 weißen Frauenspersonen,
oder 9755 Weißen, nebſt
163 Freinegern
und 3407 Sklaven.

Die

Die Volksmenge war im J. 1782 noch nicht über 7749 Weiße und 2634 Schwarze, oder überhaupt 10,383 geſtiegen.

Im J. 1755 wurden gezählt

1 Schazbare.

Weiße freie Manspersonen	1345.
Dienſtpflichtige	390.
Brittiſche Landesverwieſene	47.
Mulatten, freie (15) und Sklaven	221.
Negernſklaven	504.
2 Schazfreie. Geiſtliche (1) und Arme	34.
Frauensperſonen	1186.
Dienſtpflichtige und (8) Verbrecherinnen	290.
Abgelebte Mulatten und Schwarze	17.
3. Minderjährige unter 16 Jahren.	
Freie Knaben	1506.
Mädchen	1372.
Bedienten und Dienſtpflichtige ꝛc.	77.
Mulattenkinder, freie (14) und Sklaven	211.
Negernkinder	532.
Ueberhaupt nur	7742.

Unter den Einwohnern giebt es manche Katholiken, aber auch viele Biſchöfliche und Presbyterianer, faſt alle brittiſcher Herkunft.

Das Land iſt zwar ziemlich uneben und in einigen Gegenden, wo die Granitreihe der erſten Stufe durchſtreicht, felſicht, im Ganzen jedoch fruchtbar, ja in einigen Gegenden vortreflich, und trägt guten Weizen und türkiſches Korn. Der Landbau, mit ſo vieler Nachläßigkeit er auch getrieben wird (denn Negern thun das beſte dabei), liefert doch einen beträchtlichen Vorrath von Getreide und Weizenmehl zur Ausfuhr. Der Scha-

ʒungs-

zungsanſchlag des Ackerlandes iſt zwar nur 27 sh. für den Acre, es wird aber in neuern Jahren das beſte zu 30 Dollar, und anderes geringeres zu 10 bis 15 Dollar der Acre verkauft. [Liancourt V. 6. p. 197.] An den Flüſſen und der Bai giebt es herliche Wieſen, welche zum Theil gut gewäſſert werden, und Klee, Timotheusgras ꝛc. geben. Sie ſind zweiſchürig. Ehemals baute man Tobak, daher auch im J. 1763 hier zwei Schauen angeordnet wurden, allein ſchon im Revoluzionskriege vertauſchte man dieſen Bau gänzlich gegen den einträglichern Getreidebau. Die Viehzucht beſteht in Rindvieh und Pferden, wie auch in Schweinen, die man ihre Maſt in den Wäldern ſuchen läßt. Die Susquehannah und der Elkfluß ſind äuſſerſt reich an Waſſerwildpret, ſonderlich an ſchmakhaften Enten (S. 270), welche den Anwohnern eine bequemen Nahrung und vielen Gewin geben. Die Heringsfiſcherei und der Aelſefang ſind gleichfals beträchtlich. Es ſind an den beiden Ufern der Susquehannah allein an 5 Fiſcherpläze, wo beſonders der Heringsfang ſtark betrieben wird. Dieſe Fiſcherei beſchäftigt über 70 Menſchen. Jeder Fiſcherplaz wird von ſeinem Eigenthümer zu 30 bis 50 Dollar für eine Fangzeit von 6 Wochen im Jahre verpachtet. Man führt die eingeſalzenen Heringe nach Baltimore ꝛc. S. oben S. 580. Ob man gleich reiche Lager von Sumpferz am Saſſafrasfluſſe findet, ſo wird doch auch viel Erz aus Harford zu Gute gemacht, und zwar auf einem Hochofen, welcher mit einer Kanonengießerei verbunden iſt, und in zwei Hammer-

merwerken. Man zählt 16 Kornmühlen und eine Oelmühle. Die Einwohner ſind ihres ziemlich müſſigen Lebens ungeachtet, doch wohlhabend, weil ihre Nahrungszweige ihnen entgegen blühen. Der Getreide- und Mehlhandel iſt noch immer lebhaft. Die Schiffahrt auf der Susquehannah iſt durch den Kanal bei dem Bald Friars Falls eröfnet worden. Cäcil beſteht aus drei biſchöflichen Kirchſpielen, welche eben ſo viel Kirchen und eine Kapelle haben. Die Presbyterianer machen zwei Gemeinen und die Methodiſten eine aus. Der Hauptort iſt

Elkton.

Er liegt zwiſchen den beiden Entſtehungsarmen des Elkfluſſes, dem Little Elk Creek und dem Big Elk-Creek, 2⁸ ge. Meilen von der Mündung des Fluſſes bei Turkey Point, 10⁶ ge. Meilen S. W. von Philadelphia und 13⁶ N. O. von Baltimore. Der Fluß trägt große Seeſchiffe, eine engliſche Meile unterhalb der Stadt, bis zu welcher die Fluth hinauf ſteigt. Die Stadt macht vornehmlich eine lange Straße aus, an welcher 90 bis 100 Häuſer ſtehen, welche großentheils aus Steinen und ſchön gebaut ſind. Die Einwohnerzahl ſteigt über 600. Der Ort hat ſehr gute Nahrung von der Frachtfahrt und Durchfuhr der Waaren, die von Philadelphia nach Baltimore, oder umgekehrt von dieſer Stadt nach jener gehen. Auſſerdem iſt Elkton die Hauptniederlage für Weizen, den man ſonderlich aus ganz Oſt-Maryland zieht, und wovon ungemein viel von hier aus nach Philadelphia, Bal-

timore und den Mühlen am Brandywine ausgeführt wird. S. oben S. 454. Man gab in neuern Zeiten dieſe Ausfuhr der Stadt auf 300,000 Buſhel an. Noch geht alles mit Landfracht 2° ge. Meilen nach Chriſtiana Bridge in Delaware, wo es für Philadelphia eingeſchift wird. Die Ausführung eines der Kanalprojekte, wodurch beide Baien vereinigt würden, müſte dieſe Verſendungsart ändern, und könte Elkton ſehr nachtheilig werden, fals der Kanal nicht vom Elkfluſſe nach dem Chriſtiana gegraben würde. Hier iſt ein Poſtamt, ein Landungshafen, welcher unter das baltimorer Zolamt gehört, und eine Wollenmanufaktur, welche einem Hollingsworth gehört und im J. 1796 ſchon vorzügliches Mitteltuch lieferte. Eine Feuersbrunſt verzehrte in eben dem Jahre einen Theil der Gebäude, unter welchen auch eine Oelmühle des Eigenthümers war. (S. 417.) Einer hier neuerlich angelegte Akademie iſt ſchon oben gedacht worden; auſſer derſelben iſt auch eine Schule hieſelbſt. Im J. 1795 war das Gebäude der erſten auf der Weſtſeite des Orts noch nicht vollendet. Die Gerichte der Grafſchaft wurden im J. 1787 von Charlestown hieher verlegt, und dem Orte, welcher vorhin gewöhnlich Head of the Elk hieß, ſein jetziger Name gegeben, auch ein Gerichtshaus, Gefängniß und ein Markthaus erbaut. Das lezte dient nicht nur zu zweien Wochenmärkten, ſondern auch zu vier Jahrmärkten, welche zu gleicher Zeit Elkton verliehen wurden, und auf welchen man ſowohl vieles Vieh, als ausländiſche trokne Waaren abſezt. Die Jahrmärkte werden

die erſten Dienſtage im April, Junius, Oktober und Dezember gehalten. Die Sitzungen der Grafſchaftsgerichte ſind am zweiten Dienſtage im März, Junius und Oktober. Die Regierung des Orts beruht auf 7 Kommiſſarien, welche jährlich aus den Bürgern, die ein ſächliches Vermögen von 300 L. beſitzen, gewählt werden. Dieſelben ſind auch Aufſeher der Schule des Orts (Town School). [Acts 1786. c. 20. 1787. c. 31. 1789. c. 17.]

Bei der Fähre über den Fluß (Elk ferry), anderthalb ge. Meilen von dieſem Orte, landete das brittiſche Heer unter General Howe am 25ſten Auguſt 1777 vor dem Treffen am Brandywine.

French Town liegt eine engliſche Meile ſüdwärts von Elkton, deſſen Einwohner daſelbſt Speicher und Waarenlager haben. Von hier aus geht ein Packetboot nach Baltimore. Vielleicht iſt dies einerlei mit Elkton lower landing, oder dem untern Landungsplatze von Elkton.

Charles-town, der vormalige Hauptort der Grafſchaft vom J. 1782 an bis 1787. Der Ort ward im J. 1742 angelegt, kam aber nicht empor, ob man ihm gleich in neuern Zeiten einen Jahrmarkt verlieh, der am 3ten Donnerſtag im Mai drei Tage lang gehalten wird. Die Regierung beſteht aus einigen Town Commiſſioners, welche alle drei Jahre von den Bürgern gewählt werden. Der ehmalige Mehlhandel, weswegen ſchon im J. 1744 hier eine Mehlſchau angeordnet wurde, hat ſich hier weggezogen. (S. 453.) Ehedem war auch der Tobakshandel hieſelbſt ſtark, welcher aber vorlängſt aufgehört hat. Man baute im J. 1748 eine Niederlage dazu, und verordnete eine Tobaksſchau. Der Ort liegt auf der Weſt-

ſeite des North Eaſt River, etwa 0⁸ ge. Meilen an deſſen Mündung, und beſteht aus 20 Häuſern, einem jezt unbenuzten Gerichtshauſe und dem Gebäude der neu errichteten Akademie. Er hat ein Poſtamt. Die Einwohner ſind faſt alle Fiſcher, die guten Heeringsfang an dem Fluſſe, der bis zu dem Orte fahrbar iſt, treiben. Man pflegt hier Pferderennen zu halten. Ehmals nante man den Ort zuweilen Welch Port.

Warwick, ein geringes Dorf, mit einem Poſtamte, ſüdlich unweit der Grenze von Delaware und Kent. Es beſteht nur aus etwa 6 Häuſern. **Frederick**, ein kleines Dorf auf dem rechten Ufer des Saſſafras, Georgetown in Kent gegen über. **New-town**. Ein am Ausfluſſe der Suſquehannah im J. 1795 neu angelegter Ort, Havre-de-Grace gegen über.

Die Eiſenwerke ſind: 1) **Hughes's** am Principio-Creek. Dieſer kleine Fluß ſtürzt hier von einem Felſen 30 Fuß tief herab, und treibt die Werke unterhalb des Falles. Vermuthlich hatte die Principio-Kompanie zu Baltimore an der Anlage derſelben Antheil. Eine Kanonengieſſerei, welche jezt in ſtarkem Gange iſt, und neuerlich einige Fregatten der Vereinten Staaten mit Geſchüz verſehen hat, gehört dem Oberſten Hughes. Die erſte Anlage machten einige um das Jahr 1785 von der franzöſiſchen Regierung hieher geſandte Stükgieſſer. Das Erz wird vom Birdsfluſſe in Schiffen geholt. Man gießt auch Töpfe, Oefen, Kamine ꝛc. Der Arbeiter waren im J. 1796 dabei an 50. [Liancourt V. 6. p. 192.] 2) **North East Forge**, ein Eiſenhammer, oberhalb Charles-town. 3) **Elk-Forge**, oberhalb Elkton am Big Elk Fluſſe, welcher hier Waſſerfälle hat. Es beſteht aus zwei Hammerwerken mit 5 Feuern, und drei Hämmern, wozu noch eine Ságemühle und eine große Kornmühle zum Mehlhandel komt. [Balt. Zeit. 1798.]

Der Suſquehannah- oder Bald Friars-**Kanal**, welcher S. 419 f. iſt beſchrieben worden, iſt in Nordoſten dieſer Grafſchaft. Seine Brauchbarkeit wird ſehr dadurch vergröſſert werden, wenn die Kompanie, welche ihn

ihn unternahm, die Schiffahrt in dem Strome bis zu dem Conewago Kanal in Pennſylvania von den nicht ſehr beträchtlichen Hinderniſſen wird befreiet haben, wozu ihr die pennſylvaniſche Regierung neuerlich die verlangte Erlaubniß ertheilt hat. [Br. 1798.]

Die Kirchſpiele in Cäcil ſind: St. Mary-Anne's, St. Stephen's, St. Auguſtine's.

17. Die Grafſchaft Queen Anne.

Queen Anne's (nehmlich County).

Ihre Grenzen ſind in Oſten theils der Staat Delaware, theils die von ihr in neuern Zeiten abgeſonderte Grafſchaft Caroline, von welcher ſie durch den Tuckahoc-Creek getrent wird; in Norden ſo wie auch in Weſten großentheils, die Grafſchaft Kent, von welcher der Cheſterfluß ſie ſcheidet; ſüdweſtlich aber wird ſie von der Bai umfloſſen. In Süden ſtößt ſie an Talbot, wo vornehmlich der Wye Fluß und die Eaſtern Bay die Grenze machen. Die Inſel Kent, welche vor der Mündung des Cheſterfluſſes dicht an dieſer Grafſchaft liegt, macht einen Theil derſelben aus. Sie wird ſüdlich und öſtlich von der Eaſtern Bay umgeben. Auſſer den genanten Grenzflüſſen, welche manche Waldbäche aufnehmen, wäſſern hier keine andre das Land. Dies iſt aber an verſchiednen Stellen ſonderlich am Tuckahoc ſehr ſumpfig, daher man auch den Long Marſh längs dieſem Fluſſe ſowohl in dieſer Grafſchaft als in Karoline auszutrokenen verordnet hat. [Acts 1789. c. 15.] Die größte Länge der Grafſchaft von Nordoſten bis zu der ſüdweſtlichen Spitze von Kent Eiland beträgt

trägt 8[8] und die Breite fünftehalb ge. Meilen, der Flächeninhalt aber 18 ge. □ Meilen. Folglich iſt ſie nur von mitlerer Größe; allein ſie übertrift alle, Kent ausgenommen, an Volksmenge, indem ſie im Durchſchnitte 914 Seelen auf jede ge. □ Meilen zählt. Dies erhellet aus der Zählungsliſte vom J. 1790, welcher zufolge man hier fand

Erwachſene weiße Mansperſonen	2158.	Weiße 8171.
Minderjährige dergl. unter 16 J.	1974.	
Weiße Frauensperſonen	4039.	
Andre Freie		618.
Sklaven		6674.
Summe aller Einwohner		15,463.

Im J. 1782 wurden gezählt

Weiße	7767	13,720 Einwohner.
Schwarze	5953	

Die Zählung vom J. 1755 gab deren überhaupt ſchon 12,300 an, allein damals gehörte noch der nordliche Theil von Caroline zu dieſer Grafſchaft. Man zählte nehmlich

1. Schazfreie.	
Weiße Mansperſonen	1745.
Dienſtpflichtige und Verbrecher (287)	571.
Mulatten, worunter 65 m. und w. Sklaven	103.
Schwarze (nur 17 Freinegern) m. und w.	1232.
2. Schazfreie. Geiſtliche (3) und Arme	34.
Freie weiße Frauensperſonen	1843.
Dienſtpflichtige und Verbrecherinnen (73)	232.
Abgelebte Mulatten und Negern	44.

3. Minderjährige

freie weiße Knaben	2037.
Mädchen	1864.
Bedienten, Dienſtpflichtige und Kinder der brittiſchen Landesverwieſenen	135.
Mulattenkinder	170.
Kinder der Schwarzen (6 freie)	1230.

Die Bewohner dieſer Grafſchaft ſind in 10 ſehr kleinen Dörfern und in einzelnen Meierhöfen vertheilt. Sie nähren ſich alle von der Landwirtſchaft, denn Schiffahrt wird hier nicht im Großen getrieben. Der Landbau iſt aber dem in Kent gleich, ſo wie die Beſchaffenheit des Bodens. Doch iſt dieſer in den mitlern höhern Gegenden an der großen Landſtraße ſchlechter, oder auch durch den ehemaligen langen Tobaksbau mehr ausgeſogen, als in andern Gegenden, welche minder fruchtbar ſind. Das Hauptgeſchäft der Landleute iſt hier der Weizenbau, welcher im Durchſchnitte 6 Buſhel vom Acre giebt, aber manchmal durch Roſt und Inſekten leidet. Die Viehzucht iſt allenthalben beträchtlich genug, das Rindvieh aber klein, die Schweine hingegen gut; auch hat man ziemlich viel Schaafe, die aber wenig und ſchlechte Wolle geben, weil ſie gleich allem übrigen Vieh im Winter ihre Nahrung in Wäldern und auf dem Felde ſuchen müſſen. Doch giebt es ſchon einige wenige Landwirte, welche in dieſen und andern Stücken etwas beſſer haushalten. Dieſe ſind aber auch wohlhabender, als die größere Zahl der übrigen, zum Theil in Blokhäuſern wohnenden Bauern. Verſchiedne von dieſen haben dennoch

große

große Ländereien, und ihre Feldmarken ſind manchmal 40 bis 60 Acres groß. Die Menge der Sklaven ſchadet auch hier dem Landbau. Es giebt zwar noch Waldungen, aber man klagt doch hie und da bei der Verſchwendung zu Gehägen ꝛc. ſchon über Mangel daran. Der Schatzungswerth der Ländereien iſt hier auf 27 sh. für den Acre angeſchlagen. [Act 1785.] Man ſchikt von hier aus viele Lebensmittel, nehmlich Weizen und Vieh, beſonders gute Maſtochſen, nach Baltimore; von jenem auch nach Elkton. Im J. 1763 konten hier noch 7 Tobaksniederlagen mit 14 Brakern angeordnet werden; jezt iſt deren nur noch eine oder die andere übrig, da der Bau dieſer Pflanze ungemein abgenommen hat. Die Zahl der biſchöflichen Kirchſpiele ſteigt auf vier; auſſerdem findet man noch eine Landgemeine der Methodiſten und eine Freiſchule.

Der Hauptort iſt

Centreville

liegt landeinwärts auf einer Anhöhe an einem Arm des Baches Corſica, der in den Cheſterfluß fält. Da der Ort um das J. 1789 auf Befehl der Regierung angefangen ward, und ſelbſt das Gerichtshaus und Gefängniß erſt nach dem J. 1791 vollendet wurden, ſo kan er noch nicht beträchtlich ſeyn, und wird es vielleicht nie werden. Im J. 1796 waren hier erſt 20 öffentliche und Privathäuſer, die Waarenlager der Krämer mit gerechnet; alle liegen zerſtreut herum. Sie ſind aber ziemlich gut und die meiſten von Ziegelſteinen gebaut.

baut. Der Ort hat eine ganz beträchtliche Kaufmansmühle, und nicht weit davon iſt eine biſchöfliche Kirche.

Die übrigen Oerter ſind:

Queens-Town, ein kleines Dorf, nahe an der Mündung des Cheſterfluſſes. Es wird von etwa 80 Menſchen bewohnt. **Ruthsburgh** und **Bridgetown**, zwei Dörfer, nicht weit von einander in einer Marſch des Tuckahoc. Das lezte hat ein Poſtamt. **Churchhill**, an der Nordſeite des South-Eaſt-Creek, welcher ¾ ge. Meilen von hier in den Cheſterfluß trit. Es beſteht aus etwa 12 alten Häuſern, einer kleinen verfallenen biſchöflichen Kirche und einer nicht größern, der zahlreichern Methodiſtengemeine. **J. B.**, unter dieſer ſonderbaren Bezeichnung, die aber vermuthlich John the Baptiſt ausdrücken ſol, führt Griffiths Karte ein Dorf an, welches ½ ge. Meile oberhalb Churchhill an der Poſtſtraße liegt. **Sandtown**, ein Paar Häuſer nordlich am Cheſterfluſſe, Bridgetown in Kent gerade gegenüber. Ein andrer Ort iſt im J. 1796 angelegt worden, deſſen Name nicht genant wird. [Acts.]

Die Inſel **Kent**. Dies flache, niedrige, mit Sandbänken umgebene und angeſchwemmte Land wird nur durch einen ſehr ſchmalen in die Eaſtern-Bai auslaufenden Arm des Cheſterfluſſes vom feſten Lande getrent. Die Inſel hat 3 ge. Meilen von Norden nach Süden in der Länge und kaum 15 in der Breite; ihr Flächeninhalt beträgt etwa 1^4 ge. □ Meilen: ſonach iſt ſie die größte in der Cheſapeak Bai. Durch dies Eiland geht die Poſtſtraße nach Annapolis, wohin ſtets zwei kleinen Jagden zur Ueberfahrt im Gange ſind. Die Entfernung vom weſtlichen Ufer beträgt keine 2 ge. Meilen. Eine andre Ueberfahrt geht nach dem Weſt-River in Anne Arundel. Die Inſel iſt zum Theil gut bewohnt und viele der Einwohner ſind wohlhabend, denn ſie hat zwiſchen den Kieferwäldern fruchtbaren Boden. Auf der Oſt- und Südſeite beſteht das Land aus lauter Marſchen. Kent hat eine biſchöfliche Kirche und das Dorf Sharks-

town

town auf der Nordoſtſeite der Inſel an dem ſchmalen Arm, über welchen hier eine Fähre nach dem feſten Lande der Grafſchaft geht.

Chews Island, eine kleine ſchmale Inſel, welche von dem beiden Armen des Wyefluſſes gebildet wird.

Die Kirchſpiele in Queen Anne heiſſen: Chriſt Church, St. John's, St. Paul's und St. Luke's.

18. Die Grafſchaft Worceſter.

Dieſer im J. 1742 von Somerſet abgeſonderte Theil des Staats hat zwar den größten Umfang (denn er begreift 307 ge. □ Meilen) muß aber allen übrigen an Volksmenge und Fruchtbarkeit des Bodens nachſtehen. Dies iſt die einzige von Marylands Grafſchaften, welche an das Weltmeer grenzt, allein ohne aus ihrer Lage Vortheil ziehen zu können, weil die Untiefen an der Küſte, die vorliegenden Inſeln und Sandbänke größern Seeſchiffen den Zugang verwehren. Die Grafſchaft ſtößt nehmlich in Weſten und Südweſten an die See, in Süden an Virginia, in Oſten an Somerſet und in Norden an den Delaware Staat. Sie erſtrekt ſich 6 ge. Meilen weit von Oſten nach Weſten und 67 von Norden nach Süden. Das Land iſt durchgehends flach und hat vielen ſandigen Boden, auch weitläuftige Brücher, wohin ſonderlich der große Zipreſſen-Bruch an den Quellen des Pokomoke auf der delawariſchen Grenze gehört. (S. 124 f.) Die herſchenden Holzarten in den Wäldern, womit noch der größte Theil des Landes bewachſen iſt, ſind Zedern, Kiefern und Zipreſſen. Die großen Moräſte und

das Land um denſelben ſind am ſandigſten; an dem Haupfluſſe aber, welcher die ganze Grafſchaft von Norden nach Südweſten durchſtrömt, dem Pokomoke, giebt es fruchtbaren Kornboden und gute Wieſen. Der Acre ſteht hier nur zu 20 sh. 3 d. im Schatzungsanſchlage. Jener Fluß nimt hier den Maſſawings und an der Grenze von Somerſet den Dividing Creek auf. Auſſer demſelben ſind hier der St. Martinsfluß und der Aſſatiegue, welche beide in Worceſter ſelbſt entſtehen, ſich aber auf ihrem kurzen Laufe ziemlich erweitern und in die Sinnepuxent-Bai fallen. Es wird hier etwas Weizen- und andrer Getreidebau getrieben, daher auch ſchon 7 Kornmühlen im Gange ſind; die Ausfuhr von Getreide und Mehl iſt aber noch ſehr geringe. Auch die Anzahl der Landeseinwohner iſt noch nicht beträchtlich; denn die lezte Zählung vom J. 1790 hatte deren nur 11,640, welches für die ge. □ Meile im Durchſchnitte nur 379 Seelen giebt. Die Volksmenge beſtand damals aus

1985 erwachſenen weißen Mansperſonen,
1916 minderjährigen dergl. unter 16 J.
3725 weißen Frauensperſonen, oder überhaupt

7626 Weißen, wozu noch
178 Freinegern und Mulatten, und
3836 Sklaven kamen, deren Anzahl alſo mehr als die Hälfte der Weißen ausmacht.

Die Zählung vom J. 1782 gab nur
8561 Weiße, gegen
3473 Schwarze, oder überhaupt 12,034 S.

Hier

Hier fand alſo einmal gegen die acht Jahre ſpäter vorgenommene Volkszählung eine Verringerung von beinahe 400 Menſchen Stat. Im J. 1755 zeigte ſich das Verhältniß der Einwohnerklaſſen folgendermaßen:

1. Schazbare.	
Freie weiße Manspersonen	1768.
Bediente, dienſtpflichtige und Verbrecher (1)	46.
Mulatten, m. u. w. freie (63) und Sklaven	73.
Negern, m. u. w. freie (3)	763.
2. Schazfreie. Geiſtliche (2) und Arme	58.
Weibl. Geſchlechts	1964.
Weibl. Dienſtpflichtige und Verbrecherinnen	38.
Abgelebte oder verſtümmelte Mulatten und Negern	62.
3. Minderjährige Schazfreie unter 16 Jahren.	
Weiße Knaben	2067.
Mädchen	2083.
Bedienten und Dienſtpflichtige	40.
Mulattenknaben und Mädchen, freie und Sklaven	72.
Negern dergl. freie	19.
Sklaven	1072.
Summe aller Einwohner	10,125.

In neuern Jahren ſcheint doch die Bevölkerung und das Gewerbe, welches vornehmlich im Landbau, und in der Ausfuhr von Korn und Nuzholz beſteht, zugenommen zu haben, weil man im J. 1795 neue Landſtraßen anzulegen befahl. Worceſter hat einen Zolamt und ein Landungshafen. Die Ausfuhr aus demſelben ſtiegen

im J. 1791 nicht über	647 D.	10 C.	
1792	=	1995 —	14 —
1793	=	3359 —	50 —

1794

1794	=	4041 —	44 —	
1795	=	3328 —	86 —	

Es gehörten zu den beiden kleinen Häfen deſſelben an Seeſchiffen 81 Tonnen, an größern Küſtenfahrern 1432 T. $\frac{78}{95}$, an kleinern 451 T. $\frac{70}{95}$, oder überhaupt 1965,^{6} Tonnen. [Reports of the Secr. of Treaſury.] Der Kirchſpiele ſind zwei; man zählt darin eine biſchöfliche Kirche, drei Verſamlungshäuſer, vermuthlich der Presbyterianer, nebſt einem der Baptiſten und einem methodiſtiſchen. Seine Freiſchule hat Worceſter mit Somerſet ſeit 1770 gemeinſchaftlich. [Acts c. 12.] Der einzige Ort der Grafſchaft iſt

S n o w h i l l
(l. Snôhill.)

mit einem Poſtamt und Zolhafen auf Pokomoke, etwa 2^{6} ge. Meilen von deſſen Ausfluſſe in die Cheſapeak-Bai. Der Ort enthält an 60 Wohnhäuſer, ein Gerichtshaus und ein Gefängniß. Er wurde ſchon 1686 und 1706 angelegt, im J. 1742 aber erſt ordentlich abgeſtekt. Seine Einwohner mögen ſich auf 3 – 400 belaufen. Sie treiben einigen Handel mit Getreide und Nuzholz nach Baltimore, Norfolk, welches 28 ge. M. gegen Südweſten entfernt liegt, und nach Weſtindien. Die Grafſchaftsgerichte werden hier an den erſten Dienſtagen im März, Junius und Oktober gehalten. Unter das hieſige Zolamt gehört die ganze Seeküſte von Sinnepurent Bai, welche einen Landungshafen, aber bloß für weſtindiſche Waaren ausmacht. S. oben S. 445.

In

Zu Worceſter gehören folgende Inſeln: Sicoe J. am Ausfluſſe des Pekomoke. Fenwils Island iſt vielmehr eine an Delaware anhängende ſchmale Landzunge, welche ſich 5¹ ge. Meilen lang an der öſtlichen Meerküſte hinab erſtrekt. Ihre Breite beträgt ſelten eine ge. Viertelmeile. Ein ſehr ſchmales Fahrwaſſer trent ſie von dem etwas längern und breitern Aſſatiegue Eilande, wovon der ſüdlichere Theil zu Virginia gehört. Beide ſchließen die Sinnepuxent Bai ein, und ſind mit Zedern bewachſenes Sandland. Man nent ſie auch wohl die Cedar Islands. Pope's Island, eine kleine Inſel innerhalb beſagter Bai.

Die Kirchſpiele heiſſen: All Hallows und Worceſter: auch gehört ein Theil der Kirchſpiele Stepney und Coventry zu dieſer Grafſchaft.

19. Die Grafſchaft Caroline.

Sie ward erſt im J. 1773 aus abgeſonderten Theilen von Dorcheſter und Queen Anne zuſammengeſezt. Ihr Flächeninhalt beträgt 15⁸ ge. Meilen, und ihr größte Länge von Norden gen Süden 7⁴, die Breite aber 3⁴ ge. Meilen. In Weſten wird ſie durch den Tuckehoc und Choptank von Talbot, und durch jenen von Queen Anne getrent, an welche auch ihre Nordgrenze ſtößt; in Süden liegt ihr Dorcheſter, und in Oſten wird ſie von Kent und Suſſex im Delawareſtaat begrenzt. Auſſer gedachtem Fluſſe iſt hier noch der Hunting-Creek, auch fließt der Marſhy Hope in Südoſten durch das Land. Dieſes iſt an den Flüſſen, ob man gleich einen Theil der Moräſte auszutroknen anfing, noch ungemein ſumpfig und daher ſehr ungeſund. [Currie p. 229.] Auch iſt der

Boden hier unfruchtbarer, als in allen übrigen Grafſchaften des öſtlichen Ufers, jedoch trägt er verhältnißmäßig viel Getreide und namentlich Weizen; auch wird Tobak gebaut. Man hat in neuern Jahren mehrere Landſtraſſen durch die Waldungen, womit Caroline noch ſtark beſezt iſt, gebahnt, und verſchiedne Brücken über den Choptank geſchlagen [Acts 1791. c. 8. 1795. c. 80.] Es ſind ſchon 6 Kornmühlen angelegt worden. Die Einwohnerzahl betrug im J. 1782

6230 Weiße	}	Ueberhaupt
1698 Farbige	}	7928 Seelen.

Im J. 1790 zählte man

Freie weiße Manſsperſonen, vom 16 J. an	1812.
unter 16 J.	1727.
Frauensperſonen	3489.
Andre Freie	421.
Negern- und Mulattenſklaven	2057.
Ueberhaupt Einwohner	9506.

Folglich ſind nur 610 Menſchen auf die ge. □ Meile zu rechnen, und Caroline iſt ſowohl der Zahl nach, als in der Dichtigkeit der Bevölkerung eine der geringſten unter den Grafſchaften in Oſt-Maryland. Sie enthält jedoch ſchon 6 kleine Dörfer, welche den Vortheil einer regelmäßigen Anlage mit vielen in den Vereinten Staaten gemein haben. Von gottesdienſtlichen Gebäuden findet man nur eins der Methodiſten angegeben. Die Grafſchaftsgerichte haben erſt in ſpätern Jahren ihre ordentliche Einrichtung bekommen, und werden an den dritten Dienſtagen im März, Junius

nius und Oktober gehalten; die Waiſengerichte aber, wie in allen Grafſchaften, einen Monat um den andern, beide in dem Hauptorte

Denton,

welcher mitten in der Grafſchaft am linken Ufer des Choptancks in einer marſchichten Gegend entſtanden iſt. Er ſol nach einem regelmäßigen Plane angelegt werden, beſteht aber bisher nur aus dem Gerichtshauſe und einigen Wohnhäuſern. Der Name iſt vermuthlich aus Edenton entſtanden, denn ſo ward bei der erſten Errichtung der Grafſchaft ihr Hauptort dem damaligen Stathalter zu Ehren benant; allein da im J. 1785 die Lage dieſes Orts anders beſtimt ward, veränderte man auch vielleicht deſſen Benennung.

Die übrigen Dörfer ſind:

Mount-Pleaſant, an der nordöſtlichen Grenze nahe bei dem Urſprunge des Choptanks. **Bear-Town**, der vorigen gegen Süden. **Greensborough**, oben am Choptank, über welchen hier eine Brücke geht; ein im J. 1791 angelegtes Dorf, welches in guter Aufnahme iſt. Es liegt 4 ge. Meilen oberhalb der Vereinigung des Tuckahocs mit dem Choptank. **Hillsborough**, am Tuckahoc, wo Queen Anne und Talbot an Caroline ſtoßen. Ueber den Fluß geht hier eine Brücke. Jenſeits deſſelben liegt eine biſchöfliche Kirche gleich vor der Brücke. Der Ort iſt anderthalb ge. Meilen gen Oſt von Denton entfernt, und nimt merklich zu. **Federalsburgh**, ſüdlich am Marſhy Hope Fluſſe, dicht an der Grenze von Dorcheſter, ſo daß ein Theil des Dorfes ſelbſt noch zu dieſer Grafſchaft gehört. Es liegt 43 ge. Meilen von dem Hauptorte.

Der

Der Diſtrikt oder das Gebiet Columbia.

(The Diſtrict or the Territory of Columbia.)

Gegenwärtig kan dieſes Gebiet am füglichſten noch bei Maryland beſchrieben werden, weil es nach ſeinem größten Theile in dieſem Staate, und namentlich in den Grafſchaften Montgomery und Prince George belegen iſt. Der kleinere Theil liegt jenſeits des Patowmacks in Virginia. Beide Staaten üben bisher noch die Gerichtsbarkeit, jeder über ſeinen dem Kongreſſe abgetretenen Antheil aus. In Kurzem aber wird es, ſobald der Siz der Bundesregierung auf immer in die hier neu entſtehende Hauptſtadt der Vereinten Staaten verlegt wird, ganz dieſen als Eigenthum zugehören.

Dieſer Diſtrikt wurde im J. 1791, nachdem die Geſezgebungen von Maryland und Virginia ſich zur Abtretung eines Landſtrichs an den Kongreß erboten hatten, von dem Präſidenten Waſhington, zufolge einer Kongreßakte folgendermaßen durch eine Proklamazion beſtimt: Er macht ein rechtwinklichtes Vierek aus, das zehn engliſche Meilen lang und breit iſt, und alſo 100 engl. oder 4⁷ ge. Quadratmeilen enthält. Die ſüdliche Spitze deſſelben ruhet auf Jones's Point, welches die obere Landſpitze des Hunting-Creeks iſt, der in Virginia in Süden von der Stadt Alexandria in den Patowmack fält. Von

dieſer Spitze gehn die beiden ſüdlichen Seitenlinien des Diſtrikts unter einem rechten Winkel nach Nordweſten und Nordoſten, ſo daß die Durchſchnitslinie des Viereks ſenkrecht auf beſagte Spitze fält. [Maſſach. Mag. 1791. p. 127. Amer. Muſeum V. 9. Gaz. p. 28.] Die Grenzlinien durchſchneiden alſo zweimal den Patowmack, und die nordöſtliche geht über den Eaſtern-Branch deſſelben, der innerhalb des Bezirks ſich mit dem Hauptſtrome vereint. Ein anderer kleinerer Fluß, der Rock-Creek, komt von Norden aus Montgomery herab, und ergießt ſich gleichfals in den Strom, in welchen von beiden Seiten eine Menge Waldbäche fallen, unter welchen bloß der Tiber Creek und der Four Miles Creek, erſter auf der maryländiſchen, lezter auf der virginiſchen Seite zu merken ſind. Von dieſem Gebiete gehören bisher etwa 2,⁸² ge. Meilen dem Staate Maryland 1,¹⁸ aber Virginien, und zwar liegen dieſe in der Grafſchaft Fairfax, jene aber in den beiden genanten Grafſchaften.

Der Boden iſt auf der maryländiſchen Seite höher und abwechſelnder, als auf der virginiſchen. Viele kleine mit Bäumen, ſonderlich weißen Eichen, Pappeln ꝛc. bewachſene Hügel geben dort ſchönere Anſichten, als hier, wo alles flächer iſt. In Anſehung der Fruchtbarkeit iſt das Land in beiden Theilen nicht allenthalben vorzüglich, jedoch nicht ohne gute Stellen. Der Patowmack erweitert von da an, wo er den Eaſt-Branch, d. i. öſtlichen Arm aufnimt, ſeine Breite über

eine

eine engliſche Meile, hat aber daſelbſt ein ſandiges Bette und nur ein ſchmales Fahrwaſſer, deſſen Tiefe bis Georgetown hinauf (ſo weit geht die Fluthgrenze) zwiſchen 10 und 24 Fuß abwechſelt *). Oben hat der Fluß hier die kleinen Fälle, um welche ein Kanal gezogen iſt, und ſeit ein Paar Jahren ſchon befahren wird. (S. 233.) Der Eaſtern Branch hat unten die Breite von einer halben engliſchen Meile und eine größere Tiefe als hier der Hauptſtrom. (S. 234.) Die Fluth trit in denſelben, ſo wie in den Tiber- und Rock-Creek. In dem Strome und deſſen Arme werden viele Heringe und Aelſe gefangen, und ſchon häufig nach Weſtindien geſandt.

Die Einwohnerzahl des Diſtrikts läßt ſich noch nicht angeben, da ſie in der lezten Zählung zu den drei genanten Grafſchaften von Maryland und Virginia gerechnet wurden, ſeit welcher Zeit aber viele hinzugekommen ſind. Die meiſten wohnen in den drei Städten, welche das Gebiet enthält, nehmlich in Waſhington oder der Bundesſtadt, Georgetown und Alexandria. Dieſe enthalten gegenwärtig über 6000 Einwohner. Derer auf

*) Man hat zuweilen Schiffe, die 21 Fuß tief gingen, bei Georgetown geſehn, vermuthlich bei hohen Fluthen; alſo 3 bis 400 Tonnen trächtige. Die Angabe der Obſervations on Potom. und beim Morſe, welcher ich oben S. 233 gefolgt bin, iſt demnach irrig; jene Widerlegung iſt aus dem in der City gedrukten Obſerver Nr. 11.

dem Lande werden aber nur wenige ſeyn, da auſſerhalb der Städte das meiſte Waldung iſt.

Der Handel und die Schiffahrt, welcher von Alexandria und Georgetown aus ſchon ſeit vielen Jahren geführt worden, iſt, ſonderlich, was den erſten Ort betrift, ziemlich beträchtlich, und man verſpricht ſich aus dieſem Grunde für die zwiſchen beiden belegene Bundesſtadt in Zukunft eine gute Theilnahme an demſelben. Jene Städte haben daher eine jede ihr Zolamt, imgleichen wegen des Tobakshandels ihre Tobaksſchauen. Die Regierung derſelben iſt bisher noch zwiſchen Maryland und Virginia getheilt, und jeden Geſetzen des Staats unterworfen, in deſſen Grenzen ſie liegt. Die erſte dem Range nach wird künftig die ſeit dem J. 1792 zu bauen angefangene Hauptſtadt der Vereinten Staaten ſeyn, welcher der Kongreß aus Dankbarkeit gegen den verehrten Befreier des Landes den Namen

Waſhington

(l. Wäſchington)

beigelegt hat, ob ſie gleich noch gewöhnlicher, (weil ſchon faſt unzählige Landbezirke und Oerter dieſen Namen führen) die Bundesſtadt, the Federal City, genant wird. Es kan vielleicht ſonderbar ſcheinen, wenn ein Europäer es unternimt, von einer ſeit kurzem erſt angefangenen Hauptſtadt eines Staats eine topographiſche Beſchreibung zu liefern, beſonders bei den Umſtänden, unter welchen dieſe entſteht. Hat doch keiner der amerikaniſchen Erdbeſchreiber eine andre Anſicht

ſicht als nach dem Plane zu geben gewagt, nach welchem ſie angelegt werden ſol! Ja was noch mehr iſt, ſtreitet man nicht ſelbſt in den Vereinten Staaten, und ſogar in den Orten, welche in der Nachbarſchaft der Stadt liegen, über ihr Daſeyn, oder doch wenigſtens über ihren Fortgang? *) Sonach wäre es uns Deutſchen nicht zu verdenken, wenn wir über den wahren Zuſtand dieſer jüngſten aller Hauptſtädte in Ungewißheit ſchwebten. Nur hätte weder der hohe Ton der Bewunderung, womit einige den kaum bekant gemachten Plan ausposaunten, als ob die Freiheitsſtadt ſchon in aller Herlichkeit da ſtände, noch der Spot anderer uns irre machen ſollen, welche nichts als eine abentheuerliche Unternehmung von Schwindelköpfen darin zu ſehen glaubten. Unſre Vorfahren waren nicht nur gerechter, ſondern auch klüger, da ſie Penns ſchöne Anlage von Philadelphia lobprieſen, und es der Zeit überlieſſen, wie viel davon ausgeführt würde. Vielleicht bedachten ſie auch, wie glüklich unſre großen Städte wären, wenn man ihre Anlagen nach ſolchen Planen gemacht hätte.

Der von dieſer Bundesſtadt wurde mit dem Vorgefühl der Größe gemacht, wozu die Vereinten Staaten zu gelangen hoffen, und nach den Ausſichten, die ſich ihnen eröfnen, wahrſcheinlich einſt gelangen werden. Man ſah das unvermeidliche Uebel vorher, daß der Siz der Landesregierung mit

*) Noch im J. 1796 zankten ſich die baltimoriſche Zeitung the Telegraphe mit den Times zu Alexandria über den fortgehenden Anbau.

mit der Zeit eine große Stadt werden müſſe. Es war alſo weiſe, den Plan gleich bei der erſten Anlage dem gemäß einzurichten. Mag immerhin etwas Nazionalſtolz dazu mitgewirkt haben! Nach langen Ueberlegungen vieler Vorſchläge beſchloß der Kongreß, ſie landeinwärts am Patowmack anzulegen, weil hier der Mittelpunkt zwiſchen den nordlichen und ſüdlichen Staaten war, und dieſe Lage die Hauptſtadt nicht zu ſehr von den weſtlichen Staaten, deren einige ſchon im Entſtehen waren, entfernte; zumal da der Lauf des Patowmacks und ſeine Schifbarmachung die Verbindung mit den weſtlichen Gegenden vor allen andern Flüſſen begünſtigt. Der Präſident Waſhington beſtimte im J. 1791, dem ihm gegebenen Auftrage zufolge, auch die Grenzen und den Plan der City. Sie wird ſich längs des Patowmacks hinab von dem Rock-Creek in Weſten bis zum Eaſtern Branch in Oſten erſtrecken. Der Plan, nach welchem ſie angelegt werden ſol, wurde vom Ingeniörmajor L'Enfant entworfen, und vom Präſidenten gebilligt. Er begreift 4124 Acres, d. i. 6^{4} engliſche □ Meilen, oder $\frac{1}{3}$ einer geographiſchen. Demnach wäre der Umfang der Stadt in dem Plan um $\frac{3}{8}$ kleiner als die Größe der brittiſchen Hauptſtadt ums J. 1760 oder um $\frac{1}{6}$ als Paris zu jener Zeit berechnet. Es ſind aber 712 Acres davon abzuziehen, welche man für die durchgängig breiten Straßen, und die vielen, zum Theil ſehr großen Plätze derſelben beſtimt hat, ſo daß die ganz vollendete Stadt einſt zwar immer ſehr groß, aber nicht unverhältnißmäßig zu der

der Volksmenge ſeyn würde, welche zur völligen Ausführung des Plans nothwendig vorauszuſetzen wäre. Ihre Geſtalt würde ein länglichtes, aber von ungeraden Linien eingeſchloſſenes, Vierek ausmachen, deſſen Länge von S. O. nach N. W. etwa 4^{6} engl. oder 0^{99} ge. Meilen, die Breite aber von S. W. oder 0^{56} ge. M. nach N. O. 2^{6} ausmacht. Die geografiſche Lage der City iſt genau beſtimt, und die ganze Anlage der Straßen gründet ſich auf eine Mittagslinie, welche Ellicot, der Geograf und Oberlandmeſſer der Vereinten Staaten nach aſtronomiſchen Beobachtungen gezogen hat. Dieſe geht unter dem 77° 8′ 45″ weſtlicher Länge von Greenwich oder 2° weſtlich von Philadelphia gerade mitten durch das große Gebäude des Kapitols und wird von einer gleichfals genau mit Hülfe eines Tranſitinſtruments von Nairne in London gemeſſenen Parallele unter dem 38° 53′ N. Br. durchſchnitten. Beiden Hauptlinien gleichlaufend gehen die Straßen theils von Süden nach Norden, theils dieſe durchkreuzend von Oſten nach Weſten. Alle dieſe Straßen ſollen 90 bis 110 Fuß breit werden. Es ſind aber noch nicht die geräumigſten, die Süd- und Nord-Kapitol Straße ausgenommen, in deren Mitte beſagter Meridian hinauf geht, nach welchem die Erdbeſchreiber und Landkartenzeichner der Vereinten Staaten die Grade der Länge zu zählen anfangen, um dadurch den Ueberfluß an erſten Meridanen auch ihrerſeits zu vermehren. Die nordliche und die öſtliche Kapitolſtraße haben die gröſte Breite unter den Querſtraßen. Breiter als alle ſind die von etwa

ſechs

ſechs der größten öffentlichen Plätze aus gezogenen Diagonalſtraßen, deren 18 ſind, welche eine Breite von 130 bis 16 Fuß erhalten werden. Man nent ſie Avenues (Zugänge) und hat 15 davon den Namen der damaligen 15 Staaten beigelegt. Alle Straßen ſind ſchnurgerade abgeſtekt, und bilden nicht nur in ihren Mittelpunkten, ſondern auch, wo ſie ſich durchſchneiden, geräumige öffentliche Plätze. Die längſte aber, Maſſachuſetts-Avenue, würde ſich 23,100 engliſche Fuß, oder faſt eine ge. Meile lang erſtrecken.

Dieſe Anordnung der Straßen verändert zwar die viereckige Geſtalt der Bauantheile an manchen Stellen, wird aber dennoch, weil die daraus entſtehenden Dreiecke an ihrem Ende abgeſtumpft werden, keine Häuſer mit ſpitzigen Winkeln hervorbringen. Hingegen giebt ſie dem Ganzen mehr Mannigfaltigkeit, und, was noch wichtiger iſt, ſie wird der Geſundheit zuträglicher, indem ſie der Luft und den Winden einen freiern Durchgang von allen Seiten eröfnet. Der Plan der ganzen Stadt enthält nur 1146 Squares oder von Straßen umgebene Häuſerplätze, die zu Privatgebäuden beſtimt ſind. Die rechtwinklichten Vierecke enthalten 3 bis 6 Acres, und ſind in Bauſtellen vertheilt, welche auf der Vorderſeite 40 — 80 Fuß breit, und 100 — 200 Fuß tief ſind. Nimt man die Zahl von zwanzig Bauſtellen für jedes Square an (die kleinen Dreiecke enthalten lange nicht ſo viel) ſo gäbe dies 22,920 Häuſer*), als die höchſtmögliche Zahl, welche dieſe City erreichen

*) Amſterdam zählte im J. 1732 ſchon 26,835 Häu-

reichen kőnte; welches noch nicht der von Paris oder Amſterdam gleich kăme. Nimt man fűr jedes Haus einſt 6 Einwohner an; ſo kőnte die ganze Stadt nur auf hőchſtens 137,520 Einwohner berechnet ſeyn; iſt es aber, wie die Anſicht des Plans zeigt, auf weit weniger. Das Ganze zerfălt in vier Theile, welche durch die Kapitolſtraßen getrent werden. Von der őſtlichen und weſtlichen in jedem Theile făngt man die Hauptſtraßen, die von Morgen nach Sűden gehen, und nach dem Alfabet benant werden, an zu zăhlen. Hingegen begint die Zăhlung der ſie durchkreuzenden Straßen, die von Norden nach Sűden gehen, und welche nach Zahlen benant werden, bei der Sűd- und Nordkapitolſtraße an.

Den Mittelpunkt der Stadt macht die Anhőhe aus, auf welcher das Verſamlungshaus des Kongreſſes oder das Kapitol erbaut wird. Dieſem Gebăude in Weſten ſol ein langer Park angelegt werden, durch deſſen Mitte die Weſt-Kapitolſtraße bis an den Patowmack gehen wird. Die Lănge deſſelben betrăgt an 400 Poles oder etwas űber 1 engl. Meile. An den Auſſenſeiten des Parks ſollen Reihen von őffentlichen Gebăuden angelegt werden. Nach dem Kapitol fűhren die Pennſylvania-, Maryland-, Delaware- und New-Jerſey-Straßen, welche durch den Mittelpunkt der Stadt gehen. Der zweite große Plaz iſt der, wo das Haus des Prăſidenten angelegt iſt. Dies iſt beinahe

ſer; Paris im J. 1755 nur 23,057. [Bűſching, vergl. Peſtel und Necker.]

**) Dies erklărt die Namen Eaſt firſt ſtreet; Weſt firſt ſtreet; North A Street. South A Street etc.

nahe $\frac{1}{2}$ ge. Meile, oder andern Angaben zufolge, anderthalb engliſche vom Kapitol gegen W. N. W. entfernt, und liegt auf einem großen Platze in der Pennſylvania-Straße. Südlich von dem Hauſe des Präſidenten wird ein Park mit Baumgängen anfangen, welcher bis an das Weſtende des Kapitol-Parks reicht. Von den übrigen geräumigen Plätzen der Stadt, welche die ſich durchkreuzenden Hauptſtraßen bilden, ſind 15 den einzelnen Staaten des Bundes eingeräumt, und heiſſen Maſſachuſetts Square, Vermont Square u. ſ. w. Ihre Beſtimmung iſt, daß jeder daſelbſt ſeinen berühmten und verdienten Männern Denkmale errichte. Der äuſſerſte Plaz in Oſten, zunächſt am Eaſt Branch, von welchem die Maſſachuſetts- und die Georgia-Straße ausgehen, iſt für ein See-Hoſpital und deſſen Gärten beſtimt; der ſüdliche, wo die Georgia- und Virginia-Straße zuſammenſtoßen, für die Börſe und ihre öffentlichen Säulengänge und Alleen, welche bis an den Oſt-Arm hinab gehen ſollen. Ein anderer großer Platz, dem vorigen in Nordweſten, wo die Süd-Carolina- und Virginia-Straße ſich durchkreuzen, wird die City Hall oder das Rathhaus enthalten. Der bei Greenleaf-Point, wo beide Arme des Stroms ſich vereinigen, iſt für ein Feſtungswerk, das die Flüſſe beſtreicht, für Arſenale und Magazine beſtimt. Keiner dieſer Plätze iſt unter 800 Fuß breit, und manche über 1400 Fuß lang. Alles dieſes beweiſet, daß man bei dem Plane ſowohl auf Größe und Anſehn, als auf eine der Geſundheit zuträgliche Anlage des Orts bedacht

geweſen iſt. Zu dieſem Zwek wil man auch den Tiber-Creek vermittelſt eines Kanals durch einige Theile der Stadt leiten, und verſchiedne Waſſerbehälter aus den reichen Quellen, die man hie und da antrift, ſchaffen. Der eine Theil des Kanals wird in Weſten des Kapitolhügels anfangen, und ſich längs des Parks nach dem Patowmack zu weſtwärts erſtrecken. Durch denſelben wird die Tiber ihren Ausfluß haben. Der andere Arm des Kanals aber wird nach Süden gehen, und ſich zulezt in zwei Nebenarme theilen, welche beide, und zwar der weſtliche bei dem Feſtungswerke auf Greenleafs-Point in den Eaſt-Branch treten werden. Das große Waſſerbehältniß beim Kapitol ſol dazu dienen, dereinſt einen großen Theil der Stadt mit Brunnenwaſſer durch Röhren zu verſehen. Da die Quelle der Tiber ſenkrecht 236 Fuß höher liegt, als ihr Waſſerpaß unweit der Mündung bei der Fluth, ſo wird dies um ſo viel leichter auszuführen ſeyn.

Der gedachte Kanal, welcher den Oſtarm mit dem Hauptarme auf einem kürzern Wege verbinden wird, iſt von einer Geſelſchaft unternommen, welcher der Staat Maryland im J. 1795 und 1796 eine einträgliche Lotterie dazu bewilligte. S. oben S. 425. Er ſol eine Weite von 80, und eine Tiefe von 8 Fuß haben. Die ganze Länge von einem Fluſſe bis zum andern wird über 18000 Fuß oder Dreiviertel einer ge. Meile betragen. Im J. 1796 ward aber erſt ein kleiner Theil davon gegraben, und die erſte Lotterie kam nicht eher als im J. 1797 zu Stande.

Mit zwei Brücken, nehmlich einer über den Oſtarm und einer andern über den Rock-Creek hat es etwas beſſern Fortgang gehabt. Jene geht am Ende der Kentuckyſtraße über den Fluß, der hier 1650 Fuß breit iſt, aber nur eine Tiefe von 12 bis 18 Fuß hat. Sie ward im J. 1796 von einer Geſelſchaft unternommen, welcher der Staat von Maryland auf 30 Jahr 15 Prozent von ihrem Kapital verſichert hat. Sie iſt von Holz, ruht aber auf Widerlagen von Stein, hat 20 Fuß in der Breite und in der Mitte eine Zugbrücke, welche 30 Fuß weit iſt. [Acts 1795. c. 62.] Ueber den ſchmalen Rock-Creek geht am Ende der Nord-K-Straße eine neue ſteinerne Brücke, welche die City mit Georgetown verbindet. Am Patowmack iſt bei der Landſpitze (Greenleafs point) eine Fähre mit zwei Fahrzeugen im Gange, welche gerade über die Mündung des Oſtarms führt.

Eine genaue Ortbeſchreibung wird man von einer Stadt zur Zeit ihres erſten Anbaues ſelbſt von dem, welcher dabei gegenwärtig wäre, nicht fordern. Bei dieſer Bundesſtadt komt noch hinzu, daß ihr Entſtehen an vier oder fünf verſchiedenen Stellen zugleich, in einer dikbewaldeten Gegend nicht in die Augen fallen kan, und ihr Fortgang daher theils wegen des bei allen öffentlichen Unternehmungen in den Vereinten Staaten nur alzuleicht einſchleichenden Spekulazionsgeiſtes, der auch hier bald ſein Spiel trieb, theils wegen des Neides der Einwohner von Philadelphia, Alexandria ꝛc. ſehr verſchieden vorgeſtelt wird. Folgende möglichſt zuverläßige Nachrichten gründen ſich nicht nur auf die

an den Kongreß abgeſtatteten Berichte, ſondern auch auf mündliche, ſchriftliche und gedrukte Angaben von Augenzeugen, und auf ungezweifelt richtige Anzeigen in den Zeitungen, die zu Waſhington ſowohl, als in dem daran ſtoßenden Georgetown und dem nahen Alexandria gedrukt werden. Man hat dabei weder auf die Prahlereien derer, die mit Häuſern und Bauſtellen der Stadt handelten, noch auf das Geſchrei der Bundesgegner Rükſicht genommen.

Von den öffentlichen Gebäuden ſind die beiden vornehmſten beinahe vollendet, nehmlich das Kapitol, d. i. der nordliche Flügel deſſelben, und das Haus des Präſidenten. Jenes ſteht auf der geebneten Fläche des Jenkins Hügels, oder, wie man ihn jezt leider nent, des Capitol Hill, welcher 78 Fuß über den Waſſerpaß der Tiber erhaben iſt. Den Grundſtein legte der Präſident Waſhington ſelbſt im Jahre 1792. Das Ganze dieſes zu einem großen Nazionalpallaſt angelegten Gebäudes würde einen Halbkreis ausmachen, deſſen Durchmeſſer über 800 Fuß betragen müſte. Es iſt aber noch nichts weiter, als der linke Flügel deſſelben, nach der North-B-Straße zu, bis auf einige innere Verzierungen, vollendet. Das Gebäude iſt ganz aus ſchönen weißen Quaderſteinen aufgeführt, und in einem großen Geſchmacke, zwei Stokwerke und ein Halbgeſchoß hoch, auswendig mit korinthiſchen Säulen, und oben mit einer Ballüſtrade aus gehauenen Steinen rund herum verſehen. Unten iſt ein großer prächtiger Saal für das Haus der Repräſentan-

ſentanten, und oben ein anderer für den Senat, beide mit Säulen verziert, und das untere mit einer Gallerie für die Zuhörer. Die Vorſäle, nebſt den Zimmern für die Ausſchüſſe ſind ſehr geräumig. Zu der obern Vorhalle leitet eine elliptiſche Treppe. Der Nebenzimmer in jedem Stokwerke ſind über zwölf. Alles iſt gleich geräumig und prachtvol gebaut, und wird, wenn es völlig fertig iſt, das ſchönſte Gebäude in den Vereinten Staaten ausmachen. Eine genauere Angabe von der Größe des Ganzen und ſeiner Theile hat man noch nicht bekant gemacht. Allein ſchon aus der angegebenen Zahl der Zimmer und daraus, daß ſechs Schornſteine aus der Dachſpitze hervorragen, läßt ſich auf einen nicht geringen Umfang ſchließen.

Das zweite öffentliche Gebäude iſt das Haus des Präſidenten. Es iſt vielmehr ein großer Pallaſt, welcher nicht mit republikaniſcher Sparſamkeit, ſondern mit großem Aufwande, ſo prächtig, als geſchmakvol aus weißen Quaderſteinen erbauet worden. Im November 1798 war es bis auf einige Zimmer vollendet. Es iſt drei Stokwerke hoch, mit Schiefer gedekt, und hat eine ſteinerne Gallerie um das Dach. Das Inwendige iſt verhältnißmäßig köſtlich, z. B. alle Thüren von Mahoganyholz. Die Lage auf einer Höhe giebt eine vortrefliche Ausſicht. Dieſe beiden Hauptgebäude ſolten im J. 1796, da noch wenig davon vollendet, hingegen ein großer Vorrath von Baumaterialien angeſchaft war, ſchon an 500,000 Dollar

gekoſtet haben *). Vom 18ten Mai bis zum 18ten November 1797 wurden aber auf das Kapitol nur 28,569 Dollar, und auf des Präſidenten Haus nicht mehr als 13,881 Dollar verwandt. [Reports 1797. 1798.] Der übrigen öffentlichen Gebäude ſind noch wenige oder gar keine. Für das Schazkammeramt ward eins im J. 1798 beim Kapitol angefangen, welches 147 Fuß lang und 57 Fuß tief iſt, und für die 3 Kommiſſarien, welche dem Bau der Stadt vorſtehen, iſt ſchon ſeit einigen Jahren ein eignes großes Wohnhaus von Ziegelſteinen mit Schiefer gedekt, errichtet worden; ein anderes für das Poſtamt auf dem Kapitol-Hill. Ein ſchlechtes Markthaus, Exchange Market-houſe, zum Verkauf von Lebensmitteln ward ſchon im September 1795 eröfnet. Es liegt nahe am Eaſtern Branch. Zu den großen Häuſern für die Gerichtshöfe, nebſt dem Gefängniſſe, welche zwiſchen der Nord-D-Straße und der dritten Weſtſtraße angelegt werden ſollen, ſind bisher noch keine Anſtalten gemacht worden.

Ueber

*) Dieſe Zahl hat *Liancourt* Voy. V. 6. p. 155. Aus den öffentlichen Rechnungen iſt ſie nicht zu erſehen. Die heftige Oppoſizionszeitung, Bache's Aurora, welche alles ſamlet, was man gegen dieſe Bundesſtadt vorbringen konte, ſagte als einen Vorwurf, daß die öffentlichen Gebäude ſchon achtzig tauſend Dollar im Mai 1796 gekoſtet hätten, und daß man 200,000 D. auf das Haus des Präſidenten verwenden wolle. Auf das Kapitol iſt gewiß in der Folge noch viel mehr verwandt worden, wie unten aus der Anzeige der erhaltenen und bewilligten Gelder erhellen wird. [Aurora Nr. 1677.]

Ueber den Fortgang des Anbaues der Privathäuſer und ihre Zahl iſt ſelbſt in den Vereinten Staaten geſtritten worden. Beides war ſehr natürlich; denn jener ward beſonders ſowohl durch ſchädliche Spekulazionen und das Aufkaufen der Bauſtellen, als auch durch die Geldverlegenheiten, worin die Vorkäufer in der Folge geriethen, eine Zeit lang, ſonderlich im J. 1796, ſtark gehemt, dieſe aber war zu den verſchiednen Zeiten, und je nachdem man angefangene oder vollendete Häuſer rechnete, ungewiß und ſchwankend. Scott in ſeinem Gazetteer gab im J. 1795 nur 40 Häuſer an, die in zwei Jahren gebaut wären. Im folgenden Jahre wolten einige deutſche Reiſende ſchon mehr, an 5 oder 6 Orten und zwiſchen dieſen zerſtreute vollendete Häuſer gezählt haben, ohne die zum Behuf der Bauleute angelegten Blokhäuſer zu rechnen. Andre Nachrichten aus Philadelphia geben am Ende des Jahres 1797 über hundert große Häuſer an. Liancourt, welcher den Bau der Bundesſtadt nicht ſehr in Schuz nimt, zählt beſtimter 150 Häuſer in vier Gegenden, wo deren etwa zu 30 bis 40 beiſammen ſtehen. Dieſe ſind 1. in der Gegend des Kapitols. Hier ſieht man die anſehnlichſten von Ziegelſteinen groß und maſſiv gebauten Häuſer, welche aber zum Theil von Unternehmern für künftigen Verkauf gebaut wurden, daher verſchiedne noch unbewohnt ſind. Die meiſten ſtehen an der Oſt-Kapitolſtraße und an der Pennſylvaniaſtraße. Von dieſer lezten, wie auch von der New-Jerſeyſtraße iſt ſchon ein Theil geebnet. Noch giebt es aber keine gepfla-

ſterte

ſterte Straßen, dergleichen auch in andern großen Städten ſelbſt in Philadelphia erſt in ſpätern Jahren algemein geworden ſind. Nordweſtlich vom Kapitol liegt in der Nord-F-Straße, und zwiſchen der fünften und achten weſtlichen das größte Privatgebäude dieſer Stadt, das Hotel genant, wozu im Jul. 1794 der Grund gelegt ward, welches aber bis jezt noch unvollendet iſt. Es ward zu öffentlichen Luſtbarkeiten und zum Wirtshauſe beſtimt. Das Gebäude wird ganz von Stein aufgeführt und ſol 120 Fuß an der Vorderſeite lang ſeyn. Der Geſelſchaftsſaal darin hat eine Länge von 60 Fuß bei einer Breite von 40. Es war der Hauptgewin einer für daſſelbe bewilligten Lotterie, und auf 50,000 Dollar angeſchlagen. In der Nachbarſchaft ſind ſchon verſchiedne andre Häuſer fertig geworden.

2. In der Gegend des Hauſes des Präſidenten und an deſſen großem Plaße (Preſident's Square). Hier iſt das kleine Hotel (Cochlan's little Hotel) nebſt andern Häuſern am Plaße ſelbſt und in der Nord-F-Straße.

3. Bei der Greenleafs Spitze (Gr. Point oder ſchlechthin the Point genant) oder der Landſpiße zwiſchen dem Eaſt-Branch, dem ſüdweſtlichen Arm des Kanals und dem Patowmack. Hier ſind ſonderlich die Süd M. N. O und P Straßen ſchon ziemlich ſtark bebaut, und werden es immer mehr, weil man die Lage für die luſtigſte, geſundeſte, und vor allen für die zur Handlung bequemſte hält. Daher findet man hier die mei-

ſten Kaufleute, Kramhäuſer und einige Waaren-lager und Landungsdäme (Wharfs) angelegt.

4. Am Eaſt-Branch oder an der New Jerſey Avenue und dem ſüdöſtlichen Arm des Kanals. Auf dieſe Gegend richteten die Kaufleute ihre vornehmſte Aufmerkſamkeit, weil ſie dem Hafen am nächſten liegt. Dieſer Theil iſt etwas über eine halbe engliſche Meile vom Kapitol entfernt.

5. Am Rock-Creek oder in dem zunächſt am Georgetown ſtoßenden Bezirke. Daſelbſt bis an die Nord-K-Straße, und in die 18, 19 und 20ſte Weſtſtraße hinein haben verſchiedne der Einwohner von Georgetown und andre angebaut.

Manche dieſer Häuſer ſind ganz von Bakſteinen, und es giebt deren ſelbſt zu drei, ja an der Greenleafs Spitze zu vier Stokwerken, viele ſind aber noch ganz von Holz, obgleich gut in die Augen fallend mit Geſchmak gebaut, und auswärts angemalt. Solche hat man ſonderlich in neuern Zeiten gebaut. Bei einigen großen Häuſern ſind die Küchen und andre Wirtſchafts-kammern in einem abgeſonderten Nebengebäude angebracht. Eine Proklamazion des Präſidenten Waſhington ſchrieb im J. 1791 die Bauart vor, welche bei den ſteinernen Gebäuden (denn andre wolte man anfangs nicht verſtatten) zu beobachten war. Wohnhäuſer von drei Geſchoſſen muſten ihre Kellermauern 2 Fuß dik, die im untern Stokwerke 18 Zol, im dritten aber 9 Zol dik machen laſſen, und das Mauerwerk aller Häuſer an den großen Hauptſtraßen muſte eine Höhe von

35—40 Fuß haben, und gleichlaufend mit den Straßen ſeyn. Seit dem J. 1796 ward es aber erlaubt, bis zum J. 1800 auch hölzerne Häuſer zu bauen. [Proclam. 17 Oct. 1791 und 28 June 1796.]

In dem unbebauten Theile der Stadt ſind zwar die Straßen durch Grenzſteine ſchon abgeſtekt, aber noch nicht alle Bauſtellen abgeſondert. Einige der verkauften ſind jedoch mit Pfälen, ja verſchiedne mit Planken umgeben.

An den Flüſſen ſind ſchon einige Schifsländen oder Kaien angelegt, auf denen zum Theil ſchon Speicher und andre Gebäude ſtehen. Alle Beſitzer der am Waſſer liegenden Bauantheile (Water-Lots) können dergleichen anlegen, nur müſſen ſie am Ende der an den Strom gehenden Straßen einen freien Raum von gleicher Breite laſſen. Der Einbau in die Flüſſe muß aber der Schiffahrt nicht hinderlich ſeyn. Die bisher fertigen Kaien führen den Namen Commiſſioners Wharf, Barry's, Keag's, Lear's, Morris's und Nicholſon's Wharfs. Sie liegen theils am Patowmack, theils am Eaſt-Branch.

Der Hafen wird vornehmlich in dieſem lezten unterhalb der neuen Brücke ſeyn, weil hier die Schiffe im Winter vor dem Eisgange, welcher den großen Strom ſehr unſicher macht, völlig ſicher ſind. Der Eingang des Hafens iſt gerade 4 engliſche Meilen von Georgetown und eben ſo viel von Alexandria entfernt. Es iſt ſchon bemerkt worden, daß er große Seeſchiffe zuläßt; und daß

er ſo geräumig, als vor allen Winden gedekt iſt. Der beſchwerlichen Fahrt um die Landſpitze herum wird durch den Kanal, welcher durch die Stadt geht, abgeholfen werden. An den Kaien, welche wenigſtens 80 Fuß breit ſind, finden die Schiffe durchgängig im Patowmack 8 bis 15 und im Eaſt-Branch über 18 bis 20 Fuß Tiefe zwiſchen dem Ufer und den vorliegenden Sandbänken, welche das tiefere Fahrwaſſer des Stroms von der Stadt abſondern.

Die Zahl der Einwohner dieſer Stadt läßt ſich nicht mit Gewißheit angeben. Die hier gedrukte Waſhington Gazette behauptete im September 1797, daß ſie ſich auf 2000 beliefe. Damit ſtimte nun zwar die Angabe, daß im J. 1796 von 300 eingeimpften Kindern nur eins geſtorben ſei, ziemlich überein; allein die Häuſerzahl, welche man anführt, ſteht mit dieſer Menge von Einwohnern im Widerſpruche, oder man müßte im Anfange ſehr gedrängt bei einander wohnen. Aus der Zahl der Geſtorbenen, welche im J. 1796 hieſelbſt 7 Perſonen, ein Kind mit einbegriffen, jener Zeitung zufolge, betrug, läßt ſich nichts mit Gewißheit folgern. Vermuthlich ſind auch die Bauleute als Einwohner mitgerechnet worden. [Waſhington Gazette V. 2. Nr. 10. p. 39.] Ausländer können zufolge eines eignen Geſetzes in der Stadt, ſo wie im ganzen Bezirk von Columbia Landeigenthum und liegende Gründe beſitzen, und dadurch gewiſſermaßen gleich den Eingebohrnen das Bürgerrecht erhalten. [Acts 1791. c. 45. 1792. c. 59.] Aus dem,

was

was über das Gewerbe dieſes Orts unten vorkommen wird, erhellet inzwiſchen, daß der Einwohner nicht ſogar wenige ſeyn können. Man findet auch, daß ſchon für Luſtbarkeiten derſelben geſorgt wird, denn ſie hatten im Dezember 1796 ihre Geſelſchaften und Bälle in den Hotels, ihr Pferderennen, ja vom 8ten Auguſt bis 5ten September konte eine herumziehende Schauſpielergeſelſchaft hier ein Theater eröfnen *). Die Regierung der Stadt iſt noch nicht eingerichtet. Anfangs ſtand ſie unter den drei zu ihrem Anbau verordneten und vom Staate Maryland beſtätigten Kommiſſarien. Im Oktober 1796 gaben die Einwohner eine Bitſchrift um eine Polizeiverfaſſung ein, „weil ihre Zahl zunehme.“ Es wurden aber erſt im September 1797 zwei Friedensrichter angeſtelt. Am Ende des vorhergehenden Jahres beſtand hier ſchon eine Artilleriekompanie. Es fehlt bisher noch an einer Kirche, doch kam im J. 1796 eine Unterzeichnung zu einer kleinen biſchöflichen zu Stande. Waſhington macht jezt ein eignes Kirchſpiel der Epiſkopalen aus, welche einen Prediger beſolden. Gottesdienſtliche Verſamlungen waren anfangs im Kapitol, werden jezt aber in einem Bürgerhauſe gehalten.

Eben

*) Den gedrukten Anzeigen zufolge, übernahmen auch einige der Einwohner Rollen in den aufgeführten Stücken; es wurden aber die Trauerſpiele Douglas, Barnwell ꝛc. nebſt dem Teufel iſt los, Garricks heranwachſenden Mädchen (Miſs in her Teens) und deſſen verlogenem Bedienten geſpielt. [Impart. Obſerv. p. 95. 102. 127 etc.]

Gedachter Prediger erőfnete im J. 1795 eine Erziehungsanſtalt, welche ſein Nachfolger jezt fortſezt, und worin die klaſſiſchen Sprachen, Engliſch, Franzőſiſch, Rechnen, Schreiben, Erdbeſchreibung und Mathematik gelehrt werden. Eine andre Leſe- und Schreibſchule, worin auch im Rechnen, Buchhalten, Feldmeſſen und Geometrie unterrichtet wird, iſt in der Nord-F-Straße neuerlich erőfnet worden. Auſſerdem giebt es noch eine Tagesſchule für Mädchen und eine Abendſchule. Eine Buchdruckerei, welche durch den Tod ihres Beſitzers zweimal einem andern zufiel, hat bisher drei Zeitungen herausgegeben *). Im J. 1797 ward hier ſchon eine Leſegeſellſchaft (Library Company) errichtet, wodurch der Grund zu einer kleinen Bibliothek gelegt wird. Es wird auch ſchon einiger, wiewohl ſehr geringer Buchhandel getrieben. Es giebt auch hier bereits eine Freimäurerloge. Das Vorhaben, in die-

*) Die erſte, the impartial Obſerver, fing im Mai 1795 an, und erſchien wőchentlich. Ihr folgte im März 1796 the Waſhington Advertiſer, wőchentlich zwei Stücke, beide in Quart. Die dritte, noch jezt fortwährende, iſt die Waſhington Gazette, wovon wőchentlich 2 Bogen in groß Folio ausgegeben werden. Dieſe kan es mit den übrigen amerikaniſchen Zeitungen aufnehmen, denn ſie hat eine gute Auswahl von politiſchen Nachrichten und eine ziemlich unterhaltende Abwechſelung von Aufſätzen in Proſe und Verſen, zum Theil aus den beſten engliſchen Schriftſtellern. Alle kőnnen von dem Gange des Anbaues und des hier entſtehenden Gewerbes einen ungezweifelt wahren, obgleich gar nicht vollſtändigen Begrif geben.

dieſer Stadt auch eine Bundes-Univerſität anzulegen, iſt von der Ausführung noch weit entfernt, obgleich der Gedanke an ſich, was man auch dagegen eingewandt hat, bei der jetzigen Verfaſſung der meiſten Univerſitäten in den Vereinten Staaten nicht ganz verwerflich iſt. Nur muß man bei der Anlage dieſer neuen Univerſität nicht von den Grundſätzen abweichen, welche den erſten Plan ausmachten, und denſelben mehr auf Ausbildung ächter Republikaner, nüzlicher Bürger und brauchbarer Männer für den Kongreß ſowohl, als für die Bundesämter, und auf die Erweckung eines patriotiſchen Gemeingeiſtes, als auf die Erziehung eigentlicher Fakultäts-Gelehrten gerichtet ſeyn laſſen. [S. oben S. 404. Plan of a Federal Univerſity, den man vermuthlich irrig Dr. Ruſh zuſchreibt, im Amer. Muſeum, 1788. V. 4. p. 442 ſqq. V. 6. p. 290.] *)

Es giebt ſchon verſchiedne Handwerker in dieſer City, denn auſſer Beckern, Schuſtern und Schneidern, und den zum Häuſerbau unentbehr-

lichen

*) Man iſt ſchon darauf bedacht, einigen Fond für dieſe Anſtalt aufzubringen. Waſhington ſol einen Theil der ihm geſchenkten Akzien der Patowmack-Kompanie dazu beſtimt haben; auch ſolte ein Theil des Gewinnes einer Lotterie, welche Blodget bewilligt ward, der Univerſität zufallen; allein dies lezte ſcheint ein eitles Projekt geworden zu ſeyn. — Ueberhaupt ſieht jeder leicht, daß erſt durchgängig die Einführung guter Volksſchulen in allen Staaten vorhergehen müſſe, ehe man auch nur ernſtlich an eine Bundesuniverſität denken darf. Dennoch brachte Waſhington das Vorhaben im Dezember 1796 abermals an den Kongreß, und der Senat billigte es.

lichen Meiſtern, findet man ſchon einzelne Bötcher, Kunſttiſchler, Hutmacher, ja auch einen Uhrmacher, einen Goldſchmied und Juwelirer, und einen Miniaturmaler genant. Eine Nägelmanufaktur iſt auf Greenleafs-Point angelegt, und eine Brauerei liefert ſtarkes Bier ſowohl, als Tafelbier und Kornbrantwein. Am Rock-Creek liegen die Federal-Mills, welche aus einer Kaufmansmühle mit den evansſchen Maſchinen und einer gemeinen Kornmühle beſtehen.

Für den Handel hat man gleichfals, ungeachtet er noch wohl nicht weit über den Handverkauf der Krämerei hinausgehen mag, ſchon einige Anſtalten. Ein Poſtamt ward im Julius 1790 hieher verlegt. Es ſendet wöchentlich dreimal Briefpoſten ſowohl nach den ſüdlichen als nach den nordlichen Staaten. Ein Packetboot, das zwiſchen Georgetown und Alexandria geht, kehrt hier dreimal wöchentlich ein. Der Börſenmarkt (Exchange Market houſe) wurde im September 1795 zum Verkauf von Lebensmitteln eröfnet, die aber noch theuer und nicht häufig ſeyn ſollen. Eine Schau für dieſelben und für Mehl wurde damals auch von der Regierung verlangt. Ein Pferde- und Hornviehmarkt ward am 6ten Oktober 1796 gehalten. Der Columbia Bank iſt ſchon oben S. 441 gedacht worden. Es iſt bekant, daß ſich hier einige ſehr reiche Güterbeſitzer und engliſche Kaufleute niedergelaſſen haben, wohin vornehmlich Daniel Carrol, nebſt Thomas Law, einem ehemaligen engliſchen Parlementsgliede und Wm Duncanſon, welche beide

ſich

ſich in Oſtindien groſses Vermögen erwarben, gehören. Andre geringere haben Kramhäuſer, theils auf ihren Kaien, theils in der Stadt, und zwar ſonderlich auf der Landſpitze angelegt, wo nach den Zeitungsanzeigen europäiſche Waaren in ziemlicher Mannigfaltigkeit, und ſelbſt koſtbare Luxuswaaren und Möbeln feilgeboten werden. Solcher Kramhäuſer werden ſchon mehr als 8 genant. Ihre Beſitzer ziehen die Waaren zum Theil von Baltimore; einige ſcheinen ſelbſt mit London, Liverpool und Weſtindien Geſchäfte zu machen, vielleicht aber nur vermittelſt Alexandria oder Georgetown. Daſs dieſer kleine Anfang des Handels bei künftiger Aufnahme der Stadt ſich ſehr erweitern könne, läſst ſich aus der Nachbarſchaft zweier nicht geringer Handelsſtädte ſchlieſſen, vor welchen Waſhington in Anſehung des beſſern Hafens wenigſtens einige Vorzüge hat. In dem Bezirke der Stadt wurden daher ſchon, ehe ihre Anlage beſchloſſen wurde, zwei Landungshäfen von dem Kongreſſe angeordnet. Sie hieſsen Carrolsburgh und Digg's Landing, und gehören zu dem Zolamte in Georgetown. Im J. 1797 ward ſchon ein groſses Schif mit Mehl von hier nach Weſtindien geſandt.

Von einer Art des Handels, der Spekulazion auf Ländereien und Bauſtellen, iſt dieſe Stadt nicht frei geblieben. Mit Vorſicht und Redlichkeit getrieben, hätte er ſogar ihr Aufkommen befördern können; allein er iſt vielen, die ſich übereilt darauf einlieſsen, nicht wenig nachtheilig geworden.

In

In den Gegenden um die City findet man ſonderlich am Eaſtern-Branch ſchöne Landſitze; jedoch nicht viele.

Die Kirchhöfe der Stadt ſind auſſerhalb derſelben angelegt worden.

[Die vorläufigen Berichte von dem Plane der Bundesſtadt, zum Theil von Landſpekulanten treflich aufgeſchmükt, findet man in allen Zeitungen vom J. 1792, in dem Columbian Mag. 1792. p. 155. und daraus im Morſe, Scot u. a.; im Univerſal Magaz 1793 etc. in Winterbotham's View of the American U. S. Vol. 3. p. 67 ſqq. und im höchſten Ton im deutſchen Merkur 1793. Nov. S. 216 — 231, im allertiefſten aber in der Vorrede zu der deutſchen Ueberſetzung von Wanſey's Reiſen, Berlin 1797 S. XXVI ff. oder im Magazin von neuen Reiſebeſchreibungen, 14ter Band. Wanſey's Journal. Salisbury p. 221 ſq. Deutſche Ueberſ. S. 195 ff. Liancourt Voy. 6. p. 122 — 156. Report from the Commiſſioners of the City of Waſhington 14 Dec. 1797. publiſhed by the Order of the Houſe of Repreſ. (of Congreſs). Dergleichen Dec. 1798. 8vo. Waſhington City Zeitungen 1795 — 1798. Georgetown und Alexandria Z. 1797. 98. Br. MN.]

Der Entſchluß, der Regierung des Bundes einen feſten Siz zu verſchaffen, wurde bald nach Einführnng der neuen

Staats:

*) Das dort angeführte, apokryphiſche Look before you leap. London 1796 iſt keiner ernſthaften Erwähnung werth. Die gute Abſicht kan Unwahrheiten nicht rechtfertigen.

Staatsverfaſſung genommen. Schon im September 1789 ging eine Bill deshalben im Unterhauſe durch, nur konte man ſich nicht gleich über den Ort vereinigen. New-York, wo damals der Kongreß verſamlet war, wünſchte dieſen auf immer zu behalten, und ließ ihm ſchon die anſehnliche Federal Hall und dem Präſidenten ein ſchönes Haus bauen. Allein die Lage des Orts war zu unbequem. Man wolte den immerwährenden Siz des Kongreſſes gern an einen Ort verlegen, der ſo viel möglich in dem Mittelpunkte der ſich ſtark ausbreitenden Bevölkerung läge, mit dem Ozean eine Waſſerverbindung, aber auch zu den weſtlichen Gegenden jenſeits des Allegany-Gebirges einen leichten Zugang hätte. Es kamen viele Oerter mit Bitſchriften ein, und verſchiedne Staaten boten dem Kongreſſe einen Landſtrich an. Der Senat wählte ſchon Germantown in Pennſylvania, allein dies ward bald rükgängig gemacht. Als der Vorſchlag im folgenden Jahre wieder vorgenommen wurde, ſchwankte man vornehmlich zwiſchen der Susquehannah und dem Patowmack. An jener ward der Ort, wo jezt Columbia angelegt wird (ehemals Wrights Ferry. B. 4. S. 674.*) vorgeſchlagen. Mit Recht aber behielt der Vorſchlag des virginiſchen Repräſentanten Lee, welcher den Patowmack für den bequemſten Fluß hielt, an welchem die Bundesſtadt angelegt werden könnte, die Oberhand. Dieſer Fluß geht am weiteſten weſtwärts ins Land, er war, wie der Erfolg gezeigt hat, der Schifbarmachung hoch hinauf fähig, und konte durch einen weder langen noch beſchwerlichen Landweg leicht mit dem Ohio in Verbindung geſezt werden. An dieſem Fluſſe aber liegt Pittsburgh, welches mit Recht als der Schlüſſel und die Stapelſtadt für die weſtlichen Länder jenſeits der Gebirge angeſehen wird. Im Julius 1790 ward daher vom Senat eine Bill eingebracht, welche den Siz der Bundesregierung an den Patowmack zu verlegen vorſchlug. Dieſe erhielt nunmehr auch, nachdem die Sache lange durch einen Ausſchuß unterſucht und dann darüber förmlich berathſchlagt war, auch den Beifal des Hauſes der Repräſentanten. Der Wunſch des Volks, welches in der künftigen Hauptſtadt den Schlußſtein

ſein des Bundes ſah, ward alſo erfült. Zwar waren die großen Handelsſtädte beſonders New-York und Philadelphia nicht ſehr zufrieden mit dem Entſchluſſe, noch weniger die Gegner der Bundesverfaſſung. Allein von dem zu ſtarken Einfluſſe des kaufmänniſchen Intereſſe den Kongreß zu befreien, ihn dem Landbau-Intereſſe gleichſam näher zu bringen; dies war eine der Haupturſachen, warum man eine von den Seeſtädten etwas entlegene Hauptſtadt wünſchte, und den Widerſachern der Bundesverfaſſung ſolte eben durch dieſe neue Befeſtigung deſſelben entgegen gearbeitet werden. Es wurde der Präſident Waſhington alſo bevolmächtigt, eine Stelle am Patowmack oberhalb Alexandria auszuwählen, und er fand, daß die zunächſt über dieſer Stadt wegen der geſunden Lage des Landes, der Bequemlichkeit der Schiffahrt, und der Fruchtbarkeit der anliegenden Gegenden den Vorzug vor allen verdiene. Die Regierungen von Maryland und Virginia überließen hierauf dem Bunde einen Landſtrich, welchen derſelbe an dieſem Strome wählen würde, und der Präſident beſtimte in demſelben den Ort, wo die neue Stadt angelegt werden ſolte. Daſelbſt waren am Patowmack zwei Ortſchaften, nehmlich Carrollsburgh und Hamburgh ſchon vorlängſt ausgemeſſen, allein noch wenig oder gar nicht angebaut worden; und am Ausfluſſe des Oſtarms lag das ehmalige Lehn Gisborough Manor. Hier ließ Waſhington nach dem gemachten Plane durch den Oberlandmeſſer Ellicot im April 1791 ff. die Stadt ausmeſſen und abſtecken. Dies dauerte bis ins Jahr 1793. Die Grundeigenthümer, unter welchem Young und Carroll von Duddington die vornehmſten waren, verkauften dem Kongreſſe das Land unter der Bedingung, daß die Hälfte der Stadtantheile (lots) ihnen verbleiben ſolle, die andre aber nebſt allen Straßen und offenen Plätzen das Eigenthum des Kongreſſes werde. Die dem Kongreſſe zufallenden Bauſtellen ſolten unter der Aufſicht des Präſidenten von den drei angeſtelten Stadt-Kommiſſarien verkauft werden. Es ward zugleich verordnet, daß das hieraus zu löſende Kapital theils zur Bezahlung der Eigenthümer (den Acre der Bauantheile zu 25 L. maryländiſch

ländiſch gerechnet), theils zum Bau der öffentlichen Gebäude angewandt werden ſolte. Nachdem nun auch die Generalverſamlung von Virginia im Dezember 1789 dem Kongreſſe einen Vorſchuß von 120,000 Dollarn bewilligt hatte, wozu die von Maryland im November 1790 noch 72,000 Dollar hinzufügte, ſo ward im folgenden Jahre gleich zu zweien Staatsgebäuden, nehmlich zu dem des Kapitols und dem Hauſe des Präſidenten der Grund gelegt, auch der Bau derſelben nach einem großen Plane angefangen, aber ſehr langſam fortgeführt *). Für die Privatgebäude ward eine beſondre Bauverordnung bekant gemacht, welcher zufolge gar keine hölzerne Häuſer Stat finden ſolten. Dadurch ward aber der Anbau ſchon allen minder-reichen ſehr erſchwert. Auch verkauften Anfangs weder die Kommiſſarien noch die Eigenthümer eine beträchtliche Anzahl Bauantheile. Dies geſchah erſt im Dezember 1793. Eine Gelegenheit, ſich zu bereichern, wie dieſe neue Stadt darbot, konte den gierigen Blicken des Spekulazionsgeiſtes, von welchen damals viele Einwohner der Vereinten Staaten beſeſſen waren, nicht entgehen. Morris, Greenleaf und Nicholſon, deren Kredit damals noch nicht wankte, kauften nun alle Bauſtellen an ſich, welche die Kommiſſarien und die Eigenthümer abſtehen wolten. Von jenem erhielten ſie 6000 Bauſtellen **) (1500 davon im nordlichen Theile der Stadt) jede zu 80 Dollar in ſieben gleichen Friſten zu bezahlen, unter der Bedingung, 140 Häuſer von Ziegelſteinen, jedes 1200 Quadratfuß einnehmend, vor dem J. 1800 daſelbſt zu bauen, und nur unter der Bedingung, nach dem J.

*) Die großen Summen, welche dieſe Gebäude dennoch erforderten, veranlaßten die Gegenpartei zu lauten Beſchwerden, daher der Kongreß im J. 1795 einen Ausſchuß verordnete, den Plan und die Ausführung davon zu unterſuchen, welcher berichtete, daß keine Veränderung darin zu machen ſei.

**) Das Lot wird im Durchſchnit auf 1265 □ Fuß gerechnet. Die Eigenthümer überließen ihnen faſt eben ſo viel Bauſtellen als die Kommiſſarien.

J. 1796 Bauſtellen wieder zu verkaufen, daß auf jeden dreien derſelben wenigſtens ein ſolches Haus innerhalb vier Jahren errichtet würde. Nunmehr verbreiteten ſich hochtönende Nachrichten von den Vortheilen und Hofnungen, welche die Bundesſtadt darbot, nach allen Seiten, nun ward der Plan, welchen der Präſident gleich Anfangs hatte in Kupfer ſtechen laſſen, algemein bekant gemacht, und es ergingen in alle Welt Berichte von den großen Fortſchritten des Anbaues. Dieſer ward auch eifrig angefangen, aber bald ſtokte die Unternehmung. Der franzöſiſche Revoluzionskrieg riß alle, welche in den Vereinten Staaten Geld anzulegen hatten, mit mächtigem Zuge in den Seehandel, die ſchon vorlängſt übertriebenen Landſpekulazionen und mit ihnen die auf den Anbau der Bundesſtadt gemachten, hörten auf. Morris und ſeine Handelsgenoſſen verlohren ihren Kredit, ſo daß ſie nicht einmal die im Mai 1795 fälligen Summen für den Grundkauf abtrugen, und ihren Häuſerbau nicht mehr fortſetzen konten. Daher verliefen ſich die häufig hieher gezogenen, hintergangenen und misvergnügten Bauleute. Der Präſident beſchloß ſonach mit dem Verkauf der Bauſtellen einzuhalten, und ihn auf den vortheilhaften Zeitpunkt zu verſchieben, wenn der Kongreß ſeinen Siz hieher verlegt haben würde. Inzwiſchen bewilligte der Kongreß mit großer Mehrheit der Stimmen den Kommiſſarien im J. 1796 die Summe von 300,000 Dollarn auf den Grund der City anzuleihen. Vergeblich ſuchte man in Europa, ſonderlich in Holland, dieſe Summen aufzubringen, fand aber zulezt die Regierung von Maryland willig, 200,000 Dollar darzuleihen, welches auch von dem vorigen und jetzigen Präſidenten der Vereinten Staaten gutgeheiſſen ward.

[Acts

*) Ein Deutſcher, aber auch dieſer allein, ging gar ſo weit, daß er im Wonnegefühl darüber ausrief: „Mit dem J. 1800 muß dieſer koloſſaliſche Plan „ganz ausgeführt ſeyn, und die Stadt in ihrer Jugendſchönheit vollendet da ſtehn!" [B. im deutſchen Merkur, Nov. 1793. S. 230.]

[Acts of Maryl. 1796. 1797.] Nunmehr ward die Vollendung der öffentlichen Gebäude ernſtlicher betrieben, und ſelbſt einige neue zu bauen angefangen, weswegen der Kongreß ihnen ein Darlehn von 100,000 Dollar für die Jahre 1798 und 1799 bewilligte. Jedoch waren die Kommiſſarien im Anfange des J. 1798 von neuem in Geldverlegenheit, da die Bezahlungen für die verkauften Bauſtellen faſt gar nicht einliefen, und ſie manche der Rükſtände wegen von neuen verkaufen mußten *). Der Bau der Privathäuſer wurde inzwiſchen in ſehr verſchiednen Abſichten und nach der Lage und dem Vermögen der Unternehmer ungleich betrieben, ging aber im Ganzen doch nun etwas lebhafter, obgleich Morris Geſelſchaft im J. 1796 noch nicht mehr als etwa 40 Häuſer von Bakſteinen angefangen hatte, wovon einige noch jezt unvollendet ſind. Die Stadt fing an bewohnt zu werden, und es entſtand einiges bürgerliches Gewerbe. Dieſen Fortgang zu erleichtern, erlaubte der Präſident im J. 1796 auch Häuſer ganz von Holz zu errichten, welches Handwerker und andre ſich hier anzubauen veranlaßte. Morris hatte in den erſten achtzehn Monaten an 1000 Bauantheile mit Vortheil wieder verkauft, ſonderlich an Tho. Law und Wm. Duncanſon, zwei reiche Kaufleute, welche ſich hier niederließen. Einem der Käufer, Blodget in Philadelphia, wurden vom Staate Maryland zwei Lotterien erlaubt, deren Gewinne zum Theil aus Häuſern in der City beſtanden, worunter das prächtige Hotel war. Allein da viele Käufer der Bauſtellen die Bedingungen, Häuſer darauf zu errichten, noch nicht erfüllet haben, und man gerathen findet, dies nicht zu erzwingen; da zugleich der Bau an zu vielen von einander weit entfernten Stellen betrieben wird: ſo hängt der ſtärkere Fortgang dieſer neuen Stadt gänzlich von der künftigen Verlegung des Sitzes der Bundesregierung dahin

*) Die Kommiſſaren waren im Februar 1798 den erſten Grundeigenthümern noch 13,091 Dollar ſchuldig, und hatten die maryländiſche Anleihe mit 6 Prozent zu verzinſen.

hin ab. Inzwiſchen werden noch immer einige Wohnhäuſer hier gebaut, und der Obergeneral Waſhington ſelbſt wolte vor kurzem zwei große errichten laſſen. Daß aber die Verlegung des Kongreſſes, wenn die Geſinnungen deſſelben ſowohl als des Volks ſo bundestreu bleiben, als ſie gegenwärtig ſind, und wenn der Staat ſich vor einem ausländiſchen Kriege zu bewahren weiß, im Dezember 1800 wirklich Stat finden werde, leidet bis jezt wohl keinen Zweifel. Ungewiſſer iſt es, ob die Bundesſtadt alsdann ſtark zunehmen, und ſehr an Volksmenge wachſen werde; ob die Mitglieder des Kongreſſes und der Regierung die Bequemlichkeiten des üppigen Philadelphia hier anfangs nicht zu ungern entbehren, ob ſich ein beträchtlicher Handel hieher ziehen werde? Dieſe Zweifel kan ſelbſt eine genaue Bekantſchaft mit dem Oertlichen nicht löſen, ſondern es iſt die Sache der Zukunft, darüber zu entſcheiden. Gegenwärtig ſind noch immer 1709 Bauantheile (lots) unverkauft, und zwar in ausgeſuchten Gegenden, imgleichen eine Reihe am Strom, von einer Länge von 3890 Fuß, wo man Morris und ſeinen Handelsgenoſſen keine erlaubte, und 3428 Bauantheile in andern Straßen, deren Werth man überhaupt auf 1,193,173 Dollar ſchäzte *). Daß alle dieſe je verkauft und bebaut werden, iſt aber weder zu wünſchen, noch zu erwarten, doch läßt es ſich leicht vor-

*) Nehmlich nach den verſchiedenen Preiſen der Bauantheile ſeit der Garantieakte des Kongreſſes von 1796, d. i. für die erſte Klaſſe 358 Dollar, für die am Waſſer 15½ Dollar für jeden Fuß der Vorderſeite, und nach dem niedrigſten, wozu die von der dritten Klaſſe verkauft wurden, nehmlich 152 Dollar. — Auf die ſchon verkauften Antheile des Bundes war im Februar 1798 noch eine rükſtändige Schuld von 278,109 Dollarn, welche vor 1800 alle fällig ſind. Nach einem Anſchlage der Baumeiſter im J. 1798 waren aber auch noch 98,545 Dollar erforderlich, bloß um das Kapitol und das Präſidentenhaus zu vollenden.

vorausſehn, daß die Grundpreiſe durch die Verlegung des Kongreſſes nach dieſe Stadt beträchtlich ſteigen müſſen. Man darf demnach annehmen, daß ein hinlängliches Kapital in der Stadt ſelbſt vorhanden ſei, die 774,296 Dollar, welche darauf vorgeſchoſſen und angeliehen ſind, in nicht gar langer Zeit abzutragen.

Am 22ſten April 1797 ſegelte das erſte Schif von hier aus dem Eaſt Branch, wo es ſeine volle Ladung, in Mehl und Brod beſtehend, eingenommen hatte. Es trug 400 Tonnen, und war nach Weſtindien beſtimt. [Waſhington Gazette. p. 313.]

[Waſhingtons Proklamazionen in Waſh. Gaz. V. 1. 1789. Nr. 4. 14. Journal of the H. of Repreſ. of Congr. 1789. New-York. fol. p. 139. 143 ſqq. 157 ſqq. 1790. p. 156 ſq. 170 ſqq. Journal of the Senate 1790. p. 90 ſqq. 133 ſq. 159. Th. *Lloyd's* Congreſſional Regiſter V. 3. 4. Acts 1 Congr. 2 Seſſ. c. 28. IV Congr. 1 Seſſ. c. 21. V Congr. 1 Seſſ. c. 47. Die halbjährigen Berichte und Rechnungen der Kommiſſarien an den Kongreß 1797. 1798. 1799 in den gedrukten Letters from the Secretary of Treaſury. Meſſage from the President of the U. St. incluſive a Memorial of the Commiſſioners — repreſenting the Situation of the City of Waſhington. 23 Febr. 1798. Philad. 8. Liancourt am a. O.]

Georgetown.

Dieſes Städtchen liegt gleich oberhalb der Bundesſtadt am Patowmack und wird bloß durch den Rock-Creek von derſelben getrennt. Sie iſt auf verſchiedenen Anhöhen erbaut, fält daher gut in die Augen, und hat eine ſehr ſchöne Ausſicht. Faſt durchgängig hat ſie gerade und ziemlich breite Straßen, von welchen einige in gleicher Richtung mit denen in der City Waſhington abgeſtekten fortlaufen, und von andern in rechten Winkeln durchſchnitten werden. Die Figur des

Ganzen ſind zwei an einander geſtelte Dreiecke, mit Inbegrif der neuerlich hinzugekommenen Erweiterungen (Holmead's, Beall's, Threlkeld's and Hawkins's Additions), welche aber noch nicht an einanderhängend bebaut ſind. Von den Straßen ſind nur erſt einige gepflaſtert. Die Zahl der Häuſer rechnete man im J. 1795 auf 230, worunter einige ſchön und zierlich ſind. Der öffentlichen Gebäude ſind nur wenige; das vornehmſte iſt die neue und ſchöne Kirche der Epiſkopalen, deren Baumeiſter Carliſle iſt, das große katholiſche Kollegium, beide auf zwei Hügeln neben einander, die Tobaksniederlage, ein ſehr weitläuftiges Gebäude, welches 8000 Orhoft Tobak enthalten kan, und das neue Markthaus. Am Strome ſtehen viele Waarenhäuſer, die meiſten von Ziegelſteinen vier Stokwerk hoch erbauet. Ueber den Strom ward 1791 eine ſchöne Brücke von einer dazu privilegirten Geſelſchaft gebaut, welche neuerlich fertig geworden iſt; die Unternehmer genießen einen mäßigen Zol dafür. [Acts 1790. c. 81. 89.] Der Hafen von Georgetown oder vielmehr die Rhede im Strom iſt für große Schiffe von 3 bis 400 Tonnen brauchbar, ja man hat ſelbſt Schiffe, die 21 Fuß tief gingen, hieher gebracht. Die Londonfahrer nehmen bei den obern Kaien oder Schifsländen, wovon einige der Stadt, andre einzelnen Kaufleuten gehören, ihre vollen Ladungen ein. Auch der Rock-Creek iſt 2 engliſche Meilen hinauf für kleine Fahrzeuge ſchifbar. In dem Patowmack aber ſind die Schiffe im Winter vor dem Eisgange nicht ſicher.

Die Einwohnerzahl hat ſich neuerlich vermehrt; vor einigen Jahren rechnete man ihrer über 1400. Die Stadt hat, ſeitdem ſie im J. 1789 einverleibt worden, ihre eigne Regierung, welche Verordnungen ergehen läßt, und Abgaben auflegt. Sie beſteht aus einem Mayor, Regiſtrator (Recorder), einigen Aldermen, nebſt einem Rath von zehn Perſonen, welche alle jährlich von der Bürgerſchaft gewählt werden. [Acts 1789. c. 23.] Im J. 1796 ward ſie von derſelben in Quartiere (Wards) abgetheilt. Georgetown ward bisher auch als die Hauptſtadt der Grafſchaft Montgomery angeſehn, welches nunmehr aber bald aufhören wird. Es erſcheinen hieſelbſt zwei Zeitungen. Der ſtark beſuchten Akademie, welche hier Katholiken und Proteſtanten gemeinſchaftlich errichtet haben, iſt ſchon oben S. 404 gedacht worden. Auſſerdem hat man neuerlich einige Morgen- und Abendſchulen für Knaben und Töchter angelegt, imgleichen eine, worin Mathematik, Schiffahrt, das Aichen der Fäſſer ꝛc. und eine andre, worin die gelehrten Sprachen, nebſt dem Engliſchen, dem Rechnen und Schreiben gelehrt werden; es ſind aber nur Privatanſtalten.

Georgetown hat zwei Jahrmärkte, im April und Oktober, jedes von drei Tagen. Es hat ſein Entſtehen und Aufnahme dem Tobakshandel zu danken. Schon ehe der Ort angelegt wurde, war hier eine Tobaksſchau am Patowmack. In derſelben wurden um das Jahr 1785 an 4000 Oxhoft Tobak geſchaut, welches nachmals noch

höher ſtieg. Man erbaute daher im J. 1786 eine Tobaksniederlage hieſelbſt, und richtete die Schau von neuem ein. Als aber im J. 1790 die hieſige Tobaksausfuhr auf 10,000 Oxhoſt ſtieg, und vier Bracker nicht mehr hinreichten, mußte eine neue Niederlage gebaut und neue Bracker dabei angeſtelt werden. Dies iſt das Centre New-Georgetown Warehouſe. [Acts 1786. c. 39. 1790. c. 30.] Der Tobakshandel war vor dem Revoluzionskriege hieſelbſt beträchtlich, aber großentheils in den Händen engliſcher Kaufleute, welche ihre Faktoren hieher ſandten, die Lager von engliſchen Waaren hielten, und dafür Tobak vertauſchten. Es kamen daher ziemlich viel engliſche Schiffe aus London ꝛc. hieher, um denſelben zu laden. Der Krieg aber ſtörte dieſen Handel, zu deſſen Fortſetzung es den Einwohnern an Vermögen fehlte. Doch fingen verſchiedne hieſige Kaufleute, Holländer und Franzoſen an, einigen Tobak zu holen, welches nach hergeſteltem Frieden auch die Engländer von neuem verſuchten. Da aber ſeitdem der Tobaksbau überhaupt abnahm, und darauf verſchiedne hieſige Kaufleute ihr Geld in der Bundesſtadt anlegten, ſo ſank der Handel abermals. Doch hoft man, daß die Eröfnung der Schiffahrt auf dem Strome ihn neubeleben werde. Neuerlich hatte der Ort nur vier eigene Schiffe zum europäiſchen Handel im Gange. Im J. 1796 beſaß er an Schiffen zum ausländiſchen 3017 Tonnen, an größern Küſtenfahrern 670 T., an kleinern unter 20 Tonnen nur 266 T. [Report.] Der ausländiſche geringe Handel geht ſonderlich auf

Am-

Amſterdam, wohin jährlich 2 bis 3 Schiffe fahren, auf Bremen und Hamburg (nach dieſem Hafen ging von hier ſeit 1791 jährlich ein Schif), welche dahin Tobak, Stabholz, nebſt Reis und Indigo bringen. Ihre Einfuhren beſtehen ſonderlich in Kleidungszeugen, auch komt Salz und Wein aus Setuval, auf die weſtindiſchen Inſeln, beſonders die däniſchen und franzöſiſchen, fahren auch einige wenige Schiffe. Der Küſtenhandel hingegen iſt beträchtlicher, und am ſtärkſten mit Baltimore und Philadelphia, dann auch mit vielen Häfen in Maſſachuſetts, nehmlich Boſton, Salem, Marblehead, Newbury Port, Bath und Portland; ferner mit Edenton. In den lezten 4 Monaten des Jahres 1796 kamen von Baltimore 9 und von Philadelphia 7 Schiffe hieher. Das Verkehr mit Alexandria iſt lebhaft, weswegen auch im J. 1798 ein Packetboot, welches täglich zwiſchen beiden Orten geht, angelegt ward. Auch wird mit ein Paar andern maryländiſchen Häfen einige geringe Schiffahrt unterhalten. Der Landhandel, welchen Georgetown treibt, iſt verhältnißmäßig ganz beträchtlich. Es erhält den meiſten Vorrath ſeiner Kramhäuſer für dieſen Handel aus Baltimore, womit es die Orte am Ober-Patowmack, wie auch die benachbarte City zum Theil verſorgt. Zur beſſern Landverbindung iſt längs des Stroms ein ſchöner Weg bis zu der Brücke an dem untern Falle, welcher 3 engl. Meilen oberhalb der Stadt iſt, gebahnt worden.

Georgetown hat ein Poſtamt, imgleichen ein Zolamt, worunter die Bundesſtadt gehört. (S. 445.)

445.) Die Ausfuhr aus dieſem Zolbezirk betrug.

im J. 1791	= 314,864	D.	81	C.
1792	= 348,539	—	37	—
1793	= 364,537	—	3	—
1794	= 128,924	—	—	—
1795	= 196,790.	—	49	—

Der rohe Ertrag des Einfuhrzolles, des Tonnengeldes, des Rükzols von den wieder ausgeführten fremden Waaren, und der reine Ertrag der Einfuhrzölle und Tonnengelder war nach den Berichten des Schazkammerſekretärs folgender

Vom 1 Aug 1789 bis zu Ende

	Roher Zolertrag	Roher Ertrag des Tonneng.	Rükzol	Reiner Ertrag ꝛc.
1791.	34,388 D.	3378½ D.	54 D. 64 C.	36,738 D. 95 C.
1792.	11,122.	980.	— — —	11,727 D. 95 C.
1793	9,995.	717.	— — —	10,319 D. 3 C.
1794	26,940.	348.	— — —	26,679 D. 91 C.
1795.	23,276.	365.	3729.	19,032 D. 83 C.
1796.	5,584.	284.	260½.	2606 D. 35 C.

[Annual Reports.]

Nahe bei der Stadt iſt eine Nägelfabrik.

Die erſte Anlage der Stadt fält in das Jahr 1751, da 60 Acres in 80 Bauantheilen dazu abgeſtekt wurden. [Acts 1751. c. 25.] *)

[Schöpf. Scott. Morſe. Liancourt. Columb. Chronicle und Centinel of Liberty, Georget.]

Alexan-

*) Wanſey's Angabe (Journal p. 182), daß die Stadt im J. 1736 nur 15 Häuſer, und vier Jahre darauf ſchon 70 beſeſſen habe, iſt alſo entweder irrig, oder man muß 1756 leſen.

Alexandria. Von dieſer beträchtlichen Handelsſtadt, welche bisher noch zu Virginia gehört und am rechten Ufer des Patowmacks 17 ge. Meilen ſüdöſtlich von Georgetown liegt, wird bei jenem Staate gehandelt werden. Sie liegt im ſüdlichſten Winkel des Diſtrikts Columbia. Um ihre Wichtigkeit für denſelben zu beurtheilen, wird es hier genug ſeyn, anzuführen, daß ſie bei der lezten Zählung faſt 3000 Einwohner hatte, und daß ihre Ausfuhr im J. 1791 ſchon 384,000 Dollar betrug, im J. 1795 aber bis zu 984,000 angewachſen war.

Ferner ſind in dem Columbia Bezirk ein Paar einzelne Landſitze.

---

§. 21.

§. 21.

Geſchichte von Maryland.

Unter den nordamerikaniſchen Kolonien, welche aus Lehnen entſtanden, die von den engliſchen Königen Erbeigenthümern ertheilt wurden, iſt Maryland nächſt Pennſylvania die vornehmſte. Beide behaupteten ihre Verfaſſung bis auf die Revoluzion, und beide verlohren dieſelbe dadurch, oder vielmehr vertauſchten ſie mit geringen Abänderungen gegen eine unabhängige. Maryland machte urſprünglich einen Theil des Landes aus, welches Jakob I. im J. 1606 der ſüd-virginiſchen oder der London-Kompanie ertheilte, deren Beſitzungen ſich bis zum 41° Norderbreite hinauf erſtrecken ſolten. So weit war man zwar damals mit der Entdeckung dieſer Gegenden noch nicht gekommen, allein es war genug, daß man wuſte, es gebe ein Land in dieſer Breite, um über deſſen Beſiz zu entſcheiden. Faſt ein Jahr ſpäter entdekte Kapitän Newport die Cheſapeak-Bai, allein noch immer nicht die Küſten, welche jezt zu Maryland gehören. Dies war des unermüdet thätigen John Smith's Werk, welcher im J. 1608 zwei Entdeckungsreiſen in einem offenen Fahrzeuge unternahm, und die Küſten der Bai bis zum Ausfluſſe der Susquehannah erforſchte. Er vollendete dieß mit ſo großer Sorgfalt, daß er eine Karte von der Bai bekant machen konte, welche noch lange nachher bei den meiſten neuern zum Grunde gelegt ward. [Smith's General Hiſtorie of Virginia etc. Lond. 1626 f. c. 5. 6.

p.

p. 55 ſqq. Stith's Hiſt. of Virg. Williamsburg 1747. 8. p. 83.]

Da die erſte Kolonie, welche in Virginia mit einigem Erfolg angelegt wurde, am James Fluß entſtand, ſo blieb der nordliche Landſtrich noch einige Zeit unbeſezt. Im J. 1620 ſol jedoch John Porry an der Bai, deren nordliches Ende er damals nicht erreichte, ſchon beinahe hundert Engländer gefunden haben, welche in Hofnung eines guten Pelzwerkhandels ſich daſelbſt niedergelaſſen hatten. [Purchas's Pilgrims V. 4. p. 1784.] In den erſten Zeiten der Regierung Karls I. ſcheint man dieſe nordlichern Gegenden von Virginia noch näher erforſcht zu haben; wenigſtens ward in den Jahren 1627 bis 1629 William Cleyborne, Sekretär jener Kolonie, bevolmächtigt, die Quelle der Cheſapeak-Bai aufzuſuchen, und eben derſelbe erhielt von dem Könige im J. 1631 ausſchließliche Handelsfreiheiten in den Gegenden an der Bai, wodurch er berechtigt zu ſeyn glaubte, den Alleinhandel daſelbſt ſich anzumaſſen. Harvey, der damalige Stathalter von Virginia, gab ihm einen offenen Brief, der ſeinen Handel und Schiffahrt nach den benachbarten holländiſchen und engliſchen Niederlaſſungen begünſtigte. Vermuthlich legte Cleyborne damals ſchon die kleine Kolonie auf der Inſel Kent an, deren unten näher wird gedacht werden.

Der eigentliche Anfang der Kolonie Maryland fält aber in das Jahr 1632. Ihr, deren Stifter Cäcilius Lord Baltimore war, gebührt die

die Ehre, daß ſie von allen engliſchen Pflanzſtäten in Nordamerika die erſte war, welcher der Name einer Provinz zukam, und die ſchon von ihrer eigenen Geſezgebung regiert wurde, als Virginia und Neu-England noch von fernen Handelsgeſelſchaften im Mutterlande abhingen. Cacilius Vater, Georg Calvert Lord Baltimore hatte ſchon den Gedanken, dieſe Pflanzſtat anzulegen gefaßt, und vom Könige einen Freibrief darüber bewirkt, der ihm eben ausgefertigt werden ſolte, als er im April 1632 ſtarb. Dieſer würdige Staatsman ward wegen ſeiner Einſicht und Rechtſchaffenheit von dem Könige Jakob I. ſo geſchäzt, daß er ihn zum Baron von Baltimore in Irland gerade zu der Zeit erhob, als er aus Gewiſſenhaftigkeit die Würde eines Staatsſekretärs niederlegte, weil er ſich im J. 1624 zur katholiſchen Religion bekant hatte. Zwei Jahre vorher unternahm er, begünſtigt durch einen Freiheitsbrief des Königs, der ihm die ſüdöſtliche Halbinſel von Newfoundland ſchenkte, einen Pflanzort daſelbſt, den er aber nach wenigen Jahren mit Aufopferung einer großen Summe aufgab, weil ſowohl die Anfälle der Franzoſen, als das Klima und der unfruchtbare Boden dem Gedeihen deſſelben entgegen waren. Ferryland, ſo hieß dieſer Ort, hatte den Lord inzwiſchen veranlaßt, zwei Reiſen nach Amerika zu thun. Er war auch ein Mitglied der zahlreichen virginiſchen Geſelſchaft, und wünſchte, da einmal eine Vorliebe für dieſen Welttheil in ihm entſtanden war, und er mit ſeinen Glaubensgenoſſen in England keine völlige Religions-

gionsfreiheit zu hoffen hatte, ſich daſelbſt niederzulaſſen. Er unternahm daher um das Jahr 1629 eine Reiſe nach Virginia, wo er aber von den blindeifrigen Anhängern der biſchöflichen Kirche, welche dort herſchten, nicht mit günſtigen Augen angeſehn ward. [R. B. d. i. Beverley's Hiſtory of Virginia Ed. 2. 1722. 8. p. 46.] Dennoch ließ er ſich nicht abſchrecken, den nordlichen von Engländern noch nicht bewohnten Theil des Landes, der jenſeits des Patowmacks an der Cheſapeak-Bai lag, näher zu unterſuchen. Dieſer entſprach ſeinen Wünſchen ſo ſehr, daß er nach ſeiner Rükkehr in ſein Vaterland Karl I. bat, ihm dieſen Landſtrich zu verleihen. Der König bewilligte ihm ſein Geſuch; allein Sir George ſtarb während der Ausfertigung des Freiheitsbriefes, welcher nun ſeinem älteſten Sohne Cäcilius, Lord Baltimore, am 28ſten Junius 1632 ertheilt wurde. Der König ſelbſt gab dem Lande, welches er darin verlieh, ſeiner Gemalin zu Ehren den Namen Maryland, [Kippis's Biogr. brittan. Art. Calvert. Belknap's Biogr. V. 2. p. 363—368. Chalmers p. 201.] Der Inhalt dieſes Freiheitsbriefes iſt ſchon oben (S. 354 — 358) aus einander geſezt worden. Die Beſtimtheit, wodurch er ſich von allen übrigen unterſcheidet, die große Gewalt, welche er dem Erbeigenthümer ertheilt, und die Freiheiten, welche darin den Einwohnern der Kolonie verliehen worden, wichtig und ausgedehnt, wie kein anderer Freiheitsbrief ſie je gab, laſſen muthmaßen, daß ihn Sir George ſelbſt verfaſſet hatte. Selbſt

die Geſezgebung der Provinz war darin von der Krone unabhängig gemacht worden, ein Fehler, der damals keinem auffiel, und den erſt hundert Jahr ſpäter die Handels- und Kolonie-Kommiſſion dem Unterhauſe anzeigte, ohne daß es für gut fand, weiter die geringſte Kentniß davon zu nehmen. [Chalmers S. 203.] Mit ſolchen Vorrechten ausgerüſtet, welche den Erbeigenthümer zu einem beinahe unumſchränkten Fürſten hätten machen können, durfte Lord Baltimore es wagen, mit einem ganz auſſerordentlichen Aufwande hier eine Pflanzſtat zu ſtiften. Er brachte demnach eine beträchtliche Anzahl von wohlhabenden Leuten zuſammen, meiſtentheils aus angeſehenen katholiſchen Familien. Ihrer waren an zweihundert, welche unter Anführung ſeines Bruders, Leonard Calvert, den er ihnen zugab, am 22ſten November 1633 von Cowes abſegelten, und durch einen Umweg über Weſtindien drei Monate darauf bei der Landſpiße Comfort in Virginia vor Anker gingen. Lord Baltimore war anfangs Willens, ſeine neuen Unterthanen ſelbſt nach ihrer Pflanzſtat zu führen, änderte aber bald darauf ſeinen Entſchluß, und ernante ſeinen Bruder, dem er zwei Aſſiſtenten zugab, zum Stathalter. Die Regierung von Virginia konte die Anlegung dieſer neuen Pflanzſtat nicht anders, als einen Eingrif in ihr Landeigenthum anſehen, um ſo mehr, da die günſtige Lage derſelben, ſie in den Stand ſezte, bald eine verderbliche Nebenbuhlerin des virginiſchen Handels mit den Indiern zu werden. Der Stathalter Harvey mußte

jedoch

jedoch dem Willen ſeines Königs gehorchen, der ihm in einem Briefe, welchen Calvert ſelbſt überbrachte, befahl, den neuen Ankömlingen allen geſezmäßigen Beiſtand zu ihrer Niederlaſſung zu leiſten. Man nahm ſie alſo mit ſcheinbarer Gefälligkeit auf, überließ ihnen die nöthigen Lebensmittel, und beſchloß im März 1634, alles gute Vernehmen mit ihnen zu unterhalten, allein auch das Recht der frühern Niederlaſſung gegen ſie zu behaupten. Dieſer Entſchluß ward durch Cleybornens Anhang in dem Rathe der Provinz, deſſen Mitglied er war, befördert. Es ſcheint nehmlich, daß Calvert denſelben wegen der Niederlaſſung auf der Inſel Kent aufgefordert habe, ſich der maryländiſchen Regierung zu unterwerfen, welches aber der Rath von Virginia nicht zugeben wolte, da die Rechtmäßigkeit der dem Lord Baltimore ertheilten Landverleihung noch in England nicht entſchieden ſei. [Chalmers S. 230.] Die Virginier hatten wirklich ſchon vorher, ſobald ſie von Lord Baltimorens Freiheitsbriefe Nachricht erhielten, geeilt, im J. 1633 eine Bitſchrift an den König zu bringen, worin ſie gegen denſelben Vorſtellungen thaten. Sie führten darin an, daß die verliehenen Länder in dem ihnen zugehörigen Gebiete, in ihren Handelsbezirken lägen, und daß die neuen Pflanzſtäte ihren Muth um ſo mehr niederſchlagen müſten, da ſie ihren Wohnörtern ſelbſt ſo nahe ſeyn würden. Der König legte die Sache ſeinem geheimen Rathe vor, welcher beiden Parteien auftrug, ſich gütlich zu vergleichen, und ihre beiderſeitigen Gründe und Gegengründe ſchriftlich ein-

einzugeben. Ein Vergleich war in einer ſolchen Sache ſchwerlich zu bewirken, und der Rath entſchied alſo, daß Lord Baltimorens Freiheitsbrief gelte, den Virginiern jedoch der Weg Rechtens, den ſie zu betreten wünſchten, offen ſtehe. Er befahl aber beiden Kolonien, ſich friedlich und freundſchaftlich zu betragen, den freien Handel und das Verkehr mit einander nicht zu ſtören, und ſich aller Handlungen zu enthalten, welche einen Krieg mit den Indiern veranlaſſen könten. [Chalmers S. 231 f.] Die Entſcheidung des Raths war ſo gerecht, als weiſe. Virginia war ſeit der Aufhebung der londoner Geſelſchaft im J. 1624, unter welcher die Provinz bis dahin ſich mühſelig genug erhalten hatte, ganz dem Könige anheim gefallen, er konte folglich mit eben dem Rechte, womit er jener Geſelſchaft das Land verliehen hatte, neue Verleihungen machen, wenn ſie nur mit den Freiheiten der ſchon anſäſſigen Pflanzer nicht ſtritten; dem aber ward durch die Freigebung des Handels weislich vorgebeugt.

Die Nachbarſchaft von Virginia war dieſes Streits ungeachtet, der neuen Pflanzſtat in Maryland von nicht geringem Nutzen, denn dieſe wurde von daher mit Lebensmitteln und dem zur Landwirtſchaft nöthigen Vieh verſehen, welches andre engliſche Kolonien mit großen Koſten aus dem Mutterlande herbeiſchaffen muſten. Dies, und die Grundſätze, welche Lord Baltimore bei der Anlage und Regierung ſeiner neuen Kolonie ſtets

vor

vor Augen hatte *), beförderten das Gedeihen derſelben.

Leonard Calvert war mit ſeinem erſten Pflanzvolke den Patowmack zwölf Seemeilen weit hinauf gefahren, und bei einer Inſel, die er St. Clement nante, vor Anker gegangen, nachdem er das Land im Namen des Welterlöſers und des Königs von England in Beſiz genommen hatte. Darauf begab er ſich den Fluß höher hinauf, nach dem Indierorte Piſcataway, wo er einen Engländer, Henry Fleet, unter den Eingebohrnen fand, bei welchen derſelbe ſeit einigen Jahren lebte, und ſehr von ihnen geachtet ward. Dieſer diente ihm als Dolmetſcher und Unterhändler. Calvert, entſchloſſen, kein anderes, als ein friedfertiges, ehrliches und gerechtes Betragen gegen die Einwohner zu beobachten, ließ den Werowance oder Herren des Landes befragen, ob er ihm erlaube, ſich mit

*) Schon ſein Vater zeichnete ſich dadurch vor andern Kolonieſtiſtern und namentlich vor ſeinem Zeitgenoſſen Sir John Popham rühmlich aus. Denn anſtat ſich, wie dieſer, die Ausrottung der Eingebohrnen zum Ziel vorzuſetzen, hielt er es für Pflicht, ſie geſittet zu machen, und zum Chriſtenthum zu bekehren; ſtat unmittelbaren Vortheil zu verlangen, begnügte er ſich damit, einen ſichern Grund dazu für die Zukunft zu legen; wolte keine eigennützige Kaufleute und Theilhaber zu Stathaltern; wünſchte nur arbeitſame, taugliche Pflanzer, und ließ jeden lieber durch eignen Fleiß für ſich ſorgen, als daß er den Fortgang der Kolonie von einem gemeinſchaftlichen Intereſſe abhängig gemacht hätte. [Biogr. britt. und Sir George's Leben im Amer. Muſ. V. 6 p. 403 ſq.]

mit den Seinigen niederzulaſſen, und erhielt die Antwort: „Ich heiße euch nicht gehen, noch auch „bleiben; folgt eurem eignen Gutdünken." Der Stathalter begnügte ſich hier, den Einwohnern ſeine freundſchaftlichen Geſinnungen gezeigt zu haben, und fuhr den Strom bis etwa vier Seemeilen von der Mündung hinab, wo auf der Nordſeite ein Indierdorf mit Maisfeldern umgeben lag, welches Yoacomaco hieß. Calvert ließ dem Oberhaupte deſſelben durch Fleet ſeine Abſicht bekant machen, erhielt aber keine beſtimte Antwort; doch wurde er ſo vertraulich aufgenommen, daß ihm der Satſchem ſein eignes Bette einräumte. Am andern Morgen beſah Calvert das Land, welches ihm ſo wohl gefiel, daß er gleich darüber mit den Indiern in Unterhandlung ſich einließ, denen er es für engliſches Tuch, Aexte, Karſte und Meſſer, die er unter ſie vertheilte, abkaufte. Es war ein glüklicher Umſtand für die Neubauer, daß dieſe Indier ohnedem ſchon beſchloſſen hatten, ihren Wohnſitz zu verlaſſen, weil ſie den Anfällen der kriegeriſchen Susquehanoks, oder der Indier, welche auf der öſtlichen Halbinſel lebten, zu ſehr ausgeſezt waren. Sie nahmen daher die Fremdlinge deſto williger auf, wieſen ihnen die eine Hälfte ihres Wohnorts an, und begnügten ſich bis zu der nächſten Ernte, welche ſie noch abwarten wolten, mit der andern. Beide Theile verabredeten die nöthige Ordnung, um freundſchaftliches Vernehmen zu erhalten. So nahmen die Engländer am 27ſten März 1634 friedlichen Beſiz von dieſem Lande, und gaben dem Orte

den Namen St. Mary. Da es gerade die Zeit der Maispflanzung war, ſo beſorgten ſie dieſelbe gemeinſchaftlich. Die Indier halfen ihnen dagegen jagen und fiſchen, und ſchieden im folgenden Jahre als Freunde von den Pflanzern, die ihre Zuneigung durch gutes Betragen und durch wiederholte Geſchenke gewonnen hatten. [Ogilby p. 184. Belknap's Biogr. V. 2. p. 373 ſq.] Gleiches Verfahren beobachteten die Pflanzer in der Folge gegen die Eingebohrnen und genoſſen die Früchte ihrer Klugheit und Gerechtigkeitsliebe ſo lange, bis der Grol eines Virginiers den Indiern Mißtrauen und feindliche Geſinnungen wider ſie einflößte. Die erſten Pflanzer lebten anfangs mehr unter der häuslichen Ordnung einer großen Familie beiſammen, als daß ſie Geſetzen einer Provinz unterworfen geweſen wären. Ihr Landbau auf einem ſchon etwas abgetriebenen Lande war wenig mühſam, und da ſie auch aus Virginia und Barbadoes Mais in Menge erhielten, ſo fehlte es ihnen nicht an Lebensmitteln. Im nächſten Frühjahre waren ſie ſogar ſchon im Stande, 1000 Buſhel nach Neu-England und Newfoundland auszuführen, wofür ſie Fiſche eintauſchten. Zwar koſteten die einreiſſenden Marſchfieber einigen das Leben; die meiſten aber gewöhnten ſich bald an das Klima, oder entdekten einheimiſche Mittel gegen deſſen Krankheiten. Das Land verſprach ſo viele Vortheile, daß bald eine beträchtliche Zahl neuer Pflanzer ankam, welche die ſtrenge Ausübung der Strafgeſetze gegen die Katholiken, die ſelbſt der ihnen geneigte König

nicht zu mildern vermochte, aus England vertrieb. Lord Baltimore, weiſer und edler, erwiederte dieſe Strenge nicht, ſondern erklärte die chriſtliche Religion für die ſeines Landes, ſo wie das alte gemeine Geſez in England, ohne irgend einer Sekte den Vorzug zu geben, vordem feſtgeſezt hatte; eine Duldſamkeit, welche man damals nur in den einzigen Niederlanden kante. Zugleich wurden die Rechte des Grundeigenthümers geſichert, und jedem Einwanderer 50 Acres Land als ein völlig einfaches Freilehn verliehen. Da nun auch der Erbeigener keine Koſten ſcheute, um denen, die nach ſeiner Provinz auswanderten, die Reiſe und die Anſiedelung zu erleichtern, und in den erſten beiden Jahren die große Summe von mehr als 40,000 L. Sterling dazu aufwandte, ſo konte die Kolonie nicht anders als in gute Aufnahme kommen. Die Neubauer erkanten dies ſo lebhaft, daß ſie ſchon aus eigenem Triebe dem Erbeigener eine jährliche Kopfſteuer von 15 Pfund Tobak für jeden erwachſenen Einwohner bewilligten. [Bacon's Laws h. a. Ch. 5.] *).

Die erſte Verſamlung aller Freimänner der Kolonie ward im Februar 1635 zu St. Mary's gehalten, von deren Verhandlungen man aber weiter keine Nachrichten hat, als daß man beſchloß, daß das engliſche

*) Noch früher, nehmlich im J. 1637, ſcheint man eine ähnliche Bewilligung beſchloſſen zu haben, indem eine Bill for the Support of the Lord Proprietary in der Verſamlung durchging.

liſche Recht auch in Maryland gelten ſolte. [Chalmers S. 220. 232.] Eine zweite, welche vom 25 Februar des Jahres 1637 an zwei Monate dauerte, gab ſchon 42 Geſetze über Landbeſiz, Erbſchaften, Schuldbezahlungen, über den Handel u. ſ. w., und legte den Grund zu einem peinlichen Rechte. Eben dieſe Verſamlung verwarf auch ein von Lord Baltimore ihr zugeſandtes Geſezbuch, allein die ihrigen erhielten dagegen eben ſo wenig die Beſtätigung vom Erbeigenthümer, und ſind bis auf die Aufſchriften verlohren gegangen. Aus dieſen ſcheint zu erhellen, daß man doch eine gewiſſe Lehnsverfaſſung einzuführen dachte, daß es ſchon anfangs Dienſtbarkeit gab, daß man zwar dem Könige Treue ſchwor, allein auch die Freiheiten des Volks feſtſezte, und daß die Pflanzer dem Stathalter keine Gewalt an Leib und Leben zu ſtrafen, einräumen wolten, denn ſie gaben ein beſondres Geſez das einen Seeräuber, den ſie vor ihr eignes Gericht zogen, zum Tode verurtheilte. [Bacon's Laws h.a.] Cleyborne war vor eben dieſer Verſamlung angeklagt. Er hatte die Indier in Maryland aufgehezt, indem er ſie überredete, daß die Einwanderer keine Engländer, ſondern blutdürſtige Spanier wären, und hatte die Einwohner ſeiner Pflanzung in Kent Eiland aufgewiegelt. Man fand ihn des Mordes, der Seeräuberei und des Aufruhrs ſchuldig, allein er entfloh, und man muſte ſich begnügen, ſeine Güter einzuziehen, und ſeine Pflanzer mit Gewalt von der Inſel zu vertreiben. Cleyborne ging nun ſelbſt nach England, beim Könige Gerechtigkeit zu

ſuchen, ja er wagte es zugleich, um eine förmlichere Beſtätigung der ihm vorhin ertheilten Handelsfreiheit, und um die Verleihung des an Kent ſtoſſenden Landes als einer beſondern ihm unterwürfigen Provinz zu bitten. Es gelang ihm auch, den König zu einem übereilten Befehl an Lord Baltimore zu bewegen, vermöge deſſen er und ſeine Pflanzer in alle ihre Rechte und Beſitzungen wieder eingeſezt werden ſolten. Lord Baltimore rechtfertigte ſich, und als die Streitſache hierauf vor die Kolonie-Kommiſſion des geheimen Raths gebracht wurde, ſo entſchied dieſelbe völlig für ihn, erklärte die Cleybornen bloß unter dem ſchotländiſchen Siegel ertheilten Freiheiten für ungültig, zumal da ſie ihn zu keiner eigentlichen Niederlaſſung berechtigten, und verwies übrigens die Kläger wegen der vorgegebenen Gewaltthätigkeiten an die Gerichte. [Chalmers S. 232 ff.] Was Cleyborne nicht in dem Wege Rechtens erlangen konte, ſuchte ſein Grol ſich durch neue Aufwieglungen der Indier zu verſchaffen, und es gelang ihm, dieſelben zu einem Kriege gegen die Provinz zu reizen, welcher auch im Anfange des J. 1642 mit den gewöhnlichen Verwüſtungen ausbrach, und verſchiedne Jahre lang fortdauerte, aber durch keine auſſerordentliche Begebenheit oder That merkwürdig wurde. Endlich ſchloß man im Jahr 1645 einen Frieden, worin die Indier Unterwerfung und Freundſchaft verſprachen, welche die Regierung der Provinz einige Jahre darauf durch gute Geſetze zu beſtätigen ſuchte, indem aller Länderkauf von den Indiern

ohne

ohne des Erbeigners Einwilligung für ungültig erklärt, die Wegführung oder der Verkauf freundſchaftlicher Indier mit Todesſtrafe verpönt, und ihnen Waffen zuzuführen bei ſchwerer Strafe unterſagt wurde. [Laws 1649. c. 3 — 6.]

Inzwiſchen erhielt die Provinz, deren Volkszahl und Anbau durch neue Einwanderer merklich zunahm, eine feſtere Regierungsverfaſſung in der dritten Verſamlung der Freimänner, welche im Februar 1639 zu St. Johns gehalten ward. Ihr ward nehmlich eine geſezgebende Verſamlung vorgeſezt, die aus einem Hauſe d. i. den Abgeordneten der Freimänner (Burgeſſes) beſtand, welche in jedem durch ein beſondres Ausſchreiben des Erbeigenthümers dazu aufgeforderten Hundred gewählt wurden. In derſelben hatte nicht nur der Stathalter, ſondern auch der Sekretär Siz und Stimme. Die Geſetze wurden gültig, wenn der Stathalter ſie im Namen des Erbeigenthümers beſtätigte, jedoch ſo, daß lezter ſie allemal widerrufen konte. Dieſe Verſamlung gab jezt eine Art von vorläufigem algemeinen Geſetze, worin der engliſchen Kirche vor allen ihre Rechte und Freiheiten, ſo wie dem Erbeigenthümer und den Einwohnern die ihrigen geſichert wurden. [Bacon's Laws 1638. c. 2.] Die Ausdrücke waren zum Theil wörtlich aus der engliſchen Magna Charta, welche auch namentlich angeführt wird, genommen. Worin die Rechte der Kirche in Maryland beſtanden, ward nicht angegeben, allein daß Katholiken ſie bewilligten, war gewiß ſehr merkwürdig; noch merk-

merkwürdiger der Geiſt der Duldſamkeit, welcher ſich in dem Eide zeigte, der von dem Stathalter und ſeinem Rathe nicht lange nachher ſchon geleiſtet werden muſte, „daß ſie keinen, der an Chriſtus glaubte, ſeiner Religion wegen im geringſten beunruhigen oder einſchränken wolten.” [Chalmers S. 213. 235.] Jenes algemeine Geſez befahl ferner, daß nach den Verordnungen und Gebräuchen der Provinz oder ſonſt auch nach den engliſchen, die man ſo genau als möglich auf die vorkommenden Fälle anwendete, ſolte Recht geſprochen werden. Man fügte aber bald darauf die Einſchränkung hinzu, daß keiner anders, als zu folge eines ausdrüklichen Geſetzes der Provinz an Leib und Leben oder mit Verluſt ſeines Freiguts beſtraft werden durfte. [Laws 1642. c. 4.] Sehr viele andre Bills, zum Theil beſtimt die Erklärung der Rechte in Kraft zu ſetzen, wurden zwar eingebracht und verleſen, aber nicht bewilliget, ſelbſt diejenigen nicht, welche man als beſtändige Grundgeſetze vorſchlug. Dahin gehörten ſowohl das Geſez, welches den Eid der Treue betraf, den das vorläufige ausdrüklich vorſchrieb, als ein anderes, worin dem Erbeigenthümer 5 Prozent von dem ausgeführten Tobak (den nach England, Irland und Virginia ausgenommen) bewilligt wurden. Beide gelangten nicht zur dritten Vorleſung, und blieben unvolzogen. [S. das Verzeichniß in Bacon's Samlung.] Wie es ſcheint, wolte man nur alles bedächtlicher erwägen, denn die meiſten jener Bills wurden in den folgenden Sitzungen zu gültigen Geſetzen. Man

ſieht

ſieht aus dieſen frühern Verordungen, daß nicht nur der Maisbau, ſondern auch der Tobaksbau zu den erſten Beſchäftigungen der Pflanzer gehörte. Jenen verband ein Geſez mit dieſem, indem es jeden Tobaksbauer verpflichtete, zwei Acres mit Mais zu bepflanzen. Eine weiſe Verordnung, wodurch ſchon im J. 1640 eine Tobaksſchau eingeführt ward, zeigt, daß man dieſen Handelszweig ſchon eifrig an ſich zu ziehen ſuchte, und früh mit Virginia darin weteiferte; traurig aber iſt es, daß er auch hier wie dort früh mit der Einführung der unmenſchlichen Sklaverei verbunden war, deren ſchon in einer der im J. 1638 vorgeſchlagenen Bills erwähnt wird. Die folgenden Geſezgebungen unter Leonard Calverts Regierung fuhren unermüdet bis zum J. 1646 fort, viele für die Verwaltungen der Provinz nüzliche Geſetze zu geben. Maryland blühete aufs ſchönſte empor, verbreitete ſeine Pflanzungen und ſeinen Wohlſtand immer weiter. Neue Oerter wurden jedoch nicht angelegt, denn ſchon damals bewohnte jeder lieber ſeinen einzelnen am ſchifbaren Gewäſſer liegenden Meierhof. Daher blieb St. Mary's, welches man in dem Indierkriege mit einer Schanze befeſtigt hatte, lange Zeit der einzige, ſehr unbedeutende Ort. Die Kolonie ſtand inzwiſchen fortdauernd in dem beſten Vernehmen mit dem Erbeigenthümer, dem man aus Dankbarkeit nicht nur die oben erwähnte Kopfſteuer von 15 Pfund bewilligte, ſondern ihm auch alle gefundenen Güter zuerkante, zu welchen ſich kein rechtmäßiger Beſitzer meldete. Zu gleicher Zeit gab man

man ein Geſez, wodurch die ungeſtörte Fortdauer der Erbregierung auf den Fal, daß er oder ſein Stathalter mit Tode abgingen, geſichert wurde. [Laws 1640. c. 2. 3. 1641. c. 5.]

Dieſe glükliche Ruhe ward aber bald unterbrochen, zuerſt von England aus, nur kurze Zeit und vorübergehend, dann länger durch innerliche Empörung. Bisher hatten die Virginier die Gültigkeit des maryländiſchen Freiheitsbriefes vor engliſchen Gerichten vergeblich angefochten; einige Mißvergnügte unter denſelben griffen ihn daher von einer neuen Seite an. Man gewan Rechtsgelehrte, die behaupten mußten, daß die alten Freiheitsbriefe der virginiſchen Geſelſchaft ihre Gültigkeit keinesweges verlohren hätten, und weder verwirkt, noch verjährt wären. Nun verſuchte man bei dem Parlamente, das im J. 1640 dem Könige ſo heftig entgegen war, die Regierung und Rechte der virginiſchen Geſelſchaft wiederherzuſtellen, womit zugleich Maryland wäre unterworfen worden, allein zum Glük für beide Provinzen widerſezte ſich die Mehrheit der Virginier dieſem verderblichen Vorſchlage; der König erklärte ſich gleichfals ernſtlich dawider, und ſelbſt das Parlament ſah ein, wie ungerecht und unausführbar derſelbe ſei. Der Verſuch ging alſo ohne alle Gefahr für die Provinz vorüber. Ernſtlicher waren die innerlichen Unruhen, welche Cleyborne von neuem erregte. Es verdroß ihn, daß ſeine Bemühungen, der Kolonie einen ſchweren Krieg mit den Indiern zuzuziehen, nicht glükten; in England hatte er auch keine Hofnung mehr,

mehr, ſeine Rachſucht zu befriedigen; er fiel alſo auf den tückiſchen Anſchlag, innerliche Empörung zu erregen. Er fand einen Man, den gleiche Rachſucht beſeelte und mit ihm vereinte. Dies war der Kapitän Richard Jngle, welchen die maryländiſche Regierung im Julius 1643, man findet keine Nachricht wegen welches Verbrechens, für einen Verräther gegen ſeinen König erklärt, und ihm, da er ſelbſt entlief, ſein Schif genommen hatte. Beide waren Anhänger des Parlaments, beide benuzten die Gährung der Gemüther, welche von England aus ſich auch in die Kolonien verbreitet hatte, und dort Parteien erregte. Es ward ihnen nicht ſchwer, die heftigſte derſelben bis zur Empörung zu entflammen, welche im Februar 1645 ausbrach. Jngle, der ihr Anführer ward, ſuchte vor allen den Stathalter zu ergreifen, welcher, von keiner irgend wirkſamen Macht unterſtüzt, ohne Widerſtand zu leiſten, nach Virginia ſich flüchtete, um dort den Schuz zu ſuchen, welchen er in ſeinem Lande nicht fand. Die Empörer maßten ſich gleich der Regierung an, und bemächtigten ſich ſelbſt der Archive. Jhre Verwaltung war ſo hart und wilkührlich, wie man ſie von ſolchen Menſchen zu erwarten hatte. Manche der Urkunden der Provinz, welche die Grundbeſitzungen der Einwohner ſicherten, wurden zernichtet oder verwahrloſet. Ungeachtet Leonard Calvert nun mit Hülfe der Virginier und der gutgeſinnten unter ſeinen Pflanzern die Empörer angrif, ſo konte er doch erſt im Auguſt 1646 ſie gänzlich überwältigen. Man

ſtelte

ſtelte die Ruhe aber nur dadurch wieder her, daß man eine algemeine Verzeihungsakte bekant machte, von welcher bloß Jngle und einige der ſchuldigſten Einwohner der Jnſel Kent ausgenommen waren; zugleich aber ward ernſtlich verboten, Cleybornen in ſeiner Widerſezlichkeit gegen die Rechte und Regierung des Erbeigeners irgend zu unterſtützen. [Bacon's Laws Preface p. 2. ſq. Chalmers S. 216.] Nachdem die innere Ruhe wieder hergeſtelt und der Stathalter zum Beſiz aller ſeiner Gewalt gelangt war, nahm die Regierung ſtarke Maasregeln, dieſe Ruhe zu ſichern. Sie befahl, daß künftig die Koſten, welche durch innerliche Empörungen verurſacht würden, durch eine gleiche Auflage auf die Perſonen und die Güter der Einwohner beſtritten werden ſolten. Zur Tilgung der durch den vorigen Aufſtand veranlaßten Ausgaben und Schulden, und zur Beförderung beſſerer Verteidigungsanſtalten für die Zukunft, wurde dem Erbeigenthümer ein Zol von 10 Prozent von allem in holländiſchen Schiffen ausgeführten Tobak bewilligt. Auch erſezten ihm die Einwohner ſeinen Viehbeſtand, welchen er zu ihrem Beſten ehmals aufgewandt hatte. [Bacon's Laws 1650. c. 9 und deſſen Note zu der Act 1661 c. 6.] Es wurden noch mehr Geſetze während der Stathalterſchaft Leonard Calverts, die bis ins Jahr 1647 fortdauerte, gegeben, um die Verfaſſung der Provinz auf feſten Fuß zu ſetzen; völlig kam ſie jedoch noch nicht zu Stande, ſelbſt unter ſeinen beiden Nach-

fol-

ſolgern, welche bis in die Mitte des Jahres 1652 die Stathalterſchaft verwalteten, blieb noch manches unvollendet, obgleich einige wichtige Punkte feſtgeſezt wurden. Leonard Calvert überlebte nehmlich die Herſtellung der Ruhe und ſeiner Regierung nicht lange, ſondern ſtarb bald darauf im Herbſte des J. 1646. Schon unter Thomas Greene, welcher ſeine Stelle erhielt, worauf ſich der Rath des Erbeigenthümers im J. 1648 zum Hauſe der Verſamlung erklärte, ſchlug man ein Geſez zur beſſern Einrichtung der Regierung vor, allein es herſchte keine Einigkeit, um es gültig zu machen. Unter William Stone hingegen hatte die Einrichtung der Regierungsform beſſern Fortgang, und die Freiheiten der Unterthanen wurden auf einem ſichern Grunde feſtgeſezt. Zuerſt ward im J. 1649 ein merkwürdiges Geſez gegeben, welches die duldſamen Grundſäze der Regierung, worin doch ſo viele Katholiken waren, gerade zu einer Zeit bewies, da in England die meiſten Religionsbekenntniſſe unter dem Drucke der Independenten ſeufzeten. Das Religionsgeſez, welches Lord Baltimore für unwiderruflich erklärte, entſagte allem Gewiſſenszwange gegen jeden, der an Chriſtus glaubte, und verbot alle ſektireriſche Schimpfnamen bei ſchweren Geldbußen, ja gar der Staupe. Es ſchärfte mit gleich ſo ſchweren Strafen die Heiligung des Sontags ein; aber eben dies Geſez belegte Gotteslaͤſterung, ja zum Beweiſe, wie unaufgeklärt damals die Chriſten noch

wa=

ſten noch waren, auch die Leugnung der Dreieinigkeit und der Gotheit Chriſti mit der Todesſtrafe nebſt der Verwirkung der Güter, und drohte dem, welcher verächtlich von der Jungfrau Maria, den Apoſteln und Evangeliſten ſprach, mit hohen Geldbußen, der Staupe und dem Gefängniſſe, ja bei wiederholten Falle mit Gütereinziehung und Landesverweiſung. Ein andres Geſez, welches damals bekant gemacht wurde, verbot bei Todesſtrafe, Indier wegzuführen und zu verkaufen. In eben demſelben Jahre findet man ſchon, daß die Geſezgebung aus dem Ober- und Unterhauſe beſtand, welche Theilung vermuthlich die Repräſentanten der Hundreds veranlaßt hatten, die ſchon im J. 1642 den Wunſch äuſſerten, ein Haus vor ſich, dem eine verneinende Stimme zukäme, auszumachen, welches damals der Stathalter nicht zugeben wolte. Jezt aber waren die Umſtände ſehr verändert, und der Erbeigenthümer konte ſich glüklich ſchäzen, daß er zu einer Zeit, da die brittiſche Republik ſich des Oberhauſes ganz entledigt hatte, in ſeiner Provinz daſſelbe noch beibehalten durfte. Hier ward es durch ein Geſez vom J. 1650 förmlich als ein verfaſſungsmäßiger Theil der Regierung feſtgeſezt, und beſtand aus dem Stathalter, dem Sekretär und einigen Mitgliedern des Raths, ſo wie das Unterhaus aus den Abgeordneten der Hundreds in den beiden damals beſtehenden Grafſchaften, wozu jezt noch die von Anne Arundel hin-

*) Dieſe waren die Grafſchaft St. Mary's und die der Inſel Kent, welche jezt zu Queen Anne gehört. Ihre

hinzugefügt wurde. Die Mitglieder des Unterhauſes wurden durch unabhängige Wahl der Freimänner ernant, die des Oberhauſes vom Stathalter. Beide Häuſer hatten völlig gleiche Rechte und machten mit dem Stathalter die geſezgebende Gewalt aus. So erhielt Maryland eine ſtelvertretende Regierungsform, welche es bis auf die Zeit der amerikaniſchen Revoluzion beibehalten, und damals nur in einigen nicht weſentlichen Stücken geändert hat. Indem aber der Erbeigenthümer dem Wunſche der Einwohner nachgab, ſorgte er auch für die bei der damaligen Lage der Sachen in England doppelt nöthige Anerkennung ſeiner Vorrechte. Dieſe ertheilte ihm die Aſſembly in den feierlichſten und dankbarſten Ausdrücken in einem eignen Geſetze, worin ſie die ihm und ſeinen Erben vermöge des Freiheitsbriefes zukommenden Rechte und Eigenthum, in ſo fern ſie die geſezmäßigen Vorrechte freigebohrner engliſcher Unterthanen nicht ſchmälerten, bis auf ihren lezten Blutstropfen zu verteidigen ver-

Ihre Errichtung fält in die Jahre 1637 und 1638. Man ſieht hieraus, welche Gegenden der Provinz zuerſt vorzüglich angebaut wurden. Es hatte ſich aber die Bevölkerung nunmehr ſchon weiter ausgebreitet, und es war ein Landſtrich an der Severn auf der Weſtſeite der Bai mit Pflanzungen beſezt worden, welchem man den Namen Providence gab. Dieſer wurde im J. 1650 unter der Benennung Anne Arundel zu einer Grafſchaft gemacht. Alle drei Grafſchaften enthielten nur 8 Hundreds. Hiernach iſt die Angabe S. 483 zu berichtigen.

verſprachen. In einigen andern Geſetzen fügten ſie noch Erklärungen hinzu, wodurch dem Erbeigenthümer das Recht, Abgaben der Provinz aufzulegen, gänzlich abgeſprochen, und bloß der Aſſembly zugeeignet wurde, und worin ſich die Einwohner von der Verpflichtung losſagten, dem Erbeigenthümer in irgend einem Kriege, welchen er ohne Einwilligung der Aſſembly auſſerhalb der Grenzen der Provinz führte, beizuſtehen. Dagegen übernahmen ſie alle Koſten, welche die Verteidigung der Provinz gegen einen innern Aufſtand oder bei einem Angriffe von Auſſen veranlaſſen konte. Alle dieſe Geſetze wurden durch die bald darauf erfolgte Beſtätigung des Erbeigenthümers rechtskräftig. [Bacon's Laws 1649. c. 1. 3. 6. 12. 1650. c. 1. 8. 23. 25. 26. Chalmers S. 219.] Die Generalverſamlung ſorgte damals durch noch mehrere Geſetze für die Aufnahme der Provinz, für ihren Landbau, ihre Armen, und für die Verwaltung der Gerechtigkeit. Maryland ward nun immer blühender, und gewan beſonders durch die Unduldſamkeit ſeiner ganz rojaliſtiſch- und biſchöflich-geſinten Nachbarin Virginia, welche die Presbyterianer durch viele Verordnungen unterdrükte, einen wichtigen Zuwachs von Einwohnern. So ſtelte man hier den Religionsverfolgungen in Neu-England und in Virginia das Muſter weiſer Duldſamkeit entgegen!

* * *

Lord

Lord Baltimore war bisher während des bürgerlichen Krieges in England in einer ſehr mißlichen Lage geweſen. Aus Zuneigung und ſeines Vortheils wegen hielt er es mit dem Könige, ohne jedoch ſich öffentlich dem Parlamente zu widerſetzen. Daher machte man ihm nachher den Vorwurf, daß er heimlich bei dem Könige auf deſſen Flucht zu Oxford geweſen und mit ihm verabredet habe, gemeinſchaftliche Sache mit den Virginiern zu machen, um in der Bai alle Schiffe der republikaniſchgeſinten wegzunehmen, welches er aber, weil die Provinz nicht darein willigte, nicht hätte ausführen können. Da Cleyborne, um ihm zu ſchaden, die republikaniſche Partei ergrif, und ohne Zweifel vornehmlich durch Anhänger dieſer Partei wider ihn in der Provinz den Aufſtand erregte, deſſen Geſchichte oben erzählt worden, ſo muſte er nothwendig, nachdem er in Maryland obgeſiegt hatte, der republikaniſchen Regierung noch verhaßter werden. Die Klugheit des Erbeigenthümers half ihm inzwiſchen aus dieſer Verlegenheit. Zwar ließ ſein Stathalter Greene im J. 1649 Karln II. zum Könige in der Provinz ausrufen, allein Lord Baltimore entſezte ihn ſogleich, wiewohl unter einem andern Vorwande, ſeiner Stathalterſchaft, ließ aber deſſen Nachfolger wirklich alle Maasregeln ergreifen, die Kolonie dem Erbeigenthümer geneigt und in ſeinem Gehorſam zu erhalten, welches auch glüklichen Erfolg hatte. Als aber das Parlament im J. 1650 allen Kolonien befahl, ſich der Herſchaft der Republik zu unterwerfen, und Virginia ſich dem ernſtlich widerſezte, fand doch

doch Stone nicht für gut, ihm nachzuahmen, ſondern ließ es nach geringer Weigerung zu, daß die vier Kommiſſarien des Parlaments im März 1652 zu St. Mary's der Herſchaft deſſelben über die Kolonie feierlich erklärten. Einer von dieſen Kommiſſarien, welche die Kolonien an der Cheſapeak=Bai zum Gehorſam bringen ſolten, war Kapitän Cleyborne, der ſich ſchlau der mächtigern Partei anſchmiegte, um endlich ſeinen Zwek zu erreichen. Nicht leicht konte ſich ihm eine erwünſchtere Gelegenheit darbieten, ſeine Rachſucht zu befriedigen, und doch findet man nicht, daß er und die übrigen Kommiſſarien weiter gegangen wären, als das Anſehn der Republik auch in Maryland feſtzuſetzen, obgleich Cleyborne durch ein im J. 1650 gegebenes Geſez der Aſſembly, welches ſeine Anſprüche irgend zu begünſtigen verbot, von neuem gereizt war. Allein die Verhaltungsbefehle der Kommiſſarien erlaubten ihnen nur Strenge gegen Widerſezlichkeit, und dieſe fanden ſie hier nicht. Die Verfaſſung der Provinz lit daher keine weſentliche Veränderung, ſelbſt der Stathalter behielt ſeine Stelle, und dem Eigenthümer blieben, nachdem er im Julius 1652 ſich der Republik völlig unterworfen hatte, nicht nur ſeine Einkünfte aus der Provinz, ſondern man erlaubte ihm auch, ſie ferner, wiewohl nur im Namen der Verweſer der engliſchen Freiheit, zu regieren; doch findet man nun in viertehalb Jahren keine Spur, daß Verſamlungen in der Provinz gehalten oder Geſetze gegeben wären. [Thurloe's State Papers V. 1. p. 197. Chalmers p. 222.] Auf

dieſe

dieſe Weiſe ward die Provinz ohne Zerrüttung ihrem Eigenthümer erhalten; doch findet man nun in viertehalb Jahren keine Spur, daß Verſamlungen in derſelben berufen oder Geſetze gegeben wären *). Die Ruhe währte aber nur ſo lange, bis Cromwell mit gewafneter Hand das Ruder der Republik an ſich riß. Gegen ihn vermochte der Erbeigenthümer ſeine Rechte nicht zu behaupten, und innere Unruhen, welche in der Provinz ausbrachen, gaben der Uebermacht einen erwünſchten Vorwand, ihn derſelben zu berauben. Die Erbitterung der Parteien hatte ſich zuvor ſchon mehrmals in Maryland geäuſſert; die Katholiken hingen natürlicher Weiſe dem Erbeigenthümer und der alten Verfaſſung an, dagegen die Puritaner die Abſichten des Protektors begünſtigten, und eine neue Ordnung der Dinge einzuführen wünſchten. Jener zahlreichern und doch unterdrükten Partei war es unerträglich, daß die Ben-

*) Einer der Kommiſſarien, Richard Bennet, welcher bald darauf republikaniſcher Stathalter von Virginia war, beſchuldigte in einer Anklage vom J. 1656 gedachten Stathalter Stone, daß er im J. 1653 einen Aufruf an die Einwohner habe ergehen laſſen, daß ſie innerhalb drei Monaten Lord Baltimore den Eid der Treue, bei Strafe der Güterverwirkung ablegen ſollten. Dies, behauptete er, ſei dem der Republik geleiſteten Eide offenbar entgegen geweſen. Wahrſcheinlich geſchah der Aufruf aber, weil Lord Baltimore ſich der Republik unterworfen hatte, und alſo wieder in ſeine Rechte eingeſezt zu ſeyn glaubte. [*Thurloe* V. 5. p. 484. *Hazard* V. 1. p. 626.]

Bennet und Cleyborne am 22ſten Julius 1654 auf Befehl des Protektors die Regierung der Provinz einer Kommiſſion von zehn Perſonen, an deren Spitze Kapitän Fuller ſtand, übertrugen, und den Händen des Erbeigenthümers gänzlich entriſſen. Sie bemächtigten ſich der Archive, und beriefen im Oktober dieſes Jahres eine Generalverſamlung der Abgeordneten nach Paturent, die biegſam genug war, alles des Protektors Abſichten gemäß zu bewilligen; denn nur zwei der Gewählten (worunter der Sekretär der Provinz war) weigerten ſich, einen Ruf anzunehmen, der mit dem Eide, welchen ſie dem Erbeigenthümer geleiſtet hatten, nicht beſtehen konte. Nach einer feierlichen Anerkennung der Herſchaft des Protektors wurden Verſamlungen der geſezgebenden Macht, die jezt nur in einem Hauſe beſtand, für jedes dritte Jahr verordnet. Die beiden Sitzungen, welche unter dieſer neuen Verfaſſung der Provinz gehalten wurden, gaben viele Geſetze ganz im Geiſte der herſchenden Partei, aber deswegen nicht minder heilſam, beſonders für die Sitlichkeit der Einwohner. In der lezten ward eine Kopfſteuer von 32 Pfund Tobak für die Regierungskoſten aufgelegt.

Inzwiſchen lebten die vornehmſten Religionsparteien keineswegs in gutem Vernehmen mit einander, da jede ein entgegengeſeztes politiſches Intereſſe hatte. Lord Baltimorens Aufruf an die Einwohner, ihm zu huldigen, dem

dem die Geſezgebung ein öffentliches Verbot entgegen ſezte, mochte gleichfals das Feuer ſtärker anfachen, zumal da Stone ſich an die Spitze ſeiner Anhänger ſtelte. Es kam bald zu kleinen Gefechten, und endlich zu einem entſcheidenden, worin Cromwells Glük auch hier die Oberhand hatte. Stone ward geſchlagen, gefangen und durch Kriegsrecht verurtheilt, erſchoſſen zu werden. Seine vormalige gute Regierung hatte aber ſelbſt die Gegenpartei gewonnen, daher ihre Soldaten ihm Begnadigung erbaten. Die Todesſtrafe ward demnach in eine lange, ſtren- Gefangenſchaft verwandelt. [Bacon's Laws, Preface p. 2. 3. Chalmers.] Die Ruhe, welche nun folgte, war eine erzwungene. Virginia ſuchte vergeblich ſich dieſelbe zu Nutze zu machen, daher es ſeine Anſprüche auf Maryland vor den Protektor brachte, der ſie aber gar nicht anerkante, und die Berichtigung der Grenzen an die Kommiſſarien verwies. [Thurloe's State Papers V. 3. p. 592. V. 4. p. 55.] Dieſe legten zwar den Streit zwiſchen den beiden Nachbaren bei, allein ihr in vielen andern Stücken ungerechtes Verfahren erregte neue Unzufriedenheit. Dies benuzte der Kapitän Joſias Fendall, ein Man vol raſtloſer Schliche, und erregte im J. 1656 einen Aufſtand, wovon keine nähere Nachrichten vorhanden ſind, der aber nicht unbedeutend geweſen ſeyn muß, da er nicht ohne auſſerordentliche Anſtalten und Koſten gedämpft werden konte. [Bacon's Laws c. 8.] Wahrſcheinlich war er zum Beſten des Erbeigenthü-

mers *); ob der Anführer aber geſtraft, oder von den Kommiſſarien begnadigt ward, erhellet aus der Geſchichte nicht. Um ſo auffallender iſt es, wenn man auf einmal eben dieſen Fendall mit denſelben auf Befehl des Erbeigenthümers unterhandeln und an der Spitze der Regierung als deſſen Stelvertreter erſcheinen ſieht. Dieſe Unterhandlungen fing er wirklich, als des Erbeigenthümers Stathalter und Sekretär, zufolge der Volmachten an, die ihm bei der Beſtallung unter dem 18 Novemb. 1657 waren ertheilt worden. Ihnen muſte nothwendig auch eine Genehmigungsakte des Protektors und ein Vertrag des Lords mit demſelben zum Grunde liegen, welche aber nicht bekant geworden ſind. Fendall berief die Verſamlung im April 1658 nach St. Leonards, wo ſie, in zwei Häuſer getheilt, ruhige Sitzungen hielt. Die folgende, welche im Februar 1660 zuſammen kam, war nicht ſo glüklich, denn hier erklärte ſich das Unterhaus für das einzige, und hob das Oberhaus gänzlich auf, ob es gleich dem Stathalter, wie auch einigen Räthen, die treulos genug

*) Und doch nent ein im J. 1661 unter Philip Calvert gegebenes Geſez dies eine verrätheriſche Empörung. Schade, daß wir nicht die Artikel des Vertrags zwiſchen Fendall und Cromwells Kommiſſarien haben, welche in einem nicht gedrukten Geſetze ſtehen. Das einzige führt Bacon daraus an, daß der Huldigungseid von 1650 den Einwohnern nicht aufgedrungen, ſondern eine andre Verſicherung an deſſen Stat von ihnen unterſchrieben werden ſolte. [*Bacon's* Law's c. 1. 1661. c. 6. 1658.]

genug waren, es anzunehmen, Siz und Stimme erlaubte. Kaum war dies ausgemacht, als Fendall auf einmal ſeinen ganzen Verrath entwickelte. Er übergab dem Hauſe der Abgeordneten alle vom Erbeigenthümer ihm verliehene Macht, ließ ſich von ihnen als Guvernör beſtellen, und ertheilte als ſolcher ſogleich ihren Geſetzen ſeine Genehmigung. Unter dieſen war eins der vornehmſten dasjenige, welches alle bisherige Geſetze der Provinz aufhob. Ein andres erklärte es für Halsverbrechen, Unruhen in der Provinz zu erregen. Fendall übte nun die höchſte Macht ohne allen Rükhalt aus, vergab bürgerliche und Militär-Aemter, und machte, mit Beitrit der zwei ihm zugegebenen Räthe, welche allein aus dem Oberhauſe zu ihm übergegangen waren, am 15ten September einen Befehl bekant, „daß keiner irgend eine Autorität anerkennen ſolte, als die von Sr. Majeſtät unmittelbar oder von der großen Verſamlung der Provinz ausginge." Auf dieſe Weiſe ſuchte Fendall ſeine Meuterei mit dem Schilde der Treue gegen den König zu bedecken, und hofte vielleicht dadurch ſich in dem Beſitze der Herſchaft auf Koſten der Vorrechte des Erbeigenthümers und mit Umſturz der urſprünglichen Verfaſſung der Provinz zu erhalten. Allein er blieb nicht lange im Beſitze der Regierung, deren er durch Falſchheit und Verſtellung ſich bemächtigt hatte. Wie er ſie führte, davon ſchweigt die Geſchichte. Die wenigen Geſetze, welche ſeine Verſamlung auf drei Jahre gab, zeugen nicht wider ihn, denn ſie wurden alle unter der folgenden

den Regierung beibehalten, ja die meiſten noch auf eine längere Zeit für gültig erklärt. [Bacon.] Die Verfolgung der Quäker in Maryland hingegen, welche in dieſe Zeit fält, gereicht ihm zum unleugbaren Vorwurfe. Sie war der Grundverfaſſung der Provinz eben ſo entgegen, als der Menſchlichkeit und der Religion. Vermuthlich waren es die Worte ſeines Befehls, welche Chalmers anführt, worin ſie Landſtreicher genant werden, die ſich ſeit kurzem in der Provinz eingeſchlichen, dem Volke Kriegsdienſte verböten, und es von gerichtlichen Zeugniſſen, vom Dienſte der Geſchwornen oder von Aemtern abriethen (ſo mißdeutete man ihre Eidweigerung), wofür ſie ergriffen und ausgepeitſcht werden ſolten. [Chalmers. S. 225.] *)

Dies iſt das Ende der Verwirrungen und der Anarchie der Provinz, welche dem ungeachtet an Volksmenge, Anbau und Wohlſtand in ſo ſtarken Gedeihen war, daß man ihre Einwohnerzahl damals auf 12000 Man ſchäzte.

* * *

Nachdem ein Stuart den brittiſchen Thron wieder beſtiegen hatte, konte es Lord Baltimore nicht viel Mühe koſten, wieder zu ſeinen Rechten zu gelangen, und vom Könige deren Beſtätigung zu

*) Die verſchiednen Nachrichten aus den Zeiten der engliſchen Republik bis zur Herſtellung des Königthums ſind ſehr mangelhaft und einſeitig.

zu erhalten. Er ſandte daher ſeinen Bruder Philip Calvert als Stathalter im Junius 1660 nach Maryland, welchem der König einen Befehl an alle Obrigkeiten und Einwohner mitgab, ihm zur Herſtellung der rechtmäßigen Verfaſſung behülflich zu ſeyn. Calvert fand ſie bereitwillig, das Joch des Meuterers abzuwerfen. Fendall und einer ſeiner Räthe wurden des Hochverraths ſchuldig erklärt, und ihnen Landesverweiſung nebſt dem Verluſt ihrer Güter zuerkant. Doch der Edelmuth und die Güte des Lords überwogen ſeinen gerechten Unwillen, und er begnadigte beide auf Fürbitte des Stathalters und ſeines Raths, indem er ihre Strafe in eine mäßige Geldbuße verwandelte *). Doch wurden ſie der Sicherheit wegen von öffentlichen Aemtern und den Stimmen bei Wahlen ausgeſchloſſen. Die übrigen Mitgenoſſen ihrer Empörung erhielten auf bloße Unterwerfung und Bitte vom Stathalter unbedingte Begnadigung.

Die neue Geſezgebung, welche der Stathalter im J. 1661 berief, erſuchte den Erbeigenthümer, eine Münze in der Provinz anzulegen, welche Silbergeld nach Sterlingswerth ausprägte. Dies geſchah, und es ward im J. 1662 durch eine Verordnung im Umlauf gebracht, welche jeden

*) Fendall war ein Menſch von ſo böſem Herzen und ſo unruhigem Kopfe, daß er dennoch unaufhörlich in ſeinen Meutereien fortfuhr, und im J. 1681 beinahe einen Aufſtand erregt hätte, welches ihm die Strafe der Verbannung zuzog.

jeden Schazbaren verpflichte, 10 sh. dieſes maryländiſchen Geldes gegen 60 Pfund des beſten Tobaks einzutauſchen. Das Münzrecht des Erbeigenthümers ward demnach auf dieſe Weiſe förmlich geltend gemacht. Eben dieſelbe Geſezgebung hob aber auch ein Geſez vom J. 1650 und mit ihm die Verpflichtung der Kolonie auf, für die Koſten, welche ein innerlicher Aufſtand verurſachen könte, zu haften, ſo daß ſie dem Geſetze vom J. 1646 gemäß, welches ihm einen Zol für alle Regierungs- und Kriegskoſten bewilligte, allein dem Erbeigenthümer zufielen. Dagegen wurden ihm auch beträchtliche Tonnengelder von allen fremden Schiffen zugeſtanden. Philip Calvert blieb nur ein Jahr lang am Steuerruder der Provinz. Er hatte einige Anfälle der Janedoa-Indier zurükzutreiben, und der Nazion der Susquehanna Hülfe zu leiſten; beides ſcheint aber keine wichtige Vorfälle hervorgebracht zu haben, ſo daß der Krieg ohne Gefahr der Provinz beigelegt ward.

Ihm folgte Lord Baltimorens Sohn und Erbe, Charles Calvert, in der Stathalterſchaft. Durch ſeine Wirkſamkeit ward die ehmalige Verfaſſung der Provinz noch völliger hergeſtelt; die Liebe, welche er ſich zu erwerben wuſte, indem er ſtets ſeines Vaters Grundſätzen getreu blieb, machte die Geſezgebung immer ſehr geneigt, nach ſeinen Wünſchen zu ſtimmen, und aus Dankbarkeit ihm gern ſo anſehnliche Einkünfte zu bewilligen, als der Zuſtand der Kolonie irgend zuließ. [S. die Acts of Gratitude im Bacon 1662. c. 19.

c. 19. 1669. c. 11. 1674. c. 1. u. a.] Eins der erſten Geſetze, welches unter ſeiner Regierung gegeben wurde, war die Prozeßordnung. Darin wurde feſtgeſezt, daß das engliſche Recht und die Statuten des Königreichs in den Gerichten der Provinz gültig ſeyn ſolten, wenn ihre eigne Geſetze ſchwiegen, und eine der Parteien ſich auf jene beriefe. Man fügte aber noch die Vorſichtsregel hinzu, daß die Richter jedesmal gewiſſenhaft beurtheilen ſolten, ob das engliſche Recht in ſolchen Fällen dem Wohl der Provinz nicht zuwider ſei. Es ward verſchiednemal wieder erneuert, aber mit Weglaſſung der lezten Vorſchrift, daher der Erbeigenthümer ihm ſeine Beſtätigung verſagte. So galt es abwechſelnd und ward widerrufen bis 1684, da es als Geſez völlig aufhörte, obgleich man es als gerichtliches Herkommen immer befolgt hat. Eine Menge andrer Geſetze hatten die Aufnahme der Kolonie und ihres Gewerbes zum Gegenſtande, führten die neue Münze ein, erweiterten den Bau engliſcher Gräſer durch Belohnungen, verboten die Ausfuhr von Wolle, beſtimten die Dienſtzeit der Dienſtpflichtigen, erleichterten das Schikſal der Negernſklaven, deren Einfuhr ſie jedoch zugleich begünſtigten, ſicherten den treuen Choptank-Indiern den Landſtrich, welchen ſie inne hatten, ſo wie den Pflanzern den Beſiz der Ländereien, deren rechtmäßigen Ankauf ſie irgend beweiſen konten; vieler zu geſchweigen, welche die Verwaltung der Gerechtigkeit und die Erhaltung der innern Ruhe zum Gegenſtande hatten. Dem

Landbau

Landbau und dem Handel ſuchte man auch durch allerlei Verordnungen zu Hülfe zu kommen; das ausländiſche Geld wurde erhöhet, der Hanf- und Flachsbau durch ausgebotene Preiſe erwekt, Landſtraßen und Brücken angelegt, betrügeriſchen Schulden gewehrt, die Einfuhr fremder Pferde konte ſchon verboten werden, und man durfte es wagen, als durch die Einſchränkungen der brittiſchen Schiffahrtsakte der Tobak plözlich ſehr im Preiſe fiel, mit Virginia einen ſonderbaren Plan zu verabreden, den Werth dieſer Waare herzuſtellen. Man unterſagte nehmlich den Tobaksbau auf ein Jahr lang, welches aber, wie es ſcheint, nicht treulich gehalten ward, ſo ſehr auch Virginia darauf drang. Vielmehr wurde das Geſez bald widerrufen, als auch der Erbeigenthümer es für die ärmern Pflanzer zu drückend fand und aufhob. [Beverley's Hiſt. of Virg. p. 59. 60. Bacon's Laws 1660. c. 21.] Daß die Geſezgebung demſelben im J. 1671 einen Ausfuhrzol von 2 sh. Sterling von jedem ausgeführten Orhoft Tobak bewilligte, wovon die Hälfte aber auf die Regierungskoſten und Unterhaltung eines Waffenvorraths verwandt werden ſolte, dies beweiſt, wie glüklich ſich die Einwohner unter der ſanften und gerechten Regierung des Lords fühlten *). [Bacon's Laws 1671. c. 11.]

*) Das Geſez ward nur auf des Lords Lebzeiten gegeben, allein ſeinem Sohne auf gleiche Bedingung ſchon vor des Vaters Tode bewilligt, und im J. 1676 ihm als Erbeigenthümer und ſeinem Sohne als Erben beſtätigt.

c. 11.] Ihre Zahl nahm auch ſo merklich zu (wie man ſchon aus vielen Naturaliſazionen ſchließen kan) daß neue Grafſchaften gemacht wurden, denn man findet nun auch Talbot, Kent, Baltimore, Charles, und die zu Cromwells Zeit errichtete Grafſchaft Paturent erhielt den Namen Calvert. Ogilby's zuverläßigen Nachrichten zufolge enthielten dieſe in dem vorhin gedachten Jahre faſt 20,000 Einwohner. [America p. 185.]

Das einzige widrige, was in den lezten Jahren von Charles Calverts Stathalterſchaft vorfiel, war ein Krieg mit den Seneka-Indiern, der aber vielleicht nicht bedeutend war, weil man ſeiner nicht eher als bei Erwähnung des Friedens im J. 1674 gedachte, wo aber gleich darauf den Susquehannah-Indiern der Krieg angekündigt, und der Stathalter bevolmächtigt ward, die Koſten dazu, wie die zu dem folgenden Frieden, welcher bald erfolgte, und im Mai 1676 beſtätigt ward, aufzubringen. Die Choptank-Indier blieben bei dieſen Anfällen ihrer Nachbarn, den Maryländern getreu, und wurden dafür auf die obgedachte Weiſe belohnt *). Eine andre Widerwärtigkeit war, wenigſtens in den Augen der Maryländer, die Ausbreitung der Holländer auf der Süd-Weſtſeite der Delaware-Bai. So lange ſie ſich nordlich am Chriſtiana-Fluſſe anbauten,

*) Das ihnen vorbehaltene Land behielten ſie ungeſtört bis auf neuere Zeiten, da ſie es den Engländern abtraten, und Johnſon, der bekante Aufſeher der indiſchen Sachen, es zu hohen Preiſen erkaufte.

bauten, ließ man dies eben ſo unbemerkt und ohne Widerſpruch geſchehen, als vorhin die ſchwediſchen Pflanzorte daſelbſt entſtanden waren. Allein da ſie im J. 1659 am Kap Hinlopen ſich niederließen und eine Schanze anlegten, welche eine daurende Beſiznahme drohte, ſo konte der Erbeigenthümer ſeine Gerechtſame nicht länger unbehauptet laſſen. Allein es blieb bei bloßen Unterhandlungen zwiſchen den beiderſeitigen Stathaltern, die von maryländiſcher Seite mit Drohungen, aber ohne Kraft, vorgetragen wurden, auf welche die Holländer nicht achteten. Als Lord Baltimore aber die Sache vor die weſtindiſche Kompanie in Amſterdam brachte, fand man gerathener, das Land am Kap Hinlopen aufzugeben, worauf Charles Calvert im J. 1662 davon Beſiz nahm, ohne jedoch Pflanzungen daſelbſt anzulegen. (S. oben S. 151. 154.)

Lord Cäcilius, der Schöpfer dieſer Provinz, lebte lange genug, um das Werk ſeiner kraftvollen Thätigkeit und Weisheit emporkommen und gedeihen zu ſehen; er genoß ſelbſt noch die ſchönſten Früchte von dem Baume, den er mit eigner Hand gepflanzt, und ſo ſanft als ſorgfältig gepflegt hatte. Er ſtarb im Anfange des Jahres 1676 in hohem Alter und im 44ſten Jahre ſeiner Herſchaft über die Provinz, die er ſtets mit Mäßigung und Billigkeit geführt hatte. Er beförderte den Wachsthum und das Wohl ſeines Landes mit großem Koſtenaufwande, ohne vor der Welt viel Aufhebens davon zu ma-

machen *). Die Regierungsverfaſſung, welche er ſeiner Provinz gab, wuſte er der engliſchen, ſo viel möglich im Kleinen nachzubilden. Ja die ſeinige übertraf jene noch in einem äuſſerſt wichtigen Stücke, denn ſie war auf Religionsduldung gegründet. Duldſamkeit von einen Römiſch-Katholiſchen ſo ſtandhaft ausgeübt, war aber in jenen Tagen eine ganz neue Erſcheinung, und Lord Cäcilius verdient mit deſto größerer Hochachtung von der Nachwelt genant zu werden, da er ſelbſt zu der Zeit, als der verfolgendſte Schwärmergeiſt in England herſchte, dennoch ſein Geſez der Religionsduldung nicht aufheben wolte. Die Proteſtanten mehrten ſich ungemein, ſo daß nunmehr das Verhältniß der Katholiken zu denſelben äuſſerſt unbeträchtlich ward **). Der biſchöflichen Kirche war dies nicht erfreulich genug; wie ſie in England wieder die herſchende geworden war, ſo wolte ſie auch in Maryland ſich über alle andere empor heben. Ihr ſtolzer Geiſt war durch die lange Unterdrückung in England noch

*) Er ließ keine Berichte über Maryland, keine Einladungen, um Pflanzer dahin zu ziehen, drucken. Die einzige Schrift, welche während ſeiner Regierung über die Provinz herauskam, war: *A Character of the Province of Mary-Land etc. Together with a Collection of Hiſtorical Letters. By *Ge. Alſop*. Lond. 1666. 8.

**) Chalmers ſagt, es ſei wie 1 zu 100 geweſen. Ein andres Zeugniß, welches eben derſelbe anführt, ſcheint es wie 1 zu 30 anzugeben. Jenes iſt wenigſtens nicht wahrſcheinlich. [Chalmers p. 376.]

noch reger geworden. Sie hatte in Maryland aber nur drei Prediger, und zwar ohne Kirchſpiele, ohne Pfarländereien, und ohne ſtehenden Gehalt, vielmehr bloß von ihren Gemeinen, wie die aller übrigen proteſtantiſchen Bekentniſſe, abhängend. Der erſte unter den biſchöflichen Geiſtlichen wolte ſich das Verdienſt machen, hier ſeine Kirche zu gründen. Er bediente ſich aber zu dieſem Zwecke alzu ungeiſtlicher Mittel, denn er ſchilderte dem Erzbiſchof von Canterbury das Land wie „ein Sodom der Unkeuſchheit, und wie ein Peſthaus der Ungerechtigkeit, in welchem der Sabbath entheiligt, die Religion verachtet und alle Laſter geübt würden." Es iſt leicht einzuſehen, daß dieſe Schilderung eines von abgeſonderten, zerſtreut in Wildniſſen wohnenden, ſich anfangs noch großentheils mühſam nährenden Menſchen bewohnten Landes höchſt übertrieben ſeyn muß. Das einzige Wahre darin mag geweſen ſeyn, daß man den äuſſerlichen Gottesdienſt nachläßig beobachtet habe, und daß der Religionsunterricht der Jugend oft vernachläßigt worden ſei, weil der Kirchen zu wenige, und Schulen noch faſt gar nicht vorhanden waren. Große und viele Verbrechen aber waren hier ganz unbekant. Allein dieſe treue Darſtellung wäre dem Eiferer zu ſeinen Abſichten nicht dienlich geweſen. [Chalmers S. 363. 375.] Es wird ſich unten zeigen, daß ſeine Klagen nicht fruchtlos blieben. Im Weltlichen war jedoch die Provinz wenigſtens beſſer verſorgt; ſie hatte die nöthigen Einrichtungen zur Gerechtigkeitspflege und zur Si-

cherheit. Auch fehlte es ihr nicht an guten Geſetzen, die peinlichen ausgenommen, welche noch nach engliſcher Art zu blutig und zuweilen ſogar grauſam waren. Selbſt das Durchboren der Zunge mit glühendem Eiſen und das Brandmark waren noch üblich, und gewöhnlich wurden nicht die gröſten Verbrechen damit gebüßt.

Charles Calvert, nunmehr Lord Baltimore, hatte ſchon 15 Jahre hindurch der Provinz als Stathalter vorgeſtanden, und ſich der Liebe und Achtung der Einwohner erworben, als er im J. 1676 ſeinem Vater als Erbeigenthümer der Provinz folgte. Auch jezt noch blieb er im Lande, und berief ſogleich nach St. Mary's (welches ſeit 1671 zu einer City erhoben war) eine Generalverſamlung, in welcher, ſo wie in den meiſten folgenden bis zur brittiſchen Revoluzion, er ſelbſt den Vorſiz hatte. Die erſte dieſer Verſamlungen war ungemein thätig, und vollendete, was die vorigen ſchon hätten thun ſollen, aber nur einige wenige ohne Erfolg verſuchten: ſie gaben der Provinz ein Geſezbuch, indem ſie die vorhandenen theils erklärten oder änderten, theils die erloſchenen, von neuem, und die für wenige Jahre gegebenen immerwährend machten, theils manche nüzliche beſtätigten, und die nachtheiligen aufhoben. Sie bewilligte auch ihrem neuen Hern die ſeinem Vater zugeſtandenen 2 sh. vom Orhoſt Tobak, und gab verſchiedne andre gute Geſetze. [Bacon's Laws 1676. c. 1. 2. 3.] Eins derſelben verdient bemerkt zu werden, weil ſich die Generalverſamlung dadurch ſchon

ſchon damals der Einführung verbanter Verbrecher widerſezte, welche Jakob I. ohne alle Rükſicht auf die engliſchen Geſetze aus königlicher Machtvolkommenheit zuerſt nach Virginia zu verweiſen beliebte *). Unter Karln II. kam dieſe weder gerechte noch heilſame Bevölkerungsart von neuem in Gang, vielleicht auf Veranlaſſung einer Parlementsakte, welche die überwieſenen Quäker nach den Kolonien zu verſenden gebot. [Act 14. Charles II. c. 1.]. Dies Koloniegeſez, welches von Zeit zu Zeit erneuert und im J. 1692 durch ein neues erſezt ward, unterſagte geradezu alle Einführung landesverwieſener Verbrecher aus dem Mutterlande, und iſt ein merkwürdiger Beweis, in welchem Lichte man damals in Maryland ſolche Parlementsakten betrachtete **).

Am

*) Das gemeine engliſche Geſez kent die Verbannung als Strafe nicht, erlaubt aber dem Verbrecher, um ſein Leben zu retten, das Land zu verlaſſen, und die Urfede zu ſchwören. Unter Elizabeth erſchien zuerſt ein Geſez, welches gefährliche Spizbuben mit der Verbannung belegte. [Act 39 Eliz. c. 4.]

**) Noch in neuern Zeiten, wo man ſich nicht mehr dieſer ſchädlichen Zufuhr zu widerſetzen wagte, gab man doch Geſetze, um ſie zu erſchweren. [S. *Bacon's* Laws, Art. Convicts. Acts 1692. c. 74. 1728. c. 23. 1729. c. 26.] Daß gegen die ältern Verbote vom engliſchen Parlemente das geringſte eingewandt oder verfügt worden ſei, darüber herſcht tiefes Stilſchweigen; man begnügte ſich, den königlichen Virginiern dieſe unwilkomnen Gäſte zu ſchenken. Die Verteidiger der uneingeſchränkten Parlementsherſchaft über die Kolonien ſagten in neuern Zeiten, jene

Am Ende dieſer General-Verſamlung erklärte Lord Baltimore ſein Vorhaben, nach England zu reiſen, und erhielt von ihr die ſchmeichelhafteſten Beweiſe ihrer Liebe und Hochachtung. Er beſtelte Thomas Notley zum Stathalter, welcher im J. 1678 eine Generalverſamlung hielt, die viele neue Geſetze gab, manche erneuerte oder beſtätigte, und noch mehrere aufhob. Ihr Verfahren dabei muß doch tadelhaft geweſen ſeyn, weil der Erbeigner es meiſtentheils misbilligte, indem er ihren Geſetzen ſeine Einwilligung verſagte, und nur wenige bei ſeiner Rükkehr beſtätigte. Sehr ſonderbar aber iſt es, daß dieſe Misbilligung erſt im Merz 1684 kund gethan ward, da er doch ſchon im Sommer 1681 wieder in ſeine Provinz zurükkehrte, und in der bald darauf gehaltenen Generalverſamlung, wo er perſönlich den Vorſiz hatte, einige Verordnungen jener Geſezgebung billigte, welche denn freilich von der nachmaligen Verwerfung der übrigen namentlich ausgenommen wurden. Lord Baltimore hatte in England keine ſehr angenehme Aufnahme bei der Regierung gefunden. Der Biſchof von London hatte bei dem Kolonieausſchuß über den erbärmlichen Religionszuſtand, oder wie es wohl eigentlich hätte heiſſen ſollen, den Zuſtand ſeiner Kirche in Maryland geklagt. Des Lords Berufung auf das Duldungsgeſez vom J. 1649, welches im

jene maryländiſchen Geſetze wären in ihrem Urſprunge ſchon ungültig geweſen. Dies galt doch ſo lange, und ward ſogar unter Wilhelm III. erneuert!

im J. 1676 auf immer war beſtätigt worden, ſeine Verſicherung, daß vier biſchöfliche Prediger in der Provinz mit Pflanzungen hinlänglich begabt wären, daß es aber unmöglich ſeyn würde, denen von andern Bekentniſſen ein Geſez aufzudringen, welches ſie Prediger der Hochkirche zu ernähren zwänge: alles dieſes, ſo vernünftig es war, that ſeinen eingenommenen Richtern kein Genüge. Auf der andern Seite hatte Virginia, immer eiferſüchtig auf ſeine Nachbarin und Mitwerberin im Handel, eine Klage eingebracht, daß Maryland die Grenzen nicht genug gegen die Einbrüche der Indier decke. Der Erbeigenthümer bewies das Gegentheil, ja ſogar daß er Virginia in alle Verträge mit den Indiern eingeſchloſſen habe. Die Beweiſe waren zu augenſcheinlich, und die Kläger wurden mit ihren Beſchwerden, die ſie bald mit neuen, eben ſo grundloſen, vertauſchten, völlig abgewieſen. Um jedoch den fernern Ausſprüchen der Miniſter Karls II, die ſonſt ſich nicht durch Frömmigkeit auszeichneten, ein Genüge zu thun, richtete Lord Baltimore ſeine erſte Sorge dahin, daß die Geſezgebung auf die Feier des Sabbaths ſtrenger hielt, und ein Geſez zur ungeſäumten Beſtrafung der Verbrechen ergehen ließ. Da inzwiſchen die Kolonie, ſo wie ihre Nachbarin Virginia, ungemein durch den gefallenen Werth ihrer Stapelwaare lit, ſo ſuchte die Geſezgebung dem Gewerbfleiße der Einwohner neue Nahrung dadurch zu geben, daß ſie andre Zweige des Landbaues, und ſelbſt die erſten Manufakturen der Nothdurft begünſtigte. Sie ermun-

munterte zum Kornbau, und zur Ausfuhr vom Getreide, erneuerte das Geſez zur Beförderung des Hanf- und Flachsbaues, ſchränkte die Ausfuhr von rohem Leder und Häuten ein, unterſtüzte aber Gerber und Schuſter, ſo wie ſie verſuchte, die Leinen- und Wollenweberei zu beleben, welches doch wenigſtens die häusliche Landmanufaktur einigermaßen in den Gang brachte. Zur Aufnahme des Handels glaubte ſie dadurch zu wirken, daß ſie alle Vorkäuferei verbot, beſonders aber, daß ſie eine Menge Häfen beſtimte *), wo ein- und ausgeladen werden ſolte, weil jeder Pflanzer gern die natürliche Lage des Landes benutzen und die Erzeugniſſe vor ſeiner Thüre verladen wolte. Allein dieſe Anordnung hatte nur geringe Wirkung, und verſtärkte vielmehr die Schwierigkeiten der richtigen Hebung der

*) Das Geſez 1683 c. 5. gab in 9 Grafſchaften 31 Häfen an, wozu in dem J. 1684, 1686 und 1688 noch 32 andre kamen, vier ältere aber wieder aufgehoben wurden. Alle dieſe Häfen wurden zugleich zu Towns gemacht, (die aufgehobenen, untowned, ausgenommen,) und der Erbeigenthümer gewan dadurch viel an neuem Grundeigenthum. Die Townländer wurden nehmlich den Beſitzern abgekauft, und betrugen für eine Town gewöhnlich 200 Acres, wovon man die Hälfte zu Straßen, Marktplätzen, Kirchen ꝛc. abſtekte, das übrige aber in Lots vertheilte, welche unter der Bedingung darauf Häuſer zu bauen, verkauft wurden. Aus den meiſten aber ſind keine Oerter geworden. Bei dieſer Gelegenheit aber entſtand ſchon eine Art von Niederlagshäuſern für Tobak.

Zölle *). Einem noch größern Hinderniſſe des Handels, dem Mangel an baarem Gelde, ſolte ein Geſez abhelfen, welches den Werth der ausländiſchen Münzen erhöhete. Man hielt nehmlich damals Rechnung in Tobak, und auf Zahlung in dieſem Landesgelde wurden Verträge geſchloſſen. Nun beſtimte man, daß 100 Pfund dieſer Waare 6 sh. gelten ſolten, und ſezte zugleich den Werth der franzöſiſchen Kronen, der Piaſter und der deutſchen Reichsthaler, jeden auf gleichen Werth von 6 sh.; indem man zugleich alle andre Münzen um 3 d im Schilling erhöhete, die neuengländiſche ausgenommen, welche ihrem Nenwerthe gemäß, dem Sterlinggelde gleich geachtet wurde. Eine ähnliche Verordnung vom J. 1671 nebſt dieſer ſcheinen die erſten von allen zu ſeyn, worin eine Art von Kurentgelde der Kolonien im Gegenſatze von Sterlingsgelde feſtgeſezt wurde. Dieſes blieb hier auch der geſezmäßige Kurentfuß bis auf die neueſten Zeiten. [Laws 1681. c. 6. 14. 1682. c. 1. 5. 6. 1683. c. 5. 1686. c. 4.]

Maryland hatte das Glük gehabt, ſeit zwanzig Jahren durch keine innerliche Unruhen zerrüttet zu werden, ja ſelbſt als Bacons Empörung in dem benachbarten Virginia wüthete, gerieth es in keine Gefahr, in dieſelbe verwickelt zu werden, unge-

*) Doch verordnete das Geſez, daß der Erbeigenthümer zu St Marys, Wiccomico, Paturent, in Ann-Arundel, Talbot und Somerſet Zoleinnehmer anſtellen ſolte.

ungeachtet eine der Haupturſachen jenes Aufſtandes, der niedrige Preis und geringe Abſaz des Tobaks, auch Maryland ſchwer genug drükte. Dennoch war dieſe Provinz nicht frei von mißvergnügten Parteien, welche durch die in England von neuem ausbrechende Unzufriedenheit der Nazion gegen den König in ihren Hofnungen belebt wurden, bald eine günſtige Gelegenheit zu finden, wo ſie die Oberhand erhalten, ſich an ihren wahren oder vermeintlichen Unterdrückern rächen, und Gewalt und Landeigenthum an ſich reiſſen könten. Dies waren wenigſtens Fendalls Abſichten, welcher, uneingedenk der ihm bei ſeiner vorigen Empörung wiederfahrnen Gnade, ſich von neuem an die Spitze eines Aufruhrs zu ſtellen wagte. Doch wie Karl II. in England ſeinen Gegnern obſiegte, ſo unterdrükte auch der Erbeigenthümer durch kraftvolle Anwendung der Geſetze den Aufſtand in ſeiner Provinz. Fendalln ward im J. 1681 als einem Aufrührer der Prozeß gemacht, und obgleich das Geſez ſein Verbrechen mit der Todesſtrafe belegte, und die Geſchwornen (von welchen auf des Beklagten Verlangen alle Katholiken ausgeſchloſſen wurden) ihn für ſchuldig erklärten, ſo begnadigte ihn der Lord demungeachtet, ſo daß er mit einer Geldbuße von 40,000 Pfund Tobak und ewiger Verbannung aus der Provinz davon kam. Ein anderer, John Coode, wurde deſſelben Verbrechens angeklagt, aber vom Gerichte freigeſprochen; einige wenige büßten ihren Antheil mit Geldſtrafen. [Chalmers. S. 237. 368. 376.] Eine neue

Quelle

Quelle der Unruhe entſprang bei William Penns Ankunft in Amerika, und aus deſſen Belehnung mit dem Lande auf der Weſtſeite der Delaware-Bai. Es entſtanden daraus freilich keine Empörungen, aber ein langwieriger Prozeß zwiſchen den beiden Erbeignern von Maryland und Penn- ſylvania, welcher ſich damit endigte, daß ein beträchtlicher Landſtrich, der in dem maryländiſchen Freiheitsbriefe begriffen zu ſeyn ſchien, von der Provinz getrent wurde. Die Streitigkeiten und Unterhandlungen darüber ſind aber ſchon oben in der Geſchichte von Delaware umſtändlich aus einander geſezt worden. (S. 165. 171 ff. 188. 190.)

Der obgedachte Aufſtand in Maryland gab den Vorwand zu einer Klage, die gegen den Erbeigenthümer in England angebracht wurde, nehmlich daß er die Papiſten vor den Proteſtanten in der Provinz begünſtige. Karl II, der mit ſeinen Miniſtern gleicher Parteilichkeit wegen in Anſpruch genommen wurde, wolte gern den Vorwurf von ſich ablehnen, und drang deswegen darauf, daß Lord Baltimore alle Aemter bloß Proteſtanten anvertrauen ſolte. Vergebens ſtelte dieſer vor, daß die Aemter der Provinz, ſo viel die verſchiednen Fähigkeiten erlaubt hätten, möglichſt gleich zwiſchen beiden Glaubensgenoſſen getheilt wären (dieſe Theilung war aber gewiß ſehr ungleich, wenn er nicht auf das ſehr verſchiedne Verhältniß der Zahl der Katholiken gegen die Proteſtanten Rükſicht nahm) vergebens behauptete er, daß er die Miliz und die Waffenvorräthe gänzlich den Proteſtanten übergeben habe. Auch dies,

ob

ob es gleich die Rechte der Katholiken ſchmälerte, kam ihm nicht zu Statten, denn er konte ſich von einem bedeutenden Vorwurfe: daß er die Zolbediente in der Hebung der vom Parlement aufgelegten Abgaben hindre, nicht frei machen. Daß die Parlementsakten (25 Car II. c. 7.), welche jene Abgaben von den Kolonien forderten, ausdrüklich in der Abſicht gegeben wurden, um Einkünfte aus denſelben zu ziehen, war eben ſo ausgemacht, als daß ſie zum Theil ſehr hart und ſchwer waren, noch unwiderſprechlicher war es, daß ſie dem Freiheitsbriefe des Landes gerade zu entgegen liefen. [(J. Lind's) Remarks on the Acts of the 13th Parliam. Lond. 1775. p. 155. 203.] Allein man hatte ſich den königlichen Zoleinnehmern thätlich widerſezt, und einer derſelben war ſogar von dem Oberſten Talbot, einem Mitgliede des Raths, ums Leben gebracht worden. Lord Baltimore fand jezt nicht für gut, das Beſchatzungsrecht dem Parlament abzuſtreiten, noch weniger wolte er ſich ſelbſt dieſe Einkünfte zueignen, ſondern er ſtelte die Auflagen bloß als nachtheilig für den Handel der Provinz vor, und erklärte es für drückend, daß nach bezahlter Abgabe noch Bürgſchaft geleiſtet werden müſte, die Waaren nach einem brittiſchen oder irländiſchen Hafen zu bringen; wobei er die Zoleinnehmer als ihrem Könige nicht getreu, und als Störer des Friedens und des Handels der Provinz ſchilderte. Alles dieſes half ihm aber gar nicht. Die Zolbedienten wurden unſchuldig befunden, und Karl II. ſchrieb ſelbſt an den Erb-

eigen-

eigenthümer einen Brief voller Verweiſe, welchen die Drohung, den Freiheitsbrief durch ein Quo Warranto aufzuheben, nebſt dem Befehl beigefügt war, die rükſtändigen Abgaben von 2500 L. ungeſäumt zu bezahlen, und fürs künftige der Zoleinnahme, wie überhaupt der Volziehung der engliſchen Handelsgeſetze nichts in den Weg zu legen. Der Erbeigenthümer hatte kurz zuvor geſehen, was mit dem Freiheitsbriefe in England vorgegangen war, und beſaß zu viel Klugheit, als daß er nicht den königlichen Befehlen unverweigert Gehorſam geleiſtet hätte. Doch währten die Klagen der Zolbedienten über Mangel an Unterſtüzung von Seiten des Erbeigenthümers immer fort.

Jakobs II. Thronbeſteigung erleichterte das Schikſal der engliſchen Kolonien auf keine Weiſe, am wenigſten derer, die mit Vorrechten und Freiheitsbriefen begünſtigt waren. Zwar wurde ſein Regierungsantrit in Maryland mit ungewöhnlicher Feier begangen, zwar ſandte man die treueſten Glükwünſche an ihn, allein dies vermochte den gegen die erbeigenthümlichen Regierungen gemachten Plan nicht zu ändern. Gleich anfangs ſchikte der König dem Lord Baltimore eine Parlamentsakte zu, die eine Abgabe auf Zucker und Tobak legte, welche zwar die Pflanzer nicht unmittelbar zu bezahlen hatten, weil ſie in England von den Verkäufern gehoben wurde, die aber doch weder den Freiheiten der Provinz noch den engliſchen günſtig war. Lord Baltimore gab den Umſtänden nach, und der neue Oberzolaufſeher in Virginia und Maryland, den der

König

König ernant hatte, durfte ſich nicht beklagen, daß der Rath der Provinz ihm den verlangten Befehl den Zolbedienten alle Hülfe zu leiſten, nur einen Augenblik verweigert hätte. Er gab ihr vielmehr das Zeugniß, daß man ſie ſehr verunglimpft habe, wenn man ſie der Widerſezlichkeit gegen die Handelsgeſetze beſchuldigte. Jakob achtete nicht darauf, denn er hatte einmal beſchloſſen, nicht nur Englands Staatsverfaſſung umzuändern, ſondern in den Kolonien „keine von der Krone unabhängige Regierungen weiter zu geſtatten, die dem königlichen Intereſſe in Amerika und den Zöllen in England gleich nachtheilig ſei.“ Die Vorſtellungen, welche der Erbeigenthümer, der damals ſelbſt in London war, dagegen machte, daß Marylands Regierung nie von dem Freiheitsbriefe abgewichen und ſtets den engliſchen Geſetzen gemäß geweſen ſei, daß weder er noch ſein Vater irgend einer Handlung beſchuldigt wären, die den Verluſt des Freiheitsbriefes nach ſich ziehen könte, den ſie ſo theuer erkauft, und wofür ſie dem Reiche eine beträchtliche Provinz erworben hätten, waren umſonſt. Der König wolte ſeine deſpotiſchen Plane, ſo geſezwidrig und ungerecht ſie auch ſeyn mochten, ausführen und der Generalanwald erhielt ſchon im J. 1687 Befehl, ein Quo Warranto gegen den Freiheitsbrief auszufertigen. Es war leicht voraus zu ſehn, was der Erfolg geweſen ſeyn würde, wenn zum Glük für den Erbeigenthümer nicht Umſtände eingetreten wären, welche die Einleitung des Prozeſſes und die Fällung des Urtheils verzögerten, und

indem des Königs Aufmerkſamkeit auf wichtigere Gegenſtände gezogen ward. Inzwiſchen ließ der Erbeigner die Geburt des königlichen Prinzen, welche ſo viel Unglük über England brachte, in Maryland feierlich kund thun, und die Geſezgebung beſtimte dieſen Tag, ohne Zweifel auf des Lords Betrieb, mit ſchmeichleriſcher Huldigung, zu einem jährlichen Dank- und Freudenfeſte. [Acts 1688. c. 1.] Der Präſident Joſeph, welcher nebſt einigen andern der Regierung in des Lords Abweſenheit vorgeſezt war, hielt damals in der Generalverſamlung eine Rede, oder vielmehr dem Ton und der Länge nach eine Predigt, worin er ihr dieſe Wohlthat der Vorſehung ans Herz legte, ſie zur Treue gegen den König ermahnte, ihr empfahl, mit Virginia eine Verordnung wider die Ausfuhr des ungepakten Tobaks ergehen zu laſſen, und ſie an die Pflichten gegen den Erbeigner erinnerte, der nichts ſehnlicher, als ihr Glük wünſche. Dennoch war das Unterhaus nicht ohne ſchwere Mühe zu überreden, den verlangten Eid der Treue dem Erbeigenthümer abzuſtatten. Es verſtand ſich dazu erſt, nachdem es eine lebhafte Vorſtellung der Beſchwerden der Provinz gegen den Druk der Regierung übergeben, und dieſe allen ungeſäumt abzuhelfen verſprochen hatte. Das Verzeichniß dieſer Beſchwerden und die nachgiebigen Antworten der Regierung zeigen offenbar, wie ſehr ſie von der Regel des Rechts abgewichen war. Zwar wurde jezt alles in der Güte beigelegt, und das gute Vernehmen äuſſerlich hergeſtelt, allein die Unzufrie-

denheit

denheit brach bald von neuem heftiger aus als zuvor. Freilich ward, dies zu bewirken, eine Begebenheit, wie die Revoluzion in England erfordert, freilich muſte erſt eine aufhetzende Partei entſtehen, ehe das ſeit langer Zeit glimmende Feuer ausbrechen konte. Das Geſchrei gegen den Ueberhand nehmenden Einfluß des Pabſtthums, welches unter Karls II. und ſeines Bruders Regierung mit ſo erwünſchter Wirkung verbreitet worden war, halte auch in Maryland eben ſo kraftvol wieder. Die gelinden duldſamen Geſetze der Provinz und die kluge Regierung des Erbeigenthümers hatten zwar die ehrſüchtige Partei bisher gehindert, es zu ihrem Vortheil zu benutzen, allein kaum war die Nachricht von der in England ausgebrochenen Revoluzion in der Provinz angelangt, als alle vorigen Zwiſtigkeiten und Beſchwerden von der emporkommenden Partei hervorgeſucht, und wider die Regierung des Erbeigenthümers angewandt wurden.

Seine Stathalter hatten kaum im Anfange des Jahrs 1689 erfahren, daß Wilhelm mit den Holländern eine Landung in England unternehmen würde, als ſie die Vorſicht brauchten, Maryland in den beſten Verteidigungszuſtand zu ſetzen. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß dieſe Maasregel die brittiſche Revoluzion begünſtigen ſolte; und dennoch wirkte ſie zu dieſem Zwecke. Die Stathalter brachten die zerſtreuten Waffen zuſammen, und ließen verſchiedne Perſonen als Ruheſtörer und Aufwiegler verhaften. Alles that widrige Wirkung; denn auf einmal brach ein

Gerücht

Gerücht von einer Verſchwörung aus, welche eine katholiſche Regierung, von den übrigen Papiſten unterſtüzt, mit den Indiern angezettelt hätte, um alle Proteſtanten in der Provinz auf einmal auszurotten. Dieſe unvernünftige Erdichtung fand in den erhizten Gemüthern der Einwohner nur alzuleicht Glauben, was man auch verſuchte, das Unſinnige dieſes Gerüchts zubeweiſen. Hatte doch England nicht lange vorher die Mordbrennerverſchwörung in London, ſo abgeſchmakt die Erdichtung war, leichtgläubig für gewiß angenommen! Die Fortſchritte, die das Volk von der Leichtgläubigkeit zum Unwillen, zur Erbitterung und zum verfolgenden Haſſe that, waren ſchnel und unaufhaltſam. Es kam noch ein zufälliger Umſtand hinzu, welcher die erbeigenthümliche Regierungsform völlig über den Haufen warf. Lord Baltimore hatte Befehl erhalten, Wilhelm und Marie in ſeiner Provinz ausrufen zu laſſen, und verſprochen, ihn willig auszurichten. Das Unglük wolte, daß ſeine Stathalter die ihnen deswegen überſandten Vorſchriften nicht erhielten *), bis Virginia den Prinzen von Oranien ſchon förmlich ausgerufen hatte.

*) Chalmers, der die Geſchichte der Provinz, in welcher er eine Zeit lang Zoleinnehmer war, nicht ohne Vorliebe erzählt, ſcheint auch hier nicht alles zu ſagen, was er wuſte. Wenigſtens giebt er nicht an, durch welchen Zufal die Verhaltungs-Befehle nicht an die Stathalter gelangten, ſondern verweiſt auf die Akten im brittiſchen Kolonie-Archive. Lord Baltimore hing doch wohl, ſo lange er konte, der jakobitiſchen Partei an. Verzögerte er vielleicht auch die Abſendung?

hatte. Inzwiſchen ſchloſſen ſie mit den benachbarten Indiern einen Vertrag, oder vielmehr erneuerten nach hergebrachter jährlicher Gewohnheit die alten. Dies ward aber zur Beſtätigung des Gerüchts von der Gegenpartei benuzt, welche nunmehr im April 1689 als eine bewafnete Verbindung zur Verteidigung der proteſtantiſchen Religion, und zur Behauptung der Rechte des neuen Königs auf dieſe und alle übrigen engliſchen Kolonien hervortrat. Ihr Anführer war eben der John Coode, welcher im J. 1681 wegen aufrühreriſcher Handlungen vor Gericht gezogen, aber freigeſprochen wurde. Er war unleugbar ein Menſch von ſchlechtem Karakter, ein Religionsſpötter, ehrſüchtig, ohne Treue, und zu Empörungen geneigt. Anfangs wolten die Stathalter ſich den Verbündeten (Aſſociators) mit Gewalt widerſetzen; allein dieſe hatten ihre Partei anſehnlich verſtärkt, und durch eine ſchon vorhin ausgeſtreute Schrift voller Beſchwerden, die meiſtentheils *) ungegründet oder übertrieben waren, aber

*) Die Klage über ein Geſez, welches alle Reden und Handlungen gegen die Regierung des Erbeigenthümers, die das Provinzialgericht für aufrühreriſch erklären würde, mit der Staupe, oder mit Durchbohrung der Zunge vermittelſt eines glühenden Eiſens, mit Landesverweiſung oder Todesſtrafe belegte, war nicht ungegründet; das Geſez beſtand noch, wenn es gleich nicht nach aller Strenge ausgeübt ward. Einer andern Beſchwerde, daß Papiſten ungeſtraft Mordthaten begingen, lagen wenigſtens einige Beiſpiele zum Grunde. Auſſer dem angeführten Zoleinnehmer Rouſby ward in den Revoluzionsunruhen

aber wegen der Dreiſtigkeit, womit man ſie verlangte, Glauben fanden, viele dem Erbeigenthümer und ſeiner Regierung abwendig gemacht. Die Stathalter übergaben daher das Fort St. Inego, welches die Hauptſtadt dekte, auf Kapitulazion den Verbündeten.

Nunmehr hatte die Revoluzion in die Provinz ungeſtörten Fortgang. Die Häupter der Verbündeten beriefen einen Konvent, welcher am 23ſten Auguſt 1689 zu St. Mary's gehalten ward, und ſich Kenelm Cheſoldine zum Sprecher erwählte. Unter deſſen Vorſitze beſtätigte ſie vorläufig alle für eine gewiſſe Zeit gegebenen Geſetze der Provinz auf drei Jahre. Ob die übrigen dadurch ſtilſchweigend abgeſchaft, oder ob ein ausdrükliches Geſez ſie ungültig machte, davon fehlen die Nachrichten. Vermuthlich hielt ſich der Konvent zu dieſem die Revoluzion volbringendem Schritte nicht berechtigt, wenigſtens erklärte er bei ſeiner zweiten Verſamlung im J. 1690 daß die vorgeſchlagene Aufhebung einiger neuen, den Landbau betreffenden Geſetze ihm nicht zukomme. Er verordnete auch, nachdem er obgedachtes Verzeichniß der Beſchwerden drucken und vertheilen laſſen, weiter nichts, als daß die Ausfuhr von Mais auf ein Jahr lang verboten ſeyn ſolle, und ward im J. 1692 durch den vom Könige geſandten

ruhen ein anderer, Payne, von den Bedienten eines Mitgliedes des Raths ermordet, und die Verbündeten ließen einen der Mörder hinrichten. [Chalmers S. 377. 381 ff.]

ten Stathalter, Lyonel Copley, völlig aufgehoben.

* * *

So endigten ſich die Vorrechte des Erbeigenthümers, und die daraus entſpringende Regierung, welche beinahe ſechszig Jahre gedauert hatte, und nun in eine königliche Regierung überging. Wilhelm III. war viel zu herſchſüchtig, als daß er eine Revoluzion, die ſeinen Wünſchen ſo glüklich zuvorkam, nicht hätte billigen ſollen. Er befahl den Häuptern der Verbündeten, die Regierung vorläufig in ſeinem Namen zu verwalten. Daß dieſe ihre Macht mißbrauchten, und ſowohl Proteſtanten, als vornehmlich die Katholiſchen unterdrükten, weil ſie in politiſchen, wie in Religionsſachen, nicht einerlei Denkungsart mit ihnen hatten, erhellet aus der Menge von Klageſchriften, welche dem Könige deswegen eingeſandt waren, die er aber an den neuen von ihm ernanten Stathalter verwies, oder welches vielleicht völlig einerlei war, als unſtathaft bei Seite legte, da Copley nothwendig es mit denen halten muſte, welche ihm zu der neuen Würde durch ihren Aufſtand verholfen hatten. [Chalmers S. 384.]

Auf dieſe Weiſe verlohr Lord Baltimore die Regierung und Gerichtsbarkeit über die Provinz, nebſt der Ernennung des Stathalters und aller Obrigkeiten, welche der neue König ihm als einem Katholiken nicht wohl laſſen konte, wenn er den

Grund-

Grundſäzen irgend treu bleiben wolte, worauf die engliſche Revoluzion beruhete. Die Einkünfte, welche der Erbeigenthümer vorher aus ſeiner Provinz gezogen hatte, worunter der Grundzins der beträchtlichſte war, und ſeine Landgüter blieben ihm; die Auflagen für die Regierungskoſten hingegen fielen mit dieſen Ausgaben nunmehr dem Könige zu *). Die wichtigſte Veränderung, welche durch die Revoluzion in der Provinz vorging, war die Einführung der biſchöflichen Kirche, als der herſchenden. Dies ward in der Generalverſamlung, welche der Stathalter Copley im J. 1692 berief, durch ein ausdrükliches Geſez beſchloſſen, das zwar der Aufſchrift nach die Errichtung der proteſtantiſchen Religion überhaupt bewirken ſolte, allein ſich ganz auf die Gründung der äuſſerlichen Kirchenform der Epiſkopalen beſchränkte.

*) Noch im J. 1682 hatte die Generalverſamlung den Erbeigenthümer ein auſſerordentliches Geſchenk von 100,000 L. Tobak angeboten, welches er aber verbat. [Chalmers S. 375.] Die Hafengelder, welche der Lord zufolge der Akte von 1661 c. 7. bisher eingenommen hatte (ſie betrugen 14 d. von der Tonne jedes Schifs) ſprach ihm zwar die Geſezgebung durch eine Wortverdrehung ab, allein der König beſtätigte ſie ihm auf den günſtigen Bericht des Generalfiskals im J. 1693, und ſein Agent hob ſie ſeitdem nach wie vor. Eben ſo wurden ihm vom Könige die 12 d. Ausfuhrzol von jedem Oxhoft Tobak zuerkant, welche ihm die Generalverſamlung ſchon im J. 1671 als Schadloshaltung für die Zahlung des Grundzinſes und der Strafgelder in Tobak (das Pfund zu 2 d.) bewilligt hatte. [*Bacon's Laws* 1671. c. 11. Note. 1692. c. 17.]

ſchränkte. Er befahl, die Grafſchaften in Kirchſpiele zu theilen, Kirchen zu bauen, und deren Geſchworne nebſt Predigern, denen feſte Gehalte ausgeſezt wären, zu unterhalten, zu welchem Ende 40 Pfund Tobak jedem Schazbaren als jährliche Taxe aufgelegt wurden. Solche Vorzüge hatten die Biſchöflichen im ganzen engliſchen Amerika, Virginia ausgenommen, nicht erhalten können. Allein ſie hatten auch hier lange vergebens darnach gerungen *), und erhielten erſt unter dem folgenden Stathalter den völligſten Triumf, ſo daß auch die engliſche Propaganda keine Miſſionarien hieher zu ſenden brauchte, da manche Katholiken und Quäker von ſelbſt zu der Hochkirche übergingen. [Humphreys's Hiſt. Account etc. Lond. 1730. gr. 8. p. 28. 52. Bacon's Laws 1692. c. 2.] Eben dieſe Geſez-

*) Die päbſtliche Kirche hier zu unterdrücken, war längſt ihr Wunſch geweſen. Darauf bezog ſich ſchon eine im J. 1655 gedrukte Schrift: Babylon's Fall in Maryland, gegen welche John Langford, der in Lord Baltimorens Dienſten war, einen Bogen, Juſt and Cleere Refutation etc. Lond. 1655. 8. ſchrieb, worin er das Duldungsgeſez und die eingeführte Religionsfreiheit gut verteidigte. Dr. Thomas Bray, welchen der Biſchof von London als ſeinen Kommiſſar nach Maryland ſandte, war ungemein thätig, ſeine Kirche recht feſt zu gründen, und konte ſchon ſehr günſtige Berichte darüber einſenden, wovon auch im J. 1700 und folgendem fünf, nebſt ſeinen Umlaufſchreiben an die Geiſtlichen in Maryland gedrukt ſind. [*Kennet's* Bibl. americana. Lond. 1713. 4. p. 180. 181. 183.]

Geſezgebung began ihre Sitzungen mit einer feierlichen Anerkennung der königlichen Oberherſchaft, ſie bewilligte dem Könige einen Zol von 2 sh. Sterling für jedes ausgeführte Orhoft Tobak, gab manche nöthige und heilſame Geſetze, verbeſſerte und ſchafte viele eingeriſſene Misbräuche ab, und widerrief alle vorhin gültigen algemeinen Geſetze der Provinz, welche jezt mit neuen vertauſcht wurden, die jedoch zum Theil von keiner langen Dauer waren *). Zu dieſen gehört auch die Beſtätigung der Anſprüche an gekaufte Ländereien, welche während der Revoluzion, da das Landamt des Erbeigenthümers auſſer Thätigkeit geſezt ward, zweifelhaft geworden waren, bis jenes Landamt wieder hergeſtelt wurde. Unter dem neuen königlichen Stathalter, Francis Nicholſon, welcher im J. 1694 ſein Amt antrat, kam die Provinz noch mehr in Ordnung. Sie erhielt von England aus ein neubeſtätigtes Geſezbuch, welches aus den bisher gültigen Geſetzen zuſammengezogen war, und deren gebietende Formel nunmehr im Namen „des Königs und der Königin, durch und mit dem Rath und der Einwilligung der gegenwärtigen Generalverſamlung" lautete. Unter der königlichen Regierung erhielt zwar vieles eine feſtere Einrichtung, beſonders was die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Polizei und die Einrichtung der Miliz anbetraf; allein der engliſche Revoluzionskrieg ſowohl, als der ſpaniſche Erbfolgekrieg brachten der Provinz große Nachtheile,

*) Der in demſelben Jahre gegebnen Geſetze waren in allem 85.

theile, nicht nur weil viele Tobaksſchiffe aufgebracht wurden, ſondern auch weil ihrer einzigen Stapelwaare nunmehr die ſpaniſchen und franzöſiſchen Häfen geſchloſſen waren. Im folgenden Jahre wagte Coode, welchem der König, ungeachtet er die Revoluzion in Maryland bewirken half, kein Amt anvertrauen wolte, die Ruhe der Provinz durch Aufwiegelung zu ſtören. Er wurde wegen Gotteslaͤſterungen und Hochverraths gegen den König angeklagt *), und da er ſich nicht vor Gericht ſtelte, des Landes verwieſen. [Chalmers S. 374. 383.] Einige Jahre nachher, nehmlich um das J. 1699, fingen auch die Indier an die Provinz durch Einbrüche zu beunruhigen, jedoch wurden ſie durch die Thätigkeit des Oberſten Beall bald zurükgetrieben. Vielleicht veranlaßte dies die Geſetze, wodurch den Nanticoke-Indiern ihre Ländereien in Dorcheſter und Somerſet geſichert, und der Rumhandel mit den Indiern eingeſchränkt ward. Der Abgaben wurden jezt immer mehr. Im J. 1695 muſten 333 L. Sterling zur Unterhaltung der königlichen Kriegsvölker in New-York aufgebracht werden, und in eben dem Jahre legte man einen Zol von 10 Prozent auf die Wiederausfuhr europäiſcher Güter. Den Stathaltern wurde jezt ein ſtehender Ge-

*) Coode wird mit Recht als ein ſchlechter Menſch geſchildert; vielleicht war jedoch ſeine Empörung erweislicher, als ſeine Gotteslaͤſterung, denn dieſe ſol er vornehmlich in dem Ausſpruche geäuſſert haben, es gebe keine Religion, als die in Cicero's Buche von den Pflichten enthalten ſei. [Chalmers]

bauten, ließ man dies eben ſo unbemerkt und ohne Widerſpruch geſchehen, als vorhin die ſchwediſchen Pflanzorte daſelbſt entſtanden waren. Allein da ſie im J. 1659 am Kap Hinlopen ſich niederließen und eine Schanze anlegten, welche eine daurende Beſiznahme drohte, ſo konte der Erbeigenthümer ſeine Gerechtſame nicht länger unbehauptet laſſen. Allein es blieb bei bloßen Unterhandlungen zwiſchen den beiderſeitigen Stathaltern, die von maryländiſcher Seite mit Drohungen, aber ohne Kraft, vorgetragen wurden, auf welche die Holländer nicht achteten. Als Lord Baltimore aber die Sache vor die weſtindiſche Kompanie in Amſterdam brachte, fand man gerathener, das Land am Kap Hinlopen aufzugeben, worauf Charles Calvert im J. 1662 davon Beſiz nahm, ohne jedoch Pflanzungen daſelbſt anzulegen. (S. oben S. 151. 154.)

Lord Cäcilius, der Schöpfer dieſer Provinz, lebte lange genug, um das Werk ſeiner kraftvollen Thätigkeit und Weisheit emporkommen und gedeihen zu ſehen; er genoß ſelbſt noch die ſchönſten Früchte von dem Baume, den er mit eigner Hand gepflanzt, und ſo ſanft als ſorgfältig gepflegt hatte. Er ſtarb im Anfange des Jahres 1676 in hohem Alter und im 44ſten Jahre ſeiner Herſchaft über die Provinz, die er ſtets mit Mäßigung und Billigkeit geführt hatte. Er beförderte den Wachsthum und das Wohl ſeines Landes mit großem Koſtenaufwande, ohne vor der Welt viel Aufhebens davon zu

ma-

machen *). Die Regierungsverfaſſung, welche er ſeiner Provinz gab, wuſte er der engliſchen, ſo viel möglich im Kleinen nachzubilden. Ja die ſeinige übertraf jene noch in einem äuſſerſt wichtigen Stücke, denn ſie war auf Religionsduldung gegründet. Duldſamkeit von einen Römiſch-Katholiſchen ſo ſtandhaft ausgeübt, war aber in jenen Tagen eine ganz neue Erſcheinung, und Lord Cäcilius verdient mit deſto größerer Hochachtung von der Nachwelt genant zu werden, da er ſelbſt zu der Zeit, als der verfolgendſte Schwärmergeiſt in England herſchte, dennoch ſein Geſez der Religionsduldung nicht aufheben wolte. Die Proteſtanten mehrten ſich ungemein, ſo daß nunmehr das Verhältniß der Katholiken zu denſelben äuſſerſt unbeträchtlich ward **). Der biſchöflichen Kirche war dies nicht erfreulich genug; wie ſie in England wieder die herſchende geworden war, ſo wolte ſie auch in Maryland ſich über alle andere empor heben. Ihr ſtolzer Geiſt war durch die lange Unterdrückung in England noch

*) Er ließ keine Berichte über Maryland, keine Einladungen, um Pflanzer dahin zu ziehen, drucken. Die einzige Schrift, welche während ſeiner Regierung über die Provinz herauskam, war: *A Character of the Province of Mary-Land etc. Together with a Collection of Hiſtorical Letters. By *Ge. Alſop*. Lond. 1666. 8.

**) Chalmers ſagt, es ſei wie 1 zu 100 geweſen. Ein andres Zeugniß, welches eben derſelbe anführt, ſcheint es wie 1 zu 30 anzugehen. Jenes iſt wenigſtens nicht wahrſcheinlich. [Chalmers p. 376.]

noch reger geworden. Sie hatte in Maryland aber nur drei Prediger, und zwar ohne Kirchſpiele, ohne Pfarländereien, und ohne ſtehenden Gehalt, vielmehr bloß von ihren Gemeinen, wie die aller übrigen proteſtantiſchen Bekentniſſe, abhängend. Der erſte unter den biſchöflichen Geiſtlichen wolte ſich das Verdienſt machen, hier ſeine Kirche zu gründen. Er bediente ſich aber zu dieſem Zwecke alzu ungeiſtlicher Mittel, denn er ſchilderte dem Erzbiſchof von Canterbury das Land wie „ein Sodom der Unkeuſchheit, und wie ein Peſthaus der Ungerechtigkeit, in welchem der Sabbath entheiligt, die Religion verachtet und alle Laſter geübt würden." Es iſt leicht einzuſehen, daß dieſe Schilderung eines von abgeſonderten, zerſtreut in Wildniſſen wohnenden, ſich anfangs noch großentheils mühſam nährenden Menſchen bewohnten Landes höchſt übertrieben ſeyn muß. Das einzige Wahre darin mag geweſen ſeyn, daß man den äuſſerlichen Gottesdienſt nachläßig beobachtet habe, und daß der Religionsunterricht der Jugend oft vernachläßigt worden ſei, weil der Kirchen zu wenige, und Schulen noch faſt gar nicht vorhanden waren. Große und viele Verbrechen aber waren hier ganz unbekant. Allein dieſe treue Darſtellung wäre dem Eiferer zu ſeinen Abſichten nicht dienlich geweſen. [Chalmers S. 363. 375.] Es wird ſich unten zeigen, daß ſeine Klagen nicht fruchtlos blieben. Im Weltlichen war jedoch die Provinz wenigſtens beſſer verſorgt; ſie hatte die nöthigen Einrichtungen zur Gerechtigkeitspflege und zur Si-

cherheit.

cherheit. Auch fehlte es ihr nicht an guten Geſetzen, die peinlichen ausgenommen, welche noch nach engliſcher Art zu blutig und zuweilen ſogar grauſam waren. Selbſt das Durchboren der Zunge mit glühendem Eiſen und das Brandmark waren noch üblich, und gewöhnlich wurden nicht die gröſten Verbrechen damit gebüßt.

Charles Calvert, nunmehr Lord Baltimore, hatte ſchon 15 Jahre hindurch der Provinz als Stathalter vorgeſtanden, und ſich der Liebe und Achtung der Einwohner erworben, als er im J. 1676 ſeinem Vater als Erbeigenthümer der Provinz folgte. Auch jezt noch blieb er im Lande, und berief ſogleich nach St. Mary's (welches ſeit 1671 zu einer City erhoben war) eine Generalverſamlung, in welcher, ſo wie in den meiſten folgenden bis zur brittiſchen Revoluzion, er ſelbſt den Vorſiz hatte. Die erſte dieſer Verſamlungen war ungemein thätig, und vollendete, was die vorigen ſchon hätten thun ſollen, aber nur einige wenige ohne Erfolg verſuchten: ſie gaben der Provinz ein Geſezbuch, indem ſie die vorhandenen theils erklärten oder änderten, theils die erloſchenen, von neuem, und die für wenige Jahre gegebenen immerwährend machten, theils manche nüzliche beſtätigten, und die nachtheiligen aufhoben. Sie bewilligte auch ihrem neuen Hern die ſeinem Vater zugeſtandenen 2 sh. vom Orhoſt Tobak, und gab verſchiedne andre gute Geſetze. [Bacon's Laws 1676. c. 1. 2. 3.] Eins derſelben verdient bemerkt zu werden, weil ſich die Generalverſamlung dadurch

ſchon

ſchon damals der Einführung verbanter Verbrecher widerſezte, welche Jakob I. ohne alle Rükſicht auf die engliſchen Geſetze aus königlicher Machtvolkommenheit zuerſt nach Virginia zu verweiſen beliebte *). Unter Karln II. kam dieſe weder gerechte noch heilſame Bevölkerungsart von neuem in Gang, vielleicht auf Veranlaſſung einer Parlementsakte, welche die überwieſenen Quäker nach den Kolonien zu verſenden gebot. [Act 14. Charles II. c. 1.]. Dies Koloniegeſez, welches von Zeit zu Zeit erneuert und im J. 1692 durch ein neues erſezt ward, unterſagte geradezu alle Einführung landesverwieſener Verbrecher aus dem Mutterlande, und iſt ein merkwürdiger Beweis, in welchem Lichte man damals in Maryland ſolche Parlementsakten betrachtete **).

Am

*) Das gemeine engliſche Geſez kent die Verbannung als Strafe nicht, erlaubt aber dem Verbrecher, um ſein Leben zu retten, das Land zu verlaſſen, und die Urfede zu ſchwören. Unter Elizabeth erſchien zuerſt ein Geſez, welches gefährliche Spizbuben mit der Verbannung belegte. [Act 39 Eliz. c. 4.]

**) Noch in neuern Zeiten, wo man ſich nicht mehr dieſer ſchädlichen Zufuhr zu widerſetzen wagte, gab man doch Geſetze, um ſie zu erſchweren. [S. *Bacon's* Laws, Art. Convicts. Acts 1692. c. 74. 1728. c. 23. 1729. c. 26.] Daß gegen die ältern Verbote vom engliſchen Parlemente das geringſte eingewandt oder verfügt worden ſei, darüber herſcht tiefes Stilſchweigen; man begnügte ſich, den königlichen Virginiern dieſe unwilkomnen Gäſte zu ſchenken. Die Verteidiger der uneingeſchränkten Parlementsherſchaft über die Kolonien ſagten in neuern Zeiten, jene

Am Ende dieſer General-Verſamlung erklärte Lord Baltimore ſein Vorhaben, nach England zu reiſen, und erhielt von ihr die ſchmeichelhafteſten Beweiſe ihrer Liebe und Hochachtung. Er beſtelte Thomas Notley zum Stathalter, welcher im J. 1678 eine Generalverſamlung hielt, die viele neue Geſetze gab, manche erneuerte oder beſtätigte, und noch mehrere aufhob. Ihr Verfahren dabei muß doch tadelhaft geweſen ſeyn, weil der Erbeigner es meiſtentheils misbilligte, indem er ihren Geſetzen ſeine Einwilligung verſagte, und nur wenige bei ſeiner Rükkehr beſtätigte. Sehr ſonderbar aber iſt es, daß dieſe Misbilligung erſt im Merz 1684 kund gethan ward, da er doch ſchon im Sommer 1681 wieder in ſeine Provinz zurükkehrte, und in der bald darauf gehaltenen Generalverſamlung, wo er perſönlich den Vorſiz hatte, einige Verordnungen jener Geſezgebung billigte, welche denn freilich von der nachmaligen Verwerfung der übrigen namentlich ausgenommen wurden. Lord Baltimore hatte in England keine ſehr angenehme Aufnahme bei der Regierung gefunden. Der Biſchof von London hatte bei dem Kolonieausſchuß über den erbärmlichen Religionszuſtand, oder wie es wohl eigentlich hätte heiſſen ſollen, den Zuſtand ſeiner Kirche in Maryland geklagt. Des Lords Berufung auf das Duldungsgeſez vom J. 1649, welches im

jene maryländiſchen Geſetze wären in ihrem Urſprunge ſchon ungültig geweſen. Dies galt doch ſo lange, und ward ſogar unter Wilhelm III. erneuert!

im J. 1676 auf immer war beſtätigt worden, ſeine Verſicherung, daß vier biſchöfliche Prediger in der Provinz mit Pflanzungen hinlänglich begabt wären, daß es aber unmöglich ſeyn würde, denen von andern Bekentniſſen ein Geſez aufzudringen, welches ſie Prediger der Hochkirche zu ernähren zwänge: alles dieſes, ſo vernünftig es war, that ſeinen eingenommenen Richtern kein Genüge. Auf der andern Seite hatte Virginia, immer eiferſüchtig auf ſeine Nachbarin und Mitwerberin im Handel, eine Klage eingebracht, daß Maryland die Grenzen nicht genug gegen die Einbrüche der Indier decke. Der Erbeigenthümer bewies das Gegentheil, ja ſogar daß er Virginia in alle Verträge mit den Indiern eingeſchloſſen habe. Die Beweiſe waren zu augenſcheinlich, und die Kläger wurden mit ihren Beſchwerden, die ſie bald mit neuen, eben ſo grundloſen, vertauſchten, völlig abgewieſen. Um jedoch den fernern Ausſprüchen der Miniſter Karls II, die ſonſt ſich nicht durch Frömmigkeit auszeichneten, ein Genüge zu thun, richtete Lord Baltimore ſeine erſte Sorge dahin, daß die Geſezgebung auf die Feier des Sabbaths ſtrenger hielt, und ein Geſez zur ungeſäumten Beſtrafung der Verbrechen ergehen ließ. Da inzwiſchen die Kolonie, ſo wie ihre Nachbarin Virginia, ungemein durch den gefallenen Werth ihrer Stapelwaare lit, ſo ſuchte die Geſezgebung dem Gewerbfleiße der Einwohner neue Nahrung dadurch zu geben, daß ſie andre Zweige des Landbaues, und ſelbſt die erſten Manufakturen der Nothdurft begünſtigte. Sie ermun-

munterte zum Kornbau, und zur Ausfuhr vom Getreide, erneuerte das Geſez zur Beförderung des Hanf- und Flachsbaues, ſchränkte die Ausfuhr von rohem Leder und Häuten ein, unterſtüzte aber Gerber und Schuſter, ſo wie ſie verſuchte, die Leinen- und Wollenweberei zu beleben, welches doch wenigſtens die häusliche Landmanufaktur einigermaßen in den Gang brachte. Zur Aufnahme des Handels glaubte ſie dadurch zu wirken, daß ſie alle Vorkäuferei verbot, beſonders aber, daß ſie eine Menge Häfen beſtimte *), wo ein- und ausgeladen werden ſolte, weil jeder Pflanzer gern die natürliche Lage des Landes benutzen und die Erzeugniſſe vor ſeiner Thüre verladen wolte. Allein dieſe Anordnung hatte nur geringe Wirkung, und verſtärkte vielmehr die Schwierigkeiten der richtigen Hebung der

*) Das Geſez 1683 c. 5. gab in 9 Grafſchaften 31 Häfen an, wozu in dem J. 1684, 1686 und 1688 noch 32 andre kamen, vier ältere aber wieder aufgehoben wurden. Alle dieſe Häfen wurden zugleich zu Towns gemacht, (die aufgehobenen, untowned, ausgenommen,) und der Erbeigenthümer gewan dadurch viel an neuem Grundeigenthum. Die Townländer wurden nehmlich den Beſitzern abgekauft, und betrugen für eine Town gewöhnlich 200 Acres, wovon man die Hälfte zu Straßen, Marktplätzen, Kirchen ꝛc. abſtekte, das übrige aber in Lots vertheilte, welche unter der Bedingung darauf Häuſer zu bauen, verkauft wurden. Aus den meiſten aber ſind keine Oerter geworden. Bei dieſer Gelegenheit aber entſtand ſchon eine Art von Niederlagshäuſern für Tobak.

Zölle *). Einem noch größern Hinderniſſe des Handels, dem Mangel an baarem Gelde, ſolte ein Geſez abhelfen, welches den Werth der ausländiſchen Münzen erhöhete. Man hielt nehmlich damals Rechnung in Tobak, und auf Zahlung in dieſem Landesgelde wurden Verträge geſchloſſen. Nun beſtimte man, daß 100 Pfund dieſer Waare 6 sh. gelten ſolten, und ſezte zugleich den Werth der franzöſiſchen Kronen, der Piaſter und der deutſchen Reichsthaler, jeden auf gleichen Werth von 6 sh.; indem man zugleich alle andre Münzen um 3 d im Schilling erhöhete, die neuengländiſche ausgenommen, welche ihrem Nenwerthe gemäß, dem Sterlinggelde gleich geachtet wurde. Eine ähnliche Verordnung vom J. 1671 nebſt dieſer ſcheinen die erſten von allen zu ſeyn, worin eine Art von Kurentgelde der Kolonien im Gegenſatze von Sterlingsgelde feſtgeſezt wurde. Dieſes blieb hier auch der geſezmäßige Kurentfuß bis auf die neueſten Zeiten. [Laws 1681. c. 6. 14. 1682. c. 1. 5. 6. 1683. c. 5. 1686. c. 4.]

Maryland hatte das Glük gehabt, ſeit zwanzig Jahren durch keine innerliche Unruhen zerrüttet zu werden, ja ſelbſt als Bacons Empörung in dem benachbarten Virginia wüthete, gerieth es in keine Gefahr, in dieſelbe verwickelt zu werden, unge-

*) Doch verordnete das Geſez, daß der Erbeigenthümer zu St Marys, Wiccomico, Paturent, in Ann-Arundel, Talbot und Somerſet Zoleinnehmer anſtellen ſolte.

ungeachtet eine der Haupturſachen jenes Aufſtandes, der niedrige Preis und geringe Abſaz des Tobaks, auch Maryland ſchwer genug drükte. Dennoch war dieſe Provinz nicht frei von mißvergnügten Parteien, welche durch die in England von neuem ausbrechende Unzufriedenheit der Nazion gegen den König in ihren Hofnungen belebt wurden, bald eine günſtige Gelegenheit zu finden, wo ſie die Oberhand erhalten, ſich an ihren wahren oder vermeintlichen Unterdrückern rächen, und Gewalt und Landeigenthum an ſich reiſſen könten. Dies waren wenigſtens Fendalls Abſichten, welcher, uneingedenk der ihm bei ſeiner vorigen Empörung wiederfahrnen Gnade, ſich von neuem an die Spitze eines Aufruhrs zu ſtellen wagte. Doch wie Karl II. in England ſeinen Gegnern obſiegte, ſo unterdrükte auch der Erbeigenthümer durch kraftvolle Anwendung der Geſetze den Aufſtand in ſeiner Provinz. Fendalln ward im J. 1681 als einem Aufrührer der Prozeß gemacht, und obgleich das Geſez ſein Verbrechen mit der Todesſtrafe belegte, und die Geſchwornen (von welchen auf des Beklagten Verlangen alle Katholiken ausgeſchloſſen wurden) ihn für ſchuldig erklärten, ſo begnadigte ihn der Lord demungeachtet, ſo daß er mit einer Geldbuße von 40,000 Pfund Tobak und ewiger Verbannung aus der Provinz davon kam. Ein anderer, John Coode, wurde deſſelben Verbrechens angeklagt, aber vom Gerichte freigeſprochen; einige wenige büßten ihren Antheil mit Geldſtrafen. [Chalmers. S. 237. 368. 376.] Eine neue

Quelle

Quelle der Unruhe entſprang bei William Penns Ankunft in Amerika, und aus deſſen Belehnung mit dem Lande auf der Weſtſeite der Delaware-Bai. Es entſtanden daraus freilich keine Empörungen, aber ein langwieriger Prozeß zwiſchen den beiden Erbeignern von Maryland und Pennſylvania, welcher ſich damit endigte, daß ein beträchtlicher Landſtrich, der in dem maryländiſchen Freiheitsbriefe begriffen zu ſeyn ſchien, von der Provinz getrent wurde. Die Streitigkeiten und Unterhandlungen darüber ſind aber ſchon oben in der Geſchichte von Delaware umſtändlich aus einander geſezt worden. (S. 165. 171 ff. 188. 190.)

Der obgedachte Aufſtand in Maryland gab den Vorwand zu einer Klage, die gegen den Erbeigenthümer in England angebracht wurde, nehmlich daß er die Papiſten vor den Proteſtanten in der Provinz begünſtige. Karl II, der mit ſeinen Miniſtern gleicher Parteilichkeit wegen in Anſpruch genommen wurde, wolte gern den Vorwurf von ſich ablehnen, und drang deswegen darauf, daß Lord Baltimore alle Aemter bloß Proteſtanten anvertrauen ſolte. Vergebens ſtelte dieſer vor, daß die Aemter der Provinz, ſo viel die verſchiednen Fähigkeiten erlaubt hätten, möglichſt gleich zwiſchen beiden Glaubensgenoſſen getheilt wären (dieſe Theilung war aber gewiß ſehr ungleich, wenn er nicht auf das ſehr verſchiedne Verhältniß der Zahl der Katholiken gegen die Proteſtanten Rükſicht nahm) vergebens behauptete er, daß er die Miliz und die Waffenvorräthe gänzlich den Proteſtanten übergeben habe. Auch dies,

ob

ob es gleich die Rechte der Katholiken ſchmälerte, kam ihm nicht zu Statten, denn er konte ſich von einem bedeutenden Vorwurfe: daß er die Zolbediente in der Hebung der vom Parlement aufgelegten Abgaben hindre, nicht frei machen. Daß die Parlementsakten (25 Car II. c. 7.), welche jene Abgaben von den Kolonien forderten, ausdrüklich in der Abſicht gegeben wurden, um Einkünfte aus denſelben zu ziehen, war eben ſo ausgemacht, als daß ſie zum Theil ſehr hart und ſchwer waren, noch unwiderſprechlicher war es, daß ſie dem Freiheitsbriefe des Landes gerade zu entgegen liefen. [(J. Lind's) Remarks on the Acts of the 13th Parliam. Lond. 1775. p. 155. 203.] Allein man hatte ſich den königlichen Zoleinnehmern thätlich widerſezt, und einer derſelben war ſogar von dem Oberſten Talbot, einem Mitgliede des Raths, ums Leben gebracht worden. Lord Baltimore fand jezt nicht für gut, das Beſchatzungsrecht dem Parlament abzuſtreiten, noch weniger wolte er ſich ſelbſt dieſe Einkünfte zueignen, ſondern er ſtelte die Auflagen bloß als nachtheilig für den Handel der Provinz vor, und erklärte es für drückend, daß nach bezahlter Abgabe noch Bürgſchaft geleiſtet werden müſte, die Waaren nach einem brittiſchen oder irländiſchen Hafen zu bringen; wobei er die Zoleinnehmer als ihrem Könige nicht getreu, und als Störer des Friedens und des Handels der Provinz ſchilderte. Alles dieſes half ihm aber gar nicht. Die Zolbedienten wurden unſchuldig befunden, und Karl II. ſchrieb ſelbſt an den Erb-

eigen-

eigenthümer einen Brief voller Verweiſe, welchen die Drohung, den Freiheitsbrief durch ein Quo Warranto aufzuheben, nebſt dem Befehl beigefügt war, die rükſtändigen Abgaben von 2500 L. ungeſäumt zu bezahlen, und fürs künftige der Zoleinnahme, wie überhaupt der Volziehung der engliſchen Handelsgeſetze nichts in den Weg zu legen. Der Erbeigenthümer hatte kurz zuvor geſehen, was mit dem Freiheitsbriefe in England vorgegangen war, und beſaß zu viel Klugheit, als daß er nicht den königlichen Befehlen unverweigert Gehorſam geleiſtet hätte. Doch währten die Klagen der Zolbedienten über Mangel an Unterſtützung von Seiten des Erbeigenthümers immer fort.

Jakobs II. Thronbeſteigung erleichterte das Schikſal der engliſchen Kolonien auf keine Weiſe, am wenigſten derer, die mit Vorrechten und Freiheitsbriefen begünſtigt waren. Zwar wurde ſein Regierungsantrit in Maryland mit ungewöhnlicher Feier begangen, zwar ſandte man die treueſten Glükwünſche an ihn, allein dies vermochte den gegen die erbeigenthümlichen Regierungen gemachten Plan nicht zu ändern. Gleich anfangs ſchikte der König dem Lord Baltimore eine Parlamentsakte zu, die eine Abgabe auf Zucker und Tobak legte, welche zwar die Pflanzer nicht unmittelbar zu bezahlen hatten, weil ſie in England von den Verkäufern gehoben wurde, die aber doch weder den Freiheiten der Provinz noch den engliſchen günſtig war. Lord Baltimore gab den Umſtänden nach, und der neue Oberzolaufſeher in Virginia und Maryland, den der

König

König ernant hatte, durfte ſich nicht beklagen, daß der Rath der Provinz ihm den verlangten Befehl den Zolbedienten alle Hülfe zu leiſten, nur einen Augenblik verweigert hätte. Er gab ihr vielmehr das Zeugniß, daß man ſie ſehr verunglimpft habe, wenn man ſie der Widerſezlichkeit gegen die Handelsgeſetze beſchuldigte. Jakob achtete nicht darauf, denn er hatte einmal beſchloſſen, nicht nur Englands Staatsverfaſſung umzuändern, ſondern in den Kolonien „keine von der Krone unabhängige Regierungen weiter zu geſtatten, die dem königlichen Intereſſe in Amerika und den Zöllen in England gleich nachtheilig ſei.“ Die Vorſtellungen, welche der Erbeigenthümer, der damals ſelbſt in London war, dagegen machte, daß Marylands Regierung nie von dem Freiheitsbriefe abgewichen und ſtets den engliſchen Geſetzen gemäß geweſen ſei, daß weder er noch ſein Vater irgend einer Handlung beſchuldigt wären, die den Verluſt des Freiheitsbriefes nach ſich ziehen könte, den ſie ſo theuer erkauft, und wofür ſie dem Reiche eine beträchtliche Provinz erworben hätten, waren umſonſt. Der König wolte ſeine deſpotiſchen Plane, ſo geſezwidrig und ungerecht ſie auch ſeyn mochten, ausführen und der Generalanwald erhielt ſchon im J. 1687 Befehl, ein Quo Warranto gegen den Freiheitsbrief auszufertigen. Es war leicht voraus zu ſehn, was der Erfolg geweſen ſeyn würde, wenn zum Glük für den Erbeigenthümer nicht Umſtände eingetreten wären, welche die Einleitung des Prozeſſes und die Fällung des Urtheils verzögerten,

und

indem des Königs Aufmerkſamkeit auf wichtigere Gegenſtände gezogen ward. Inzwiſchen ließ der Erbeigner die Geburt des königlichen Prinzen, welche ſo viel Unglük über England brachte, in Maryland feierlich kund thun, und die Geſezgebung beſtimte dieſen Tag, ohne Zweifel auf des Lords Betrieb, mit ſchmeichleriſcher Huldigung, zu einem jährlichen Dank- und Freudenfeſte. [Acts 1688. c. 1.] Der Präſident Joſeph, welcher nebſt einigen andern der Regierung in des Lords Abweſenheit vorgeſezt war, hielt damals in der Generalverſamlung eine Rede, oder vielmehr dem Ton und der Länge nach eine Predigt, worin er ihr dieſe Wohlthat der Vorſehung ans Herz legte, ſie zur Treue gegen den König ermahnte, ihr empfahl, mit Virginia eine Verordnung wider die Ausfuhr des ungepakten Tobaks ergehen zu laſſen, und ſie an die Pflichten gegen den Erbeigner erinnerte, der nichts ſehnlicher, als ihr Glük wünſche. Dennoch war das Unterhaus nicht ohne ſchwere Mühe zu überreden, den verlangten Eid der Treue dem Erbeigenthümer abzuſtatten. Es verſtand ſich dazu erſt, nachdem es eine lebhafte Vorſtellung der Beſchwerden der Provinz gegen den Druk der Regierung übergeben, und dieſe allen ungeſäumt abzuhelfen verſprochen hatte. Das Verzeichniß dieſer Beſchwerden und die nachgiebigen Antworten der Regierung zeigen offenbar, wie ſehr ſie von der Regel des Rechts abgewichen war. Zwar wurde jezt alles in der Güte beigelegt, und das gute Vernehmen äuſſerlich hergeſtelt, allein die Unzufrie-

denheit

denheit brach bald von neuem heftiger aus als zuvor. Freilich ward, dies zu bewirken, eine Begebenheit, wie die Revoluzion in England erfordert, freilich muſte erſt eine aufhetzende Partei entſtehen, ehe das ſeit langer Zeit glimmende Feuer ausbrechen konte. Das Geſchrei gegen den Ueberhand nehmenden Einfluß des Pabſtthums, welches unter Karls II. und ſeines Bruders Regierung mit ſo erwünſchter Wirkung verbreitet worden war, halte auch in Maryland eben ſo kraftwol wieder. Die gelinden duldſamen Geſetze der Provinz und die kluge Regierung des Erbeigenthümers hatten zwar die ehrſüchtige Partei bisher gehindert, es zu ihrem Vortheil zu benutzen, allein kaum war die Nachricht von der in England ausgebrochenen Revoluzion in der Provinz angelangt, als alle vorigen Zwiſtigkeiten und Beſchwerden von der emporkommenden Partei hervorgeſucht, und wider die Regierung des Erbeigenthümers angewandt wurden.

Seine Stathalter hatten kaum im Anfange des Jahrs 1689 erfahren, daß Wilhelm mit den Holländern eine Landung in England unternehmen würde, als ſie die Vorſicht brauchten, Maryland in den beſten Verteidigungszuſtand zu ſetzen. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß dieſe Maasregel die brittiſche Revoluzion begünſtigen ſolte; und dennoch wirkte ſie zu dieſem Zwecke. Die Stathalter brachten die zerſtreuten Waffen zuſammen, und ließen verſchiedne Perſonen als Ruheſtörer und Aufwiegler verhaften. Alles that widrige Wirkung; denn auf einmal brach ein

Gerücht

Gerücht von einer Verſchwörung aus, welche eine katholiſche Regierung, von den übrigen Papiſten unterſtüzt, mit den Indiern angezettelt hätte, um alle Proteſtanten in der Provinz auf einmal auszurotten. Dieſe unvernünftige Erdichtung fand in den erhizten Gemüthern der Einwohner nur allzuleicht Glauben, was man auch verſuchte, das Unſinnige dieſes Gerüchts zubeweiſen. Hatte doch England nicht lange vorher die Mordbrennerverſchwörung in London, ſo abgeſchmakt die Erdichtung war, leichtgläubig für gewiß angenommen! Die Fortſchritte, die das Volk von der Leichtgläubigkeit zum Unwillen, zur Erbitterung und zum verfolgenden Haſſe that, waren ſchnel nnd unaufhaltſam. Es kam noch ein zufälliger Umſtand hinzu, welcher die erbeigenthümliche Regierungsform völlig über den Haufen warf. Lord Baltimore hatte Befehl erhalten, Wilhelm und Marie in ſeiner Provinz ausrufen zu laſſen, und verſprochen, ihn willig auszurichten. Das Unglük wolte, daß ſeine Stathalter die ihnen deswegen überſandten Vorſchriften nicht erhielten *), bis Virginia den Prinzen von Oranien ſchon förmlich ausgerufen hatte.

*) Chalmers, der die Geſchichte der Provinz, in welcher er eine Zeit lang Zoleinnehmer war, nicht ohne Vorliebe erzählt, ſcheint auch hier nicht alles zu ſagen, was er wuſte. Wenigſtens giebt er nicht an, durch welchen Zufal die Verhaltungs-Befehle nicht an die Stathalter gelangten, ſondern verweiſt auf die Akten im brittiſchen Kolonie-Archive. Lord Baltimore hing doch wohl, ſo lange er konte, der jakobitiſchen Partei an. Verzögerte er vielleicht auch die Abſendung?

hatte. Inzwiſchen ſchloſſen ſie mit den benachbarten Indiern einen Vertrag, oder vielmehr erneuerten nach hergebrachter jährlicher Gewohnheit die alten. Dies ward aber zur Beſtätigung des Gerüchts von der Gegenpartei benuzt, welche nunmehr im April 1689 als eine bewafnete Verbindung zur Verteidigung der proteſtantiſchen Religion, und zur Behauptung der Rechte des neuen Königs auf dieſe und alle übrigen engliſchen Kolonien hervortrat. Ihr Anführer war eben der John Coode, welcher im J. 1681 wegen aufrühreriſcher Handlungen vor Gericht gezogen, aber freigeſprochen wurde. Er war unleugbar ein Menſch von ſchlechtem Karakter, ein Religionsſpötter, ehrſüchtig, ohne Treue, und zu Empörungen geneigt. Anfangs wolten die Stathalter ſich den Verbündeten (Aſſociators) mit Gewalt widerſetzen; allein dieſe hatten ihre Partei anſehnlich verſtärkt, und durch eine ſchon vorhin ausgeſtreute Schrift voller Beſchwerden, die meiſtentheils *) ungegründet oder übertrieben waren, aber

*) Die Klage über ein Geſez, welches alle Reden und Handlungen gegen die Regierung des Erbeigenthümers, die das Provinzialgericht für aufrühreriſch erklären würde, mit der Staupe, oder mit Durchbohrung der Zunge vermittelſt eines glühenden Eiſens, mit Landesverweiſung oder Todesſtrafe belegte, war nicht ungegründet; das Geſez beſtand noch, wenn es gleich nicht nach aller Strenge ausgeübt ward. Einer andern Beſchwerde, daß Papiſten ungeſtraft Mordthaten begingen, lagen wenigſtens einige Beiſpiele zum Grunde. Auſſer dem angeführten Zoleinnehmer Rouſby ward in den Revoluzionsunruhen

aber wegen der Dreiſtigkeit, womit man ſie verlangte, Glauben fanden, viele dem Erbeigenthümer und ſeiner Regierung abwendig gemacht. Die Stathalter übergaben daher das Fort St. Inego, welches die Hauptſtadt dekte, auf Kapitulazion den Verbündeten.

Nunmehr hatte die Revoluzion in die Provinz ungeſtörten Fortgang. Die Häupter der Verbündeten beriefen einen Konvent, welcher am 23ſten Auguſt 1689 zu St. Mary's gehalten ward, und ſich Kenelm Cheſoldine zum Sprecher erwählte. Unter deſſen Vorſitze beſtätigte ſie vorläufig alle für eine gewiſſe Zeit gegebenen Geſetze der Provinz auf drei Jahre. Ob die übrigen dadurch ſtilſchweigend abgeſchaft, oder ob ein ausdrükliches Geſez ſie ungültig machte, davon fehlen die Nachrichten. Vermuthlich hielt ſich der Konvent zu dieſem die Revoluzion volbringendem Schritte nicht berechtigt, wenigſtens erklärte er bei ſeiner zweiten Verſamlung im J. 1690 daß die vorgeſchlagene Aufhebung einiger neuen, den Landbau betreffenden Geſetze ihm nicht zukomme. Er verordnete auch, nachdem er obgedachtes Verzeichniß der Beſchwerden drucken und vertheilen laſſen, weiter nichts, als daß die Ausfuhr von Mais auf ein Jahr lang verboten ſeyn ſolle, und ward im J. 1692 durch den vom Könige geſandten

ruhen ein anderer, Payne, von den Bedienten eines Mitgliedes des Raths ermordet, und die Verbündeten ließen einen der Mörder hinrichten. [Chalmers S. 377. 381 ff.]

ten Stathalter, Lyonel Copley, völlig aufgehoben.

* * *

So endigten ſich die Vorrechte des Erbeigenthümers, und die daraus entſpringende Regierung, welche beinahe ſechszig Jahre gedauert hatte, und nun in eine königliche Regierung überging. Wilhelm III. war viel zu herſchſüchtig, als daß er eine Revoluzion, die ſeinen Wünſchen ſo glüklich zuvorkam, nicht hätte billigen ſollen. Er befahl den Häuptern der Verbündeten, die Regierung vorläufig in ſeinem Namen zu verwalten. Daß dieſe ihre Macht mißbrauchten, und ſowohl Proteſtanten, als vornehmlich die Katholiſchen unterdrükten, weil ſie in politiſchen, wie in Religionsſachen, nicht einerlei Denkungsart mit ihnen hatten, erhellet aus der Menge von Klageſchriften, welche dem Könige deswegen eingeſandt waren, die er aber an den neuen von ihm ernanten Stathalter verwies, oder welches vielleicht völlig einerlei war, als unſtathaft bei Seite legte, da Copley nothwendig es mit denen halten muſte, welche ihm zu der neuen Würde durch ihren Aufſtand verholfen hatten. [Chalmers S. 384.]

Auf dieſe Weiſe verlohr Lord Baltimore die Regierung und Gerichtsbarkeit über die Provinz, nebſt der Ernennung des Stathalters und aller Obrigkeiten, welche der neue König ihm als einem Katholiken nicht wohl laſſen konte, wenn er den

Grund-

Grundſätzen irgend treu bleiben wolte, worauf die engliſche Revoluzion beruhete. Die Einkünfte, welche der Erbeigenthümer vorher aus ſeiner Provinz gezogen hatte, worunter der Grundzins der beträchtlichſte war, und ſeine Landgüter blieben ihm; die Auflagen für die Regierungskoſten hingegen fielen mit dieſen Ausgaben nunmehr dem Könige zu *). Die wichtigſte Veränderung, welche durch die Revoluzion in der Provinz vorging, war die Einführung der biſchöflichen Kirche, als der herſchenden. Dies ward in der Generalverſamlung, welche der Stathalter Copley im J. 1692 berief, durch ein ausdrükliches Geſez beſchloſſen, das zwar der Aufſchrift nach die Errichtung der proteſtantiſchen Religion überhaupt bewirken ſolte, allein ſich ganz auf die Gründung der äuſſerlichen Kirchenform der Epiſkopalen beſchränkte.

*) Noch im J. 1682 hatte die Generalverſamlung den Erbeigenthümer ein auſſerordentliches Geſchenk von 100,000 L. Tobak angeboten, welches er aber verbat. [Chalmers S. 375.] Die Hafengelder, welche der Lord zufolge der Akte von 1661 c. 7. bisher eingenommen hatte (ſie betrugen 14 d. von der Tonne jedes Schifs) ſprach ihm zwar die Geſezgebung durch eine Wortverdrehung ab, allein der König beſtätigte ſie ihm auf den günſtigen Bericht des Generalfiskals im J. 1693, und ſein Agent hob ſie ſeitdem nach wie vor. Eben ſo wurden ihm vom Könige die 12 d. Ausfuhrzol von jedem Oxhoft Tobak zuerkant, welche ihm die Generalverſamlung ſchon im J. 1671 als Schadloshaltung für die Zahlung des Grundzinſes und der Strafgelder in Tobak (das Pfund zu 2 d.) bewilligt hatte. [*Bacon's Laws* 1671. c. 11. Note. 1692. c. 17.]

ſchränkte. Er befahl, die Grafſchaften in Kirchſpiele zu theilen, Kirchen zu bauen, und deren Geſchworne nebſt Predigern, denen feſte Gehalte ausgeſezt wären, zu unterhalten, zu welchem Ende 40 Pfund Tobak jedem Schazbaren als jährliche Taxe aufgelegt wurden. Solche Vorzüge hatten die Biſchöflichen im ganzen engliſchen Amerika, Virginia ausgenommen, nicht erhalten können. Allein ſie hatten auch hier lange vergebens darnach gerungen *), und erhielten erſt unter dem folgenden Stathalter den völligſten Triumf, ſo daß auch die engliſche Propaganda keine Miſſionarien hieher zu ſenden brauchte, da manche Katholiken und Quäker von ſelbſt zu der Hochkirche übergingen. [Humphreys's Hiſt. Account etc. Lond. 1730. gr. 8. p. 28. 52. Bacon's Laws 1692. c. 2.] Eben dieſe Geſez-

*) Die päbſtliche Kirche hier zu unterdrücken, war längſt ihr Wunſch geweſen. Darauf bezog ſich ſchon eine im J. 1655 gedrukte Schrift: Babylon's Fall in Maryland, gegen welche John Langford, der in Lord Baltimorens Dienſten war, einen Bogen, Juſt and Cleere Refutation etc. Lond. 1655. 8. ſchrieb, worin er das Duldungsgeſez und die eingeführte Religionsfreiheit gut verteidigte. Dr. Thomas Bray, welchen der Biſchof von London als ſeinen Kommiſſar nach Maryland ſandte, war ungemein thätig, ſeine Kirche recht feſt zu gründen, und konte ſchon ſehr günſtige Berichte darüber einſenden, wovon auch im J. 1700 und folgendem fünf, nebſt ſeinen Umlaufſchreiben an die Geiſtlichen in Maryland gedrukt ſind. [*Kennet's* Bibl. americana. Lond. 1713, 4. p. 180. 181. 183.]

Geſezgebung began ihre Sitzungen mit einer feierlichen Anerkennung der königlichen Oberherſchaft, ſie bewilligte dem Könige einen Zol von 2 sh. Sterling für jedes ausgeführte Oxhoft Tobak, gab manche nöthige und heilſame Geſetze, verbeſſerte und ſchafte viele eingeriſſene Misbräuche ab, und widerrief alle vorhin gültigen algemeinen Geſetze der Provinz, welche jezt mit neuen vertauſcht wurden, die jedoch zum Theil von keiner langen Dauer waren *). Zu dieſen gehört auch die Beſtätigung der Anſprüche an gekaufte Ländereien, welche während der Revoluzion, da das Landamt des Erbeigenthümers auſſer Thätigkeit geſezt ward, zweifelhaft geworden waren, bis jenes Landamt wieder hergeſtelt wurde. Unter dem neuen königlichen Stathalter, Francis Nicholſon, welcher im J. 1694 ſein Amt antrat, kam die Provinz noch mehr in Ordnung. Sie erhielt von England aus ein neubeſtätigtes Geſezbuch, welches aus den bisher gültigen Geſetzen zuſammengezogen war, und deren gebietende Formel nunmehr im Namen „des Königs und der Königin, durch und mit dem Rath und der Einwilligung der gegenwärtigen Generalverſamlung" lautete. Unter der königlichen Regierung erhielt zwar vieles eine feſtere Einrichtung, beſonders was die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Polizei und die Einrichtung der Miliz anbetraf; allein der engliſche Revoluzionskrieg ſowohl, als der ſpaniſche Erbfolgekrieg brachten der Provinz große Nachtheile,

*) Der in demſelben Jahre gegebnen Geſetze waren in allem 8[illegible].

theile, nicht nur weil viele Tobaksſchiffe aufgebracht wurden, ſondern auch weil ihrer einzigen Stapelwaare nunmehr die ſpaniſchen und franzöſiſchen Häfen geſchloſſen waren. Im folgenden Jahre wagte Coode, welchem der König, ungeachtet er die Revoluzion in Maryland bewirken half, kein Amt anvertrauen wolte, die Ruhe der Provinz durch Aufwiegelung zu ſtören. Er wurde wegen Gotteslästerungen und Hochverraths gegen den König angeklagt *), und da er ſich nicht vor Gericht ſtelte, des Landes verwieſen. [Chalmers S. 374. 383.] Einige Jahre nachher, nehmlich um das J. 1699, fingen auch die Indier an die Provinz durch Einbrüche zu beunruhigen, jedoch wurden ſie durch die Thätigkeit des Oberſten Beall bald zurükgetrieben. Vielleicht veranlaßte dies die Geſetze, wodurch den Nanticoke-Indiern ihre Ländereien in Dorcheſter und Somerſet geſichert, und der Rumhandel mit den Indiern eingeſchränkt ward. Der Abgaben wurden jezt immer mehr. Im J. 1695 muſten 333 L. Sterling zur Unterhaltung der königlichen Kriegsvölker in New-York aufgebracht werden, und in eben dem Jahre legte man einen Zol von 10 Prozent auf die Wiederausfuhr europäiſcher Güter. Den Stathaltern wurde jezt ein ſtehender Ge-

 ſez-

*) Coode wird mit Recht als ein ſchlechter Menſch geſchildert; vielleicht war jedoch ſeine Empörung erweislicher, als ſeine Gotteslästerung, denn dieſe ſol er vornehmlich in dem Ausſpruche geäuſſert haben, es gebe keine Religion, als die in Cicero's Buche von den Pflichten enthalten ſei. [Chalmers]

halt ausgeſezt, und ihnen gewöhnlich auf die Zeit ihrer Amtsverwaltung 3 d. Einfuhrzol von jedem Gallon Wein und geiſtiger Getränke bewilligt. Auſſer dieſem wurden 20 sh. Kurant auf jeden eingeführten Negern und eben ſo viel auf irländiſche Dienſtpflichtige gelegt, in der Abſicht, wie das Geſez freimüthig geſtand, um die Zunahme der katholiſchen Einwohner zu hindern. Nun wurden auch Grafſchaftstaxen, in Tobak zahlbar, eingeführt, die aber erſt im J. 1748 ihre gehörige Einſchränkung erhielten. Ein andrer Zol auf die Ausfuhr von Pelzwerk ward zur Beförderung der Freiſchulen verordnet, allein auſſer Annapolis kamen in langer Zeit keine andre zu Stande, obgleich das Geſez mehrmals erneuert und eingeſchärft ward. Für die biſchöfliche Kirche ſorgte beſonders der Oberſte Nicholſon, eifrigſt. Auch ſeine Nachfolger begünſtigten die Vermehrung der Kirchengüter. Zweimal ward ein neues Geſez gegeben, wodurch die Herſchaft dieſer Kirche von neuem feſtgeſezt ward, allein, was ſehr merkwürdig iſt, zweimal ward es vom Könige verworfen, weil die Generalverſamlung mit eingerükt hatte: „daß die biſchöfliche Kirche auf den Fuß der engliſchen Geſetze gegründet ſei, und daß des Königs Unterthanen in der Provinz alle Rechte und Freiheiten als Engländer in allen Stücken genießen ſolten, wo die Geſetze der Provinz ſchwiegen.“ [Oldmixon's brittiſches Reich. d. Ueberſ. Lemgo 1744. S. 424 ff. Bacon's Laws 1696. c. 18. 1700. c. 1.] Es war Williams Regierungsgrundſätzen nicht

ge-

gemäß, den Kolonien ſo viel einzuräumen, vielleicht merkte man auch der Geſezgebung Abſicht, die Beſtätigung der ſchlau eben in dieſe Akte eingerükten fremdartigen Klauſel zu erſchleichen: genug, das Geſez muſte ohne den Zuſaz angenommen, und derſelbe bei der Erneuerung im J. 1704 ganz weggelaſſen werden. Vorher aber wurden im J. 1702 die Vorrechte der Hochkirche in der Provinz noch erweitert, und ihr die Zuſammengebung der Ehepaare ausſchließend zugeſprochen. Ueber den Handel wurden vielerlei Verordnungen gegeben. Der Landhandel mit Pennſylvania und den Delaware-Grafſchaften, welcher ſtark in Schleichhandel ausgeartet ſeyn mochte, ward, beſonders was die Einfuhr von Mehl, Getreide, Malz, Bier und Pferden *) anbetrift, ſo wie die Ausfuhr von Tobak dahin bei hoher Geldſtrafe gänzlich verboten, und auf die Einfuhr von Wein, Rum und Brantwein daher ein erhöhter Zol von 9 d. für jedes Gallon gelegt **). [Act 1704. c. 30. 43. 1707. c. 5. 1715. c. 18. 36.] Man erniedrigte die Zinſen, um den Wucher zu ſteuern, auf 6 Prozent, beſtrafte die Verfälſchung fremder Münzen, und führte die von der Königin für die Kolonien im J. 1709 feſtgeſezte Währung (Proclamation money), welche den Piaſter zu 6 sh. Kurant beſtimte, in die Provinz ein.

*) Ueber die alzugroße Menge wild herumlaufender Pferde ward lange Zeit viel Klage geführt. Das obgedachte Einfuhrverbot wider Pennſylvania wurde erſt im J. 1728 aufgehoben.

**) Dieſer ward erſt im J. 1724 auf 3 d. herabgeſezt.

ein. Im J. 1707 verbot man auch die Ausfuhr von allem rohen und gegerbten Rindshäuten und von altem Eiſen, vorher aber vermehrte man die Landſtraßen und Fähren, und ermunterte die Anlegung von Waſſermühlen, nebſt dem Hanf- und Flachsbau durch ausgebotene Belohnungen. Um den Seehandel der Provinz empor zu bringen, glaubte man eine Menge Häfen errichten zu müſſen, welche großentheils aber, wie viele der neuerrichteten Ortſchaften, keinen Beſtand hatten. Jedoch kam der von Annapolis mit dem Orte ſelbſt etwas mehr in Aufnahme, ſeitdem der Siz der Regierung zuerſt im J. 1694 und dann auf immer ſeit 1699 dahin verlegt worden war. Im J. 1708 erhob die Königin Anne dieſen Ort ſchon zu einer City, und ertheilte ihr deren Vorrechte, welches die Geſezgebung durch eine ausdrükliche Verordnung beſtätigte, aber auch in einigen Stücken erklärte und einſchränkte. (To confirm the Charter and to explain and reſtrain ſome clauses and grants therein contained.) So kühn dies ſcheint, ſo verſagte doch ſo wenig der Stathalter, als die Königin dieſer Beſtätigungsakte ihre Gutheiſſung. [Acts 1708. c. 7.] Die Volksmenge hatte ſich inzwiſchen ſo ſtark vermehrt, und der Anbau ſo weit ausgebreitet, daß neue Grafſchaften errichtet werden muſten, daher im J. 1695 Prince George und im J. 1706 Queen Anne hinzu kamen. Es wurden auch manche neue Ortſchaften errichtet, obgleich andre wieder eingingen. Alles dieſes erforderte viele neue Einrichtungen und Geſetze, mit denen man aber auf-

feror-

ſerordentlich viel Veränderungen vornahm, beſonders wegen der herſchenden Gewohnheit, die meiſten nur auf einige Jahre, gleichſam zum Verſuche zu geben, dann aber zu erneuern oder aufzuheben. So trug es ſich zu, daß in dem einzigen Jahre 1704 in zwei Sitzungen über 100 Geſetze gegeben wurden, und daß man beinahe alle alten aufhob, das über die Hochkirche, die Freiſchulen und den Hafen von Annapolis, nebſt denen, die einzelne Perſonen betrafen, ausgenommen. Die Gerichtsverfaſſung erhielt indeſſen mehr Feſtigkeit mit der Errichtung der Grafſchaften, deren im J. 1707 ſchon 12 waren. Das Jahr vorher geſchah auch ein Schrit, die Religionsfreiheit einigermaßen wieder herzuſtellen, durch welche ſich Maryland unter der gerechten Regierung des Erbeigenthümers vor andern Kolonien rühmlich ausgezeichnet hatte. Es ward nehmlich die engliſche Duldungsakte zum Beſten der Diſſenter nun auch in der Provinz eingeführt, nicht zur Freude der empor gekommenen Partei, welche dieſe Klaſſe ihrer Mitchriſten vielleicht noch herzlicher haßte, als ſie die Katholiken unterdrükte, deren vormalige Duldſamkeit gegen ſie jezt unedel verkant und mit niedrigem Undanke vergolten ward. Unter den Verordnungen, welche in den lezten Jahren der Königin Anna gegeben wurden, ſind beſonders diejenigen merkwürdig, wodurch das betrügeriſche Packen des Tobaks verboten, die Schuldzahlungen in dieſer Waare rechtskräftig gemacht, und das gerichtliche Verfahren gegen Schuldner

ge-

gemildert ward *), imgleichen das Geſez, welches die Berufung der Geſchwornen und die Appellazionen innerhalb der Provinz genauer beſtimte. Der Regierungsantrit Georgs I. hatte die förmliche Anerkennung des Erbrechts und der Oberherſchaft des Hauſes Hannover, und ein Geſez, welches die Abſchwörung des Prätendenten befahl, zur Folge. In dem erſten Jahre dieſes Königs ward auch die Einführung des engliſchen Maßes und Gewichts in Maryland beſtätigt; es wurden vier jährliche Grafſchaftsgerichte und in jedem Hundert Conſtables angeordnet, die jedesmalige Bekantmachung der Geſetze befohlen, der Kriminalprozeß, ſonderlich in Anſehung der Diebſtähle (die nun mit Geldſtrafen und Dienſtbarkeit gebüßt werden konten) merklich gemildert, eine beſtimte Gerichtsordnung gegeben, die Sheriffs und Advokaten eingeſchränkt und zu ihrer Pflicht verwieſen, die Erbſchafts- und Teſtamentsrechte umſtändlich und genau aus einander geſezt; für Sklaven und Dienſtpflichtige erging eine beſondre Verordnung, die Verfälſchung der Zeichen auf Tobaksfäſſern ward zu einem Halsverbrechen gemacht, und Ehebruch wie Unzucht mit beträchtlicher Geldſtrafe oder blutiger Staupe belegt. [Acts 1715. c. 10. 22. 25. 36. 39. 40. 44. 48.]

In

*) Das Geſez iſt oft und ſelbſt 1760 noch auf 3 Jahre erneuert worden. Dieſe Vorliebe für die Schuldner zeigt ſich faſt in allen Geſezgebungen der Provinzen von jeher, dagegen die engliſchen Geſetze immer die Gläubiger mehr begünſtigten. Die Wirkungen auf den Kredit muſten nothwendig entgegengeſezt ausfallen.

In eben dem Jahre ſtarb Lord Charles, und die Geſezgebung bewilligte ſogleich ſeinem Erben und Nachfolger, Benedikt Leonard, den Tobakszol, welchen ſie ſeinem Vater gezwungen hatte zugeſtehen müſſen. So ſehr hatte die Partei, welche durch die Revoluzion die herſchende geworden war, des Lords Verdienſte um die Aufnahme der Provinz, ſeine auch ihnen vortheilhafte, gewiſſenhaft beobachtete Duldſamkeit verkant, und ſo wenig wuſte ſie ſeine unerſchütterliche Treue gegen eben den König zu ſchäzen, der ihn aller Vorrechte als Eigenthümer von Maryland, ja ſelbſt derer berauben wolte, welche ihm die Revoluzion wider alle ſeine Hofnung noch übrig ließ. Lord Charles erlebte es ſo wenig als ſein Sohn, daß ihre Familie wieder in alle ihre Rechte eingeſezt wurde, denn die Religion, zu welcher ſie ſich bekanten, war bei der jeztigen Staatsverfaſſung von England ein unüberwindliches Hinderniß. Als aber Benedikts Sohn und Nachfolger, der minderjährige Charles, nebſt ſeinen drei Brüdern, dieſem Religionsbekentniß entſagten, und zu dem biſchöflichen übertraten, ſo hatte er bald das Glük, nicht nur alles Eigenthum (welches auch ſeinen Vorfahren nicht gekränkt war), ſondern auch die Regierung und Gerichtsbarkeit in der Provinz wieder zu erhalten.

Der Stathalter während der königlichen Regierung waren

1692. Lyonel Copley. Starb im J. 1693.

1694. Der Oberſte Francis Nicholſon. Er wurde im

im J. 1698 nach Virginia als Stathalter verſezt, wo er ſchon im J. 1690—92 Unterſtathalter geweſen war.

1699. Der Oberſte Nathaniel Blakiſton; muſte zur Herſtellung ſeiner Geſundheit nach England zurükkehren.

1703. Thomas Tench, Präſident des Raths.

1704. John Seymour, von der Königin Anna ernanter Stathalter.

1709. Edward Lloyd, Präſident des Raths, verwaltete die Regierung bis 1714.

1714. John Hart, Stathalter der Königin Anna, beſtätigt von Georg I.

* * *

Die Familie Baltimore gelangte nur mit einer kleinen Einſchränkung wider zum völligen Beſiz ihrer Vorrechte in Maryland. Dieſe Einſchränkung beſtand bloß darin, daß ſie zwar den Stathalter ernennen durfte, der König aber ihn beſtätigen mußte. Eine ſo geringe Aufopferung machte ſie um ſo williger, da ſie erſt vor kurzem der Gefahr entgangen war, alle ihre Rechte an die Provinz zu verlieren. Zum Glük aber ward die im J. 1715 im Parlamente vorgeſchlagne Bill, welche alle Kolonien dem Könige in die Hände liefern, und alle Freiheitsbriefe zerſtören ſolte, verworfen. Welche Entſchädigung man auch den Erbeigenthümer von Maryland bewilligt haben möchte, ſo würde ſie doch ſelbſt den damaligen Einkünften, welche Lord Baltimore jährlich wenigſtens auf 3000 L. Sterling rechnete, ſchwerlich gleich geweſen ſeyn. [Anderſon's Hiſt.

Hiſt. of Commerce ad a. 1715.] Die erſte öffentliche Handlung, welche der Erbeigenthümer ſeit der Herſtellung aller ſeiner Rechte ausübte, war die Beſtätigung des Stathalters Hart, dem ſeine Beſtallung am 30ſten Mai 1715 ausgefertigt ward. Dieſer ließ es ſich vornehmlich angelegen ſeyn, die Archive der Provinz wieder zu ſamlen, und durch die Generalverſamlung diejenigen Geſetze zu Stande zu bringen, welche auf die neue Ordnung der Dinge Beziehung hatten. Unter andern ward nun der Eid der Treue gegen das Haus Hannover, der Verabſcheuung der päbſtlichen Kirchenherſchaft und der Abſchwörung des Prätendenten jedem Beamten in der Provinz als Pflicht vorgeſchrieben; die Einkünfte des Erbeigenthümers wurden, ſo wie ſie bisher gehoben waren, feſtgeſezt; die Wahl der Abgeordneten der Generalverſamlung und die Bezahlung der Mitglieder beider Häuſer beſtimt; um einen Schulfond zu erhalten, wurden neue 20 sh. Kurant auf die Einfuhr von Negern, und um zugleich die Zunahme des Pabſtthums in die Provinz noch mehr zu hindern, eben ſo viel auf die Einführung eines katholiſchen Dienſtpflichtigen aus Irland gelegt. Hingegen ward das im J. 1704 gegen das Pabſtthum gegebene Geſez, weil das engliſche (12 William III. c. 4.) hinlänglich ſei, völlig aufgehoben; die Bearbeitung der Eiſengruben und die Anlegung von Eiſenwerken ward begünſtigt, und endlich im J. 1719 genau beſtimt, welche Geſetze eigentlich aufgehoben ſeyn ſolten. Im folgenden Jahre trat Charles Calvert an Harts Stelle als

Stat-

halter, welche Würde er ſieben Jahre bekleidete. Unter ſeiner Regierung, welche übrigens durch keine wichtige Vorfälle ſich auszeichnet, fing die Ausfuhr aus der Provinz nach England merklich an zu ſteigen, daher es ihr auch nicht ſchwer fiel, die neue Auflage von 3 d. von jedem Orhoft, wovon die eine Hälfte für die Schulen, die andre für die Schulhalter beſtimt war, aufzubringen. Ein Geſez wider die heimliche Ausfuhr des Tobaks in die benachbarten Provinzen machte dieſe Auflage noch einträglicher. Im J. 1723 ließ die Geſezgebung einen ernſtlichen Befehl ergehen, daß in jeder Grafſchaft wenigſtens eine Schule angelegt und jede mit liegenden Gründen begabt werden ſolte, allein er ward nur langſam und nicht durchgängig befolgt, ungeachtet im J. 1728 unter der Stathalterſchaft Benedikt Leonard Calverts, ein neues Geſez darüber gegeben ward. Der Anbau von Maryland hatte unter der Regierung dieſes Stathalters, welcher bis 1732 der Provinz vorſtand, guten Fortgang; es wurden verſchiedne neue Oerter angefangen, unter welchen auch Baltimore war. Schon verſuchte man ſelbſt einige Manufakturen, nehmlich das Leinwandweben, und die Anlegung von Eiſenhämmern und Eiſengießereien in Gang zu bringen. [Acts 1732. c. 11. 17.] Der Handel mit der Stapelwaare des Landes lit aber um dieſe Zeit, durch die niedrigem Preiſe des Tobaks in England und den Schleichhandel. Dies erregte einen Aufſtand in der Grafſchaft Prince George, wo ſich viele Landbeſitzer vereinigten, und nicht

nur

nur ihre eignen Tobakspflanzen, ſondern auch bald darauf die ihrer Nachbarn mit deren Einwilligung verwüſteten, weil man ihnen in England nicht die Koſten des Zuſammenbindens bezahlte. Ihre Zahl ſtieg bald, ungeachtet der Stathalter eine Verordnung dagegen ergehen ließ, bis auf 300, und noch höher, ſo daß er nicht im Stande war, mit Gewalt dem Uebel Einhalt zu thun. [Rapin Thoyras Fortſetz. vom Jahr 1732. D. Ueberſ. B. XI. S. 374.] Vielleicht entſtand hieraus der große Geldmangel im Lande, den man durch Einführung des Papiergeldes abhelfen wolte, welches aber der Erbeigenthümer verwarf; vielleicht ward auch wegen dieſer Unruhen im J. 1732 ein anderer Stathalter, Samuel Ogle, in die Provinz geſandt, unter welchem die Generalverſamlung die Zernichtung des Tobaks auf dem Felde und die Verbrennung der Tobakshäuſer durch ein beſonderes Geſez mit ſchweren Strafen belegte, welches ſeitdem noch öfter und zulezt durch ein immerwährendes Geſez beſtätigt wurde. [Acts 1732. c. 8. etc. 1744. c. 5. 1751. c. 7.] In eben demſelben Jahre beſtimte die Generalverſamlung, wie ſie in jenen Zeiten mehrmals that, den Preis der Lebensmittel und Handelswaaren, und ſezte den Tobak auf 1 d. das Pfund, den Mais auf 20 d. den Buſhel, den Weizen aber auf 3 sh. 4 d. ꝛc. So mußten dieſe Waaren in Bezahlungen angenommen werden, ausgenommen im Grundzins von dem Erbeigner und in den königlichen Zöllen, wo nur Proklamazionsgeld gültig war. Den Grenzſtreit mit Penn

ſchlich-

ſchlichtete um dieſe Zeit ein Vertrag zum Vortheile des Lord Baltimore, indem Penn jezt den ganzen 40 Grad Norderbreite, unter welchem ſich die Maryländer ſchon ziemlich ſtark angebauet hatten, abtrat, dagegen Lord Baltimore den Grafſchaften am Delaware bis zum Kap Hinlopen entſagte. Die Sache war dadurch dem ungeachtet nicht entſchieden, weil der Lord wegen der eigentlichen Lage des Kaps noch Schwierigkeiten machte, worüber von neuem ein langwieriger Prozeß entſtand, der am Ende im J. 1750 wider den Lord entſchieden ward. [Douglaß B. 2. S. 309 - 312. A ſhort Account of the Firſt Settlement of Virginia, Maryland etc. by the Engliſh. Lond. 1735. 4. p. 21. Vergl. oben S. 172 f. 186.]

Dieſe Streitigkeiten und der Zuſtand der Provinz überhaupt bewogen den Erbeigenthümer, im J. 1733 eine Reiſe dahin zu thun, und die Regierung ſelbſt bis zu ſeiner Rükkehr im folgenden Jahre zu übernehmen. Das wichtigſte, was er während dieſer Zeit bewirkte, war die Einführung des Papiergeldes oder der Kreditzettel, die zwar eine erzwungene Gültigkeit in allen künftigen Kaufverträgen, und ſtat baarer Geldzahlungen noch vor dem Tobaksgelde einen großen Vorzug hatten, dem Sterlingsgelde aber um 133^{35} im Werthe nachſtanden. Jeder Schazbare war verpflichtet, 30 sh. davon zu nehmen, und zugleich 150 Pfund des ſchlechten, den Handel verderbenden Tobaks, der jezt ſo häufig war, und eben ſo viel im folgenden Jahre zu verbrennen. Dieſe weiſe Anordnung

war

war mit andern nicht minder zwekmäßigen zur ſichern Gründung und Tilgung dieſer Papierſchuld (welche 90,000 L. Kurant betrug) verbunden. [Acts 1733. c. 6. und Bacons Anmerkungen dazu. Vergl. S. 436.] Eine andre gute Einrichtung, welche während des Lords Anweſenheit zu Stande gebracht wurde, war die beſſere Einrichtung der Miliz. Nach deſſen Abreiſe trat Ogle wiederum ſein voriges Amt an, welchem nachher im J. 1742 Thomas Bladen folgte, an deſſen Stelle Ogle abermals der Regierung vorgeſezt wurde, welche er auch bis zu ſeinem Tode im J. 1751 verwaltete. In dieſem Zeitraume hob ſich Marylands Wohlſtand merklich. Zwar rechnete man ſchon im J. 1734 ſeine Volksmenge nach der Zahl der Schazbaren auf 111,000 Menſchen, allein ſie war nicht lange nach der Mitte dieſes Jahrhunderts ſchon auf beinahe 154,000 geſtiegen. [Douglaß B. 2. S. 363. Vergl. oben S. 277.] Der Tobakshandel kam von neuem in weit ſtärkere Aufnahme, ſo daß er im J. 1740 ſchon 110 engliſche Schiffe, beſonders Londonfahrer, beſchäftigte, dagegen der virginiſche nur 80 bis 90 erforderte. [Anderſon's Chronol. Deduct. h. a. und ad a. 1731.] Der aachener Frieden verbreitete auch auf Marylands Handel ſeinen wohlthätigen Einfluß. Zur Sicherung des bleibenden Werths der Stapelwaare dieſer Provinz wurden im J. 1745 öffentliche Tobaksniederlagen und Schauanſtalten verordnet, und der Einfuhr des ſchlechten Tobaks gewehrt. Ihre Kreditzettel ſtiegen wieder im

Werthe,

Werthe, um ſo mehr, da ein Theil zur beſtimten Zeit getilgt, und keine weiter ausgefertigt wurden. Zwei neue Grafſchaften, Worceſter und Frederick, wurden errichtet, und beſonders die lezte ſtark angebaut. Zu vielen Orten ward jezt der Grund gelegt, und Baltimore durch Einverleibung von Jones'stown erweitert. Der Ausfuhrwaaren fingen nun almählig an, mehrere zu werden, da die Schweinezucht und der Kornbau ſich ausbreiteten, daher man auch ſchon auf Geſetze bedacht war, um ihre Güte zu erhalten. Alles übrige Gewerbe der Provinz hatte erwünſchten Fortgang, der ſelbſt durch den ſpaniſch-franzöſiſchen Krieg nicht merklich geſtört ward, wenn man die anfangs glüklichen Kapereien der Feinde ausnimt. Maryland trug das ſeinige zu den Kriegszügen gegen das ſpaniſche Weſtindien bei, wozu es im J. 1740 fünfhundert Freiwillige hergab, und mit großen Koſten unterhielt. Lord Charles Baltimore erlebte noch den ihm nachtheiligen Ausſpruch des Kanzleigerichts in dem Prozeſſe mit der Familie Penn, denn er ſtarb erſt ein Jahr ſpäter, am 23ſten April 1751. Ihm folgte ſein Sohn Frederick als Erbeigenthümer. Dieſer war damals noch ein minderjähriger Jüngling, und hatte eben ſeine Studien auf der deutſchen Univerſität Göttingen vollendet, als er zu der reichen Erbſchaft gelangte. Seine Kentniß der alten klaſſiſchen und vieler lebenden Sprachen, ſeine Liebe zur Dichtkunſt und andern Wiſſenſchaften hätten einem Manne von ſeinem Stande wenigſtens zur Zierde gereicht, ungeachtet er in den Geiſt der Alten gar nicht

nicht tief eindrang, keine Dichtergaben beſaß, und nur oberflächliche Kentniſſe aus den Wiſſenſchaften geſchöpft hatte, allein er verdunkelte ſelbſt dieſe Vorzüge durch das wollüſtige Leben und die Ausſchweifungen, denen er ſich bald überließ. Eine Reiſe, welche er im J. 1763 nach Italien und dann von Neapel aus nach Konſtantinopel that, entwickelte die Neigungen, welche nicht lange hernach ſeine Ehre vernichteten und ſein Leben verkürzten. Von ſeiner kurzen morgenländiſchen Reiſe, welche er ſelbſt in einem kleinen, wenig lehrreichen Buche beſchrieben hat, kehrte er im Sommer 1764 zurük, bekümmerte ſich aber wenig um ſeine Provinz, die er auch niemals geſehn hat *). Anfangs ſezte der Stathalter Ogle die Regierung derſelben fort, und veranlaßte, nachdem ſein Oberher voljährig geworden war, die Geſezgebung zu einer guten Verordnung, welcher zufolge der Tod des Erbeigners nie die Stathalterſchaft, und noch viel weniger die vor Gerichten anhängigen Sachen unterbrechen ſolle. Ogle ſtarb am Ende des Jahrs 1751, und der Präſident des Raths, Benjamin Taſker, vertrat inzwiſchen die Stelle deſſelben, bis im Jahr 1753 Horatio Sharpe die Stathalterſchaft übernahm, welche er ſechszehn Jahre lang verwaltete. In ſeine Regierungszeit fiel der ſchwere Krieg, den die Engländer

*) S Tour to the Eaſt in 1763 and 1764. Lond. 1767. 8. Deutſch überſ. von Dr. Volkmann. Leipz. 1768. 8. Der Verf. hat Proben des Witzes und der Dichtkunſt der Morgenländer angehängt, die vielleicht nicht alle ächt ſind.

länder in Nordamerika mit den Franzoſen und deren Indiern beinahe zehn Jahre lang führten, worin aber Marylands Grenzen vom Feinde nicht durchbrochen, obgleich einigemal beunruhigt wurden. Die Regierung der Provinz trug jedoch zur Rettung ihrer mehr gefährdeten Nachbarinnen, Virginiens und Pennſylvaniens treulich bei. Schon im J. 1754 bewilligte ſie, um Virginia beizuſtehen, 6000 L. zu einer Werbung von Kriegsvolk, und zwei Jahre darauf 40,000 L. zu den Kriegskoſten. Zu gleicher Zeit wurden die 200 Man, welche ſchon im Dienſte waren, mit 100 neuen vermehrt, um die nordöſtlichen Grenzen durch Umherſtreifen zu ſichern. Für das Regiment der Royal Americans ließ die Provinz 300 Man werben, und im folgenden Jahre waren 500 Maryländer unter dem Oberſtleutnant Dagworthy im Felde, welche im J. 1758 den Zügen gegen Fort Duquesne unter dem brittiſchen General Forbes beiwohnten. Dieſe Kriegskoſten wurden durch Ausfertigung von Papiergeld herbeigeſchaft, zu deſſen Tilgung man den Einwohnern ſchwere Abgaben auflegte, wozu die Katholiken anfangs höher, als die übrigen ſteuern muſten. Doch ward dieſe Ungerechtigkeit im J. 1760 durch Aufhebung des Geſetzes wieder gut gemacht. Zur Beſchützung der Grenzen wurde das Fort Frederick am Ober-Patowmack nebſt verſchiednen Blokhäuſern angelegt. Die übrigen Geſetze, welche während dieſer Zeit gegeben wurden, betrafen ſonderlich die Sklaven, welche man nicht zum Nachtheil der Gläubiger oder der Armenkaſſe frei-

freigeben durfte, die Kreditzettel und deren Tilgung, beſonders aber die wichtige Einrichtung der Tobaksſchauen, welche im J. 1763 eingeführt wurden *). (S. oben S. 548.)

Gleich nach dem Kriege ſuchte man auch die Verwaltung der Gerechtigkeit ſtrenger einzuſchärfen, und die Geſetze zur Bezahlung kleiner Schulden beſſer zu beſtimmen. Man legte einen neuen hohen Zol von 2 L. Kurant auf die Einfuhr von Negernſklaven, welcher auch bis 1781 immer beibehalten wurde. Die neue Armenordnung, welche man im J. 1768 einführte, verdient gleichfals bemerkt zu werden. [Acts c. 29.] Nunmehr kam auch die vortrefliche Ausgabe der Geſetze zu Stande, welche der Schreiber des Provinzialgerichts Reverdy Ghiſelin und der Schreiber und Prediger Thomas Bacon geſamlet, und mit den Urſchriften aufs genaueſte verglichen hatten. Nachdem ſie die Abſchrift beſchworen, beſorgte Bacon, von dem Erbeigner, dem Stathalter und andern mit Gelde unterſtüzt, die Herausgabe, welche der Buchdruckerei zu Annapolis wegen ihrer Schönheit ſo viel Ehre macht, als dem Samler wegen ihrer Brauchbarkeit. [Bacon's Laws 1762. den Zuſaz nach c. 34.]

*) Dies Geſez 1763. c. 18 iſt in Bacons Samlung befindlich, und über 12 Bogen ſtark. Es beſtimte auch den Werth der umlaufenden Münzen in Tobak, welchem zufolge ein portugiſiſcher Johannes 920 Pf. eine Guinee 272, und ein Piaſter 60 Pfund Tobak galten.

Die Geſezgebung pflegte ſich übrigens nicht jährlich zu verſamlen, welches auch, da ihre Geſetze gewöhnlich nur auf drei Jahre gegeben, und nach deren Verlauf beſtätigt oder abgeändert wurden, nicht nöthig war: Die Tilgung der Schulden wäre, ſo weislich ſie angeordnet war, ſeit dem Frieden beinahe durch einen langwierigen Streit, welcher zwiſchen den beiden Häuſern der Geſezgebung wegen der Anſprüche des Schreibers vom Oberhauſe entſtand, ins Stecken gerathen; denn dieſer geringfügige Umſtand machte, daß keine Beſchlüſſe über Geldbewilligungen zur Volziehung kamen, und die Regierungskoſten nicht bezahlt wurden. Die Folgen davon erſtrekten ſich noch weiter, denn das Geld ward im Lande ſehr ſelten, der Kredit ſiel, und die Regierung ſah ſich, nachdem der Zwiſt im J. 1766 endlich beigelegt war, genöthigt, von neuem eine Ausfertigung von Papiergelde zu 173,737 Dollarn, deſſen Sicherheit auf das in der Londner Bank belegte Kapital der Provinz gegründet ward, zu bewilligen. Dem folgte nachher im J. 1769 noch eine Ausfertigug von 318,000 Dollarn, die jedoch den belegten Sicherheitsfond, welcher im J. 1769 ſchon 34,000 L. Sterling betrug, nicht überſtieg (S. 374 f.)

Dieſe Zeiten ſind nicht minder merkwürdig wegen der Vorfälle, welche durch die erſten Beſchatzungsverſuche des brittiſchen Parlaments in Maryland veranlaſſet wurden. Auch dieſe Provinz widerſezte ſich muthvol den Eingriffen in die Freiheit u. die Vorrechte der Kolonien, die ihr durch den

Ver-

Verleihungsbrief noch unzweifelhafter und beſtimter geſichert waren, als irgend einer andern. Der Unwille über die Stempeltaxe war hier deswegen ſo algemein als ſtandhaft, allein er brachte keine Ausbrüche von Wildheit hervor, den einzigen ausgenommen, daß der Pöbel das Haus eines zum Vertheiler des Stempelpapiers ernanten Mannes in der Nacht niederriß, und ihn aus dem Lande zu fliehen nöthigte. So entſchloſſen das Haus der Repräſentanten ſich bei dieſem Streite bezeigte, ſo klug und gemäßigt betrug ſich der Stathalter. Die Generalverſamlung hielt eben ihre Sitzungen, als die Abgeordneten der Kolonien in New-York zuſammenkamen, um ſich zu einer Bitſchrift an den König gegen die verhaßte Akte zu vereinigen. Das Unterhaus berathſchlagte lange über die zu nehmenden Maasregeln, und erklärte dem Stathalter, daß es beſchloſſen habe, der Bitſchrift beizutreten. Zugleich bat es um einen kurzen Aufſchub ſeiner Sitzungen. Sharpe bewilligte denſelben, ohne die Schritte der Repräſentanten im geringſten zu mißbilligen, und fragte ſie zugleich gefällig um Rath, wie er ſich zu verhalten habe, wenn inzwiſchen das Stempelpapier anlangte. Das Haus faßte darauf ſehr mänliche Schlüſſe, und befahl, ſie in den Zeitungen ungeſäumt bekant zu machen. Es ließ darin die Stelle des Verleihungsbriefes, welche Maryland von brittiſcher Beſchatzung freiſprach, wörtlich einrücken, behielt das Recht der Auflagen ihrer eignen Geſezgebung allein vor, u. behauptete zugleich das Urtheil der Geſchwornen über Thatſachen als nothwendig in allen gerichtlichen Fällen.

Ob

Ob es gleich dem Könige ſeine Treue verſicherte, ſo erklärte es doch alle Eingriffe in dieſe Vorrechte für konſtituzionswidrig *). [Collection of Papers relative to the Diſpute between Gr. Br. and Am. from 1764—75. Lond. 1777. 8. p. 21 ſqq.] Dabei blieb es, und die Ruhe der Provinz wurde nicht weiter geſtört, ja das Mißvergnügen verwandelte ſich bald nachher, als die Stempeltaxe widerrufen ward, in die völligſte Zufriedenheit. Man bewilligte dem beleidigten Flüchtling einen hinlänglichen Schadenerſaz, und die verſöhnten Maryländer ließen ihn wieder brüderlich unter ſich wohnen. [Sharpens Berichte in der Collection p. 113. 123.] Selbſt die neuen Verſuche des brittiſchen Miniſteriums wider die Kolonien brachten keine heftigen Bewegungen hervor, wohl aber eine mit edlem Muthe verfaßte Antwort des Hauſes der Repräſentanten auf die Botſchaft des Stathalters, darin er ihnen des Königs Unwillen „über den gefährlichen empöreriſchen Umlaufsbrief Maſſachuſetts an die Kolonien" erklärte. „Es iſt ſehr beunruhigend (erwiederten ſie ihm in ihrer ernſten Antwort) zu einer Zeit, wo das Volk von Amerika ſich durch Parlamentsakten gedrükt fühlt, deren einziger unverhohlener Zwek iſt, Einkünfte von ihm zu heben, wo es in pflichtvollem Vertrauen ſeine Zuflucht

*) Die Antwort des Sprechers an die Repräſentanten von Maſſachuſetts, nebſt dem Inhalt der maryländiſchen Bitſchrift an den König findet man in der Collection p. 217 ſq. Die lezte iſt meiſtens mit den Worten der erwähnten Schlüſſe abgefaßt.

flucht zum Throne nimt, zu ſehen, daß eine vorgeſchlagene Verbindung, ihre gerechten Beſchwerden dem Oberhern vorzutragen, als gefährliche empörreriſche Verſuche, die Konſtituzion umzuſtoßen, angeſehen werde. Wir hegen die herzlichſte Anhänglichkeit an unſern gnädigſten Oberhern, wir werden ſtets ehrerbietig die geſezmäßige Gewalt des Parlaments verehren, allein wir werden uns nicht durch einige tönende Ausdrücke abhalten laſſen recht zu thun. Nie wird man uns bewegen, einen Brief vol ſo ausdrüklicher Bezeugungen von Treue und Pflicht gegen unſern Oberhern, und vol ſo wahrer Grundſäze der Freiheit im geringſten mit Verachtung zu verwerfen. Kühn werden wir ſtets die Rechte des Volks unterſtüzen und ſtandhaft behaupten, was nie vergeſſen werden ſolte, und die Bill der Rechte einſchärft: daß Unterthanen berechtigt ſind, Bitſchriften an den König zu ſenden, und daß es geſezwidrig ſei, jemand irgend deswegen zu beeinträchtigen." [Collect. p. 218 ſq.] Der Stathalter bedauerte die unerwartete Wirkung ſeiner Botſchaft, und erklärte, er habe Befehl, die Generalverſamlung ſogleich aufzuheben, im Fal ſie Freiheitsbeſchlüſſe nähme. Sonach ward die Sitzung abgebrochen, und Sharpe nicht lange darauf zurükberufen. Er hatte das Land ſechszehn Jahr mit unwandelbarer Rechtſchaffenheit regiert, und ſich durch gefälliges und kluges Betragen in ſehr mißlichen Lagen algemeine Liebe erworben. Zwar zeigte das Haus der Repräſentanten immer viele Eiferſucht gegen die Vorrechte des Erbeigenthümers, welche

wirklich

wirklich zu weit ausgedehnt waren. Man bemerkte, nicht ohne gerechte Unzufriedenheit, daß er von vier verneinenden Stimmen der Geſezgebung drei in ſeiner Gewalt habe, und daß die vier höchſten Gerichtshöfe ganz von dem Stathalter und deſſen Rathe abhingen. Daher entſtanden viele Streitigkeiten mit dem Erbeigner, ſo daß ſchon vor dem Zwiſte über die Stempeltaxe das Haus darauf drang, ſeinen eignen Agenten in London zu halten, wozu J. Garth ernant wurde. [Gentlem. Mag. 1703.] Aller dieſe Mißhelligkeiten hatten indeſſen auf den Fortgang der Provinz keinen Einfluß. Der kaum etwas geſchwächte Handel würde den Wohlſtand des Landes bald völlig hergeſtelt haben, wenn nicht zugleich Aufwand und Ueppigkeit ſich eingeſchlichen hätten. Daher kam die merklich ſteigende Einfuhr aus England, wogegen die ganze Ausfuhr der Erzeugniſſe der Provinz, ob ſie gleich im J. 1769 ſich ſchon auf 350,000 L. Sterling vermehrt hatte, und der Gewin vom weſtindiſchen Handel kaum hinreichten. (S. 461. 470.) Die Stadt Baltimore, deren Aufnahme jezt ſchon merklichere Fortſchritte machte, gewan jedoch als Handelsort dabei nicht wenig. (S. 559.)

Der Erbeigenthümer bekümmerte ſich indeſſen nicht ſehr um ſeine Provinz, auſſer daß er die Einkünfte aus derſelben verzehrte *). Dies wäre mit

ſo

*) Im J. 1768 ließ er einen großen Theil ſeiner Erbgüter (Manors) und der ihm vorbehaltenen Ländereien verkaufen. [Baltim. Advert. 1783. Nr. 533.]

ſo vielen andern Unthätigkeiten der herſchenden Großen zur Vergeſſenheit übergegangen, wenn er nicht durch einen ſchändlichen Ausbruch ſeiner Wolluſt, durch die Entführung einer Puzhändlerin, der ſchönen Miß Woodcock in London ſeinen Namen, wiewohl mit Schmach beladen, berüchtigt gemacht hätte. Das Verbrechen war deſto größer, da er verheirathet, das junge Frauenzimmer von unbeſcholtenem Karakter, und ihre Entehrung mit der niederträchtigſten Liſt und der abſcheulichſten Gewaltſamkeit verbunden war. Dieſes Bubenſtük koſtete dem Lord in einem langwierigen Prozeſſe große Summen, und nöthigte ihn, ſein Vaterland zu verlaſſen, und landflüchtig in Europa umher zu irren. Er that nunmehr eine Reiſe um die Oſtſee, und dann durch Deutſchland nach Italien, wo er auf der Reiſe nach Neapel im J. 1771 am Fieber ſtarb *). Er vermachte die

*) Er ging über Holland und Hamburg nach Kopenhagen, Upſala, Stokholm, Petersburg, Berlin, Augsburg ꝛc. Am lezten Orte gab er im J. 1790 ſeine Gaudia poetica Latina, Anglica et Gallica Lingua compoſita. Anno 1769. gr. 4 ſehr prächtig, aber geſchmaklos gedrukt heraus. Die lateiniſchen Verſe ſind ſchlecht, und die proſaiſchen Ueberſetzungen nicht beſſer. Das Buch widmete er Linné, den er bei ſeinem Beſuche anſehnlich beſchenkt hatte. Auf ſeiner Reiſe führte er gleichſam ein türkiſches Harem bei ſich. Ueber ſeinen Prozeß mit Sara Woodcock erſchienen eine Menge zum Theil anſtößiger Schriften, die man im Monthly Review V. 38. p. 69. 148. 242. 248. 403 ſq. angezeigt findet. In ſeinem Teſtamente vermachte er ſeiner Tochter Miß Harford 30,000 L. Sterl., ihrer Mutter 200 L. jährliche

die Provinz Henry Harford, welchen er mit ſeiner Beiſchläferin Heſter Rhelan gezeugt hatte. Dieſer war damals noch ein Knabe, und ſtand unter vier von dem Lord ernanten Vormündern, wovon Robert Eden einer war, der des Lords Schweſter geheirathet hatte, und ſeit dem J. 1769 der Provinz als Stathalter vorſtand. Eden folgte ſeinem Vorweſer darin mit gleichem Glücke, daß er ſich die Gunſt der Einwohner gewan, allein die Freude, welche jener einmal genoß, die mit dem Mutterlande entſtehenden Mishelligkeiten beigelegt zu ſehen, ward ihm nicht gewährt. Er regierte Maryland nur fünf Jahre, und war ihr lezter von England aus ernanter Stathalter. Während ſeiner Regierung nahm jedoch die Provinz an Volksmenge merklich zu, daher man im J. 1773 zwei neue Grafſchaften abſonderte; auch wurden die nordweſtlichen Länder ſtärker beſezt und angebaut; man bahnte Wege, befahl einige Schulen anzulegen, ſtelte andre her, und ſtiftete die Charlotte-Hall. Auch die Kirchenzucht der biſchöflichen Geiſtlichkeit wurde durch beſſere Geſetze befördert. (S. 390.) Die Stadt Baltimore

jährliche Leibrenten, ſeinen beiden Schweſtern, unter der Bedingung, daß ſie ſeinen lezten Willen genehmigten, 20,000 L., und den Vormündern und Volziehern des Teſtaments jedem 1500 L., nebſt einer jährlichen Leibrente von 100 L.; auſſer vielen Vermächtniſſen an andre natürliche Kinder und deren Mütter ꝛc. Das übrige anſehnliche Vermögen fiel dem jungen Harford und ſeiner Schweſter, nach deren Abſterben aber der Frau Eden zu. Gentlem. Mag. 1771. p. 556.

more erweiterte ſich mit der Zunahme ihres Handels, welcher nun zu ſeiner Ausfuhr neue Stapelwaaren, beſonders Korn, Mehl und Salzfleiſch gewan, für deren Güte neue Geſetze Sorge trugen. [Acts 1771. c. 20.] Dabei ſcheint doch der Wohlſtand der Bürger nicht algemein verbreitet geweſen zu ſeyn, weil man nicht nur eine beträchtliche Summe neuen Papiergeldes zum Verleihen ausfertigte, ſondern auch ſo viele Geſetze zur Freilaſſung bankerot gewordener Bürger, und manche andere gegeben wurden, welche dem böſen Schuldenmachen vorbeugen ſolten, worunter die Bankerotordnung vom J. 1774 das vornehmſte iſt. [Acts c. 20. Vergl. oben S. 224. 375.] Dies war das lezte Geſez, welches unter der erbeigenthümlichen Regierung erging, denn bald darauf brach der Revoluzionskrieg aus, an welchem Maryland zwar gleich den übrigen thätigen Antheil nahm, allein durch ſeine Lage das auſſerordentliche Glük hatte, nie (einen einzigen kurzen Durchzug des feindlichen Heeres durch den nordöſtlichen Landſtrich ausgenommen) der Schauplaz des Krieges zu werden, oder unmittelbar durch feindliche Einbrüche zu leiden. Selbſt ſein Handel genoß vor dem aller andern abgefallenen Provinzen eine vorzüglich ungeſtörte Sicherheit, welcher die dem Land- und Seekriege gleich entlegene Stadt Baltimore ihre plözliche Aufnahme mehr, als jedem andern Umſtande zu danken hat.

* * *

Maryland gab an daurenden, thätigen Freiheitseifer vom erſten Ausbruche der Revoluzion

bis

bis zum Ende derſelben den übrigen Kolonien nichts nach, und übertraf einige noch durch Mäßigung und Vorſicht. Das Volk verſamlete ſich ſchon an verſchiednen Orten im J. 1774, nachdem es erfahren, welche Zwangmittel die engliſche Regierung gegen Boſton verſuchen wolte, ohne abzuwarten, was andre Kolonien thun würden, nahm lebhafte Entſchlüſſe *), war allenthalben bereit, den Handel mit dem Mutterlande abzubrechen, und ſandte ſeine Abgeordneten zu einen Provinzial-Konvent, der am 24ſten Junius gehalten ward. [Eddis p. 159 ſq. Hanſon's Laws 1774. den Zuſaz nach c. 28.] Die erbeigenthümliche Regierung war nun ſo gut wie aufgehoben, ehe noch Henry Harford ſie eigentlich angetreten hatte. Bis zur völligen Einrichtung der neuen Regierung verwalteten ſie die auf einander folgenden Konvente während ihrer Sitzungen, und in den Zwiſchenzeiten der von ihnen beſtelte Sicherheitsrath (Council of Safety), ſo wie in den Grafſchaften ein vom Volke gewählter Ausſchuß (Committees of Obſervation) die geſezgebende

*) Die erſten Beſchlüſſe, welche eine nicht ſtarke Mehrheit in der Verſamlung zu Annapolis ſchon am 25 und 27 Mai nahm, waren in einem Stücke ungerecht, indem ſie die gerichtliche Eintreibung der Schulden, welche Britten von den Einwohnern der Provinz zu fordern hatten, bis zur Aufhebung der ſtreitigen Parlamentsakten verboten. Daher machten auch viele angeſehene Männer namentlich einen Proteſt dagegen bekant. [S. in *Eddis* p. 159. 162 ſq.]

gebende und richterliche Gewalt ausübte. Dieſe Veränderungen geſchahen ohne alle Unruhe und Gewaltthätigkeiten, ungeachtet manche angeſehene und reiche Männer von der Partei des brittiſchen Miniſteriums waren. Daß das Volk in Baltimore ſich des daſelbſt aufbewahrten Waffenvoraths der Provinz bemächtigte, geſchah erſt am 26ſten April 1775, nachdem der Ausbruch der Feindſeligkeiten in Maſſachuſets bekant geworden war. Eine Ladung Tee, welche im Oktober dieſes Jahres von einigen Kaufleuten eingebracht wurde, hätte denſelben vielleicht ſehr gefährlich werden können; das Volk begnügte ſich aber ſchon mit einer demüthigen Abbitte und dem Erbieten, die verhaßte Waare zu zerſtören, als die beſorgten Eigenthümer, um es völlig zu beſänftigen, ihr Schif in Brand ſtekten *). [Eddis p. 171 ſq.] Der Stathalter Eden hatte inzwiſchen Maryland am 28 Mai verlaſſen, weil ihn Familienangelegenheiten nach England riefen, und kam im November in die Provinz zurük, wo ihm, ungeachtet aller Volksgunſt, die er bisher genoß, viele Widerwärtigkeiten droheten, welches er jedoch durch Klugheit glüklich genug abzuwenden wußte. Während ſeiner Abweſenheit hatten die Freimänner zu Annapolis am 26ſten Julius durch eine große Zahl von Abgeordneten ſich zum bewafneten Widerſtande gegen England, wenn keine konſtituzionsmäßige

*) Im folgenden Jahre verbrante jedoch der Pöbel ein anderes Schif, welches mit engliſchen Gütern nach Annapolis kam. [Eddis p. 217.]

mäßige Ausſöhnung Stat fände, vereinbart, aber ſich auch zugleich verpflichtet, die bürgerliche Gewalt in Volziehung der Geſetze zu unterſtützen. Auſſerdem wurde beſchloſſen, 3000 Man (Minute men) zu werben, die Miliz bereit zu halten, und für 266,000 Dollar Kreditzettel auszufertigen. Dem allen ungeachtet wolte Maryland, obgleich der Konvent den Eid der Treue gegen den König, ſo lange der Zwiſt währte, abgeſchaft hatte, noch in keine gänzliche Losſagung von der engliſchen Herſchaft willigen, obgleich der Vorſchlag in dieſem Konvente ſchon geſchah, ehe noch der Kongreß darüber rathſchlagte. Allein da ſieben Grafſchaften unter elfen dawider waren, ſo wurden die maryländiſchen Abgeordneten bei dem Kongreſſe angewieſen, dagegen zu ſtimmen, bald darauf aber befehligt, der beſchloſſenen Unabhängigkeitserklärung, wenn ſie dieſe Maasregel für heilſam hielten, beizutreten. [Remembrancer V. 3. p. 261 ſq. V. 4. p. 98 ſq.] Nicht lange, nachdem dieſer Schrit geſchehen war, verließ der Stathalter Eden die Provinz. Er hatte noch zuvor ſich durch Erhaltung der Ruhe bei mehrern Gelegenheiten um dieſelbe verdient gemacht. Im März ward nehmlich das Land durch die Erſcheinung einer königlichen Kriegsjagd in der Bai in plözliches Schrecken geſezt. Sie war beſtimt, einen Kaper, der zu Baltimore ausgerüſtet wurde, wegzuführen, und Mehl für die Flotte einzukaufen. Weil aber die Tobaksniederlagen ſehr angefült waren, ſo befürchteten deren Beſitzer, daß ſie auch dieſe in Brand ſtecken werde. Eden rieth eine

Friedens-

Friedensflagge an den Befehlshaber zu ſenden, welche er mit einer Botſchaft an denſelben begleitete, wozu der Zolaufſeher Eddis bevolmächtigt wurde. Die Vorſtellungen, welche dieſer that, und der ernſtliche Widerſtand, welchen der Kaper drohte, der auch ſo glüklich war, der Jagd eine aufgebrachte Priſe abzunehmen, bewogen das königliche Schif, ſich unverrichteter Sache zu ſeiner Flotte zurükzuziehen. [Eddis p. 258—269.] Ueberhaupt hatte des Stathalters einnehmendes Betragen und die hervorleuchtende Neigung, das Wohl ſeiner Provinz zu befördern, ihm ſo algemeine Hochſchäzung erworben, daß man ihn ungern, und erſt, als die Lage der Sachen ſeine Gegenwart durchaus nicht länger erlaubte, aus dem Lande entfernte. Auch dieſer Schrit war von Seiten des Sicherheitsraths mit der äuſſerſten Schonung und Achtung für ſeine Perſon begleitet. General Lee, welcher das ſüdliche Heer der Amerikaner befehligte, hatte Briefe aufgefangen, worin der brittiſche Staatsſekretär dem Stathalter des Königs Beifal über ſein Betragen meldete. Der Befehlshaber verlangte daher, daß die maryländiſche Regierung Eden ſogleich ergreifen, und alle ſeine Papiere wegnehmen ſolte, weil dies zu wichtigen Entdeckungen über die Abſichten des Miniſteriums leiten könne. Der Sicherheitsrath begnügte ſich aber, Eden verbindlich zu machen, daß er die Kolonie nicht vor der Zuſammenkunft des nächſten Konvents verlaſſen wolte. Eden widerſezte ſich der Nothwendigkeit nicht, und gab ſein Ehrenwort. Der Konvent fand bald darauf für

gut,

gut, ungeachtet auch der Kongreß ſowohl als der virginiſche Konvent die Verhaftung nachdrüklichſt und öffentlich empfahlen, daß der Stathalter nach England zurük gehen ſolte, und ſandte ihm daher eine Addreſſe zu, welche dankbar ſeine dem Lande geleiſtete Dienſte anerkante, und den wärmſten Wunſch ausdrükte, daß er bald, wenn der Zwiſt konſtituzionsmäßig beigelegt wäre, zu ihnen zurükkehren, und die Regierung übernehmen möge. Eden ließ daher eine Kriegsfregatte unter Stilſtandsflagge in die Bai kommen, auf welcher er ſich endlich am 23ſten Junius, ſelbſt von einigen Mitgliedern der neuen Regierung und von vielem Volke bis an die Küſte begleitet, einſchifte, und nach England zurük begab. Ein widriger Umſtand unterbrach noch zulezt das gute Vernehmen, aber ohne ſeine Schuld; denn der Kapitän der Fregatte hatte heimlich einige entflohene Dienſtpflichtige nebſt einem Ueberläufer aufgenommen, und wolte ſie nicht ausliefern, weswegen man das noch nicht an Bord gebrachte Gepäcke des Stathalters in Beſchlag nahm, ſo daß er ohne daſſelbe abzureiſen genöthigt war. [Eddis p. 278 ſqq. 290 ſqq. Remembr. V. 3. p. 334 ſq.]

Nunmehr ward der Wunſch nach Unabhängigkeit auch in Maryland immer lauter und algemeiner, wozu Virginiens Beſchlüſſe und deſſen öffentlicher Tadel der Mäßigung der maryländiſchen Regierung, nebſt einem heftigen Wigh-Club in Baltimore nicht wenig beitrugen. Die Abgeordneten der Provinz ſtimten daher der Erklärung

des

des Kongreſſes am 4ten Julius einmüthig bei, und die Unabhängigkeit ward nicht lange nachher in dem neuen Staate feierlich ausgerufen. Der Konvent zu Annapolis war darauf vorbereitet, und hatte inzwiſchen ſchon am 3ten Julius beſchloſſen, daß ein neuer Konvent, um eine bloß auf das Anſehn des Volks gegründete Regierung zu formen, gewählt würde. Dieſer verſamlete ſich am 14ten Auguſt zu Annapolis, und beſtand aus 43 Abgeordneten. Er brachte nach langen Berathſchlagungen die Erklärung der Rechte und die neue Staatsverfaſſung zu Stande, nach welcher ſeitdem der Staat iſt regiert worden. (S. 299 ff.) Eben dieſer Konvent errichtete auch zwei neue Grafſchaften, denen er die republikaniſchen Namen Montgomery und Waſhington gab.

Zum erſten Guvernör des neuen Staats ward Thomas Johnſon gewählt, welchem im J. 1779 Thomas Sim Lee folgte, der dieſe Würde bis zum Frieden mit England bekleidete.

Noch war die Regierung gar nicht zu ihrer Feſtigkeit gelangt, als ſchon der Staat durch die Flucht des Kongreſſes beunruhigt ward, welcher ſich im Dezember 1776, da das engliſche Heer durch New-Jerſey nach dem Delaware drang, von Philadelphia nach Baltimore begab. Allein die Furcht vor einem feindlichen Einfalle ward bald glüklich entfernt, ſo daß der Kongreß ſchon am Ende des Februars 1777 nach ſeinem vorigen Verſamlungsorte zurükkehren konte. In eben dieſem Monate eröfnete die erſte Generalverſam-

lung ihre Sitzungen zu Annapolis. Das vornehmſte Geſchäft derſelben war die Werbung der zum Bundesheere beſtimten Kriegsvölker, die Einrichtung der Miliz, die Ausfertigung neuen Papiergeldes, und zugleich die Herſtellung und völlige Anordnung der Gerichtshöfe zur Ausübung der Gerechtigkeit und Volziehung der Geſetze, welche man ſich rühmlichſt angelegen ſeyn ließ. Zu dieſem Zwecke wurden auch in jeder Grafſchaft Waiſengerichte eingeführt. (S. 324.) Imgleichen wurde die Gewalt des Guvernörs und des Raths, um die Verteidigung des Staats kraftvoller zu machen, erweitert, und ihnen alle Rechte des vorigen Sicherheitsraths, das einzige, Landesverweiſungen zu verhängen, ausgenommen, auf einige Zeit ertheilt. [Hanſon's Laws 1777. c. 24.] Dies und die ſchweren Strafgeſetze gegen Landesverräther, und alle, welche irgend dem Feinde Beiſtand leiſteten, waren Maaßregeln, welche die Umſtände gebieteriſch forderten. Es fehlte auch dieſem Staate nicht an vielen Bürgern, welche mit der neuen Ordnung der Dinge unzufrieden waren, welche der Unabhängigkeitserklärung widerſtrebt hatten, und das Volk aufzuwiegeln ſuchten. Schon im Anfange dieſes Jahrs entſtanden auf dem öſtlichen Ufer und in dem angrenzenden Delawareſtaate heftige Unruhen, welche ſich jedoch, als virginiſche Kriegsvölker herbei eilten, bald

*) Nachdem dieſes Geſez in einigen Sitzungen erneuert worden, hörte es im April 1778 völlig auf. [Laws. March 1778. c. 13.]

bald legten. Gleiche Bewegungen brachen in Somerſet im März des folgenden Jahres aus, die mit denen im Delaware zuſammenhingen, welchen aber der General Smallwood und der Oberſte Giſt, vermittelſt aufgebotener Miliz, noch vorbeugten. [Remembr. V. 5. p. 95. Smyth's Travels V. 2. p. 331 ſqq. und oben S. 194.] Weit gröſsere Gefahr drohte dem Staate, als die Brüder Howe mit ihrer groſsen Flotte und einem mächtigen Kriegsheere in die Cheſapeak-Bai drangen. Jezt glaubten ſich Annapolis und Baltimore ſchon ihrem Untergange nahe, als die Noth ſchnell vorüberging, indem das Heer am 25ſten Auguſt bei Elk Ferry landete, und ſeinen Zug nach Pennſylvania nahm, die Flotte aber, um zur Einnahme von Philadelphia mitzuwirken, nach dem Delaware ſegelte. Maryland ließ jezt, um ſeinen hart bedrängten nordlichen Nachbaren, Pennſylvania und Delaware, zu Hülfe zu kommen, einen Theil ſeiner Miliz dahin aufbrechen. Seitdem hat dieſer Staat nie im geringſten durch unmittelbare feindliche Anfälle während dieſes Kampfes um Freiheit gelitten, obgleich im J. 1781 das nahe Virginia der Schauplaz wichtiger Kriegsbegebenheiten wurde, daher auch die Generalverſamlung ſchon einen beſondern Rath für den öſtlichen Theil des Staats verordnete, und ihn mit ausgedehnter Macht verſah, ſowohl wegen der Stimmung der Einwohner, als weil die feindliche Flotte die Gemeinſchaft beider Ufer mit einander leicht aufheben konte. Dennoch trug Maryland zum Bundesheere ſtets reichlich

 bei,

bei *), verſorgte es zum Theil auch mit Lebensmitteln, deren Ausfuhr daher faſt immer verboten war. Die Koſten dieſes Krieges **) fielen den Einwohnern ſchwer genug, da die Regierung ſtets darauf bedacht war, das Papiergeld, welches ſie ausfertigen muſte, baldmöglichſt zu tilgen, und ihre beſte Hülfsquelle, das in der engliſchen Bank angelegte Kapital, eine Zeit lang, durch ungerechte Maasregeln des Feindes, verſtopft war. Doch vermochten ſie dieſe Laſten eher als andre Staaten zu tragen, da ihr Land von keinem feindlichen Heere verwüſtet ward, und ihr Han-

*) Maryland ſtellte während des Krieges ins Feld

1776	Linientruppen	637.	Miliz	2592.
1777	—	2030.	—	1535.
1778	—	3307.		
1779	—	2849.		
1780	—	2065.		
1781	—	770.		
1782	—	1280.		
1783	—	974.		
		13,912.		4127.

Maſſach. Mag. 1791. p. 282. Im J. 1781 befahl die Regierung zwei Bataljonen Miliz, zum Bundesheere zu ſtoßen. [Laws. Vergl. S. 386.]

**) Ueber die Abgaben von 1777—1785 ſ. oben S. 377. Die für 1781=30 sh. von 100 L. konte auch in Tobak, Mehl, Korn und Salzfleiſch bezahlt werden. Bei der Vermögenſteuer für 1782 nahm man das rothe Papiergeld für vol, das ſchwarze, zwei Dollar für einen, und das Kongreßpapier drei D. für einen an. Dieſe Abgabe ward aber auf 30 sh. herabgeſezt.

Handel, beſonders nach dem franzöſiſchen und holländiſchen Weſtindien, wegen der günſtigen Lage ihrer Häfen an der weit ins Land gehenden Bai, ſelten ganz gehemt werden konte. Dies erklärt die merkliche Zunahme der Stadt Baltimore und ihres Wohlſtandes, indeß die meiſten übrigen Seehäfen der Vereinten Staaten merklich litten. Die Regierung that ihrer Seits alles, den Handel zu unterſtüßen, und verordnete eine Mehl- und Stabholzſchau in Baltimore, weil durch die Ausfuhr dieſer Waaren nach Weſtindien, ſonderlich durch die Mehlausfuhr, zulezt viel gewonnen wurde. Vorher hatte ſie ſchon ein Naturaliſazionsgeſez gegeben, um Fremde noch mehr durch vortheilhafte Bedingungen ins Land zu ziehen. Sie beſtimte im J. 1781 die Werthverringerungsſtufen des Papiergeldes, und den Gehalt der Münzen gegen daſſelbe, und ſezte ihre Zölle zum Theil herab. Vor allen aber war ſie auf Tilgung der Staatsſchuld ernſtlich bedacht, und es gelang ihr, ſie nach den beſten Grundſäßen und mit glüklichem Erfolge zu bewirken, ob ſie gleich den Grundzins des Erbeigenthümers im J. 1780 auf ewig abſchafte. Da ſie im folgenden Jahre zugleich den Verkauf der unbeſezten weſtlichen Gegenden beſchloß, und dieſe immer ſtärker angebaut wurden, ſo gewan ſie eine neue Quelle von Einkünften; eine andre war die Einziehung der Güter der ausgewanderten Königsfreunde. Dieſen hatte man bis zum J. 1780 vergönnet, ſie durch ihre Agenten verwalten zu laſſen, welche ihnen die Einkünfte davon übermachen durften. Weil aber die brittiſche Regierung

gierung dieſe Mäßigung verkante, und nicht nur in Süd-Carolina der Kapitulazion von Charleſton zuwider, viele Landgüter als verwirkt einzog, ſondern ſogar die Wechſel auf die maryländiſchen Staatsgelder in der engliſchen Bank nicht anerkennen ließ, ſo beſchloß endlich die Generalverſamlung, die brittiſchen Güter in der Provinz, dem Vergeltungsrechte gemäß, für verwirkt zu erklären. Sie verfuhr dabei aber nicht minder nachſichtig, als gerecht, indem ſie alle ſeit 1775 ausgewanderte, die in einer beſtimten Friſt wieder zurükkehrten, und der neuen Regierung ſich unterwürfen, wie auch alle, die ſich abweſend als Freunde derſelben thätig bewieſen hätten, von der Strafe ausnahm *).

Dieſe Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit gereicht der Regierung dieſes Staats eben ſo ſehr zur Ehre, als die Beförderung neuer Schulanſtalten, indem ſie mitten in dieſem Kriege verſchiedne Akademien beſtätigte, andre begabte, und das

*) Das Eigenthum der Witwe des ehmaligen Stathalters Ogle ward ihr ausdrüklich vorbehalten, und Horatio Sharpe erhielt die Erlaubniß, ſeine Güter wieder anzutreten, oder an Unterthanen der Vereinten Staaten zu verkaufen So belohnte man die Rechtſchaffenheit dieſes noch immer von Maryland geliebten Stathalters. Die beträchtlichſten der eingezogenen Güter waren die des Erbeigenthümers Harford, James Ruſſels u. a. [Hanſon's Laws 1780 June c. 24. Oct. c. 45 51.] Ueberhaupt ging das Geſez erſt nach ſtarkem Widerſpruche einiger der angeſehenſten Mitglieder in der Verſamlung durch. [Remembrancer V. 10. p. 172 ſq.]

das Waſhington-Kollegium ſtiftete. (S. 399 f.) Auch die biſchöfliche Kirche wurde in ihren Beſitzungen beſtätigt, ob ſie gleich aufgehört hatte, die herſchende zu ſeyn, und die ehmalige ungerechte Kopfſteuer einbüßen muſte. [Hanſon's Laws 1779. March c. 9.]

Mit dem Kongreſſe gerieth die Generalverſamlung zuweilen in einiges Mißverſtändniß, welches doch jedesmal bald gehoben wurde. So verwarf ſchon 1776 der Kongreß ihren Beſchluß, den Soldaten hohes Handgeld ſtat der verſprochenen Ländereien zu bewilligen. Ernſtlichere Folgen für das gemeine Beſte hätte einige Jahre nachher die Weigerung haben können, der Bundesverfaſſung beizutreten. Die marylandiſche Regierung verſchob dieſe Sache keinesweges, weil ſie den Bund misbilligte, oder für die gute Sache der Freiheit lauer geworden wäre, ſondern Virginiens große Anſprüche auf die weſtlichen hinter Maryland gelegenen Länder (welche jezt den Staat Kentucky ausmachen) erregten Marylands Eiferſucht, und zwar nicht ohne Urſache. Es war ſelbſt in enge Grenzen eingeſchloſſen, und hatte wenig unverliehenes Land übrig, ſah aber vorher, daß ſeine Nachbarin, wenn ſie ihre Anſprüche durchtriebe, durch den Verkauf jener Länder ſich bald bereichern, von ihren Schulden befreien, und alle Abgaben aufheben würde. Dies aber drohete Maryland, dem ſolche Vortheile fehlten, eine ſtarke Auswanderung ſeiner Einwohner, und vielleicht, wenn einſt

das

das übermüthige Virginia von der Bundestreue und Gerechtigkeit abwich, noch größere Gefahren. Der Kongreß hatte aber gute Gründe, ſich auf jene Streitfrage jezt nicht einzulaſſen, daher die Generalverſamlung ihren Abgeordneten beim Kongreß im J. 1779 befahl, den Bund nicht eher zu unterſchreiben, bis gewiſſe Artikel die Abtretung der weſtlichen Länder an den Kongreß hinzugefügt wären. Als aber Marylands verzögerter Beitrit, nachdem alle übrigen Staaten die Bundesartikel angenommen hatten, viel Aufſehen machte, und Englands Hofnungen, eine Trennung zu bewirken, dadurch von neuem belebt wurden, ſo bemühten ſich die vornehmſten Patrioten die Sache zu vermitteln, und ſelbſt der König von Frankreich erklärte ſeinen Wunſch, daß Maryland nachgäbe. Deswegen erhielten endlich, da zudem ſchon einige Staaten dem weſtlichen Lande zum Beſten des Bundes entſagten, die Abgeordneten des Staats Volmacht, dem Bunde mit der Erklärung beizutreten, daß Maryland keinen Augenblik ſich der thätigſten Behauptung der Unabhängigkeit entzogen habe, und um die Hofnungen des gemeinſchaftlichen Feindes gänzlich zu zernichten, dem Verein beypflichte, aber ſeine Rechte auf einen Antheil an den weſtlichen Ländern ſich ausdrüklich vorbehalte, und von der Gerechtigkeitsliebe der übrigen Staaten künftig erwarte, daß man keinem der Verbündeten ausſchließſende Rechte auf jenen Landſtrich zugeſtehen werde. Dem zufolge ward der Bund am 12 Februar 1781 auch von den maryländiſchen Abgeordneten unterzeich-

terzeichnet, und von der Generalverſamlung beſtätigt. [Journal of Congreſs, V. 5. p. 208 ſqq. V. 6. p. 179 ſq. V. 7. p. 32 ſq. Hanſon's Laws 1780. c. 40.] Noch am Ende des Krieges, als einige Umſtände befürchten lieſſen, daß man vielleicht Englands Vorſchläge zu einem beſondern Frieden, mit Ausſchluſſe Frankreichs, Gehör geben möchte, nahm das Haus der Abgeordneten dieſes Staats den kraftvollen Entſchluß, daß der Kongreß nicht berechtigt ſei, irgend einen Frieden mit England einzugehen, welcher der Bundestreue gegen Frankreich und der gänzlichen Unabhängigkeit der Vereinten Staaten irgend zuwider wäre. [Remembr. V. 14. p. 181.] Wenn Marylands Geſezgebung auf dieſe Weiſe für ihre Rechte und für das gemeine Beſte des Bundes eiferte, ſo zeigte ſie ſich dennoch äuſſerſt willig, alle heilſamen Maasregeln des Kongreſſes zu unterſtützen, und ging darin manchem andern Staate vor, wie ihre Bewilligung des Ausfuhrzols, den verſchiedne dem Kongreſſe verſagten, beweiſt. [Acts Apr. 1782. c. 48 etc.]

Maryland hatte bei dieſem Kriege das ſeltene Glük, daß es in Verhältniß mit vielen andern Staaten des Bundes wenig verlor, ja vielmehr gewan; denn ſelbſt ſeine Volksmenge hatte, ungeachtet der Auswanderungen nach dem weſtlichen Pennſylvania und Virginia, einigen Zuwachs erhalten. (S. 281.)

* * *

Der

Der unabhängige Freiſtaat wurde ſeit dem Frieden nach eben den weiſen Grundſätzen und mit eben der vorſichtigen Klugheit regiert, als während des Krieges. William Paca, welcher ſchon in den Konventen, in der Geſezgebung und als Abgeordneter beim Kongreſſe dem Staate gedient hatte, ward im J. 1783 zum Guvernör erwählt, und behielt dieſe Würde noch im folgenden. Zwei wichtige Gegenſtände muſten jezt die Regierung vornehmlich beſchäftigen, das Finanzweſen des Staats und die Belebung des Handels. Zu beiden zeigte ſie ſich unermüdet thätig. Sie ſtelte einen Finanzintendanten an, und befahl dem Schazmeiſter den Vermögenszuſtand des Staats jährlich öffentlich bekant zu machen, errichtete einen vereinigten Fond, die Sicherheit der Staatsſchuld zu begründen, ſorgte für völlige Abbezahlung der Kriegsvölker, übernahm die Forderungen der Einwohner an die eingezogenen Güter, und ſandte einen beſondern Agenten, Samuel Chaſe, nach London, um das Bankkapital des Staats aus den Händen der Verwalter zu retten, die es nicht ganz ausliefern wolten, weil einer derſelben, James Ruſſel, eine Forderung von 12000 L. Sterling an Maryland für ſeine daſelbſt eingezogenen Güter machte. Der Prozeß wurde vor das brittiſche Kanzleigericht gebracht, und zum Vortheil des Staats entſchieden. [Acts 1783. c. 35. 1784. c. 76. Vergl. S. 370.] Die Aufnahme des Handels war das zweite große Augenmerk der Regierung, wobei der Eifer und die Bedürfniſſe der Einwohner ihr ſehr zu Hülfe kamen.

Je-

Jedoch war Maryland bei dem Gebrauche der ihm neu geöfneten Handelsquellen vielleicht vorſichtiger, als viele der übrigen Staaten. Die Einfuhr europäiſcher Güter wurde anfangs hier gleichfals wohl zu weit getrieben, allein die Ausfuhr nahm auch auſſerordentlich zu. Aber wenn man auch zu unvorſichtig in England neue Schulden machte *), da die alten noch nicht abgetragen waren, wenn die wohlfeilen Preiſe des überführten Markts viele Verſchwendung veranlaßten, ſo nahm man doch in der Folge nicht zu trüglichen Hülfsmitteln ſeine Zuflucht, und überließ ſich wenigſtens hier nicht der Sucht nach neuem Papiergelde. Zwar wolte das Haus der Repräſentanten gern eine groſſe Summe ausfertigen laſſen, allein der Senat verwarf die ſchädliche Bill einmüthig. Es entſtand freilich ein heftiger Zwiſt daraus, und viel Unruhe in beiden Häuſern; die Sache wurde aber vor das Volk gebracht, und die geſundere Politik behielt die Oberhand über die Habſucht. [James Mc Henry's Remarks on the propoſed plan of an Emiſſion of paper. Annapolis (1787.) 8. Baltim. Adv. 201.] Gleich nach dem Frieden war man ſehr ernſtlich auf die Erweiterung der innern Schiffahrt bedacht, und es entſtanden die vom Staate begünſtigten Patowmack-

*) Das Haus der Repräſentanten rechnete die Schulden vor dem Kriege auf 600,000 L Sterl., die man in den erſten vier Jahren nach demſelben auf 400,000 L. vermehrt habe. Mc Henry, der für den Senat ſchreibt, macht dieſe Rechnung ſehr verdächtig, und ſezt die alte Schuld auf 300,000 L. Kurant herab.

towmack- und Susquehannah - Kanal - Kompanien. (S. 420. 422 ſq.) Im J. 1785 gab man eine beſondre Verordnung über den Handel, die Schiffarth und die Zölle, wodurch zwar alle zu Lande eingeführten Waaren *) dem Seezol unterworfen waren, aber alle Abgaben von ausgeführten aufgehoben wurden. Zugleich erhöhte man die auf eingebrachte Luxuswaaren, und beſtimte drei Viertheile der ganzen Zoleinnahme patriotiſch für den Kongreß zur Verminderung der Schuld der Vereinten Staaten. [Acts 1783. c. 26. 1785. c. 76.] Die Abſchaffung des Negernhandels, welche die Geſezgebung im J. 1783 beſchloß, war doch ein guter Schrit, die Aufhebung der Sklaverei vorzubereiten, wenn auch dies der Zwek noch nicht ſeyn durfte, und die ſpäterhin entſtandene menſchenfreundliche Geſelſchaft, welche dieſe lezte zu befördern ſuchte, vielen im Hauſe der Abgeordneten nicht erwünſcht war. (S. 291.) Die Folge von jenen Handels-Verordnungen, wie von mehrern andern, welche verſchiedne Marktplätze und beſonders Baltimore betrafen, waren für den Staat ſehr vortheilhaft, der vornehmlich ſeit dem Frieden durch den weſtindiſchen Handel und die Tobaksausfuhr nach mehrern europäiſchen Ländern gewan. Gewiß war es auch eine gute Verwaltung der Staatseinkünfte, welche

*) Ohne Zweifel nur die ausländiſchen, welche über Philadelphia und durch Delaware ins Land kamen; denn Landeserzeugniſſe waren keinem Zol unterworfen.

welche machte, daß ſchon ſeit dem J. 1786 keine Vermögenſteuer mehr ausgeſchrieben werden durfte. (S. 563.) Von einer andern Seite hat jedoch Marylands Regierung den Vorwurf leiden müſſen, daß ſie dieſe Einkünfte durch eine ungerechte Handlung beträchtlich vermehrt habe. Man gründet denſelben vornehmlich auf die Einziehung der Güter des Erbeigenthümers Harford und des Stathalters Eden, ingleichen auf die dem Schatze während des Krieges ausbezahlten Schuldforderungen brittiſcher Gläubiger. Harford und Eden kamen wirklich im Auguſt 1783 aus London in Maryland an. Jener, der bei dem Ausbruche der Revoluzion nur 23 Jahr alt, und damals alſo minderjährig war, hatte ſein Erbland zuvor nie betreten, Eden aber war aus dieſem Lande gewiſſermaßen verwieſen worden. Harford gab im Jahr 1784 eine Bitſchrift an die Generalverſammlung ein, und berechnete den Verluſt, den er an zehnjährigem Grundzins, rükſtändigen Pachtgeldern und an eingezogenen Ländereien lit, auf 587,000 L. Sterling. Die Geſezgebung ließ im folgenden Jahre dieſe Erörterungen durch drei Ausſchußmänner unterſuchen, deren Ausſpruch zwar die Nothwendigkeit brittiſches Eigenthum im lezten Kriege für verwirkt zu erklären, anerkante, allein es doch für billig hielt, mit Harford zu unterhandeln, um ihn mit einer Geldſumme abzufinden. Beide Häuſer rathſchlagten darüber nicht einmal, ſondern der mit Gründen *) begleitete Ausſpruch

*) Morſe irret alſo, wenn er behauptet, man könne die Gründe nicht angeben. [Univ. Geogr. Ed. 3. P. 1. p. 600.]

ſpruch des Senats gab der Sache bald mit großer Mehrheit eine ganz entgegen geſezte Entſcheidung, die freilich auf Grundſätzen des Rechts, aber nicht der Güte beruhete. „Geſezgebungen, hieß es, müſſen durch feſte Regeln und Grundſätze in ihren Handlungen geleitet werden. Nach dem Verhältniß, wornach wir Harford eine Vergütung bewilligten, gehörte ſie jedem Auswanderer und Britten, deſſen Güter das Geſez einzog. Sein Verluſt berechtigt ihn zu Anſprüchen an das brittiſche Parlement, nicht an uns. Wir verſchoben die Einziehung lange genug, und ſelbſt das Geſez, das ſie befahl, gewährte dem Bittenden eine hinlängliche Friſt, um ihr zuvor zu kommen. Zwölf Monate verſtrichen, ehe das Geſez nach langen warmen und öffentlichen Rathſchlagungen zur Volziehung kam. Warum erſchien Harford, der ſchon im Frühjahr 1779 voljährig ward, nicht wie jezt bei uns, ward Bürger des Staats und unterwarf ſich deſſen Geſetzen? Das hätte ihm alles gerettet. Stat deſſen blieb er in England, erkante deſſen Oberherſchaft, und führte vor deſſen Gerichten mit des verſtorbenen Erbeigenthümers Schweſtern einen Rechtshandel über eben dieſe Beſitzungen, die er jezt von uns verlangt. Der Grundzins, für welchen Harford Erſaz verlangt, kan mit der Unabhängigkeit des Staats und der Freiheit ſeiner Einwohner nicht beſtehen; jener hat ihn ſelbſt für ſeine Regierung abgeſchaft, und dieſe können nie Lehnsträger eines Ausländers, eines brittiſchen Unterthans werden.“ [Journal of the Houſe of Delegates, Jan. 6. 1786. Maryland Journ. 1786.

Nr.

Nr. 796. Schöpf B. 1. S. 567 f.] Der Bezahlung der Schulden, welche die hieſigen Kaufleute vor der Revoluzion in England gemacht hatten, legte die Regierung jezt keine Hinderniſſe in den Weg, es fanden ſich deren aber ſchon alzuviele, welche durch die Lage der Dinge entſtanden; der Staat konte nichts thun, als den Gang der Gerechtigkeit möglichſt zu fördern *). Der Vorſchlag, dieſe im Friedensvertrage mit England geſicherten Schulden durch eine algemeine Auflage zu tilgen, konte freilich nicht Stat finden, denn es waren

*) Doch hätte er ein Geſez, welches ſelbſt der Krieg nicht rechtfertigen konte, vermöge deſſen man vor dem J. 1776 gemachte Schulden mit altem Papiergelde in den Schaz des Staats bezahlen konte, aus Gerechtigkeitsliebe aufheben, und die ſo ausbezahlten Summen erſtatten ſollen. Dies Geſez befahl zwar, daß man nur ſolche Gelder, die vor 1776 und 1779 zur Bezahlung der bei brittiſchen Unterthanen gemachten Schulden beſtimt, und niedergelegt worden waren, in Provinzial-Kreditzetteln oder werthverringertem Kongreßgelde ſolte in den Schaz liefern können, es ſchrieb auch Eide darüber vor; allein es erklärte doch, daß des Schazmeiſters Scheine darüber volgültige Quitungen für die abgetragene Schuld ſeyn ſolten. Inzwiſchen war die Schuldſumme, welche auf dieſe ungerechte Weiſe bezahlt ward, ſehr klein, denn ſie betrug nach der Berechnung des brittiſchen Staatsſekretärs Carmarthen nur 3615 L. Spezies nach maryländiſcher Währung. Die maryländiſchen Gerichte ſprachen in der Folge wider die Schazkammer und dies Geſez; daher vermuthlich alles jezt erſtattet iſt. [Acts Oct. 1780. c. 5. ſ. 11. c. 45. Balt. Journal 1786. Nr. 842. Meſſage of the Preſident of the U. St. to Congreſs. Dec. 5th 1793. Philad. 1793. 8. in den Papers relat. to Gr. Br. p. 22. 48. 91 und beſonders die Belege Nr. 49 ff. p. 95 ſqq. Jo. Franc. Mercer's Introductory Diſcourſe to an Argument in ſupport of the payment of the britiſh debts into the Treaſury of Maryland during the late War. Annap. 1779. 8.]

waren Privatſchulden einiger einzelnen Bürger. Die Schlechtdenkenden unter ihnen mochten wünſchen, der redlichen Bezahlung entübrigt zu ſeyn. Daher entſtanden im J. 1786 wirklich an verſchiednen Orten Unruhen, als die Gerichte nicht zum Vortheile ſolcher Menſchen ſprachen *). Im folgenden Jahre erklärte aber der Staat die Bezahlung der Schulden an Britten dadurch, daß er den Friedensvertrag mit England für das höchſte Landesgeſez anzuſehen befahl, aufs förmlichſte für pflichtmäßig. [Acts May 1787. c. 25.] Die Schuldforderungen brittiſcher Unterthanen wurden ſeitdem, wie zuvor, ſehr oft zu ihrem Vortheile von den maryländiſchen Gerichten entſchieden.

Der um dieſe Zeit noch in Maryland herſchende Geiſt des Volks war, wie damals in vielen der Vereinten Staaten, nicht ſo ächt republikaniſch, als man zu fordern berechtigt war. Der Friede hatte einen zu ſtarken Ueberfluß ausländiſcher Waaren herbeigeführt; dieſer, verbunden mit dem großen Kredit, den die mit andern Nazionen um den amerikaniſchen Handel weteifernden Engländer anboten, hatte der Ueppigkeit, Prachtliebe und Verſchwendung, beſonders in den Städten weite Thore geöfnet. Die dadurch in Schulden Ver-

*) In Port Tobacco zwang man einmal die Sachwalter engliſcher Gläubiger, ihre Klagen aufzugeben. Doch des Stathalters William Smallwood Aufruf dagegen ſtelte die Ruhe bald wieder her. [Balt. Journ. 1786. Nr. 847.]

Verſunknen hoften ſich durch Papiergeld zu helfen, welches daher laut gefordert wurde; unedle Gewinſucht trat an die Stelle der Arbeitsliebe, der Patriotismus ward lauer, und den guten Sitten drohte viele Gefahr. Allein die Feſtigkeit der Regierung und die Anſtrengung einiger aufgeklärten Vaterlandsfreunde, welche die Ausfertigung des Papiergeldes hintertrieben, und die Ausübung der Gerechtigkeit *) nebſt der Volziehung der Geſetze zu befördern ſuchten, wie auch die natürlichen Folgen des übertriebenen Luxus wirkten bald dieſen Uebeln entgegen. Auch trug die Rükkehr des ſicheren Ausfuhrhandels, nebſt deſſen Verbreitung und Erweiterung nicht wenig dazu bei, den Wohlſtand der Bürger Marylands herzuſtellen. Die Regierung hatte bisher unverändert darauf gearbeitet, ſie war beſonders in den Jahren 1785 und 1787 ſehr thätig geweſen **), und ihre Sorgfalt erſtrekte ſich auf viele Gegenſtände. Vorzüglich betraf ſie die Finanzen, den Handel und die Ausübung der Gerechtigkeit, zu welchem Zwecke ſie auch im J. 1787 eine neue Geſezſamlung veranſtaltete. Der Guvernör Smallwood, welcher ſich ſchon im Kriege um den Staat verdient gemacht

*) Es ward dazu eine eigne Geſelſchaft im J. 1786 geſtiftet. Society for the Furtherance of Juſtice. [Baltim. Journ. 1786. Nr. 893.]

**) Im erſten Jahre gab ſie 89, und im lezten 78 Geſetze, meiſtentheils algemeine.

macht hatte, ſtand dieſe ganze Zeit hindurch bis zum J. 1788 an der Spitze der Regierung. Er und ſein Nachfolger John Eager Howard unterhielten die Bundestreue der Marylånder, daher die Generalverſamlung die Maasregeln des Kongreſſes willig unterſtůzte, und beſonders die neue Bundesverfaſſung eifrig beförderte, welche, (ungeachtet einige Männer von Talenten ſie dem Volke verdächtig zu machen ſuchten) James M. Henry und Daniel Carroll, zwei einſichtsvolle Bůrger dieſes Staats feſtſetzen halfen. Von Marylands Seiten trat derſelben mit großer Mehrheit der Stimmen der beſondere Konvent bei, worin George Plater den Vorſiz hatte. Auf eben denſelben fiel auch im J. 1791 die Wahl zur Guvernörswürde, deſſen Stelle im folgenden Jahre Lee, den man von neuem an das Steuer des Staats rief, einnahm. Er verwaltete dies Amt noch jezt mit Beifal, und ward bis zum Jahre 1797 jährlich wieder erwählt. Die merkwürdigen Vorfälle unter dieſem Guvernör bis auf die neueſten Zeiten veranlaßte faſt alle die Geſezgebung, in deren Sitzungen meiſtens gute Einigkeit herſchte, und die bei jeder Gelegenheit treue Anhänglichkeit an den Bund der Vereinten Staaten zeigte. Dieſe Geſinnung war auch die herſchende im Staate. Daher die Bereitwilligkeit, womit die Miliz zur Bedeckung des Arſenals in Fredericks-town ausrůkte, als im J. 1794 in Pennſylvania eine Empörung ausbrach *); daher die über-

*) Die Grafſchaft Waſhington bat zwar den Kongreß zum

überwiegende Zahl der Bitſchriften um die Beſtätigung des neuern Vertrags mit Großbritannien, deren ſelbſt die kaum entſtehende City Waſhington dem Kongreß übergab. [Journ. 4 Congr. S. 1. p. 375. 377.] Daher die thätige Mitwirkung zu den Maasregeln des Kongreſſes wider die Seeräubereien der Franzoſen. Daher die öffentliche Verwerfung der von Virginia empfohlenen Beſchlüſſe wider die Geſetze des Kongreſſes gegen Empörungen vom J. 1798; daher die Anſtrengung, womit die werdende Seemacht auch von den Einwohnern der Handelsſtädte dieſes Staats befördert wurde *). Die maryländiſchen Geſetze dieſer neuern Zeiten verbeſſerten die Prozeßordnung in einigen Stücken und verminderten die Gerichtskoſten; andre milderten die peinlichen Strafen in manchen Fällen, hoben das ſogenante Vorrecht der Geiſtlichkeit auf, beſtimten die Erbſchafts-

um die Reviſion der Akziſeverordnungen, ließ ſich aber in den Aufſtand ihrer Nachbarin nicht mit verwickeln. [Journ. 3 Congr. S. 1. p. 231.]

*) Präſident Adams antwortete auf die Addreſſe der maryländiſchen Generalverſamlung vom 16ten Dezember 1798, daß ihn zwanzigjährige genaue Beobachtung überzeugt habe, daß kein Staat des Bundes in ſeinen öffentlichen Betragen bei allen großen Nazionalangelegenheiten, mehr Weisheit, Ueberlegung und Entſchloſſenheit gezeigt hätte, als Maryland. [Amer. Zeit. 1799.] Daß Waſhingtons Abſchiedſchrift den Geſetzen des Staats im J. 1796 einverleibt und ihre rühmliche Beſchlüſſe von der Geſetzgebung bekant gemacht wurden, gehört nicht minder zu den Beweiſen bundestreuer Geſinnungen.

ſchaftsrechte genauer, verringerten die Billigkeitsgerichte, ſchloſſen die Mitglieder und Bediente des Kongreſſes von der Geſezgebung aus, erleichterten die Naturaliſazion der Einwanderer, und ſezten ein angemeſſeneres Schatzungsverhältniß feſt. Verſchiedne Geſetze erleichterten das Schikſal abgelebter Sklaven. Auch für unglükliche Schuldner ward durch neue Verordnungen vielleicht zu nachſichtig geſorgt; jedoch verſtärkte man die Strafen betrügeriſcher Bankerottirer. Viele Geſetze beförderten die Flußſchiffahrt, die Anlegung neuer Zol- und Damwege, der Heerſtraßen, der Brücken und Fähren; verſchiedne Ausfuhrwaaren wurden jezt der Schau unterworfen, die Lootſenordnung ward erneuert, Bank- und Verſicherungsgeſelſchaften einverleibt, und die Unternehmer von Kanälen mit Freiheiten oder bewilligten Lotterien unterſtüzt. Für Manufakturen und Fabriken geſchah wenig oder gar nichts, theils weil man einſah, daß die Regierungen hier zu Lande wenig zu ihrer Aufnahme mitwirken können, theils auch weil das Handelsintereſſe, das ſich ſelbſt den Delaware-Kanälen widerſezte (S. 425.), zu vielen Einfluß in die Berathſchlagungen über ſolche Gegenſtände haben mochte *). Dem ungeachtet fingen einige Manufakturen in neuern Zeiten an, ſich empor zu heben, wohin ſonderlich die Kunſttiſchlerei, die Hutmachereien, eine

*) Doch ward im J. 1789 die Anlage einer Glashütte mit Geldanleihen unterſtüzt, die evansichen Maſchinen wurden mit ausſchließenden Freiheiten begabt ꝛc. (S. 413. 417.)

eine Mühlſteinfabrik und eine Kanonengießerei gehören. Die Belebung des Schifbaues und der damit verbundenen Taumanufaktur war eine Folge des ungemein lebhaften Handels, der vor allen Baltimore ſehr bereicherte, woran aber er auch Georgetown u. a. verhältnißmäßigen Theil nahmen. Die vier Jahre 1793 bis 1790 waren bei weitem die vortheilhafteſten und vermehrten nicht nur die Ausfuhr der Landeserzeugniſſe, worunter Getreide und Mehl jezt den erſten Plaz einnahmen, ſondern auch die eigne Schiffahrt der Maryländer auſſerordentlich. (S. 383. 457 f. 463.) Vor allen aber breitete der weſtindiſche Handel ſich weit aus, und ſelbſt die Seeräubereien der lezten Jahre vermochten dieſen Handel ſo wenig zu unterdrücken, daß Maryland im J. 1798 ſich einer Ausfuhr von 12,746,190 Dollarn an Werth erfreuen konte!*) [Ausfuhrliſte dem Kongreß vorgelegt 1799.] Wie ſehr die wachſende Volksmenge den Verluſt im Revoluzionskriege erſezte, zeigte die Zählung im J. 1790. (S. 281.) Seitdem war der innere und äuſſere Zuwachs von Menſchen ſehr merklich, indem die Auswanderungen nach Weſten minder beträchtlich zu ſeyn ſchienen, und das gelbe Fieber, welches bloß im J. 1794 in Baltimore ſtärker ausbrach, ohne doch viel Menſchen wegzuraffen, nie große Sterblichkeit verurſachte. Regierung und Einwohner Marylands boten den zahlreichen Flüchtlingen aus den franzöſiſchen Inſeln, beſonders denen aus Cap François, im J. 1793 brüderlich die Hand. (S. 560.)

*) Das Jahr 1797 gab nur 7,811,799 D.

569.) Mehrere ſeiner Städte erweiterten ſich in neuern Zeiten merklich, ja es entſtanden einige neue, wie Havre de Grace, Newtown und beſonders die Bundesſtadt Waſhington, zu deren Anlage die Geſezgebung nicht nur durch Abtretung eines beträchtlichen Landſtriches an den Kongreß, ſondern auch durch anſehnliche Darlehne vorzüglich beitrug. Der gute Zuſtand der Finanzen des Staats erleichterte ihr ohne Zweifel dieſe Aeuſſerung des Patriotismus; denn im J. 1797 war das Staatsvermögen ſchon ſo beträchtlich geworden, daß man alle übrigen Schuldſcheine mit den Zinſen abbezahlen, und immer neue ſo anſehnliche Summen in den Fonds der Vereinten Staaten anlegen konte, daß die Zinſen davon hinreichten, die Regierungskoſten des Staats damit zu beſtreiten. [Unit. St. Gaz. Nr. 1363.] Dem zufolge hätte man aber auch erwarten ſollen, daß die Regierung für die Aufklärung der Bürger beſonders durch mehrere und beſſere Erziehungsanſtalten thätiger geweſen wäre. Allein dieſe wichtige Regentenpflicht erfülte ſie noch alzuwenig. Zwar beförderte ſie die beiden Kollegien, welche ſie bald nach hergeſtelten Frieden zu einer Univerſität erhob, ſie unterſtüzte die verfallene Charlotte-Hall, ſo daß dieſe Lehranſtalt im J. 1797 anſehnlicher wieder hergeſtelt war, ſie ſtiftete andre Schulen in Frederiktown, allein die meiſten übrigen waren Privatunternehmungen, worunter das Kollegium der Methodiſten und die katholiſche Akademie hervorragen; aber keine von dieſen war eigentlich für die Kinder der minder wohlhabenden Einwohner beſtimt,

ſtimt, keine war eine Volksſchule, von welchen alle Schulverbeſſerungen anfangen und ausgehen müſſen. Die Einwohner fingen allerdings an, dies Bedürfniß zu fühlen, und der Wunſch ihm abzuhelfen ward immer reger, aber da am wenigſten, wo man ihn am wirkſamſten erwartete, in dem wohlhabenden, großen Baltimore!

Die Guvernöre ſeit der Revoluzion waren folgende:

1777 f. Thomas Johnſon.

1779—1782 Thomas Sim Lee.

1783 f. William Paca. War nachher ſeit 1794 bis 98 Richter der Unionsgerichte im Diſtrikt Maryland.

1785—1787 William Smallwood, vorher Generalmajor und Anführer der maryländiſchen Linientruppen.

1788—1790 John Eager Howard. Wurde im J. 1798 zum Senator im Kongreſſe für Maryland erwählt.

1791—1762 George Plater.

1792—1795 Thomas Sim Lee.

1796 f. John Hoskins Stone.

1797 John Henry. Vorher ſeit 1799 Senator im Kongreſſe für Maryland. Starb im Dezember 1798 zu Caſton.

1798 f. Benjamin Ogle. Wurde gewählt, da Thomas Sim Lee dieſe Würde ausſchlug.

Inhalt des fünften Bandes.

Der Staat Delaware.

Quellen. Landkarten. S. 2.

§ 1. Lage, Grenzen und Größe. S. 3—6. Meſſung eines Breitengrades unweit der weſtlichen Grenze. S. 5 f.

§ 2. Klima. S. 7—11. Herſchende Krankheiten. S. 9 f.

§ 3. Beſchaffenheit des Bodens. S. 12. Zipreſſenbruch. S. 13.

§. 4. Gewäſſer. S. 14—22. Delaware-Bai. Ebend. Landſpitze oder Vorgebirge. S. 16. Flüſſe und Creeks. S. 17 ff. Vorgeſchlagene Kanäle. S. 18. 20. Häfen. S. 22.

§ 5. Landeserzeugniſſe. a) Mineralien. S. 22.

§. 6. Das Pflanzenreich. S. 23—27. Waldbäume. S. 24. Wilde Fruchtbäume. S. 25. Nadelholz. S. 26.

§ 7. Landbau. S. 27—37. Getreidebau. S. 28. Handelskräuter. Flachs. S. 33. Wieſen. S. 34. Gartenbau. S. 35. Obſt 36. Landgüter. Ebend. Krankheiten des Getreides und ſchädliches Unkraut. S. 37.

§ 8. c) Das Thierreich. S. 38. Wilde Säugthiere. Ebend. Landvögel. Ebend. Waſſer- und Sumpfvögel. S. 39.

§ 9. Viehzucht. S. 39—42. Rindvieh. S. 39. Pferde. S. 40. Schafzucht. Ebend. Schweinezucht. S. 41 f.

§. 10. Fiſche, Inſekten und Gewürme. S. 42 f.

§. 11.

§. 11. Einwohner. S. 43—50. Volksmenge. S. 44 ff. Abkunſt der Einwohner. S. 47. Karakter und Lebensweiſe. S. 48. Sprache S. 50.

§. 12. Regierung. S 50—66. Konſtituzion vom J. 1792. S. 50. Geſezgebung. Ebend. ff. Guvernör. S. 54 f. Richtende Gewalt. S. 56 ff. Verfaſſung der Grafſchaften und Hundreds. S. 58. Grundgeſetze. Ebend. Bundesgerichte. S. 60. Geltende Rechte. S. 61 ff. Staatsverfaſſung vom J 1776. S. 62. Regierungsform vor der Revoluzion. S. 64.

§. 13. Finanzweſen. S. 66—73. Staatsſchuld. Ebend. f. Bundesabgaben. S 67. Staatsabgaben. S 68 f. Schatzung des Vermögens. S. 69. Einkünfte. S. 71. Ertrag des Tonnengeldes und der Zölle. S. 72. Zoldiſtrikt. S. 73.

§. 14. Kriegsweſen. S. 73.

§. 15. Kirchlicher und wiſſenſchaftlicher Zuſtand. S. 74—77. Verſchiedne Kirchengemeinen. S. 74. Erziehungsanſtalten und Schulen. S. 75 f. Medizinische Geſelſchaft. Schriftſteller. S 77.

§. 16. Handwerke und Manufakturen. S. 77—82. Kornmühlen. S. 78. Papiermühlen. S. 80. Baumwollenmanufaktur. Ebend. Eiſenwerke. S. 81.

§. 17. Handel. S. 82—92. Abhängigkeit von Philadelphia. S. 82. Wege. S. 83. Poſten, Landkutſchen, Packetboote. S. 84. Bank. S. 85. Münzrechnungsart. Ebend. Leuchtthurm; Lootſen. Ebend. Landhandel. S. 86. Seehandel. Ebend. Stapelwaaren. Ebend. Handel mit Philadelphia. S. 88 f. Handel nach Europa und Weſtindien. S. 89. Unmittelbare Ausfuhr. S 89 f. Schiffahrt. S. 91. Zoldiſtrikt. Ebend. Hafen. S. 92.

§. 18. Ortbeſchreibung. S. 93—126.

1. Die Grafſchaft Newcaſtle. S. 93—109. Newcaſtle. S. 96 f. Wilmington. S. 98 ff. Ausfuhrliſte. S. 103. Brandywine-Mills, oder Milhaven. S. 105 f. Chriſtiana oder Chriſtiana-Bridge. S.

S. 106. Newport S. 107. Port Penn und Reedy Eiland. S. 107. Appoquinimy. S. 108. Hundreds. Ebend. f.

2 Die Grafſchaft Kent. S. 109—114. Dover. S. 111 ff. Milford. S. 113. Inſel Bombay Hook. S. 114.

3 Die Grafſchaft Suſſex. S. 114—126. Georgetown. S. 119. Lewis oder Lewistown. Ebend. ff. Dagsbury. S. 123. Eiſenwerke. S. 124. Großer Zipreſſenbruch. Ebend.

§. 19. Geſchichte. S. 126—200.

I. Erſte Entdeckung. Lord Delaware ſah die Bai zuerſt im J. 1610. S. 127. Holländer gaben ihren Landſpitzen die erſten Namen. S. 128. Deren ungewiſſe Niederlaſſungen am Hoeren Kill S. 128. Wilhelm Uſſelinxens Schwediſche Südkompanie und deren erſte Handelsverſuche nach der Bai von Neu-Schweden. S. 129 ff. De Vries erſte holländiſche Niederlaſſung im J. 1630. S. 131. Schwediſche weſtindiſche Handelsgeſellſchaft. Ebend. Peter Menewe legt eine Kolonie für dieſelbe an. S. 132. Die Schweden erbauen Chriſtina. S. 134. Zweite ſchwediſche Kolonie vom Stathalter J. Prinz im J. 1643 dahin geführt. S. 135 ff. Schwediſche Pflanzorte. S. 135. Schanze Nya-Götheborg angelegt. S. 136. Die Holländer erbauen das Fort Caſimir im J. 1651. S. 137. Handelsniederlaſſungen der Neu-Engländer von den Schweden und Holländern zerſtört. S. 139. Prinz verläßt ſeine Kolonie. S. 140. Riſing ſein Nachfolger im J. 1654. Ebend. Er nimt Fort Caſimir durch Ueberfal ein. S. 141. Der neuholländiſche Stathalter Stuyveſant rächt dieſen Angrif und erobert ganz Neu-Schweden im J. 1655. S. 143 ff.

II. Holländiſche Kompanie-Kolonie und Stadt-Kolonie. S. 147 ff. Altona und Nieuw-Amſtel erbaut. S. 148. Jaquet Unterſtathalter. Ebend. Beekman legt im J. 1659 eine Schanze bei Kap Hinlopen an. S. 150. Der Stathalter von Maryland proteſtirt dagegen. S. 151. Beide Kolonien vereint

eint unter Amſterdams Herſchaft. S. 152. Streit mit den Indiern. S. 153. Geringer Handel. Ebend.

III. Die holländiſchen Niederlaſſungen am Kap Hinlopen wurden geräumt. S. 154. Die übrigen an der Bai werden im J. 1664 von Robert Carr der engliſchen Herſchaft unterworfen. S. 155 Aufſtand eines Schweden ꝛc. S. 157 ff. Hohe Zölle, Handel und beſondre Regierung am Hoar Kill. S. 158. Neue Landverleihungen. S. 159. Werth der Wampum erhöht. S. 160. Newcaſtle einverleibt. S. 160 Ein Haufen Maryländer überfält die Niederlaſſung am Hoar-Kill. Ebend. Geringe Aufnahme des Landes S. 161.

Die Pflanzungen am Delaware muſten im J. 1673 von neuem holländiſche Oberherſchaft anerkennen, wurden aber im Frieden 1674 an England zurükgegeben. S. 161 f.

Des Herzogs von York Anſprüche auf dieſe Kolonie. S. 162. Sein Oberſtathalter Andros drükt ſie durch Auflagen. S. 163.

IV. Der Herzog belehnt William Penn im J. 1682 mit der Newcaſtle-Kolonie. S. 165. Unbeſtimtheit ihrer Grenzen. S. 164 f. Penn nahm in Perſon Beſiz vom Lande. S. 166. Er machte eine Regierungsform bekant. S. 167. Die drei Grafſchaften am Delaware wurden der Provinz Pennſylvania einverleibt. Ebend. Sobald W. Penn im J. 1684 nach England zurükgereiſet war, brachen Uneinigkeiten in der Geſezgebung aus. S. 169. 174. Auseinanderſetzung und Geſchichte des Streits zwiſchen Penn und dem Erbeigenthümer von Maryland wegen deſſen Anſprüche auf dieſe Kolonie. S. 170 ff. Der Handelsausſchuß des engliſchen geheimen Raths entſchied im J. 1685 für die Familie Penn. S. 173. Innerliche Streitigkeiten der Kolonie-Regierung wegen John White's Verhaftung. S. 175. Fortwährende geringe Aufnahme der Kolonie. S. 176. W. Penns Zurükkunft im J. 1699. Ebend. Irrungen über die Zahl der Stelvertreter der Delaware-Grafſchaften in der Geſezgebung, im J. 1700. S. 177 f. Anfangende Auflöſung der Vereinigung dieſer Kolonie mit

Penn-

Pennſylvania. S. 179. W. Penns neuer Freiheitsbrief vollendet dieſelbe nach ſeiner Abreiſe aus der Provinz im J. 1701. f. S. 180 f.

V. Die Delaware-Grafſchaften kamen auch als beſondre Provinz langſam empor, und ihr Handel ward früh von Philadelphia abhängig. S. 183 ff. Ihre Geſetze waren ſonderlich Polizeigeſetze S. 184 f. Penn beugte Coutts Verſuchen, ihm die Regierung zu entziehen, vor. S. 185. Wilmingtou wird angelegt. S. 186. Der ſpaniſche und der ſiebenjährige Krieg beunruhigten die Kolonie äuſſerſt wenig. Ebend. Sie erklärte ſich im J. 1765 ernſtlich gegen die Stempeltaxe. S. 187. Damaliger Zuſtand. Ebend. Erſte gelehrte Schulanſtalten. S. 188. Der Grenzſtreit mit Lord Baltimore ward im J. 1762 meiſtens beigelegt. S. (186) 188 190. Vorgeſchlagene Kanäle. S. 189. Ernſthafte Schritte der Delaware Grafſchaften gegen die neuen unterdrückenden Maaßregeln des brittiſchen Miniſteriums ſeit 1775. S. 190 ff. Die Anhänger Großbritanniens werden entwafnet. S. 191.

VI. Delaware im J. 1776 ein unabhängiger Staat. Neue Staatsverfaſſung entworfen und vom Volke genehmigt. S. 192. John Mc Kinley erſter Präſident. Ebend. John Haſlet, Anführer der delawariſchen Kriegsvölker. Ebend. Nachtheiliges Gefecht bei Chriſtiana-Bridge. S. 193. Das engliſche Heer beſezt nach der Schlacht am Brandywine die Stadt Wilmington ꝛc. Ebend. Die Generalverſamlung nach Dover verlegt. Cäſar Rodney Präſident. S. 194. Brigadier Smallwood rükte mit maryländiſcher Miliz ins Land, um den Aufſtand der Königlichen zu dämpfen. S. 195. John Dickinſon ward Präſident und belebte die Thätigkeit des Staats für die Sache der Freiheit. Ebend.

VII. Beſchlüſſe gegen die Königsfreunde nach hergeſteltem Frieden. S. 196. Der Staat erholte ſich bald. Ebend. Früher Beitrit zur neuen Bundesverfaſſung. Ebend. Joſeph Clayton, Präſident im J. 1789. S. 197. Aufnahme des Landbaues und Handels. Ebend.

Neue

Neue Konſtituzion im J. 1792. Clayton wird Guvernör. S. 198. Geſezgebung, Gewerbe und nicht günſtiger Finanzzuſtand um das J 1796 Ebend. f Des Senats Vorſchlag, die Unabhängigkeit des Staats aufzu⸗geben, wird verworfen S. 199. John Dickinſon u. a. erklären ſich gegen den Traktat mit England. Ebend. Der Guvernör Gumming Bedford ſtarb im J. 1797 zu Philadelphia am gelben Fieber. Ebend.

Der Staat Maryland.

Quellen und Landkarten. S. 202.

§ 1. Lage und Größe. S 203 Grenzlinien, zum Theil aſtronomiſch beſtimt. S. 204 f. Flächeninhalt des Landes. S. 205 Fl. der Cheſapeak⸗Bai. S. 206

§ 2. Klima. S. 207—217. des öſtlichen Theils. S. 207. der Weſtküſte der Bai. S. 208. des nord⸗weſtlichen gebirgigen Theils. S. 209. Wetterbeobachtun⸗gen. S. 210 ff. Herſchende Krankheiten. S. 215.

§. 3. Beſchaffenheit des Bodens. S. 219—225. Doppeltes Vorland. S. 220. Zweite Stufe; Elkridge. Ebend. Dritte Stufe, South Mountains; Coroctin⸗Bergreihe. S. 222. Großes Kalkthal. S. 223. Blaues Gebirge der vierten Landesſtufe. Ebend. Allegany⸗Gebirge. Back⸗Bone⸗Mountain. S. 224. Sümpfe. S. 225.

§. 4. Gewäſſer. S. 225—241. Cheſapeak⸗Bai und deren Buchten. S. 225 ff Die Susque⸗hannah. S. 229. Der Patowmack. S. 230. Deſſen Fälle. S. 232. Der Patuxent und Patapſco. S. 235 f. Flüſſe im öſtlichen Theile. S. 237. Mineralquel⸗len. S. 241.

§. 5. Erzeugniſſe. a) Des Steinreichs. S. 241—245. Metalle, Eiſenwerke. S. 242 f. Kupfer⸗gruben. S. 243. Steinbrüche. S. 244. Thonarten. S. 245 Verſteinerungen. Ebend

§. 6. b) Des Pflanzenreichs. S. 246—249. Baumarten. S. 246 ff. Geſträuche. S. 249 f. Kräuter. S. 250.

§. 7. **Landbau.** S. 250—268. Nachläſſige Betreibung deſſelben S. 252 f. Weizenbau. S. 254 ff. Mais. S. 256. Haſer, Gerſte, Bohnen, Erbſen. S. 257. Kartoffeln und ſüße Pataten, Erdeicheln. S. 258. Tobaksbau. S. 258 ff. Hanfbau. S. 265. Baumwolle. Ebend. Verſuchter Weinbau. Ebend. Obstgärten S. 266. Wieſenbau. Ebend. Länderpreis. S. 268.

§. 8. c) Das Thierreich S. 268—70. Wilde Thiere, ſäugende. S. 268 ff. Vögel. S. 270—274.

§. 9. Zahme Thiere und Viehzucht. S. 270. Rindviehzucht. S. 271. Pferde. S. 272. Schweine. S. 273. Schafe. Ebend.

§. 10. Fiſche. S. 274.

§. 11. Amfibien, Inſekten und Gewürmer. S. 274—275.

§. 12. **Einwohner.** S. 276—298. Volkszählungen vom J. 1755, 1782 und 1790. S. 277 ff. Verhältniß der Zahlen der Geſchlechter. S. 283 f. der Schwarzen zu den Weiſſen. S. 284. Städtezahl ꝛc. Ebend. Abkunft der Weißen. S. 285. Dienſtpflichtige. S. 286 f. Aus England ehmals hieher verbante Miſſethäter. S. 287 f. Negern. S. 289. Vorbereitung zur Abſchaffung der Negernſklaverei. S. 291. Lebensweiſe der weißen Einwohner. S. 293 ff. Ueberbleibſel der Indier. S. 297.

§. 13. **Regierung.** S. 298—362. Konſtituzion vom J. 1776. Erklärung der Rechte. S. 299 ff. a) Geſezgebende Gewalt. S. 305 ff. Haus der Abgeordneten. Ebend. Senat. S. 308. Abgeordneten zum Kongreſſe. S. 312. Staatsanklagen S. 313. Tagegelder der Mitglieder der Geſezgebung. Ebend. Geſezformel. S. 314 Wapen des Staats. Ebend. b) Volziehende Gewalt. Guvernör. Ebend. Deſſen Rath. S. 315. Sheriffs ꝛc. S. 319. c) Richtende Gewalt. S. 320. Der Kanzler. Ebend. Gerichte. S. 321 ff. Verfaſſung und Gerichte der Grafſchaften. S. 323 ff. 326. Geltende Rechte. S. 328 ff. Geſezſamlung. S. 329. Prozeßordnung. Ebend. Erbſchaften. S. 332. Polizeigeſetze. S. 337 f. Sittengeſez. S. 338. Geſetze über die Negern. S. 339.

Schuld=

Schuldgeſetze. S. 342 ff. Peinliches Recht. S. 348 ff. Erbeigenthümliche Regierung vor der Revoluzion. S. 354 ff.

§. 14. Finanzweſen. S. 362 — 385. Abgaben. S. 363 ff. Ausgaben des Staats. S. 372 ff. Vormalige Provinzialſchulden. S. 374 ff. Kriegsſchuld. S. 379. Intendant ꝛc. S. 380. Grafſchaftstaxen. S. 381. Ehmalige Einkünfte des Erbeigenthümers. S. 382. Bundesabgaben: Akziſe, Zölle, Tonnengelder. S. 383 f. Beitrag zu den Bundeskoſten. S. 384.

§. 15. Kriegsweſen. S. 385 — 388.

§. 16. Religionszuſtand. S. 388 — 396. Jetzige Religionsgleichheit und ehmalige Vorzüge der biſchöflichen Kirche. S. 388 ff. Katholiken. S. 393. Andre Kirchengemeinen. S. 394 ff.

§. 17. Schulanſtalten und Gelehrſamkeit. S. 396 — 410. Landſchulen S. 397. Akademien. S. 399 ff. Waſhington-Kollegium. S. 400 f. St. Johns Kollegium. S. 402 f. Bundesuniverſität. S. 404. Kollegien der Katholiken und der Methodiſten. Ebend. Gelehrte u. a. Geſellſchaften S. 406. Zeitungen. 407. Schriftſteller. S. 408. Benjamin Bannecker, ein Freineger und Aſtronom. Ebend.

§. 18. Handwerker und Manufakturen. S. 410. Kornmühlen. S. 413. Eiſenwerke. Ebend. Schiffbau. S. 414. Kunſttiſchler. S. 415.

§. 19. Handel S. 418 — 481. Kanäle. S. 419 ff. Landſtraßen. S. 427. Brücken, Fähren. S. 428 Poſten Ebend. f. Innerlicher Handel S. 430 Landhandel nach Pennſylvania ꝛc. S. 431. Handel mit den Indiern. S. 432. Münze. S. 433. Papiergeld. Ebend. Tobaksſcheine. S. 434. Tobak, ehmals ein Geldmittel. S. 435. Kreditzettel. S. 436 ff. Rechnungsmünze. S. 438. Zinſen. S. 439. Banken. Ebend. Handelsgeſetze. S. 442. Waarenſchauen. S. 443. Karantäne, Lootſenordnung. Ebend. Häfen und Zollbezirke. S. 444 ff. Tobak. Ebend. Weizen und Weizenmehl. S. 453 ff. Mais. S. 455. Pöckelfleiſch Ebend. Holz. S. 456. Ausfuhrbetrag. S. 457 ff. Schiffahrt. S. 462 ff.

Seehandel. a) Mit den übrigen V. Staaten. S. 464. b) Mit Weſtindien. S. 466 f. c) Mit Großbritannien. S. 468 ff. Mit Irland. S. 474. Mit dem übrigen Europa. S. 475 ff. Mit Hamburg und Bremen. S. 478 ff.

§. 20. Ortbeſchreibung. S. 482—679. Eintheilung. S. 482 f.

I. West-Maryland.

1. Die Grafſchaft St. Mary's. S. 484. Leonard-Town. S. 487. St. 488.

2) Die Gr. Charles. S. 488 ff. Port Tobacco. S. 491. Benedict. S. 492.

3) Die Gr. Calvert. S. 492. Prince Frederick. S. 494. Lower Marlborough. S. 495.

4) Die Gr. Anne Arundel. S. 495. Die City Annapolis. S. 500. Staatshaus. S. 501. St. Johns Kollegium. S. 502. Eiſenwerke. S. 506.

4) Die Gr. Baltimore. S. 507. Baltimore. S. 512. Plan. 514. Quartiere. S. 515. Häuſerzahl S. 517. Hafen. S. 518. Einwohnerzahl. S. 520. Regierung. S. 521. Lehranſtalten. S. 525. Handwerker. S. 527 ff. Handelsanſtalten. S. 533 ff. Schiffahrt. S. 537 ff. Ausfuhr. S. 543 f. Acht Quartiere der Stadt. S. 553. Old-Town. S. 556. Fell's-Point. Ebend. Geſchichte. S. 557. Portland. S. 561. Eiſenwerke. S. 562.

6. Die Gr. Prince George. S. 562. Upper-Marlborough. S. 566. Bladensburg. S. 567. Nottingham. S. 568 f.

7) Die Gr. Frederick. S. 569. Fredericktown. S. 575. Taneytown. S. 578. Etna Glashütte oder New-Bremen. Ebend.

8) Die Gr. Harford. S. 579. Bel-Air. S. 582. Havre de Grace. S. 583 ff. Joppa. S. 586. Herford oder Buſh-Town. S. 587.

9) Die Gr. Montgomery. S. 587. Newport. S. 590.

10)

10) Die Gr. Waſhington. S. 591. Elizabethtown oder Hager'stown S. 593 ff. Williamsport. S. 597. Eiſenwerke S. 598.

11) Die Gr. Allegany. S. 598. Cumberland. S. 602. (Fort Cumberland. S. 603.)

II. Oſt-Maryland.

12) Die Grafſchaft Somerſet. S. 604. Prinzeß-Anne. S. 606.

13) Die Gr. Dorcheſter (Dorſet). S. 607. Cambridge. S. 609. Indian-Town. S. 611.

14) Die Gr. Talbot. S. 611. Eaſton. S. 614. Oxford (ehemals Williamſtadt) S. 615.

15) Die Gr. Kent. S. 616. Cheſtertown, S. 619.

16) Die Gr. Cäcil. S. 622. Elktown. S. 625. Charlestown. S. 627. Eiſenwerke. S. 628. Bald-Friars-Kanal Ebend.

17) Die Gr. Queen Anne. S. 629. Centreville. S. 632. Die Inſel Kent. S. 633.

18) Die Gr. Worceſter. S. 634. Snowhill.

19) Die Gr. Caroline. S. 638. Denton. S. 640.

Der Diſtrikt oder das Gebiet Columbia. S. 641 ff.

Die Bundesſtadt Waſhington. S. 644. Plan. S. 646. Kanal S. 651. Kapitol. S. 653. Haus des Präſidenten. S. 654. Ungewiſſe Häuſerzahl. S. 656. Hafen. S. 659. Einwohner. S. 660. Regierung. S. 661. Schulen. S. 662. Künftige Bundesuniverſität. S. 663. Gewerbe. S. 664. Geſchichte. 667.

Georgetown. S. 673 ff. Tobakshandel. S. 676. Schiffahrt. Ebend. Ausfuhr S. 678. Alexandria. S. 679. S. Virginia.

§. 21. Geſchichte von Maryland. S. 680.

I. Entdeckung der Cheſapeak-Bai, beſonders durch John Smith im J. 1608. S. 680. Wm Cleyborne, Sekretär von Virginia, erhält den Alleinhandel daſelbſt S. 681. Georg Calvert Lord Baltimore unterſuchte das

Land. S. 682. Sein Sohn Cäcilius Lord Baltimore erhielt im J. 1632 einen Freiheitsbrief über Maryland. S. 683 Erſtes Pflanzvolk unter Leonard Calvert im J. 1633 dahin geſandt. S. 684. Die Virginier ſind der neuen Kolonie zuwider, werden aber vom geheimen Rathe zur Ruhe verwieſen. S. 685 f. Calverts Unterhandlungen mit den Indiern. S. 688. Neue Ankömlinge S. 689. Erſte Verſamlungen der Freimänner zu St. Marys im J. 1635. S. 690 f. Cleyborne des Aufruhrs rc. angeklagt, geht nach England. S. 691. Der Kolonie Ausſchuß entſcheidet wider ihn für Lord Baltimore. S. 692 Erſte feſtere Regierungsform. S. 693 ff.

Vergeblicher Verſuch, die virginiſche Geſelſchaft herzuſtellen und ihr Maryland zu unterwerfen. S. 696. Innerliche Unruhen des Kapitän Ingle im J. 1645. S. 697. Calvert floh; ſiegte aber im J. 1646. S. 697. Sein Nachfolger Tho. Greene und dann Wm Stone. Ebend. Duldſames Religionsgeſez Ebend. Zwei Häuſer der Regierung eingeführt im J. 1650. S. 700. Dankbarkeit der Geſezgebung gegen den Erbeigenthümer. S. 701 f.

II. Kluges Benehmen des Lord Baltimore während des engliſchen Bürgerkrieges. S. 703. Sein Stathalter Stone erkent die Kommiſſarien der Republik, wovon Cleyborne einer war. S. 704 Deſſen ſchonendes Betragen. Ebend. Lord Baltimore unterwarf ſich im J. 1652 der Republik, welche ſeinen Beſiz und die Regierung in der Provinz nicht ſchmälerte. Ebend. Der Protektor Cromwell ließ die Regierung der Provinz im J. 1654 einer Kommiſſion übertragen. S. 706. Einziges Haus der Geſezgebung Ebend. Ausbruch des Grols der Parteien. S. 707. Cromwells ſeine ſiegt; des Stathalters Stone Niederlage. Ebend. Joſias Fendalls Aufſtand im J. 1656. Ebend. Fendall ward im J. 1657 des Erbeigners Stathalter. S. 708. Sein Verrath und Anerkennung Karls II. S. 709. Quäkerverfolgung. S. 710. Zunahme der Volksmenge ungeachtet dieſer Anarchie. Ebend.

III.

III. Karl II. beſtätigte im J. 1660 Lord Baltimore im Beſiz der Provinz. S. 711. Philip Calvert, Stathalter Fendall wird gelinde beſtraft Ebend. Zölle und Tonnengelder dem Erbeigner bewilligt. S. 712. Charles Calvert, Lord Cäcilius Sohn und Erbe, Stathalter. Ebend. Deſſen gutes Vernehmen mit der Geſezgebung, und Akziſe Geſetze S. 713 Stark wachſende Volksmenge. S. 715 Kurze Kriege mit den Senekaern und den Susquehannah: Indiern im J. 1674 Ebend. Streitigkeit wegen der holländiſchen Niederlaſſungen am Kap Hinlopen S. 716 Lord Cäcilius ſtarb im Jahr 1676. Verſuche der biſchöflichen Kirche in Maryland, ſich durch Liſt empor zu heben. S. 718. Der neue Erbeigner blieb in der Provinz. S. 719. Geſezbuch. Ebend Die Generalverſamlung verbietet die vom Könige und dem Parlamente nach den Kolonien verwieſenen Miſſethäter zuzulaſſen. S. 720. Lord Baltimorens Reiſe nach England im J. 1676. S. 781. Tho. Notley, ſein Stathalter. Ebend Lord Baltimore widerſezte ſich in England mit Erfolg den Anklagen der Biſchöflichen und der Virginier, und kehrte im J. 1681 wieder in ſeine Provinz zurük. S. 722. Der Geſezgebung Verſuche, dem Gewerbe aufzuhelfen. S. 723. Fendalls neue Empörung ward im J 1681 unterdrükt. S. 725. Entſtehung des langwierigen Prozeſſes mit Penn S. 726.

Geſuchte Klage gegen den Erbeigenthümer in England angebracht. S 726. Eine andre gegründetere, daß er die königlichen Zölle hindere S. 727 Dieſer Beſchwerde ward abgeholfen. S. 729. Jakob des II. Quo Warranto gegen des Lords Freiheitsbrief im J 1687. S. 729. Die maryländiſche Regierung unter dem Präſidenten Joseph ſchmeichelt dem Könige. S. 730. Beſchwerden der Provinz gegen den Lord Erbeigner, welchem doch gehuldigt ward. S. 730. Revoluzion gegen die erbeigenthümliche Regierung, eine Folge der engliſchen im J. 1689 S. 732. John Coode, Anführer der ſogenanten proteſtantiſchen Partei. S. 733. Konvent dieſer Verbündeten. S. 734.

IV. Lyonel Copley ward im J 1692 vom Könige Wilhelm II. als Stathalter geſandt S. 735. Königliche Regierung der Provinz. Ebend. Lord Baltimore behielt die Einkünfte von ſeinen Ländereien und den Grundzins S. 736. Die biſchöfliche Kirche ward die herſchende. Ebend. Verhandlungen der neuen Geſezgebung. S. 738. Zurüktreibung der Indiereinbrüche durch den Oberſten Beall im J. 1799. S. 739. Abgaben und Kriegesſteuern. Ebend. Francis Nicholſon, Stathalter ſeit 1694 S. 740. Begünſtigung der Hochkirche. Ebend. Annapolis ward im J 1708 eine City, deren von der Königin ertheilte Freiheitsbrief die Geſezgebung beſtätigte S. 742. Gute Geſetze, Versuch die Religionsfreiheit herzuſtellen ꝛc S. 743. Geſetze unter Georg I. Oberherſchaft. S. 744. Charles Lord Baltimore ſtarb im J 1714. S. 745. Sein Sohn Benedikt Leonard konte die Provinz noch nicht wieder erhalten. Ebend. Liſte der Stathalter unter der königlichen Regierung S. 745 f.

V. Der jüngere Charles Lord Baltimore ward proteſtantiſch, und gelangte wieder zum völligen Beſitz der Provinz. S. 746. Seine damaligen Einkünfte. Ebend. Beſtätigte dem Stathalter John Hart. S. 747. Aufhebung mancher Geſetze, auch der gegen das Pabſtthum. Ebend. Charles Calvert, Stathalter im J. 1720 Ebend. f. Ihm folgte Benedikt Leonard Calvert im J. 1727. S. 748. Aufſtand wegen der niedrigen Tobakspreiſe. Ebend. Sam. Ogle, Stathalter im J. 1730. S. 749. Grenzvertrag mit Penn. S. 750. Der Erbeigenthümer kam ſelbſt in die Provinz im J. 1733 und übernahm die Regierung S. 750. Einführung des Papiergeldes. Ebend. Merkliche Aufnahme Marylands S. 751 f. Antheil der Provinz an dem Zuge gegen das ſpaniſche Weſtindien im J. 1740 S. 752. Lord Charles ſtarb im J 1751. Sein minderjähriger Sohn Frederik folgte ihm als Erbeigenthümer. S. 752. Seine Erziehung und Reiſen S. 753. Horatio Sharpe, Stathalter ſeit 1753. Ebend. Maryland trug zum

ſiebenj

ſiebenjährigen Kriege Geld und Manſchaft bei. S. 744. Bacons Geſezſamlung. 1765. S. 755. Uneinigkeit der beiden Häuſer der Geſezgebung. S. 756. Geldmangel und neues Papiergeld. Ebend. Maryland wiederſezte ſich der Stempeltaxe. S. 756. Des Statthalters Sharpe kluges Betragen. S. 757 f. Muthvolle Erklärung des Hauſes der Repräſentanten gegen die neuen Beſchatzungsverſuche der brittiſchen Regierung im J 1768. Sharpe wird zurük berufen. S. 759. Alte Eiferſucht jenes Hauſes gegen die ausgedehnten Vorrechte des Erbeigners. S 760. Ausſchweifungen des damaligen Erbeigenthümers und ſein Tod im J. 1771. S. 761. Robert Eden, Statthalter ſeit 1769. S 762. Henry Harford, ſein unehelicher minderjähriger Sohn erbte die Provinz. S. 762. Aufnahme des Landes und der Stadt Baltimore. S. 763. Neues Papiergeld. Ebend. Bankerotordnung im J. 1774. Ebend.

VI. Maryland leidet im amerikaniſchen Revoluzionskriege faſt nie unmittelbar vom Feinde. S 763 f. Lebhafte Entſchlüſſe des Volks im J. 1774. S 764. Konvente. Ebend. Eine Ladung Tee ward im J. 1775 zerſtört. S. 765. Edens Reiſe nach England. Ebend. Maryland war anfangs der Unabhängigkeit entgegen. S. 766. Eden ward im Junius d J. aus der Provinz entlaſſen. S. 768. Die Kolonie trit der Unabhängigkeitserklärung bei. S. 769. Ein neuer Konvent gründet die neue Konſtituzion. Ebend. Thomas Johnſon, erſter Guvernör Ebend. Der Kongreß flieht nach Baltimore. Ebend. Erſte Generalverſamlung und deren neue Geſetze. S. 770. Unruhen in dem öſtlichen Theile. Ebend. f Die brittiſche Flotte drang im Auguſt 1778 in die Cheſapeak Bai, und landete ein Heer bei Elk Ferry. S. 771. Schnel vorübergehende Gefahr. Ebend Marylands Beiträge zum Kriege. S 772. Fortgehender Handel und Baltimorens merkliche Aufnahme im Kriege. S. 773. Maasregeln der Geſezgebung zur Tilgung der Staatsſchuld. Ebend. Verfahren gegen die Königsfreunde. S. 774. Schulanſtalten. Ebend. Verweigerter Beitrit zur Bundesverfaſſung im J.

1779

1779 f. S. 776. Maryland gab im J. 1781 nach, und ließ den Bund unterzeichnen. Ebend. Glükliche Lage des Staats bei dieſem Kriege. S. 777.

VII. **William Paca** ward Guvernör des nun völlig unabhängigen Freiſtaats. S. 778. Die Einführung neuen Papiergeldes wurde vom Senat und Volke im J. 1787 verweigert. S. 779. Handels- und Zollverordnung. S. 780. Abſchaffung des Negernhandels. Ebend. Gute Finanzverwaltung. S. 781. Beſtätigte Einziehung der Güter des vormaligen Erbeigenthümers und anderer Königsfreunde, nebſt den Gründen für dieſelbe. Ebend. Ungerechtes Geſez vom J. 1780, die Bezahlung der Privatſchulden an Engländer betreffend. S. 783. Dieſe Bezahlung wird für pflichtmäßig anerkant. S. 784. Verſchlimmerung der Sitten. Ebend. Gute Regierung. S. 785. Neue Geſezſamlung im J. 1787. Ebend. **Wm Smallwood**, Guvernör. Ebend. **J. Eager Howard**, ſein Nachfolger, im J. 1788. Ebend. Ein Konvent unter **Platers** Vorſiz trat der neuen Bundesverfaſſung bei. Ebend. **Plater** und **Lee**, Guvernöre von 1791—1795. Ebend. Bundestreue Geſinnungen der Maryländer. Ebend. f. Geſetze Marylands in den neueſten Jahren. S. 787 ff. Anſtalten der Regierung zur Unterſtüzung des Handels. S. 788. Sie konte wenig für Manufakturen thun. Ebend. Große Aufnahme des Handels. S. 789. Hohe Ausfuhr im J. 1789. Ebend. Vermehrung der Volksmenge. Ebend. Guter Finanzzuſtand. S. 790. Die Regierung beförderte gelehrte Schulen, vernachläßigte aber die Volksſchulen. Ebend.

Verzeichniß der Guvernöre des Freiſtaats von 1777 bis 1799. S. 791.

Druk-

Drukfehler und Verbeſſerungen.

S. 2. Nr. 2. Wahlſtedt gehört nicht hieher.
S. 5. Z. 9. von unten lies: weicht unten
— — 5. v. u. l. unweit der weſtlichen Grenze, ſtat innerhalb.
S. 10. Z. 5. Gehört die in L. ausgenommen nach Einwohner
S. 22. Z. 15. l. Reedy ſt. Ready.
S. 67. Z. 2 v. u. l. am niedrigſten ſt. aufs n.
S. 127. Z. 18. 20 l. ſah und gab ſt. ſol geſehn ꝛc.
S. 141. Z. 14 l. 1654 ſt. 1694
S. 158. Z. 10 v. u. l. am ſt. im
S. 177. Z. 10 v. u. l. dieſe Vereinigung ſt. dieſe
S. 207 (nicht 407) Z. 4 v. u. l. in ſt. an
S. 227. Z. 12 gehört durchgängige vor Schifbarkeit, nicht vor zuerſt
S. 235. Z. 6 l. 3^2 ſt. 5^2
S. 254. Z. 18 l. obgleich nicht für den ſchwerſten ſt. und
S. 313. Z. 17 l. 60. ſt. 30
Ebend. Z. 20 l. ſeit 1699 ſt. von jeher
S. 326. Z. 3. Die Landgerichte werden ſeit 1797 abwechſelnd in Annapolis den 7ten Mai, und in Baltimore den 7ten Nov. gehalten. Die Diſtriktgerichte den erſten Dienſtag ꝛc.
S. 356. Z. 3. v. u. l. 1716. ſt. 1733.
S. 358. Z. 11 l. der Krone nicht nur, ſondern auch, ſt. Krone ſich and
S. 382. Z. 10. l. Hochkirche ſt. Hofkirche
S. 383. Z. 4. l. 327000 ſt. 347000
Ebend. Z. 13. l. 7220 ſt. 3220
S. 334. Z. 20. l. Einnehmer ſt. Einwohner
S. 386. Z. 3. l. 1776 ſt. 1726.
S. 396. Z. 10 v. u. In Maryland ſind keine Schwenkfelder.
S. 409. Z. 18 l. Nachbaren ſt. Nachkommen
S. 413. Z. 14 l. Grafſchaften Baltimore, Harford ꝛc.
S. 416. Z. 2. v. u. l. nur drei Weber werden ſt. ein einziger wird
S. 418. Z. 17 v. u. l. Blechſchläger ſt. Zingießer
S. 432. Z. 19. l. Hirſchhäute ſt. Viehhäute
S. 441. Z. 5. v. u. l. 10. 5 und 1 D. ſt. 10 zu 1.
S. 444. Z. 14. v. u. l. öſtlichen ſt. weſtlichen
S. 483. Z. 8. v. u. l. wurden vom J. 1637 bis 1650 ſt. im J. 1637 ꝛc.
S. 488. Z. 2. v. u. l. 22^{12} ſt. 17^8
S. 490. Z. 9 v. u. l. 977 ſt. 1156.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach-

Nachſchrift des Verfaſſers.

Einer genauen Ordnung nach, hätte dieſer Band mit der Geſchichte von Pennſylvania anfangen ſollen. Sie war auch wirklich faſt ganz ausgearbeitet, als ich die Nachricht erhielt, daß in Philadelphia jezt eine neue Geſchichte dieſes Staats gedrukt werde, von welcher ich wenigſtens einige Aufklärungen und Berichtigungen zweifelhafter Begebenheiten, oder einſeitiger parteiiſcher Erzählungen, beſonders in neuern Zeiten, hofte. Daher ward meine Handſchrift zurükgelegt, bis ich jene Schrift erhielte. Die ſchwere Seuche in Philadelphia hat vermuthlich den Druk aufgehalten, wenigſtens iſt bis jezt meine Erwartung getäuſcht worden. Ich muß alſo nunmehr geben, was ich habe. Solten einige die unterbrochene Ordnung in dem Buche für einen Uebelſtand halten, ſo können ſie die Bogen von der Geſchichte Pennſylvaniens, welche im folgenden Bande geliefert werden, dieſem fünften vorbinden laſſen.

E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachschrift des Verfassers.

[illegible] von Pennsylvanien [illegible]

[illegible] wenigstens [illegible] werden. Ich [illegible] habe. [illegible] in dem Buche [illegible] der Geschichte [illegible] im folgenden Bande [illegible] verwenden lassen.

[illegible]

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ebeling, Christoph Daniel, 1741-1817

Christoph Daniel Ebelings, Professors der Geschichte und griechischen Sprache am Hamburgischen Gymnasium, Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika die vereinten Staaten von Nordamerika
Bd.: Fünfter Band.

Hamburg 1799

Bibl.Mont. 1047-13,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10714415-0
VD18 90964896